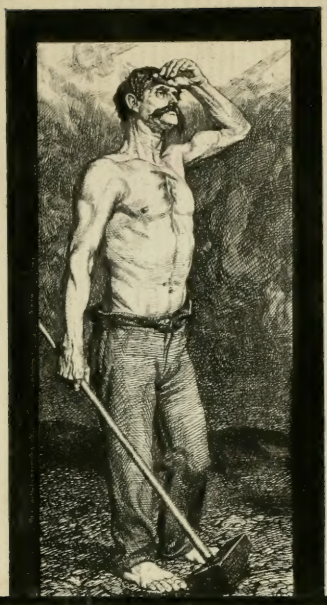

Kupferdruck O. Felsing, Berlin S.W.

EX LIBRIS
HANS FREIHERR VON BERLEPSCH
KLOSTERGUT SEEBACH.

HG.B
S819
.Y1

Freiherr vom Stein

Von

Max Lehmann

Zweiter Theil

Die Reform

1807—1808

266796
18. 4. 32

Leipzig

Verlag von S. Hirzel

1903

Das Recht der Übersetzung ist vorbehalten.

Printed in Germany

Otto Krauske

gewidmet

Digitized by the Internet Archive
in 2009 with funding from
University of Toronto

http://www.archive.org/details/freiherrvomstein02lehm

Vorwort.

Der Band, den ich vorlege, ist stärker geworden, als manchem lieb sein wird. Aber ich konnte mich gerade hier nicht entschließen zu kürzen. Denn die Bedeutung der Steinschen Reform läßt sich nur auf dem Hintergrunde der Entwickelung des preußischen Staats und unter steter Berücksichtigung des Antheils der Mitarbeiter darstellen. Der dritte und letzte Band des Werkes wird mit solchen Schwierigkeiten nicht zu kämpfen haben.

Zu den bereits im ersten Bande benutzten Archiven sind jetzt noch hinzugekommen diejenigen des Ministeriums des Innern, des Cultus- und des landwirthschaftlichen Ministeriums, des Großen Generalstabs sowie das Haus-Archiv in Berlin, die Staats-Archive in Hannover und Königsberg, das State Paper Office in London. Allen, die mir den Zugang zu ihnen eröffneten oder erleichterten, danke ich auch an dieser Stelle.

Die Aufschlüsse, die theils diese archivalischen Studien, theils die Benutzung der neuen Literatur gewährten, sind allen Abschnitten zu Statten gekommen. Im ersten konnte z. B. die Tendenz der Nassauer Denkschrift schärfer präcisirt, das Bild des alten Preußens reicher und voller gemalt, der Anfang October 1807 am preußischen Hofe drohende Conflict überhaupt erst geschildert werden. Im zweiten Abschnitt ist neu die Darstellung der Finanzlage Preußens, die wieder den Schlüssel bietet zu der Nachgiebigkeit Steins gegenüber den Franzosen; sie war so groß, daß mein Vorgänger nicht wagte, alles mitzutheilen. Ebenso tritt der ostpreußische General-Landtag von 1808 mit den ständischen Gegensätzen und constitutionellen Zusagen, die er auslöste, und der wichtigen Steuer, die er annahm, erst jetzt in das gebührende Licht. Die Agrar-Reform, die dann folgt,

ist bereits Gegenstand wichtiger Publicationen und eindringender Untersuchungen gewesen, die aber, wie mir scheint, das Problem nicht genug in den Zusammenhang der allgemeinen Entwickelung gerückt haben. Auch im Einzelnen ergaben sich hier noch manche Nachträge; die bedeutsamsten betreffen Schlesien, wo die socialen Gegensätze sich am schärfsten zuspitzten. Erst die reformfeindliche Gesinnung des dortigen Adels erklärt die Abwandlung, die in Steins Haltung gegenüber der Aristokratie insgesammt eintrat. Durchaus unbekannt waren die Verhandlungen über die Aufhebung der Patrimonial-Gerichtsbarkeit; sie gehören zu den merkwürdigsten der Epoche. Im vierten Abschnitt, der von der Reform der Bureaukratie handelt, wurde ein so gut wie unbenutzt gebliebener umfangreicher Actenband zur Ausfüllung empfindlicher Lücken verwerthet. Noch mehr vom Glück begünstigt wurde ich bei der Schilderung des Ursprungs der Städte-Ordnung und der sie ergänzenden socialen und militärischen Gesetzgebung: hier fanden sich gänzlich unbekannte Correspondenzen und Protokolle, mit deren Hülfe dann die auffallend starke Anlehnung der preußischen Reformer an die Ideen von 1789 festgestellt werden konnte. Die Krisen der auswärtigen Politik, die zur zweiten Entlassung Steins führten, bilden den Schluß des Bandes. Auch hier fehlt es nicht an Novitäten, unter denen die interessanteste wohl die Aufnahme der Reichs-Stände in den Entwurf des Domänen-Edicts sein dürfte; im Wesentlichen aber galt es, die bereits vorhandenen Quellen gründlicher auszuschöpfen.

Trotz aller Bemühungen waren einige Archivalien der preußischen Central-Behörden des Jahres 1808: die geheime Correspondenz mit England und mit Graf Götzen, die Acten über die Reichs-Stände und über die Reorganisation des Adels nicht zu ermitteln. Zum Glück ließ sich ihr Inhalt aus anderen Registraturen großentheils ergänzen; immerhin würde ich für jede Mittheilung über den Verbleib der vermißten Documente sehr dankbar sein.

Göttingen 16. Juni 1903.

Max Lehmann.

Inhalt.

Seite

Zweites Buch.

Die Reform.

Erster Abschnitt.

Programm und Berufung. 1807.

Niebuhr über Steins Entlassung 3
Stein über den Memeler Hof . 3
Der Plan einer Acten-Publication wieder aufgegeben 4
Plan, in russische Dienste zu treten 4
Fortgang des Krieges 5
Preußisch-Eylau 6
Stein verläßt Königsberg Februar 1807 6
In Berlin 7
General Clarke 7
In Nassau März 1807 . . . 8
Religiöse Stimmung 9
Prinzeß Luise Radziwill . . . 9
Fürst Anton Radziwill . . . 10
Steins Denkschrift für ihn . . 11
Das alte Preußen 11
Die Provinzen 12
Der König 13
Rechte der Stände 13
Rechte des Individuums . . . 14
Berufsstände 15
Kreise 15
Domänen 16

Seite

Rittergüter 17
Dorfgemeinden 21
Adel 21
Städte 24
Zünfte und Innungen . . . 24
Stadtverwaltung 25
Bürgerschaft 28
Bevormundung durch die Bureaukratie 29
Durch das Militär 31
Schule 33
Anfänge der Kritik 34
Das Allgemeine Landrecht . . 34
Friedrich Wilhelm II. 34
Friedrich Wilhelm III. . . . 35
Mencken 36
Finanz-Commission v. 1798 . . 36
Reformen d. Cabinets vor 1806 37
Altpreußen 38
Adam Smith, Kraus u. Kant . 39
Reformen des altpreußischen Provincial-Departements . . . 40
Auf dem Lande 40
In den Städten 41
Die Nation regt sich nach dem Tode Friedrichs II. 43
Ostpreußischer Huldigungs-Landtag von 1786 44
Ostpreußischer Landtag von 1798 44
Ständische Tendenzen in West-, Süd- u. Neuostpreußen 1798 47

	Seite
Theilnahme der Stände an der Codification	48
Verschiedene ständische Wünsche unter Friedrich Wilhelm III	50
Die Bauern werden unruhig	51
Unter Friedrich Wilhelm II.	51
Unter Friedrich Wilhelm III.	52
Das Proletariat	52
Wachsendes Selbstgefühl der Bürger	52
Die Bureaukratie	53
Klage Friedrich Wilhelms III.	53
Selbstkritik der Beamten	54
Das System überwunden durch die Dialektik der Thatsachen	55
Das Cabinet Friedrich Wilhelms III. conservativ	57
Die Ministerial-Behörden vor 1806 conservativ	60
Die Substanz des Gemeinwesens durch die Reform bedroht?	62
Die Katastrophe von 1806 eine Folge d. bestehenden Zustandes	63
Die Nassauer Denkschrift Juni 1807	65
Beschränkung d. persönlichen Regiments der Monarchie	66
General-Staats-Casse	66
Keine Provincial-Ministerien	67
Justiz	68
Unterricht	68
Bauernstand	68
Selbstverwaltung	69
Eigenthum u. Bildung	71
Gemeinden	71
Organisation der Städte	71
Der Landgemeinden	72
Competenz der Gemeinden	73
Kreise	74
Landtage	75
Ständische Deputirte in den Kammern	75
Reichs-Stände	76
Bekämpfung der Einwände	77
Polen	78
Quellen der Nassauer Denkschrift	82
Kleve-Mark	82
Die „alte deutsche Verfassung“	83
England	84
Frankreich	84
Verhältniß zu Napoleon	85
Zur Constituante	86
Die Berufung	88
Günstige Antwort der russischen Regierung	88
Steins Erklärung bleibt liegen	89
Hardenbergs Ministerium	90
Friedland u. Tilsit	91
Napoleon schlägt Stein vor	91
Friedrich Wilhelm III. über Stein	92
Hardenberg schlägt Stein vor	93
Schreibt an Stein	94
Prinzeß Luise Radziwill an Stein	96
Wird er kommen?	97
Stein an Friedrich Wilhelm III. August 1807	98
Er bricht auf	101
In Frankfurt	101
In Weimar	102
In Berlin	104
In Pommern	105
In Memel 30. September 1807	106
Erste Conferenz mit dem Könige 1. October	107
Ein neuer Conflict droht	107
Beyme	108
Die Königin vermittelt . 108.	608
Ein Brief der Frau v. Berg	109
Der Compromiß	110
Steins neue Stellung	111
Die vorhandenen Behörden	111
Erster Vortrag beim Könige 6. October 1807	112
Einvernehmen mit der königlichen Familie	113
Stein das Orakel	114

Seite

Zweiter Abschnitt.

Die Kriegs-Contribution. 1807—1808.

Napoleon und Preußen . . . 115
Verhandlungen in Tilsit 1807 116
Convention vom 12. Juli . 116
Höhe der Contribution . . . 118
Napoleons Absichten 118
Napoleon und der Zar . . . 119
Napoleon sucht den Tilsiter Frieden zu corrigiren 120
Seine Abneigung gegen Preußen 121
Das Land bis zur Passarge geräumt 123
Verhandlungen mit Daru . . 123
Seine Drohungen und Forderungen 123
Die Einkünfte der preußischen Provinzen für Rechnung Napoleons erhoben 124
Pessimismus in Memel . . . 124
Schöns Vorschlag einer Landabtretung abgelehnt 125
Stein und Daru 126
Preußen und Rußland . . . 128
Fortschritte Napoleons . . . 129
Die Elbinger Conventionen . . 130
Verlegung der Residenz nach Königsberg 16. Januar 1808 . . . . . 131. 608
Die preußischen Finanzen 132
Passiv- und Activ-Schulden . . 132
Anleihen bei der Bank . . . 133
Bedürfnisse des Heeres . . . 133
Die Einnahmen 134
Ersparnisse vor Steins Ankunft 135
Finanz-Plan v. 29. September 1807 136
Neue Ersparnisse 139
Im Militär 139
Im Civil 140
Bei Hofe 141
Der Finanz-Plan v. 29. November 1807 142
Stein für Sendung eines preußischen Prinzen nach Paris . 144
Prinz Wilhelm nach Paris gesandt 145
Seine Instruction 5. November 1807 146
Stein und das französische Bündniß 147
Prinz Wilhelm bei Napoleon 8. Januar 1808 150
Steins Hoffnungen 151
Unnachgiebigkeit Napoleons . . 152
Finanz-Plan v. 4. Febr. 1808 153
Neue Ersparnisse 154
Der Hof 154
Die Gehälter 156
Das Militär 157
Finanz-Plan v. 26. Februar 1808 159
Contributionen des Staats und der Provinzen . . 159
Zahlungsfrist 160
Zahlung von 100 Millionen in einem Jahre gefordert . . . 162
Dreierlei Hülfsquellen . . . 162
Debatte über die Trefor-scheine 163
Verordnung v. 29. October 1807 166
Borgstedes Vorschlag, die Scheidemünze einzuschmelzen . 166
Vorschlag, das Silbergeschirr einzufordern 168
Anleihen? 168
Der Kurfürst von Hessen . . 169
Niebuhr nach Holland gesandt November 1807 169
Die südpreußischen Hypotheken 170
Napoleons Verfügungen . . . 171
Anderes Eigenthum des Staates 172
Die Domänen 172
Napoleons Forderung . . . 173

	Seite
Adam Smith und Kraus gegen Domänen	174
Debatte zwischen den preußischen Beamten	175
Steins Ansicht	177
Der Verkauf vorbereitet	178
Die staatsrechtliche Frage	179
Staegemanns Deduction	180
Schwierigkeit des Verkaufs	182
Pfandbriefe	183
Die Domänen und die ritterschaftlichen Credit-Systeme	183
Die ostpreußische Kriegs-Contribution	185
Ausländische Anleihe	185
Zwangs-Anleihe in der Provinz	186
Steins Ansicht 187.	608
Anleihe der Stadt Königsberg	187
Stein für eine Einkommensteuer	188
Kraus und Minister Schroetter dagegen	189
Entwürfe von Frey u. Hoffmann für eine Einkommensteuer in Königsberg	189
Debatte über die Einkommensteuer der Provinz Ostpreußen	191
Hoffmann und Auerswald	191
Schroetter und Schön	193
Steins Änderungen	194
Opposition des Militärs	195
Opferwilligkeit Königsberger Kaufleute	196
Opposition des Adels	196
Anrufung des ostpreußischen General-Landtages 14. December 1807	197
Stein ruft Kölmer u. Erbpächter in den General-Landtag	199
Sieben ostpreußische Adliche gegen die Einkommensteuer	200
Stein lehnt das Gesuch ab 21. Januar 1808	201
Die Kölmer u. Erbpächter verlangen mehr Deputirte	202
Stein setzt die Stimmordnung fest: nach Köpfen und keine Instructionen	204
Reihenfolge der zu behandelnden Gegenstände	205
Sollen die Kölmer in das Credit-System aufgenommen werden?	205
Versprechen der Krone wegen der Provincial-Stände und der Repräsentation 31. Jan. 1808	207
Eröffnung des General-Landtags 2. Februar	207
Aufnahme der Domänen in das landschaftliche Credit-System	209
Einwilligung in die Einkommensteuer	214
Associirung der bürgerlichen Güter	215
Anträge aus der Mitte der Versammlung	215
Stein gegen einen permanenten Landtags-Ausschuß	217
Er sagt jährliche Berufung des Landtags zu	217
Aber kein Steuerbewilligungs-Recht	218
Antwort auf die ständischen Wünsche und Anträge	218
Schluß der Sitzungen 17. Februar 1808	220
Bedeutung der Einkommensteuer	221
Auch in Westpreußen eingeführt	221
Finanzielle Verlegenheiten in den andern Provinzen	222
Kritik des ostpreußischen General-Landtags	222
Die Differenzen mit Daru	223
Steins Concessionen	224
Seine Erwägungen	225
Er entschließt sich zur Reise nach Berlin	226

Seite

Seine Vertretung 227
Ankunft in Berlin 4. 5. März 1808 228
Nachrichten aus Paris . . . 228
Erste Conferenz mit Daru 7. März 229
Zweite Conferenz 9. März . . 230
Das preußische Gegenproject . 231
Gründe für Darus Nachgiebigkeit 232
Steins Hoffnungen 233
Verhandlungen mit den Deputirten der Landschaften von Pommern, Brandenburg und Schlesien 234
Mit den Kaufmannschaften aller Provinzen 235
Das Zukunfts-Budget . . . 238
Napoleons Antwort 239
Preußens finanzielle Mittel . . 240
Fichtes Reden an die deutsche Nation vor der Censur . . 241
Noth in Pommern 243
Wucher mit den Treforscheinen 244
Daru nöthigt Stein, eine Verordnung zurückzunehmen . . 245
Wucher mit der Scheidemünze 245
Reduction der Scheidemünze 4. Mai 1808 247
Schlesien 247
Massow nach Glatz 248
Die preußischen Truppen . . 248
Ihre Reduction 249
Massow und Bismarck . . . 250
Das ständische Comité und die Bureaukratie 251
Tuch-Industrie 253
Aufhebung einer französischen Verordnung 253
Französische Lager in den preußischen Provinzen 253
Darus Conflict mit Sack Mai 1808 254
Kritik der Haltung Steins . . 255
Beyme über Stein 256

Seite

Nach Königsberg zurückgerufen 257
Gründe seines Zauderns . . . 257
Nachrichten aus Spanien . . 258
Wirkung auf Scharnhorst und Gneisenau 259
Stein am 31. Mai 1808 wieder in Königsberg 260

Dritter Abschnitt.

Die Agrar-Reform. 1807—1808.

Die Finanzen 261
Die Einschränkungen nur theilweise durchgeführt 262
Der Finanz-Plan für das 3. Quartal 1808 262
Altensteins Kritik 263
Entdeckung von Documenten . 264
Steins Entscheidung 265
Änderung des Finanz-Plans . 266
Reform in Ostpreußen 1807 267
Schön und die beiden Schroetter 267
Aufhebung der Einfuhrverbote . 268
„Kuh-Antrag" von Minister Schroetter 20. Juli . . . 268
Die beiden Immediat-Berichte v. 17. August 269
Differenzen zwischen den beiden Schroetter u. der Combinirten Immediat-Commission . . . 271
Zwei Gesetz-Entwürfe für das preußische Retablissement 9. u. 30. September 273
Das Cabinet über die Erbunterthänigkeit 274
Adliche Opposition 274
Stein soll entscheiden . . . 275
Seine Bedenken gegen die Aufhebung der Einfuhr-Verbote . 276
Für die Bauernbefreiung . . 276

	Seite
Weder Befragung noch Entschädigung der Rittergutsbesitzer	277
Ausdehnung des Gesetzes auf die ganze Monarchie	278
Für die Immediat-Commission	281
Für Bauernschutz	279
Das Edict v. 9. October 1807	281
Keine Bevormundung mehr	282
Annäherung der Stände	282
Beseitigung der Gutsunterthänigkeit	283
Mangelnde Specialisirung	284
Jetzt erst alle Domänen-Bauern frei	286
Stellung des Adels geschmälert	287
Weitere Reformen in Sicht	288
Weltgeschichtliche Bedeutung des Edicts	289
Vergleich mit Frankreich	290
Noch ein Mal der Adel	290
Der Indult	292
Schön	292
Beguelin	293
Stein	294
Verordnung v. 24. November 1807	295
Declaration des October-Edicts	295
Meinung des Provincial-Departements	295
Für Ansetzung von Häuslern	297
Schön widerspricht	298
Normaljahr	299
Stein gegen das Provincial-Departement, für Schön	300
Verordnung v. 14. Februar 1808	302
Reste des Lehnswesens	303
Friedrich Wilhelm I.	303
Kritik regt sich	304
Unterschied der Provinzen	305
Pommersche Adliche gegen die Lehnsverfassung	305
Steins Meinung	306
Kanzler Schroetter u. die ostpreußische Regierung	307
Mehr für die Bauern	308
Die Frohnden	308
Sendschreiben v. Eggers	310
Der Mühlenzwang	310
Versuche ihn abzuschaffen	311
Das Provincial-Departement	311
Schön, Stein u. der ostpreußische Landtag	312
Aufhebung 29. März 1808	313
Opposition	314
Ablösung der Zwangsrechte auf den Domänen geplant	315
Gesetz über die Gemeinheitstheilungen geplant	316
Besitzverhältnisse der altpreußischen Domänen-Bauern	317
Wloemer für Verleihung echten Eigenthums	318
Stein desgleichen	319
Vorschläge v. Broscovius u. Schön	320
Vorschläge v. Minister Schroetter	322
Steins Entscheidung	324
Die Bauern Eigenthümer 27. Juli 1808	326
Die Rittergüter	328
Die Majorität des Adels reformfeindlich	328
Kurmark	328
Ritterschafts-Director v. Goldbeck über die Laßbauern	328
Steins Antwort	330
Der ostpreußische Adel kritisirt die Februar-Verordnung	332
Schöns u. Steins Antwort	334
Das October-Edict spät publicirt	337
Kanzler Schroetter für Fortdauer d. Gesinde-Dienstzwangs	338
Steins Antwort	339
Berathungen über die altpreußische Gesinde-Ordnung	340

Seite

Auerswald 340
Stein u. Schön 342
Haltung der Bauern 344
Verschieden nach den Provinzen 345
Schlesien 345
Opposition der Glogauischen Kammer gegen das October-Edict 346
Landrath Hoverden 347
Adel u. Bureaukratie . . . 349
Der Adel gegen d. Agrar-Reform 349
Seine Anmaßung 352
Die Bauern striken 352
Tumulte August 1808 . . . 353
Verurtheilung des Adels . . 354
Steins Haltung 354
Die Urbarien-Commissionen. 356
Stein sistirt die Bestätigung der Urbare 357
Nothwendigkeit der Justiz-Reform 358
Die Militär-Gerichtsbarkeit . . 358
Cabinets-Ordre v. 21. Januar 1808 359
Kanzler Schroetter zaudert . . 359
Verhandlungen über Aufhebung der Patrimonial-Gerichte 360
Auerswald und Frey . . . 360
Die beiden Schroetter . . . 361
Wachsen der Opposition . . . 362
Benutzung der Presse . . . 363
Opposition des ostpreußischen Adels 365
Umschwung in Steins Urtheil über den Adel 367

Vierter Abschnitt.

Die Reform der Bureaukratie. 1807—1808.

Denkschriften von Altenstein und Hardenberg 369
Organisations-Plan für die Central-Verwaltung 23. November 1807 . . . 370
Verhältniß d. Minister zum Könige 371
Premier-Minister? 372
Kein Kronrath 373
Der Vortrag im Cabinet und der Erste Minister 373
Rechte der andern Minister . 375
Auswärtiges Ministerium . . 376
Kriegs-Ministerium 376
Justiz-Ministerium 378
Justiz und Verwaltung . . . 379
Friedrich II. 379
Kammer-Justiz-Deputationen . 380
Frankreich 381
Svarez u. das Ressort-Reglement von 1797 381
Stein 381
Ministerium der Finanzen und des Innern 382
Geheime Staatsräthe 384
Departement der Domänen u. Forsten 385
Der Abgaben 385
Der Cassen 385
Haupt-Staats-Casse 386
Staats-Buchhalterei 387
Departement der allgemeinen Polizei 388
Die Post 388
Departement für Handel und Gewerbe 389
Die Consistorien verwalten Kirchen-, Schul- und Armen-Sachen 389
Übertragung der Consistorial-Geschäfte an Kammern . . 390
Stein für Trennung des Geistlichen u. des Unterrichts-Departements 390
Sein Unterrichts-Ministerium . 391
Sein Cultus-Ministerium . . 391

	Seite
Eine Abtheilung für Lutheraner und Reformirte	391
Die katholische Abtheilung und ihre Aufgabe	392
Unterricht u. Cultus im Organisations-Plan	392
Departement der allgemeinen Gesetzgebung	393
Ober-Examinations-Commission	394
Gesetz-Commission	394
Bergbau, Münze, Salz u. Porzellan	395
Medicinal-Departement	395
Statistisches Bureau	395
Ober-Rechen-Kammer	395
Wissenschaftliche und technische Deputationen	396
Organisations-Plan für die „Unter-Behörden" December 1807	398
Ober-Präsidenten	398
Die Kammern	400
In Abtheilungen zerlegt	402
Präsident und Directoren	403
Ständische Repräsentanten	404
Beurtheilung des Organisations-Plans	404
Der König	405
Beyme	406
Lottum	409
Hardenberg	409
Klewiz	411
Schön	412
Auerswald	412
Steins Erwägungen	413
Analysen für den Monarchen	414
Worauf der König besteht	415
Was Stein ändert	416
Was er ablehnt	418
Gegen die Klewizsche National-Repräsentation	419
Schlußbericht 27. Februar 1808	420
Der Organisations-Plan bleibt unvollzogen	421
Provisorische Regelung der Central-Verwaltung Sommer 1808	421
Klewiz u. Sack Cabinets-Räthe	422
Aufhebung von Behörden	422
Verringerung des Personals	423
General-Departement	426
Die andern Central-Behörden	427
General-Conferenz	429
Fortsetzung der Debatte über die „Unter-Behörden"	432
Die Ober-Präsidenten	433
Vincke	433
Minister Schroetter	434
Die Kammern	434
Angriffe auf die ständischen Repräsentanten	434
Vincke und Kunth	435
Minister Schroetter	436
Stein vertheidigt sich	438
Freiheit der Gewerbe und des Handels	440
Stellung der Kammern zum Ministerium	442
Zulässigkeit des Rechtsweges	442
Nicht zu viel Abtheilungen	443
Auch keine Isolirung	443
Das Präfectur-System verworfen	443
Collegial-System	444
Ein letzter Aufenthalt	445

Fünfter Abschnitt.

Die Selbstverwaltung. 1807—1808.

Verheißungen	447
Altensteins und Hardenbergs Denkschriften	447
Auerswald	448
Unterscheidung von Dorf und Stadt	448

	Seite
Die Städte-Ordnung . .	449
Frey	448
Sein Conflict mit Oberst-Lieutenant Schlieffen	450
Seine Vorschläge	452
Einwirkung der französischen Revolution	452
Die Vertreter der Bürgerschaft ein Parlament im Kleinen .	452
Einwirkung des Decrets v. 14. December 1789	453
Gleichheit der Stadtverfassung .	454
Freiheit der Stadtverfassung .	455
Wahlen	455
Territoriale Eintheilung, Ablehnung der Zünfte . . .	456
Das Bürgerrecht nur an einen Census gebunden	457
Geheime Abstimmung . . .	457
Die Städte nicht mehr von Justiz und Armee abhängig	457
Controlle der öffentlichen Meinung	458
Abweichungen von der französischen Municipal-Verfassung	458
Freys Auffassung vom Wesen der Stadt	460
Steins Verhältniß zu Freys Entwurf	462
Seine Bemerkungen Juli 1808	463
Er überbietet Frey	464
Gutachten der Combinirten Immediat-Commission Juli . .	467
Conferenz des Provincial-Departements 1. August . . .	469
Zwei neue Denkschriften Freys	470
Berathungen des General-Departements über die Polizei .	471
Entwurf der Städte-Ordnung 9. September	474
Freys und des General-Departements Kritik	477
Steins Kritik	478
Sitzungen des General-Departements u. der General-Conferenz	481
Einwilligung des Königs 19. November 1808	485
Der Militarismus verurtheilt .	486
Antheil des Provincial-Departements an der Reform . . .	487
Stein und das Bürgerthum .	489
Programm für die wirthschaftliche Befreiung	491
Revision der Accise-Verfassung vorgeschlagen December 1807	492
Der Handel mit Mühlsteinen freigegeben Januar 1808 .	493
Die Taxen für die Lebensmittel in Königsberg aufgehoben .	494
Wiederhergestellt und kritisirt .	495
Berathungen über Aufhebung des Zunftzwanges bei den Bäckern, Schlächtern u. Hökern	496
Verordnung v. 24. October 1808	499
Berathungen über den Auf- und Vorkauf	499
Verordnung v. 18. November 1808	502
Stein über Reform der Land-Gemeinden	503
Reform der Kreis-Verfassung	505
Stein gegen Minister Schroetter	505
Landräthe	505
Itzenplitz und Reden	506
Vincke	506
Steins Kritik	508
Gendarmerie und Constables .	510
Provincial- und Reichs-Stände	510
Rhedigers erster Entwurf . .	511
Steins Kritik	511
Für Provincial-Stände . . .	511
Für Abschaffung des armen Adels	513
Gegen gänzliche Beseitigung des Adels	514
Vincke	514
Stein für Reform des Adels .	515

	Seite
Oberhaus	516
Wahl der Deputirten	516
Neue Vorschläge von Rhediger	518
Adliche Bank	518
National-Collegium	519
Staats-Collegium	520
Stein will die ständischen Concessionen beschleunigen	521
Cautelen und Rechte	521
Religion und Kirche	522
Stellung zu den Confessionen	523
Die Reste protestantischen Staatskirchenthums fallen	523
Die Juden	524
Fürsorge für die Kirche	526
Aufhebung des Patronats geplant	527
Schleiermachers Kirchenverfassungs-Entwurf	528
Steins Säcularisations-Pläne	528
Für Verbesserung der Lage des Klerus	529
Protestantische Bischöfe u. Äbte	529
Tugendbund	530
Presse	534
Erziehung	535
Pestalozzi	535
Steins Lob	536
Programm für die Volksschule	537
Stellung der Kirche	537
Die höheren Lehranstalten	538
Universität Berlin	539
Wilhelm v. Humboldt u. Niemeyer	540
Heerwesen	541
Scharnhost und Stein	541
Scharnhorst an Lottums Stelle	542
Gegen den Militarismus	542
Landwehr	542
Schützengilden	543
Wehrpflicht	544
Verhältniß zwischen Armee u. Landwehr	544
Militärische Einrichtung der Schulen	544
Offizier-Corps	545
Aufhebung des adlichen Privilegs	545
Ankündigung einer Conscription	545
Cadettenhäuser	546
Modification des militärischen Eides	546
Prügelstrafe	546
Stein durch Scharnhorst und Gneisenau belehrt	546
Gegen Staegemann	547
Der Soldatenstand der ehrenvollste	547

Sechster Abschnitt.

Die zweite Entlassung. 1808.

	Seite
Erhebung und Siege der Spanier	548
Wirkung auf Preußen	548
Oesterreichs Haltung	549
Steins Stimmung im Sommer und Herbst 1808	550
Stein, Scharnhorst u. Gneisenau	552
Der Umschwung zuerst in Schlesien sichtbar	552
Graf Götzen nach Schlesien	553
Stein für preußisch-österreichisches Bündniß 27. Juli	554
Bernadotte und Bourrienne rathen zu einer Annäherung an Frankreich	555
Stein für französisches Bündniß mit dem Vorsatze es zu brechen	556
Dissens seiner Mitarbeiter	556
Neue Instructionen für Prinz Wilhelm 12. August	557
Stellung der Triumvirn zum Könige	557
Denkschrift Gneisenaus	557
Berathung am 23. August	558

	Seite
Denkschrift v. Grolman, Scharnhorst und Stein	558
Österreich, Polen u. Deutschland	559
Landsturm	560
Vorschlag, mit Österreich und England anzuknüpfen	560
Friedrich Wilhelm III. gegen Krieg	561
Stein für Insurgirung der Nation	562
Scharnhorsts „Organisation"	562
Gneisenaus „Constitution für die allgemeine Waffenerhebung"	562
Napoleons neue Forderungen	563
Steins Kritik	564
Urtheil der preußischen Patrioten über Rußland und den Zaren	565
Der Zar in Königsberg 18. — 20. September	566
Stein und der Zar	566
Eine Hiobspost 21. September	568
Steins Brief vom 15. August	569
Nach Paris gebracht	570
Convention v. 8. September	571
Steins Abschiedsgesuch abgelehnt 21. September	571
Sein Urtheil über die Convention	571
Der König verschiebt die Ratification	572
Zeitungs-Artikel v. 26. September enthält die Grundzüge einer Constitution	572
Stein verhandelt mit Österreich und bereitet den Aufstand vor	574
Schleiermacher in Königsberg	574
Stein handelt auf eigene Faust	575
Napoleon droht und schmeichelt	576
Der König ratificirt die Convention 29. September	576
Die Patrioten für Appell an die Nation	577
Bericht v. Minister Goltz 9. October	577
Verlangt Napoleon Steins gänzliche Entlassung?	578
Stein schlägt eine Modification der Central-Verwaltung vor	578
Er will Geheimer Staatsrath werden	579
Er schlägt eine Proclamation vor	579
Der König lehnt sie ab 6. November	580
Stein fordert zum zweiten Mal seine Entlassung 7. November	581
Sein Verhältniß zum Könige	581
Annahme seiner Vorschläge über Entlassung, Pensionirung und Vereidigung der Beamten 13. November	583
Ermäßigung der Contribution	583
Die ersten Zahlungen	584
Gesetz-Entwurf über die Veräußerung der Domänen	585
Berathung der General-Conferenz 26. October	585
Die Reichs-Stände in den Gesetz-Entwurf aufgenommen	586
Entfremdung zwischen Stein und dem Könige	587
Steins Verhältniß zur Königin	588
Erziehung des Kronprinzen	588
Delbrück und Ancillon	588
Die Königin für Stein	589
Einladung nach Petersburg	590
Die Königin für, Stein gegen Annahme	590
Entfremdung zwischen beiden	590
Opposition der depossedirten Minister, Cabinets-Räthe und General-Adjutanten gegen Stein	591
Opposition des Hofes	591
Die Eintracht unter Steins Mitarbeitern löst sich	592
Nagler, Altenstein und Schön	592
Steins Reform eine Umwälzung	593

	Seite
Wachsende Opposition des Adels	594
Stein und die Monarchie . .	596
Kundgebungen zu Steins Gunsten	596
Widerspruch	597
Hardenbergs Zusammenkunft mit dem Königspaar 10. u. 11. November	597
Hardenberg gegen Stein . . .	598
Allianz zwischen Steins einheimischen und auswärtigen Gegnern	598
Immediat-Schreiben v. Minister Voß 14. November . . .	599
Minister Goltz gegen Stein . .	600
Steins Entlassung 24. November	601
Die Nachfolger im Ministerium	601
In den Ministerial-Departements	603
Einsetzung des Staatsraths 24. November	603
Was Stein unvollendet zurückließ	605
Sein „Politisches Testament“	606
Er verläßt Königsberg 5. December	607
Nachträge und Verbesserungen	608

Zweites Buch.

Die Reform.

Erster Abschnitt.

Programm und Berufung.

1807.

Es konnte nicht wohl anders sein, als daß die formlose und ungnädige Entlassung Steins bei seinen Mitarbeitern und Freunden Schmerz, Unwillen und Empörung erweckte. Den tiefsten Eindruck machte sie sicher auf Niebuhr, der eben damals eine der schönsten Eigenschaften seines Charakters, die Treue, bewies. Nachdem ihm Stein sein Schicksal mitgetheilt hatte, erwiederte er, nun sei auch seine politische Existenz in diesem Staate beendet; nie, nie solle Stein ihn als einen verachten, dessen Äußerungen durch seine Handlungen des Leichtsinns oder der Lüge geziehen würden, und nie werde sein Andenken in ihm erlöschen, so wenig wie irgend etwas die Verachtung gegen die Elenden vermindern werde, welche wählen konnten wie Hamlets Mutter zwischen den Brüdern. Und als er vollends den Wortlaut des „ungeheuren, unbegreiflichen" Briefes von Friedrich Wilhelm III. kennen lernte, rief er aus: „Nur durch ein solches Maß der Verblendung und des Wahnsinns läßt sich der Gang der Auflösung begreifen, der dieses Land zum Untergang geführt hat."

Stein selbst empfand, wie alle tief angelegten Naturen, die ihm zugefügten Beleidigungen sehr bitter. „Ich verspreche mir," schrieb er, wieder an Niebuhr, „nichts von den Ingredienzen des Hofes von Memel; es ist eine geistlose, geschmacklose Zusammensetzung, keiner als der faulenden Gährung fähig. Sollte man mich einst wieder bedürfen, so werde ich mir eine Garantie gegen unanständige Behandlungen ausbedingen." Dann sofort wieder zu dem ersten Ge-

danken zurückkehrend: „Herr v. Hardenberg scheint noch einiges Günstige zu erwarten; ich bewundere seine Langmuth, wünsche, daß sie gegründet sei, erwarte mir aber von leeren, trägen und platten Menschen nichts“. Eine Zeit lang dachte er daran, durch Niebuhrs Vermittelung die Actenstücke, die sich auf seine Entlassung bezogen, der Öffentlichkeit zu übergeben: natürlich nicht in Preußen, wo die Censur es verhindert haben würde, sondern in einem andern deutschen Staate[1]); das, meinte er, werde einen interessanten Beitrag zur Geschichte der Auflösung Preußens abgeben, auch ihn selbst gegen Verleumdungen der Clique sichern und diese entlarven. Aber gar bald stieg ihm das patriotische Bedenken auf, ob es nicht rathsamer sei, die Abmalung der „Erbärmlichkeit unserer Machthaber“ bis zu wiederhergestelltem Frieden auszusetzen.

Ließ er dergestalt die Vergangenheit ruhen, so machten ihm Gegenwart und Zukunft desto mehr Sorgen. Wohin sich wenden, nachdem der preußische Staat ihn ausgestoßen hatte? Niebuhr legte ihm nahe, Zuflucht und Ruhe in Rußland zu suchen. Aber von einem beschaulichen Leben wollte er nichts wissen; ging er dorthin, so wollte er arbeiten. „Ich wäre,“ schrieb er, „nicht abgeneigt, Kaiser Alexander zu dienen.“ Was er zunächst im Auge hatte, war gewissermaßen eine Fortsetzung seiner bisherigen Thätigkeit als Minister für Handel und Gewerbe. Commerz-Minister in Rußland war Graf Nicolaus Romanzoff. Er kannte ihn seit der Fürstenbunds-Werbung in Mainz, wo er ihm als Gesandten der zweiten Katharina entgegengearbeitet hatte, und wußte, daß er mehr Neigung für die auswärtige als für die innere Politik besaß; so war man denn auch in Rußland mit seiner Verwaltung nicht zufrieden und warf ihm Mangel an Sachkunde und Thätigkeit vor. Konnte er nicht an seine Stelle treten? Wir wissen schon, daß Alexander I. während seines Aufenthaltes in Berlin einen guten Eindruck auf ihn gemacht hatte, und sicher wußte andrerseits der Zar von seiner antifranzösischen Gesinnung. So durfte er hoffen, früher oder später auch jenseit

[1]) „in einer unserer politischen periodischen Schriften“.

der preußischen Gränze gegen den „gefürchtetsten Mann in Europa“ wirken zu können. Genug, Niebuhr übernahm es, in Rußland anzufragen.

Die Antwort in Königsberg abzuwarten, dazu waren freilich die Dinge nicht angethan. Nicht lange, so schrieb Stein: „Mir wird der Aufenthalt hier langweilig und lästig, weil man immerfort eine Menge Dinge hört, die wegen ihrer Gemeinheit lächerlich und wegen der Folgen betrübend sind.“ Und nachdem er fort war: „Der Aufenthalt in Königsberg war mir unerträglich; immer aufgereizt, ohne handeln zu können, geschäftslos, und diese unpassende Stellung des Tagelöhners, der an der Straßenecke steht, bis er gerufen wird; hierzu das innige Gefühl der Verachtung, das durch tausend kleine Anekdoten u. s. w. genährt wurde, ich konnte es nicht länger ertragen.“ Überdies gewann er je länger je mehr die Gewißheit, daß die Herstellung seiner stark erschütterten Gesundheit nur in einem milderen Klima möglich sein würde; da war es denn doch das Natürlichste, daß er das eigene Heim an der Lahn aufsuchte.

Die Ausführung dieses Entschlusses wurde ein wenig verzögert durch die Ereignisse auf dem Kriegsschauplatz. Nach dem Scheitern der Waffenstillstands-Verhandlungen mit Preußen hatte Napoleon sein Hauptquartier inmitten der insurgirten Polen aufgeschlagen. Ende December 1806 versuchte er, die in Neuostpreußen stehenden Russen nördlich zu umgehen und auf die österreichische Provinz Westgalizien zu werfen; aber sie hielten Stand und erkauften sich durch blutige Treffen den sichern Rückzug hinter den Narew. Darauf verlegte Napoleon sein stark mitgenommenes Heer in Winterquartiere. Alsbald aber brachen die Russen nordwärts auf, um, vereint mit den vom stolzen preußischen Heer allein übrig gebliebenen ostpreußischen und südpreußischen Regimentern über den linken französischen Flügel herzufallen. Der Plan glückte sehr unvollkommen, es wurde nur Graudenz entsetzt und die Weichsel-Niederung befreit. Indeß genügte der Erfolg, um im Lager der Verbündeten hochfliegende Hoffnungen zu erwecken: man träumte zum mindesten von der Zurückwerfung der Franzosen hinter die Weichsel und von der Wiederbesetzung Südpreußens. Stein erkannte auf der Stelle, daß, was

im Felde geschehen war, keine Entscheidung gebracht hatte; er erinnerte, schwerlich ohne ironischen Anflug, daran, daß die Oder mit ihren fünf Festungen auch noch eine nicht leicht zu bewältigende Barriere sei: „wenn nicht Österreich losschlägt, welches freilich entscheidend wäre." Damit hatte es nun gute Wege, denn Napoleon war nicht gewillt, dem Feinde seine Beute zu lassen. Er drängte die Russen bis in die Nähe von Königsberg zurück; erst zwei kleine Märsche von der ostpreußischen Hauptstadt nahmen sie die Schlacht an. „Bei Eylau", schrieb Stein am 8. Februar, während dort das entsetzlich blutige Ringen fortwährte, „schlagen sich Russen und Franzosen: die Resultate des Rückzugs der ersteren können für uns sehr traurig werden". Aber bald darauf brachte ihm ein Brief des Obersten Wilson, englischen Militär-Bevollmächtigten im russischen Hauptquartier, die Freudenkunde, daß der Tag mit einem glänzenden Erfolge geendet habe „für die russischen Waffen": erst später erfuhr er, in welchem Maße preußische Truppen, geführt von Oberst Scharnhorst, zum Siege mitgewirkt hatten. Immerhin, was von dem russischen Heere erstritten war, mußte auch dem Vaterlande zu Statten kommen, und der sonst so tiefe Ton der Steinschen Briefe wurde einen Moment höher gestimmt: „Buonaparte ist geschlagen. Oberst Wilson behauptet, nie Truppen mit der Entschlossenheit haben fechten gesehen als die Russen und erwartet sich von der Schlacht bei Eylau sehr große Resultate". Ihretwegen verschob Stein seine Abreise, aber sie blieben aus. Im Gegentheil: General Bennigsen, der Oberbefehlshaber des verbündeten Heeres, wußte mit dem Erfolge so wenig anzufangen, daß er seine Russen vor die Thore von Königsberg zurückführte. Das gab für Stein den Ausschlag, in eine Schlacht und ihre Folgen wollte er Weib und Kinder nicht verwickeln lassen: er machte sich mit ihnen auf und verließ Königsberg [1]).

[1]) Zwischen dem 10. und 13. Februar 1807. Stein an Niebuhr, Königsberg 10. Februar: „Ich will die Entwicklung dieser Ereignisse noch diese Woche hier abwarten". Hardenberg an Stein, Memel 13. Februar: Dans ce moment j'apprens que vous avez quitté Koenigsberg. Nach Clarkes Bericht hätte Stein Königsberg am 13. Februar verlassen.

Da die Verbindung mit Danzig (über die frische Nehrung) noch offen war, begab er sich dorthin. Anfangs hatte er sich hier einschiffen wollen, um so die holsteinsche Küste zu erreichen, aber schließlich zog er den Landweg vor, obwohl der französische Paß, den das preußische Auswärtige Departement für ihn erbeten, nicht eingegangen war. Zum Glück traf er in Danzig General Victor [1]), der soeben in die Hände des Schillschen Freicorps gefallen war und seine Gefangenschaft in Danzig „mit vieler Ungeduld" ertrug. Dieser erließ, etwas eigenmächtig, an die französischen Vorposten eine Art von Aufforderung, Stein passiren zu lassen, versicherte ihm übrigens, daß die Reise nach Stettin unbedenklich sei. Ein Schreiben von Hardenberg, das in diesem Momente einging, mit gezwungenem Humor von der Batrychomyomachie des Memeler Hofes sprach und zum Bleiben ermahnte, konnte um so weniger Eindruck machen, da die Franzosen sich anschickten, Danzig einzuschließen. So ging es denn weiter westwärts. Ganz so harmlos, wie Victor ihn geschildert hatte, war der Weg doch nicht. In Stolp standen Polen, und zwischen Schlawe und Naugard fochten die Schillschen mit der französischen Garnison von Stettin. Doch kam man, da schließlich alle französischen Autoritäten es ebenso machten wie General Victor, ungefährdet nach Berlin. Auch hier hatte die Eylauer Schlacht die Gemüther mächtig erregt, die Patrioten mit Freiheitshoffnungen, die Franzosen mit Besorgnissen erfüllt. General Clarke, der französische Gouverneur, witterte anfangs in Stein einen verkappten Insurrectionshäuptling, bis er seine wahre Absicht erfuhr und ihn nun freundlich behandelte. An seinen kaiserlichen Herrn berichtete er, was noch sehr wichtig werden sollte, daß Stein wegen seiner Besitzungen im westlichen Deutschland das Interesse habe, nicht schlecht mit den Franzosen zu stehen [2]).

[1]) „Der sich Ihrer mit vieler Theilnahme erinnerte" (Stein an Niebuhr). Victor war 1805 Gesandter in Kopenhagen gewesen.

[2]) Niebuhr an Stein, Memel 7. u. 10. Januar. Stein an Niebuhr: Königsberg 2., 7. u. 8., 10. Februar; Danzig 16. Februar; Nassau 13. April. Hardenberg an Stein, Memel 13. Februar 1807: Encore une fois, restez

Ende März traf Stein in Nassau ein[1]). Hier lebte er körperlich und geistig auf. Die Witterung wurde bald so milde, daß er eine Badecur beginnen konnte, und seine Seele fühlte sich wie von einem Alp befreit. „Ich genieße", schrieb er an Niebuhr, „einer lange entbehrten Unabhängigkeit und Ruhe, deren ich in moralischer und physischer Hinsicht bedarf." Gewiß, weder Scheltworte noch Afterrede drangen an sein Ohr, und des Dienstes ewig gleich gestellte Uhr schlug ihm nicht. Aber war, was er genoß, wohl wirklich Freiheit im höheren Sinne des Wortes zu nennen? Seine geliebten Berge und Thäler, die er als Reichsunmittelbarer verlassen, sah er als Unterthan des mit dem Auslande eng verbundenen Herzogs von Nassau wieder. Wir verstehen, daß er in seiner Selbstbiographie von einem tiefen Unwillen über die Mediatisirung, die ihn betroffen, redet. Und mochte er noch so weit von dem Schauplatz des Unglücks und der Schande, in die das Vaterland verstrickt war, entfernt sein, die kaum besänftigten Gefühle des Schmerzes und des Grolls kehrten wieder. Indessen nicht allein und nicht siegreich. Das Auf und Nieder seiner Seele spiegelt sich in einem Briefe, den er Mitte Mai 1807 schrieb. Da redete er von den höchst traurigen Umständen, unter denen er lebe, und von dem heftigsten innern Schmerz und dem Gemüthsleiden, die ihm bereiteten das miterlebte

dans nos contrées jusqu'à la fin du célèbre combat chanté par Homère. Notiz von Pertz (ohne Quellenangabe): „In Stettin besuchte Stein die Generalin Victor, brachte ihr die Nachricht, daß der König die Auswechselung ihres Mannes gegen den General Blücher vorgeschlagen habe, bestimmte sie zu lebhafter Verwendung bei Napoleon für Gewährung dieses Vorschlags und wirkte vielleicht auf Blüchers Befreiung mit ein". Clarke an Napoleon, Berlin 4. März 1807 (Cavaignac, formation de la Prusse contemporaine [1891] p. 489): M. de Stein . . . est arrivé à Berlin depuis deux jours. Clarke läßt den preußischen König Stein das Kriegs-Ministerium anbieten: nach einem solchen Mißverständniß wird man seine Mittheilungen über seine Unterredung mit Stein nicht wiederholen wollen.

[1]) Stein an Niebuhr, Nassau 13. April 1807: „Hier bin ich nach glücklich vollendeter Reise seit drei Wochen." Am 7. März war Stein, wie aus dem Briefe seines Schwagers Arnim bei Pertz 1, 411 hervorgeht, noch in Berlin. Am 16. Februar war sein Plan, die Reise über Leipzig, Weimar und Frankfurt fortzusetzen.

maßlose Unglück Preußens und noch weit mehr die so gräßlich zu Tage gekommene Nichtswürdigkeit und Ehrlosigkeit so Vieler. Dann erhob er seinen Blick von den Menschen fort zu den Mächten, die das Loos der Menschen bestimmen. Längst hatte die Frömmigkeit seiner Mutter und seines väterlichen Freundes Heinitz die fatalistischen und materialistischen Äußerungen des Jünglingsalters verstummen machen, die ohnehin mehr Paradoxien als Bekenntnisse gewesen waren. In der Einsamkeit von Wetter hatte er der Vorsehung vertraut; in Münster war ihm die Religion als ein Kleinod erschienen, werthvoller denn alle Philosophismen; in der Krisis der dritten Coalition hatte er den Unzufriedenen Glauben und Ergebung gepredigt. Seitdem war seine religiöse Ader durch das Unglück verstärkt und vertieft worden: zum ersten Male begegnet in einem von ihm ausgehenden Schriftstück der Name Gottes. Aber weiter als je war er von Quietismus entfernt, und wie immer nahm sein Ideengang eine moralische Wendung. „Ob und wie", erwiederte er einem Freunde, der sich besorgt nach seinem Schicksal erkundigt hatte, „ob und wie Gott helfen wird, wer kann das jetzt schon wissen? Aber festes Hoffen und Vertrauen nach oben, das heißt auf Gott, muß die Bessern aufrichten und jetzt mehr als je treu und fest unter sich zusammenhalten. Nur wer sich selbst aufgiebt und in muthloser Unthätigkeit dem Geschicke überläßt oder unterwirft, der ist ganz und für immer verloren"[1]). Nirgends aber war der Zusammenschluß der Guten so nöthig als im Osten des Vaterlandes; mit einer Art Naturnothwendigkeit richtete sich Steins Blick doch wieder dorthin.

Bande der Dankbarkeit und des Vertrauens verknüpften ihn auch jetzt noch mit dem Lande, dessen Herrscher ihn von sich gewiesen hatte. Sein junger Freund, Prinz Louis Ferdinand, war auf dem Felde der Ehre geblieben; dessen Schwester sowohl wie ihr Gemahl bewahrten ihm die Neigung, die er sich durch seine Einwirkung auf den Verstorbenen verdient hatte. Eben damals richtete Prinzeß

[1]) Stein an den Vater des Legationsraths Sixt v. Armin, Nassau 18. Mai 1807.

Luise an ihn einen tief empfundenen Brief. Nun, nachdem er Königsberg verlassen, wo er doch noch erreichbar gewesen, wäre es ihr, als hätte sie ihn zum zweiten Male verloren. Sie fühle sich mit ihrem todten Bruder verbunden durch diejenigen, die er geliebt; die Beziehungen zu ihm erschienen ihr noch nicht abgebrochen, so lange sie seine Freunde sehen und hören könne. „Und es giebt niemanden, den er mehr liebte als Sie, dessen Meinung und Grundsätze er im Voraus theilte, es giebt niemanden, auf dessen Freundschaft und Gesellschaft ich mehr Werth lege." Denn was ist ihr der Hof Friedrich Wilhelms III., was kann er ihr sein. „Abgesehen von einigen Augenblicken der Unruhe und der Erwartung, habe ich hier dieselbe Gleichgültigkeit gegen die Vergangenheit und gegen die Zukunft wieder gefunden; nur der gegenwärtige Augenblick hat das Recht, einiges Interesse zu erregen, und selbst dieser Eindruck ist vorübergehend. Es scheint mir, daß dies Schauspiel noch niederschlagender ist als dasjenige der Übel, die uns umgeben: für diese giebt es Heilmittel, aber das Herz des Menschen ändert man nicht." Es war eine Stumpfheit gegen alles, auch, was die Schwester am bittersten empfand, gegen den Verlust des Bruders, den man doch sogar im Auslande beklagte. Freilich, fügte die Prinzessin hinzu, der Todte wäre gleichgültig gewesen gegen die Klagen derjenigen, auf deren Meinung er keinen Werth legte[1]).

Menschlich schön, wie die Schwester zum Bruder, redete die Prinzessin mit Stein; politisch bedeutsam wurde sein Verhältniß zu ihrem Gemahl, dem Fürsten Anton Radziwill. Die Mitglieder dieses Hauses ergriffen damals entgegengesetzte Parteien. Der eine, Dominicus, setzte seine Hoffnungen auf die französische Allianz und trat in den Dienst Napoleons, für den er schließlich sein Leben geopfert hat. Anton hielt es, ohne seiner Nation etwas vergeben zu wollen, mit Preußen; als Ende Januar 1807 die Wagschale des Sieges sich auf die Seite der Verbündeten zu neigen und eine Rückeroberung Südpreußens denkbar schien, suchte er eine Blut- und Confis-

[1]) Prinzeß Luise Radziwill an Stein, Memel 14. Februar [1807].

cations-Politik, die er nicht für unmöglich hielt, zu verhindern. Zwischen ihm und Stein bestand ein Verhältniß gegenseitiger Achtung und Neigung. Stein nannte ihn einen sehr gebildeten und schätzbaren jungen Mann, und der Fürst ließ sich freudig von dem Älteren belehren. Jetzt sprach er eine Bitte aus, deren Wortlaut leider nicht erhalten ist[1]). Aus der Art und Weise ihrer Erfüllung können wir aber entnehmen, daß sie sich bezog auf die in der Verwaltung Preußens nothwendigen Reformen und auf die Stellung, die den ehemals polnischen Provinzen des Staates einzuräumen sei. Steins Gesundheit besserte sich nur langsam, und die Arbeit machte keine raschen Fortschritte; erst im Juni 1807 wurde sie fertig. Er gab ihr den Titel: „Über die zweckmäßige Bildung der obersten und der Provincial-Finanz- und Polizei-Behörden in der preußischen Monarchie“[2]).

Sie ist unverständlich ohne die Kenntniß des alten Preußens. Stein selbst hatte in der Ruhe seines Schlosses die Muße, sich die Institutionen vorzustellen, welche er reformiren wollte, und auch wir wollen sie uns nehmen, wohl wissend, daß wir vor der schwierigsten Aufgabe des Biographen stehen, der Combination des Allgemeinen

[1]) Niebuhr an Stein, Memel 29. März 1807: „Den Pr[inzen] R[adziwill] versteht man nicht oder will ihn nicht verstehen. Seine herrlichen Memoires (er hat eines, zu meinem größten Erstaunen, in vortrefflichem Deutsch, zuletzt eingegeben, welches freilich wohl über die Fassung der Herren ist) fruchten nichts. Er ist Ihnen herzlich ergeben. Ich rede oft von Ihnen mit ihm, und mit keinem lieber. Ich habe ihn sehr lieb. Er beschäftigt sich mit politischen Compositionen, ich gebe ihm gesammelte Data“ (Pertz 1, 585). Der Brief ging bei Stein am 23. April ein, er antwortete am 24.: „Empfehlen Sie mich dem Pr[inzen] R[adziwill] und sagen Sie ihm, ich bearbeite den Aufsatz, den er von mir gefordert“. Sack an Stein, Berlin 26. Mai 1807: Er freue sich, aus Steins Schreiben v. 23. April zu entnehmen, „daß Sie Ihren Vorsatz, über unsre jetzige und künftige Verwaltung Ihre Gedanken aufzusetzen, ausführen“.

[2]) Abschrift, von Stein gezeichnet, im Nassauer Archiv. Das von Pertz 1, 438 benutzte Concept (Facsimile 1, 416) scheint verloren zu sein, was um so mehr zu bedauern wäre, da es nach der Versicherung von Pertz besondere wichtige Notizen enthielt und sich gegen die Correctheit des Textes der Abschrift Bedenken erheben.

und des Besonderen. Wir haben da an bereits Besprochenes noch ein Mal zu erinnern und Neues hinzuzufügen.

Der brandenburgisch-preußische Staat war ein Aggregat von Provinzen und Provinzensplittern, die ursprünglich nichts gemeinsam hatten als die Person des Monarchen und dessen Hof. Im Laufe von anderthalb Jahrhunderten war ein gemeinsames Heer, Beamtenthum, Steuerwesen und Recht entstanden, aber aller Orten behauptete noch der provinciale Gedanke einen breiten Raum. Er durchsetzte die höchste Verwaltungsbehörde, das General-Directorium, wo es einen Minister für Brandenburg, Pommern und Südpreußen, einen für Ost-, West- und Neuostpreußen, einen für Schlesien, einen für die niedersächsischen und westfälischen Provinzen, einen für Ansbach-Baireuth und Neufchatel gab. Er beschränkte die Wirksamkeit des Landrechts, das nur subsidiäre Geltung hatte. Es gab Provinzen mit und Provinzen ohne Canton-Reglement, und das Canton-Reglement war wieder in Schlesien ein andres als in Brandenburg und Pommern. Die Rechte der Katholiken waren in Geldern und Schlesien andere als in Brandenburg und Pommern; dort war die römische Hierarchie anerkannt, hier ausgeschlossen. Die Zölle und Accisen waren diesseit der Weser wesentlich verschieden von denen jenseits des Flusses. Maß, Gewicht und Scheidemünze wichen von einander ab. In der einen Provinz war der Adel von der Grundsteuer frei, in der andern ihr unterworfen. Es gab keine für alle Provinzen verbindliche Gesetz-Sammlung. Provinzenweise empfing der Monarch die Huldigung seiner Unterthanen. Das Bezeichnendste ist, daß es gar keinen allgemein anerkannten gemeinsamen Namen für dies Gemeinwesen gab. Es ist ein Irrthum, wenn man annimmt, dieser Name sei Preußen gewesen: das ist erst eine Neuerung der Zeit, von der wir reden wollen[1]). Damals bezeichnete man mit „Preußen" nur die Provinzen, welche heute „Ostpreußen" und „Westpreußen" heißen. Wenn man die Gesammtheit der unter dem Scepter der Hohenzollern stehenden Pro-

[1]) Hardenbergs Denkschrift v. 12. September 1807 (Ranke, S. W. 46, 382): „Der ganze Staat heiße künftig Preußen".

vinzen benennen wollte, so bediente man sich in der Regel einer Umschreibung: „Alle Seiner Königlichen Majestät Provincien und Lande.“ Die für die meisten Provinzen gültige Edicten-Sammlung nannte sich „preußisch-brandenburgisch“, das Allgemeine Landrecht erging für die „preußischen Staaten“. Preußen machte, um mit General Schulenburg zu reden, einen föderativen Staat aus oder, wie es ein anderer Anhänger der alten Ordnungen, General Bülow, ausführlicher bezeichnete: „Der Staat war von je her in seinen einzelnen Theilen durch Herkommen, Verfassung und innere Einrichtung getrennt. Da nun keine Einheit im Staate existirte, so konnte auch kein eigentlicher Nationalgeist hervorgebracht werden“ [1]).

Oberhaupt des Staates war der König. In ihm, verkündete das Landrecht, vereinigen sich alle Rechte und Pflichten des Staates gegen seine Bürger. Ihm stand das Recht zu, die Gesetze zu geben, auszulegen und wieder aufzuheben. Mehr noch: die Idee war, daß er das Ganze auch persönlich regiere und die Beamten vom höchsten bis zum untersten nur die Vollstrecker seiner Befehle seien; insofern gipfelte das monarchische System in der Institution des Cabinets. Nachdem die Geldwirthschaft über die Naturalwirthschaft gesiegt hatte, waren die Finanzen der eigentliche Nerv des Staates. Über sie hatte nur der König eine vollständige Übersicht; der General-Etat der Einnahmen und Ausgaben war nur in seinem Kopfe; es gab keine General-Casse.

Nicht immer war der brandenburgisch-preußische Herrscher unumschränkt gewesen. Er hatte, wenigstens in den zu Deutschland gehörigen Provinzen, Kaiser und Reich über sich gehabt, er war durch die Stände, deren es in jeder Provinz gab, beschränkt worden. Einst besaßen sie auch im Osten die Stellung, von welcher ihre Standesgenossen im Westen so viel mehr gerettet hatten. Sie bewilligten die Steuern. Sie waren die geborenen Rathgeber des

[1]) Pertz 1, 419. Ranke, Denkwürdigkeiten Hardenbergs 4, 274. So auch Schlözer in einem Briefe an Minister Zedlitz v. 30. September 1779 (Schlözers öffentliches und Privat-Leben 2, 34): „Die preußische Monarchie ist ein Aggregat von größern und kleinen Staaten“.

Landesherrn. Sie wirkten mit in den Angelegenheiten seines Hauses, bei Erbverbrüderungs- und Eheverträgen, bei der Veräußerung von Domänen; auf dem Gebiete des Kirchen- und Schulwesens; in den auswärtigen Angelegenheiten: bei Kriegserklärungen, Bündnissen, Schiffahrtsverträgen, Gränzberichtigungen; in allen Lehnssachen; bei der Gesetzgebung und bei der Rechtsprechung; bei der Sorge für die öffentliche Wohlfahrt, der „Polizei" im weitesten Sinne des Wortes. Häufige Landtage erhielten das ständische Leben wach, Recesse, die den Landesherrn verpflichteten, verbürgten die ständischen Rechte. Jetzt aber gab es in vier großen Provinzen des Staates: in Schlesien, Westpreußen, Südpreußen und Neuostpreußen weder Landtage noch Recesse. In den übrigen Provinzen wurden beim Regierungsantritt eines neuen Monarchen die alten Recesse anerkannt, auch Friedrich Wilhelm III. hat es gethan. Noch der letzte der kurmärkischen Landtagsabschiede, die er damals zu halten versprach[1]), bestimmt, daß der Landesherr keine wichtige Sache, an der des Landes Gedeihen oder Verderben gelegen, ohne den Beirath der Stände verhandeln solle; aber wie wenig entsprach dem die Wirklichkeit. Die kurmärkischen Stände hatten ein Credit-Institut, eine kleine Casse zur Ausgleichung der Vorspannlast, eine Feuer-Societät, die Hypotheken-Registraturen und Anstalten zur Verpflegung der Landarmen und Invaliden, außerdem wirkten sie mit bei der Fourage-Lieferung: weiter nichts, und doch waren sie unter den östlichen Provinzen am besten gestellt[2]). Sonst war meist die einzige regelmäßige Thätigkeit der Stände die Huldigung, bei der sie herkömmlich Beschwerden und Wünsche äußern durften.

In jenen Recessen hatten die Stände sich gegen Mißbrauch des landesherrlichen Regiments zu sichern gesucht. Seitdem hatte die Monarchie dem Individuum auf wichtigen Gebieten, dem der Religion, der Literatur und des Rechtes, eine gewisse Bewegungsfreiheit gewährt. Es galt Toleranz, die freilich noch nicht überall und

[1]) Assecuration v. 6. Juli 1798. Novum Corpus Constitutionum 10, 1657.

[2]) Bassewitz, Kurmark Brandenburg vor 1806 S. 131 ff. Die Behauptungen von Hertzberg (Huit dissertations p. 160) sind übertrieben.

durchweg die Ausübung staatsbürgerlicher Rechte von kirchlichen Bedingungen befreit hatte. Die präventiven und repressiven Maßnahmen gegen die Literatur waren zwar keineswegs beseitigt, aber gegen früher vermindert und gemildert. Bedeutsame Schritte waren geschehen, um die Unabhängigkeit der Justiz wenigstens auf dem Gebiete des Privatrechts zu verbürgen.

Die Stände waren aus der Central- und Provincial-Verwaltung verdrängt, dagegen war ihnen in den niederen Verbänden ein großer Einfluß gelassen worden. Sie waren ihrer politischen, aber nicht ihrer socialen Functionen entkleidet. Im Gegentheil, das ganze Gemeinwesen ruhte auf den beiden Grundgedanken, daß die Befähigung, wie zur Monarchie, so auch zu den übrigen Berufen erblich sei und daß die Aufgabe des Staates sei, die Schranken zwischen den Berufsständen aufrecht zu erhalten. Damit verband sich dann von selbst die Tendenz, die Arbeit überhaupt von Obrigkeit wegen zu beaufsichtigen und zu organisiren, was wieder nicht möglich war ohne ein Heer von Beamten und anderen zur Beaufsichtigung der Arbeit bestellten Vertrauenspersonen.

Wie in allen protestantischen Staaten galten, da die Geistlichkeit als ein bloßes Amt angesehen wurde, nur drei Stände: Adel, Bürger und Bauern.

Ihr Unterschied trat in der Eintheilung der Provinzen zu Tage [1]). Ursprünglich standen die Domänen direct unter der Kriegs- und Domänen-Kammer, und dies war noch immer in Ostpreußen der Fall; die Städte waren zu besonderen steuerräthlichen Kreisen zusammengefaßt; die landräthlichen Kreise umfaßten nur die Rittergüter. Jetzt war die landräthliche Kreis-Eintheilung im Vordringen begriffen [2]). Der Landrath wurde von den Rittergutsbesitzern gewählt, und zwar dergestalt, daß die Regierung aus mehreren vorgeschlagenen Candidaten einen nominirte; die Vorschrift war, daß er vor Antritt seines Amtes sich einer staatlichen Prüfung zu unter-

[1]) Vgl. (J. G. Hoffmann) Beiträge z. Statistik d. preußischen Staats (1821) S. 27 f.

[2]) S. Theil 1, 267.

werfen hatte, doch wurde dies nicht durchweg befolgt. Jeder Kreis hatte seinen Kreistag, an dessen Berathungen nur die adlichen Besitzer von Rittergütern und einige Deputirte der Regierung Theil nahmen. Seine Hauptaufgabe war die Erhebung der ländlichen Steuern[1]. Denn die gesammte Steuerverfassung des Staates war auf den Unterschied zwischen Stadt und plattem Lande gegründet: die Städte brachten die Accise, das platte Land die Grundsteuer auf[2].

Noch war der Ackerbau die Beschäftigung der überwältigenden Mehrheit der Nation[3], so daß bei weitem das Meiste auf das platte Land ankam. Hier nahm nun das Landrecht als Regel an, daß jede ländliche Gemeinde eine Gutsherrschaft habe[4]. Solcher Gutsherrschaften gab es zwei Arten, die Domänen und die Rittergüter[5], sie verliehen den östlichen Provinzen des Staats das Gepräge, und zwar die letzten noch mehr als die ersten.

Als das preußische Königthum über die Stände gesiegt hatte, saß, wenige Ausnahmen abgerechnet[6], auf den Domänen wie auf den Rittergütern eine unfreie, frohndende, mit beschränktem Eigenthum ausgestattete Bauernbevölkerung. Gar manche Verordnung war seitdem zu Gunsten der Domänen-Bauern ergangen, und auch den Privat-Bauern war der königliche Schutz nicht vorenthalten worden. Aber die Hauptabsicht war dabei gewesen, die Bauern als

---

[1]) Hertzberg, huit dissertations p. 191: Il [der König] leur confie même presque entièrement la perception des contributions rurales, ce qui se pratique en peu de pays.

[2]) S. Theil 1, 383.

[3]) Vgl. Theil 1, 384. Dazu noch Bassewitz, Kurmark Brandenburg vor 1806 Beilage I.

[4]) Vgl. Theil 1, 93.

[5]) Die im Besitze von Städten befindlichen Dörfer (sog. Kämmerei-Dörfer) sind, wie der Abschnitt über die Städte zeigen wird, thatsächlich den Domänen beizuzählen. Übrigens war deren Zahl nicht sonderlich groß.

[6]) Namentlich die Kölmer in Ostpreußen, auf die wir zurückkommen, und die in verschiedenen Provinzen eingesprengten Kolonisten-Dörfer. Jene standen durchweg, diese in der Regel unter der Domänen-Gerichtsbarkeit. Leonhardi, Erdbeschreibung d. preußischen Monarchie (1791) 1, 351 f. Bassewitz, Kurmark Brandenburg vor 1806 S. 26 f.

Ganzes und als Stand zu erhalten, die Zahl der Bauerhufen nicht zu vermindern. Hielt man sich an den einzelnen Bauer auf den Rittergütern, so war seine Lage durchaus die eines Staatsbürgers zweiter Ordnung.

Die Rittergüter führten den Namen Dominium, und in der That waren sie nichts Andres als kleine Fürstenthümer: Immunitäten, vor denen die sonst so eifrige Hand des Staates Halt gemacht hatte.

Die Bauern heißen Unterthanen, der Rittergutsbesitzer heißt Herrschaft. Sie sind ihm, wie es im Gesetzbuch des Staates heißt, Treue, Ehrfurcht und Gehorsam schuldig; er darf von ihnen das eidliche Angelöbniß der Treue und Unterthänigkeit fordern. Die Treue hat Gegenseitigkeit zur nothwendigen Voraussetzung, und so fehlt es denn nicht an Pflichten, die der Gutsherrschaft auferlegt werden. Sie muß sich ihrer Unterthanen in vorkommenden Nothfällen annehmen, sie gegen Wucher und Übervortheilung sichern, den noch nicht Angesessenen Gelegenheit zum Erwerbe ihres Unterhalts verschaffen, für eine gute christliche und kirchliche Erziehung der Kinder sorgen. Aber wie lang ist im Vergleich hiermit die Pflichtenreihe der Unterthanen. Sie dürfen das Gut ohne Bewilligung der Herrschaft nicht verlassen. Entwichene Unterthanen sammt ihren auswärts geborenen Kindern kann die Herrschaft überall und zu allen Zeiten aufsuchen und zur Rückkehr nöthigen. Die Unterthanen müssen die herrschaftliche Genehmigung zur Heirath nachsuchen: diese darf versagt werden, wenn die Braut wegen Liederlichkeit, Faulheit und Widerspenstigkeit bekannt oder wenn sie wegen körperlicher Gebrechen unfähig ist, den ihr obliegenden Arbeiten gehörig vorzustehen. Wer ohne herrschaftliche Erlaubniß heirathet, verfällt Gefängnißstrafen oder Strafarbeiten. Die Kinder der Unterthanen können ohne ausdrückliche Erlaubniß der Gutsherrschaft weder ein bürgerliches Gewerbe erlernen noch ein Studium ergreifen. Gutseinwohner, die sich als Tagelöhner nähren, müssen, auch wenn sie nicht dienstpflichtig sind, der Gutsherrschaft vor Andern gegen gesetzmäßigen Tagelohn arbeiten. Die Kinder aller Unterthanen, die in fremde

Dienste gehen wollen, müssen sich zuvor der Herrschaft anbieten; zum Auswärtsdienen bedürfen sie eines Erlaubnißscheins der Herrschaft, der in der Regel nur auf ein Jahr ertheilt wird. Die Herrschaft kann faules, unordentliches und widerspenstiges Gesinde durch mäßige Züchtigungen[1]), die Bauern und deren Frauen durch Gefängniß oder Strafarbeit zu ihrer Pflicht anhalten. Die Unterthanen dürfen ohne Einwilligung der Herrschaft keine Schulden machen, ihre Grundstücke weder verpfänden noch veräußern. Die Herrschaft kann die Erlaubniß zur Veräußerung versagen, wenn es dem vorgeschlagenen neuen Besitzer an Vermögen und Tüchtigkeit zur Wirthschaft und Leistung der Dienste fehlt; aus demselben Grunde kann sie einem Erben die Annahme des Gutes verweigern. Unter mehreren Miterben kann sie demjenigen, den sie für den Tüchtigsten hält, das Gut zuwenden[2]). Sie kann den Unterthan zum Verkaufe seines Gutes nöthigen, wenn er es durch liederliche Wirthschaft ruinirt, wenn er das aufgenommene Darlehen verschwendet, wenn er sich auffässig oder respectwidrig benimmt[3]); sie kann ihn anhalten, das Gut einem andern tüchtigen Wirthe zu überlassen, wenn er durch hohes Alter oder unheilbare Krankheit außer Stand gesetzt wird, der Wirthschaft ferner gehörig vorzustehen; sie braucht ihn nicht im Besitze seines Gutes zu lassen, wenn er zu mehr als einjähriger Zuchthaus- oder Festungsstrafe verurtheilt ist. Der Herrschaft stehen die Hand- und Spanndienste des Unterthanen zur Verfügung,

---

[1]) Das Rescript v. 18. Januar 1795 gestattete den Gebrauch einer ledernen Peitsche, die jedoch nur auf dem Rücken und über den Kleidern angewandt werden sollte (Novum Corpus Constitutionum 10, 1893). In Schlesien war das Halseisen für das weibliche und das Einsetzen in den Stock für das männliche Gesinde üblich. Die Cabinets-Ordre v. 15. Mai 1799 (Stadelmann i. d. Publicationen a. d. preußischen Staatsarchiven 30, 60) beschränkte die Dauer dieser Strafe auf eine bis zwei Stunden.

[2]) Dies Recht wurde dazu gemißbraucht, daß fleißige Bauern ein oder gar mehrere Male einen durch ihre Bemühungen emporgebrachten Hof mit einem devastirten vertauschen mußten. Stadelmann S. 47.

[3]) „wenn er sich boshafter Widerspenstigkeit, Aufwiegelung der Gemeine oder vorsätzlicher Vergehungen gegen die Herrschaft, wodurch die ihr gebührende Ehrfurcht gröblich verletzt wird, schuldig macht."

hier gemessen dort ungemessen, hier nach Tagen dort nach Ackermaß berechnet, hier auf Hofarbeit beschränkt dort auch auf den Forst oder die Jagd oder den Markt oder die Reise oder das Botenlaufen ausgedehnt, hier in Natura geleistet dort in eine Geldzahlung verwandelt. Wer die Entlassung aus der Unterthänigkeit verlangt, hat sie bei der Herrschaft zu suchen, die sie ihm nur in bestimmten durch das Gesetz bezeichneten Fällen zu ertheilen braucht; die schon dienstfähigen über 14 Jahre alten Kinder ist sie nur dann verpflichtet mit ihren Eltern abziehen zu lassen, wenn ihr der Verlust durch die Familie des neu anziehenden Wirthes ersetzt wird. In der einen oder der andern Provinz hat der Abziehende obenein noch Loslassungsgeld und Abschoß zu bezahlen[1]). Nicht einmal der Kriegsdienst hebt die Unterthänigkeit auf; nur wer es zum Offizier bringt, wird dadurch frei und bedarf keiner Entlassung; Feldwebel und Wachtmeister müssen unentgeltlich entlassen werden.

Aber die Rechte des Gutsherrn reichen weiter. In einigen Provinzen hat er mit seinen Brauereien und Brennereien ein Zwangsrecht gegenüber den Unterthanen; sie müssen Bier und Branntwein von ihm entnehmen. In der Regel hat er das Recht zu jagen. In der Mehrzahl der Provinzen ist er von der Grundsteuer ganz befreit, in den übrigen hat er einen geringeren Procentsatz zu zahlen als der Bauer; an die Stelle der alten Rossedienste, welche der Rechtstitel dieser Exemtion gewesen, ist das bescheidene Äquivalent des Lehnskanons getreten. Von der Accise ist er nicht nur auf seinen Landgütern, sondern auch für seine städtischen Besitzungen eximirt; ebenso von den Zöllen[2]). Wenn er bei der Steuerzahlung seine Unterthanen nöthigen Falls vertreten muß, so ergiebt sich dies consequent daraus, daß sie kein echtes Eigenthum haben. Er übt kirchliche Rechte. Als Patron der Gutskirche nominirt er

[1]) In Schlesien betrug das „Lytrum" für den Mann 2 Ducaten, für das Weib und den Sohn unter 14 Jahren 3 Thaler, für die Tochter unter 12 Jahren $1\frac{1}{3}$ Thaler; der Abschoß belief sich auf 10 Procent des mitgenommenen Vermögens. Stadelmann S. 45.

[2]) O. Hintze i. d. Historischen Zeitschrift N. F. 40, 428. Mülverstedt, Verfassung d. Landstände i. d. Mark Brandenburg (1858) S. 242 ff.

den Geistlichen und den Küster; mit seiner Familie wird er ausdrücklich in das Kirchengebet eingeschlossen, zuweilen auch Kirchentrauer für sie angelegt. Er übt staatliche Rechte. Auf der andern großen Gütergruppe des platten Landes, den Domänen, waren, nachdem die Verpachtung Eingang gefunden hatte, ursprünglich die Hoheitsrechte, Gerichtsbarkeit wie Polizei, mit verpachtet worden. Dabei hatten sich aber so viel Übelstände ergeben, daß wenigstens die Rechtspflege den Domänenpächtern entzogen und besondern Gerichten, „beständigen Justiz-Ämtern", anvertraut war. Dem Rittergutsbesitzer war beides, die Polizei und die Gerichtsbarkeit, gelassen worden.

Dadurch erst vollendete sich seine Machtstellung; namentlich die Patrimonial-Gerichtsbarkeit erscheint als der Schlußstein des ganzen Baus. Wohl war der Gesetzgeber bemüht sie einzuschränken und zu beaufsichtigen, aber die Substanz tastete er nicht an. Der Gerichtsherr konnte seine Gerichtsgesessenen, sogar ganze Gemeinden in seinen eignen Gerichten belangen. Wenn das Gesetzbuch hinzufügte: „Er muß sich aber alsdann alles Einflusses auf die Direction und Entscheidung des Processes enthalten", so lag darin eine Kritik des Instituts, wie sie schärfer gar nicht gedacht werden konnte. Der Gerichtsherr selbst konnte wider seinen Willen in seinen eignen Gerichten nicht belangt werden, eben so wenig seine Kinder, Ehegatten und andre Familienglieder. Haus- und Wirthschaftsbediente, Gesinde und Pächter waren, wo nicht Provincial-Gesetze oder besondere Verträge entgegenstanden, der Patrimonial-Gerichtsbarkeit unterworfen. Der Gerichtsherr hatte zwar die Kosten der Gerichtsbarkeit zu tragen, doch wurde er dabei von den Gerichtsgesessenen unterstützt. Er zog die Sporteln und Gebühren; die Strafen, theils mit theils ohne Beschränkung der Summe; die Schutz-, Lehn- und Loslassungs-Gelder.

Jede Einrichtung wird durch die Schwerkraft der Idee, welche sie geschaffen hat, geleitet und bestimmt. Man versteht, daß die Rittergutsbesitzer, einmal im Besitze dieses Stückes der Souveränität, über die ihnen auferlegten Beschränkungen hinfortschritten und daß

gar manches königliche Justiz-Collegium, selbst zum Theil aus Adlichen bestehend, ihnen dabei durch die Finger sah. Den gesetzlichen Bestimmungen zum Trotz wählten die Gerichtsherren sich zu Gerichtshaltern beliebige Justiz-Beamte, besoldeten und verabschiedeten sie nach ihrem Gutdünken, brauchten sie auch (was übrigens im Gesetz nicht ausdrücklich verboten war) als Consulenten in ihren Rechtsangelegenheiten. Wie es unter diesen Umständen mit dem Rechte der Bauern in all den Fällen bestellt war, wo der Patrimonial-Richter zwischen Gutsherrschaft und Gutsunterthanen zu entscheiden hatte, kann man sich vorstellen.

Nach alle dem überrascht es einigermaßen zu hören, daß die Dorfgemeinden doch noch eine Selbstverwaltung besaßen, die freilich stark genug beschränkt war. Der Vorsteher, Schulze oder Dorfrichter genannt, wurde von der Gutsherrschaft nominirt, wenn nicht etwa das Amt mit dem Besitze eines Gutes verbunden war. In diesem Falle mußte der neue Besitzer eines solchen Gutes vor Antritt seines Amtes der Gerichtsobrigkeit zur Prüfung und Bestätigung vorgestellt werden; fehlte es ihm an den erforderlichen Eigenschaften, so war die Herrschaft berechtigt, einen Stellvertreter zu ernennen. Wichtige Handlungen: den Erwerb von unbeweglichen Gütern durch lästigen Vertrag, Pachtungen, Veräußerungen, Contrahirung von Schulden, konnte die Dorfgemeinde nur mit Genehmigung der Gerichtsobrigkeit vornehmen. Das Allgemeine Landrecht bezeichnete zwar den Schulzen und die beiden ihm von der Gerichtsobrigkeit beigeordneten Schöppen als Dorfgericht, verbot ihnen aber, sich in die Entscheidung streitiger Rechtshändel zu mischen; sie durften nur solche gerichtliche Handlungen, bei denen es auf bloße Beglaubigung ankam, vornehmen und außerdem kleine Strafen (bis zur Höhe eines Thalers) für Übertretungen der Dorf-Polizei-Ordnung verhängen. Alles Übrige unterstand auf den Rittergütern der Polizei- und Gerichtsgewalt des Besitzers.

Diese Rechte des Ritterguts, an sich in einem modernen Gemeinwesen höchst außerordentlich, wurden es erst recht dadurch, daß sie grundsätzlich einem einzelnen Stande, dem Adel, vorbehalten

waren. Die Idee war, daß geradeso wie die Masse der Bauerngüter dem Bauernstande, die der Rittergüter dem Adel vorbehalten bleiben sollte. Diesem Zwecke diente gleichermaßen die Institution der Familien-Fideicommisse wie die Einsetzung des Normaljahrs 1740, durch welches die Rechtsansprüche des Fiscus auf entfremdetes Domänengut beschränkt wurden. Der Übergang eines Ritterguts in bürgerliches Eigenthum galt als Ausnahme und Nothbehelf. Eine besondere Erlaubniß des Monarchen war dazu erforderlich, und dem neuen bürgerlichen Besitzer standen die sogenannten persönlichen Ehrenrechte des Rittergutes nicht zu (es sei denn, daß sie ihm in der Concession ausdrücklich mit übertragen wurden): weder die Jagdgerechtigkeit noch die Gerichtsbarkeit noch die Patronats-Rechte noch das Stimmrecht auf Kreis- und Landtagen. Eingehende, sorgfältig berechnete Bestimmungen begünstigten die Rückkehr solcher Güter in adlichen Besitz. Und was für Rechte besaß der Adel außerdem. Er hatte einen eximirten Gerichtsstand: nur dem höchsten Gerichte der Provinz war er unterworfen. Er war, wie es hieß, zu den Ehrenstellen im Staate, wozu er sich geschickt gemacht, vorzüglich berechtigt: ein Euphemismus, welcher bedeutete, daß die Bürgerlichen von der überwältigenden Mehrzahl der Offizier-Stellen und von den hohen Ämtern in Verwaltung und Diplomatie ausgeschlossen waren. Das Gesetz nannte den Adel geradezu den ersten Stand im Staate und sorgte für die Reinerhaltung seines Blutes. Nicht nur daß es den stiftsmäßigen Adel mit seinem Nachweise vollbürtiger Ahnen beiderlei Geschlechts aufrecht erhielt, es verfügte auch schlechthin für den ganzen Adel: „Mannspersonen von Adel können mit Weibspersonen aus dem Bauer- oder geringeren Bürgerstande keine Ehe zur rechten Hand schließen." Zu ungleichen Ehen eines Adlichen konnte das Landes-Justiz-Collegium der Provinz Dispens ertheilen, wenn der Nupturient nachwies, daß drei seiner nächsten Verwandten desselben Namens und Standes einwilligten; sonst nur der König selbst. Wie sehr wurde der Adel durch die ihm gewährte Erlaubniß, Ehen zur linken Hand einzugehen[1]), dem Monarchen an-

[1]) Vgl. Stölzel, Svarez (1885) S. 309. Es ist nicht bekannt geworden,

genähert, wie sehr, wie beleidigend deutlich sorgten andere Bestimmungen für Vertiefung der Kluft zwischen ihm und den niederen Ständen. Wer mit Verschweigung oder Verleugnung seines adlichen Standes in eine Zunft oder Innung eintrat und bürgerliche Gewerbe trieb, ging seiner adlichen Rechte verlustig. „Noch mehr", hieß es im Gesetzbuche weiter, „findet dieses Statt, wenn jemand von adlicher Geburt eine unehrbare oder auch nur eine solche Lebensart wählt, wodurch er sich zu dem gemeinen Volke herabsetzt." Da war es denn nicht zu verwundern, daß die groben Verbrechen, die trotz aller Reinheit des Blutes doch auch innerhalb des „ersten" Standes begangen wurden, nur durch Ausstoßung des Verbrechers gesühnt werden konnten. Welcher der übrigen Stände, ob der höhere Bürgerstand oder der niedere Bürgerstand oder der Bauernstand, den Ausgestoßenen in seine Mitte aufzunehmen hatte, darüber bestimmte das sonst so ausführliche Gesetzbuch des Staates nichts. Den vielen dem Adel vortheilhaften Privilegien standen im Grunde nur zwei gegenüber, die er als Fesseln empfunden haben wird: das Verbot, Bauernhufen einzuziehen, und die Ausschließung von der Domänenpacht, offenbar eine Nachwirkung des einst von ihm auf diesem Gebiete getriebenen Mißbrauchs [1]).

daß Bürgerlichen die Erlaubniß, eine Ehe zur linken Hand einzugehen, ertheilt worden wäre.

[1]) Allgemeines Landrecht Theil II Titel 7: „Vom Bauernstande" (hier § 18 ff. die Landgemeinde-Ordnung; vgl. Bassewitz, Kurmark vor 1806. S. 20. 216). Titel 9: „Von den Pflichten und Rechten des Adelstandes" (vgl. Publicationen a. d. preuß. Staatsarchiven 30, 41 f.). — Ehen der Adlichen: II 1 § 30 ff. Ehen zur linken Hand: § 835 ff. Normaljahr 1740: I 9 § 641. Fideicommisse: II 3 § 47 ff. Jagd: II 16 § 40. Patrimonial-Gerichtsbarkeit: II 17 § 23 ff. Über ihren Mißbrauch die Cabinets-Ordre v. 8. März 1798 an den Groß-Kanzler Goldbeck, in d. Beiträgen z. Kenntniß d. Justiz-Verfassung i. d. preußischen Staaten, herausg. v. Eisenberg u. Stengel (1798) 5, 412 u. bei Mannkopff, Allgemeines Landrecht (1838) 6, 493. Kritik der Kölmer i. Jahre 1798: „Der arme Unterthan ist nur zu oft das Opfer der Gastfreundschaft, welche der Justitiarius im Hause seines Gerichtsherrn genießt. Unter diesen Umständen sind auch die eigenmächtigen Mißhandlungen der gutspflichtigen Eingesessenen nur möglich". — Ausschließung der Adlichen von der Domänenpacht: Cabinets-Ordre an das Genera-Directorium, Potsdam 23. März 1732. Vgl. Publicationen a. d. preuß. Staatsarchiven 30, 298 f.

Von den Herren des platten Landes und ihren Unterthanen wenden wir uns zu dem Stande, von welchem das Gesetz sagte, er begreife alle Einwohner unter sich, die ihrer Geburt nach weder zum Adel noch zum Bauernstande gerechnet werden könnten, zum Bürgerstande.

Vereint hatten Adel und Bürger einst ihre ständischen Rechte formulirt und vertheidigt; noch in dem letzten märkischen Receß werden Patrimonial-Gerichtsbarkeit und freie Rathswahl zusammen verbürgt, und in der Geschichte der preußischen Stände leben Oberst Kalckstein und Schöppenmeister Roth neben einander fort. Vereint waren sie aus der Provincial-Verwaltung verdrängt worden. Aber wie verschieden behandelte nun der Sieger, das preußische Königthum, die beiden Besiegten. Dem Adel ließ er seine socialen Privilegien und seine Selbstverwaltung in Gut und Kreis: die Städte verwandelte er in eine Art Domänen.

Zwar an der bestehenden Organisation der Arbeit wurde auch in den Städten grundsätzlich nichts geändert. Wo Zünfte waren, mußte jeder, der ein zunftmäßiges Gewerbe treiben wollte, sich in sie aufnehmen lassen; sogar die Landhandwerker unterlagen diesem Zwange. Wer der Zunft ins Handwerk pfuschte, verlor das erste Mal das Handwerkszeug, bei beharrlicher Wiederholung wurde er aus dem Zunftdistrict verwiesen. Keine Zunft durfte der andern Eingriffe in ihre Geschäfte thun. Die Zunft war der geborene Rathgeber der Obrigkeit in den Angelegenheiten des Gewerbes, z. B. bei der Aufstellung von Taxen und der Anlegung von Fabriken. Ihr wichtigstes Recht aber bestand in der Ausbildung und Einsetzung der Träger des Handwerks. Wer Meister werden wollte, hatte bei ihr das Meisterstück abzulegen, über dessen Annahme oder Verwerfung die Mehrheit der Zunftgenossen entschied. Nur zünftige Meister hatten das Recht, Lehrburschen anzunehmen und Gesellen zu halten. Die Zunft sprach den Lehrling nach absolvirter Lehrzeit los und nahm ihn als Gesellen auf; sie führte die Aufsicht über die wandernden Gesellen, sorgte für sie im Falle der Erkrankung, bestimmte Lohn und Kostgeld. Wie auf dem Lande der Gutsherr,

so war in der Stadt der Meister so zu sagen Priester der Organisation; er sollte Lehrlinge und Gesellen zu guten Sitten und fleißiger Besuchung des öffentlichen Gottesdienstes anhalten, vor Lastern und Ausschweifungen bewahren; er durfte wenigstens die Lehrlinge mäßig züchtigen. Folgerecht nahm das Gesetz fast regelmäßig Partei für den Meister. Weniger geschlossen als das Handwerk war der Handel; doch hatte da, wo Kaufmannsgilden oder Innungen bestanden, nur derjenige die Rechte eines Kaufmanns, der in sie aufgenommen war. Was diese städtische Arbeits-Organisation von der des platten Landes unterschied, war zweierlei. Längst war sie durch Gewährung von Märkten und Messen, Ansetzung von Freimeistern, Gestattung von Ausnahmen für einzelne Städte und einzelne Handwerke, Concessionirung von Fabriken durchlöchert, und über ihren Rest nahm der Staat ein viel weiter gehendes Aufsichtsrecht in Anspruch als gegenüber seinen Lieblingen, den adlichen Herren. „Die Zünfte", bestimmte das Gesetz, „können in ihren Versammlungen nichts beschließen, was allgemeinen Polizei-Gesetzen zuwider ist oder dem gemeinen Besten überhaupt nachtheilig werden könnte. Auch bleibt dem Staate das Recht, die bisherigen Innungs-Artikel nach den Erfordernissen des gemeinen Besten zu bestimmen und abzuändern" [1]).

Noch viel tiefer griff der Staat in die Verwaltung der Städte selbst ein. Auf den ersten Blick freilich schien die Einbuße, welche diese einst so selbstbewußten Communen erlitten hatten, nicht erheblich. Überall war ihnen gelassen worden das Patronat über Kirchen und Schulen, die Verwaltung des Kämmerei- und des Bürger-Vermögens, die Polizei in weitem Umfange, die Justiz. Es gab einen Magistrat, der gewählt wurde, es gab Repräsentanten der Bürgerschaft, das Gesetzbuch des Staates vindicirte der Bürgerschaft das Recht zu wählen, zu berathen und zu beschließen, die Bürger schwuren einen besonderen Eid und waren verpflichtet, städtische Ämter unentgeltlich

[1]) Allgemeines Landrecht Theil II Titel 8 § 179 ff. („Von Handwerkern und Zünften".) § 401 ff. („Von Künstlern und Fabrikanten".) § 475 ff. („Von Kaufleuten").

zu übernehmen, auch andere persönliche Dienste der Gemeinde zu leisten [1]). Aber mit einziger Ausnahme der wirklich autonomen Justiz war alles Fiction.

Der Magistrat wurde nicht mehr, wie in der Blüthezeit städtischen Wesens, auf Frist, sondern auf Lebenszeit bestellt. Friedrich Wilhelm I. hatte einer großen Zahl von Städten die Rathswahl entzogen; seitdem dies durch seinen Nachfolger rückgängig gemacht war, ergänzte der Magistrat sich meistens selbst, die Bürgerschaft wirkte bei der Wahl kaum jemals mit [2]). In den größern Städten ernannte der König auch jetzt die ersten städtischen Beamten. Sonst übte die Regierung sowohl bei den Magistratsgliedern wie bei den städtischen Unterbeamten das Bestätigungsrecht, und sie ließ es durchaus nicht zu einer Formel hinabsinken; gar manchen Magistratsvorschlag lehnte sie einfach ab [3]). Ihre Maxime war, so weit die Rechtsprechung nicht studirte Juristen erforderte, möglichst gediente Soldaten, Offiziere und Mannschaften, in die Stellen zu bringen: sie waren durch ihre Vergangenheit an Gehorsam gewöhnt [4]). Da-

---

[1]) Allgemeines Landrecht II 8 § 1 ff. Vgl. E. Meier, Reform d. Verwaltungs-Organisation S. 70 ff.

[2]) Das von E. Meier S. 77 citirte Monitum zum Entwurf des Allgemeinen Landrechts steht mit seiner Behauptung des Gegentheils allein. Vgl. Theil 1, 131.

[3]) Der Wortlaut des bei Bassewitz, Kurmark Brandenburg vor 1806 S. 92 citirten Rescripts hat sich nicht ermitteln lassen. — In Anklam, Demmin und Stettin hieß der erste Bürgermeister Landrath. Das war ein Überrest aus der altständischen Zeit: im Herzogthum Pommern hatte es auch städtische Landräthe gegeben; Kratz u. Klempin, Städte der Provinz Pommern (1865) S. LXXVI ff. — In Neuostpreußen behielt sich die Regierung „die erste Besetzung der obrigkeitlichen Stellen in sämmtlichen Städten" vor; Edict v. 20. März 1800: Novum Corpus Constitutionum 10, 2817.

[4]) In Spandau war vor 1806 ein Polizei-Bürgermeister, „der den ganzen siebenjährigen Krieg als Soldat gedient hatte". In Teltow wurde 1798 ein ehemaliger Sergeant vom 1. Bataillon Leibgarde nach 31jähriger Dienstzeit zum Bürgermeister gewählt und auf Grund der vom Commissarius loci angestellten Prüfung von der vorgesetzten Behörde bestätigt; nach kurzer Zeit stellte sich seine Unfähigkeit heraus, und er mußte entlassen werden. In Heilsberg lehnte das Provincial-Departement 1801 den vom Magistrat Gewählten ab und schlug an seiner Stelle zwei ehemalige Lieutenants vor, von denen das

neben hielt sie, dem eigenen Daseinsprincip treu, möglichst auf Wahrung der Anciennität [1]) und auf Besoldung [2]). Magistrats-Glieder, welche nebenbei ein Gewerbe trieben, sollten, weil darunter das Ansehen des Amtes litte, nicht geduldet werden [3]). Übrigens erstreckte sich das für den Osten so charakteristische Übergewicht des platten Landes tief in das städtische Wesen hinein. Neben Immediat-Städten gab es zahlreiche Mediat-Städte; sie standen unter einer Grundherrschaft, welche dann meist das Recht hatte, den Magistrat zu bestellen. Gar manche Stadt war auf diese Weise unter die Patrimonial-Gerichtsbarkeit eines adlichen Herrn gerathen [4]).

Die beiden socialen Schichten, aus denen sich also die Stadtverwaltung vornehmlich ergänzte, waren die Militär-Anwärter und die Juristen. Jene waren, da damals Pensionirungen in jüngeren

Cabinet einen ernannte. Für die erledigte Stadt- und Polizei-Director-Stelle in Potsdam befahl das Cabinet 1806 dem General-Auditeur „aus der Zahl der Auditeurs oder der Regiments-Quartiermeister, welche vorher Auditeurs gewesen, ein vorzügliches Subject vorzuschlagen". Über die Unterbeamten s. die Instruction f. d. General-Directorium v. 20. December 1722 Art. I § 15 (Acta Borussica Behörden-Organisation [1901] 3, 378) u. Lamotte, Praktische Beiträge z. Cameral-Wissenschaft (1785) 3, 571 ff.

[1]) Immediat-Eingabe des Magistrats zu Spandau v. 13. August 1806.

[2]) Die natürlich nicht reichlich war. Es wird geradezu erklärt, daß Rathsglieder und Unterbediente mit zahlreichen Familien nicht subsistiren könnten.

[3]) Declaration der Instruction für die Steuerräthe, Berlin 4. April 1770, bei (Richter) Finanz-Materialien (1785) Stück 3, 117: Soll suchen, die Anzahl der „überflüssigen Magistrats-Personen einzuschränken und die schlechten Gehalte dadurch zu verbessern, weil jetzo die mehresten Glieder in den kleinen Städten bürgerliche Nahrung mit dabei treiben, dadurch die Autorität verlieren und öfters Mißtrauen bei den Bürgern erwecken, den Dienst aber als eine Nebensache betrachten und in ihrer Schuldigkeit das nicht leisten, was wenigere Glieder, die sich bloß dem Dienst widmen, thun können".

[4]) Zahl der Mediat-Städte in der Kurmark (Bassewitz, Kurmark vor 1806 S. 31, 70, 77): 41 (darunter $13\,^{14}/_{48}$ adliche); in der Neumark (Leonhardi, Erdbeschreibung d. preußischen Monarchie 3, 2, 446 ff.): 12 (7): in Pommern (Brüggemann, Beschreibung v. Pommern 1, CCCXII): 24 (11); Westpreußen (Leonhardi 1, 736 ff.): 31 (26); Ostpreußen u. Littauen (Leonhardi 1, 421 ff.): 5; Neuostpreußen (Holsche, Geographie u. Statistik v. West-, Süd- u. Neuostpreußen 1, 421 ff.): 40 (sämmtlich adlich); Magdeburg (Leonhardi 4, 1, 67 ff.): 20; Halberstadt (Leonhardi 4, 1, 487 ff.): 10. In Schlesien und Südpreußen ist ihre Zahl nicht festzustellen.

und mittleren Jahren selten vorkamen, fast durchweg Invaliden, für welche die städtischen Ämter nur die Bedeutung einer Sinecure hatten. „Ein solcher gedienter Krieger", berichtet aus eigener Anschauung einer der Urheber der neuen Ordnung, „glaubt, er habe den Staat in seiner früheren Bestimmung durch seine Dienste zu seinem Schuldner gemacht und sieht den erhaltenen Civil-Posten nunmehr als einen bequemen Sessel an, auf dem er sanft ausruhen könne". Und wenn er eine höhere Auffassung von seiner Pflicht hatte, so fand er sich durch körperliche und geistige Gebrechlichkeit sowohl wie durch unzureichende Sachkenntniß in seinem Wirken gehemmt; so fielen denn, wenigstens in den kleinen Städten, die Geschäfte den Richtern zu. Sie sind, versichert derselbe Berichterstatter, die Vormünder der Magistrate geworden. „Die Klage ist allgemein, daß sie mit ihren Schreibern alle Geschäfte von Belang einseitig abmachen und die übrigen Magistrats-Personen nach Gefallen nur brauchen, um Verantwortlichkeit und unangenehme Geschäfte abzuwälzen". Dabei war ihre Rechtsprechung oft nichts weniger als mustergültig. Schlecht bezahlt wie die Justiz-Bürgermeister der kleinen Städte waren (eine Besoldung von 100 Thalern gehörte zu den Seltenheiten), nahmen sie Justitiarate in der Nachbarschaft an, was dann zur Verschleppung der Processe führte. Andere halfen sich mit unerlaubter Sportulirung, wohl gar mit Eingriffen in die Pupillen- und Depositen-Cassen[1]).

Von der Bürgerschaft ist wenig zu sagen. Sie scheint nicht einmal aller Orten eine Vertretung gehabt zu haben. Wo es eine solche gab — das Allgemeine Landrecht nennt sie Repräsentanten, der wirkliche Name war nach den Provinzen verschieden[2]) — ist oft der Satz des Allgemeinen Landrechts auch auf sie angewandt worden, daß das Wahlrecht der Gemeinde durch den Magistrat ausgeübt

[1]) Klage der ostpreußischen Kölmer im Jahre 1798; s. unten.

[2]) In der Mark Brandenburg Stadtverordnete (in Frankfurt an der Oder jedoch Engerer Ausschuß der Bürgerschaft), in Vorpommern Bürger-Collegium, in Ostpreußen Stadt-Älteste, in Magdeburg und Halberstadt Rathmänner, in Breslau Zunft-Rathsherren oder Bezünftete Rathmänner.

werde[1]). Jedenfalls vertraten sie nicht die Bürgerschaft als solche, sondern die Zünfte und übrigen in der Gemeinde befindlichen Corporationen; mit deren Vorstehern hatten sie Rücksprache zu nehmen. So habe es, bemerkt unser Zeuge, wenigstens in den großen Städten einen Schatten von Repräsentation gegeben, aber etwas Gutes vermag er von den bei ihr betheiligten Zünften nicht zu vermelden: er wirft ihnen einen erbärmlichen Geist der Einseitigkeit, des Zwiespaltes und des Eigennutzes vor. Danach hätte man es nicht zu bedauern, daß die Wirksamkeit der Stadtverordneten (wir wollen diese specifisch brandenburgische, später verallgemeinerte Bezeichnung vorwegnehmen) so beschränkt war. Die Rechte, die ihnen das Gesetzbuch des Staates zusprach, sind, wie sich nachweisen läßt, nicht einmal durchweg respectirt worden, ebensowenig freilich die den Zünften und Corporationen vorbehaltene Mitwirkung bei der städtischen Verwaltung[2]). Übrigens galten die Stadtverordneten für Beamte der Stadt und wurden von ihr in der Regel[3]), wenn auch äußerst bescheiden[4]), besoldet.

So abhängig der Magistrat seiner Zusammensetzung nach von der Regierung war, die eigentliche Verwaltung der Stadt ließ sie ihm nicht. Es hatte seinen guten Grund, wenn das Gesetz den Einwohnern des platten Landes Treue, Ehrfurcht und Gehorsam gegen die Rittergutsbesitzer einschärfte, dagegen das Verhältniß inner-

---

[1]) S. die bei E. Meier S. 81 f. 83 f. citirten Äußerungen von Svarez und der kurmärkischen Kammer. In Potsdam z. B. wurden die 4 Stadtverordneten vom Magistrat bestellt (Bassewitz, Kurmark Brandenburg vor 1806 S. 91). In Breslau scheinen Zünfte und Kaufmannschaft das Wahlrecht selber ausgeübt zu haben; über die Einzelheiten differiren die Quellen: das Breslauer Reglement von 1794 bei Harnecker, Beiträge z. Geschichte d. Verfassung v. Breslau (Liegnitzer Programm 1864) S. 23 ff. und Hoyms Immediat-Bericht, Glatz 22. September 1799.

[2]) E. Meier S. 83. 87.

[3]) Nicht jedoch z. B. in Frankfurt an der Oder. Immediat-Bericht des General-Directoriums, Berlin 2. September 1799.

[4]) In Demmin erhielten die 8 Personen das Bürger-Collegs zusammen 94 Thaler (außer fixirten Emolumenten), in Kottbus die 8 Stadtverordneten 170 Thaler, in Landsberg an der Warthe ein Stadtverordneter 25, die übrigen 11 je 4 Thaler u. s. w.

halb der Stadtmauern auf die kühle Formel brachte, daß die Bürger dem Magistrat als dem Vorsteher der Stadtgemeinde in Polizei- und Gewerbe-Angelegenheiten unterworfen seien und der Magistrat verbunden sei, seinen Bürgern Schutz und erforderlichen Falls Beistand zu leisten. Er stand eben unter der Vormundschaft des Steuerraths[1]), dieser wieder stand unter der Kammer, welche ihrerseits vom Provincial-Departement instruirt wurde. So wurden, klagt unser Autor weiter, Controllen über Controllen gehäuft, nicht einmal einen Proceß durfte der Magistrat ohne Erlaubniß der Regierung führen, und schließlich mußte oft sogar der König selbst entscheiden: nicht nur über die Kämmerei-Etats sämmtlicher Städte, welche (wie die Domänen-Etats) alle sechs Jahre neu aufgestellt wurden, sondern auch über jede außerordentliche Ausgabe: über Gehaltszulagen von wenigen Thalern, Vergütungen für das Stellen der Stadtuhr, Anschaffung von Spritzen und Wagen, Bau von Brücken und Dämmen, Verbesserung des Straßenpflasters; es kam vor, daß der König darüber zu entscheiden hatte, ob jemand neben dem Todtengräber-Dienst die Anwartschaft auf die Nachtwächter-Stelle behalten sollte. Und wie groß wurde die Arbeit der Ober-Rechnungs-Kammer dadurch, daß sie alle städtischen Rechnungen zu prüfen und zu dechargiren hatte[2]). Die letzte Absicht, hinter welche alles Andere zurücktrat, war, nicht nur die an den Thoren und auf den Packhöfen der Städte erhobene Steuer der Accise möglichst zu steigern, sondern auch einen Überschuß aus den rein städtischen Einkünften zu gewinnen[3]), sei es auch

[1]) Für ihn galt noch immer (s. Bassewitz, Kurmark Brandenburg vor 1806 S. 89) die Instruction v. 1. August 1766 und deren Declaration v. 4. April 1770; (Richter) Finanz-Materialien 3, 90 ff.

[2]) Instruction f. d. Ober-Rechnungs-Kammer v. 19. Februar 1798, bei Hertel, die preußische Ober-Rechnungskammer (1884) S. 99. Riedel, Brandenburgisch-preußischer Staatshaushalt S. 202. Bassewitz, Kurmark vor 1806 S. 90.

[3]) Frey: „Ist es nicht Thatsache, daß Kämmereien mit Pensionen für Staatsdiener belastet worden sind, die nie mit den Städten, welchen sie angehören, in der entferntesten Verbindung standen, daß sie zu Leistungen angezogen sind, wo es öfters an einer rechtlichen Verpflichtung mangelte?" Vgl. O. Hintze i. d. Acta Borussica Behörden-Organisation (1901) 6, 2, 437 f.

auf Kosten dringender Culturaufgaben. Obwohl noch die Cassen der unter städtischem Patronat stehenden Kirchen, zuweilen bis zur Insolvenz, herangezogen wurden, ließ namentlich Armen- und Schulwesen sehr viel zu wünschen übrig[1]).

Noch mehr drückte auf den Bürger eine andere Vormundschaft, die des Militärs. Seitdem Friedrich Wilhelm I. die Reiterei in die Städte verlegt hatte, waren sie die ausschließlichen Garnisonen des Heeres geworden. Man darf sagen, daß, wenn die eine Hälfte der Stadtverwaltung den Zweck hatte, die Finanzen des Staates zu verbessern, die andere den Bedürfnissen des Heeres dienstbar gemacht war. Da wo es keine oder nicht ausreichende Kasernen gab (und sie wurden sehr allmählich gebaut), hatte der Bürger den Soldaten zu beherbergen. Im engsten Zusammenhang mit dieser Pflicht stand die Abgabe des Servis. Dafür daß der Soldat billige Verzehrung habe, sorgten Lebensmittel-Taxen, die gemeinsam von dem Magistrat und der Militär-Behörde festgestellt wurden. Auch sonst war der Magistrat angewiesen, mit dem Militär zu correspondiren. Gewiß, officiell bestand nicht mehr das soldatische Mitregiment in allen Polizei-Sachen, wie es Friedrich Wilhelm I. eingeführt hatte, und oft genug gebot Friedrich II. seinen Offizieren, den Bürger nicht übel zu tractiren. Aber es war hier nicht anders als bei den Privilegien der Rittergutsbesitzer: das Princip wirkte durch seine Consequenz weiter. Die Offiziere, als die Ersten im Staate anerkannt und sich fühlend, mißachteten wie alle übrigen Stände so auch den Bürger, die brutal veranlagten setzten Gedanken in Worte und Thaten um. Stein selbst hatte mehr als ein Mal die Überhebung des Militärs zu kosten bekommen, und er war doch

[1]) Über die Schulen s. Bassewitz S. 345 ff. Frey bemerkt, „daß die bisherige städtische Verwaltung des Armenwesens sich noch völlig in ihrer Kindheit befindet, daß sie in keinem einzigen ihrer Zweige dem eigentlichen Zwecke entspricht". Von den Gefängnissen und Arbeitshäusern sagt er: „Alle diese Anstalten befinden sich in einem so schlechten Zustande, daß es ein ganz unerläßlicher Anspruch der Polizei ist, ohne Zögerung eine Verbesserung derselben eintreten zu lassen und die hierzu erforderlichen Fonds aufbringen zu lassen". Vgl. Bassewitz, Kurmark vor 1806 S. 279 ff.

Reichsfreiherr. Es beruht auf dem unanfechtbaren Zeugniß eines Zeitgenossen, daß in den kleinen Städten kein rechtlicher und tüchtiger Bürger sich dazu verstehen wollte, den Posten eines Bürgermeisters oder Rathsherrn anzunehmen, weil der Garnison-Chef es sich herausnehmen durfte, ihn in ein untergeordnetes Verhältniß zu stellen, ihm grobe Vorwürfe zu machen, ihn mitunter wohl gar zu mißhandeln [1]).

Da drängt sich die Frage auf: weshalb in den Städten diese unbedingte Abhängigkeit von der civilen und militärischen Bureaukratie und auf dem Lande eine wenig beschränkte Bewegungsfreiheit für die Rittergutsbesitzer?

Man versteht das ganze System recht nur, wenn man es von der militärischen Seite aus betrachtet. Die brandenburgisch-preußischen Herrscher unternahmen es, ihren Kleinstaat in eine Großmacht zu verwandeln; sie betraten die Bahn der Eroberung. Damit war eine ständische Beschränkung der Monarchie unvereinbar; dazu war ein stehendes Heer unentbehrlich, das wieder stehende Steuern und stehende Behörden zur Voraussetzung hatte. Als Schule für das Offiziercorps dieses Heeres, das, wenn es seinen Zweck erreichen sollte, nicht klein sein durfte, bot sich wie von selbst das Rittergut dar, das ja ebenfalls die Schöpfung einer militärischen Action war, der Ausdehnung deutschen Volksthums gen Osten. Die Privilegien der Rittergüter erscheinen in diesem Zusammenhange als der Dank, den die Monarchie ihren Besitzern für den auf dem Exerzierplatz und dem Schlachtfeld geleisteten Beistand erwies. Was der Adel für das Offiziercorps, waren die Bauern für den Mannschaftenbestand; um die Cadres zu füllen, mußten die Bauernhufen intact und gegen die Annexionsgelüste der Rittergutsbesitzer gesichert bleiben. Die Abschließung des dritten Standes, dem von der nationalen Wirthschaft zufiel was übrig blieb und der, so weit er auf den Namen

[1]) Die beiden Denkschriften von Frey: „Vorschläge zur Organisirung der Municipal-Verfassungen", o. D. (vor dem 17. Juli 1808 aufgesetzt) und „Von der Geschäfts-Organisation" (Königsberg 29. August 1808). Vgl. m. Scharnhorst 2, 119 ff.

eines Bürgers Anspruch machen konnte, vom Kriegsdienst befreit wurde, ergab sich dann als etwas Selbstverständliches. Der Staat erscheint hier als ein immerwährendes Feldlager, der König als der Feldherr, der alles sieht und alles anordnet, die Adlichen als seine Offiziere, die auch im Frieden darüber wachen, daß die Dienstthuer, Beurlaubten, Eximirten des Bauer- und Bürgerstandes Ordre pariren und die ihnen zugemessene Portion von Arbeit verrichten.

Zu einem Soldaten gehörte nach der Meinung der Zeit nur wenig Bildung. Begreiflich daher, daß die vielen Verordnungen über die Schulpflicht, die in Brandenburg-Preußen ergangen waren, nur dürftige Früchte getragen hatten. Von den Städten war schon die Rede; schlimmer noch stand es auf dem Lande. Entfernt nicht in jedem Dorf eine Schule[1]). Die Lehrer mangelhaft vorbereitet und erbärmlich bezahlt[2]). Die Schulhäuser so beschränkt, daß der Unterricht meist in der Wohnstube des Lehrers ertheilt wurde, wo zugleich die Familie ihre häuslichen Geschäfte besorgte; von einer Trennung der Kinder nach Alter und Wissen kaum die Rede. Die Lehrmittel kümmerlich. Der Unterricht, da die Eltern für das Erlernen von Schreiben und Rechnen ein höheres Schulgeld zu zahlen hatten[3]), in der Regel auf das Lesen und die Religion beschränkt. Der Schulbesuch im Winter schlecht, im Sommer fast aller Orten die Schule geschlossen, weil die Eltern ihre Kinder in der Wirthschaft nicht missen zu können behaupteten. Und während sonst der Staat sich in Aufsicht und Bevormundung nicht genug thun konnte, ließ er hier die Dinge gehen, wie sie gingen. Die Geistlichen sahen im Schulmeister nur den Kirchendiener. Die Privat-Patrone aber, die Rittergutsbesitzer, berichtet uns ein Kenner der

[1]) In der Kurmark war der fünfte Theil der Dörfer ohne Schule und Schulmeister.

[2]) Bassewitz, dessen classischer Schilderung (Kurmark Brandenburg vor 1806 S. 343 f.) ich folge, berechnet (Beilage XI), daß das Diensteinkommen der 1648 kurmärkischen Lehrer in 184 Fällen unter 10, in 256 zwischen 10 und 20, in 421 zwischen 20 und 40, und nur in 65 über 130 Thaler war.

[3]) General-Land-Schul-Reglement v. 12. August 1763 § 7. Rönne, Volksschulwesen d. preußischen Staates (1855) S. 65.

Zustände vor 1806, „hielten größtentheils die Bildung der Kinder des gemeinen Mannes für nachtheilig und glaubten ihr entgegenarbeiten zu müssen; sie thaten daher für die Schulen wenig oder nichts".

Großes war diesem Gemeinwesen, das so ganz auf die Waffen gestellt war, geglückt. Aber eben nachdem es seine Stellung in der Welt eingenommen hatte, konnte auch die Kritik sich regen. Wie vertrug sich mit den Theorien des Jahrhunderts, die doch auch die Lebensluft des größten Hohenzollern waren, wie vertrug sich mit dem Naturrecht die kastenartige, an den Orient gemahnende Abschließung der Stände, die Bevorzugung des Adels, die Unfreiheit der Bauern, die Unmündigkeit der Bürger, der ganze von Obrigkeit wegen geübte Zwang zur Arbeit? Und nun vollends das physiokratische System mit seiner Abneigung gegen alle intermediären Gewalten, seiner Bevorzugung der Ackerbauer, seiner Verwerfung aller Gewerbe- und Handels-Beschränkungen, es drängte zu einem Umsturz von Grund aus.

Ein Erzeugniß dieser Periode des Schwankens ist das Allgemeine Landrecht. Nach dem Willen Friedrichs II. sollten ihm Vernunft und Landesgesetze zu Grunde gelegt werden, und die Redactoren haben die in dieser Weisung liegende Inconsequenz mit großartiger Consequenz durchgeführt. Der Vorwurf, der gegen das zwei Decennien jüngere französische Gesetzbuch erhoben ist, daß es an den Grundideen biege und drehe, mildere und abschwäche, er trifft in viel höherem Grade das Allgemeine Landrecht. Es war seine Stärke und seine Schwäche, daß es beiden, den Anhängern des Alten und der Vorkämpfern des Neuen, Waffen lieh, und es war wie geschaffen für ein Zeitalter des Übergangs zu neuen Ordnungen.

Die geheimen Neigungen seiner Redactoren freilich galten, daran lassen Abschnitte wie etwa der über das Zunftwesen und die Patrimonial-Gerichtsbarkeit keinen Zweifel, dem Neuen. Und sehr bald fand dieses weitere Fürsprecher. Der Nachfolger Friedrichs II. richtete eine Behörde ein, das Ober-Kriegs-Collegium, die sogar auf dem eigentlich monarchischen Gebiete der Verwaltung die Unmöglich-

keit des persönlichen Regiments erhärtete. Weit darüber hinaus gingen Vorschläge, welche allgemeine Steuerpflicht, Aufhebung der Erbunterthänigkeit, Beseitigung der Censur, volksthümliche Gestaltung des Heerwesens, Befreiung von Handel und Gewerbe, ja sogar eine Constitution wollten. Wir haben ihrer schon gedacht und brauchen nicht auf sie zurückzukommen, da sie sämmtlich ihr Ziel verfehlt haben.

Desto mehr Beachtung verdienen die Tendenzen der Regierung Friedrich Wilhelms III. Es waren, immer abgesehen von der Wirksamkeit der beiden „westlichen" Reformer Heinitz und Stein, ihrer zwei: die eine ausgehend von dem Cabinet, die andre von dem preußischen Provincial-Departement des General-Directoriums.

Friedrich Wilhelm III. ist nicht lange nach seiner Thronbesteigung von einem seiner Minister als eine Art Demokrat bezeichnet worden [1]), und mehr als ein Autor hat ihm das wahre und eigentliche Verdienst der unter dem Namen von Stein und Hardenberg gehenden Reformen zugeeignet [2]). Das Eine ist eben so falsch wie das Andere. Wir besitzen eine Denkschrift Friedrich Wilhelms aus der Zeit vor seinem Regierungsantritt, die eigenhändig geschrieben ist und Stimmung und Wünsche ihres Urhebers ungetrübt wiedergiebt [3]). Ganze Abschnitte lesen sich wie die wohlmeinenden Wünsche eines tüchtigen, in bescheidenen bürgerlichen Verhältnissen geborenen, später reich gewordenen Mannes, der von Geburtsvorrechten nichts wissen und sich der Versuchungen des Reichthums und der Macht erwehren will. Die politischen Gedanken, die hier vorgetragen werden, sind die der fridericianischen Monarchie, nur daß sich in der nachdrücklichen Betonung der Interessen des Ackerbaus die

[1]) Wahrscheinlich war es Struensee, der dem französischen Gesandten gegenüber diesen Ausdruck brauchte. Bericht v. Otto an Talleyrand, Berlin 13. August 1799, bei Bailleu, Preußen u. Frankreich 1, 505 (unvollständig bei Lefebvre, histoire des cabinets de l'Europe [1866] 1, 33 der 2. Ausgabe).

[2]) Am schroffsten wohl Schück, namentlich in den Abhandlungen d. schlesischen Gesellschaft f. vaterländische Cultur, Philosophisch-historische Abtheilung 1867 S. 70.

[3]) Historische Zeitschrift (1889) N. F. 25, 441 ff.

Einwirkung der Physiokraten bemerklich macht und daß über die französische Revolution ein beinahe zustimmendes, im Munde eines Erbkönigs doch recht bemerkenswerthes Urtheil ergeht. Sicher unter der Einwirkung der ihm gehaltenen Vorträge von Svarez, der einen so hervorragenden Antheil am Landrecht hatte, bemerkt der Thronfolger, es sei wohl kein Wunder, wenn gedrückte Unterthanen, ihrer Regierung müde, sich zusammen thun, um sich eine bessere Regierung zu verschaffen[1]). Doch empfiehlt er keine einzige Maßregel der späteren Reformzeit: er besaß eben Empfänglichkeit für volksthümliche Änderungen, war aber bei ihrer Durchführung der Geleitete, nicht der Leitende. In den ersten Jahren seiner Regierung war sein Mentor jener Cabinets-Rath Mencken, den Stein als liberal denkend, gebildet, feinfühlend, wohlwollend, von den edelsten Gesinnungen erfüllt lobte[2]); bei andern Zeitgenossen stand er im Rufe eines Jakobiners, was aber kaum etwas Andres zu bedeuten hatte, als daß er von den Ideen des Jahres 1789 nicht unbeeinflußt geblieben war. Er hat den König sagen lassen, seine Absicht sei, die eximirten Classen zur Theilnahme an den Lasten des Staats heranzuziehen, er hat die Beseitigung der Binnenzölle vorgeschlagen. Das war wohl der wichtigste Punkt in der von ihm entworfenen, sonst nicht eben tief gehenden Instruction für die Finanz-Commission des Jahres 1798, deren Berufung das eigene Werk des Königs war. Sie sollte, so bestimmte Friedrich Wilhelm, alle Zweige der Staatsverfassung prüfen, die Mittel zur Abstellung der eingeschlichenen Mißbräuche ausfindig machen, schließlich ihm das Facit ihrer Berathungen vorlegen, er wollte dann selbst untersuchen und das, was richtig und anwendbar sei, einführen. Mancher gute Vorschlag ist wirklich von den Mitgliedern der Commission gemacht, aber dies war, nachdem die Schriften der Physiokraten, die Reden und Gesetze der französischen Revolution die Welt mit Reform-Ideen geradezu überschüttet hatten, kaum noch ein Verdienst; jetzt galt es, Worte in Thaten zu verwandeln. Sehr bescheiden aber war das

[1]) Stölzel, Svarez (1885) S. 298 f.

[2]) Steins Denkwürdigkeiten, von Pertz (1, 176) wörtlich reproducirt.

Ergebniß dieser Berathungen: die bisher eximirten Classen wurden nur der Abgabe von ausländischen Waren sowie den bei der Getreideausfuhr erhobenen Zöllen und Gebühren unterworfen[1]). War der Versuch einer allgemeinen Reform gescheitert, so glückte dem Cabinet, das nach Menckens Rücktritt von Beyme, auch einem Mitarbeiter am Landrecht, geführt wurde, manches Einzelne. Dadurch, daß es auf Zusammenlegung der vielen Jurisdictionen zu Kreisgerichten drang[2]), arbeitete es an der Überwindung des Gegensatzes von Stadt und Land. Dadurch, daß ein Minister zum General-Controleur der Finanzen bestellt und mit der Aufgabe betraut wurde, alljährlich eine Übersicht über sämmtliche Einnahmen und Ausgaben vorzulegen[3]), fiel abermals so zu sagen eines der bisherigen Reservat-Rechte des Monarchen. Das Wichtigste aber war ein Werk der Befreiung: die Bauern auf den Domänen der östlichen Provinzen wurden aus der Erbunterthänigkeit entlassen, von den Frohnden, an deren Stelle eine Geldabgabe trat, befreit und mit echtem Eigenthum ausgestattet[4]). Das Verdienst dieser Emancipation wird dadurch

[1]) Der König über die Finanz-Commission in seinem Schreiben an General Köckritz v. 16. November 1797, bei Eylert, Charakterzüge aus d. Leben Friedrich Wilhelms III. (1843) 1, 110. „General-Instruction für d. Commission der Finanzen", o. D.: Bruchstücke bei Riedel, d. brandenburgisch-preußische Staatshaushalt (1866) S. 215 u. O. Hintze, preußische Reformbestrebungen vor 1806 i. d. Historischen Zeitschrift (1896) N. F. 40. 430, wo auch die Verhandlungen der Commission zum ersten Male benutzt sind. Die Cabinets-Ordre an Minister Hoym (den Präsidenten der Finanz-Commission), Potsdam 13. October 1798, in der Hamburgischen Neuen Zeitung 1798 Stück 169. Edict v. 25. Januar 1799 im Novum Corpus Constitutionum 10, 2185. Vgl. Theil 1, 321. 385.

[2]) Reglements v. 20. August 1802 u. 22. April 1806 für Westpreußen, N. C. C. 11, 1985. 12, 2, 69. S. die oben S. 23 citirte Cabinets-Ordre v. 8. März 1798. Immediat-Bericht v. Schroetter, Berlin 17. Januar 1803: die Vereinigung der Justiz-Beamten- und Stadtrichter-Stellen sei in Westpreußen größtentheils ausgeführt. Über die schon vor 1791 in Ostpreußen begonnene Zusammenlegung von Patrimonial-Jurisdictionen. Leonhardi, Erdbeschreibung d. preußischen Monarchie 1, 407.

[3]) Cabinets-Ordre an Schulenburg, Berlin 19. Februar 1798, bei Hertel, Ober-Rechnungs-Kammer Ergänzungsheft S. 3 f.

[4]) Knapp, d. Bauern-Befreiung i. d. älteren Theilen Preußens (1887)

nicht vermindert, daß sie durch mehr als eine Reform auch innerhalb des preußischen Staates vorbereitet war; noch ein Mal gedenken wir dessen, was Hoffbauer, Heinitz und Stein in Westfalen durchgesetzt hatten. Wie bedeutsam endlich die den Ansprüchen des dritten Standes geneigte und den physiokratischen Ideen nicht abholde Stimmung Beymes für die Reformen des ersten Steinschen Ministeriums war, haben wir bereits gesehen[1]).

Sie kam auch denen zu Statten, welche im äußersten Osten der Monarchie reformirten.

In keiner Provinz des Staates war wohl die Überzeugung von der Nothwendigkeit einer Reform weiter verbreitet als in Altpreußen, wie man damals Ost- und Westpreußen zusammenfassend nannte. Hier war für das wirthschaftliche System, zu dem sich die großen Regenten des Gemeinwesens bekannten, so wenig Raum wie in den westfälischen und rheinischen Provinzen. Es gab so gut wie keine Fabriken, das Land lebte wesentlich vom Ackerbau, und dieser bedurfte keines Schutzes. Im Gegentheil: dünn bevölkert wie die Provinz war, producirte sie in guten Jahren einen ansehnlichen Überschuß an Getreide. Hinter ihr lagen andere Kornländer und große Waldungen, deren Schätze ihr auf bequemen Wasserstraßen zugeführt wurden, nicht zu eigenem Gebrauche, sondern zur Versendung in wirthschaftlich höher stehende Länder. So blühte neben dem Ackerbau der Handel; der war es, der den wenigen wirklichen Städten ihre Bedeutung verlieh. Seit alten Zeiten suchte er über das Meer hin Schweden, Holland, am meisten aber England auf, das hinwiederum dem Lande, was es an Industrie- und Kolonialwaren brauchte, leichter geben konnte, als die übrigen Bestandtheile des eigenen Staates es vermochten, zu denen nur kümmerliche Straßenverbindungen, darunter keine einzige Chaussee, führten[2]).

1, 93 ff. 102 ff. Stadelmann i. d. Publicationen a. d. preußischen Staatsarchiven 30, 28 ff. 212 ff. Die ältere Literatur citirt in m. Schrift: Knesebeck u. Schön S. 107 ff.

[1]) Vgl. noch Stadelmann S. 141. 182.

[2]) Vgl. Theil 1, 340. 400 u. Mamroth, Geschichte d. preußischen Staats-Besteuerung [1890] 1, 306.

Eine consequente Anwendung des protectionistischen Systems drohte den Wohlstand der Provinz zu vernichten; ihre Bewohner waren so zu sagen geborene Freihändler. Von England ist dann, im engsten Zusammenhang mit diesen wirthschaftlichen Beziehungen, auch eine geistige Einwirkung von ungewöhnlicher Stärke auf Ostpreußen ausgegangen. Nirgend hat Adam Smith eifrigere und dankbarere Schüler gefunden als hier. Sein Hauptwerk ist von dem Nationalökonomen der Königsberger Hochschule, Jakob Wilhelm Kraus, in überschwänglichen Worten gepriesen worden; ein wichtigeres, meinte er, habe die Welt nicht gesehen, seit den Zeiten des Neuen Testamentes habe keines wohlthätigere Folgen gehabt, er verglich den Autor mit Kopernikus und Newton, er nannte ihn, was er in der That war, die Hauptquelle für seine eigenen Theorien. Und Kraus wieder wurde einer der Lehrer seiner Provinz. Zu seinen Füßen saß, was vom Adel nach politischer Einsicht strebte, ihn verehrten die jüngeren, aber auch mancher von den älteren Beamten. Minister Schroetter erbat seinen Beistand, um der Unwissenheit der Kammer-Beamten abzuhelfen, und ein inniges Freundschaftsband vereinigte ihn mit dem Königsberger Kammer-Präsidenten Rudolf v. Auerswald: aus den Briefen, die er an diesen richtete, lernt man ihn fast noch besser kennen als aus seinen Werken [1]). Er ist in sein Lehramt wesentlich mit durch Kant gebracht worden, und wie verschieden er auch, überwiegend receptiv und encyclopädistisch veranlagt, von seinem in den tiefsten Tiefen des Gedankens forschenden Protector war, die politische Nachwirkung des Schaffens beider Männer war dieselbe, den überlebten Ordnungen in Staat und Gesellschaft gleich abgünstig. Kant ist den Ideen der französischen Revolution treu geblieben, auch nachdem sie sich durch ihre blutigen Ausschreitungen in den Augen anderer großer Denker discreditirt hatte; er hat sich gegen die Erblichkeit des Adels wie der Leibeigen-

[1]) Kraus, Vermischte Schriften (1808) 2, 141 ff. Joh. Voigt, Leben des Professor Kraus (1819) S. 357 f. 373. Schön von Kraus gelobt S. 388. Ein Vergleich mit Adam Smith zeigt, daß Kraus ihn oft genug geradezu übersetzte.

schaft erklärt, er hat namentlich die Erbunterthänigkeit in den stärksten Ausdrücken verworfen; sie erschien ihm als eine Absurdität[1]).

Im Sinne dieser Theorien haben Minister Schroetter und seine Gesinnungsgenossen die ihnen anvertrauten Provinzen reformirt, das platte Land geradeso wie die Städte. Sie wirkten mit bei der Aufhebung der Dienste (hier Scharwerk genannt) auf den königlichen Gütern, die namentlich in Altpreußen mit seinem gewaltigen Domänenbestande[2]) hochbedeutsam war. Insofern sie dem Bauern nicht auf der Stelle auch das echte Eigenthum seiner Hufen zuwandten, blieben sie hinter Pommern und Brandenburg zurück; an einer andern Stelle aber eilten sie ihnen voran. Wie man weiß, hat Friedrich Wilhelm I., um für immer eine Wiederholung des von seinem Vater inaugurirten Erbpacht-Systems zu verhindern, die Unveräußerlichkeit der Domänen zu einem Grundgesetz des Staates gemacht. Aber bereits Friedrich II. ist wieder von ihm abgewichen und hat Domänenbesitz in Erbpacht ausgethan. Er that es wohl nur aus fiscalischen Gründen, indem er hoffte, auf diese Weise einen höheren Ertrag zu erzielen, und die Beamten waren im Allgemeinen nicht dafür: sie widerstrebten namentlich der Zerstückelung ganzer Ämter[3]). Schroetter dagegen und seine Freunde betrieben die Vererbpachtung aus socialen Motiven und eben deshalb in großem Stile; auf diese Weise verwandelten sie, abgesehen von den einzelnen Vorwerken, über ein Fünftel der altpreußischen Domänen-Ämter in „Intendanturen“[4]). Den Getränke-

[1]) Metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre (1797) S. 192 ff. 224 f.

[2]) In den vier Kammer-Departements Königsberg, Marienwerder, Gumbinnen und Bromberg waren 326054 Domänen-, 163836 adliche und 28866 Kämmerei-Hufen (in Gumbinnen war das Übergewicht der Domänen besonders groß: 117510 gegen 16612 und 3729). Schroetter, Statistische Übersicht v. Altpreußen 1802.

[3]) Isaacsohn i. d. Zeitschrift f. preußische Geschichte (1874) 11, 732. Riedel, Brandenburgisch-preußischer Staatshaushalt S. 177. Leider giebt Bassewitz (Kurmark vor 1806 S. 29) nicht die Fläche der in Erbpacht gegebenen kurmärkischen Vorwerke an. Erbpacht in Pommern und in der Neumark: Publicationen a. d. preuß. Staatsarchiven 30, 235. 312. Vgl. Theil 1, 90.

[4]) In den 62 Domänen-Ämtern des Königsberger Kammer-Departements waren 1802 95 Vorwerke in Zeitpacht, 59 in Erbpacht, in den 62 von Gum-

zwang der Gutsherrschaft, ersetzten sie, wenn auch nur auf den Domänen, durch eine den Bauern auferlegte fixirte Geldabgabe. Sie thaten es mit der bezeichnenden Motivirung, daß jetzt, da die Nation Eigenthum erwerben könne (sie meinten die Erbpacht der Domänen), dieser Zwang drückend werde. Jeder Domänen-Bauer durfte fortan sein Bier selbst fabriciren oder es kaufen wo er wollte. Die Getränke-Fabrication als Gewerbe, zum Zwecke des Verkaufs, und die Versorgung der Krüge und Schankstätten blieb den Domänen vorbehalten, aber die Pächter, hoffte man, würden durch die Concurrenz genöthigt werden, ein gutes Getränk herzustellen, was dann die heilsame Folge haben würde, daß das Branntweintrinken abnehme[1]). Schroetter und seine Freunde bereiteten ein Gesetz vor, das aufräumen sollte mit einem noch härteren Zwange, der an die Mühlen geknüpft war. Sie begannen mit der Verpflanzung der Gewerbe auf das platte Land, indem sie jedermann die Lein- und Baumwollen-Weberei gestatteten. Das war nicht möglich ohne Durchbrechung des Zunftzwanges, und in der That sind 1806 das Weber- und Züchner-Gewerk in Königsberg aufgelöst worden[2]). Es waren nicht die ersten, die von diesem Schicksal betroffen wurden, denn inzwischen hatte die Reform die Städte überhaupt erreicht. Schroetter bemerkt einmal, in seinem Departement mache das platte Land raschere wirthschaftliche Fortschritte als die Städte. Er und seine Räthe

---

binnen: 117 und 44; in den 47 von Marienwerder: 81 und 283; in den 21 von Bromberg 53 und 75. Schroetter, Statistische Übersicht v. Altpreußen 1802. — Nach Kraus (Vermischte Schriften [1808] 2, 161 f.) sind in Westpreußen, Littauen und Ostpreußen von 1798 bis 1808 über 100 Domänen-Vorwerke vererbpachtet und 42 Domänen-Pachtämter in Intendanturen verwandelt. Über Intendanturen s. Toeppen, Historisch-comparative Geographie v. Preußen (1858) S. 323 u. Publicationen a. d. preuß. Staatsarchiven 30, 264.

[1]) Immediat-Bericht v. Schroetter, Berlin 4. u. 24. November (sicher von Schön concipirt), vom Cabinet beantwortet am 12. November u. 6. December 1804. Der Getränkezwang hörte im ostpreußischen und littauischen Kammer-Departement am 1. Juni 1805 auf. Immediat-Bericht v. Schroetter, Berlin 23. Juli 1805.

[2]) Theil 1, 363. Rohrscheidt, vom Zunftzwange zur Gewerbefreiheit S. 214 f.

fanden die Ursache in dem Gewerbezwang [1]). Sie urtheilten über ihn auf das härteste, sie nannten ihn geradezu eine Reliquie aus den Zeiten der Barbarei. So lange noch das Reich bestand, trugen sie sich mit der Hoffnung, daß die Zünfte auf ein Mal durch einen Reichsschluß (den sie, merkwürdig genug, auch in dem doch nicht zum Reiche gehörigen Altpreußen respectirt sehen wollten) vernichtet werden könnten. Bis dahin suchten sie, was sie nicht umstürzen konnten, zu untergraben. Sie hatten es dabei namentlich auf das wichtigste städtische Gewerbe, die Brauerei, abgesehen. Diese wollten sie befreien: nicht auf ein Mal, sondern von Fall zu Fall, in einer Stadt nach der andern, hier strenger, dort gelinder auftretend, je nachdem ihnen das überlieferte Alte Anspruch auf Schonung zu haben schien. In Königsberg fürchteten sie durch eine plötzliche Aufhebung alles Zwanges die Besitzer der Brauhäuser und die Creditoren zu ruiniren, daher begnügten sie sich zunächst mit der Suspendirung der empfindlichsten Sperrmaßregel; als aber 1806 der unselige Krieg mit England ausbrach, hoben sie die Taxe auf, unter welcher die Brauberechtigten nicht hatten verkaufen dürfen. Die ostpreußische Kammer, die von Auerswald geführt, noch eifriger als das Ministerium war, erörterte, daß die Zeitumstände jetzt jede Erleichterung der niederen Volksclassen dringender als je geböten, und Schön fügte hinzu: es könne niemals Gegenstand eines Rechtes sein, Gewähr für die Beibehaltung polizeilicher Maßregeln zu fordern, die ihrer Natur nach veränderlich und von den jedesmaligen besseren Einsichten der obersten Gewalt abhängig seien [2]). Schon vorher waren sie den Privilegien der Königsberger Kaufleute zu Leibe gegangen, hatten die Aufhebung des Monopols auf den Ankauf des Getreides empfohlen und die Revision des Stapelrechts in Angriff genommen [3]).

---

[1]) In Neuostpreußen gab es übrigens fast nirgend Zünfte. Immediat-Bericht v. Schroetter, Berlin 29. October 1798.

[2]) Immediat-Bericht v. Schroetter, Berlin 7. Februar 1804 (zustimmende Cabinets-Ordre v. 11. Februar). Immediat-Bericht v. Schroetter, Ripkeim 7. Juli 1806 (zustimmende Cab.-Ordre v. 18. Juli).

[3]) Immediat-Bericht v. Struensee u. Schroetter, Berlin 22. October 1803

In Westpreußen beseitigten sie das ausschließliche Recht der Kämmereien auf den Weinschank, denn man sei, heißt es in ihrer Begründung, allgemein einig darüber, daß Monopole selbst von Seiten des Staates nachtheilig seien [1]). Von der Consequenz der Idee weiter und weiter getrieben, hoben sie in Thorn und Kulm die Brauerzünfte auf; sie thaten es ohne Scrupel, sonderlich in Thorn, wo die Zunft nur Brauerssöhne und solche, die Brauerswittwen heiratheten, aufnahm und in Folge dessen schließlich bloß drei Personen das Gewerbe wirklich ausübten [2]).

Das Ziel aller dieser Verordnungen hat das Provincial-Departement des General-Directoriums in den Worten bezeichnet, mit denen Minister Schroetter 1802 seinen großen Bericht an den König schloß: „Sollte ich als Hauptresultat die Mittel angeben, welche zur Beförderung des allgemeinen Wohlstands ganz unausbleiblich führen, so würde ich dies in folgende wenige Worte zusammenfassen: Eigenthum der Person und der Grundstücke für die untern und möglichste Freiheit der Gewerbe und des Handels für alle Volksclassen“ [3]).

Endlich, fast das Wichtigste: es begann sich auch in der Nation zu regen.

Das Ende des strengen Regiments von Friedrich II. macht auch hier Epoche. Es war, als ob die theils unsichere theils milde Haltung seiner beiden Nachfolger einen Druck von den Unterthanen

---

beantwortet am 24. October). Immediat-Eingabe der Deputation der Bürgerschaft, Königsberg 30. August 1804 (ablehnende Cabinets-Ordre v. 27. September). Nach Schück (Abhandlungen d. schlesischen Gesellschaft 1867 S. 67) ist 1805 auf Schroetters Betrieb auch die Lichterfahrt zwischen Königsberg und Pillau für ein freies Gewerbe erklärt worden

[1]) Immediat-Bericht v. Schroetter, Berlin 17. Januar 1803 (zustimmende Cab.-Ordre v. 27. Januar).

[2]) Immediat-Berichte v. Schroetter, Berlin 27. Juni 1805 u. Marienwerder 20. Juni 1806 (zustimmende Cabinets-Ordres v. 11. Juli 1805 u. 1. Juli 1806).

[3]) An einer andern Stelle derselben Denkschrift: „Das Grundwort aller dieser Tugenden heißt Arbeit und — um zur Arbeit Trieb und Muth zu haben — Eigenthum oder wenigstens Aussicht dazu“.

genommen hätte und sie nun freier athmen könnten. Da wo ständisches Leben am kräftigsten gediehen und am spätesten unterdrückt war, in Ostpreußen, zeigte es sich auch wieder zuerst. Nach dem Tode Friedrichs II. begehrte der ostpreußische Huldigungs-Landtag von der Krone nichts Geringeres als die Gewährung eines wohlorganisirten ständischen Controll- und Beschwerde-Apparats. Nicht nur sollten alljährlich Kreistage und jedes dritte Jahr ein Landtag gehalten werden: die Kreise sowohl wie die Provinz sollten auch eine bleibende Vertretung, jene in Kreisräthen, diese in Landschaftsräthen (beide auf Frist gewählt) bekommen. Die Landschaftsräthe sollten mindestens allmonatlich zusammentreten und, wenn nöthig, mit den Kreisräthen in beständiger Correspondenz bleiben: alles im Interesse der ihnen übermittelten Beschwerden, von denen sie die ungegründeten abzuweisen, die gegründeten an die Behörden und unter Umständen vor den König zu bringen hatten. Das wäre einem ständischen Mitregiment gleich gekommen, und Friedrich Wilhelm II. lehnte die Forderung ab. Aber ganz ohne eine Zuwendung entließ er die ostpreußischen Stände nicht; er gab ihnen das seit dem siebenjährigen Kriege entzogene Recht der Landraths-Wahl zurück und versprach: falls er in Zukunft mit außerordentlichen Steuer-Forderungen an das Land herantreten würde, sollten die königlichen Behörden mit den Ständen über die besten Mittel und Wege Rücksprache nehmen. So weit wäre Friedrich II. niemals gegangen; gewiß, das war noch kein Steuerbewilligungsrecht, aber es konnte eines daraus werden[1]). Friedrich Wilhelm III. begann dann seine Regierung in Ostpreußen damit, daß er dem Landtage seinerseits eine nicht unbedeutende Concession machte. Erfüllt wie er war von dem Wunsche, größere Gerichtssprengel (Kreisgerichte) einzurichten und in sie auch die Rittergüter mit einzubeziehen, sah er doch in der Patrimonial-Gerichtsbarkeit ein wohl erworbenes Privatrecht der Rittergutsbesitzer, über das er nicht ohne ihre Einwilligung hinwegschreiten

[1]) Auch in Magdeburg zeigte sich Friedrich Wilhelm II. den ständischen Wünschen geneigt, indem er 1787 den Großen Ausschuß wieder herstellte. O. Hintze i. d. Acta Borussica Behörden-Organisation 6, 1, 417.

dürfe. Er suchte also ihre Zustimmung nach. Das wird es gewesen sein, was dem Landtage seinerseits den Muth gab, mit einer ansehnlichen Zahl von Desiderien hervorzutreten. Unter ihnen fehlte es nicht an solchen, bei denen ein persönlicher oder localer Gesichtspunkt überwog; aber die große Mehrzahl war andern Schlages. Die ostpreußischen Stände klagten über den schlechten Zustand der Gefängnisse, über den Schaden, den das auf den Domänen gehegte Wild anrichte, über das unzuverlässige Maß und Gewicht, über die hohen Gerichtssporteln, über den Zwang, alle Gefälle in dem seltenen und theuren Courantgeld[1]) entrichten zu müssen. Sie forderten die Freiheit der Getreideausfuhr, jedoch nicht für immer und nicht ohne gewisse Cautelen. Sie beschwerten sich über den Mühlenzwang: ihr Antrag scheint dessen Reform mit in Gang gebracht zu haben[2]). Sie begehrten, daß die durch Privilegien des Lagerhauses gehemmte Fabrication wollener Tücher befördert, daß der Handel mit Flachs, Garn und Leinwand von allem unnöthigen Zwange befreit, daß die Ausfuhr von Branntwein und gesalzenem Fleisch begünstigt werde; sie sprachen sich gegen alle Monopole und gegen den Zunftzwang aus[3]). Genug, sie ließen keinen Zweifel darüber, daß sie Freihändler seien, und als solche säumten sie nicht, eine Consequenz zu ziehen, die, an sich sehr natürlich, doch als Kundgebung einer Versammlung, in welcher der Adel so entschieden überwog, angenehm überraschte: sie wünschten, daß die Zurücksetzung bürgerlicher Rittergutsbesitzer, die das Gesetzbuch des Staates enthielt[4]), durch das Gesetzbuch der Provinz beseitigt würde. Sie vergaßen auch diejenigen nicht völlig, deren Stimme nicht bis zum Landtage drang: sie verlangten eine Reform der Gesinde-Ordnung. Sie gedachten weiter der andern Provinzen: die Verbindung mit ihnen wollten sie befördert sehen. Die gänzliche Abschaffung der Kammer-Justiz, die sie forderten, wäre vornehmlich den Bürgern, den Do-

[1]) Bassewitz, Kurmark Brandenburg vor 1806 S. 475.
[2]) Vgl. S. 41.
[3]) Vgl. Theil 1, 361.
[4]) S. S. 22.

mänen-Pächtern und den Domänen-Bauern zu Statten gekommen. Endlich zeigten die Herren Stände, daß sie auch geistiger Interessen nicht baar waren; sie fanden, daß auf der Universität der Provinz die Pädagogik vernachlässigt werde.

Mit alle dem machten sie den besten Eindruck sowohl auf Schroetter, den Minister ihrer Provinz, der ihnen fast in Allem Recht gab, wie auf das Cabinet, das in warmen Worten die Mäßigung, Sachkenntniß und Vaterlandsliebe der Bittsteller anerkannte. Den nachlebenden Historiker setzt vor Allem die Energie des ständischen Bewußtseins, das hier plötzlich zu Tage tritt, in Staunen: bis er sich daran erinnert, daß 1786, im Jahre der ersten dieser Kundgebungen, doch nicht viel mehr als zwei Menschenalter seit Cassirung der letzten ständischen Rechte verflossen waren, daß die Provinz von je her ein reiches Sonderleben und ein stark ausgeprägtes Selbstgefühl besaß, daß auch der Huldigungs-Landtag von 1740 nicht geschwiegen hat.

Freilich war nun nicht alles zu loben. Der Landtag ging nicht auf die Wünsche des Cabinets wegen der Kreisgerichte ein, und wenig Gutes versprach es, daß die „Oberstände", d. h. die Vertreter des Adels, sich gegen die Aufhebung der Erbunterthänigkeit aussprachen. Doch hat nach einigen Wochen wenigstens die Ritterschaft gelindere Saiten aufgezogen und sich zu Resignationen bereit erklärt. Jedenfalls gaben weder Schroetter noch das Cabinet die Hoffnung auf eine Verständigung auf; letzteres versprach sogar, die Gründe der Opponenten in sorgfältige Erwägung zu ziehen. Übrigens war es für den Fall, daß ein Conflict eintrat, der Bundesgenossenschaft der Kölmer sicher, der ostpreußischen Großbauern, die nicht auf dem Landtage vertreten und dem Adel gründlich gram waren. Eben damals ließen sie ihrem Mißvergnügen freien Lauf und erklärten sich nachdrücklich für Kreisgerichte, gegen Patrimonial-Gerichtsbarkeit und Erbunterthänigkeit [1]).

[1]) Joh Voigt, Darstellung d. ständischen Verhältnisse Ostpreußens (1822) S. 26 ff. Cabinets-Ordre an das General-Directorium, Königsberg 18. September 1786. Immediat-Eingabe der Deputirten des Kölmer-Standes und ihres Consulenten, des Criminal-Raths Brausewetter, Königsberg $\frac{26.}{30.}$ Mai

In den Nachbarprovinzen Westpreußen, Südpreußen und Neuostpreußen lagen die staatsrechtlichen Verhältnisse anders. Die Provinzen hatten keinen Landtag, Südpreußen und Neuostpreußen hatten nicht einmal Kreistage, und für den Zweck der Huldigung mußten die einzelnen Stände besondere Deputirte wählen. Doch machte dies in der Sache damals keinen so großen Unterschied. Denn die Abgeordneten der drei Provinzen, die nach Königsberg gerufen wurden und dort natürlich mit ihren ostpreußischen Standesgenossen communicirten, eigneten sich wenigstens einen Theil der von diesen geäußerten Wunsche an; namentlich stimmten die Westpreußen in einem an den König gerichteten Gesuch ebenfalls gegen Kreisgerichte und für Beibehaltung der Patrimonial-Gerichtsbarkeit. Nachdrücklicher als die Ostpreußen forderten die Vertreter der drei andern Provinzen eine Reform des Schulwesens, zu der die Westpreußen auch die Errichtung einer besonderen Hochschule zählten. Was das Programm der drei Provinzen besonders von dem ostpreußischen unterschied, war eine politische Forderung. Sie wollten nicht schlechter gestellt sein als Ostpreußen, also begehrten sie das Maß von Selbstverwaltung, dessen sich diese Provinz erfreute; die Westpreußen noch mit der besonderen Modification, daß ihr Landtag in jedem dritten Jahre zusammentreten sollte[1]). Überhaupt setzten sie sich

(beantwortet Charlottenburg 24. Juli). Immediat-Eingabe der Herren v. Korff, v. Brandt, v. Kleist, v. Auer u. v. Trenck, Königsberg 15. Juli (Mundum, geschrieben v. Staegemann). Immediat-Eingabe der „Deputirten der ostpreußischen Ritterschaft", Königsberg 16. August. Schroetter an (Beyme), Berlin 20. August, nebst Schroetters „Promemoria über die Verhandlungen des ostpreußischen Landtags und die darinnen enthaltenen Anträge". Cabinets-Resolution für „die Deputirten der ostpreußischen Ritterschaft zu Königsberg" sowie Cabinets-Ordres an das General-Directorium, den Groß-Kanzler Goldbeck, und das Ober-Schul-Collegium, Potsdam 20. October 1798. Der Landtag des Jahres 1798 dauerte vom 15. Mai bis zum 2. Juni. Vgl. Stadelmann i. d. Publicationen a. d. preuß. Staatsarchiven 30, 39. 182. 223; Boyen, Erinnerungen (1889) 1, 136. Über den Landtag von 1740 s. Acta Borussica Behörden-Organisation 6, 2, 46 ff.

[1]) Die Westpreußen forderten noch vollständige Canalisirung der Netze und bessere Ausstattung des Kirchen-Baufonds; die Süd- und Neuostpreußen

an die Spitze der ganzen Bewegung dadurch, daß sie, obwohl der König ihr politisches Desiderium abschlug, im Verein mit den Deputirten des Klerus hochherzig sich zu einem großen Opfer erboten: sie stellten den Antrag auf Abschaffung der Erbunterthänigkeit[1]).

In diese Berathungen spielte noch ein anderes wichtiges Moment hinein. Friedrich Wilhelm II. hatte, abermals über die von seinem Vorgänger innegehaltene Linie hinausgehend[2]), sofort nach seinem Regierungsantritt die Stände aufgerufen zur Mitarbeit an den neuen Gesetzbüchern des Staates, dem allgemeinen sowohl wie den provincialen; er hat das Wort gebraucht: das Privatrecht müsse so viel als möglich nach den Wünschen und Gesinnungen des größeren Theils der Stände und

---

Sicherstellung gegen willkürliche Erhöhung der Rauchfang-Gelder (vgl. Theil 1, 348), Anstellung von Beamten, die der polnischen Sprache kundig seien, ein Pfandbrief-System, Amnestie für die Insurgenten von 1794, Auslieferung der auf ihre Provinzen bezüglichen Bestandtheile des alten polnischen, von den Russen annectirten Reichsarchivs: lauter billige und verständige Wünsche.

[1]) Immediat-Eingabe der „zur Leistung der Erbhuldigung ernannten Deputirten der westpreußischen Ritterschaft", Königsberg 8. Juni (beantwortet am 3. Juli). Immediat-Eingabe „der süd- und neuostpreußischen Vasallen", Königsberg 8. Juni. Cabinets-Resolution an die „wegen des Patrimonial-Gesetzbuches versammelten Deputationen der Geistlichkeit und des Adels von Westpreußen und dem Netze-District zu Marienwerder", Potsdam 13. September 1798 (Stadelmann i. d. Publicationen a. d. preuß. Staatsarchiven 30, 221). Der Antrag (vom Präsidenten der westpreußischen Regierung Freiherrn v. Schroetter und auch wohl von Auerswald angeregt, s. Kraus, Vermischte Schriften 2, 143) war am 5. September ergangen. Es heißt in ihm (Stadelmann S. 38): „Wir sind zu diesem Beschluß gekommen, nicht weil die Unterthänigkeit hier schärfer ist als in anderen Provinzen und Ländern, sondern weil hierdurch bei unsren Einsassen Liebe zum Eigenthum und zur Ordnung erweckt werden und das Glück der größeren Volksclasse in der Folge auch das des Gutsbesitzers selbst sein muß".

[2]) Friedrich II. hat zwar in der Constitution v. 31 December 1746 Monita der Stände in Aussicht genommen, aber in der an Groß-Kanzler Carmer gerichteten Cabinets-Ordre, Potsdam 14. April 1780 (Novum Corpus Constitutionum 6, 1935), über diesen Punkt Schweigen beobachtet. In § 24 der „Grundsätze", Potsdam 17. Juli 1780 (Daniels, Lehrbuch d. gemeinen preußischen Privatrechtes [1851] 1, 8 d. Anlagen) wird den Ständen nur bei den Provincial-Gesetzen und nur eine gutachtliche Theilnahme bei deren Revision gestattet.

der Nation überhaupt abgefaßt werden[1]). Was lag da näher als für die Berathung des allgemeinen Gesetzbuches auch eine allgemeine Ständeversammlung zu berufen? In der That ist damals dieser für die Zukunft des Staates so wichtige Gedanke geäußert worden, zum ersten Male, wenn wir absehen von jener doch nur akademischen Erörterung durch Hertzberg[2]); aber man kam alsbald wieder davon zurück. Der höchste Justiz-Beamte, Groß-Kanzler Carmer, hielt die Theilnahme der Stände für gefährlich und wirkte ihr entgegen. Bei dem allgemeinen Gesetzbuch glückte es ihm denn auch, sie ungefähr auf das Maß zu beschränken, das Friedrich dem Großen vorgeschwebt hatte; anders bei den Provincial-Gesetzbüchern[3]). Da haben die Stände von der ihnen ertheilten Vollmacht einen sehr ausgiebigen Gebrauch gemacht, mehr als ein Mal in der Hoffnung, durch das Provincial-Gesetzbuch unbequeme Bestimmungen des allgemeinen Gesetzbuchs zu eliminiren[4]). Der westpreußische Adel forderte, ehe jener Umschwung zu Gunsten einer freien Staatsanschauung bei ihm eintrat, die Wiederherstellung von alten, zum Theil sehr anstößigen Privilegien. Die Stände von Minden und Ravensberg hatten nicht genug daran, daß dem Adel die Ehen mit Personen des niederen Bürgerstandes untersagt waren, sie bestritten auch die Ebenbürtigkeit des höheren Bürgerstandes[5]). Die Stände von vier niederschlesischen Kreisen verstiegen sich zu dem ungeheuerlichen Gesuche, das Allgemeine Landrecht ganz abzuschaffen[6]). Aber auch die brandenburgi-

[1]) Erste Cabinets-Ordre schon am 21. August 1786; vgl. Daniels 1, 45 f. d. Anlagen. Die Ordre v. 27. August 1786 bei Klein, Annalen d. Gesetzgebung i. d. preußischen Staaten (1788) 1, XLIX.

[2]) Theil 1, 410.

[3]) Daniels 1, 46 ff. d. Anlagen.

[4]) Krauses Bericht über d. Provincial-Gesetzgebung i. Kamptz' Jahrbüchern f. d. preußische Gesetzgebung (1821) 18, 99 ff. (namentlich S. 159).

[5]) Philippson, Geschichte d. preußischen Staatswesens 2, 47 f. Vgl. Theil 1, 208.

[6]) Immediat-Eingabe des Landraths Wilhelm Freiherr v. Richthofen (im Namen der Jauerschen, Hirschbergschen, Löwenbergschen u. Bunzlauschen Kreis-Stände), Malitsch bei Jauer 17. August 1798 (Antwort i. d. Publicationen a. d. preuß. Staatsarchiven 30, 218). Die Stände forderten außerdem

schen Stände treten sehr selbstbewußt auf[1]), und die Freunde der Codification seufzten ob dieser dem Werke erwachsenden Hindernisse. So sah sich denn Friedrich Wilhelm III. zu einer Reprimande genöthigt[2]), doch wollte auch er das Princip der ständischen Mitwirkung nicht preis geben[3]). Und mittelbar wenigstens trug er noch an einer andern Stelle zur Steigerung ständischen Lebens bei. Indem er die adlichen Steuer-Befreiungen einzuschränken suchte, forderte er die Opposition heraus; die Stände der mittleren und westlichen Provinzen beanspruchten das Recht gehört zu werden, etwa so wie es Friedrich Wilhelm II. dem ostpreußischen Landtage zugesichert hatte[4]). In andern Fällen scheint es wieder die Huldigung gewesen zu sein, welche die Stände mittelbar oder unmittelbar bestimmte, mit ihren Wünschen hervorzutreten. In der Neumark beantragten sie, unter Berufung auf den Receß von 1653, daß dem Kanzler ihrer Regierung, der aus einer andern Provinz stammte, ein Vice-Kanzler aus dem Adel der Mark Brandenburg an die Seite gestellt werde. In der Grafschaft Glatz erbaten sie das ihnen so lange vorenthaltene Recht der Landraths-Wahl. In Magdeburg drangen sie, um die Ansprüche der Administration einzuschränken und die Autorität der

sowohl Abschaffung der neuen Gerichts-Ordnung wie der Urbarien-Commissionen. Vgl. Stadelmann i. d. Publicationen a. d. preußischen Staatsarchiven (1882) 11, 112.

[1]) Immediat-Eingabe der von ihnen eingesetzten Commission (an der Spitze Graf Finkenstein, einer der ständischen Wortführer vor 1811), Berlin 25. Februar 1798. Die Stände wollten nichts Geringeres als alle vom Landrechte abweichenden Bestimmungen des gemeinen Rechts wieder in ihr Provincial-Recht aufnehmen. Vgl. Stölzel, Svarez S. 398 f.

[2]) Cabinets-Ordre an die brandenburgischen Landstände v. 22. August 1798. Verordnung v. demselben Tage an sämmtliche Landes-Justiz-Collegien im Novum Corpus Constitutionum 10, 1689. Scholtz, Provincial-Recht d. Kurmark Brandenburg (2 Aufl. 1854) 1, 25 ff.

[3]) Besonders deutlich die Cabinets-Ordre v. 11. März 1803, bei Preuß, (Friedrich d. Große [1833] 3, 465), der sie wohl von Beyme erhalten hat.

[4]) S. die von O. Hintze in d. Historischen Zeitschrift N. F. 40, 428 f. citirten Correspondenzen. Übrigens fehlte es auch im Heere nicht an Adlichen, die wie Lieutenant v. d. Knesebeck für Ermäßigung der Privilegien ihres Standes waren. Vgl. Preußische Jahrbücher (1874) 34, 13.

Justiz zu stärken, auf eine Umarbeitung des Ressort-Reglements von 1749. In Mansfeld verlangten sie die Zulassung zu den Domänen-Pachtungen und die Freiheit der Woll-Ausfuhr[1]).

In allen diesen Manifestationen kam fast ausschließlich der Adel zu Worte, der die Kreistage allein, die Landtage weit überwiegend einnahm. Aber neben den Herren regten sich auch deren Unterthanen, die Bauern.

Wir begegnen unzufriedenen und aufrührerischen Bauernschaften schon im ersten Jahre der Regierung von Friedrich Wilhelm II. Wie aber nahm deren Zahl zu seit der französischen Revolution. Die planmäßige Propaganda der Jakobiner, die in Deutschland aufgenommenen Emigranten, die aus dem Kriege gegen Frankreich zurückkehrenden Soldaten des vaterländischen Heeres, die trotz aller Censur siegreich vordringende literarische Kunde — alles zusammen bewirkte, daß auch die Landbevölkerung der östlichen Provinzen etwas erfuhr von der Emancipation ihrer französischen Standesgenossen und mit dem Wunsche erfüllt wurde, es ihnen nachzuthun. Dieselbe agitatorische Wirkung erzielte wider Willen das neue Gesetzbuch des Staates mit seinen allgemeinen, dem Gedankenkreise des Naturrechts entnommenen Sätzen, an welche die Unterdrückten sich hielten, ohne die nachfolgenden Einschränkungen zu beachten[2]). Genug, 1793 und 1794 waren weite Districte in Aufruhr, namentlich in Schlesien, wo der Adel engherziger und gieriger gewesen zu sein scheint als anderwärts, wo vielleicht aber auch die polnische Propaganda das Ihrige

---

[1]) Immediat-Eingaben: des neumärkischen Landes-Directors v. Gersdorff, Kay bei Züllichau 20. Februar 1799 (ablehnende Antwort des Cabinets am 4. März); der „adlichen Stände der Grafschaft Glatz", Neiße 20. Juni 1798; der „Stände des Herzogthums Magdeburg von Dom-Capitel, Prälaten, Ritterschaft u. Städten", Magdeburg 8. October 1798. Immediat-Bericht des General-Directoriums, Berlin 5. Juni 1799.

[2]) Nicht übel setzte das vom Landrath Richthofen 1798 überreichte Promemoria (s. oben S. 49) auseinander, daß man im Landrecht oft nicht wisse, was Regel sei und Exception; daher viele scheinbare Widersprüche; ja, wenn man die Exceptiones von der Regel genau erwäge, bleibe oft von der Regel wenig oder gar nichts übrig.

that, um die Gemüther zu erhitzen. Nur durch das Aufgebot von Militär und durch die Verhängung strenger Strafen konnte die Bewegung unterdrückt werden; ganze Dorfschaften hat man damals Spießruthen laufen lassen. Der Wechsel der Regierung erfüllte die Bauern mit neuen Hoffnungen. Endlos war die Zahl der Bittschriften, in denen sie den König um Milderung ihres Loses baten, und wieder weigerte mancher die Dienste, die ihm unerträglich dünkten, wieder mußten sehr strenge Mittel angewandt werden, um die Ruhe herzustellen. Schon damals äußerte Beyme den Wunsch, es möchte nicht dahin kommen, daß das Volk, angetrieben durch den Geist der Zeiten, sich das nehme, was ihm jetzt versagt werde: geradeso wie das General-Directorium sich durch das Gespenst eines allgemeinen Bauern-Aufstandes schrecken ließ. Diese Besorgniß verwirklichte sich nicht, doch wird es nicht das einzige Dorf geblieben sein, in dem 1803 die mit Dreschflegeln und Sensen bewaffneten Bauern die Parole von 1793 wiederholten: „Wir möchten, daß die Franzosen kämen". Den Bauern aber that es das Proletariat sowohl der Städte wie der ländlichen Industriegegenden gleich; es zeigte ein Selbstgefühl, das den an strengen Gehorsam gewöhnten Beamten der fridericianischen Tage zu denken gab. Die Handwerksgesellen von Breslau haben es dahin gebracht, daß der hochmögende Minister von Schlesien sich vor ihnen demüthigte[1]).

Am zahmsten trat das Bürgerthum auf. Es ist doch wohl der tiefste Unterschied zwischen der preußischen und der französischen Entwickelung, daß dort der Impuls fehlte, der hier von dem dritten Stande ausging. Das städtische Wesen, in Frankreich seit Colberts Tagen auf allen Gebieten ununterbrochen aufwärts steigend, war in

---

[1]) Klein, Annalen d. Gesetzgebung i. d. preußischen Staaten (1788) 1, XXXIX f. Philippson, Geschichte d. preußischen Staatswesens 2, 25 ff. Knapp 2, 102 ff. Stadelmann i. d. Publicationen a. d. preußischen Staatsarchiven 30, 50. 208. 217. 218, 219. 224 („unabsehbare Folgen eines Aufstandes der zahlreichsten Volksclasse"). 188 (Aufruhr in Halle). 278. O. Hintze i. d. Historischen Zeitschrift N. F. 40, 421. Mittheilung v. Herrn Lennhoff aus den Acten d. Geh. Staatsarchivs i. Berlin. Vgl. Theil 1, 209.

Preußen meist ein kümmerliches Gewächs und wurde obenein durch die lange planmäßige Bevorzugung des Adels zurückgehalten. Auch der wirthschaftliche Aufschwung der letzten Jahre, den reichliche Ernten und guter Absatz des Getreides nach England gebracht hatten, war wesentlich den Rittergutsbesitzern, den Domänen-Pächtern, den Bauern zu Statten gekommen. Immerhin zeigten sich einige Spuren wachsenden Selbstgefühls auch in den Städten. In Memel beantragte die Bürgerschaft, wieder in ihre ehemaligen Rechte, Beaufsichtigung der Kämmerei-Bauten und Zuziehung bei den Kämmerei-Rechnungen, eingesetzt zu werden. In Thorn wurde die Forderung noch etwas allgemeiner formulirt: die Repräsentanten der Bürgerschaft sollten nicht, wie bisher, berathende, sondern beschließende Stimme haben und überhaupt bei der Verwaltung des Kämmerei-Vermögens zugelassen werden, wofür man sich, sehr bezeichnend, auf das Allgemeine Landrecht berief. In Potsdam sträubte sich ein Theil des Magistrats gegen die ihm auferlegte Verkürzung seines Wahlrechts[1]). Aber einen sehr imposanten Eindruck machen diese Kundgebungen wahrlich nicht.

Über die Bureaukratie, die zusammen mit den Rittergutsbesitzern Preußen bisher regiert hatte, wird niemand in Bausch und Bogen aburtheilen wollen. Schloß sie doch alle diejenigen ein, welche späterhin die Wiedergeburt des Staates bewirkt haben. Andererseits zeigten uns die Vorgänge bei Steins Berufung ins General-Directorium, welcher Grad von Disciplinlosigkeit in den Ministerien eingerissen war; hier durfte man in der That von einem Processe der Auflösung reden. Und wie es in den niederen Regionen aussah, darüber besitzen wir classische Zeugnisse aus dem Munde des Königs selbst. Er beklagte bitter und nachdrücklich, daß der Geist der Treue, der Uneigennützigkeit, des Fleißes und der Ordnung fast erstorben

[1]) Immediat-Bericht des General-Directoriums, Berlin 29. März 1799 (betr. Memel; beantwortet am 4. April). Immediat-Bericht von Goldbeck, Struensee u. Schroetter, Berlin 13. April 1802 (betr. Thorn; beantwortet a. 29. April). Immediat-Eingabe von 6 Mitgliedern des Potsdamer Magistrats v. 11. August 1806.

sei und daß die Mahnung, sich zu bessern, fast gar keine Wirkung hervorbringe. „Fast allgemein werden die Stellen nur als Pfründen betrachtet, deren Inhaber gerade nur so viel thun muß, als erforderlich ist, um das Gehalt zu erheben und mit möglichster Bequemlichkeit zu genießen. Wer einige Jahre, wie sie es nennen, auf solche Art gedient hat, begehrt gleich für seine eingebildeten Verdienste ansehnliche Beförderungen, Titel und Gehaltsverbesserungen und findet sich gekränkt, wenn sie ihm nicht auf der Stelle bewilligt werden. Jedes nicht alltägliche Geschäft soll besonders bezahlt werden, oder man findet keinen Beruf dazu". Der König fand diesen verderbten Geist unter den Räthen der höheren wie der niederen Collegien, besonders in Berlin, aber auch in den Provinzen, und hier wieder namentlich bei den Subalternen, wo er sich dann als Unwissenheit, Faulheit und Bestechlichkeit äußere. „Überall wo Seine Majestät auf Ihren Reisen durch Ihre Staaten hingekommen sind, wird hierüber von allen Seiten laut und einstimmig geklagt"[1]). Welche schimpflichen Nachwirkungen die Käuflichkeit der Beamten vor Allem in den ehemals polnischen Provinzen hatte, zeigte uns die Geschichte von Steins Ministerium. Man ist versucht einzuwenden, daß diese Beamtenschaft doch eine so rühmenswerthe That wie die Emancipation der Domänen-Bauern hat bewirken helfen. Aber die Ausstattung der Bauern mit echtem Eigenthum befreite Räthe und Subalternen von einer Menge höchst lästiger Arbeiten, wie sie die Verwaltung eines großen Besitzes mit sich bringt; neben lauteren Beweggründen wirkte unzweifelhaft oft genug Bequemlichkeit bei dem Werke der Befreiung mit.

Eines Theiles der Bureaukratie selbst bemächtigte sich die Empfindung, daß sie mit ihrem Wissen und Können nicht mehr aus-

---

[1]) Eigenhändige Ordre des Königs v. 23. November 1797 im Novum Corpus Constitutionum 10, 1529 u. i. d. Publicationen a. d. preuß. Staatsarchiven 30, 198. Cabinets-Ordre an das gesammte Staats-Ministerium, Charlottenburg 26. Juli 1800, bei Varnhagen, Hans v. Held (1845) S. 95 ff. u. i. d. Publicationen a. d. preuß. Staatsarchiven 30, 260 ff. Vgl. ebendort S. 211. 316 u. Historische Zeitschrift (1889) N. F. 25, 446.

reiche. Sie schlug hier und da vor, unbesoldete Bürger in den Magistrat aufzunehmen; in Westpreußen wurde, auf den Vorschlag der dortigen Kammer, die Zusammensetzung der Polizei-Magistrate dahin geändert, daß neben dem Bürgermeister und Kämmerer je nach der Größe der Stadt zwei oder drei Rathsbeisitzer sein, von diesen mindestens zwei der angesessenen Bürgerschaft angehören, „in gewisser Art Ehrenmitglieder sein" und ohne Gehalt arbeiten sollten[1]). Beamte waren es, die, von Beamten unterstützt, gegen das junkerfreundliche Regiment des bestgehaßten aller preußischen Minister, des auch von Stein so unsanft behandelten Hoym vorgingen. Einer von ihnen, Kriegsrath Zerboni, erinnerte daran, daß Friedrich II. selber nichts Andres habe sein wollen als der erste Diener des Staates, daß derselbe Monarch bekannt habe, eine Monarchie könne die beste, nach Umständen aber auch die schlechteste aller Staatsverfassungen sein, daß Immanuel Kant in einem unter öffentlicher Censur gedrucktem Buche bewiesen habe: die Nationen würden in ein sittliches Verhältniß zu einander erst dann treten, wenn sie sammt und sonders eine republikanische Regierungsform annähmen[2]).

Sicher, das in Preußen herrschende politisch-sociale System war durch die Dialektik der Thatsachen überwunden. Die Selbstregierung des Monarchen, auf der es ruhte, war nicht einmal unter Friedrich II. vollständig realisirt gewesen und seitdem eine Fiction geworden. Ein Rechtsverhältniß, wie es in den östlichen Provinzen zwischen Rittergutsbesitzern und Bauern bestand, war erträglich gewesen, so lange diese Kleinkönige erblich blieben, wie es der Großkönig an der Spitze des Gemeinwesens war, und so lange Herren und Unterthanen in den einfachen Zuständen der Naturalwirthschaft lebten. Aber längst war diese durch die Geldwirthschaft zurückgedrängt worden. Die Rittergüter waren verschuldbar, also auch verkäuflich

[1]) Immediat-Berichte v. Schroetter, Berlin 17. Januar 1803 (genehmigt am 27. Januar) u. 9. Februar 1805 (genehmigt am 14. Februar).

[2]) Actenstücke z. Beurtheilung der Staatsverbrechen d. südpreußischen Kriegs- u. Domänenraths Zerboni u. seiner Freunde (1800) S. 121 f.

geworden[1]). Immer noch Hoheitsrechte an diesem Grund und Boden haften und wie eine Ware aus der einen Hand in die andere übergehen zu lassen, das war doch eine Art Verbrechen wider die Majestät des Staates, und ebenso war das patriarchalische Verhältniß zwischen Rittergutsbesitzer und Bauer unwiderruflich dahin, seitdem jener es gegen ein Stück Geld preis geben konnte und thatsächlich preis gab[2]). Und welchen Sinn hatten jetzt die Frohnden, diese Reliquien aus dem Zeitalter der Naturalwirthschaft? Sie waren eben so hinfällig geworden, wie die Dreifelderwirthschaft und die Gemengelage der Grundstücke zurückwich vor den Anforderungen einer höheren Bodencultur: alles drängte zu einer Auflösung der Gemeinsamkeit des Besitzes zwischen Gutsherr und Bauer. Das Motiv für die Steuerfreiheit des Adels, der alte Rossedienst, bestand nicht mehr. Das an seine Stelle getretene Anrecht auf die Offizierstellen war durch die Verkäuflichkeit der Rittergüter gefährdet, übrigens auch bei der Vermehrung des Heeres nicht mehr aufrecht zu halten: es gab nicht Junker genug, um die Stellen zu besetzen; schon Friedrich der Große hatte in der Noth des siebenjährigen Krieges zahlreiche Bürgerliche zugelassen. War der Adel nicht mehr im alleinigen Besitze der Rittergüter zu halten, so konnten ihm, wenn seine depossedirten Glieder nicht der Armenpflege anheimfallen sollten, auch die bisher dem Bürgerstande reservirten Berufe nicht vorenthalten werden. Ohnehin war es niemals geglückt, die Trennung der Gewerbe nach Stadt und Land festzuhalten; es gab viele Städte, welche Ackerbau trieben, und Brennen und Brauen war auf dem Lande ebenso geduldet wie das eine und das andere Handwerk. Wie sehr überhaupt das Fundament der städtischen Arbeits-Organisation, das Zunftwesen erschüttert war, sahen wir bereits. Zu guter Letzt hob der König für ein Gewerbe (das Behauen der Granit-Feldsteine) den Zunft-

[1]) S. die treffenden Bemerkungen von Marwitz (Nachlaß [1852] 2, 352) über die Nachwirkung der von Friedrich Wilhelm I. 1718 eingeführten Landbücher (Hypothekenbücher).

[2]) Hierüber haben wir wieder das Zeugniß von Bassewitz (Kurmark Brandenburg vor 1806 S. 433). S. auch Stadelmann S. 254.

zwang durch die ganze Monarchie auf; man durfte fragen, weshalb er ihn für die andern Gewerbe bestehen ließ[1]). Und wenn nun der Adel seine so lange neben der Erbmonarchie behauptete Herrscherstellung verlor, wer sollte die von ihm versehenen öffentlichen Functionen wahr nehmen? Etwa die Bureaukratie, sie, die nach der eigenen Erklärung des Staatsoberhauptes so wenig ihrem Berufe gewachsen war? Nichts blieb übrig als den patriarchalischen Staat überhaupt preis zu geben und außer dem Adel die Bürger und Bauern zur Mitarbeit am Staate aufzurufen.

Hiernach könnte man nun geneigt sein zu glauben, daß der künftige Reformator des Staates mühelos eine reife Frucht vom Baume zu schütteln gehabt hätte. Nichts wäre irriger. Denn trotz aller Anwandlungen von Humanität, Gerechtigkeit, Bürger- und Bauernfreundlichkeit hielten Friedrich Wilhelm III. und sein Cabinet unverrückt an der Idee des überlieferten Staatswesens fest. Sie waren weit davon entfernt, den Bauern völlige Bewegungsfreiheit zu gewähren. Es war ihnen ganz recht, daß auf den Domänen auch in Zukunft kein Bauernkind ohne Genehmigung des Amtes den Landbau verlassen, ein Handwerk lernen oder ein städtisches Gewerbe betreiben sollte. Wohl bemühten sie sich um die Emancipation auch der Privat-Bauern. Aber nicht nur daß sie hier gleichfalls den Vorbehalt einer Gesinde-Ordnung machten, die verhindern sollte, daß alles ledige Volk in die Städte ziehe, sie sahen in dem Anspruch des Rittergutsbesitzers auf die Arbeitskraft seiner Unterthanen ein wohl erworbenes Recht, das nicht ohne dessen Zustimmung aufgehoben werden konnte: es sei denn daß man in die Fußstapfen der Revolutionäre treten wollte. Wie freilich die Zustimmung einzuholen sei, darüber waren sie in Verlegenheit, und so versteht man, daß sie weder mit dem Anerbieten der westpreußischen Adlichen und Geistlichen noch mit der Forderung der ostpreußischen Kölmer, die beide auf Abschaffung der Erbunterthänigkeit gerichtet waren, etwas an-

[1]) Rohrscheidt, vom Zunftzwange zur Gewerbefreiheit S. 216 ff.

zufangen wußten. Sie ließen sich an einer Stelle, in Ostpreußen, auf Verhandlungen mit dem Adel ein; aber als dieser Umstände und Vorbehalte machte, zogen sie es vor, alles, auch in Westpreußen, beim Alten zu lassen[1]). Auf den nahe liegenden Gedanken, das französische Beispiel von 1788 nachzuahmen, die Kölmer in den ostpreußischen Landtag zu berufen, die Stimmen der bürgerlichen Deputirten zu verstärken und durch dies Doublement du Tiers den Widerstand des Adels zu brechen, sind sie nicht verfallen[2]). Nicht anders verfuhren sie in Sachen der Patrimonial-Gerichtsbarkeit. So sehr sie deren Mißbrauch bekämpften, den Garaus wollten sie ihr nicht machen; sie trugen kein Bedenken, dies den Besitzern geradezu zu erklären[3]); sie duldeten es, daß das Justiz-Departement dem Kammergericht untersagte, bei den Untergerichten, zu denen auch die Patrimonial-Gerichte gehörten, officielle Untersuchungen ohne besondere Veranlassung vorzunehmen[4]). Sie unterließen es, der Aufforderung der ostpreußischen Ritterschaft zu folgen und den Erwerb der Rittergüter grundsätzlich den Bürgerlichen zu gestatten; sie behandelten ihn als eine Ausnahme, für deren Zulassung in erster

---

[1]) Knapp 2, 121. Stadelmann a. a. O. S. 223 f. und (besonders charakteristisch) 278. Hintze a. a. O. S. 419 ff. Nachgiebigkeit gegen den schlesischen Adel bei Stadelmann S. 242; vgl. Neue Sammlung d. schlesischen Verordnungen 6, 335. 484.

[2]) Schon in der Form der Cabinets-Resolutionen zeigt sich die verschiedene Behandlung der Stände; gegenüber dem Adel, auch wenn er Forderungen stellt wie die schlesischen Herren (vgl. S. 49) sind sie höflich und verbindlich, gegenüber den Bürgerlichen, auch wenn sie wie die Kölmer auf die Ideen der Krone eingehen, kurz angebunden. In diesen Zusammenhang gehört auch, daß den Kölmern ein Credit-System, wie es der Adel besaß, abgeschlagen wurde. Stadelmann S. 205.

[3]) Cabinets-Resolution für die Deputirten der westpreußischen Ritterschaft, Charlottenburg 3. Juli 1798: „Die Patrimonial-Gerichtsbarkeit des Adels aufzuheben oder zu beeinträchtigen ist noch nie die Absicht gewesen. Nur dahin soll gesehen werden, daß solche in eine Form gebracht wird, die den Gutsbesitzern eben so sehr die Last der Gerichtsbarkeit erleichtert als den Unterthanen Schutz gegen willkürliche Bedrückungen gewährt".

[4]) Bassewitz, Kurmark vor 1806 S. 405. Schon 1798 klagen die Kölmer, daß die Patrimonial-Gerichte nicht visitirt würden.

Linie wieder die Interessen des Adels maßgebend sein sollten[1]), sie scheinen in diesem Punkte weniger weitherzig als das Cabinet Friedrich Wilhelms II. gewesen zu sein[2]). Sie beklagten den dem Ganzen so nachtheiligen Andrang zum Studium; sie wünschten, daß die jungen Leute vielmehr ihrer angebornen Bestimmung folgten, d. h. der Bauernsohn wieder Bauer, der Handwerkersohn wieder Handwerker werde; sie wirkten darauf hin, daß das Niveau der Volksschule niedrig blieb[3]). Und wie sehr hielten sie an der Idee der Selbstregierung des Monarchen fest. Sie erweiterten deren

---

[1]) Die beiden ersten der Ausnahmen, welche Minister Reck in seinem Immediat-Berichte, Berlin 18. Mai 1798, vorschlug (vgl. Stadelmann S. 202) und welche die Cabinets-Ordre v. 24. Mai 1798 acceptirte, waren: „wo adliche Familien nur durch das, was ein Bürgerlicher für ihre Güter mehr als ein Edelmann giebt, conservirt werden können, oder wenn eine adliche Familie bei dem Besitz mehrerer considerablen Güter ein geringeres mit überwiegendem Vortheil an einen Bürgerlichen verkaufen und dadurch die übrigen Güter von drückenden Schulden befreien könnte". Die Cabinets-Ordre v. 4. Mai 1798 (Stadelmann S. 209) redet von dem Adel, „dem außer dem Dienste des Staates kein anderes anständiges Erwerbsmittel übrig bleibt". Vgl. auch Stadelmann S. 306 f. Mißbilligung des Güterhandels S. 265. Ganz im System begründet war die Motivirung (s. z. B. Stadelmann S. 209), daß den bürgerlichen Gewerben nicht durch den Ankauf von adlichen Gütern das nöthige Geld entzogen werden sollte.

[2]) Hertzberg, Historische Nachricht a. d. ersten Regierungsjahre Friedrich Wilhelms II. S. 9: „S. Majestät ertheilen öfters und fast immer die Erlaubniß, adliche Güter an Personen bürgerlichen Standes verkaufen zu können." Vgl. O. Hintze i. d. Historischen Zeitschrift N. F. 40, 423; Klempin u. Kratz, Matrikeln u. Verzeichnisse der pommerschen Ritterschaft (1863) S. 446 ff. Nach Recks Immediat-Bericht, Berlin 5. Februar 1801, waren damals etwa 7 Procent der Rittergüter in bürgerlichem Besitz.

[3]) Theil 1, 199. Cabinets-Ordre an Minister Voß, Berlin 31. December 1803 (Bassewitz, Kurmark vor 1806 S. 376 ff.): „Wer den Kindern dieser arbeitsamen Classe mehr aufpfropfen und selbst diese wenigen Gegenstände über einen sehr mäßigen Grad anbauen will, macht sich eine vergebene und undankbare Mühe, auch handelt er dem wahren und großen Interesse dieser genügsamen Menschen, der Ruhe der Gemüther, dem Fleiße und der Emsigkeit im Berufe und damit dem Wohl des Staats entgegen . . . Die Kinder der arbeitsamen Volksclasse ... sollen ihren Katechismus, Bibel und Gesang[buch] lesen, ihren geringen und eingeschränkten Verhältnissen gemäß schreiben und rechnen, Gott fürchten, lieben und darnach handeln, die Obrigkeit achten und den Nächsten lieben lernen".

Kreis, den Friedrich Wilhelm II. bereits beschränkt hatte, von Neuem[1]). Sie schlugen dem westpreußischen Adel, der einen schönen Beweis von Patriotismus gab, die erbetene ständische Verfassung ab[2]). Sie drohten den Magistraten, die sich ihre Rechte nicht wollten verkürzen lassen, mit gänzlicher Entrechtung, falls sie sich nicht fügen würden[3]). Wie hart wurde der treffliche Zerboni behandelt, wie schwer war der Kampf, den Stein gegen die Cabinets-Regierung führen mußte.

Hinter dem Cabinet blieben die Ministerial-Behörden, wenigstens theilweise, noch zurück. Die Gesetz-Commission kam zwar zu dem Schlusse, die Aufhebung der Erbunterthänigkeit auf den Rittergütern zu empfehlen, vorausgesetzt daß sie langsam und schrittweise geschehe, auch den Gutsherren für den Verlust des Loskaufgeldes eine billige Entschädigung zu Theil werde. Dagegen sprach sich das General-Directorium auf das bestimmteste gegen die Reform aus. Es fürchtete, daß die freigelassenen, nicht mehr durch einen Eid an den Gutsherrn geknüpften Unterthanen sich zu Widersetzlichkeiten berechtigt glauben würden. Sie würden minder fruchtbare Gegenden verlassen, diese würden dadurch verarmen, der Werth der Güter sinken, zum Schaden der Besitzer wie der Gläubiger: unausbleiblich sei dann der Ruin vieler Familien. Das General-Directorium fand, daß das Allgemeine Landrecht den Unterthanen noch zu viel Freiheit lasse, und wies den Provincial-Gesetzbüchern die Aufgabe zu, sie ein-

[1]) Philippson 2, 307. Riedel S. 137, 202, 204. Die Cabinets-Ordre an Schulenburg v. 19. Februar 1798 (vgl. S. 37) verlangte, daß von dem einzureichenden Tableau der Geldbestände „auch kein Dorf Meiner Staaten" ausgeschlossen werde.

[2]) „Die Ritterschaft wird die Bewilligung eines General-Landtags nicht bedürfen, weil S. Majestät auch ohnedem ihren Vorträgen ein geneigtes Ohr bewilligen".

[3]) Cabinets-Resolution für den Potsdamer Magistrat v. 18. August 1806: „Überhaupt ist das Wahlrecht der Magistrate, wovon die Bürgerschaft ganz ausgeschlossen ist, dem Dienste mehr nachtheilig als nützlich, und Referenten insonderheit müssen bei Ausübung desselben die landesväterliche Intention Sr. Majestät überall vor Augen haben, wenn sie nicht zu gänzlicher Aufhebung desselben Veranlassung geben wollen."

zuschränken. Schon jetzt sei der Zug der Landbevölkerung nach den Städten beträchtlich; durch weitere Verminderung der Zahl der Ackerleute würden Flor und Kraft des Staates leiden: seien doch die an den Ackerbau gewöhnten Cantonisten die beste Pflanzschule für die Armee. Daß die Unterthanen und ihre Kinder der Herrschaft als Tagelöhner oder Gesinde dienten, sei dem allgemeinen Besten angemessen; denn dadurch würden sie nicht nur vom Müßiggange abgehalten, sie erwürben auch Kenntnisse in der Landwirthschaft, überdies werde so den Eltern die Last der Erhaltung ihrer Kinder abgenommen. Natürlich müßten, falls dennoch die Erbunterthänigkeit abgeschafft würde, die Gutsherrschaften vom Staate ausreichend entschädigt werden, dazu aber würden Aufopferungen erforderlich sein, deren Größe in keinem Verhältniß stände zu dem von der Reform zu erwartenden Vortheil. Endlich müsse man nach Auflösung der Erbunterthänigkeit dem Gutsherrn auch die Armenpflege in seinem Dominium abnehmen: eine neue Last für den Staat. Dieses Votum des General-Directoriums, erstattet sechs Jahre vor Jena und Auerstädt, reiht sich den entschlossensten Kundgebungen an, welche die Ideen von 1789 oder, wie die preußischen Minister sie nennen, Freiheits- und Gleichheitsschwindel überhaupt erfahren haben. Minister Schroetter hat es mit unterzeichnet: doch wohl als Mitglied der Minorität, denn zwei Jahre früher hatte er die Aufhebung der Erbunterthänigkeit als nothwendig bezeichnet; aber schwere Bedenken hegte auch er: man müsse eine politisch ruhige Zeit abwarten, nach und nach vorgehen, Entschädigungen feststellen[1]). Und so sehr er gegen die Zünfte war, wollte er doch bei den Handwerkern auf Probearbeit und behördliche Concessionirung nicht verzichten[2]). Noch weiter entfernt blieben die Minister von politischen Zugeständnissen

[1]) Theil 1, 255 ff. Immediat-Berichte d. Gesetz-Commission v. 16. December 1799, d. General-Directoriums v. 15. März 1800, bei Stadelmann S. 41 ff. Immediat-Bericht d. Ministers Schroetters v. 12. Juli 1798, bei Knapp 2, 102 ff.

[2]) Immediat-Bericht v. Schroetter, Berlin 29. October 1798 (betr. Neuostpreußen).

an die Nation. Wir sahen, daß sowohl Schulenburg wie Hardenberg sich gegen Steins ständische Ideen erklärten, und wenn wir von jener merkwürdigen Reorganisation westpreußischer Stadtverwaltungen, deren Motive noch nicht aufgeklärt sind, absehen, so fehlte es doch auch in dem fortgeschrittensten der östlichen Provincial-Departements, dem altpreußischen, an dem Bestreben, die Nation am Staate zu betheiligen. Schroetter hat sich sogar recht schroff über den Wunsch einer Bürgerschaft geäußert, die durch ihre Vertreter bei der Administration des Kämmerei-Vermögens mitwirken wollte[1]).

Sie alle, vom König abwärts bis zu den Kriegs- und Domänen-Räthen, hegten, die einen mehr die andern weniger, die Besorgniß, durch weiter gehende Reformen so zu sagen die Substanz des Gemeinwesens anzutasten. Wie konnte es auch anders sein? Es war doch wirklich an dem, daß unter der bestehenden Staats- und Gesellschaftsordnung Preußen geworden war, was es bedeutete. Gerade diejenigen Paragraphen des Allgemeinen Landrechts, die dem nachlebenden Geschlechte so anstößig erscheinen, jene Bestimmungen zu Gunsten des Adels, ruhen auf Befehlen, die der Schöpfer der Größe Preußens, Friedrich II., hatte ergehen lassen[2]); auch die Idee,

---

[1]) Immediat-Bericht von Goldbeck, Struensee u. Schroetter, Berlin 13. April 1802: „Es ist nicht abzusehen, welchen Nutzen die Kämmerei oder die Stadt [Thorn] davon ziehen würde, wenn der Bürgerschaft ein directer Einfluß in das Administrations-Wesen des Kämmerei-Vermögens verstattet würde".

[2]) Namentlich kommt in Betracht die Verordnung v. 18. Februar 1775 (Novum Corpus Constitutionum 5, 3 Jahrgang 1775 S. 47 f.). Außerdem vgl. Historisches Portefeuille 1787 2, 510 ff.; Bassewitz, Kurmark vor 1806 S. 161; m. Scharnhorst 2, 57 ff.; Grünhagen, Schlesien unter Friedrich d. Großen [1890] 1, 366. Die im Jahre 1785 ergangene Ordre, welche den Bürgerlichen den Erwerb von Rittergütern einfach verbot (N. C. C. 7, 3145), ist nur der Abschluß einer Reihe von Schutzmaßregeln zu Gunsten des Adels, die schon 1747 begannen. Unter ihnen figurirt auch die Empfehlung der Majorate, Cabinets-Ordre v. 3. April 1754 u. danach Circulare an alle Regierungen v. 18. April 1754 (N. C. C. 1, 659). Niemals hat der König die Abschaffung der Erbunterthänigkeit beabsichtigt; vgl. O. Hintze in d. Forsch. z. brandenb. u. preuß. Gesch. (1898) 10, 291. Wie mild der König über sehr

daß der König alles selbst anordnen müsse, ist echt fridericianisch[1]). Es ist kein Zufall, daß unter den Einwendungen gegen eine gründliche Reform immer und immer wieder die Furcht wiederkehrt, daß Bestand und Güte des Heeres Schaden leiden könnten: das Cantonwesen durch die Freizügigkeit der Bauern, die Ergänzung des Offiziercorps durch die Schmälerung des adlichen Besitzes[2]). So schwer das Geständniß einem patriotischen Herzen wird, erst mußte das mit den Ansprüchen der absoluten Monarchie und den Aspirationen des Erbadels so eng verbundene fridericianische Heer auf dem Schlachtfelde unterlegen sein, ehe von einer Reform im Ernste die Rede sein konnte.

Das war nun geschehen. Die Hinfälligkeit der bestehenden Ordnungen war mit einer auch für das blödeste Auge ausreichenden Deutlichkeit bewiesen worden. Das Haupt dieses kriegerischen Staates war, ohne sich die Führung des Heeres zuzutrauen, doch mit ins Feldlager gegangen; ein grausames Geschick hatte ihm am Tage der Entscheidungsschlacht den Commandostab in die Hand gedrückt, nur um zu zeigen, daß er ihn nicht führen könne; dann war er geflohen, von Stadt zu Stadt, von Provinz zu Provinz, und er, der mit seinem Cabinet den Anspruch erhoben, alles zu regieren, hatte alles sich selbst überlassen. Es hieße den Gang der geschichtlichen Entwickelung verkennen, wenn man diesen jähen Sturz lediglich als die Folge eines militärischen Ereignisses auffassen wollte, das eben so gut, wie es geschah, auch hätte unterbleiben können. Im Gegentheil, die charakteristischen Merkmale des Staates, die provinciale Trennung, der sociale Zwiespalt, die Bevormundung und Lähmung der individuellen Kräfte, sie wirkten nach bis aufs Schlachtfeld. Die Pro-

schwere Excesse adlicher Herren sogar dann urtheilte, wenn Organe der Staatsgewalt das Opfer waren, zeigt die Verfügung auf den einen Herrn v. Wulffen betreffenden Immediat-Bericht Coccejis, Berlin 11. November 1752: „Sollen es nicht so hoch nehmen".

[1]) Selon la forme de notre gouvernement, le roi y fait tout. An den Prinzen v. Preußen, 24. April 1747 (Œuvres 26, 97).

[2]) Außer den verschiedenen Berichten und Erlassen s. Jahrbücher f. d. preußische Monarchie 1800 3, 240.

vinzen, verschieden regiert wie sie waren, kaum der Zollinien, welche sie so lange von einander getrennt, entledigt, traten nicht die eine für die andere ein; es beruht auf einem glaubwürdigen Zeugniß, daß man in Ostpreußen noch nach der Katastrophe eine partielle Abtretung der Mark Brandenburg nicht unbedingt verwarf[1]). Die Bureaukratie, gewohnt zu gehorchen, brauchte jemanden über sich, der ihr befahl. Die Herrschaft des angestammten Herrschers war gestürzt, ohne Weiteres leistete sie dem Gehorsam, der ihn gestürzt hatte. Es geschah mit wenigen Ausnahmen aller Orten; am peinlichsten waren die Vorgänge in Berlin, wo sieben preußische Minister auf ein Mal dem französischen Kaiser den Treueid geleistet haben. Die Maschine der Bureaukratie ging ihren Gang weiter, zum unermeßlichen Vortheil des fremden Eroberers, der schalten und walten konnte wie im eignen Lande. Gelegentlich haben die Beamten, im Gefühle ihrer Unzulänglichkeit, wohl beim Adel, der sich ja mit ihnen in die Regierung theilte, eine Stütze gesucht. Aber wie wenig rechtfertigte er in seiner Gesammtheit die auf ihn gesetzten Hoffnungen. Zwar haben im Herbst 1805 die Stände verschiedener Kreise in den Marken, Magdeburg und Pommern sich zu unentgeltlichen Getreidelieferungen erboten, und gern möchte man hierin einen Beweis von Patriotismus erblicken; leider aber sollte es nur ein Mittel sein, um die unter Steins Mitwirkung beschlossene Aufhebung der adlichen Exemtionen auf diesem Gebiete abzuwenden. In verschiedenen Provinzen widersprach der Adel der von Stein vorgeschlagenen Tranksteuer. In der Kurmark verwarf er die Aufforderung eines Patrioten in seiner Mitte, dem Könige Gut und Blut anzubieten. In Ostpreußen lehnte er den Gedanken eines Landsturms ab, mit der bezeichnenden Motivirung: im preußischen Staat müsse alles durch das Militär und die Kammern bewirkt werden; auch sei es nicht politisch, alle Gutsbesitzer von den Gütern abzurufen, sie müßten daheim bleiben, um das Volk so viel als möglich in Ordnung zu halten[2]). Daraus

[1]) Hardenbergs Tagebuch unter dem 24. März 1808.

[2]) Theil 1, 423. Bassewitz, Kurmark vor 1806 S. 311 ff. Stadel-

sprach das böse Gewissen; nur war es ein Irrthum anzunehmen, daß die ins reguläre Militär eingesteckten Bauern sich dort williger als in einem Landsturm zeigen würden. Darf man annehmen, daß sie, die von den adlichen Herren in Friedenszeiten oft in der unmenschlichsten Weise ausgebeutet und gemißhandelt wurden[1]), am Tage der Schlacht mit besonderem Eifer die Befehle ihrer auch dem Adel entnommenen Führer befolgt haben werden? Und mit welcher Schadenfreude zahlten die „höheren und niederen" Bürger den in der Schlacht besiegten Söhnen des Adels die Geringschätzung heim, die das Gesetzbuch des Staates diesen mittelbar geradezu zur Pflicht machte. Fast schien es, als habe der Gesetzgeber es darauf angelegt, jede freiwillige Action innerhalb der „niederen" Stände zu vereiteln. Nicht einmal zwischen dem Magistrat und der Bürgerschaft einer und derselben Stadt bestand Eintracht und Vertrauen; es gehörte schon der Genius eines Festungs-Commandanten wie Gneisenau dazu, um die populären Kräfte in den Dienst des Vaterlandes zu stellen.

So beschaffen waren die Umstände, unter denen die Nassauer Denkschrift des Freiherrn vom Stein entstand.

Sie ist von je her und mit Recht als die für ihren Autor bezeichnendste Kundgebung angesehen worden. Und doch liefe man Gefahr, Stein Unrecht zu thun, wenn man sich bei dem Versuche, sein Programm zu entwickeln, auf sie beschränken wollte. Denn sie ist charakteristisch auch in dem Sinne, daß sie sich von einer Systematisirung fern hält. Sie enthält keine Declaration of Rights, noch weniger eine Verkündigung der Menschenrechte, auch keine Constitution, so wenig Stein eine solche an sich tadelt: ausdrücklich rühmt er die Wohlthat einer von der Nation selbst gegebenen freien Verfassung[2]).

---

mann S. 322. Aus dem Nachlasse v. Marwitz 1, 169. Droysen, Yorck (1852) 2, 277 ff. Auch der schlesische Adel scheint mehr die Bauern als die Franzosen gefürchtet zu haben, wenn nämlich die Überlieferung von der plötzlichen Abschaffung der Erbunterthänigkeit in Schlesien zuverlässig ist. Vgl. (Benzenberg) Verwaltung Hardenbergs (1821) S. 23 u. Droysen, Vorlesungen über d. Freiheitskriege (1846) 2, 414.

[1]) „Bilder aus dem Bauernleben", bei Knapp 1, 67 ff. Dazu noch Stadelmann S. 260. 271. [2]) Pertz 1, 434.

Der andere große Staatsmann Preußens, mit dem Stein in den letzten Monaten Schulter an Schulter gefochten hatte, Hardenberg, und erst recht dessen jüngerer Gehülfe Altenstein, sie setzten etwas später wohl geordnete, alle Zweige der Staatsverwaltung umfassende Reformpläne auf; Stein unterließ es, geradeso wie er es bei der Angliederung der Entschädigungslande im Jahre 1802 und in der Krisis des Jahres 1806 unterlassen hatte. So sicher nun die Annahme hinfällig wäre, daß, weil seine erste Denkschrift aus der Münsterschen Zeit weder von der Aufhebung der Klöster noch von der Reform der Universität noch von der Bauern-Emancipation noch von der Verbesserung des Accise- und Zollwesens redet, er damals alle diese Dinge nicht gewollt habe, so falsch wäre es auch, den Beweis aus dem Stillschweigen auf die Nassauer Denkschrift anzuwenden. Möglich, ja wahrscheinlich, daß die Frage, die Fürst Radziwill gestellt hatte, die Fassung der Denkschrift beeinflußt hat. Jedenfalls sind wir berechtigt, unmittelbar vorhergehende und unmittelbar folgende Worte und Thaten Steins mit heranzuziehen, und ganz verwerflich erscheint eine haarspaltende Auslegung der Urkunde selbst. Stein empfiehlt hier wichtige Reformen für die polnisch redenden Unterthanen des preußischen Königs; niemand wird annehmen, daß, was er den Polen gewähren, er den eigenen Landsleuten versagen wollte.

Stein beginnt damit, daß er sich noch ein Mal auf seine April-Denkschrift beruft. Aber den Kampf um die Cabinets-Regierung, den sie eröffnete, sieht er als beendet an: keine Reform ohne deren Beseitigung. An die Stelle des Cabinets tritt das Minister-Collegium. Liegt schon hierin eine Beschränkung des persönlichen Regiments der Monarchie, so folgt auf der Stelle ein zweiter Schritt in derselben Richtung: die Bildung einer General-Staats-Casse. Sie war vorbereitet durch die von Friedrich Wilhelm III. eingesetzte General-Controlle, übrigens auch geradezu bereits gefordert in einer Cabinets-Ordre aus den ersten Jahren des Königs[1]).

[1]) S. S. 37 Anm. 3.

Sofort wird klar, welche Stelle die Nassauer Denkschrift in der Entwickelung Preußens zum Einheitsstaat einnimmt. Stein hielt die Frage der Geschäftsvertheilung unter die Behörden für sehr bedeutsam, geradezu für eine Daseinsfrage der Bureaukratie: „Von der richtigen Auswahl der hierbei beobachteten Gränzlinie, von der Verbindung analoger und der Trennung fremdartiger Geschäfte hängt größtentheils die Vollkommenheit des Geschäftsganges und die Möglichkeit ab, brauchbare Geschäftsmänner zu finden". Und da schlug er nun vor, das System der Provincial-Ministerien ganz preis zu geben und an ihre Stelle Fach-Ministerien zu setzen. Dies Mal war seine Beweisführung nicht historistisch, sondern rein politisch. Der Provincial-Minister nehme nicht den allgemeinen, das Ganze umfassenden Geist der oberen Staats-Behörde, sondern den örtlichen, einseitigen Geist der Provincial-Behörde an. Das System der Provincial-Departements setze voraus, daß ein Minister die Verwaltungsgrundsätze aller ihm anvertrauten Geschäftszweige: Domänen, Forsten, Steuern, Polizei, Bauwesen, Unterricht, geistliche Sachen kenne und mit gleichem Interesse umfasse; das sei aber unmöglich. Und so gehe denn bei dem Provincial-System Initiative und Direction an die Behörden in den Provinzen über; denn sie besitzen die genauere Kenntniß des Zustandes, der Bedürfnisse, der Hülfsquellen ihrer Verwaltungsbezirke: „Alle ihre Beschäftigungen und Umgebungen gründen und beleben das Interesse für deren Einwohner". Dadurch verschwindet aber die Einheit in der Verwaltung. „Ganz entgegengesetzte Grundsätze werden zu derselben Zeit in demselben Geschäftszweig und derselben Sache an verschiedenen Orten angewandt, und es ist unmöglich, allgemeine Maßregeln zu ergreifen und auszuführen. Je größer der Staat, um so nöthiger ist es aber, solche Einrichtungen zu treffen, daß Einheit in seiner Bewegung erhalten und die zerstückelten Geschäftszweige endlich an einem Punkt zu einem Ganzen verbunden werden". Stillschweigende Voraussetzung bei alle dem war, daß der gegenwärtig regierende Monarch nicht im Stande sei, den belebenden Impuls selbst zu ertheilen.

Nicht mit der gleichen Ausführlichkeit wie die Central-Ver-

waltung werden die socialen Probleme behandelt, die es in Preußen zu lösen galt. Doch fehlen die auf diesem Gebiete drängenden Reformen nicht.

Stein fordert die Trennung der Rechtsprechung und der Verwaltung. Alle Justiz-Sachen sollen dem General-Directorium und den Kammern genommen und den für sie bestimmten, nach ihnen genannten Organen überwiesen werden[1]). Die Patrimonial-Gerichte sollen fallen, denn sie sind „im Princip und in der Ausführung" fehlerhaft. An ihre Stelle treten Kreis-Gerichte[2]). Es versteht sich von selbst, daß diesen auch die Bezirke der Domänen-Justiz-Ämter und der städtischen Gerichte zugelegt werden.

Die Unterrichts-Anstalten sollen vervollkommnet werden, besonders die Landschulen. „Ihre Einrichtung muß fortschreiten, damit eine größere Masse gründlicher Kenntnisse sich durch die ganze Nation verbreite"[3]).

Für den Bauernstand wird die große Doppelforderung aufgestellt: persönliche Freiheit und Eigenthum. Der Bauer soll die Hufen, die er besitzt, zum Eigenthum erhalten[4]). Seine Abgaben und Dienste dürfen nicht erhöht, sondern müssen durch Urbarien festgesetzt werden; überdies erhält er die Befugniß, sie abzukaufen. Denn „die Zahl der freien Menschen" soll vermehrt werden. Stellt der Bauer freilich die ihm aufliegenden Zahlungen ein, so wird er

---

[1]) Pertz 1, 416. 437.

[2]) Pertz 1, 436.

[3]) Pertz 1, 436. Da die polnischen Provinzen auf diesem Gebiete hinter den deutschen zurückstanden, so könnte die Generalisirung dieses Satzes anfechtbar erscheinen. Man erwäge jedoch, daß der klägliche Zustand des gesammten Elementar-Schulwesens öffentliches Geheimniß war.

[4]) So sind sicher die Worte: „daß ihm der unterhabende Hof nebst Inventarium gehöre", zu verstehen. Wollte man unter Hof nur Haus, Ställe und Garten verstehen, so würden die unmittelbar darauf folgenden Worte „gegen Erlegung der bisherigen gutsherrlichen Abgaben" etwas Unmögliches verlangen. Von seinem Hause konnte der Bauer die „bisherigen" Abgaben nicht aufbringen. — Übrigens ist das auch die sonst in den Urkunden jener Zeit erscheinende Bedeutung von Hof; s. z. B. Stadelmann S. 223 u. 271 und wiederholt bei Knapp.

seines Hofes entsetzt: eine Drohung für diejenigen, welche in den Unruhen der letzten Jahre sich gewaltsam ihrer Verpflichtungen hatten entledigen wollen.

Wenn von der Einschränkung und Aufhebung der Zünfte, der Verpflanzung der Gewerbe auf das platte Land, der Beseitigung der adlichen Steuer-Privilegien nicht geredet wird, so ist dies ein Zufall. Die Annahme, daß jemand dies 1805 und 1806 gewollt und 1807, bei Fortdauer, Vermehrung und Verstärkung der treibenden Motive nicht gewollt habe, bedarf keiner Widerlegung[1]).

Doch tritt, subjectiv und objectiv betrachtet, alles hinter derjenigen Forderung zurück, in welcher die Denkschrift gipfelt. Stein begehrt für die Nation die Selbstverwaltung. Er thut es, indem er der Bureaukratie absagt. „In die aus besoldeten Beamten bestehenden Landes-Collegia drängt sich leicht und gewöhnlich ein Miethlingsgeist ein, ein Leben in Formen und Dienst-Mechanism, eine Unkunde des Bezirks, den man verwaltet, eine Gleichgültigkeit, oft eine lächerliche Abneigung gegen denselben, eine Furcht vor Veränderungen und Neuerungen, die die Arbeit vermehren, womit die besseren Mitglieder überladen sind und der die geringhaltigeren sich entziehen".

In allen Provinzen sollen also Stände sein, überall sollen sie einen Antheil an der Verwaltung der Provinzen und der niederen Verbände haben. Sie sollen ihn haben, theils des Staates, theils der Nation wegen.

Stein erhofft von seiner Neuerung eine Ersparniß. Er beruft sich auf den Genfer d'Ivernois[2]), der die Kosten der preußischen und englischen Verwaltung mit einander verglichen hat, und berechnet selbst, daß bei den preußischen Kammern 150, bei den Städten 200 Tausend Thaler weniger auszugeben sein würden.

Aber er bezeichnet dies als den minder bedeutenden Gewinn. Viel wichtiger ist ihm, daß die Regierung durch die Kenntnisse und

---

[1]) Theil 1, 361 ff. 383 ff. 424 ff.

[2]) Francis d'Ivernois, des causes qui ont amené l'usurpation du général Bonaparte, et qui préparent sa chute (1800) p. 340 s.

das Ansehen aller gebildeten Classen verstärkt wird. „Sie wird ein gut gebildetes Organ der öffentlichen Meinung erhalten, die man jetzt aus Äußerungen einzelner Männer oder einzelner Gesellschaften vergebens zu errathen bemüht ist. Ist der Eigenthümer von aller Theilnahme der Provincial-Verwaltung ausgeschlossen, so bleibt das Band, das ihn an sein Vaterland bindet, unbenutzt, die Kenntnisse, welche ihm seine Verhältnisse zu seinen Gütern und Mitbürgern verschaffen, bleiben unfruchtbar". Und welche Rückwirkung auf den Gang und den Geist der Verwaltung darf man erhoffen. „Der Formenkram und Dienst-Mechanism in den Collegien wird durch Aufnahme von Menschen aus dem Gewirre des praktischen Lebens zertrümmert, und an seine Stelle tritt ein lebendiger, fest strebender, schaffender Geist und ein aus der Fülle der Natur genommener Reichthum von Ansichten und Gefühlen".

Für die Nation aber ist die Theilnahme an der Verwaltung gleichzeitig Recht und Pflicht und Segen.

Der Wunsch des Einzelnen, Mißbräuche, die ihn drücken, abzustellen verhallt unter der Herrschaft der Bureaukratie oder wird unterdrückt. „Es ist wirklich ungereimt zu sehen, daß der Besitzer eines Grundeigenthums oder anderen Eigenthums von mehreren Tonnen Goldes eines Einflusses auf die Angelegenheiten seiner Provinz beraubt ist"[1]). Die Muße und die Kräfte, die der Einzelne dem Staate unter gewissen Bedingungen gern widmen würde, werden da, wo die Bureaukratie regiert, auf Genüsse aller Art verwandt oder im Müßiggang aufgerieben. Zweckmäßig gebildete Stände dagegen „geben den Kräften der Nation eine freie Thätigkeit und eine Richtung auf das Gemeinnützige und lenken sie von müßigem sinnlichen Genuß oder von leeren Hirngespinnsten der Metaphysik oder von Verfolgung bloß eigennütziger Zwecke ab". Die Wirkung wird sein „Belebung des Gemeingeistes und Bürgersinns, Benutzung der schlafenden oder falsch geleiteten Kräfte und der zerstreut liegenden Kenntnisse, Einklang

[1]) Im Text der Urkunde folgt, nicht völlig klar, vielleicht corrumpirt: „die ein fremder, des Landes unkundiger, durch nichts mit ihm in Verbindung stehender Beamte ohnbenutzt besitzt".

zwischen dem Geist der Nation, ihren Ansichten und Bedürfnissen, und denen der Staatsbehörden, Wiederbelebung der Gefühle für Vaterland, Selbständigkeit und National-Ehre." Die Nation wird an den Staat geknüpft werden.

Indessen, ehe wir Steins Gedankengang weiter folgen, drängt sich die Frage auf, was verstand er eigentlich unter Nation? Das Beispiel Frankreichs mahnt zur Vorsicht; dort war vor der großen Umwälzung auch die Nation angerufen worden, aber die Privilegirten, die es thaten, verstanden darunter die ständische Organisation der Nation, in der sie das Übergewicht hatten. Kein Zweifel nun, daß Stein von der Alleinherrschaft, die der Adel thatsächlich in allen preußischen Ständeversammlungen besessen hatte, nichts wissen will. Nachdrücklich lehnt er es ab, an die Stelle der Bureaukratie „eine auf kümmerlichen und schwachen Fundamenten beruhende Herrschaft weniger Gutsbesitzer" zu setzen. Andrerseits will er den Besitzlosen keine politischen Rechte geben. Diejenigen, welche er für seinen Staat ins Auge faßt, bezeichnet er als „Besitzer eines bedeutenden Eigenthums jeder Art", als „Eigenthümer aller Classen", als „Besitzer eines Grundeigenthums oder andern Eigenthums", am häufigsten aber als „Eigenthümer" schlechthin. Daraus folgt, daß er neben den Grundbesitzern auch Fabrikanten, Kaufleute, Rentner an der politischen Arbeit betheiligen will. Aber nicht nur sie, in seinen Ständen sollen auch Vertreter „aller gebildeten Classen" sitzen. Ja, ein Satz der Denkschrift weist über Besitz und Bildung sogar noch hinaus, indem er von dem Sinken der höheren Classen der Nation und dem Emporsteigen der folgenden, niederen Classen redet.

Betrachten wir nun die einzelnen Stufen der Verwaltung, so wurde die unterste durch die Gemeinden dargestellt. Steins Vorschläge galten hier, wie sich versteht, sowohl der Organisation wie der Competenz, und bei der ersten unterschied er zwischen Stadt und Land.

Er bemerkt, daß die Magistrate, mögen sie sich immerhin cooptiren, den Nachtheil besoldeter Collegien haben. Um ihn zu heben, will er fünferlei an ihnen geändert sehen. Sie sollen nicht

mehr permanent, sondern auf Frist, und zwar auf sechs[1]) Jahre, bestellt sein; nur der Rendant bleibt Lebenslang. Sie sollen sich nicht mehr selbst ergänzen, sondern von demjenigen Theile der Bürgerschaft, der mit Häusern und Eigenthum angesessen ist, gewählt werden. Sie sollen nicht mehr besoldet werden: ausgenommen wieder der Rendant und der „Stadt-Director" der großen, d. h. der über 3000 Einwohner habenden Städte. Die Zahl der Magistrats-Mitglieder soll nicht willkürlich sein, sondern sich nach der Bevölkerungszahl der Stadt richten. Endlich wird überall die Einwirkung des Staates auf ein Bestätigungsrecht beschränkt; nur in den „großen" Städten soll er aus drei von der Bürgerschaft präsentirten Candidaten wählen. Mit einem Worte: der Schwerpunkt der Stadtverwaltung wird von oben nach unten verlegt. Und das Princip bekommt noch einen zweiten gewichtigen Ausdruck in der Wahl eines andern städtischen Collegiums. Neben den Magistrat treten überall Stadtverordnete.. Wenn Stein sie als Bürgerschafts-Deputirte bezeichnet, so darf man dies wohl dahin interpretiren, daß er sie nicht von den Zünften, denen er ja auch sonst wenig hold war, gewählt sehen will.

Weniger präcis äußert er sich über die ländliche Local-Verwaltung. Er bemerkt: „die schlesische Verfassung der Schulzen und Gerichte, denen man Dorf- und Feld-Polizei, Ausführung der landesherrlichen Befehle und gewisse Zweige der untern Gerichtsbarkeit beigelegt hat, scheint mir für ländliche Communen sehr zweckmäßig". Weshalb er gerade auf Schlesien Bezug nimmt, ist nicht klar, denn Schulzen und Dorfgerichte figuriren ja auch in der Landgemeinde-Ordnung des Landrechts; vielleicht war ihm Schlesien, diejenige altpreußische Provinz, die er zuletzt vor dem Ausbruch des Krieges besucht hatte[2]), am frischesten in der Erinnerung. Daß er damit nicht etwa das Recht der Rittergutsbesitzer, den Schulzen zu ernennen, hat empfehlen wollen, wird nicht nur durch die ganze Tendenz der Denkschrift, sondern auch noch durch eine besondere Vorschrift, die sie

[1]) Das Concept der Nassauer Denkschrift hatte drei Jahre vorgeschlagen.
[2]) Theil 1, 415.

enthielt, ausgeschlossen. In consequenter Durchführung seines Grundgedankens, Betheiligung der Eigenthümer an der Verwaltung, gab er auch den Bauern das Recht, Deputirte zu den Kreistagen, auf die wir sofort zurückkommen, zu wählen. Er gab es den „bäuerlichen[1]) Communitäten" schlechthin, also auch den Bauern auf den Domänen und auf den Rittergütern. Haben die Bauern das Wahlrecht zum Kreistage, so kann es ihnen unmöglich in der eignen Gemeinde vorenthalten werden. Sicher wollte Stein, daß sie ihre Vorsteher selbst wählten, wie er das ja von Westfalen gewöhnt war. Gar keinen Zweifel ließ er, wie wir soeben sahen, über die wichtigste Frage der ländlichen Verwaltung, die Patrimonial-Gerichtsbarkeit: er war überzeugt, daß hier jede Flickarbeit vergeblich sei. Außer ihr sollten die Rittergutsbesitzer noch das Patronat-Recht verlieren; Stein urtheilte über dieses eben so streng: es werde von demselben Vorwurf der Anomalie getroffen wie die Patrimonial-Gerichtsbarkeit und dürfe in keinem Falle fortdauern[2]).

Die Competenz bemaß er völlig gleich für die Magistrate und die Dorfgerichte: so nannte er, dem Sprachgebrauche des Landrechts folgend, die Behörden der Landgemeinden. Für die letzteren bedeutete dies eine Vermehrung, für die ersteren eine Verminderung ihrer Befugnisse; denn er gedachte den Gemeinden den größten Theil ihrer Gerichtsbarkeit zu nehmen[3]) und ihnen nur gewisse Zweige derselben, von denen er Bagatell-Sachen und Feldfrevel nannte, zu lassen. Außerdem vindicirte er den Gemeinde-Obrigkeiten die Ortspolizei, die Verwaltung des Gemeinde-Vermögens und die Besorgung der Anstalten, welche für den öffentlichen Unterricht, die Wohlthätigkeit und sonstige Communitäts-Bedürfnisse bestimmt waren: für die ländlichen Gemeinden eine Machtsteigerung, die im Grunde

---

[1]) Denn so („städtischen und bäuerlichen Communitäten") steht es in der Urkunde, nicht „städtischen und bürgerlichen Communitäten", wie bei Pertz 1, 430 Zeile 4 zu lesen ist.

[2]) Stein an Minister Schroetter, Berlin 10. Mai 1808.

[3]) Er wäre selbstverständlich den Kreisgerichten zugefallen, welche wir bereits als Erben der Patrimonial-Gerichtsbarkeit kennen.

einer Neugründung gleichkam. In den Städten sollen bei allen Berathungen über das Armenwesen, das Kirchen- und Gemeindevermögen[1]), mag es sich nun um Etats oder um Rechnungen oder um Verpachtungen handeln, die Stadtverordneten hinzugezogen werden, und deren Berathungen sind öffentlich. Eine beträchtliche Verstärkung des popularen Princips, und auf der Stelle macht Stein einen neuen Gebrauch von ihm. In allen größeren Städten[2]) sollen jährlich deutliche Rechnungs-Extracte für jeden Hausbesitzer gedruckt werden, dem auch das Recht zusteht, die Belege auf der Registratur einzusehen. Der vermehrten Einwirkung von unten her entspricht, wenigstens in den Städten, eine Machtverminderung der oberen Instanz. Die staatliche Bureaukratie regiert nicht mehr die Städte, sie behält nur ein Aufsichtsrecht, dem natürlich auch die ländlichen Communen unterliegen. Die Einsendung der städtischen Rechnungen an die Ober-Rechnungs-Kammer hört auf.

Bisher waren in der Mehrzahl der Provinzen die ländlichen Communen zu landräthlichen, die städtischen zu steuerräthlichen Kreisen zusammengefaßt worden[3]). Schon 1802 war Stein für die Beseitigung der steuerräthlichen Kreise gewesen; jetzt, wo die wesentlich durch den Steuerrath geübte Bevormundung der Städte aufhören sollte, war für ihn und den nach ihm genannten Theil der Behörden-Organisation kein Raum mehr. Es sollten in der Monarchie nicht mehr ständisch, sondern nur noch topographisch begränzte Kreise sein, jeder mit einem Landrath an der Spitze. Denn an diesem Amt, und erst recht an der Wahl, durch die es übertragen wurde, hielt Stein fest. Nicht minder an der Institution der Kreistage: nur daß deren Zusammensetzung von Grund aus geändert wurde. Nicht mehr sollen auf ihnen ausschließlich die adlichen Besitzer adlicher Güter Sitz und Stimme haben. Allerdings be-

[1]) In der vorliegenden Handschrift die alterthümliche Form „Vermächte"

[2]) Erläuternd fügt Stein hinzu: „die mehr als 4000 Thaler Rente haben" Das fällt einigermaßen auf, da eben erst die Größe nach der Seelenzahl bemessen war.

[3]) S. S. 15.

halten die Rittergutsbesitzer, welche ohnehin die Patrimonial-Gerichtsbarkeit und die gutsherrliche Polizei opfern und nicht unnöthig gegen die Reform eingenommen werden sollen, das Vorrecht der Viril-Stimmen; aber es wird auch den bürgerlichen Mitgliedern dieses Standes zugesprochen. Und vor Allem: neben die Rittergutsbesitzer treten die Deputirten der Communen, der bürgerlichen wie der bäuerlichen.

Diese Kreistage werden nun weiter das Fundament der ständischen Vertretung, die nach Steins Plan jede Provinz erhalten soll. Die Landtags-Deputirten werden von den Kreistagen gewählt, so jedoch daß das passive Wahlrecht eine Einschränkung erfährt: „wahlfähig sind nur Besitzer eines Eigenthums, so eine bedeutende schuldenfreie Rente einträgt"; bedeutend, müssen wir hinzufügen, nach den Vorstellungen der Zeit: Stein dachte an eine Rente von 300 Thalern[1]), was Bauern keineswegs ausgeschlossen haben würde. Über die Competenz der Kreistage äußerte er sich nicht. Den Landtagen aber wies er schlechthin „die inneren Angelegenheiten der Provinz" zu, von denen er namhaft machte: die Berathung des Provincial-Gesetzbuches (bisher war ein solches nur der Provinz Ostpreußen zu Theil geworden), die bäuerlichen Verhältnisse[2]), die Unterrichts- und Armen-Anstalten, die Gemeinheits-Theilungen, die Trockenlegung der Sümpfe und Moore[3]), die Wege, die Wasserbauten, überhaupt, wie er noch ein Mal zusammenfaßte, die „innere Polizei". Jede Provinz erhält einen besonderen Fonds; das Recht, aus ihm Zuwendungen zu machen, hat der Landtag.

In den unteren Regionen des Steinschen Zukunftsstaates sollte es also keine Bureaukratie geben. Sie sollte erst in der Provinz beginnen, und da nun hier auch eine ständische Verwaltung angenommen war, so erhob sich die Frage nach dem Verhältniß zwischen den beiden Potenzen. Zwei Lösungen waren möglich: entweder Trennung der Collegien oder Aufnahme ständischer Deputirter

[1]) Pertz 1, 472.

[2]) „Die Milderung und Bestimmung der bäuerlichen Verfassung".

[3]) „Die Abtrocknung".

in die bureaukratischen Collegien, für welche Stein damals noch den Namen der Kammern festhielt. Er entschied sich für die zweite Lösung: so würden die Reibungen, die zwischen concurrirenden Behörden unvermeidlich seien, vermieden, Eintracht und ein gemeinschaftlicher Geist erhalten. Der Landtag der Provinz schlägt also Deputirte vor, aus denen der König eine verhältnißmäßige Zahl auswählt. Sie erneuern sich alle sechs Jahre, können aber wiedergewählt werden. Doch werden sie nicht an allen Kammer-Angelegenheiten betheiligt; die Verwaltung des öffentlichen Einkommens, der Militär-Sachen, die oberste polizeiliche Aufsicht, überhaupt dasjenige, was den Gesammtstaat betrifft[1]), verbleibt den Berufsbeamten. Ihnen wird auch der Präsident des Collegiums entnommen.

Dies der Aufriß der neuen Verwaltung, den die Nassauer Denkschrift giebt. Wollte Stein nicht mehr? Sollte die ständische Repräsentation der Provinz abschließen und die Nation in ihrer Gesammtheit unvertreten bleiben? Wir können diese Fragen mit Bestimmtheit verneinen. Es liegt ein Brief Steins an Hardenberg vor, welcher, nur wenige Monate jünger als die Nassauer Denkschrift, unbedenklich zu ihrer Commentirung benutzt werden darf. Hier heißt es[2]): „Ich halte es für wichtig, die Fesseln zu zerbrechen, durch welche die Bureaukratie den Aufschwung der menschlichen Thätigkeit hemmt, jenen Geist der Habsucht, des schmutzigen Vortheils, jene Anhänglichkeit ans Mechanische zu zerstören, die diese Regierungsform beherrschen. Man muß die Nation daran gewöhnen, ihre eignen Geschäfte zu verwalten und aus jenen Zustande der Kindheit hinauszutreten, in dem eine immer unruhige, immer dienstfertige Regierung die Menschen halten will. Der Übergang aus dem alten Zustand der Dinge in eine neue Ordnung darf nicht zu hastig sein, und man muß die Menschen nach und nach an selbständiges Handeln gewöhnen, ehe man sie zu großen Versammlungen beruft und ihnen große Interessen zur Discussion anver-

[1]) Die „Angelegenheiten, welche die Provinz insofern betreffen, als sie ein Theil des großen Staatskörpers ist".

[2]) Memel 8. December 1807.

traut." Es war also nur eine Abschlagszahlung, was die Nassauer Denkschrift der preußischen Nation gewähren wollte; die Selbstverwaltung in Gemeinde, Kreis und Provinz sollte nur die Vorschule zu etwas Höherem sein; auf die Provincial-Stände sollten Reichs-Stände folgen. Wir verstehen nun, weshalb Stein auf die Reform der Verwaltung drängte; er that es wahrlich nicht der Bureaukratie zu Liebe, sondern der Laien wegen.

Indessen auch abgesehen von der künftigen National-Vertretung: was Stein in der Nassauer Denkschrift vorschlug, wich auf das stärkste von dem absolutistisch-bureaukratischen Princip des preußischen Staates ab. Er empfand dies gar wohl und war auf Einwendungen gefaßt. Drei von ihnen bekämpfte er auf der Stelle. Werden für die geplante Selbstverwaltung Kräfte genug vorhanden sein? Wird die Änderung des Fundamentes nicht den ganzen Bau gefährden? Droht diese Gefahr nicht besonders in den ehemals polnischen Provinzen?

Auf den ersten Einwand erwiederte er: die Anzahl der Gebildeten und Verständigen sei in allen Einwohnerclassen der alten Provinzen so groß, daß es an geschäftsfähigen, mit praktischen Kenntnissen ausgerüsteten Männern, die mit Erfolg dem ihnen angewiesenen Geschäftskreis vorstehen würden, nicht fehlen könne. Zum Beweise berief er sich auf die noch vorhandenen, von der Bureaukratie nicht erdrückten Reste der Selbstverwaltung, auf das Amt der Landräthe, die Feuer-Societäten, die Credit-Systeme der Rittergutsbesitzer, die Deichschauen, die milden Stiftungen, die geistlichen Corporationen.

Das zweite Bedenken, welches dem Werke der Reform ungleich gefährlicher war, gab dem Reformator die Gelegenheit, nicht nur noch ein Mal sich zu seinen Glaubenssätzen zu bekennen, sondern auch, fast in der Weise eines Propheten, seine Worte zu beschwingen und siegesgewiß in die Zukunft zu schauen. „Die Regierung, weit entfernt Ursache zu haben, über den Einfluß der Classe der Eigenthümer aus einer ruhigen, sittlichen, verständigen Nation etwas befürchten zu müssen, vervielfältigt die Quellen ihrer Erkenntniß von

den Bedürfnissen der bürgerlichen Gesellschaft und gewinnt an Stärke in den Mitteln der Ausführung. Alle Kräfte der Nation werden in Anspruch genommen, und sinken die höheren Classen derselben durch Weichlichkeit und Gewinnsucht, so treten die folgenden mit verjüngter Kraft auf, erringen sich Einfluß, Ansehen und Vermögen, und erhalten das ehrwürdige Gebäude einer freien, selbständigen, unabhängigen Verfassung".

Worte, bei denen der nachlebende Deutsche mit besonderer Genugthuung verweilt. Rein menschlich betrachtet aber ist die Widerlegung des dritten Einwandes noch anziehender und bedeutsamer. Selten ist ein Staatsmann einer fremden Nation so gerecht geworden; Licht und Schatten vertheilt Stein mit einer Unparteilichkeit, um die ihn jeder Historiker beneiden könnte: vergessen wir nicht, daß ein ansehnlicher Theil der Polen eben damals unter Napoleons Adlern gegen Preußen focht.

Gewiß, er giebt denen Recht, welche die polnischen Zustände streng kritisiren. „Wir finden hier einen Adel, bei dem Veränderlichkeit, Leichtsinn, Sinnlichkeit, Völlerei, Hang zu Ränken herrscht, einen wenig zahlreichen Bürgerstand, die meisten Städte unter dem Druck der Gutsherren, der größte Theil der Nation, der Bauernstand, ohne Eigenthum, ohne Freiheit, der Willkür seiner Erbherren preisgegeben, in die tiefste Unwissenheit, Völlerei, Rohheit und Unreinlichkeit versunken, die Gewerbe unvollkommen, der Ackerbau unter dem Druck der Erbunterthänigkeit und der Willkür erliegend". Er nennt die polnische Nation in ihrer Gesammtheit leichtsinnig, sinnlich, zu Ränken geneigt. Aber war dies immer so, trägt sie allein die Schuld? „Bei allen ihren Fehlern besitzt sie einen edlen Stolz, Thätigkeit, Energie, Tapferkeit, Edelmuth und Bereitwilligkeit, sich für Vaterland und Freiheit aufzuopfern, womit sie viele Fähigkeiten und Fassungskraft vereinigt. Sie wurde verunedelt durch die zwei Jahrhunderte dauernde Einmischung der Fremden in die Geschäfte des Staats, durch Gewaltthätigkeit und Bestechung. Dieses war wohl die Hauptquelle ihrer Verderbtheit". Stein findet sie im 14., 15., 16. und 17. Jahrhundert unterrichtet, kräftig und reich

an ausgezeichneten Männern; er weist hin auf den Palatin Nicolaus Radziwill, den Besieger der Russen, den Beförderer des Protestantismus, auf den Großkanzler Johann Zamoiski, der, auch im Felde siegreich gegen die Russen, daheim die Wahlen von Stephan Bathory und Sigismund III. entschied, auf Johann Sobieski, den Befreier Wiens. „Selbst unter den schwachen Regierungen der drei letzten Könige, die den Untergang des Staates vorbereiteten, herbeiführten und vollendeten, findet man Männer, die durch hohen Sinn, unerschütterlichen Muth, brennende Vaterlandsliebe die edelsten Charaktere erreichten, deren die Geschichte der Nationen erwähnt". Dann gedenkt er der polnischen Constitution vom 3. Mai 1791. Er hat an ihr auszusetzen, daß sie wenig Rücksicht auf die Städte und den Landmann nahm und den Einfluß des niederen Adels auf die Gesetzgebung, mittelbar sogar auf die Rechtsprechung[1]) bestehen ließ, den Einfluß eines rohen, ungebildeten und käuflichen Haufens. Aber sie hob wenigstens das Liberum Veto auf, sie verstärkte die königliche Gewalt, sie führte ein Erbreich ein: unleugbar „hatte die polnische Nation Fortschritte in der Regierungskunst gemacht". Das ist es, was Stein die Erinnerung an die Ereignisse von 1793 und 1795 so peinvoll macht. „Die Theilung von Polen zeigte das traurige Bild einer durch fremde Gewalt unterjochten Nation, die in der selbständigen Ausbildung ihrer Individualität zerstört wurde, der man die Wohlthat einer sich selbst gegebenen freien Verfassung entriß und an ihrer Stelle eine ausländische Bureaukratie aufdrang". Dann wägt er Schaden und Nutzen, den die preußische Verwaltung gebracht, gegen einander ab. „Die erobernde Nation fing mit Vergeudung des öffentlichen Vermögens an raubsüchtige Günstlinge an, sie übertrug die innere Landesverwaltung an schreibselige, formenreiche Behörden, sie erhöhte die Abgaben". Wenn er fortfuhr: sie habe die Inländer von jeder wirksamen Theilnahme an der Verwaltung der Angelegenheiten ihres Vaterlandes entfernt, so wußte er nicht oder vergaß, daß schon 1793

[1]) Die Richter sollten auf den Landtagen (die des höchsten Gerichtshofs auf dem Reichstag) gewählt werden. Angeberg, Recueil des traités, conventions et actes diplomatiques concernant la Pologne (1862) p. 251.

Landräthe und Kreis-Deputirte polnischer Nationalität bestellt wurden[1]). Er rühmte aber auch, wie dem Polen unter preußischer Verwaltung Sicherheit des Eigenthums und der Person, Schutz des Gesetzes für alle Stände, bedeutende Capitalien, einige gute Erziehungsanstalten, manche Meliorationen in Stadt nnd Land zu Theil geworden seien. „Vermehrte Volkszahl, Verbesserung der Gewerbe und Steigen des Werths der Grundstücke beweisen die Wohlthätigkeit der angenommenen Regierungsmaximen".

Diese Politik will nun Stein theils fortsetzen, theils überbieten. Sein Ziel ist die Veredlung der Nation, deshalb faßt er vor Allem ihre unterdrückten Stände ins Auge, die Mediat-Städte und die Bauernschaften. Beide seufzen unter dem Drucke der Grundherren. Den Städten gedenkt er zu helfen durch die von ihm schon 1806 vorgeschlagene Befreiung der Gewerbe[2]). Mehr hat er für die Bauern zu fordern; wir wissen es schon: persönliche Freiheit und Eigenthum.

Wird so, bei aller Schonung des Adels, die auch hier bemerkt zu werden verdient, die Zahl der freien Menschen vermehrt, so sollen, durch Vermehrung und Verbesserung der Unterrichtsanstalten, auch die Gebildeten zunehmen. Aus eigener Erfahrung weiß Stein, wie viel in einem katholischen Lande auf die Hebung des Klerus ankommt; also haben die Minister für die „Veredlung der höheren und niederen Geistlichkeit", namentlich durch Errichtung von Seminaren, zu sorgen. Eine zweckmäßige Abgränzung der Diöcesen und Parochien wird dem Einflusse der Geistlichkeit die richtigen Wege weisen. Endlich werden den polnischen Unterthanen dieselben Rechte

---

[1]) Sonder-Veröffentlichungen d. Historischen Gesellschaft f. d. Provinz Posen 3, 182. M. Publication „Preußen u. d. katholische Kirche" 7, 377. M. Abhandlung „Preußen u. Polen" in d. Preußischen Jahrbüchern (1894) 78, 461 ff.

[2]) S. Theil 1, 346 f. Wenn Stein in der Nassauer Denkschrift die Erklärung, daß „die Mediat-Städte von dem Einfluß der Grundherren befreit werden sollen" durch den Zusatz einschränkt: „so weit er nachtheilig ist", so wird er dabei wahrscheinlich die Zahlung einer Entschädigung an die Grundherren im Auge gehabt haben. Die Fortdauer der Patrimonial-Gerichtsbarkeit schloß er ja ausdrücklich aus.

zugedacht wie den deutschen. Auch auf dem Boden des Jagellonen-Reichs, so weit es preußisch geworden, soll es Kreistage, Landtage und Landes-Collegien geben, gemischt aus Beamten und ständischen Deputirten.

Schon ein Mal hatte ein preußischer Minister in kritischer Lage eine Politik der Milde den Polen gegenüber empfohlen[1]). Aber die Mittel, welche Hoym nach dem Aufstande des Jahres 1794 anrieth, waren die der alten Staatskunst, und sein treibendes Motiv die Schwäche[2]). Stein dagegen, gestützt auf sein gutes Gewissen, das ihn die Theilung Polens verdammen ließ, wollte eine bleibende Versöhnung der Polen und des deutschen Staates, zu dem sie gehörten, durch das Medium der modernen Ideenwelt bewirken. In erhabenen Worten, durch welche die tiefe Erregung dieser ethisch gestimmten Seele vernehmlich hindurch zittert, giebt er seiner Zuversicht auf ein glückliches Gelingen Ausdruck. „Die polnische Nation ist stolz auf ihre Nationalität, sie trauert, ihre Sprache, ihren Namen erlöschen zu sehen, und feindet den Staat an, der ihr dieses Leid zufügt. Sie würde zufrieden gestellt werden, sie würde diesem Staate anhängen, wenn man ihr eine Verfassung gäbe, bei der ihr Nationalstolz beruhigt und ihr der Besitz ihrer Individualität gesichert wird. Diese nicht zu zerstören, sondern auszubilden, wird jeder für einen Gewinn halten, der nicht mechanische Ordnung, sondern freie Entwicklung und Veredlung der eigenthümlichen Natur jedes Völkerstammes für den Zweck der bürgerlichen Gesellschaft hält". Wahrlich ein theures Vermächtniß, in dem der universale Geist des 18. und der nationale des 19. Jahrhunderts, noch nicht zum Chauvinismus versteinert und verfälscht, sich wundervoll durchdringen.

Konnte nun aber Stein bei diesen seinen Vorschlägen stehen bleiben? Um die Polen ganz zu gewinnen, wollte er ihnen noch einen Schritt entgegen thun. Fürst Radziwill, an den die Nassauer

[1]) Preuß. Jahrbücher 78, 464 f.

[2]) Hoyms Denkschrift v. 15. December 1796 (Preußen u. d. katholische Kirche 7, 509): „Zuletzt muß man ihnen stets mißtrauen, es ihnen aber nie merken lassen".

Denkschrift erging, hatte schon im August 1806, vor dem Ausbruch des Krieges mit Frankreich, Maßregeln des Vertrauens gegenüber seinen Landsleuten empfohlen, damit sie nicht den französischen Verlockungen erlägen[1]). Er rieth, die beiden Souveräne, die sich den Anmaßungen Napoleons widersetzten, sollten die Titel des Jagellonen-Reichs annehmen, der Zar den eines Königs von Littauen, der preußische Monarch den eines Königs von Polen: wobei die Hoffnung geäußert wurde, daß der Kaiser von Österreich als der Dritte in dem hoffentlich siegreichen Bunde seinen Erwerb aus der letzten Theilung Polens, im Austausch gegen andere Annexionen, an Preußen überlassen würde. Auf diese Ideen kam jetzt Stein zurück. Als König von Polen möge Friedrich Wilhelm einen Statthalter aus den Großen der polnischen Nation in Warschau einsetzen und neben ihn einen Statthalterschafts-Rath stellen. Diese sollten, zusammen mit den Ständen und den ständisch gemischten Collegien, das weitere große Privileg erhalten, sämmtliche in den polnisch-preußischen Provinzen getroffene Einrichtungen zu revidiren. So wäre zwischen den deutschen und den polnischen Provinzen des Königs von Preußen eine Union wie etwa zwischen den österreichischen Ländern diesseit und jenseit der Leitha hergestellt worden.

Das war es, was Stein für die deutschen wie für die polnischen Unterthanen des preußischen Königs begehrte. Die nationalen Kräfte und Gesinnungen sollen nicht unterdrückt, sondern gelenkt und gerichtet werden auf gemeinnützige Zwecke; die Nation soll, zunächst auf den unteren Stufen der Verwaltung, regiert werden durch die Eigenthümer in ihrer Mitte.

Kein Zweifel, daß Stein mit diesen Forderungen im letzten Grunde sich selbst treu blieb. Er war aufgewachsen inmitten einer Corporation, die sich selbst regierte. Er hatte den Bergleuten der Grafschaft Mark zu einer Selbstverwaltung verholfen, er war für die ständische Verfassung in Kleve-Mark eingetreten, er hatte die Münstersche zu retten versucht; wie streng hatte er schon 1802 über die

[1]) Ranke, Denkwürdigkeiten Hardenbergs 5, 394 ff.

Bureaukratie geurtheilt. Manche Stelle der Nassauer Denkschrift findet sich fast wörtlich in den älteren Schutzreden zu Gunsten der Stände[1]).

Damit ist eine seiner Hauptquellen, wenn wir diese literarische Bezeichnung auf Vorschläge und Thaten der Politik anwenden dürfen, bezeichnet. Es war im Wesentlichen die ständische Verfassung der westlichen Provinzen, die er, freilich nicht ohne reformatorische Änderungen, auf die östlichen übertragen sehen wollte: er entnahm ihr den Grundgedanken, aber auch eine so wichtige Einzelheit, wie die Vereinigung ständischer Deputirten und fürstlicher Beamten in Einem Collegium; sie fand Statt in Geldern und Ostfriesland[2]). Stein konnte dies Stück des ständischen Staates früherer Jahrhunderte ohne Gefahr für Preußen erneuern. Denn wenn früher die Stände als Anwalte der provincialen Sonderinteressen aufgetreten waren, so sorgte er selbst dafür, daß das provinciale Element aus der Central-Verwaltung Preußens verschwand. Die eine Reform war die Vorbedingung für das Gelingen der andern.

Während der Münsterschen Zeit[3]) hatte Stein in dem Bemühen um eine historische Begründung noch weiter zurückgegriffen und sich auf „die alte deutsche Verfassung" berufen; auch dies Mal fehlte der Hinweis auf das ehrwürdige Alterthum nicht. In der That, Reste der alten Verfassung waren es, welche in Westfalen

[1]) Vgl. namentlich Theil 1, 251 f. 259. Der Autor der anonymen, wahrscheinlich im März 1807 aufgesetzten „Bemerkungen, den wegen Südpreußen zu entwerfenden Operationsplan betreffend" will, daß man in allen Provinzen „bei den Kammern sowohl als bei andern Behörden . . . aufgeklärte, gut denkende, angesessene Männer als Repräsentanten der Nation beizieht" und fügt hinzu: „Der Minister v. Stein hatte über diesen Gegenstand vortreffliche Ideen, das Resultat einer langjährigen vorurtheilsfreien Erfahrung".

[2]) Ursprünglich war sie häufiger, vgl. z. B. O. Hintze i. d. Acta Borussica Behörden-Organisation 6, 1, 416: Friedrich Wilhelm I. beseitigte die beiden ständischen Mitglieder des Magdeburger Ober-Steuer-Directoriums. Dagegen wollte Friedrich II., daß Landräthe in den Kammern Sitz und Stimme haben sollten. O. Hintze a. a. O. 6, 1, 343. — Nicht unmöglich, daß (worauf O. Hintze i. d. Historischen Zeitschrift [1901] 86, 442 aufmerksam macht) Stein auch das österreichische Beispiel vor Augen gehabt hat.

[3]) Vgl. Theil 1, 251.

und am Rhein stehen geblieben und der Vernichtung durch den neupreußischen Absolutismus entgangen waren. Eine durch das Volk oder seine Vertreter beschränkte Monarchie und die Gemeinde als eine zwischen dem Individuum und dem Staate mitteninne stehende politische Monade: das waren die beiden großen Errungenschaften des altgermanischen Staates. Altgermanisch waren auch diejenigen Theile der englischen Verfassung, auf die sich Stein berief, denn hier war die Gemeinde nicht in die Hand der Bureaukratie gerathen, hier gab es überhaupt so gut wie keine Bureaukratie, die ja ein festländisches und recht junges Gewächs war. Er meint England, wenn er von fremden Ländern redet, in denen die Geschäfte der Magistrate und Municipalitäten durch Wahlbeamte aus der Classe der Eigenthümer und Bürger versehen würden, und mit Nachdruck und Behagen ruft er jenen Autor an, der auseinandergesetzt hatte, wie viel billiger doch die englische Verwaltung sei als die festländische[1]).

Doch ist damit die Entlehnungsfrage nicht erschöpft. Zu dem englischen Vorbild gesellte sich das französische, und es gab wohl nichts, was natürlicher gewesen wäre. Denn wie leicht vollzog sich der Übergang wie von dem altgermanischen zum englischen, so auch von dem englischen zum französischen Verfassungs-Ideale. Für ein Gewächs der deutschen Wälder war die englische Verfassung von dem großen französischen Denker ausgegeben worden, welcher der Urheber des modernen Constitutions-Gedankens ist. Auch dies Mal beruft sich Stein auf Montesquieu, auf jene Stellen des „Geistes der Gesetze", die es als eine Corruption der Monarchie bezeichnen, wenn der Fürst den Ständen und den Städten ihre Prärogativen und Privilegien nimmt, um alles selbst zu regieren[2]). Dann aber: im Kampfe mit Frankreich war Preußen, wie zuvor die andern Mächte des alten Europas, nur England ausgenommen, unterlegen. Das

[1]) Vgl. S. 69.

[2]) Im Concept der Nassauer Denkschrift stand folgendes Excerpt (Pertz 1, 465): Esprit des lois Livre 8 Chap. 6. Les monarchies se corrompent lorsqu'on ôte peu à peu les prérogatives des corps et les privilèges des

wies doch alle, die ihr Gewissen nicht mit dem Glauben an den angeblichen Zufall eines Schlachtentages oder an die Macht eines Übermenschen beschwichtigten, auf eine Überlegenheit in den modernen französischen Zuständen hin. Nun hatte freilich eben diese Verfassung selbst, anhebend mit den Gesetzen der Constituante und schließend mit denen Napoleons, die stärksten Wandlungen erfahren. Wie mancher andre Staatsmann würde in dieser Lage die Verordnungen dessen copirt haben, der die französische Nation zu ihrem letzten großen Siege, eben dem über Preußen, geführt hatte; Stein that es nicht. Schon im Jahre 1802, als Napoleon bereits Erfolge genug errungen, hatte er sich gegen dessen System, die Gleichheit ohne die Freiheit, erklärt[1]), und diesem Princip blieb er auch jetzt treu. Der neue Cäsar hielt die Nation von jeder freien Theilnahme an Verfassung und Verwaltung im Staat wie in der Gemeinde fern, er hatte die Gemeinde so gut wie ganz vernichtet, er regierte Frankreich mit den von ihm ernannten Präfecten, Unterpräfecten und Maires, und die unter seinem Protectorat vereinigten deutschen Fürsten machten es ihm nach. Stein verwarf dies von Grund aus; ihm war die neue französisch-rheinbündische Bureaukratie so viel werth wie die alte fridericianisch-preußische. Entschlossen, aus der modernen französischen Entwickelung zu lernen, hielt er sich im Zweifelsfalle an die Zeit vor dem Emporkommen Bonapartes. Spuren dieser Einwirkung gewahrten wir schon früher; jetzt, nach der Niederlage, erscheint sie mächtig verstärkt[2]).

Er folgte den Franzosen in mehr als einer Benennung (wie

villes, lorsqu'au lieu de se borner à une inspection générale seule digne du souverain, les princes veulent gouverner tout immédiatement par eux mêmes. — La monarchie se perd lorsqu'un prince croit qu'il montre plus sa puissance en changeant l'ordre des choses qu'en le suivant, lorsqu'il ôte les fonctions naturelles des uns pour les donner arbitrairement à d'autres. Chap. 7. Le principe de la monarchie se corrompt, lorsque les premières dignités sont les marques de la première servitude, lorsqu'on ôte aux grands le respect des peuples et qu'on les rend de vils instruments du pouvoir arbitraire.

[1]) S. Theil 1, 252.

[2]) Theil 1, 276.

z. B. Cultus-Ministerium, Section, Municipalität, Communität), er folgte ihnen aber auch in den Ideen, Principien und Institutionen. Er stellte zwar kein wohlgeordnetes Verzeichniß der Menschen- und Bürgerrechte auf, aber das von ihm mit solchem Nachdruck für die Nation geforderte Recht, ihre Angelegenheiten selbst zu verwalten, schloß eben so sehr das ganze patriarchalische und patrimoniale System des alten Preußens aus, wie es im Grunde alle Bürgerrechte enthielt. War es nicht die Sprache der Menschenrechte, wenn er gegen Unterdrückung und für Freiheit, Selbständigkeit, Eigenthum, Schutz der Gesetze[1]) seine Stimme erhob? Er stimmte mit den Franzosen überein in der Tendenz auf Emancipation des Bauernstandes, auf Befreiung von Gewerbe und Handel, auf Egalisirung der Steuern, in dem Princip der Einkommensteuer, in der Trennung von Justiz und Verwaltung, in der Beseitigung der Patrimonial-Gerichtsbarkeit, in der Abneigung gegen die Zünfte, in der Annahme des territorialen Eintheilungsprincips für die Verwaltung wie für die Gerichtsbarkeit. Nicht minder in der Centralisirung dessen, was dem Staate und der Bureaukratie verbleiben sollte, also in der Organisation der Ministerien, der Aufhebung der Binnenzölle und der Errichtung von Gränzzöllen, der Creirung einer General-Staats-Casse. Für letztere citirte er geradezu die Protokolle der National-Versammlung: das einzige Mal daß er sich in der Nassauer Denkschrift auf das französische Beispiel berief. Er hätte es auch sonst gekonnt und genußt, aber man begreift, daß er nicht in den Ruf eines Revolutionärs kommen wollte. Wenn er die Competenz der ländlichen und der städtischen Gemeinden völlig gleich und sehr reichlich bemaß, so lag darin eine doppelte starke Annäherung an die Gesetzgebung der Constituante, die den Schwerpunkt der Verwaltung in die unteren Regionen verlegte und den Unterschied zwischen Stadt und Land aufhob. Hier eben war es, wo er eine wörtliche Entlehnung aus dem constitutiven französischen Gesetze über die Muni-

[1]) Pertz 1, 433 (oben S. 78). 435: „Soll die Nation veredelt werden, so muß man dem unterdrückten Theile derselben Freiheit, Selbständigkeit und Eigenthum geben und ihm den Schutz der Gesetze angedeihen lassen."

cipatilitäten vornahm[1]), demselben, welches er schon 1803 studirte[2]). Nehmen wir endlich hinzu, daß er sich so oft auf die Nation, die Nationalität, die National-Angelegenheiten beruft, daß er auch einer fremden Nationalität das Ihrige zukommen lassen, daß er von politischen Rechten des Klerus nichts wissen will[3]), daß die bürgerlichen Gemeinden das Kirchenvermögen verwalten sollen[4]), daß in der ganzen langen Denkschrift, die der Gegenstand unsrer Betrachtungen ist, nur recht selten vom Könige geredet wird, so ist es bewiesen: auch Stein war ergriffen von den Ideen, die man herkömmlich nach dem Jahre 1789 benennt.

Freilich, er gab sich ihnen nicht hin. Er wollte sie so zu sagen ermäßigen, er wollte eine Combination zwischen ihnen einerseits, den überlieferten Zuständen Preußens und den protestantischen Idealen Deutschlands andrerseits. Die Constituante, hingenommen von der Idee der Nationalität, mißtrauisch gegen Alles, was deren Wirksamkeit beeinträchtigen konnte, hatte alle historischen Eintheilungen des französischen Staats, vor Allem die Provinzen beseitigt und an ihre Stelle die Departements und Districte gesetzt; Stein ließ Provinzen und Kreise bestehen, brachte sie in die engste Verbindung unter einander und mit den Gemeinden, erweiterte ihre Wirksamkeit. Die Constituante ließ die Reichsstände aus Urwahlen hervorgehen; die Consequenz der Steinschen Vorschläge führte zu einer Wahl von Seiten der Provincial-Landtage: etwa so wie die Union der sieben Provinzen ihre General-Staaten gebildet hatte oder wie Turgot seine Municipalitäten einander unterordnen wollte. Die Constituante hob den Adel auf; Stein ließ ihn, wenn auch mit stark geschmälerten Befugnissen, fortdauern. Sie stürzte die bestehende Verfassung der römischen Kirche um; er wollte sie regeneriren. Sie gab den niederen

[1]) Hierüber s. m. Aufsatz über d. Ursprung d. Städteordnung i. d. Preußischen Jahrbüchern (1898) 93, 509.

[2]) Theil 1, 276.

[3]) Pertz 1, 437 über die ständische Verfassung der polnischen Provinzen: „an der die Geistlichkeit nicht als ein besonderer Stand, sondern nur als Gutsbesitzer Theil nehmen."

[4]) Pertz 1, 429.

Verbänden, den Communen, Cantons, Districten und Departements so viel Rechte, daß man sie mit kleinen Republiken vergleichen konnte; er wahrte dem Staate ein Aufsichtsrecht. Sie beseitigte den Unterschied zwischen städtischen und ländlichen Gemeinden; er ließ ihn, immerhin stark ermäßigt, bestehen. Sie duldete die Bureaukratie nur auf der obersten, er auch auf der mittleren Stufe der Verwaltung. Sie brachte mit einem Schlage die bis dahin politisch fast rechtlosen Bewohner Frankreichs in den Vollbesitz weit gehender Befugnisse; er wollte seine Landsleute die Rechte, die er ihnen zugedacht, erst nach und nach genießen lassen. Sie formulirte das neue Staatsrecht, das alte grundsätzlich negirend, als eine Art Offenbarung in der „Constitution"; er wollte die Reform durch Special-Gesetze bewirken, welche die Continuität mit dem bisherigen Rechte wahrten. Sie unterließ es zwar nicht gänzlich von Pflichten zu reden, formulirte aber überwiegend Rechte; er wollte umgekehrt vor Allem die Arbeit der Bürger am Staate, die Rechte begegnen bei ihm fast als die Begleiterscheinungen der Pflichten. Sie behandelte Staat und Nation als etwas Fertiges und ordnete den Staat der Nation unter; er ließ dem Gedanken einer Entwickelung Raum, unterschied zwischen besser und geringer veranlagten, vorgeschrittenen und zurückgebliebenen Nationen, Perioden des Aufstiegs und des Verfalls, und der Staat war ihm ein Erzieher[1]): was doch wieder eine Annäherung an das altüberlieferte Staatsideal einschließt. Bei der Constituante tritt die moralische Tendenz sehr zurück, bei Stein dominirt sie.

Indem nun Stein dergestalt über die höchsten Probleme der Staatskunst nachsann, waren seine Freunde geschäftig, ihn zur Arbeit am Staate zurückzurufen.

Auf jene Anfrage Niebuhrs bei der russischen Regierung war unerhört schnell (so urtheilte Niebuhr selbst) eine günstige Antwort erfolgt. Wenn Stein in keinem Dienstverhältnisse mehr gegenüber

[1]) Pertz 1, 435: „diesen [Mangel an Beharrlichkeit] zu verbessern sei der Gegenstand der Bemühungen des Erziehers und des Regenten". „Die Nation werde erzogen".

dem Könige von Preußen stände und der Zar sich also nicht den Vorwurf zu machen hätte, seinem Alliirten die Dienste eines Ministers wie Stein gerade in solchen Zeiten zu entreißen, so werde er nichts mehr wünschen als dessen Talente und Kenntnisse für sein Reich nutzbar zu machen; Stein sei also eingeladen, nach Rußland zu kommen, wohin sein Ruhm ihm schon lange zuvorgekommen sei; eine seiner würdige Anstellung erwarte ihn. Es bezeichnet Steins damalige Stimmung (er bekam den Brief Mitte April), daß er nur Ein Bedenken hatte, ob nicht die Sprache ein unüberwindliches Hinderniß sei. Aber er überwand es auf der Stelle, indem er erklärte: „Die Frage, ob ich kommen will, kann ich im Allgemeinen bejahend beantworten. Nur kommt es auf Bestimmung des Wirkungskreises, des Verhältnisses gegen Kaiser Alexander, der pecuniären Verhältnisse an.“ Schamhaft, wie immer wenn er auf diesen Punkt zu sprechen kam, fügte er hinzu: „Ich will mich nicht bereichern, sondern nur ein den conventionellen Bedürfnissen angemessenes Auskommen“. Bis Anfang Juli wünschte er frei von allen Geschäften zu bleiben; dann hoffte er mit seiner Gesundheit in Ordnung zu sein.

Durch eine merkwürdige Verflechtung der Verhältnisse ist dieser Auftrag erst sehr spät ausgerichtet worden. Als Steins Brief nach Memel kam, war Niebuhr von dort nach Bartenstein abberufen, wo er überdies krank wurde, er fand ihn erst bei seiner Rückkehr Anfang Juni. Ein Rückfall seines Leidens warf ihn dann von neuem aufs Krankenlager, und so konnte er nicht, wie es sein Vorsatz war, nach Tilsit gehen, um dort mit dem russischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Herrn v. Budberg, das Weitere zu besprechen. Als er, endlich genesen, ins russische Hauptquartier wollte, wurde er durch den unglücklichen Ausgang des Feldzugs nach Riga verscheucht, und hier brachte er dann — der Juli vor jetzt herangekommen — die Sache in Gang[1]).

[1]) Niebuhr an Stein, Memel 10. u. 29. März 1807. Der zweite dieser Briefe wiederholte aus dem ersten die russische Antwort und fügte hinzu: „Ich weiß, daß man Ihnen den Posten des [bisher nur] in subsidium, until

Inzwischen aber hatte sich Steins Schicksal anders entschieden, dahin, daß er im Vaterlande blieb.

Zu den Bedingungen, welche er im December 1806 gestellt hatte, gehörte nicht nur die Beseitigung der Cabinets-Regierung und die Entlassung Beymes, sondern auch die Wiederanstellung Hardenbergs. Indem er dann vom Schauplatze abtrat, fühlte derjenige, für welchen er sich doch mit geopfert, die Verpflichtung, Gleiches mit Gleichem zu vergelten; Hardenberg versprach, wenn der König ihn riefe, nicht eher zu ruhen, als bis auch Stein wieder im Dienste wäre. Über Erwarten schnell trat dieser Fall ein. Nachdem Zastrow sich unmöglich gemacht, ergriff Hardenberg das Steuerruder (26. April). Zwei Punkte des alten Programmes setzte er alsbald durch: Beyme wurde zwar nicht entlassen, aber entfernt, und Hardenberg übernahm an seiner Stelle den Vortrag im Cabinet[1]). Was den dritten Punkt betraf, so erklärte er von neuem, daß er die innern Geschäfte, die er zu den auswärtigen übernommen hatte, nur bis Steins Rückkehr verwalten werde, und Niebuhr, an den diese Versicherung erging, empfing den Eindruck, daß Hardenberg auch bei dem Monarchen dahin wirke[2]). Leicht war dies sicher nicht. Denn wenn Friedrich Wilhelm auch ehrlich genug war, gegenüber einem alten Widersacher Steins dessen Verdienste zu

---

a better be found, im Ministerio befindlichen, wie jedermann weiß, ganz [unfähigen] und moralisch verächtlichen Gr[afen] N[icolaus] R[omanzoff] bestimmen und sich sehr glücklich schätzen wird, so aus dem Winter in den Sommer überzugehen." Diesen Brief empfing Stein erst am 23. April, nachdem er bereits (am 13. April) Niebuhrs ersten Brief beantwortet hatte. Niebuhr am 22. Mai 1807 (Lebensnachrichten 1, 370): „Ich habe auch einen Brief von Stein, der dorthin sehr ernsthaft denkt." Außerdem: Niebuhr an Stein, Riga $\frac{16.}{28.}$ Juli 1807 (Pertz 1, 585 ff.).

[1]) Das erhellt nicht nur aus seinem Schreiben an Stein v. 10. Juli 1807 (Ranke, Denkwürdigkeiten Hardenbergs 5, 533), sondern auch aus seiner Denkschrift, Memel 8. Juli 1807, wo es heißt: „Meine Geschäfte in den neuesten Zeiten sind in Folgendem bestanden: 1) in dem Vortrage aller Cabinets-Sachen bei des Königs Majestät."

[2]) Niebuhr an Stein, Riga $\frac{16.}{28.}$ Juli 1807 (Pertz 1, 587).

loben[1]), so verspürte er doch nicht die geringste Neigung, das jäh gerissene Band wieder zu knüpfen[2]).

Nun aber war weder Hardenbergs Eintritt ins preußische Ministerium noch die durch ihn wieder befestigte preußisch-russische Allianz im Stande, die Niederlage auf dem Schlachtfelde aufzuhalten. Der Tag von Friedland (14. Juni) entschied den Feldzug zu Gunsten Napoleons, das verbündete Heer wich über den letzten deutschen Strom zurück, ein Waffenstillstand wurde geschlossen, Friedensunterhandlungen begannen. In plötzlicher Schwenkung wurde der Zar aus einem geschwornen Widersacher der intime Bundesgenosse des Imperators, und für Preußen blieb nichts übrig als anzunehmen, worüber die beiden neuen Freunde sich verständigt hatten. Immerhin mußte dabei die herkömmliche Form einer Negotiation gewahrt bleiben.

Da ist nun das Ereigniß, daß der Sieger sich weigerte, mit Hardenberg, dem er Feindschaft gegen Frankreich vorwarf, zu unterhandeln. Aber wer sollte an dessen Stelle treten? Der König äußerte seine Verlegenheit, worauf Napoleon ihm drei Namen nannte: Schulenburg, Zastrow und Stein. Zastrow kannte er als ihm wohlgesinnt aus den Waffenstillstandsverhandlungen des letzten Herbstes. Schulenburg wird ihm als Schwiegervater des gleichfalls franzosenfreundlichen Hatzfeld, mit dem er jene Großmuths-Komödie in Berlin aufgeführt hatte, vielleicht auch als Urheber des Wortes von der Ruhe als der ersten Bürgerpflicht, in der Erinnerung geblieben sein. Wie aber kam er auf Stein? Er hat dem Könige

---

[1]) Beguelin an Stein, Memel 25. Februar 1807: Non, non, a répondu Sa Majesté (der Angeredete war der Geheime Finanz-Rath Beyer, über den zu vergleichen Theil 1, 314), c'est M. de Stein qui a remis l'ordre dans les affaires (des Accise- und Zoll-Departements).

[2]) Niebuhr an Stein, Memel 29. März 1807: Er habe nach Rußland geschrieben, „ich sähe auch nicht das geringste Symptom eines Wunsches, Ihnen Genugthuung zu geben und Ihre Neigung zu benutzen, alsdann das Geschehene zu vergessen und wieder für den Dienst des Landes, welches Ihnen theuer ist, zu leben."

gegenüber seinen Vorschlag damit motivirt, daß Stein eine allgemein geachtete Persönlichkeit sei, aber das Wohlwollen für Preußen, das diese Begründung voraussetzt, war erheuchelt, wie seine gesammte damalige Haltung beweist. Wir werden der Wahrheit näher kommen, wenn wir uns daran erinnern, daß sein General Clarke nicht ungünstig über Stein berichtet hatte[1]). Natürlich wußte er auch von dem Zerwürfniß zwischen dem Könige und seinem Minister: welches Behagen mag es ihm bereitet haben, zu den vielen andern Demüthigungen noch die hinzuzufügen, daß er Friedrich Wilhelm einen ihm nach seiner Meinung für immer tödlich verfeindeten Minister aufnöthigte. Es ist ganz sicher, daß er nicht lange darauf, abermals nach dem Empfange eines Clarkeschen Berichts, die Meinung geäußert hat, der Stein ließe sich am Ende gewinnen. Wie dem auch sein mag, eine stärkere Ironie dürfte die Weltgeschichte kaum aufzuweisen haben als diese: der Imperator half dem, der ihn dermaleinst stürzen sollte, selbst in den Sattel.

Doch wollte Friedrich Wilhelm Anfangs von dieser Lösung der Schwierigkeit nichts wissen. Demselben Schreiben Napoleons, das wir soeben erwähnten, entnehmen wir auch die Thatsache, daß der König Stein viel Böses nachgeredet habe: eine Probe von Würdelosigkeit, die an sich schwer glaublich erscheint, aber auch anderweitig nur allzuwohl bezeugt ist. Jedenfalls sträubte er sich, und noch mehr seine Gemahlin, Hardenberg preis zu geben. Königin Luise erklärte geradezu, niemanden, durchaus niemanden zu wissen, der ihn ersetzen könne, und in den vertrauten Briefen, die König und Königin damals wechselten, begegnet Steins Name auch nicht ein einziges Mal. Mehr noch, als schließlich Hardenberg doch der Rachsucht des Corsen weichen mußte, that Friedrich Wilhelm einen Schritt, der, wie man nicht anders annehmen konnte, die Rückkehr Steins aufs äußerste erschwerte: er übertrug Beyme von neuem den Vortrag im Cabinet, obwohl die Königin sich bitter genug über dessen Muthlosigkeit beschwert hatte.

---

[1]) Vgl. S. 7.

So schien es vorbei zu sein mit den Aussichten Steins, denn Napoleons Interesse an ihm war doch nicht groß genug, um seinen Vorschlag in eine Forderung zu verwandeln: da trat der Bundesgenosse von 1806 für ihn auf den Plan und machte die wiederholt gegebene Zusage wahr. Es war am 6. Juli 1807, einen Tag vor dem Frieden, der über Preußens Schicksal entschied, als Hardenberg die letzte Unterredung mit Friedrich Wilhelm in dem littauischen Dorfe Piktupöhnen hatte, und hier brachte er die für das Vaterland wichtigste Angelegenheit zur Sprache. „Ich schlug ihm vor", lesen wir in Hardenbergs Tagebuche, „Stein wieder zu nehmen und ihn zum Premier-Minister, des Innern, der Finanzen u. s. w., zu machen; er willigte ein und beauftragte mich, ihm zu schreiben." In seinen Denkwürdigkeiten fügt Hardenberg noch hinzu, der König habe einige Einwendungen gemacht; man würde sich wundern, wenn sie unterblieben wären. Schließlich aber gab Friedrich Wilhelm nach. Er hat einige Jahre später zwei Motive für seinen Entschluß angegeben: die Empfehlung Napoleons und den Druck der öffentlichen Meinung, die ganz zu Gunsten Steins gewesen wäre. Es liegt kein Grund vor, diese Behauptung anzuzweifeln. Die tiefe Abneigung, mit der er Anfangs Napoleon gegenüber trat, wandelte sich geradeso wie bei seiner Gemahlin sehr bald in eine aus Achtung und Scheu gemischte Empfindung, und die Nation, die durch den Mund der Führer des Heeres und des Beamtenthums redete, wird in Hardenbergs Beweisführung eine Hauptrolle gespielt haben. Sich selbst wollte der König einer abschläglichen Antwort nicht aussetzen, also ertheilte er seinem scheidenden Minister den Auftrag, die Sache einzuleiten. Für diesen ein Erfolg, von dem man wohl sagen darf, daß er dem Sieger zufiel als wohlverdienter Lohn seiner besten Tugend. Hardenberg reichte nicht an die drei Heroen heran, die in Wahrheit Preußen erhoben, Deutschland befreit haben; aber er hatte ursprünglich ein feines und starkes Gefühl für wahrhafte Größe, er wußte oder fühlte wenigstens, daß er eine Ergänzung nöthig hatte, der er dann neidlos durch seine liebenswürdige und einschmeichelnde Beredtsamkeit Raum schaffte. So hat er 1810 das Bleiben von

Scharnhorst ermöglicht, 1812 Gneisenau festgehalten; ohne ihn wäre Stein niemals zurückgerufen[1]).

Indem er das Vaterland verließ, um nach Rußland zu gehen, schrieb Hardenberg an den, welchen er als Freund anredete und welcher es damals wirklich war. Wir entnehmen dem Briefe, daß in der entscheidenden Unterredung bereits über die Einzelheiten der Berufung Steins gesprochen ist. Der König hatte ihm

[1]) Über die Unterredung zwischen Napoleon und Friedrich Wilhelm in Tilsit am 26. Juni berichten Hardenberg in seinem Tagebuch und in seinen Denkwürdigkeiten (Ranke 3, 480) und der König in seinen Briefen an die Königin, Pillupöhnen 26. Juni 1807 (Bailleu, Verhandlungen i. Tilsit, Deutsche Rundschau Januar 1902 S. 40). Hier erwähnt er die ihm von Napoleon vorgeschlagenen Candidaten nicht, wohl aber lesen wir in seinem Briefe an den Zaren, Königsberg 21. September 1808 (Bailleu, Briefwechsel Friedrich Wilhelms III. m. Alexander I. S. 180): Rappelez-lui [Napoleon] que c'est lui-même qui a mis Stein sur les rangs, lorsqu'il s'agissait du renvoi de Hardenberg. Ausführlicher äußerte sich der König am 13. Februar 1810 gegenüber dem französischen Gesandten St. Marsan (Stern, Abhandlungen u. Actenstücke z. Geschichte d. preußischen Reformzeit [1885] S. 306 f.): Jamais je n'ai aimé ce ministre, je l'ai toujours connu pour une tête exaltée; en effet il a tout bouleversé, ce qui est une des causes principales de l'état actuel des choses en ce pays; d'ailleurs vous avez pu observer que dans sa fameuse lettre il parle de moi d'une manière indécente. Mais l'opinion publique était tout en sa faveur. Sa Majesté l'empereur Napoléon se rappellera peut-être qu'à Tilsit, lorsque je lui exposais entr'autres choses la difficulté que je rencontrais à remplacer mes ministres, elle me nomma elle-même M. de Stein comme une personne généralement estimée, et j'avoue que ce fut son opinion qui détermina mon choix. Ferner Napoleon an General Clarke, Dresden 18. Juli 1807 (Correspondance de Napoléon 15, 429): Quant à Stein, j'ignore ce qu'il est; le roi de Prusse en a dit beaucoup de mal; s'il n'est pas trop vieux, je pense qu'il serait avantageux de se l'attacher. Berichte v. Clarke, bei Cavaignac, formation de la Prusse contemporaine p. 313. Königin Luise an Friedrich Wilhelm III., Memel 29. Juni 1807 (Bailleu, D. Rundschau Februar 1902 S. 201 f.), über Hardenberg: ne connaissant personne, mais personne pour le remplacer . . . Beyme est désolé, hurle et pleure. Friedrich Wilhelm an Königin Luise, Pillupöhnen 4. Juli 1807 (Bailleu a. a. O. S. 216): Je fais venir Beyme pour prendre le fil des affaires étrangères. Es fällt auf, daß auch in der von Bailleu (im Hohenzollern-Jahrbuch 1899 S. 232 ff.) veröffentlichten Aufzeichnung der Prinzessin Luise Radziwill niemals von Stein die Rede ist. Über die Unterredung v. 6. Juli Ranke, Denkwürdigkeiten Hardenbergs 3, 501.

durchaus nicht eine so angesehene Position, wie sie Hardenberg inne gehabt, zugedacht. Das auswärtige Ministerium war bereits an den Grafen Goltz, den bisherigen Gesandten in Petersburg, den übrigens Stein selber vorgeschlagen hatte[1]), vergeben; für das militärische Fach wurde Oberst Knesebeck in Aussicht genommen; Stein sollte das Ministerium des Innern und der Finanzen übernehmen. Wie man sieht, genau das Conseil von drei Ministern, das der König im December 1806 gewollt hatte[2]), und Hardenberg erinnerte geradezu daran, indem er bemerkte, daß es nur von Stein abhängen werde, die Seele dieses Conseils zu sein. Wie aber sollte es mit der Protokollführung, mit dem Vortrag im Cabinet, mit Beyme gehalten werden: Fragen, an denen damals die Verständigung gescheitert war. Darüber enthielt Hardenbergs Schreiben keine bindende Zusicherung, sondern nur die Bemerkung, daß Beyme, welcher übrigens sehr gerühmt wurde, wiederholt versichert habe, er werde sich sogleich nach dem Frieden ganz zurückziehen. Eine Erklärung, völlig unverbindlich und auf der Stelle preis gegeben, denn Beyme besann sich keinen Augenblick, das ihm vom König angetragene Cabinet wieder zu übernehmen. Sie konnte Stein, wenn man sich an seine Kundgebungen aus dem Winter 1806 hielt, nicht genügen. Hardenberg empfand dies sehr wohl, denn er rief seinem Freunde zu: „Machen Sie Ihre Bedingungen." Aber, fügte er, eingedenk der Katastrophe vom 3. Januar 1807[3]), hinzu: setzen Sie sich direct in Beziehung zum Monarchen, vermeiden Sie die Mittelspersonen. Dann rühmte er, wie vorher Beyme, so auch den König und gab gute Rathschläge für den Umgang mit ihm. „Der König hat durch das Unglück viel gewonnen, und seine Ausdauer macht ihm Ehre. Niemals sei wieder die Rede von dem, was zwischen Ihnen beiden vorgefallen ist! Wenn Sie die rechte Weise, die Geschäfte mit ihm zu verhandeln, treffen, so werden Sie ihn zu Allem bestimmen, was gut und nützlich ist: geradeso wie das mir vollkommen geglückt ist.

[1]) Pertz 1, 360.
[2]) Theil 1, 443. Pertz 1, 374.
[3]) Vgl. Theil 1, 448.

Vermeiden Sie besonders die Miene, ihn regieren zu wollen. Er hat die gute Eigenschaft, Widerspruch zu vertragen und denjenigen zu achten, der ihm die Wahrheit sagt, vorausgesetzt daß dies mit dem Respect geschieht, den man dem Souverän schuldet, ohne Bitterkeit und mit Zuneigung." Das war eine feine, an Steins Verhalten geübte Kritik, aber freilich zwischen den Zeilen stand, so zu sagen mit Fractur geschrieben: retten kann der König das Gemeinwesen nicht. „Sie sind thatsächlich der Einzige, auf den alle guten Patrioten ihre Hoffnung setzen." Er beschwor Stein, so schnell wie möglich zu kommen. In einer Nachschrift fügte er noch hinzu, man habe Grund zu der Annahme, daß Stein dem französischen Kaiser nicht mißfällig sein werde[1]).

Um ganz sicher zu gehen, bediente sich Hardenberg des Beistandes von Bundesgenossen; dem eigenen Schreiben legte er zwei andere Briefe bei: einen älteren von Blücher, der leider nicht erhalten ist, und einen von der Prinzeß Radziwill. Sie stimmte mit Hardenberg überein, wenn sie versicherte, daß der König Eigenschaften bekunde, die sie ihm niemals zugetraut habe, und wenn sie ihrem Vertrauen auf Stein Ausdruck gab. Sie that es in Worten, die freilich eine ungleich tiefere Gemüthserregung verriethen. „Auf Sie, mein lieber Stein, wenden sich alle unsre Blicke in diesen traurigen Augenblicken; von Ihnen hoffen wir Trost und Vergessen der Un-

---

[1]) Da Hardenberg Steins Aufenthalt nicht mit Bestimmtheit wußte (es hieß, er sei nach der Schweiz gegangen), schrieb er zwei Mal an ihn. Die ausführlichere Fassung seines Briefes ließ er über Kopenhagen und Altona an Baron Grote, den ehemaligen preußischen Gesandten am niedersächsischen Kreise, die kürzere, die aber einige sachliche Zusätze enthielt, an den Gesandten Graf Finkenstein nach Wien gehen: vielleicht in der Meinung, daß Stein mit Österreich angeknüpft habe. Beide Schreiben tragen das Datum: „Memel 10. Juli 1807"; nach Hardenbergs Tagebuch ist das erste am 11. Juli in Tauerlauken, das zweite am 12. in Nimmersatt geschrieben; Altensteins Briefe (Aus den Briefen Schöns 2, 27. 32) bestätigen die Angaben des Tagebuchs nur hinsichtlich des zweiten Schreibens, das erste ist hiernach am 10. in Memel begonnen, in Nimmersatt vollendet worden. Les courriers, sagt Hardenberg in seinen Denkwürdigkeiten, wo er das erste Schreiben mittheilt (Ranke 5, 530), **devaient le suivre jusqu'à l'endroit de sa demeure.**

bilden, welche Sie von uns entfernt und deren sich zu erinnern Sie zu großmüthig sein werden in einem Augenblick, wo derjenige, welcher Sie beleidigt hat, nur noch Ihre Theilnahme und Ihre Hülfe verdient. Können Sie sich unseren Bitten entziehen? Können Sie dieses Land unglücklich und verlassen sehen, und ihm die Talente, die Einsichten verweigern, die allein uns noch von unserm Fall erheben können? Hardenberg hofft nur auf Sie, er sieht für seinen Herrn keine Rettung als bei Ihnen, und wenn Sie uns nicht zurückgegeben werden, wenn Sie sich den Wünschen derer versagen, welche Sie zurück verlangen und flehentlich fordern, was sollen wir mit dieser traurigen Zukunft anfangen?“ [1])

Was wird er antworten, wird er kommen oder wird er sich versagen: diese Frage hielt nunmehr, nach der Niederlage [2]), die Eingeweihten in athemloser Spannung. Wohl niemals ist die Bedeutung des Mannes klarer geworden als in diesem Moment. Es fehlte nicht ganz an solchen, die seinem Kommen mit Besorgniß entgegensahen, die meisten aber sehnten ihn herbei, und je nach Temperament und Stimmung gaben die einen ihrer Furcht und Hoffnung in schlichten Worten Ausdruck, die andern in Bildern und Gleichnissen, wozu dann der Name des Gewaltigen bequemen und dankbaren Anhalt bot. Er wird das todschwache Kind, den preußischen Staat, mit Cyklopenhänden anfassen und zerdrücken. Nein, riefen die andern, die Aussicht auf sein Kommen wird die Bösen in Schrecken setzen und die Guten stärken. Um die Bahn zu brechen, dazu ist das Öl der Diplomatik (der also Redende hatte Hardenberg im Auge) zu geschmeidig, es gehört in die Mischung mehr Essig und auch eine noch etwas stärkere und bittere Essenz. Er wird ein Pfeiler werden, in das Meer aufgerichtet, der erste Anfang eines festen Gebäudes, das nun, auf ihm beruhend, zu Stande kommt. Ja wohl, nur der Eck- und Grundstein kann uns retten. Kommt

[1]) Prinzeß Luise Radziwill an Stein, M(emel) 9. Juli (1807).

[2]) Noch am 22. Mai 1807 hatte Niebuhr aus Königsberg geschrieben (Lebensnachrichten 1, 370): „Hier ist von ihm die Rede nicht wie ich es erwartet habe.“ Vgl. oben S. 91.

der steinerne Gast nicht, so wird des Frevels so viel werden, daß alles zu Grunde geht. Alles kommt darauf an, daß der Don Juan komme. So die Weltkinder, die Frommen aber redeten in der Sprache des Buches der Bücher. „Du bist Petrus, und auf diesen Felsen will ich meine Gemeine bauen": dies Wort des Erlösers rief damals Niebuhr aus. Indeß nicht immer flogen seine Hoffnungen so hoch. Ein anderes Mal schrieb er demjenigen, welchen er herbeisehnte: „Einige glauben und hoffen, daß Sie annehmen werden, und machen es Ihnen als dem Einzigen, auf den wir sehen, zur Gewissenspflicht." Aber die bleibende Lähmung aller umfassenden Unternehmungen durch die Mittelmäßigkeit und Schlechtigkeit, die Thorheit der Hoffnung, daß auf die Nacht der Unfähigkeit und der Gemeinheit ein besserer Tag folgen müsse, die werde ihn abschrecken. Zum Glück irrte derjenige, der also schrieb. Um in seinem Gleichniß zu bleiben: Der neue Petrus kam[1]).

Die Nachricht von den Dingen, die in Tilsit vorgegangen waren, warf, jäh wie sie hereinbrach (die Nassauer Denkschrift hatte ja noch auf die Rettung der polnischen Provinzen gerechnet), den kaum Genesenen von neuem aufs Krankenbett[2]). Er lag noch, als am 9. August Hardenbergs Brief einging. Da er selbst nicht

---

[1]) Altenstein: Aus den Papieren v. Schön (1875) 2, 32, 35 (wo von einem Kothmeer die Rede ist). 40 (Schön zustimmend). 42. — Sack an Stein, Berlin 4. Juni 1807. — Niebuhr: Aus den Papieren v. Schön 2, 98. Pertz 1, 587. — Beyme an Hardenberg, Memel 29. Juli 1807: „Ich fürchte sehr, daß der Herr Minister v. Stein nicht annehmen . . . werde." An Kanzler Schroetter, Memel 8. September 1807 (Allgemeine conservative Monatsschrift [1886] 9, 939): „Noch größer würde jetzt das Unglück sein, wenn Herr v. Stein Exc. gar nicht kommen sollten, weil ich durchaus niemand kenne, der ihn, wie die Sachen jetzt liegen, ersetzen könnte." Dazu aus den Papieren v. Schön 2, 31: B. „hat mit größter Lebhaftigkeit geäußert, daß er alle Hoffnungen auf Stein setze, daß dieses das Einzige sei, was helfen könne, daß des Königs ganzes Bestreben sein müsse, keine Einrichtung zu treffen, die Stein geniren könne, es diesem ganz überlassen müsse, alles neben und unter sich zu organisiren". — Rüchel: ebendort. — Gneisenau an Beguelin, Memel 29. August 1807 (Pertz, Gneisenau 1, 303). — Schlabrendorff (gegen Stein): Aus den Papieren v. Schön 2, 45.

[2]) Stein selbst redete später (Pertz 5, 429) von einer „tödlichen Krankheit."

ſchreiben konnte, dictirte er ſeiner Frau ein Schreiben an den König, in dem die entſcheidenden Worte lauten: „Ich befolge Eurer Königlichen Majeſtät allerhöchſte Befehle wegen des Wiedereintritts in Dero Miniſterium der einländiſchen Angelegenheiten unbedingt und überlaſſe Eurer Königlichen Majeſtät die Beſtimmung jedes Verhältniſſes, es beziehe ſich auf Geſchäfte oder Perſonen, mit denen Eure Königliche Majeſtät es für gut halten daß ich arbeiten ſoll. In dieſem Augenblick des allgemeinen Unglücks wäre es ſehr unmoraliſch, ſeine eigene Perſönlichkeit in Anrechnung zu bringen, um ſo mehr, da Eure Königliche Majeſtät ſelbſt einen ſo hohen Beweis von Standhaftigkeit geben“ [1]).

Unleugbar der größte Moment im Leben Steins. Er hatte die doppelte Wahl zwiſchen Ruhe und Ringen, zwiſchen ſichern und unſichern Erfolgen. Er konnte ein Leben ohne Kampf in Naſſau führen, wo niemand ihm ein Haar gekrümmt hätte; er konnte nach Rußland gehen, deſſen Herrſcher ihm eben damals eine glänzende und einflußreiche Stellung anbot [2]). Was wartete dagegen ſeiner in Preußen; in welcher Achtung ſtand dieſer Staat, was war ſeine Zukunft? Vor Kurzem hatte einer der gefeiertſten deutſchen Publiciſten „Betrachtungen eines Deutſchen am Grabe der preußiſchen Monarchie“ veröffentlicht. Ein Patriot wie Sack, wir wiſſen wie eng er Stein verbunden war, ſetzte in einem Briefe an ihn die Möglichkeit des gänzlichen Ruins des preußiſchen Staates; ein anderer Freund, Miniſter Reden, ſchrieb: „Von den Preußen iſt nicht mehr die Rede, als wenn ſie nicht in der Welt wären, und

[1]) Über die undatirte Ausfertigung Baſſewitz, Kurmark 1806—1808 1, 452. Hardenbergs Tagebuch unter dem 3. September 1807 (der Autor war damals in Riga): Réponse du ministre Stein qu'il rentre au service.

[2]) Miniſter Budberg an Baron Krüdener, St. Petersburg $\frac{8.}{20.}$ Auguſt 1807 (Abſchrift von Niebuhrs Hand, gedruckt im Sbornik 89, 83): Vous pourrez lui [Stein] donner l'assurance qu'il se trouvera immédiatement sous les yeux de l'empereur et travaillera sans intermédiaire avec Sa Majesté. Die Feſtſtellung des Gehalts und der Reiſekoſten war Stein überlaſſen. Der Zar wollte nur die Gewißheit haben, daß der preußiſche König nicht mehr auf Steins Dienſte reflectire. Vgl. Pertz 3, 600 und Sbornik 88, 113 f. 89, 72. 81.

vielleicht ist dies in der That der Fall“ [1]). Und erwägt man den unauslöschlichen Haß Napoleons, die Abneigung der übrigen Deutschen gegen den Staat, der im Grunde niemals beliebt gewesen war, die tiefe Gleichgültigkeit des größten Theils der eigenen Bevölkerung, so war, was aus Preußen wurde, wohl ganz unsicher. Der Entschluß Steins, das ihm widerfahrene Unrecht in seiner Erinnerung auszulöschen und das Amt des Regenerators eines gedemüthigten, zerschlagenen, aus tausend Wunden blutenden Gemeinwesens anzunehmen, reicht für sich aus, seinem Namen die Unsterblichkeit zu sichern.

„Sie bringen“, rief ihm Niebuhr zu, „dem unglücklichen Lande, dem noch unglücklicheren Souverän ein Opfer, wie die neuere Geschichte es kaum kennt“. Er gedachte an Hannibal, wie er sein zerrüttetes Vaterland nach dem bittersten Frieden herzustellen suchte, an die Führer der Achäer, wie sie von den Römern bedrängt aushielten, an Phokion, wie er dem Rufe seiner Landsleute folgte und Athen mit Macedonien vertrug [2]). In den neueren Jahrhunderten, die doch nicht so arm an Parallelen sind wie Niebuhr meinte, steht Stein wohl am nächsten Coligny und Wilhelm III., die auch den Frieden einer gesicherten Stellung aufgaben, der eine, um seinen evangelischen Brüdern zu helfen und die Übermacht der Fremden abzuwehren, der andre, um Rechte wahr zu nehmen, an denen das Wohl und Wehe eines großen Landes, der abendländischen Staatengemeinschaft und wieder eines theuren Glaubens hing. Doch fehlt hier wie dort das für Steins Berufung so charakteristische Moment einer Versöhnung. Da erinnert sich der nachlebende Deutsche der Stunde, in welcher das deutsche Reich gestiftet wurde. Damals galt es auch den Fortbestand einer Nation und die Beilegung einer hochbedrohlichen Feindschaft, damals gab auch ein König, jener Konrad I., zu verstehen, daß er sich geirrt habe, und

[1]) Hauptmann Archenholz in der Minerva, November 1806. Sack an Stein, Berlin 4. Juni 1807. Reden an Stein, Berlin 23. Juni [1807].

[2]) Niebuhr an (Stein) o. D., beginnend mit den Worten: „Ew. Excellenz sehr gütiges Schreiben.“

reichte dem Widersacher die Hand zur Versöhnung, damals schlug auch ein Adlicher, jener Herzog von Sachsen, willig ein und vollbrachte, was der Andre nicht gekonnt hatte. So reichen die Begründung des deutschen Reiches und die Regenerirung des preußischen Staates, zwei Thaten der Politik, tief in das Gebiet der Sittlichkeit hinein, und wohl niemals sind die Gebote der Moral mit größerem Rechte angerufen worden als in jenem Briefe Steins, der die Brücke schlägt von dem alten zu dem neuen Preußen.

Anfang September war Stein so weit hergestellt, daß er die Reise antreten konnte. Zuvörderst machte er sein Testament; denn wer vermochte zu sagen, welches der Ausgang sein würde? Auch mochte er Frau und Kinder nicht von neuem den Unbilden einer so weiten Reise wie bis zur russischen Gränze aussetzen, er ließ sie daheim. Ursprünglich meinte er, der nächste Weg nach Memel, wo der preußische König weilte, der Weg über Berlin sei, da er keine Pässe hatte, unsicher: er werde hier, mitten durch die französischen Cantonnements reisend, sich bei jedem Platz-Commandanten ausweisen müssen; er wollte also über Kopenhagen, im äußersten Falle durch Galizien gehen. Schließlich schlug er aber doch, erfüllt von der Dringlichkeit seiner Aufgabe, die Straße ein, die ihn am raschesten ans Ziel brachte.

Frankfurt, wohin er zuerst kam, hatte durch den Rheinbund seine Unabhängigkeit verloren und war dem ehemaligen Kurerzkanzler, nunmehrigen Primas der Conföderation, Dalberg, unterworfen worden. Stein hatte ihm einst durch seine Fürstenbund-Verhandlung die Bahn des Erfolges ebnen helfen, denn ohne Preußens Beistand wäre er schwerlich Coadjutor in Mainz geworden. Er liebte den weichlichen Herrn nicht; damals aber wünschte und hoffte er, daß der bei Napoleon so gut Angeschriebene in Paris etwas durchsetzen werde zu Gunsten der armen von den Rheinbundfürsten gepeinigten Reichsritter[1]). Ihn selbst sah er nicht, wohl aber Frau v. Coudenhofen, die ihm 1785 geholfen hatte den Kurfürsten von Mainz zu gewinnen; außer ihr noch Moriz Bethmann, den klugen Bankier, der in Politik und Wissenschaft für das Wohl seiner Vaterstadt

[1]) Pertz 1, 460.

Frankfurt so hingebend sorgte. Die Bewohner der alten Reichsstadt waren mit dem Ausfall der Messe, die eben damals gehalten wurde, zufrieden, aber sie wurden schmerzlich berührt durch die Verwundeten-Transporte, welche täglich die Stadt passirten.

In Berka traf er seine Schwester Marianne, die von Wallenstein herüber gekommen war; mit ihr fuhr er nach Eisenach und verbrachte dort, am Fuße einer Stätte der Dichtung, der Religion, des Friedens, den Abend. Er übergab ihr seinen Testaments-Entwurf, damit sie ihn durch Hofmann, den alten Wetzlarer Freund, auf seine Correctheit hin prüfen lasse. Daneben gedachte er seiner Kinder. Henriette konnte ihm bereits Briefe schreiben, doch besorgte er, daß der häufige Wechsel des Wohnorts ihrer Erziehung schaden möchte, sie sollte nun Zeichnen und Tanzen lernen. Therese schickte er eine Puppe mit splendider Garderobe.

Dann ging es weiter durch das liebliche Thüringer Land. Die Morgen fingen an kühl zu werden, aber er befand sich wohl dabei; er fühlte sich in der glücklichen Stimmung eines Genesenden, es war ihm, als strömten ihm wieder die Kräfte zu. So kam er nach Weimar. Wie sich verstand, machte er seine Aufwartung dem Herzog, der das Jahr zuvor als preußischer General zu Felde gezogen war und darüber fast seine Herrschaft eingebüßt hatte; sie kannten sich schon von Berlin her, und zu einer Zeit, da die Welt von Stein wenig wußte, hatte Karl August schon gesagt, das Beste, das er in Berlin getroffen, sei Stein gewesen [1]). Jetzt nöthigte er ihn, obwohl er im Reiseanzug war, in die Gemächer der Herzogin; im engen Kreise nahm man den Thee und das Souper. Zu den Eingeladenen gehörte auch Goethe; aber Stein nennt ihn in dem Briefe über den Weimarer Aufenthalt überhaupt nicht, Goethe erwähnt nur „den Minister v. Stein, der nach Preußen zurückgeht." Die beiden Führer der Nation hatten sich nichts zu sagen: Goethe hatte kein Verständniß für das, was sich in Preußen anbahnte, Stein eben so wenig für die damalige Richtung der Goetheschen Poesie,

[1]) Herzog Karl August von Weimar an den Oberjägermeister Stein, 1. März 1789. (Gefällige Mittheilung des H. Geh. Archivraths Bailleu.)

am wenigsten wohl für des Dichters letzte Schöpfung großen Stils, „die natürliche Tochter". Er berichtete seiner Frau von der Conversation der fürstlichen Damen in Weimar, und diese fand er sehr angenehm. Anders die Mittheilungen, die ihm der Herzog über die politische Lage machte. Die bedenklichste war, daß Napoleon höchst erbittert gegen den preußischen König sei, der sich überdies durch seine militärischen Spielereien lächerlich mache[1]). Die Nachricht, daß Friedrich Wilhelm seine Minister sämmtlich fortgeschickt habe, hielt Stein für unglaublich: mußte dies nicht alles desorganisiren? Besonders bedauerte er den Fortgang seines Freundes Reden[2]), den er soeben erst dem Könige für die Verhandlungen mit den französischen Behörden vorgeschlagen hatte. Dazu noch die Forderung Napoleons, daß auch Rüchel entlassen werden müsse. Welche Aussichten! „Wir werden" schrieb er an seine Frau, „noch sehr seltsame Dinge zu hören und zu sehen bekommen, man muß sich auf Alles gefaßt machen, und ich würde nicht erstaunt sein, wenn ich ruhig nach Nassau zurückkäme."

Und was er nach dem Überschreiten der preußischen Gränze sah, war erst recht trostlos. Er wußte, daß die Franzosen die Räumung der durch den Tilsiter Frieden dem Könige gelassenen Provinzen abhängig machten von der Zahlung einer enormen Kriegs-Contribution, und bereits in seinem Immediat-Schreiben hatte er, übereinstimmend mit Hardenberg[3]), bemerkt, das Dringendste erschiene ihm die Befriedigung der französischen Forderungen. Nun fand er diese Meinung nachträglich bestätigt durch den Anblick von Stadt und Land. Er hat es selbst mit einigen kräftigen Strichen geschildert,

---

[1]) L'empereur Napoléon est extrêmement aigri contre le roi, parceque celui-ci lui a témoigné beaucoup d'humeur à l'entrevue de Tilsit et s'est donné un ridicule en paraissant avec de petits moustaches et au lieu de chapeau un tschacko ou bonnet de feutre. Vgl. die Mittheilung der Prinzeß Radziwill bei Bailleu in Hohenzollern-Jahrbuch 1899 S. 239.

[2]) Doch nannte er auch Reck.

[3]) Zweites Schreiben Hardenbergs an Stein, Memel 10. Juli 1807: Un objet principal de vos soins ce sera de faire avoir des ressources pécuniaires.

wie eine ganze französische Armee die Provinzen durch Einquartierung, Requisitionen und Tafelgelder aussog, wie jeder Tag Nachrichten von neuen Bedrückungen brachte, wie die französischen Behörden sich mit unerträglichem Übermuth benahmen, wie jede Stadt durch die Anmaßungen eines französischen Commandanten gepeinigt wurde. Haupt der französischen Verwaltung war Daru, der General-Intendant der Großen Armee; er hatte seinen Sitz in Berlin, und Stein unterließ nicht, ihn aufzusuchen. Der Franzose, der keinen Zweifel daran ließ, daß die von ihm geforderte Summe eine Angelegenheit nicht des Rechtes, sondern der Politik sei, erkundigte sich bei dem künftigen Premier-Minister Preußens nach den Mitteln, die er zur Tilgung der Contribution habe; Stein erwiederte, die Summe müsse herabgesetzt und könne auch dann nur in Raten bezahlt werden. Damit war denn freilich der „empörenden Härte und Ungerechtigkeit" des „kalten und unerbitterlichen" Vollstreckers Napoleonischer Befehle kein Ziel gesetzt. Jedermann litt unter ihr. Stein sah seine unglückliche, schwerkranke Schwester Werthern; alte und junge Freunde: Frau v. Heinitz (auch deren Tage waren gezählt); seinen Hofmeister Rosenstiel; Minister Reden, den er ruhig und gefaßt fand (um ihn zu sehen, war er nach Kunersdorf gefahren); seinen Mitarbeiter im Fabriken-Departement, den wackeren Kunth, der ihm nach seiner Verabschiedung in einem rührenden Briefe seine Anhänglichkeit bekundet hatte; die beiden ihm durch Frau v. Berg bekannt gewordenen Gräfinnen Brühl, Mutter und Tochter, jene von ihm wegen des Adels und der Reinheit ihres Charakters hochgehalten, diese, die „gute und liebenswürdige" Comtesse Marie, des genialen Clausewitz würdige Braut, Stein in fast schwärmerischer Verehrung zugethan. Auch mit den Humboldts war er zusammen und mit Ancillon, dem redegewandten und federfertigen Prediger der französischen Gemeinde, für den er eine schwer begreifliche, verhängnißvolle Zuneigung gefaßt hatte. „Alle Welt", dahin faßte er die in Berlin durch die innere und die auswärtige Politik erhaltenen Eindrücke zusammen, „ist in der größten Entmuthigung", und so mächtig wirkte diese Stimmung, daß er hinzufügte: „und ich kann sie nur theilen".

Deshalb verlor er aber sein Ziel nicht aus den Augen. Nach kurzem Aufenthalt brach er von Berlin auf, seinen ehemaligen vortragenden Rath Beguelin zu dessen großer Freude als künftigen Mitarbeiter mit sich nehmend. Über Pyritz und Stargard kam er nach Naugard. Hierhin hatte er sich Blücher, der die preußischen Truppen in Pommern befehligte, bestellt; der aber wollte von einem Ort, der mitten in den französischen Cantonnements lag, nichts wissen und bat Stein, in sein Hauptquartier Treptow zu kommen, wo die Luft rein war. Ein Umweg von zwei Meilen, aber Stein machte ihn, seinem alten Freunde zu Liebe. „Ich fand ihn", schrieb er seiner Frau, „wie Du ihn kennst: brav, ohne Falsch, dem Könige und dem Staate ergeben, von den Offizieren und den Soldaten geliebt, mit Achtung auch von den Franzosen behandelt, aber gealtert und nicht mehr so heiter wie früher." In Stolp sprach er jenen Goltz, der Kalckreuths Adjutant gewesen war und dem man größtentheils das Verdienst der langen und zähen Vertheidigung von Danzig zuschrieb. Steins letzter Reisebrief an seine Frau ist aus Bütow. Er giebt ihr einige Aufträge, welche zeigen, wie er Großes und Kleines, Nahes und Entferntes, Gegenwärtiges und Zukünftiges bedenkt; sie soll z. B. die jungen Kirschbäume, die in Frücht nöthig sind, durch seine Schwester aus Hessen besorgen, weil sie dort viel wohlfeiler sind als im Nassauischen. Aber das Ganze athmet doch eine resignirte, fast melancholische Stimmung. Bisher hatte er die Hoffnung nicht aufgegeben, daß Frau und Kinder ihm bald nachkommen würden; jetzt, an das Gebahren von Daru zurückdenkend, schrieb er: „Das alles kann noch sehr lange dauern". Er rieth seiner Frau, während des Winters mit den Kindern nach Frankfurt zu gehen. Indem er so um eine Hoffnung ärmer wurde, nahm er einen Abschied, in dem der Schmerz über den erlittenen Verlust leidenschaftlich hindurchbrach. Er klagte, daß er nun durch die enorme Entfernung von 170 Meilen getrennt sei von Weib und Kind, daß er von Allem, was ihn anziehe, isolirt sei; er ging so weit, die Laufbahn, die ihn erwartete, nicht nur undankbar, sondern sogar widerlich zu nennen. Und welche Macht trieb ihn unwiderstehlich, sie dennoch aufzusuchen?

Wir kennen sie schon, aber er bezeichnet sie uns deutlicher als in jenem Briefe an den Monarchen: „Die Idee, meine Pflicht gethan zu haben und jede Art persönlicher Rücksicht zu opfern, muß mich aufrecht halten“ [1]). Sie lieh ihm auch die Kraft der Selbstbeherrschung. Während sein Herz von Heimweh zerrissen war, erörterte er seinem Reisebegleiter die Pläne, die er für das Vaterland entworfen hatte, also daß dieser voll von Bewunderung war.

Dann kamen Tage, welche ihm zeigten, daß andere noch härter von den Ereignissen getroffen waren als er. Jenseit der Weichsel betrat er den Schauplatz des letzten Krieges. Da fand er die Kräfte des Landes erschöpft, den Viehstand zerstört, mehr als eine Stadt und viele Dörfer durch Feuer verwüstet, Tausende von Familien im Elend: ein einziges Amt hatte 500 Kinder von verschollenen und gestorbenen Eltern, die durch Sammlungen und auf öffentliche Kosten ernährt werden mußten [2]).

Mit der Länge der Reise wuchs seine Ungeduld, er spornte zur Eile an: schon am 30. September, früher als er selbst berechnet

[1]) Adieu, ma chère et bonne amie. Il m'est bien désagréable d'être éloigné de vous et des enfants à l'enorme distance de 170 milles, isolé et séparé de tout ce qui m'intéresse. L'idée d'avoir fait mon devoir et de sacrifier toute espèce de considération personelle doit me soutenir dans l'ingrate et dégoûtante carrière dans laquelle je vais entrer. An wenigen Stellen bedauert man so sehr, daß Stein sich nicht seiner Muttersprache bediente.

[2]) Stein an seine Frau: Weimar 15. September, Berlin und Kunersdorf 21. September, Bütow 26. September. Immediat-Bericht der Friedens-Vollziehungs-Commission, Berlin 23. September. Beguelin an seine Frau, Bütow 26. September 1807 (Denkwürdigkeiten v. Heinrich u. Amalie v. Beguelin, herausg. v. A. Ernst [1892] S. 17). — Stein verließ Frankfurt am 11. September, Eisenach am 14., traf an demselben Tage in Weimar, am 18. in Berlin ein. Berlin wird er am 22. verlassen haben. Am 26. hatte er die Absicht, den kürzesten Weg von Bütow aus zu nehmen, also nicht über Danzig und Elbing, sondern über Dirschau, Marienburg und Preußisch-Holland nach Königsberg und Memel zu fahren. — Wenn Goethe in seinen Tagebüchern (Sophien-Ausgabe [1889] 3, 275, 276) zwei Mal (am 15. und 17. September) ein Zusammensein mit Stein erwähnt, so läßt sich das Datum des zweiten nicht mit der Angabe Steins (in seinem Immediat-Bericht v. 19. September) vereinigen, daß er „gestern Abend“ in Berlin eingetroffen sei.

hatte, war er in Memel. Tags darauf hatte er beim Könige Audienz. Er fand ihn — wir folgen seinen eigenen Worten — in höchst niedergedrückter Stimmung, erfüllt von der Überzeugung, daß ihn ein unerbittliches Verhängniß verfolge, und daß alles, was er unternehme, nur mißlingen könne. Die Vorstellung von dem Neide der Götter beherrschte ihn fast so wie einst die antiken Menschen. Um das ihn verfolgende Schicksal zu versöhnen und es von seinem Lande abzuwenden, war er, wie in der Krisis des Jahres 1806, geneigt, die Krone niederzulegen. Stein trat er, darin hatten Hardenberg und Prinzeß Radziwill nicht geirrt, mit Wohlwollen gegenüber; er erklärte, ihm die Leitung der Civil-Geschäfte übertragen zu wollen, und gab ihm, was doch als eine Art Deprecation anzusehen war, den Rothen Adler-Orden [1]), ohne damit freilich besonderen Eindruck zu machen [2]). Nicht so glatt und rasch, wie es hiernach zu erwarten war, fiel die Entscheidung. Wenn der König den durch Hardenberg geschaffenen Zustand hätte fortdauern lassen, so würde Stein einfach in dessen Stelle getreten sein. Dadurch aber, daß er seinen Liebling Beyme wieder an die Spitze des Cabinets gestellt hatte, sah sich der Gerufene genöthigt, auf die peinlichen Forderungen des vergangenen Jahres zurückzukommen. Stein verlangte die Entfernung von Beyme als eine unumgängliche Bedingung für seinen Eintritt ins Ministerium. Wie war das mit seiner eigenen vor einigen Wochen dem Könige gegebenen Erklärung zu vereinigen, nach der er ihm die Wahl der Mitarbeiter überließ? Hatte er dies nur im ersten Überschwang der Gefühle gesagt oder hatte er es für unmöglich gehalten, daß Friedrich Wilhelm auch jetzt noch an Beyme festhalten würde? Gleich viel, der König bestand auf seinem Schein, er wollte sich nicht von seinem alten, ihm so bequemen Rathgeber trennen: wie schon 1806 wechselte seine Stimmung jäh zwischen Entmuthigung und Eigensinn. Die erste Conferenz verlief ohne Ergebniß.

Was nun geschah, ist nicht in allen Einzelheiten bekannt geworden. Einer der Mithandelnden schildert anschaulich, es sei nicht

[1]) Damals noch nicht in Classen eingetheilt.

[2]) „Ich bin also bebändert", schrieb Stein.

das Werk einer Secunde gewesen; die dazwischen verstrichenen Secunden seien wie Erdstöße gewesen, die viel Schwefel und böse Dünste ausgeworfen hätten. Zunächst überbrachte General Köckritz, der Vertraute des Königs, dem sich Staegemann anschloß, Stein die Erklärung Beymes: er werde unter ihm arbeiten und sich in allen Stücken nach seinen Wünschen richten. Mit andern Worten: er wollte bleiben; so hielt er die Zusage, die er Hardenberg gegeben und dieser an Stein übermittelt hatte, sich von den Geschäften zurückziehen zu wollen. Natürlich wurde dadurch Steins Mißtrauen von neuem rege; er weigerte sich nachzugeben: nicht Eigensinn, sondern Überzeugung bestimme seine Entschlüsse. Nun erst bat Beyme den König um Entlassung aus dem Cabinet. Aber wie motivirte er seine Bitte. Gewiß, auch er redete von der Nothwendigkeit einer einheitlichen Regierung, aber indem er erklärte, die Steinsche Forderung von ihrer milderen Seite darstellen zu wollen, gab er zu verstehen, daß sie noch eine andere, strenger zu beurtheilende, habe. Dann betonte er, daß Stein ihn nach dem, was vorgefallen, für seinen Feind halte. „Ja, er wird auch ohnedies mein Feind sein, weil starke Geister immer starke Leidenschaften nähren". Welche Aussichten eröffnete er damit dem Könige. Dann beklagte er, eine starke und zahlreiche Stimme, besonders unter dem Adel, gegen sich zu haben. „Es ist aber jetzt mehr als je nöthig, daß die Personen, die zunächst Ew. Majestät sind, die Opinion für sich haben." Vollkommen zutreffend, aber in diesem Augenblick den König an die Demüthigung der Monarchie erinnern, hieß nichts Andres als ihn gegen den Urheber der Demüthigung von neuem einnehmen. Und wenn Beyme einfließen ließ, er bete den König an, so mußte das diesem den Abstand zwischen dem geschmeidigen alten und dem trotzigen neuen Rathgeber bitter und schmerzlich bemerkbar machen. Genug, die Wirkung war eine tiefe Verstimmung des Monarchen; abermals standen die Gegensätze unversöhnt gegenüber, die Situation des Herbstes 1806 schien wiederkehren zu sollen. Da haben Frauenhände, für welche sonst dieser neuspartanische Staat wenig Raum ließ, die verworrenen Fäden sanft auseinander gelegt. Königin Luise war im Jahre 1806 nicht

unumwunden auf Steins Seite getreten. Sie hatte sich erst durch Haugwitz länger blenden lassen, als für das Gemeinwesen gut war; dann war sie Hardenbergs bestrickender Überredungsgabe willig gefolgt und hatte ihn als den Retter angesehen; erst als die Noth aufs Höchste gestiegen war, hatte auch sie sich von der Nothwendigkeit, Stein zurückzurufen, überzeugt [1]). Jetzt bestimmte sie ihren Gemahl zu der Concession, Beyme aus dem Cabinet zu entlassen. Doch machte er eine Bedingung: daß dies erst geschehen dürfe, wenn die Residenz nach Berlin zurückverlegt sei; weiter war er nicht zu bringen: sollte nicht alles scheitern, so mußte auch Stein nachgeben. Die Königin überwand sich und schrieb an den Minister. Indem sie sich dafür verbürgte, daß der König Wort halten werde, bat sie ihn in dringenden Worten, das Compromiß anzunehmen, damit nicht die gute Sache wegen einiger Monate Geduld und Zeit, wie sie sagte, unterliege; sie beschwor ihn im Namen des Königs, des Vaterlandes, ihrer Kinder, ihrer selbst.

Stein bekam den Brief am Morgen des 4. October in dem Moment, als er zum König gehen wollte. Keine Quelle berichtet über den Eindruck, den diese schwerlich erwartete Botschaft auf ihn gemacht hat. Aber wir dürfen für sicher annehmen, daß er sich der Mahnung entsonnen haben wird, die vor wenigen Tagen eine andre Dame, seine Freundin Frau v. Berg, an ihn gerichtet hatte [2]): „Jetzt ruhen alle unsre Hoffnungen auf Ihnen. Welche Aufgabe, einen Staat zu erheben und zu stützen, der allein eines Tages wenigstens das nördliche Deutschland wieder aufrichten und die Knechtschaft brechen kann, welche das jetzige und das zukünftige Geschlecht entsittlicht und verderbt. Lassen Sie sich also doch nicht durch die ersten Unbequemlichkeiten abstoßen; ich denke mit Zittern an die Möglichkeit, daß Sie sich aufs neue entfernen könnten. Ich bitte Sie, sich der Königin zu nähern; wenn Sie die Reinheit ihres Wesens kennen, so

[1]) Königin Luise an Frau v. Berg (Adami, Luise Königin v. Preußen [1874] S. 151): „Wo bleibt denn Stein? Dies ist noch mein letzter Trost. Großen Herzens, umfassenden Geistes, weiß er vielleicht Auswege, die uns noch verborgen liegen."

[2]) Was Pertz (2, 5f.) giebt, ist offenbar eine Übersetzung aus dem Französischen.

werden Sie ihr beistimmen und sie lieben. Sie verschmäht die kleinen Mittel, welche ihr Macht geben könnten, man muß sie um so höher achten. Es geschieht im Gefühl ihrer Pflicht als Gattin, daß sie sich hingiebt und alle Neigungen und Meinungen des Königs theilt, daß sie diejenigen vertheidigte, welche er vertheidigte; könnte man ihr daraus einen Vorwurf machen? Indessen ist das Unglück der Zeiten so groß und so grausam gewesen, daß ihre Augen über viele Dinge geöffnet sind. Sie ist Mutter, und die Zukunft ihres Sohnes, ihrer Kinder kann sie nicht gleichgültig lassen; dazu hängt sie innig an ihrem Lande." Nun war sie es, die Stein den ersten Schritt entgegenthat. Nicht so schwer wie der fruchtlose Tilsiter Bittgang zu dem Corsen, aber wahrlich auch nicht leicht mußte der Königin dieser Brief geworden sein, der nach den herkömmlichen Vorstellungen von Fürstenwürde eine neue Demüthigung bedeutete. Solch ein Vertrauen durfte er nicht täuschen.

Zwar ist es in der nun folgenden Audienz noch zu stürmischen Auftritten gekommen, schließlich aber wurde der von der Königin vorgeschlagene Compromiß angenommen. Der König willigte in die Entfernung Beymes, den er zum Präsidenten des Kammergerichts in Berlin ernannte; Stein gestand zu, daß Beyme nicht sofort sein neues Amt antrat und bis dahin an den Conferenzen Theil nahm, auch, was eine fernere Concession war, die unerheblichen Sachen vortrug: es sollte nicht den Anschein gewinnen, als ob der König einem Zwange gewichen sei. Nur bestand Stein darauf, daß die Entscheidung der Frage, was erheblich, was unerheblich sei, ihm zufiel und daß Beymes Bestallung zu seinem neuen Amte auf der Stelle ausgefertigt wurde; Beyme selbst würde es vorgezogen haben, damit zu warten.

Dann war noch zu entscheiden, in welcher Weise Stein die ihm übertragene Leitung der Civil-Geschäfte ausüben sollte. Der König von Preußen beherrschte[1]), da die Franzosen den größten Theil seiner

[1]) Littauen . . . . . 302 □ Meilen 377000 Einwohner
Ostpreußen rechts der Passarge 315 „ 351000 „
617 □ Meilen 728000 Einwohner.
Vgl. Bassewitz, Kurmark 1806—1808 1, 580 u. J. G. Hoffmann, Beiträge z. Statistik d. preußischen Staats (1821) S. 59ff.

Monarchie besetzt hielten, thatsächlich nur etwa 620 Quadrat-Meilen (so viel wie heute der König von Württemberg und der Großherzog von Baden) und 730000 Einwohner (so viel wie heute die beiden Großherzöge von Mecklenburg). Unter diesen Umständen erschien es nicht angebracht, mit großartigen Neuorganisationen oder auch nur mit der Berufung neuer Minister den Anfang zu machen. Stein schloß sich so eng wie möglich an das Vorhandene an. Es gab, abgesehen von den eigentlich finanziellen Verwaltungen und Instituten, in der Central-Instanz sechs Civil-Behörden. Drei alte: das Cabinet, das Auswärtige Departement und dasjenige Departement des General-Directoriums, welchem Minister Schroetter vorstand; es umfaßte, selbst wenn die Franzosen abzogen, nur noch Ostpreußen und den größeren Theil von Westpreußen. Dazu waren drei neue Behörden gekommen. Das sogenannte Interims-Justiz-Ministerium in Memel, verwaltet vom Kanzler Schroetter, dem Bruder des Ministers [1]). Dann die Combinirte Immediat-Commission, gleichfalls in Memel, bestehend aus Schön, Niebuhr, Staegemann und Altenstein [2]), zu denen noch Klewiz, ein anderer Geheimer Finanzrath des General-Directoriums kam; auf Hardenbergs Rath [3]) waren ihnen die von ihm besorgten Angelegenheiten der inneren Administration überwiesen worden; sie vereinigten die Competenzen zweier Ministerien, des Innern und der Finanzen. Drittens die Commission zur Vollziehung des Tilsiter Friedens in Berlin. Den Vorsitz in ihr hatte der König Anfangs Schulenburg zugedacht, von ihm aber zur Antwort erhalten: da seine Güter in dem abgetretenen Theile der Monarchie lägen, so betrachte er sich nicht mehr als Unterthanen des Königs; an Schulenburgs Stelle war dann Steins Freund Sack getreten. Stein nahm nun für sich in Anspruch den Vortrag alles dessen, was diese und die sonst vorhandenen Behörden an den König zu berichten hatten:

---

[1]) Cabinets-Ordre an Kanzler Schroetter, Memel 27. August 1807.

[2]) Vgl. Theil 1, 342. 374. 375 und oben S. 66.

[3]) Denkschrift u. Immediat-Bericht v. Hardenberg, Memel 8. u. 10. Juli 1807.

das war eben die Leitung des Cabinets. Es war die wichtigste aller Forderungen, deren Erfüllung eine Nebenregierung für immer beseitigte. Wohl sollte ein Cabinets-Rath bleiben, aber dessen Aufgabe, wie es die April-Denkschrift gefordert hatte[1]), beschränkt sein auf die Ausfertigung der Ordres und die Leitung der Kanzlei. Ein gleiches Verhältniß der Unterordnung wie beim Cabinet verlangte Stein bei der Combinirten Immediat-Commission und bei sämmtlichen Behörden und Instituten der Finanz-Verwaltung[2]). Loser war das Verhältniß zum Auswärtigen Departement gedacht, das bereits einen eigenen Minister besaß; hier sollte Stein in den Conferenzen Vorsitz und Stimme haben. Noch unabhängiger blieben die anderen Behörden, von denen er nur Auskunft fordern durfte. Dies betraf die Civil-Verwaltung. Aber nachträglich erwog Stein, wie tief die Einrichtung des Militärwesens eingriff in die Finanzen, die auswärtige Politik, die künftige Verfassung des Staates; er bat also auch um Theilnahme an den Berathungen der nach dem Tilsiter Frieden eingesetzten Militär-Organisations-Commission. Um die militärische Eifersucht zu schonen, fügte er hinzu: so weit sie sich nicht auf das Innere der Formation der Armee beziehen.

Das alles genehmigte der König. Am 6. October hielt Stein seinen ersten Vortrag. Tags darauf erbat er sich in freundlichen Worten von Beyme Rath und Beistand, und dieser hinwiederum gelobte, die dringend nothwendige Einheit nicht stören zu wollen. Auch diese Gegnerschaft schien nun endgültig begraben zu sein[3]).

---

[1]) Theil 1, 406.

[2]) General-Cassen, General-Controlle oder Staatsbuchhalterei, Bank und Seehandlung.

[3]) Bassewitz, Kurmark Brandenburg 1806—1808 1, 454 ff. (aus Beymes Nachlaß). Martin, Briefe d. Königin Luise (1887) S. 33 (mit richtigem Datum [7. October 1807], aber weniger vollständig bei Horn, Buch v. d. Königin Luise [5. Aufl. 1898] S. 138 ff.) Beguelin, Denkwürdigkeiten S. 123 ff. 174 ff. Allgemeine conservative Monatsschrift 9, 941. Außerdem: Steins Briefe an seine Frau und an Hardenberg, Memel 2. u. 14. October 1807. Was Pertz 2, 625 mittheilt, ist Steins incorrect wiedergegebene Anweisung (v. D.) zu seinem an den König zu erstattenden Bericht, die dann von Klewitz bei Ab-

Was dergestalt in Kraft trat, war durchaus als ein Provisorium gedacht; ausdrücklich behielt sich Stein vor, nach Befreiung der Monarchie einen neuen, abweichenden Plan für die Verwaltung zu entwerfen. Charakteristisch für ihn ist, daß er nicht allmächtiger Staatskanzler, nicht einmal Premier-Minister sein wollte; wenn er gemeinsam mit anderen berichtete oder wenn ein Gesetz zu unterzeichnen war, stand sein Name hinter dem von Minister Schroetter. Er beschränkte sogar seinen Einfluß noch durch den Vorschlag, daß die Vorträge beim König in Gegenwart des auswärtigen Ministers und des General-Adjutanten (des thatsächlichen Kriegs-Ministers) gehalten werden sollten: offenbar eine Anbequemung an den Conseil-Gedanken des Königs. Er durfte es wagen, im Vertrauen auf die Macht seiner Persönlichkeit.

In der That blieb nun, was doch das Wichtigste war, das Einvernehmen zwischen ihm und der königlichen Familie gewahrt. Als nach einigen Wochen an ihn die förmliche Aufforderung zum Übertritt in den russischen Dienst erging und er sie ablehnte, dankte ihm der König in Wendungen, die für eine neue Satisfaction gelten durften [1]). Die Königin aber nannte ihn den großen Meister, der alles beleben könne und werde, da Talent und Wille, Kraft und Energie beisammen seien. Im Anfang war sie freilich nicht ohne Sorge. Sehr fein bemerkte sie: „Wenn nur Stein in seinen Formen Herr ist und immer weniger sein will, als er ist, dann geht die Sache. Dissentiren, nicht Disputiren ist die Hauptsache und viel Geduld. Der König hängt an sanfter ehrerbietiger Form sehr [2])." Wir

fassung des Concepts (Memel 3. October) zu Grunde gelegt wurde. In das Concept schrieb Stein die Stelle wegen der Militär-Organisation hinein; außerdem änderte er beim Auswärtigen Departement „Sitz" in „Vorsitz". Dem Mundum war gleich die ausgefertigte Cabinets-Ordre (Pertz 2, 626) beigefügt, die der König nur zu unterschreiben hatte: ein Verfahren, das gelegentlich bereits unter Friedrich II. begegnet.

[1]) Eigenhändiges Schreiben des Königs an Stein, (Memel) 15. October 1807: „Es [der russische Antrag] setzt mir dieses keinesweges in Befremden, da gewiß jedem Staate solche Diener, wie Sie sind, willkommen sein müssen."

[2]) In dem eben citirten Briefe v. 7. October 1807. Andre günstige Urtheile der Königin über Stein bei Braun, Luise, Königin v. Preußen in ihren

müssen dahin gestellt sein lassen, ob Stein in diesem Sinne gehandelt hat; eine Äußerung, die er bald darauf gegen Hardenberg über die Furcht des Königs vor ihm that [1]), spricht nicht dafür. So oder so, zunächst stieß er auf keine Opposition. Ein Freund und Mitarbeiter schrieb damals von ihm kurzab: „Er ist das Orakel“ [2]).

Wie wird er die auf ihn gesetzten Hoffnungen erfüllen? Scheinbar kam alles auf die Reform des vaterländischen Gemeinwesens an, wie denn auch in der Nassauer Denkschrift nur von ihr die Rede ist. Aber schon in der Antwort auf das Hardenbergsche Berufungsschreiben wird die Befriedigung der französischen Forderungen als die dringendste Nothwendigkeit bezeichnet, und als Anfang October ein auswärtiger Diplomat seinen Hoffnungen auf die neue Verwaltung Ausdruck lieh, erwiederte Stein: leider sei jetzt noch nicht viel zu machen, da es einzig darauf ankomme, sich zu erhalten, wie man sei [3]). Damit meinte er die Befreiung der Preußen verbliebenen, aber noch von den Franzosen besetzt gehaltenen Provinzen. Ohne daß deshalb das Reformwerk zum Stillstand gekommen wäre, trat sie je länger je mehr in den Mittelpunkt der preußischen Politik.

Briefen (1888) S. 104. 107 u. Bailleu Deutsche Rundschau December 1900 S. 436.

[1]) Stein an Hardenberg, Memel 8. December 1807: Le roi me témoigne jusqu'ici de la confiance et je ne puis que me louer de la manière dont il me craint

[2]) Beguelin, Denkwürdigkeiten S. 179.

[3]) Bericht d. hannoverischen Legations-Secretärs Hugo, Memel 11. October 1807.

Zweiter Abschnitt.

Die Kriegs-Contribution.

1807. 1808.

Waren es mehr die alten Überlieferungen der französischen Diplomatie oder das eigene angeborne Genie des großen Politikers: Napoleon suchte ursprünglich mit der preußischen Monarchie Fühlung und Verständigung. Frankreich war dem religiösen und dem politischen Protestantismus der Deutschen zu Hülfe gekommen; Preußen hatte sich geradeso wie Frankreich entgegen dem vom Hause Habsburg regierten Heiligen Römischen Reiche Deutscher Nation erhoben; niemals würde Friedrich II. ohne den Beistand Frankreichs Schlesien erobert und behauptet haben. So sah denn auch Napoleon in Preußen den gebornen Alliirten von Frankreich, und namentlich nachdem entschieden war, daß der Kampf gegen England seinen Fortgang nahm, hätte er sich mit niemandem lieber verbündet als mit dem Staate, den auch er für die größte Militärmacht nächst Frankreich hielt. Es verstimmte ihn schon, daß Preußen einer allzu nahen Berührung mit ihm aus dem Wege ging; die Verstimmung wandelte sich in Groll und Verachtung, als es 1805 den Versuch machte, ihm durch eine bewaffnete Vermittelung den Siegespreis zu entreißen, und dann kläglich zurückwich. Er hat bereits im September 1806 Worte tiefster Geringschätzung gebraucht[1]), und diese wurde wenn

[1]) Note sur la situation actuelle de mes affaires, Saint-Cloud 12. septembre 1806 (an Talleyrand, Lecestre, lettres inédites de Napoléon I. [1897] 1, 74): Ce cabinet est tellement méprisable, son souverain tellement sans caractère et sa cour tellement dominée par de jeunes officiers qui voudraient tenter les aventures, qu'il n'y a pas à compter sur cette puissance. Elle agira constamment comme elle a fait: elle armera et dèsarmera; elle armera, restera en panne pendant qu'on se battra, et s'arrangera avec le vainqueur.

möglich noch gesteigert, als dem unüberlegten Angriffe der schmähliche Sturz folgte. Nach all den Niederlagen und Capitulationen des Jahres 1806 hat er sicher die Möglichkeit erwogen, das Haus Brandenburg zu entthronen und den preußischen Staat aufzulösen[1]). Der Beistand, den Rußland erst im Kriege, dann im Frieden den Besiegten leistete, hat dies Schicksal abgewandt, aber eben dadurch wurde die Stimmung des Siegers weiter und weiter verbittert.

Wenn man sich daran erinnert, daß der preußische Staat im Juli 1807 auf Memel, Kolberg, Kosel und die Grafschaft Glatz beschränkt war, so wird man schon in dem ersten Anerbieten, das Napoleon in den Tilsiter Verhandlungen machte, eine Rücksichtnahme auf den Zaren erblicken; er wollte Preußen als eine Art Küstenstaat fortbestehen lassen, schmalen Leibes von Westen nach Osten hingestreckt, und mit der Lücke, die bis zur ersten Theilung Polens zwischen Pommern und Ostpreußen klaffte. Indeß er drang damit nicht durch. Er mußte seine Wünsche weiter herabstimmen und von den polnischen Provinzen so viel zurückgeben, als erforderlich war, um den Zusammenhang zwischen den Bestandtheilen des Staates herzustellen; vor Allem mußte er darein willigen, daß Schlesien, das er seinem Bruder Jerome hatte geben wollen, bei Preußen verblieb[2]). Ein wichtiges Zugeständniß, denn es war die größte, reichste und strategisch wichtigste aller preußischen Provinzen; auf diese Weise blieb der Staat Nachbar derjenigen Macht, die später seine Wiederherstellung mit hat bewirken helfen, er blieb der Nachbar von Österreich. Aber an der einen Stelle um seinen Siegespreis gebracht, wußte sich Napoleon an einer andern schadlos zu halten.

Drei Tage nach dem Tilsiter Frieden, am 12. Juli, schloß sein Generalstabs-Chef Berthier in Königsberg mit dem preußischen Feldmarschall Kalckreuth eine Convention, die in der Geschichte der Diplomatie ihres Gleichen sucht und das Urtheil erklärlich erscheinen

[1]) Vgl. Baillen, Preußen u. Frankreich 2, 581 ff.

[2]) Hardenberg in seinem Tagebuche (unter dem 3. Juli 1807) und in seinen Denkwürdigkeiten (bei Ranke 3, 492. 498). Correspondance de Napoléon 15, 384. 391.

läßt, welches sofort ein preußischer Patriot[1]) über den Unterhändler seines Staates fällte: er gehöre entweder ins Irrenhaus oder an den Galgen. Hiernach sollte die Räumung der von den Franzosen besetzten Provinzen des preußischen Staats auf der Stelle (am 20. Juli) beginnen und am 1. November vollendet sein. Eine scheinbar günstige Bestimmung, die aber nur den Oberflächlichen täuschen konnte. Denn die Convention enthielt auch einen Paragraphen, nach dem die Räumung erst erfolgen sollte, wenn die dem Lande auferlegten Contributionen abgetragen seien; nach der allgemeinen Fassung dieser Clausel wäre Napoleon in seinem Rechte gewesen, wenn er alles besetzt gehalten und nichts, auch nicht ein Dorf, geräumt hätte, bevor der letzte Pfennig der Contributionen bezahlt war. Die Einkünfte des Staates sollten vom Tage der Ratification wieder in die königlichen Cassen fließen, aber auch dieses Zugeständniß war an die Abzahlung der Contributionen geknüpft. Stettin, „der Schlüssel der Oder", nunmehr die wichtigste Festung des Staates, war von der Räumung ausgenommen, es sollte von 6000 Franzosen besetzt bleiben; über den Termin ihres Abzuges war nur gesagt, daß „die Bevollmächtigten" ihn bestimmen würden: d. h. die Occupation konnte, wie jener Patriot bitter bemerkte, bis ans Ende der Dinge währen. Die im Lande zurückbleibenden französischen Truppen sollten bis zum Tage der Räumung sämmtlich vom Lande verpflegt werden: ob das 50 oder 100 oder 200 Tausend Mann sein sollten, war nicht gesagt. Was aber Allem die Krone aufsetzte: wie hoch die Contributionen sein sollten, darüber fand sich in der Convention auch nicht ein Wort. Die Absicht war, die Welt glauben zu machen, daß es sich nicht um die Auferlegung neuer, sondern um die Einschärfung alter Verpflichtungen handle; namentlich sollte diese Meinung dem Zaren beigebracht werden[2]), der sonst wohl gegen eine

[1]) Legationsrath Roux an Hardenberg, Königsberg 14. Juli, bei Ranke, Hardenberg 3, 520. Vollkommen zutreffend auch Hardenbergs eigene Bemerkungen.

[2]) An Savary, den Gesandten am russischen Hofe, 16. September 1807 (Correspondance 16, 35): Notez bien que je n'exige aucune nouvelle

derartige Ausführungsbestimmung des Friedens (als solche gab sich die Convention) Verwahrung eingelegt hätte. Erst nachdem der Partner in die Falle gegangen war, äußerte sich Napoleon über die Höhe der Contribution, und zwar in einer Weise, die jeden Zweifel an seinen Absichten ausschließt. Am 13. Juli rechnete er 73 Millionen Francs heraus, am 18. Juli 80; am 22. Juli waren es „mehr als 120 Millionen" geworden, doch unterließ er nicht, den cynischen an die Adresse seines Bevollmächtigten gerichteten Zusatz zu machen: „Wenn man diese Summe auf 200 Millionen bringen kann, um so besser." Schließlich blieb seine Phantasie und seine Entschließung bei der Ziffer von 150 Millionen stehen [1]).

Das sind Zahlen, die für sich reden. Napoleon hat zwei Jahre später dem so viel größeren und reicheren Österreich nur 85 Millionen auferlegt; er wußte selbst am besten, daß ein Staat von knapp 5 Millionen Einwohnern, ohne Reichthum, ohne Credit, der einen schweren Krieg geführt und Hunderttausende von Feinden bei sich beherbergt hatte, Summen, wie sie jetzt von ihm gefordert wurden, nur im Laufe langer Jahre abtragen konnte [2]). Aber das eben wollte er; das sollte der Vorwand sein für die Fortdauer seiner militärischen Aufstellung im Osten. In einem Momente der Selbsterkenntniß hat er gesagt [3]): „Ich kann kein wirkliches Bündniß mit irgend einer der großen Mächte Europas haben"; er konnte es auch nicht mit Rußland haben. Das in Tilsit geschlossene Bündniß war unter so eigenthümlichen Verhältnissen zu Stande gekommen, daß es nur kurze Dauer versprach [4]), und wer heute die Correspondenz des Imperators durchmustert, gewahrt, wie zeitig sich bei ihm die ersten

contribution, mais que ce sont toujours celles qui avaient été frappées avant la paix.

[1]) Correspondance 15, 423. 429. 440. 453. 461.

[2]) An Savary, 16. September 1807 (Corresp. 16, 35): Ce pays aura bien de la peine à se remettre. Ils sont insolents et sans moyens.

[3]) In jener bedeutsamen Aufzeichnung bei Lecestre 1, 74.

[4]) Vortrefflich Talleyrand (Aus Metternichs nachgelassenen Papieren [1880] 2, 155): Ce traité n'est qu'un expédient qu'on veut faire passer pour un système.

Zeichen des Mißtrauens einstellten [1]). Er war sich wohl bewußt, daß er in der Formulirung der Tilsiter Paragraphen den Zaren überlistet hatte: wie klar und bestimmt lauteten diejenigen, welche von seiner Beute handelten, wie hypothetisch die zu Alexanders Gunsten aufgesetzten. Er war schon damals fest entschlossen, das mündliche Versprechen, das er dem Zaren wegen Annexion der Donau-Fürstenthümer gegeben [2]), nicht zu halten. Wenn es nun zu Erörterungen mit dem neuen Freunde kam, und wie bald mußte das geschehen [3]), welche Thorheit wäre es gewesen, Weichsel und Oder geräumt zu haben? Die Position an der Weichsel sicherte ihm der Vertrag, den er bereits am 22. Juli mit Sachsen schloß [4]); kraft dessen nahm der König das „Anerbieten" des Kaisers an, 30000 Franzosen in seinem Herzogthum Warschau „zur Sicherung der Gränzen" stehen zu lassen, „bis die neue Regierung ganz eingerichtet und die Armee vollkommen organisirt sei." Ein Zeitpunkt für die Räumung war auch hier nicht ausgemacht, die Contrahenten wollten sich darüber verständigen, aber, so hieß es weiter, wenn die Franzosen das Land bis zum 1. November (das war der für die Räumung Preußens bedungene Termin) nicht verlassen haben, so würden sie den Winter über bleiben. Den Besitz der weiter rückwärts gelegenen Landschaften verbürgte die Convention vom 12. Juli. Schlesien, sahen wir, hatte der Tilsiter Friede dem französischen Kaiser nicht übereignet; nun behielt er trotz des Friedens nicht nur Schlesien, sondern auch Brandenburg, Pommern und Westpreußen. Die Befehle, die er dafür ergehen ließ, athmen die größte Entschlossenheit. „Sie werden", schrieb er am 29. Juli an Marschall

---

[1]) Corresp. 15, 560 (30. August); 16, 59 (30. September); 16, 78 (9. October.)

[2]) Trotz seiner Bedeutung von Vandal sehr nebensächlich behandelt. Vgl. Tatistcheff, Alexandre I et Napoleon (1891) p. 219. 261. 278. 325. 365.

[3]) Schon am 6. October 1807 schrieb er an Savary (Corresp. 16, 74: D'ailleurs vous savez que, dans le traité de paix, j'ai stipulé la restitution de la Prusse, comme la Russie a stipulé l'évacuation de la Valachie et de la Moldavie.

[4]) Clercq, Recueil des traités de la France 2, 225.

Soult, „Küstrin nur räumen auf einen von mir gezeichneten Befehl, was für Weisungen Sie auch vom Minister empfangen mögen." Einen Monat später setzte er den Fall, daß er Küstrin überhaupt nicht räumen würde. Gleichzeitig empfing Marschall Mortier die Weisung, von Schlesien auch nicht einen Zoll breit aufzugeben ohne eine vom Kaiser unterschriebene Ordre; sich auf die mit Kalckreuth geschlossene Convention zu berufen wurde ihm ausdrücklich untersagt. Die gleichen Aufträge erhielt noch am 7. November Soult für die Weichsel: „Unter keinem Vorwand, aus keinem Beweggrund dürfen Sie das rechte Ufer der Weichsel räumen ohne meinen Befehl. Sagen Sie, versprechen Sie was Sie wollen, aber führen Sie diese Bewegung nicht eher aus, als ich Ihnen darüber geschrieben habe" [1]).

Diente das den letzten Zielen der Politik Napoleons, so waren auch einige Nebenvortheile, welche die Fortdauer der Occupation gewährte, nicht zu verachten. Es kam ihm darauf an, die beiden letzten Zugeständnisse an Preußen, die er in Tilsit auf den Wunsch des Zaren gemacht hatte, nachträglich, so weit es ging, zu entwerthen. Er forderte, daß das Gebiet der freien Stadt Danzig einen Radius nicht, wie im Friedensvertrag stand, von zwei Lieues, sondern von zwei geographischen Meilen [2]), gerechnet nicht von der Enceinte, sondern von den äußersten Spitzen der Außenwerke, erhielte; er verlangte für das Herzogthum Warschau eine Gränz-Berichtigung, die ihm vor Allem den Michelauer Kreis verschaffte. So wurde die Verbindung zwischen Pommern und Ostpreußen weiter verschlechtert: durch einen gleichzeitigen Vorstoß von Danzig und Thorn aus konnte sie mit Leichtigkeit unterbrochen werden. Schlesien ließ sich nicht in gleicher Weise wie Westpreußen verkleinern, doch bestand Napoleon darauf, daß die Hindernisse, die es durch seine Configuration dem Verkehre zwischen Sachsen und Warschau und weiterhin zwischen Frankreich und Rußland bereitete, vermindert

[1]) Correspondance 15, 452. 547. 560; 16, 143.

[2]) Eine Lieue ist gleich drei Fünfteln einer geographischen Meile.

wurden; er begehrte, außer der in Tilsit bereits zugestandenen Militär-Straße, noch einige Handels-Straßen für sich und seine Verbündeten, dazu sächsische Postämter. Kategorisch forderte er jenes 1795 mit dem Namen Neu-Schlesien bedachte Stück von Polen, das an der oberschlesischen Gränze lag, mochte es noch so deutlich im Frieden dem preußischen Staate zugesprochen sein; die Einwendungen dagegen bezeichnete er als lächerlich und abgeschmackt. Diese Correcturen des Tilsiter Friedens sollten von Preußen vertragsmäßig anerkannt sein, ehe die französischen Truppen abzogen[1]).

Doch würde man alles nur unvollkommen verstehen, wenn man nicht ein psychologisches Moment hinzunähme. An sich liegt der Gedanke nicht fern, daß Napoleon wie das Herzogthum Warschau und das Königreich Sachsen, so auch das geschmälerte Königreich Preußen, welches immerhin noch so viel Einwohner hatte wie zur Zeit des siebenjährigen Krieges, in sein föderatives System aufnehmen konnte. Eine solche Wendung wurde gänzlich ausgeschlossen durch jene Stimmung des Kaisers, die inzwischen weiter und weiter gewachsen war. Rachsucht, Verachtung, vielleicht auch eine dunkle Ahnung dessen, was sich in diesem Gemeinwesen vorbereitete, bewirkten, daß er Preußen mit einer Abneigung belud, die fast an diejenige heranreichte, welche er dem verruchten Albion widmete[2]). Er lobte die Beamten und Offiziere, welche Preußen brutalisirten, und ermahnte sie weiter zur Strenge; er rügte, daß der Befehlshaber von Schlesien den Ge-

[1]) Die Vortheile für Sachsen und die Abtretung von Neu-Schlesien wurden schon am 25. Juli 1807 durch ein von Berthier an Kalckreuth gerichtetes Schreiben (M. Dumas, Précis des événements militaires 19, 347 f.) gefordert, letztere mit der Begründung: Lorsqu'on s'est servi de cette dénomination, les négociatieurs français ignoraient que des provinces polonaises avaient été réunies à la Nouvelle-Silésie. — Napoleon an Marschall Soult St.-Cloud 25. August (Corresp. 15, 545): Les Prussiens ont élevé la ridicule prétention que la partie de la Pologne qui avait été réunie pour l'administration à la Silésie, devait leur rester. Cela est trop absurde pour avoir besoin de réfutation.

[2]) Correspondance 15, 410. 429. 481. 554. 561; 16, 29. 47. 54. 74. 126. Lecestre 1, 107. 127 (auch bei Brotonne, Léttres inédites de Napoléon I [1898] p. 94). Sbornik 89, 88.

burtstag des preußischen Königs habe feiern lassen. Er schürte die Abneigung der Sachsen. Er ließ Briefe Friedrich Wilhelms III.[1]) unbeantwortet. Er ließ dem Prinzen August, der den Muth seiner Meinung besaß und überdies durch seinen Verkehr mit Frau von Stael den Zorn des Kaisers erregt hatte, sagen: wenn er sein Geschwätz nicht ließe, so werde er ihn einsperren. „Es giebt", schloß er die Weisung „nichts so Gemeines wie alle diese preußischen Prinzen." Dem General Blücher drohte er mit Einschließung und Belagerung in Kolberg, wenn er mit seinen Prahlereien fortfahre. Als zwei Schauspieler, die in französischer Offiziers-Uniform auftraten, von preußischen Offizieren ausgezischt wurden, forderte er in maßlosen Worten Genugthuung: bis die beiden Hauptschuldigen erschossen seien, werde er die Räumung des Landes sistiren; befriedige man ihn nicht, so werde er den Krieg erklären; wenn Lumpenkerle, eben so feige auf dem Schlachtfelde wie anmaßend zwischen den Coulissen, fortführen sich so zu betragen, so werde die preußische Monarchie ein kurzes Leben haben. Wie aber, wenn nun doch der Tag der Abrechnung für alle diese Herausforderungen, Beleidigungen und Beschimpfungen kam? Dann sollten die Rache Suchenden keine Waffen für den Rachekrieg haben. „General Songis", befahl er dem Artillerie-Chef der Großen Armee, „wird sich so einrichten, daß er in dem Theile Preußens, den wir besetzt halten, nicht eine Flinte, nicht ein Korn Pulver zurückläßt, selbst wenn man es kaufen möchte. Ich will lieber diese Waffen zerbrechen als sie den Preußen überliefert sehen." Und dann, als wenn er sich selbst Lügen strafen wollte, wieder die Verachtung an die Stelle des Hasses setzend: „Es sind Leute, mit denen man nichts machen kann; sie sind so dumm, wie sie es jemals gewesen sind."

Zeitig sind einige Reflexe dieser Stimmung bis zu den preußischen Autoritäten gedrungen. Im Grunde stellte schon jenes königliche Schreiben vom 16. Juli das Problem ganz richtig; denn

[1]) Vom 16. Juli u. 3. August 1807, bei Bassewitz, Kurmark Brandenburg 1806 bis 1808 1, 484 ff. Napoleon erwähnt sie am 9. u. 24. August. Correspondance 15, 484. 543.

es bezeichnete die gänzliche Vernichtung der preußischen Monarchie als die unausbleibliche Folge der französischen Forderungen. Aber der Vertrag bestand, und man mußte versuchen, ihn auszuführen. Zunächst geschah es mit Erfolg. Nicht nur daß Napoleon dem Zaren gegenüber seinen guten Willen prästiren mußte: an Ostpreußen, auf das es jetzt ankam, lag ihm auch wenig, so lange er das Herzogthum Warschau behauptete, durch welches jene Landschaft im Süden flankirt wurde. So wurde denn, freilich mit der größten Mühe, die der Provinz auferlegte Kriegs-Contribution theils baar theils in Promessen abgetragen; darauf räumten die Franzosen (25. Juli) Königsberg und (Anfang August) das Land bis zur Passarge. Dann aber gerieth ihr Rückzug ins Stocken. Die Convention bestimmte, daß am 25. Juli Commissarien in Berlin zusammenkommen sollten, um alle Differenzen gütlich zu verhandeln und zu entscheiden. Von preußischer Seite wurde dazu die Behörde gewählt, die wegen dieser Mission den Namen „Commission zur Vollziehung des Tilsiter Friedens" erhielt; Frankreich vertrat Daru. Es währte nicht lange, so erfuhr Preußen sein Schicksal. Gehorsam den Weisungen seines Herrn rechnete Daru für den Tag des Conventions-Abschlusses (12. Juli) eine Schuld von 154.5 Millionen heraus. Die preußischen Commissare bewiesen ihm, daß seine Ansätze die stärksten Irrthümer enthielten, daß z. B. die Kriegs-Contributionen von abgetretenen Landschaften (Altmark und Kottbus) mit verrechnet und durch Schreibfehler mehrere Hunderttausende zu viel angesetzt waren[1]); sie machten eine Gegenrechnung auf, nach welcher Preußen nur noch 19.8 Millionen zu zahlen habe. Es war vergebens. Er erklärte, nichts zurückzunehmen; wenn sie eine Liquidation wollten, so werde er jede Million, die zu zahlen sei, verdoppeln; er habe seine Berechnung dem Kaiser geschickt, durch Übersendung der preußischen werde er nur dessen Unwillen gegen die Commission erregen: überhaupt sei, und damit sagte er die ganze

[1]) Sacks „Memoire über die zu Berlin geführten Unterhandlungen wegen der französischen Forderungen an den preußischen Staat", Berlin 24. December 1807.

Wahrheit, seine Forderung nicht eine Sache des Calculs, sondern der Politik. Am 21. September ließ er eine Note übergeben, welche die Drohung enthielt, daß, wenn bis zum 1. October die Contributions-Angelegenheit zwischen ihm und der Commission nicht völlig geregelt sei, die französischen Truppen nichts weiter räumen, die Finanz-Verwaltung der occupirten Provinzen dem Könige nicht zurückgegeben und die seit dem 12. Juli erhobenen Einkünfte nicht angerechnet werden würden. Es waren die Tage, da Stein in Berlin weilte, er wußte also, wessen er sich zu versehen hatte, und kaum in Memel angelangt, erhielt er die erste der Hiobsposten, die sich nun in rascher Folge drängten. Am 11. October kam die Nachricht, daß Daru in der That die Revenuen der preußischen Provinzen für Rechnung des Kaisers erheben lasse; Tags darauf die andere, daß in Elbing ein Intendant erschienen sei, der Ostpreußen bis zur Passarge und Westpreußen wieder der französischen Verwaltung unterworfen habe. Am 19. October erfuhr man, daß Daru zur Sicherstellung des Contributions-Restes die Festungen Glogau, Küstrin, Stettin und Graudenz fordere; Ende October, daß der Kaiser auf einen großen Theil der Domänen Anspruch mache; Anfang November, daß auch Kolberg verlangt und die Besatzung in den geforderten Festungen auf 40000 Mann normirt sei, die Preußen zu unterhalten habe; Mitte November, daß zur Verbindung zwischen dem Gros der französischen Armee und ihren vorgeschobenen Posten vier Militär-Straßen nöthig seien: von Danzig nach Warschau, von Danzig nach Stettin, von Stettin nach Stralsund, von Stralsund nach Magdeburg[1]).

In ihrer Gesammtheit waren diese Forderungen so ungeheuerlich, daß man versteht, wenn der Pessimismus unter den höchsten Beamten des Staates weiter um sich griff. Anfang October

[1]) Acten des Preußischen Auswärtigen Departements (betr. Vollziehung des Tilsiter Friedens) u. der Friedens-Vollziehungs-Commission: zuerst von Bassewitz (1, 491 ff.), dann von Hassel (1, 305 ff.) benutzt. Die meisten der von H. als Noten bezeichneten Niederschriften Steins waren für den Legations-Rath Nagler bestimmt, der sie dann bei Concipirung der Rescripte an die Friedens-Vollziehungs-Commission oft wörtlich benutzte (vgl. z. B. Nr. 8 u. 10). Die

meinte Niebuhr, es sei wohl keine zu trübselige Supposition, daß Darus Liquidationen zu dem System gehörten, die preußische Monarchie mit einem Schein Rechtens wegen Nichterfüllung der Friedens-Stipulationen ganz aufzulösen. Nicht so weit ging Staegemann, aber verzweifelt genug lautete auch sein Votum: Napoleon wolle Preußen entweder durch die Unmöglichkeit der Zahlung zur Abtretung der Provinzen links der Oder (vielleicht auch Schlesiens) nöthigen oder durch Beraubung aller Fonds auf eine lange Reihe von Jahren so erschöpfen, daß es keine politische Rolle mehr spielen könne. Als dann die Forderungen der Domänen-Abtretung und Festungs-Verpfändung in Memel bekannt wurden, meinte Gneisenau: „Die französischen Bedingungen vernichten den Tilsiter Frieden und uns". Ein anderer aus dem Kreise, der Stein umgab, Schön, schreckte sogar nicht davor zurück, dem Imperator eine Cession von Land und Leuten — er nannte das rechtselbische Magdeburg und einen Theil von Ober-Schlesien — anzubieten. Seine Motive waren theils populärer theils nationaler Art. Er wollte eine übermäßige Besteuerung verhindern und er legte die Berufung einer Volksvertretung nahe, der die Unerfüllbarkeit der französischen Forderungen dargelegt werden sollte. Andrerseits betonte er, daß dem Volke kein Interesse für eine fremde Macht gegeben werden dürfe: was nothwendig geschehen würde, wenn man ihr Festungen und Domänen überließe. Einige Jahre später ist ein ähnlicher Vorschlag von andern gemacht worden, deren Patriotismus so wenig anfechtbar ist wie der von Schön. Aber freilich es war eine Bahn, auf der es schwerlich ein Aufhalten gab, und sofort erhob sich denn auch die Opposition. Altenstein und Klewiz erwiederten: der König sei in seinem Gewissen nicht befugt, Länder und Unterthanen abzutreten, damit die Bleibenden erleichtert würden; der Eindruck, den dies machen müsse, werde um so schlechter sein, da

Nummern 10 u. 12 sind Ministerial-Rescripte; Nr. 13 ist Immediat-Rescript. — Mémoire confidentiel, Memel 10. October, bei Ranke, Hardenberg 5, 547 ff. (für den russischen Gesandten Tolstoj bestimmt, s. ebendort 3, 524) — Die Militär-Straßen forderte Daru in seiner Note v. 6. November 1807; in seinem Conventions-Entwurf v. 24. October ist davon noch nicht die Rede.

die Abtretung der Preis sein solle für die Rettung der Domänen; vom Volke könne doch nur dem abzutretenden Theile eine Stimme eingeräumt werden, und wie wolle man diesem zumuthen, sich zum Opfer für das Ganze hinzugeben? Das merkwürdigste ihrer Argumente ist unzweifelhaft das letzte: „Jede Länderabtretung in Deutschland ohne eine gänzliche Umwälzung der Dinge erscheint um so bedenklicher, als der Staat nur in seinem Verhältniß zu Deutschland künftig Rettung und Wiederherstellung zu hoffen haben dürfte."

Es findet sich nicht, daß Stein dem Urheber des Cessions-Antrages gegrollt habe, aber eben so wenig konnte davon die Rede sein, daß er auf seine Seite trat. Unumwunden erklärte er, ehe er in Landabtretungen willige, wolle er lieber sein Amt niederlegen[1].

Indessen die politische Fragestellung, welche die Richtschnur für sein Handeln abgab, war überhaupt eine andere als die der Pessimisten. Es konnte nicht wohl anders sein, denn wenn er nicht an eine Rettung geglaubt hätte, weshalb wäre er nach Memel gekommen? Gewiß, dem Eindruck, den das Gebahren der Franzosen aller Orten in Preußen machte, konnte auch er sich nicht entziehen[2]). Er warf Daru vor, daß er sich die härtesten und denkbar ungerechtesten Dinge erlaube; er nannte ihn ein Ungeheuer[3]). Aber er gab die Hoffnung nicht auf, eine Änderung zu bewirken, theils durch Widerspruch, theils durch Überredung, theils durch Nachgiebigkeit. Er tadelte die Friedens-Vollziehungs-Commission, daß sie sich nicht auf die Discussion der einzelnen Punkte eingelassen, sondern sich durch die Drohungen Darus habe schrecken lassen. Ihm entging nicht die Gefahr, die in der Fortsetzung der französischen Erpressungen für den monarchischen Gedanken lag; jeder im Lande wußte, daß der

[1]) Schreiben der Combinirten Immediat-Commission an Stein u. Goltz, Memel 27. November, nebst Protokoll v. gleichen Tage u. Separat-Votum Schöns v. 29. November. Stein an den Prinzen Wilhelm, Memel 18. December 1807. Pertz, Gneisenau 1, 308.

[2]) Königin Luise an Frau v. Berg, Memel 10. October (wohl verschrieben für November) 1807 (bei Adami, Königin Luise S. 153): „Die letzten Anträge ... waren von der Art, daß Stein zum ersten Male wie zu Stein wurde."

[3]) Stein an Hardenberg, Memel 14. October u. 8. December 1807.

Friede geschlossen war, jeder erwartete in diesem absoluten Staate das Heil vom Könige: wie leicht konnte sich die Meinung festsetzen, daß dieser die Schuld an dem bestehenden Zustande trage. Das sicherste Mittel dagegen wäre die Veröffentlichung der Correspondenz zwischen Daru und der Friedens-Commission gewesen, und wirklich trug sich Stein mit diesem Gedanken [1]); es bedurfte der Warnung eines Freundes, des kühleren Niebuhr [2]), um ihn davon zurückzubringen. Als Anfang November jene äußersten Forderungen des französischen General-Intendanten eintrafen, lehnte er sie zunächst kategorisch ab: ihre Annahme sei gleichbedeutend mit einer vollkommenen permanenten Subjection und zwar von der schlimmsten Art, indem der Herrscher kein Interesse an dem Wohl der unterjochten Nation nähme und nur Druck ausübte, keinen Schutz ertheilte.

Aber wie er jener Mahnung Niebuhrs folgte, so bezwang er sich auch sonst. Er nahm sich die Zeit und ließ sich die Ruhe, die Berichte Sacks zu studiren und zu prüfen. Da wurde er gewahr, daß Daru die Weisungen seines Herrn, auf die er sich selber berief, überboten hatte, als er Graudenz und Kolberg forderte; in der That hat Napoleon dann sein Werkzeug verleugnet [3]). Indem Stein dem Widersacher in die Windungen seines Gedankenganges folgte, suchte er ihn dialektisch zu überwinden. Er entnahm Darus Äußerungen, daß Napoleon die Absicht habe, die Domänen zu verschenken: also, erläuterte er, wolle der Kaiser nur die um Frankreich verdienten Generäle mit Geld belohnen; das werde aber durch Annahme der preußischen Vorschläge, welche die Abtretung der Domänen vermeiden

[1]) Aufzeichnung v. 4. oder 5. October (Hassel 1, 305): „Da man glaubt, daß die Nation in der Meinung steht, der König verzögere den Abschluß, so sollte man die zwischen dem Daru und den Commissarien gewechselten Pieces ohne irgend einen Zusatz drucken lassen und die Herausgabe durch einen Privatmann besorgen lassen."

[2]) Votum v. 5. October (Hassel 1, 307): „Indessen wäre doch wohl die Bekanntmachung . . . in unsrer Lage sehr kühn. Wenn wir alles verloren haben, dann werden wir frei handeln können."

[3]) Correspondance 16, 147. S. auch seine Äußerung gegenüber dem Prinzen Wilhelm, bei Hassel 1, 437.

wollten, schneller erreicht. Daru hatte die renommistische Drohung hingeworfen: man möge ihn nur den preußischen Staat noch einige Jahre administriren lassen, dann werde er jährlich 40 Millionen für die französische Staatscasse herausziehen und mit 30 weiteren Millionen die Verwaltungskosten und den Unterhalt der 40000 in die Festungen gelegten Franzosen bestreiten. Gelassen erwiederte Stein: wenn das National-Einkommen durch die Verpflegung der einquartierten Franzosen, die Einstellung der Zinszahlungen und die Zerstörung des Erwerbfleißes vernichtet sei, so könne man nicht mehr auf eine Rente von 70 Millionen rechnen. Administriren heiße nicht bloß Abgaben erheben, sondern alle Zweige der Regierung verwalten: wie könne das aber geschehen durch fremde, der Sprache und der Verfassung unkundige Männer? Es müsse also ein allgemeiner Stillstand in allen Geschäften entstehen und dadurch eine Zerstörung des Ganzen. Die Einräumung der Domänen und Festungen würde dem Zweck, eine schleunige Zahlung zu erhalten, geradezu entgegen sein, weil dadurch die Hülfsmittel des Staats vermindert und die Lasten vergrößert würden. Man möge doch Preußen wieder in den ruhigen Besitz seiner Staaten setzen, seine Einwohner von dem Druck der Einquartierung, die alles erschöpfe und lähme, befreien, den Erwerbfleiß wieder in seine natürlichen Canäle zurückbringen, dann werde der Staat die französischen Forderungen befriedigen können. Bleibe nicht Frankreich auf alle Fälle sicher gestellt durch sein Übergewicht, seine drohende Stellung an der Elbe, das Bedürfniß der Ruhe, das Preußen habe, den Charakter des Königs und seinen Entschluß, mit Frankreich in Einigkeit und Frieden zu leben?

Versetzte man sich dergestalt auf den Standpunkt von Frankreich und nahm an, daß seine Forderungen in gutem Glauben erhoben seien, so gab es noch ein Mittel der Einwirkung: die Zurede der Bundesgenossen. Schon vor Steins Ankunft war von Seiten des preußischen Cabinets die Verwendung Rußlands in Anspruch genommen, und Stein setzte diese Bemühungen fort. Die Nachrichten, die von Petersburg kamen, lauteten nicht völlig hoff-

nungslos. In der Darstellung Schölers[1]), des gescheiten Offiziers, der Mitte September an den russischen Hof geschickt war und der damals wie später so viel zur Erhaltung des guten Einvernehmens zwischen den beiden Staaten beigetragen hat, erschien Alexander nicht als das willenlose Werkzeug und der kritiklose Bewunderer Napoleons. Hiernach war das in Tilsit begründete Einvernehmen von Frankreich und Rußland die Folge eines Gefühls momentaner Schwäche, das sich des Zaren im Momente der höchsten Gefahr beim Anblick der völligen Desorganisation seines Heeres bemächtigt habe; mit der allmählichen Herstellung des Heeres werde es sich nach und nach verlieren. Indessen war dahin ein weiter Weg. Alexander selbst erklärte, leider sei die Lage nicht so, wie man wünschen möchte; zu kräftigen Maßregeln sei die Zeit noch nicht gekommen. Von seiner Verwendung bei Napoleon, an der er es übrigens nicht fehlen ließ, versprach er sich nicht viel; unumwunden rieth er, den französischen Forderungen nachzugeben. „Ich räume", erklärte er am 14. November, „gern ein, daß bei und nach dem Frieden manches besser eingeleitet werden konnte; indessen Frankreich kannte und kennt seine Übermacht zu gut. Drohungen sind unnütz und gefährlich; jede thätige Auflehnung hingegen würde, so lange die Übermacht Frankreichs auf der jetzigen Höhe steht, die letzten noch bestehenden Kräfte ganz aufreiben, die man doch so sehr als möglich für eine bessere Zukunft zu erhalten suchen muß. Ich weiß wohl, daß man hiergegen einwendet, Frankreich werde auch im Frieden und bei aller Nachgiebigkeit diese Kräfte zu zerstören wissen, allein dies ist nicht zu ändern."

Worte, die in ihrer Übereinstimmung mit dem, was der Zar früher geäußert hatte, die Entschließungen der preußischen Politik bestimmen mußten. Denn nirgends zeigten sich die Keime eines neuen Widerstands gegen den Tyrannen. Alles ließ sich so an, als werde seine Herrschaft über den Continent vollendet und England, die letzte unabhängige Großmacht, ganz isolirt werden. Noch besaß es einen

[1]) Auszüge aus seiner Correspondenz bei Hassel 1, 375 ff. Dazu Sbornik 89, 118. 258.

Bundesgenossen in Portugal; eben damals schickte sich Napoleon an, ihn niederzuwerfen. Im October überschritt sein General Junot die Pyrenäen, Ende des Monats schloß er mit Spanien den geheimen Vertrag über die Theilung Portugals. Daß dies für seine Macht der erste Schritt dem Grabe zu sein würde, hätte auch der durchdringendste Scharfblick nicht voraussehen können. Denn gleichzeitig erklärte Rußland an England den Krieg, brach Österreich seine Beziehungen zu dem Inselreich ab. Triumphirend konnte der Kaiser schreiben[1]): „So hat denn England Krieg mit der ganzen Welt".

Jedes Rückhaltes beraubt, gab Stein zunächst in den von Napoleon aufgeworfenen Nebenfragen nach[2]). Die Sachsen erhielten auf ihrer über Krossen und Züllichau gelegten Militär-Straße, die ausdrücklich auch ihren Verbündeten vorbehalten wurde, das Recht Posten einzurichten; sie bekamen drei Handels-Straßen quer durch Schlesien, wieder für sich und für Frankreich, mit dem Rechte, gegen eine unerhebliche Abgabe alle Waren auf ihnen zu befördern. Das Herzogthum Warschau und die Republik Danzig rückten ihre Gränzpfähle so weit vor, wie Napoleon gewollt hatte. Der Republik wurde noch die Befugniß zugesprochen, auf preußischem Gebiete, an der Montauer Spitze, da wo die Nogat sich von der Weichsel abzweigt, sich den größten Theil der von Süden kommenden Wassermasse anzueignen[3]): es war die Revanche für all den Schaden, den die grausame Politik Friedrichs II. der Stadt zugefügt hatte. Der letzte der Verträge, welche diese Zugeständnisse völkerrechtlich sanctionirten, wurde am 6. December geschlossen, darauf räumten die Franzosen das rechte Ufer der Weichsel bis auf Marienburg; am 19. December rückten preußische Truppen in Graudenz und Marien-

[1]) An Alexander, Fontainebleau 7. November 1807. Correspondance 16, 145.

[2]) Conventionen, Elbing 13. October, 10. November u. 6. December 1807; die beiden ersten bereits bei Martens, die letzte (Danzig betreffend) bei Ranke, Hardenberg 5, 552 ff. Vgl. Droysen, Yorck (1851) 1, 198 ff.

[3]) de diriger sur le Weichsel-Fluss la plus grande partie des eaux de la Vistule et de n'en laisser passer que la moindre partie dans le bras dit Nogat-Fluss (Art. 3).

werder ein. Das Machtgebiet des Königs wuchs auf 800 Quadrat-Meilen mit einer Million Einwohner[1]).

In einigem Zusammenhang hiermit wird die darauf folgende Verlegung des preußischen Hoflagers gestanden haben. Längst wünschten die Patrioten, daß der König seine Residenz von der Gränzstadt Memel, wo er fast als ein Verbannter erschien, nach der Hauptstadt der Provinz, auf die sein Reich beschränkt war, verlege. Überdies machte Stein einige praktische Rücksichten geltend. Die Correspondenz mit Paris wurde durch die Entfernung des preußischen Hofes um mindestens drei Tage verzögert; es geschah, daß eine wichtige Botschaft zu spät ankam. Die Couriere und Staffetten zwischen Königsberg und Memel verursachten einen wöchentlichen Mehraufwand von 1000 Thalern. Königsberg war der Sitz der Provincial-Behörden; ging der Hof dorthin, so konnte in sehr vielen Fällen mündliche Rücksprache an die Stelle der Correspondenz treten, die jetzt einen Weg von 40 Meilen zu durchlaufen hatte. Endlich glaubte Stein auch auf die öffentliche Meinung Rücksicht nehmen zu müssen: „Die Bewohner von Königsberg und die Ostpreußen glauben in dem Vorzug, der Memel vor der Hauptstadt dieser Provinz gegeben wird, einen Beweis von Abneigung gegen sie zu finden; eine gewiß höchst ungegründete Vermuthung, die es aber doch gut sein würde durch die That zu widerlegen." Der König sträubte sich; ihm war es wohler in einem kleinen, ablegenen Provincialort als in einer großen, geräuschvollen Stadt, wie er Königsberg nannte; deshalb sollten die sachlichen Bedenken schweigen: nicht einmal die ansehnlichen Mehrkosten machten Eindruck auf ihn. Begreiflich, daß da Stein in Harnisch gerieth; einem Vertrauten gegenüber erklärte er, es nicht lange so aushalten zu können. Aber schließlich setzte er, unterstützt von der Königin, seinen Willen durch: seit dem 16. Januar 1808 waren der Hof und sämmtliche Central-Behörden des Staates in Königsberg[2]).

---

[1]) Außer Littauen (vgl. S. 110): Ostpreußen (410 □ Meilen u. 458000 E.) und von Westpreußen etwa 90 □ M. u. 185000 E.

[2]) Immediat-Bericht v. Stein, Memel 7. December 1807. Eigenhändige Antwort des Königs v. demselben Tage. Beguelin, Denkwürdigkeiten S. 131 f. 181.

Endlich ein Erfolg, der aber nicht über die Thatsache hinwegtäuschen konnte, daß die schwerste Aufgabe noch nicht gelöst war: die Regelung der Contribution. Von Tag zu Tage wurde sie dringender.

In den von den Franzosen besetzten Provinzen stand eine Armee von 150 000 Mann, die nach der unseligen Juli-Convention vom Lande lebten: wie sie das thaten, mit welcher Brutalität und Habgier, darüber war nur eine Stimme. Was von den Einkünften übrig blieb, war von Daru mit Beschlag belegt: auch nicht ein Pfennig floß in die Cassen des Königs. Es bestanden zwar preußische Behörden, aber sie waren durch einen besonderen Eid dem französischen Kaiser verpflichtet und durften von den Weisungen ihrer einheimischen Vorgesetzten nur diejenigen befolgen, welche sich auf Justiz, Kirche und Schule bezogen. Denn um diese kümmerten sich die Franzosen nicht; desto eifersüchtiger wahrten sie ihre oberherrliche Gewalt auf allen andern Gebieten, namentlich auf dem der Finanzen[1]). Ging das so fort, so drohte zu der pecuniären Einbuße ein moralischer Schaden von der größten Tragweite zu kommen: die Unterthanen gewöhnten sich, ihr Schicksal von Fremden entschieden zu sehen, und entwöhnten sich der angestammten Dynastie. Früher oder später stand hier eine völlige Auflösung bevor.

Kaum minder trostlos war die Lage in den von den Franzosen geräumten und dem preußischen Staate zurückgegebenen Landschaften.

Beginnen wir mit den Finanzen, so hatte der preußische Staat, als der Tilsiter Friede geschlossen wurde, noch nicht die während des Krieges gemachten Schulden abgetragen[2]). Die Lieferanten, die das kämpfende Heer mit Nahrungsmitteln versahen, hatten Hunderttausende zu fordern. Der preußische Gesandte in Wien, Graf Finkenstein, hatte, wohl um das heldenhafte Ringen des Grafen Götzen in Schlesien zu unterstützen, bei einigen österreichischen Bank-

[1]) Bassewitz, Kurmark 1806—1808 2, 321 ff.

[2]) Hauptquelle für das Folgende der Finanz-Plan v. 29. September 1807 mit seinen Beilagen.

häusern und bei seinem hannoverischen Collegen Anleihen aufgenommen. Gneisenau hatte bei der Vertheidigung Kolbergs den finanziellen Beistand der Landschafts-Direction in Treptow an der Rega und der Depositen-Casse des Kösliner Hofgerichtes erbeten und erhalten. Als schließlich, nach der Niederlage von Friedland, die preußischen Truppen und Beamten über den Pregel und die Memel zurückwichen, hatten sie aus verschiedenen Gerichts-Cassen die Depositen-Gelder mitgenommen.

Damit nicht genug: der Staat sowohl wie seine Einwohner waren dem russischen Bundesgenossen zu Hülfe gekommen. Sie hatten ihm Naturalien in Fülle gegeben, aber auch baares Geld vorgeschossen, zusammen im Betrage von 18 Millionen Thalern: hätte er pünktlich zurückgezahlt, so wäre den preußischen Staatsmännern manche Sorge erspart worden[1]).

Bei einem Theile dieser Operationen hatte die Bank geholfen. Sie zahlte z. B. 314 339 Thaler an Rußland; sie tilgte einige der in Wien contrahirten Schulden, ersetzte einen Theil der mit Beschlag belegten Depositen-Gelder, befriedigte diesen und jenen Kaufmann. Da ihr aber die entnommenen Summen zurückerstattet werden mußten, so hatte der Staat nur den Schuldner gewechselt. Und jene Schulden waren nicht die einzigen, die bei der Bank aufgenommen waren[2]). Insgesammt betrugen ihre Forderungen an den Staat 1 187 912 Thaler.

Die Nachwirkung des Krieges erstreckte sich noch weiter. Die Festungen, der Train, die Artillerie, die Pulver-Fabrik, die Zeughäuser waren durch die Niederlagen des verflossenen Jahres in einen

[1]) Immediat-Bericht der Combinirten Immediat-Commission, Königsberg 21. April 1808. Steins Selbstbiographie S. 166. Beguelin, Denkwürdigkeiten S. 145 f.

[2]) Sie hatte von ihren Baarbeständen abgegeben an verschiedene Feld-Kriegs-Cassen; an die Cassen der ostpreußischen und der littauischen Kriegs- und Domänen-Kammer „zur Belebung", wie es hieß, „ihrer Administration"; an General Tauentzien (3000 Ducaten zu einem nicht näher angegebenen Zweck); an die Friedens-Vollziehungs-Commission in Berlin, Minister Schroetter in Königsberg, Geheimrath Borgstede in Stargard zur Beschaffung von Bureau-Bedürfnissen (über 16 500 Thaler); zu verschiedenen Gehältern, Diäten und Reisekosten 28 654 Thaler; dem schwedischen Obersten Engelbrechten für Montirungs-

Zustand gekommen, der große Aufwendungen nöthig machte. Die Armee stand trotz des Friedens noch immer auf dem Kriegsfuße. Denn es war feststehende Regel, daß die Regimenter erst dann demobilisirt wurden, wenn sie in ihre Garnisonen eingerückt waren. Nun zerfiel das Heer damals in drei ungleiche Abtheilungen. In der Grafschaft Glatz standen die von Graf Götzen zusammengehaltenen und zusammengebrachten Truppen; in der Umgegend von Kolberg das Corps von Blücher, das im Mai zur Cooperation mit den Schweden nach Vorpommern geschickt war, dann, als Friede geschlossen wurde, sich nach Kolberg und Treptow gewandt hatte. Der größte Theil des Heeres befand sich in Ostpreußen, es waren die Regimenter, die den Winterfeldzug von 1807 mitgemacht hatten. Von allen diesen Truppenkörpern hatten nur wenige ihre alte Friedensgarnisonen beziehen können, die übrigen warteten auf den Abmarsch der Franzosen. Da man annahm, daß dieser bald erfolgen würde, so ließ man den bisherigen Zustand fortdauern; vielleicht, daß hierzu auch die Unbeholfenheit der alten Militär-Verwaltung, die sich nur schwer in außergewöhnliche Lagen fand, mitwirkte. Genug, die Armee verschlang unverhältnißmäßig große Summen.

Fast verzweifelt erschien die Lage, wenn man nun nach den Mitteln fragte, aus denen die Schulden zu tilgen, die außerordentlichen Bedürfnisse sowohl wie die laufenden Ausgaben zu bestreiten waren. Wovon lebte man eigentlich?

Zur Zeit des Friedensschlusses verfügte der preußische Staat noch über einen Baarbestand von 2 001 009 Thalern. Es war der Rest der im Herbst 1806 von Stein geretteten Cassenbestände; darunter eine Million vom König ersparter Chatoullgelder, die im Herbst 1806 der Geheime Kämmerer dem Verwalter des staatlichen Cassen-Departements übergeben hatte, die dann zuerst von Harden-

---

stücke und Gerste, die aus Schweden geliefert waren, 1477 Thaler; dem Hauptmann Steinwehr für Schanzarbeiten in Schwarzort auf der kurischen Nehrung 1000 Thaler. Sie hatte bei der Berichtigung der von den Franzosen aufgelegten Kriegs-Contribution mitgewirkt; sie hatte der Königin und den königlichen Kindern geliehen (8000 Thaler).

berg mit unter die Bestände der Dispositions-Casse verrechnet waren und jetzt vom Könige dem Staate geliehen wurden[1]). Auf diese Summe waren und blieben angewiesen der Hof, der bei weitem größte Theil des Militärs und sämmtliche Central-Behörden der Administration. Denn unmöglich konnte man von den Provinzen, die der preußischen Verwaltung geblieben waren, nennenswerthe Steuerbeträge über diejenigen hinaus erwarten, durch welche sie die französische Contribution tilgten; diese Landschaften waren so ausgeraubt, daß sie mehr Hülfe nöthig hatten als Hülfe gewähren konnten. Die einzige Einnahme bestand in einigen Accise-[2]) und Zoll-Gefällen und in dem, was auf verschiedene Forderungen des Staates einging. In Wahrheit lebte man nicht mehr von der Rente, sondern vom Capital. Bald stellte sich die in solcher Lage unausbleibliche Wirkung ein. Am 4. August war der Geldvorrath auf 1 471 487 Thaler gesunken, am 20. August auf 1 244 617, am 7. September auf 673 308[3]). Es war die höchste Zeit, daß durchgreifende Maßregeln erfolgten, wenn nicht eine Katastrophe eintreten sollte.

Diejenige Behörde, welche seit dem Frieden die Functionen des Finanz-Ministeriums wahrnahm, die Combinirte Immediat-Commission, hatte von vorn herein den größten Eifer gezeigt, und Einiges war ihr bereits vor Steins Ankunft geglückt: die ansehnlichen Kosten der Bureaukratie und des Hofstaats waren reducirt. Die Pensionen wurden durch Festsetzung eines Maximums herabgemindert und von der Beibringung eines Dürftigkeits-Zeugnisses abhängig gemacht. Die Gehälter der noch nicht wieder in ihre Stellung zurückberufenen Beamten wurden von dem Etat der Central-Cassen abgesetzt durch die Bestimmung, daß sie nichts bekommen sollten, es wäre denn daß die Einkünfte ihrer Provinz ausreichten, ihnen die Hälfte des Ge-

[1]) Theil 1, 431. Bassewitz, Kurmark 1806—1808 1, 598 ff. Immediat-Berichte des Ministers Hardenberg (Memel 10. Juli) und des Geheimen Ober-Finanz-Raths Schlabrendorff (Memel 8. August). Cab.-Ordre an Schlabrendorff, Memel 9. August 1807.

[2]) Am 7. September werden 33 292 Thaler verzeichnet.

[3]) Immediat-Berichte der Combinirten Immediat-Commission von den betreffenden Tagen.

haltes zu zahlen[1]). Für Oper, Ballet und Orchester war nach der strengen Anschauung der Männer, welche die Immediat-Commission bildeten, kein Raum mehr; ohne Umschweife erklärten sie dem Monarchen, daß die öffentliche Meinung die Erwähnung dieses Punktes erfordere, und setzten durch, daß das gesammte Personal entlassen wurde mit einem Viertel seines Gehaltes, das im Falle eines anderweitigen Engagements auch fortfallen sollte[2]).

Gleichzeitig ging die Commission daran, einen „Finanz-Plan" für die Zeit von August bis December 1807 aufzustellen. Eine schwierige Arbeit. Die Acten waren nicht zur Stelle, die erforderlichen Daten mußten von den einzelnen Ober- und Unter-Behörden eingefordert werden und gingen nur langsam ein. Erst am 29. September war die Commission fertig.

Da auch sie die Hoffnung noch nicht aufgegeben hatte, daß die Franzosen demnächst den Rest des Staates räumen würden, erstreckte sie ihren Plan auf alle Provinzen. In seiner Einrichtung unterschied er sich sowohl von den Etats des alten wie von den Budgets des modernen Preußens; er bezeichnet den Übergang von dem einen zum andern. Das alte Preußen kannte keine General-Casse[3]), sondern eine Vielheit neben einander stehender Cassen mit sehr ungleichen und oft nicht zureichenden Einnahmen; es gab Cassen, die einen ansehnlichen Theil ihres Bedarfs aus andern coordinirten Cassen erhielten. Die Immediat-Commission empfahl nun, Ernst zu machen mit der schon in der Cabinets-Ordre vom 1. Juni 1807 geäußerten Idee und eine General-Casse zu constituiren. Für diese stellte sie sofort einen Etat auf: der erste allgemeine Cassen-Etat der preußischen Finanz-Verwaltung, gerade so wie der gleichzeitig eingereichte „Finanz-Plan" der erste vollständige Staatshaushalts-Etat

[1]) Über die traurige Lage der vielen (7139 nach d. Allgemeinen Zeitung 1808 S. 344) südpreußischen Beamten s. Beguelin, Denkwürdigkeiten S. 136 ff. Über die Offiziere Gneisenau am 13. November 1807 (Pertz, Gneisenau 1, 310): „3000 Offiziere zu verstoßen und nichts als Jammerbriefe!"

[2]) Immediat-Bericht der Combinirten Immediat-Commission v. 11. August. Cabinets-Ordre an die Commission v. 19. August 1807.

[3]) Vgl. S. 13.

ist. Dagegen brach die Commission noch nicht mit zwei andern, später beseitigten Eigenthümlichkeiten des alten Systems. Sie ersetzte nicht durchweg die Cassen durch die Behörden, so daß in dem Etat der neuen General-Casse sowohl wie in dem Finanz-Plan Cassen und Behörden neben einander erscheinen; doch stellte sie wenigstens im Finanz-Plan schon drei große Gruppen her (Hof und Staat, Militär, Civil und Land), aus denen später die Ausgabe-Titel der einzelnen Ministerien hervorgegangen sind. Ferner brachte sie nur die Netto-Einnahmen, die reinen Überschüsse der Betriebs-Verwaltungen in Rechnung. Es fehlen in ihren Ansätzen die Kosten der Provincial-Verwaltung und derjenigen Central-Behörden, welche Überschüsse abwarfen [1]).

Übersieht man nun die Zahlen dieses Fünfmonats-Budgets, wie es in dem Finanz-Plan enthalten ist, so spiegeln sie deutlich die verzweifelte Lage des Staates wieder. Der Bedarf wird im Ordinarium mit 7 649 949, im Extraordinarium mit 200 000, zusammen 7 849 949 Thalern angegeben. Von fünf auf zwölf Monate umgerechnet, ergab dies nahezu 19 Millionen, also nur 5 Millionen weniger als der doppelt so große Staat vor dem unglücklichen Kriege durchschnittlich eingenommen hatte [2]). Von den 7.65 Millionen des Ordinariums aber entfielen nicht weniger als 5.286 auf das Heer.

Nicht minder außerordentlich waren die Posten der Einnahmen. Diejenigen vier Verwaltungszweige, welche in der Periode vor Jena etwa 60 Procent der Einnahme gebracht hatten (Domänen und Forsten, Grundsteuer, Bergwerke und Hütten, Salz-Monopol) fehlten gänzlich [3]). Von den Bergwerken hatte der einsichtsvolle Chef des Departements, Graf Reden, bemerkt, daß sie bei treuer Verwaltung sich selbst unterhalten würden; auf Überschüsse sei weder in diesem noch im folgenden Jahre zu rechnen. Das blühende Salinenwesen des Staates hatte durch die Abtretung der drei größten Salzwerke (Schönebeck, Staßfurt und Halle) einen schweren, nahezu tödlichen

[1]) Eine Ausnahme machte nur die Post.

[2]) Riedel, brandenburgisch-preußischer Staatshaushalt Beilage XIX.

[3]) Bassewitz, Kurmark 1806—1808 Theil 1 Beilage V.

Schlag erhalten. Da nur die wenig ergiebige Kolberger Saline übrig geblieben war, so mußte das Salz größtentheils im Auslande gekauft werden, und die Seehandlung, die bisher einen ansehnlichen Theil ihrer Einnahme von der Salz-Verwaltung bezogen hatte, sah sich jetzt genöthigt, die zum Ankauf erforderliche Summe ihrerseits vorzuschießen[1]). Von den Verwaltern der Domänen und der Grundsteuer, den Kriegs- und Domänen-Kammern, waren die Nachrichten theils gar nicht, theils so unvollständig eingegangen, daß sich daraus keine Summe mit einiger Sicherheit für den Finanz-Plan hatte entnehmen lassen; dazu kam, daß Ausgaben, die bisher die verschiedenen Cassen der Central-Verwaltung geleistet hatten (Pensionen und Gehalte), jetzt von den Provincial-Cassen zu tragen waren. Man war froh, wenn jede Provincial-Verwaltung ihren Bedarf selber deckte und keine Zuschüsse verlangte. Die Post, die sonst einen Überschuß von einer halben Million ablieferte, schloß jetzt mit einem Deficit; denn die durch den Krieg ruinirten Posthaltereien mußten unterstützt werden, und die Couriere und Estafetten erforderten monatlich 22 000 Thaler. Die Münzen waren nicht im Gange und brauchten an Stelle der Rente von 30 000 Thalern, die sie bisher abgeworfen, ebenfalls eine allerdings nicht große Zuwendung. So figurirten denn in dem Finanz-Plan als laufende Einnahmen nur Accise und Zölle (728 630) sowie Stempel (61 840 Thaler), auch sie wegen der Erschöpfung des Landes stark, um ein Drittel, vermindert. Dazu kamen die verfügbaren, jetzt sehr zusammengeschmolzenen Bestände; zum Glück erstattete eben damals Rußland, außer beträchtlichen Naturalien, zwei Millionen Thaler zurück. Trotzdem blieb, wenn man Bedarf und Einnahme gegenüber stellte, ein Deficit von 2 731 399 Thalern; 28 Procent des Bedarfs waren ungedeckt.

Indeß dieser Plan ist wesentlich umgestaltet worden, theils durch die Macht der Verhältnisse, theils durch das Eingreifen Steins.

Zunächst entschied sich in den ersten October-Tagen, daß das französische Heer in den occupirten Provinzen stehen blieb. Da es

[1]) Promemoria des Geh. Ober-Finanz-Raths Beyer, Memel 14. Juli 1807. Vgl. Theil 1, 319.

deren Einkünfte von neuem mit Beschlag belegte, mußten sie im Finanz-Plan abgesetzt werden. Dafür konnte auch eine Reihe von Ausgaben, die nur für den Fall der Räumung eingestellt waren, fortfallen. Ferner hatte der gewaltige Bedarf des Militärs bereits die Kritik der Immediat-Commission herausgefordert. Welch ein Zustand war es doch, daß dieses geschlagene, zum Theil mit Schande bedeckte Heer, das den politischen Zusammenbruch nicht hatte abwenden können, jetzt noch fast fünf Siebentel der Einnahmen verschlang und dadurch auch noch die finanzielle Katastrophe heraufzubeschwören drohte. Wir haben einen Brief, in dem der Präsident der Commission ruhig das Verhältniß der militärischen Forderungen zu den übrigen feststellt und dann fortfährt: „so daß, wenn das Militär für jetzt entlassen würde, der Verlegenheit zum größeren Theil abgeholfen wäre“ [1]). So weit war die Commission in ihren Vorschlägen nicht gegangen, doch hatte sie mit Nachdruck erklärt, daß große Einschränkungen nothwendig und nur beim Militär möglich seien. Einige Ersparungen hatte sie sofort selber bezeichnet, im Übrigen anheimgegeben, die Militär-Behörde zu befragen. Hier knüpfte Stein an. Er veranlaßte den Zusammentritt einer aus Offizieren und Civil-Beamten[2]) bestehenden Commission, die sich bereits am 6. October über eine ansehnliche Verminderung des Militär-Budgets verständigte. Doch ging sie Stein, wie seine Rand-Bemerkungen zum Protokoll zeigen, noch nicht weit genug, und der gleichen Meinung war der große Reformator des preußischen Heeres, mit dem er fortan einträchtig zusammenwirkte, General Scharnhorst[3]). Die von diesem geleitete Militär-Reorganisations-Commission, die damals thatsächlich als Kriegs-Ministerium fungirte, hat dann, sicher auf Steins Betreiben, schon am 9. October[4]) dem König über die Ersparungen

[1]) Klewitz, wahrscheinlich an Staegemann, Memel 15. September 1807.

[2]) General-Major v. Misitscheck, Oberst v. Reander, Oberst-Lieutenant Graf Lottum, Oberst-Lieutenant v. Prittwitz, die Geheimen Ober-Finanz-Räthe v. Quast u. v. Klewitz.

[3]) Aufzeichnung von Klewitz, Memel 8. October 1807.

[4]) Unvollständig wie die Antwort in: Reorganisation d. preußischen Armee nach d. Tilsiter Frieden (1855) 1, 106f. 126f.

berichtet, die, wie sie sagte, aus dringenden Ursachen jetzt im Militär getroffen werden müßten; sie erklärte, alles vorschlagen zu wollen, was Menschlichkeit sowie die innern und äußern Verhältnisse des Staats nur einigermaßen gestatteten. So stark war der Zwang der Lage und, wie wir wieder hinzufügen dürfen, der Druck, den Stein ausübte, daß der König bereits am Tage darauf alles genehmigte[1]). Alle Ausgaben, welche die Formation einer neuen Armee voraussetzten, sollten fürs Erste ganz fortfallen, mochten sie sich nun beziehen auf Kleidung, Remonte, Artillerie-Bedürfnisse oder Dotirung der Festungen. Die Cadetten-Institute, denen die Reformer ohnehin wenig gewogen waren, wurden auf 3000 Thaler monatlich beschränkt; die Académie Militaire, deren Umgestaltung geplant war, ganz gestrichen. Solche Schulden, die Aufschub zuließen, sollten unbezahlt bleiben. Jetzt endlich wurde die Armee demobilisirt, überdies aber ihre Friedens-Präsenz auf das stärkste beschränkt. Die Leute, die aus den abgetretenen Provinzen stammten, wurden sämmtlich entlassen. Bei der Infanterie sollten die Dienstthuer die Zahl 50 in der Compagnie (etwa ein Drittel des Etats) nicht übersteigen, zur Aushülfe beim Wachdienst wurde die Bürgerschaft mit herangezogen. Das Meiste aber sparte man bei der kostbarsten Waffe, der Cavallerie. Sie wurde um ein Drittel reducirt, so daß höchstens 10000 Pferde übrig blieben; die ausrangirten wurden verkauft oder dem ruinirten Lande überwiesen[2]).

Wenn so das Militär weit entgegen kam, war es nicht mehr als billig, daß auch die Ansprüche der übrigen Verwaltungszweige noch ein Mal untersucht wurden. Stein fand, daß die Zahl der Beamten bei den Central-Behörden (nur diese standen, wie wir sahen, auf dem Finanz-Plan) zu groß sei; er ermahnte, die überflüssigen entweder ganz zu entlassen oder nach Berlin und Königsberg zu schicken, wo sie dann auf den Provincial-Etat kamen. Die Beamten derselben Behörden bezogen, außer ihrem Gehalt, noch

[1]) Vgl. Reorganisation d. preußischen Armee 1, 126. Über die militärischen Spielereien, von denen der König selbst damals nicht ließ, s. Sbornik 89, 240.

[2]) Vgl. Ompteda, politischer Nachlaß (1869) 1, 318 f.

Diäten, unter der Begründung, daß sie doppelte Wirthschaft, in Berlin für ihre Familie, in Ostpreußen für sich selber, zu führen hätten. Stein strich sie und setzte seinen Willen gegen den Einspruch der Immediat-Commission durch. Dann unterzog er sich der heiklen Aufgabe, den Bedarf der beiden Cassen zu prüfen, die in einer besonders nahen Beziehung zum Hofe standen, der Hof- und Staats-Casse und der Dispositions-Casse[1]).

Da Hof und Staat noch nicht scharf getrennt waren und überhaupt die Cassen sich nahezu wie selbständige Mächte gerirt hatten, so befanden sich auf dem Etat der Dispositions-Casse ansehnliche Zinszahlungen für Capitalien, die beim Herzog von Braunschweig, dem Grafen Tauentzien und der Seehandlung aufgenommen waren; in andern Fällen (gegenüber den herzoglich kurländischen Erben und dem Prinzen von Oranien) handelte es sich um die Übernahme einer Rentenzahlung; in noch andern um rückzuzahlende Vorschüsse, nicht bezahlte Rechnungen, kurzfristige Schulden. Diese Posten setzte Stein ab. Er strich ferner eine Reihe von Gehalts- und Pensions-Empfängern, an der Spitze drei Kammerherren, vier Cabinets-Beamte, sechs Hofärzte; den ganzen Etat der Fürstin von Solms-Braunfels (der Schwester der Königin Luise); den Unterhalt der königlichen Gärten; die außerordentlichen Zuwendungen an die verschiedenen Gardetruppen; den Director der Potsdamer Hautboisten-Schule; Oper, Ballet und Orchester auch in der durch die Immediat-Commission bereits erwirkten Beschränkung. Das that er gewiß leichten Herzens. Näher mag es ihm gegangen sein, auch Unterstützungen an milde Stiftungen, Arme und Bedürftige tilgen zu müssen, z. B. an das Taubstummen-Institut, die Unterrichts-Anstalt für Blinde, die Erwerb-Schul-Casse, die Barmherzigen Brüder in Breslau, die Armen-Ärzte, die durch den Krieg ihres Viehstandes beraubten ostpreußischen und

[1]) Klewiz, Memel 5. October 1807: „Zur Ersparungs-Liste kommen: ... alle sonst noch von Sr. Exc. v. Stein angestrichene Posten." Die Streichungen finden sich in den Etats, die dem Immediat-Bericht der Immediat-Commission v. 29. September beigegeben waren und dann als Concept für die Berichterstattung v. 22. November benutzt wurden.

littauischen Landbewohner, die brotlosen Justiz-Beamten in den abgetretenen Provinzen[1]); aber die Noth der Zeit duldete keine Rücksichten[2]).

Das alles ist mit der Schnelligkeit berathen, beschlossen und ausgeführt worden, die überhaupt das charakteristische Merkmal der neuen Verwaltung wurde. Schon am 12. October[3]) erhielt die Immediat-Commission den Befehl, den Finanz-Plan umzuarbeiten. Die Umarbeitung lautete, da von den fünf Monaten, auf die er ursprünglich erstreckt war, drei ganz verstrichen waren, nur noch über zwei Monate, November und December 1807. Er verzeichnete als Einnahme 3 617 765, als Ausgabe 2 692 415 Thaler (darunter 100 000 im Extraordinarium), ergab also einen Überschuß von 925 350 Thalern. Gleich günstig erschien das Resultat bei der Prüfung der Ausgaben. Denn wenn man den Plan vom 29. September auf zwei Monate reducirte und dann mit dem neuen Plan verglich, so wies dieser Ersparnisse in der Höhe von 727 570 Thalern nach[4]).

Ganz anders wurde das Bild, sobald man die Einnahmen ins Auge faßte. Nur ein kleiner Theil von ihnen bestand aus laufenden Einkünften des Staates, obwohl nunmehr auch die Erträge der beiden Kammern, auf die man beschränkt war (der ostpreußischen und der littauischen), eingestellt waren[5]). Über 90 Procent der

---

[1]) Vgl. S. 136.

[2]) Am 5. November 1807 klagte die Königin (Deutsche Rundschau December 1900 S. 434): A dîner nous avons quatre plats, le soir trois plats, et voilà tout. S. 436: Nous vivons de l'air. Man sieht, wie beschwerlich ihr die Einschränkung des Hofhalts fiel.

[3]) Eigenhändige Anweisung Steins, wahrscheinlich v. 11. October 1807.

[4]) Hofstaats-Casse 25 073; Dispositions-Casse 158 988; Ober-Marstall 5126; General-Kriegs-Casse 291 070; 1. Departement des Ober-Kriegs-Collegii 56 066; Ingenieur-Departement 41 310; Feld-Verpflegungs-Departement 67 555; Cadetten-Institute 1451; General-Domänen-Casse 20 375; Post-Departement 24 000; Accise- u. Zoll-Departement 36 000; Münze 556. — Dem gegenüber stand ein Mehrbedarf von 252 400 beim General-Verpflegungs-Departement und von 362 beim Auswärtigen Departement. Ersteres hatte im alten Finanz-Plan die Verpflegung der Truppen außerhalb Pommerns nur bis zum 31. October berechnet und mußte überdies bedeutende Rückstände berichtigen.

[5]) Accise u. Zölle 125 360; Stempel 7980; Ostpreußische Kammer 29 816, Littauische Kammer 158 111. Zusammen 321 267.

Einnahme sollten aus Fonds entnommen werden, die als disponibel bezeichnet wurden, es aber nicht durchweg waren. Wirklich vorhanden waren: 1 151 233 Thaler an Cassen-Beständen; 698 274 Thaler, die von verschiedenen Geschäften, namentlich Getreide-Ankäufen, erübrigt waren und theils bei dem Hause Zuckerbecker und Klein in Riga standen, theils bei dem Kammer-Director Wißmann aufbewahrt wurden; 86 049 Pfund Sterling, der Rest der englischen Subsidien aus dem letzten Kriege[1]); 34 000 Thaler in Pfandbriefen bei der General-Münz- und der General-Domänen-Casse. Dagegen fiel ein ansehnlicher Posten von russischen Banco-Noten (900 000 Thaler) in diesem Jahre aus, da das Haus Oppenheim, auf das er angewiesen war, nicht Zahlung leistete. Zog man ihn ab, so war man schon 1807 am Rande des Deficits, unfehlbar aber im nächsten Jahre, da ja dann die Fonds verbraucht waren. Zu derselben Zeit wuchsen die Anforderungen an den Staat; denn ein großer Theil der angeblichen Ersparnisse bestand in der Hinausschiebung von Zahlungen, die nicht zu umgehen waren.

Der Finanz-Plan, den Stein durch die Cabinets-Ordre vom 29. November sanctioniren ließ, nicht ohne neue Mahnungen zur Sparsamkeit und zur Suspendirung aller nicht drängenden Zahlungen hinzuzufügen[2]), war also ein Interimisticum. Er ruhte auf der Voraussetzung, daß demnächst das Land geräumt und der einheimischen Verwaltung zurückgegeben würde. Jetzt erst begreifen wir das heiße Verlangen Steins, mit den Franzosen zu einer Verständigung zu gelangen. Um nichts Geringeres als um den Fortbestand des Staates handelte es sich.

Da wo es einen so großen Zweck galt, durften große Opfer von jedermann gefordert werden, auch von den Gliedern der königs-

[1]) Es waren im Ganzen 100 000 £ gewesen: Wechsel, die Lord Hutchinson unterzeichnet hatte. Vgl. Bassewitz, Kurmark 1806—1808 1, 398.

[2]) Undatirte Bemerkungen Steins zum Immediat-Bericht der Immediat-Commission v. 22. November, aufgenommen in die Cab.-Ordre v. 29. November 1807. Er empfahl, bei allen größeren Zahlungen darauf Bedacht zu nehmen, ob nicht ein Aufschub . . . durch die Ausstellung von erst später zu realisirenden Staatspapieren zu bewirken sei." Besonders bemerkenswerth ist,

lichen Familie. In jenen Tagen hat sich die Königin, trotz der bösen in Tilsit gemachten Erfahrungen, erboten nach Paris zu gehen, in der Hoffnung, „das Wesen ohne menschlich Herz“ [1]) doch noch zu erweichen. Wenn Stein mit einem „Noch nicht“ erwiederte, so war dies nur die höfliche Form einer Ablehnung [2]). Wohl aber schlug er, bald nach seiner Ankunft in Memel, vor, einen Prinzen des königlichen Hauses nach Paris zu schicken [3]). In dem gleichen Sinne hatten sich Sack und der in der französischen Hauptstadt weilende Geheime Rath Lecoq geäußert, und klar war ja, daß man von Daru nur dann bessere Bedingungen erwarten konnte, wenn man vorher beim Kaiser eine Änderung seiner Instructionen durchgesetzt hatte. Für diese schwere Aufgabe waren die preußischen Agenten in Paris (außer dem eben genannten Lecoq General Knobelsdorff, einer der Unfähigsten unter den Unfähigen der Epoche von Jena, und der Geheime Rath Brockhausen) ganz ungeeignet; sie waren, wie Stein bemerkt, theils wenig von Napoleon geachtet, theils Neulinge: vielleicht daß es der Eitelkeit des Kaisers, die übrigens auch Zar Alexander ins Spiel zu bringen rieth [4]), schmeichelte, wenn sich den schon in den Tuilerien antichambrirenden deutschen Prinzen auch noch ein Hohenzoller zugesellte. In Betracht kamen, da Prinz Ferdinand, der Bruder Friedrichs II., zu alt und sein Sohn August eben erst aus der französischen Gefangenschaft zurückgekehrt, übrigens

---

daß er den König veranlaßte, den Rest seiner Chatoull-Gelder, den die Dispositions-Casse ihm in Höhe von 316 155 Thalern schuldete, vor der Hand noch stehen zu lassen.

[1]) Bailleu, Briefe d. Königin Luise an ihren Bruder Erbprinz Georg v. Mecklenburg-Strelitz; Deutsche Rundschau December 1900 S. 430 f.

[2]) Königin Luise an ihren Bruder Georg, Memel 7. October 1807 (vgl. oben S. 112). — Die Königin sah ihrer Niederkunft entgegen und bat (am 4. November) Napoleon, in Berlin Wochen halten zu dürfen (Bailleu a. a. O. S. 434; Beguelin, Denkwürdigkeiten S. 180): ob mit Steins Zustimmung, steht nicht fest. Ebensowenig ist zu ermitteln, auf welche Denkschrift der Königin sich ihr bei Pertz 2, 38 facsimilirter Brief an Stein bezieht.

[3]) Aufzeichnung v. 11. October, bei Hassel 1, 307. Vgl. ebendort 1, 25. 28.

[4]) Bericht Schölers, Petersburg 13. October 1807, bei Hassel 1, 385.

auch beim Imperator in Ungnade war, nur die beiden Brüder des Königs; die Wahl fiel auf Wilhelm, den jüngeren. Er ist uns schon bekannt: er gehörte zu denen, welche 1806 jene an den König gerichtete dringende Beschwerde über Haugwitz und die Cabinets-Räthe unterzeichneten. Seitdem hatte er sich im Kriege so hervorgethan, daß Scharnhorst von ihm schrieb: „Er wird als ein guter Soldat und liebenswürdiger Prinz von uns abgöttisch verehrt." Unter seinen Freunden waren solche, die ihm einen Entschluß auch gegen seinen königlichen Bruder zutrauten: wie denn Marwitz meinte, er würde, wenn etwa der König nach Rußland gegangen wäre, versucht haben, ihm die Monarchie wider seinen Willen zurückzuerobern, und Heißsporne, denen die Unentschlossenheit und Schwäche Friedrich Wilhelms unerträglich dünkte, mögen im Stillen den Wunsch gehegt haben: „Wäre doch dieser unser Herrscher." Stein hat wenigstens den Wunsch geäußert, er und seine Gemahlin Marianne (eine der edelsten Frauengestalten dieses Zeitalters) müßten die Bessern um sich sammeln und ihre Anführer im Kampf mit dem Gemeinen und Schlechten sein. Sollte es ganz außer Zusammenhang mit diesen Stimmungen stehen, daß der König sich weigerte, die Bitte der Patrioten zu erfüllen, die den Prinzen zum Kriegs-Minister haben wollten? Daß der Prinz sich jetzt entschloß, nach Paris zu gehen, ist ihm um so höher anzurechnen, da sein bei aller Tapferkeit zartes und gefühlvolles, fast weiblich schüchternes Herz ein tiefes Widerstreben gegen den revolutionären Emporkömmling und seine plebejische Umgebung empfand. Als er seine Mission antrat, schrieb er einem Freunde: „Ich reise nach jener großen Stadt, die ich nie gewünscht habe zu sehen. Gott gebe, daß ich dem Vaterland nützlich sein kann" [1]).

Was wollte, was erwartete das Vaterland von ihm?

---

[1]) Rankes historisch-politische Zeitschrift (1832) 1, 212. Marwitz, Nachlaß 1, 220. Schriftwechsel zwischen dem Könige und Stein, Königsberg 25. Januar 1808 (z. Theil bei Hassel 1, 441). Prinz Wilhelm an Scharnhorst, Memel 5. November 1807, bei Klippel, Scharnhorst 3, 364. Das Urtheil, das Alexander v. Humboldt von Paris aus über den Prinzen fällte (Hassel 1, 449), erklärt sich aus dessen damaliger Stimmung und Lage.

Nach der am 5. November ausgefertigten Instruction[1]) sollte er Napoleon das engste Bündniß, für Angriffskriege nicht minder wie für Vertheidigungskriege bestimmt, anbieten; ein preußisches Truppencorps von 30000, wenn der Kaiser es verlange sogar von 40000 Mann, sollte auf dem ganzen Continent zu seiner Verfügung stehen. Dafür verlangte Preußen eine Verminderung der Contribution und für den Rest billige Zahlungsfristen; unmittelbare Räumung der occupirten Provinzen: doch wollte man, wenn Napoleon auf einigen Sicherheitsplätzen bestehe, sie ihm lassen; endlich eine territoriale Entschädigung, am liebsten auf dem linken Elbufer: zur Rechtfertigung dieser Forderung wurde auf die Abtretung Neu-Schlesiens und des Michelauer Kreises sowie auf die enormen Verluste, die Preußen überhaupt erlitten, hingewiesen. Im äußersten Falle, wenn das Allianz-Anerbieten abgelehnt wurde, erklärte sich der König sogar bereit, dem Rheinbunde beizutreten. Eine Nachschrift wies den Prinzen auf die Nothwendigkeit, die Neigungen sei es des Kaisers, sei es jeder andern einflußreichen Persönlichkeit zu benutzen und zu pflegen, namentlich der Brüder der Kaisers, Jeromes und Josefs, der eine für Preußen günstige Gesinnung gezeigt habe; aber auch Duroc, Champagny, Talleyrand, Berthier und Clarke wurden genannt: denn in der gegenwärtigen Lage dürfe kein Mittel vernachlässigt werden, von dem man sich einigen Erfolg versprechen dürfe. Der König verläßt sich darauf, daß der Prinz jedem etwas Verbindliches von seiner Seite sagen wird. Der Prinz soll dies auch im Namen der Königin thun, wenn er die Kaiserin sieht, deren Güte, Billigkeit und Versöhnlichkeit gepriesen werde.

Der Lebenswandel der Creolin Josefine Tascher de la Pagerie war wohl niemandem von denen bekannt, die mit der Abfassung der Instruction betraut waren. Aber auch so bleibt die Demüthigung unbeschreiblich[2]): Preußen am Rande des Rheinbundes, bei Frankreich

[1]) Bei Hassel 1, 423 ff. Das supplément d'instruction (les réponses du ministre d'État baron de Stein aux questions qu'Elle [Prinz Wilhelm] a proposées, avec ces mêmes questions), auf das die Instruction Bezug nimmt (S. 428), ist immer noch nicht zum Vorschein gekommen.

[2]) Königin Luise (Deutsche Rundschau December 1900 S. 434): L'envoi

um ein Bündniß bettelnd; das Königspaar der revolutionären Dynastie huldigend; der Prinz die neugebackenen Adlichen von Napoleons Gnaden hofirend. So sicher es ist, daß dies die letzte Nachwirkung der jammervollen Politik war, die mit dem Baseler Frieden begonnen hatte, und des Hochmuthes, der auf dem Blachfelde von Jena und Auerstädt und auf den Wällen von Magdeburg, Stettin und Küstrin zu Falle gekommen war, so wenig darf vergessen werden, wie weit die Instruction ablag von den früher und später bekundeten Gesinnungen Steins. Trotz Allem, was wir über den Zustand Preußens wissen, drängt sich die Frage auf: war es ihm Ernst, glaubte er, der so oft den Rheinbund verdammt hat, an die Möglichkeit eines engen Bündnisses zwischen Preußen und Frankreich?

Man könnte zweifeln. In der Instruction für den Prinzen wird, um das Hülfscorps in Stand zu setzten, die Frist von einem oder wenigstens einem halben Jahre bedungen: eine Clausel, die um so auffallender ist, da von Napoleon die unmittelbare Räumung der occupirten Provinzen verlangt wird; was konnte alles im Laufe eines Jahres geschehen? In einer Interpretation, die nachträglich der Instruction gegeben wurde [1]), heißt es: der Prinz solle dahin wirken, daß die Fälle, wo das Bündniß mit Frankreich wirksam werde, genau präcisirt würden; das sieht doch wie ein Widerruf der ersten bedingungslosen Hingabe aus. Endlich hat Stein seine persönliche Meinung über Napoleon und seine Familie nie geändert. Als Graf Rohde, der ehemalige preußische Gesandte in Madrid, den Vorschlag machte, Napoleon durch das Anerbieten einer Verlobung zwischen dem preußischen Kronprinzen und der ältesten Tochter von Josef Bonaparte zu gewinnen, wies Prinz Wilhelm ihn nicht ganz ab. Stein aber erklärte: diese Idee widerspreche dermaßen den moralischen und religiösen Meinungen des Königs, das Gelingen sei so unsicher, das Unglück, das aus der Verbindung mit einer lasterhaften fremden Familie für den Kronprinzen erwachsen

---

de Guillaume est aussi un de ces coups désespérés, c'est tout ce qui nous restait à faire.

[1]) Memel 18. December 1807, bei Hassel 1, 435.

könne, sei so groß, daß er nicht gewagt habe, mit dem Könige darüber zu reden. Aber in derselben Correspondenz, ja in demselben Briefe spricht Stein die Hoffnung auf eine Verständigung mit Frankreich und den Wunsch, zu ihr zu gelangen, so deutlich aus, daß jeder Versuch, sie fort zu interpretiren, aussichtslos ist[1]).

Um diese Widersprüche zu lösen, müssen wir bedenken, daß Stein jetzt zuverlässig die Vernichtungsabsichten, die Napoleon gegen Preußen hegte, kannte[2]): er hielt sich verpflichtet, alles zu versuchen, damit dies Schicksal von seinem Staate abgewandt werde. Der Zar, dem Preußen die Fristung des Daseins verdankte, hatte schon in Tilsit zum Rheinbunde gerathen; jetzt empfahl er eine schrankenlose Nachgiebigkeit[3]). Die preußischen Staatsmänner waren weder in die Verhandlungen der beiden Kaiser über das osmanische Reich noch in die spanischen Absichten Napoleons eingeweiht, aber so viel sah Stein im Winter 1807 doch, daß die Aufmerksamkeit des Imperators sich mehr und mehr dem Osten und dem Süden zuwandte. Sollte es ihm nicht erwünscht sein, die Verfügung über seine im Norden stehenden Truppen und über eine baare oder doch leicht zu realisirende Summe aus der Kriegs-Contribution zu erhalten? Sollte ihn nicht dieser Wunsch einer Verständigung mit Preußen geneigt machen? Stein hoffte, so die Contribution auf 50 Millionen herabgemindert zu sehen; das Äquivalent für den Rest sollte die militärische Leistung des preußischen Hülfscorps sein, das ruhig auch gegen die Türken fechten mochte: im Gegentheil, es konnte dort kriegerische Tugenden und Ruhm erwerben. Aber Steins Hoffnungen gingen weiter, von der Verständigung bis zur einträglichen Bundesgenossenschaft. Es ist ein Cabinets-Befehl an den Höchstcommandirenden in Schlesien erhalten, wo der Fall gesetzt wird, daß es

[1]) Pertz hat die Correspondenz zwischen Stein und dem Prinzen Wilhelm nur unvollständig mitgetheilt.

[2]) S. auch hierfür die soeben citirte Correspondenz, namentlich den Schluß des Steinschen Briefes vom 26. December 1807. Vgl. Hassel 1, 309.

[3]) condescendance sans bornes. Stein an Prinz Wilhelm, 18. December. — Vgl. Schölers Bericht v. $\frac{2.}{14.}$ November 1807, bei Hassel 1, 392.

zum Kriege zwischen Österreich und Frankreich kommt und daß dann die Franzosen das Ansinnen stellen, ihnen die noch von preußischen Truppen besetzten schlesischen Festungen (Glatz, Kosel und Silberberg) zu überlassen. „Wenn ich dann", so lautet die nun folgende Instruction, „dieses Verlangen nicht ganz sollte ablehnen können, was sich noch nicht übersehen läßt, so wäre es doch nöthig, daß Ihr, damit die Überlassung der Festungen mit Anstand erfolge und ich dagegen andere Vortheile zu erlangen suchen könnte, diesem Antrage nicht geradezu genügtet, sondern dem französischen General erklärtet, zuvörderst darüber meine Befehle einholen und meine Resolution abwarten zu müssen." Auf was für Vortheile rechnete Stein? Er dachte zunächst an Magdeburg, das Königin Luise in Tilsit dem Sieger vergebens abzugewinnen gesucht hatte. Aber mehr war auf dieser Seite, wo Napoleon damals das Königreich Westfalen constituirte, schwerlich zu erlangen. Dagegen hörte man von einer weit verbreiteten Unzufriedenheit im Herzogthum Warschau: weshalb sollte es der Kaiser nicht an das mit ihm verbündete Preußen zurückgeben, da ja doch die sächsische Regierung zu schwach war, um diese unruhige Nation zu leiten? Die den Polen gegebene Constitution war kein Hinderniß: sie ließe sich, bemerkt Stein, sehr leicht in dem Sinne handhaben, den man ihr geben möchte. Überhaupt aber, das hergestellte Preußen werde Frankreich mehr Hülfsquellen, um den Norden im Zaume zu halten und zu beeinflussen, bieten als das unmilitärische Sachsen, das keine Festungen habe und dessen Fürsten sich nicht über die Mittelmäßigkeit erhöben. Wie leidenschaftlich hatte Stein der Politik des Friedens von Basel widersprochen; jetzt wollte er, daß der Kaiser an die Dienste erinnert werde, die Preußen 1795 und 1799 den Franzosen geleistet habe: wäre damals Preußen so schwach gewesen wie gegenwärtig, so wäre es und mit ihm ganz Deutschland in die Coalition hineingerissen worden [1]). Wo ist die Lösung dieses Räthsels?

[1]) Steins Correspondenz mit Prinz Wilhelm, namentlich der Brief v. 26. December. Erlaß an den Prinzen v. 18. December, bei Hassel 1, 435. Cabinets-Ordre an General-Lieutnant Grawert, Memel 29. November 1807.

Stein wollte die französische Allianz, und er wollte sie nicht. Er wollte sie als das einzige Mittel, um den Staat aus einer Lage zu erlösen, in der er sicher zu Grunde gehen mußte; er wollte sie nicht, denn sie half die Knechtschaft befestigen, unter der die Welt seufzte. Zeitweise wurde das Verlangen, die Franzosen nicht mehr zwischen Weichsel und Elbe zu sehen, so übermächtig in ihm, daß es alle andern Erwägungen aus seinem Bewußtsein verdrängte. Wenn es zulässig ist, das Wort von Ranke zu parodiren, das dieser mit Unrecht auf den großen Politiker des Cinque Cento angewandt hat, so würde man sagen: der Zustand Preußens erschien Stein so verzweifelt, daß er kühn genug war, ihm Gift zu verschreiben.

Prinz Wilhelm wurde durch eine Reise, die der Imperator in sein italienisches Königreich unternahm, in Deutschland zurückgehalten und sprach ihn erst am 8. Januar 1808. Der Bericht, den er alsbald über diese Audienz erstattete[1]), hat seine Geschichte, die man kennen muß, um seine Wirkung zu verstehen. Napoleon machte aus seiner Gesinnung kein Hehl. Niemals, erklärte er, werde er sich auf die Preußen verlassen können; er wisse sehr wohl, daß alle ihn haßten, täglich erhalte er davon neue Proben; eine Regierung, die weder der öffentlichen Meinung im eignen Hause Herr sei noch sich Gehorsam verschaffe, könne ihm nicht das mindeste Vertrauen einflößen; so werde er immer auf der Hut sein und in der Nähe von Berlin Streitkräfte unterhalten müssen, die ausreichend wären, um das Königreich Westfalen gegen die preußischen Plackereien zu sichern. Als der Prinz sah, wie — wir folgen der Darstellung, die er später[2]) gegeben hat — eingewurzelter Haß und Mangel an Zutrauen aus allen Reden des gewaltigen Mannes hervorleuchtete, entschloß er sich, auf der Stelle den Plan auszuführen, den er kurz vor seiner Abreise aus Memel, ganz im Geheimen, nur mit Vorwissen seiner Gemahlin, entworfen hatte: er bot sich selber als Geißel statt jeder andern Sicherheit an, um zu beweisen, daß Napoleon auf den König rechnen könne; dessen Liebe müsse ihm dann

[1]) Paris 9. Januar 1808, bei Hassel 1, 436ff. Dazu Sbornik 89, 342.
[2]) An Stein, Paris 14. März 1808; bei Pertz 2, 97.

hinreichende Bürgschaft stellen. Das Anerbieten machte für den Augenblick Eindruck auf den Kaiser; indem er es ablehnte, setzte er die Möglichkeit, von der preußischen Allianz Vortheil zu ziehen; über die Contribution bemerkte er, man werde sich verständigen.

Der Prinz war so tactvoll, weder in dem officiellen Berichte noch in einem privaten Schreiben seine edle That zu erwähnen. Erst nach Wochen hat Stein von ihr gehört und sie, wie sich versteht, höchlich gebilligt: diese Bereitwilligkeit, alles dem Vaterland und der Ehre aufzuopfern, was dem Menschen theuer und heilig, sei eine so schöne Erscheinung in diesem elenden egoistischen Zeitalter, daß man nur wünschen könne, sie in ihrer Reinheit und ihrem Glanze aufzustellen, um alle fürs Gute nicht erstorbenen Menschen zur Nachahmung anzuregen und die Besseren zu trösten und zu stärken. Zunächst jedoch trug das Zartgefühl des Prinzen dazu bei, seine Auftraggeber irre zu führen; ihnen erschien das in dem officiellen Bericht bezeugte Wohlwollen des Kaisers nicht als das, was es war, als eine augenblickliche, fast reflexartige Erregung, sondern als eine durch sachliche Erwägungen bewirkte Umstimmung. Stein vor allen gab sich der Hoffnung hin, daß nun endlich die Räumung des Landes nahe bevorstehe und die Verminderung der Contribution sicher sei. Fester als je war er von der Zweckmäßigkeit seiner Politik überzeugt. „Wir müssen", schrieb er[1]) an den von ihm hochgeschätzten Alexander v. Humboldt, den er dem Prinzen Wilhelm als Begleiter und Berather mitgegeben hatte, „wir müssen durchaus die Linie inne halten, die wir uns vorgeschrieben haben: daß wir versuchen, Preußen durch Frankreich wieder emporzubringen und das Vertrauen Napoleons zu gewinnen." Er hatte sich bereit erklärt, in allen Fragen der auswärtigen Politik mit dem Kaiser zusammenzugehen; jetzt suchte er

[1]) Wahrscheinlich am 27. Januar 1808. Vgl. Hassel 1, 440 f. Stein wird Al. v. Humboldt durch die Vermittelung von Heinitz kennen gelernt haben. Vgl. A. Dove in d. Allgemeinen deutschen Biographie 13, 361. — Wie Stein dazu kam, schon am 8. Januar 1808 Borgstede zu schreiben, daß „man täglich der Nachricht vom Abschluß der ganzen Angelegenheit in Paris entgegensehe", bleibt unaufgeklärt.

ihm den Glauben beizubringen, daß es in der innern Politik nicht anders stehe: er ließ ihn auf die Übereinstimmung zwischen der modernen Verwaltung Frankreichs und der in Preußen geplanten Reform aufmerksam machen. Nicht unwahr, aber auch nicht die ganze Wahrheit, und Stein sah sich genöthigt, sein Gewissen durch abschwächende Zusätze[1]) zu salviren. Einige Wendungen bleiben übrig, die man nicht auf die Goldwage legen darf; sie waren dazu bestimmt, dem Kaiser zu schmeicheln[2]), so vor Allem der Schlußsatz in dem Briefe an Humboldt, der die preußischen Reformen mit dem Wunsche Napoleons, die Civilisation rasch fortschreiten zu sehen, in Verbindung bringt. Immerhin bleibt er ein charakteristisches Zeugniß der damaligen Tendenzen Steins. Und da nun einmal in Preußen wie in Frankreich der Zusammenhang zwischen Staat und Dynastie sehr eng war, so sah sich Stein durch die Logik der Ereignisse dazu geführt, nun doch selber eine Art Vereinigung zwischen den beiden Dynastien vorzuschlagen, zwar keine Ehe, aber eine geistliche Verwandtschaft: der Kaiser oder die Kaiserin sollte eingeladen werden, Patenstelle bei dem jüngsten Sprossen des Hauses Hohenzollern zu übernehmen.

Es ist, in Folge der Abneigung des Königs, nicht dazu gekommen, und überhaupt von langer Dauer waren die durch den ersten Bericht des Prinzen theils erweckten, theils gesteigerten Illusionen nicht. Weder über die polnischen Aspirationen noch über die französirenden Reformen Steins hat der Kaiser etwas erfahren; die preußischen Gesandten in Paris[3]) wurden bald gewahr, daß der Kaiser und seine Beamten freigebig nur in Höflichkeiten und von jeder Theilnahme an dem Looſe Preußens weit entfernt waren. Unerbittlich bestand Napoleon darauf: keine Allianz-Verhandlung vor Regelung der Contributions-Angelegenheit. Damit war die Mission des Prinzen im Grunde gescheitert, man mußte nun doch versuchen,

[1]) Das eine Mal en partie, das andre Mal: autant que les circonstances et la position du pays l'admet.

[2]) L'empereur se plaît dans ces détails et son amour propre sera flatté.

[3]) Prinz Wilhelm an Stein, Paris 24. Januar. Das Schreiben Humboldts v. 26. Februar 1808 (Haſſel 1, 452) ist die Antwort auf den oben (S. 151) citirten Brief Steins.

in Berlin mit Daru zu einem erträglichen Abschlusse zu kommen. Wie von selbst tauchte der Gedanke auf, mit der Person des Unterhändlers zu wechseln: wenn Sack nichts hatte erreichen können, so war ein Anderer vielleicht glücklicher, und dieser Andere konnte nur Stein sein.

Ehe es aber dazu kam, waren noch einige wichtige finanzielle Maßregeln in Königsberg zu erledigen.

Seit dem 1. Januar 1808 wirthschaftete man ohne Budget. Der Umzug von Memel nach Königsberg hatte die rechtzeitige Aufstellung eines neuen Finanz-Plans verhindert. Erst am 4. Februar kam die Immediat-Commission dazu, ihn (und zwar in der Ausdehnung auf das erste Quartal des Jahres) einzureichen. Gemessen an den Befürchtungen, die man im November gehegt hatte, war er leidlich. Während der Monate November und December war an laufenden Einnahmen mehr eingekommen als vorgesehen war[1]), und die Bestände waren noch nicht verbraucht: eine Anzahl rückständiger Zahlungen war nicht abgehoben worden, und einige Behörden hatten über ihren Bedarf gefordert, so daß am 31. Januar bei den Cassen 631559 Thaler baar vorhanden waren und 1775500 bei Andern zu ihrer Disposition standen[2]); außerdem war eine neue Abzahlung der russischen Regierung in Höhe von 100000 Ducaten angekündigt. Aber alles gewährte nur eine Gnadenfrist. Wie es in Wahrheit stand, ergab sich aus dem Vergleiche der laufenden Einnahmen (385988) mit den Ausgaben (2586531). Die Immediat-Commission kam also auf ihre alte Mahnung zu erhöhter Sparsamkeit zurück, und wieder war es das Militär, auf das sie vor Allem die Aufmerksamkeit lenkte: immer noch verschlang es vier Fünftel aller Einnahmen. Mit der durch die historischen Verhältnisse und ihre eigene Stellung gebotenen Schonung machte sie einige Ersparungs-Vorschläge[3]). Dies Mal aber sah sie sich überboten durch die Ant-

[1]) 393545 statt 321267 Thaler, nämlich: Accise und Zölle 253968 (125360), Stempel 17502 (7980), littauische Kammer 122075 (158111). Von der ostpreußischen Kammer, die auf 29816 Thaler veranschlagt gewesen, war freilich nichts eingekommen.

[2]) Die auf S. 143 verzeichneten Posten.

[3]) Immediat-Bericht, Königsberg 4. Februar 1808.

wort, die das Cabinet ertheilte[1]). Es sei, heißt es hier, mit Gewißheit anzunehmen, daß die Bestände höchstens bis Ende Mai reichen würden; also sei der Augenblick vorauszusehen, da jede Zahlung aufhören und die Verlegenheit aufs Höchste steigen werde[2]). Auf eine Erhöhung der Revenuen dürfe ebensowenig gerechnet werden wie auf eine schleunige Räumung des Landes jenseits der Weichsel: da bleibe denn nichts übrig als durch äußerste Beschränkung die Ausgaben mit den Einnahmen in Verhältniß zu setzen. Und nun erging die Aufforderung, nicht nur die Militär-Ausgaben zusammen mit der Militär-Organisations-Commission zu prüfen, sondern auch bei dem Civil-Etat und dem Hofstaat der königlichen Familie die noch möglichen Ersparnisse vorzuschlagen, namentlich die Gehälter beträchtlich zu reduciren. Darüber sind dann in den nächsten Wochen neue Berathungen gehalten worden, deren Ergebniß am 23. und 24. Februar dem Cabinet vorgelegt wurde als Finanz-Plan für die drei Monate April, Mai und Juni; während des März sollte, so gut es ging, ohne Etat weiter gewirthschaftet werden[3]).

Beginnen wir mit dem Hofe, so war dessen bisheriger Etat, wenn man die allgemeine Noth erwog, recht hoch. Der König selber erhielt monatlich 28 104 Thaler, die Königin 1000, ihre Kinder 1649[4]), die unmündigen Kinder des verstorbenen Prinzen Ludwig 565. Gegenüber diesen Positionen beobachteten die Immediat-Commission und Stein eine Zurückhaltung, die sich aus dem Wesen der Monarchie

---

[1]) Königsberg 11. Februar 1808 (Reorganisation d. preuß. Armee 1, 457). Die Ausfertigung von Beymes Hand, der natürlich im Einvernehmen mit Stein handelte. Stein scheint schon damals (vgl. unten S. 227) durch ein Unwohlsein ans Haus gefesselt gewesen zu sein; wenigstens liegt ein schriftlicher Immediat-Bericht von ihm, datirt v. 11. Februar, vor.

[2]) Noch schärfer die gleichzeitige Ordre an die Militär-Organisations-Commission: „weil alle diese und andre Noth-Maßregeln doch immer besser sind als die gänzliche Auflösung, die ohnedem unausbleiblich in kurzer Zeit erfolgen müßte."

[3]) Immediat-Berichte der Combinirten Immediat-Commission (23. Februar) und der Militär-Reorganisations-Commission (24. Februar 1808).

[4]) Kronprinz u. Prinz Wilhelm 566, Prinzeß Charlotte 363, Prinz Karl u. Prinzeß Alexandrine 467, die jüngst geborne Prinzeß 253.

ausreichend erklärt. Zu dem so zu sagen persönlichen Hof-Etat kam nun aber ein sächlicher in ansehnlicher Höhe[1]). Hier bemerkte die Immediat-Commission allerhand Mißbräuche, gegen die sie, unter der Zustimmung Steins[2]), einschritt. Die drei Tafeln, die das Hofmarschall-Amt so lange in Memel und Königsberg für Adjutanten, Cabinet und Adjutantur-Expedition gehalten hatte (in Berlin hatten sie ganz gefehlt, in Potsdam war nur Adjutanten-Tafel gewesen), wurden eingezogen, die Beköstigten erhielten eine Geld-Entschädigung. Von dem sogenannten Kammer- und Officianten-Tisch wurden die acht Feldjäger, der fungirende Post-Secretär und der Plankammer-Inspector, die theils nicht zum Hofstaats-Personal gehörten theils keine Dienste leisteten, gegen ein Kostgeld ausgeschlossen. Den zum Deputat-Wein berechtigten Personen wurde kein Wein mehr auf den Tisch gesetzt; neun Officianten und vier Hofjäger wurden mit einem dreimonatlichen Gehalt entlassen. Die durch dies alles bewirkte Ersparniß betrug 1595 Thaler. Etwas größer (1721 Thaler) war der Abzug beim Ober-Marstall, wo 87 Pferde verkauft und die dadurch entbehrlich werdenden Leute gleichfalls nach Hause geschickt wurden. Der Etat der Land-Gestüte (5111 Thaler) blieb eben so unberührt wie der Titel „Noch Personal zum Hofstaat gehörig" (1631 Thaler, darunter die Hof-Apotheke mit 1069). Darauf folgten die prinzlichen Hofstaaten, eingetheilt in anwesende (die der beiden Brüder des Königs Heinrich und Wilhelm mit 2590 und 6696 Thaler) und auswärtige: Prinzeß Oranien, Fürstin Solms-Braunfels (die also wieder auf den Etat gekommen war), Prinz und Prinzessin Ferdinand, Prinz August und die Wittwe des älteren Prinzen Heinrich; zusammen mit 11945 Thalern. Hierzu bemerkte

[1]) Die Küche figurirte mit 7330, die Kellerei mit 1700, die Silberkammer mit 500, die Lichtkammer mit 430, die Kaffeeküche mit 210 Thalern; dazu noch zu diversen Ausgaben 210 und zu unerwarteten Vorfällen 2710 Thaler: alles monatlich.

[2]) S. besonders seinen eigenhändigen Zusatz zum Concept der Cabinets-Ordre an den Hofstaats-Secretär Busiler v. 26. Februar 1808: er habe „sich überhaupt mit Ernst zu bemühen, daß denen Mißbräuchen in dem Innern der Hof-Oekonomie abgeholfen werde."

die Commission: diese Hofstaaten hätten mit einer Privat-Oekonomie das Recht gemeinsam, von der Commission nicht beurtheilt zu werden, nur der König könne auf Grund des eignen Beispiels eine Einschränkung bestimmen. Einige[1]) der Betheiligten sind dann vom Könige aufgefordert worden, sich zu erklären. Wie immer zeigte sich Prinz Wilhelm am hochherzigsten, er überließ sofort ein Drittel seiner Apanage dem Staat und erklärte, mit Freuden jedes weitere Opfer bringen zu wollen. Aber auch sein Bruder Heinrich bot 10000 Thaler jährlich an. Prinzeß Solms ließ durch die Königin sagen, daß sie jährlich höchstens 3000 Thaler opfern könne[2]).

Von einer weiteren Maßregel wurden nicht nur die Hof-Beamten, sondern auch die Civil-Beamten und die Offiziere betroffen: das war die Reduction der Gehälter. Auch sie waren hoch genug gewesen. Minister Goltz hatte 14000, Schroetter 10700, Stein 10700, die Geheimen Ober-Finanz-Räthe hatten zwischen 2800 und 5200 Thaler; auch bei den Subalternen gab es Gehälter von 1200 Thalern. Die beiden Commissionen schlugen eine ansehnliche Verminderung vor, von der nur die Gehälter unter 300 Thalern befreit sein sollten. Der Abzug begann mit 4 Procent, erreichte bei 1000 Thalern $10\frac{1}{2}$ und stieg dann von 100 zu 100 um ein halbes bis zu 50 Procent als Maximum, so daß alle Einkommen von 8900 und darüber um die Hälfte gekürzt wurden. Stein willigte ein, machte aber eine charakteristische Ausnahme: sie betraf das Gesandtschafts-Personal, obwohl dessen Gehälter zum Theil höher als die der Minister waren[3]); dieses, meinte er, könne sich im Auslande nicht nach Belieben einschränken: das Ansehen des Staates sollte nicht leiden. In einem Falle dagegen ging er über die Vorschläge der Commissionen hinaus. Der unfähige Knobelsdorff bezog doppeltes Gehalt: als General-Major und als ehemaliger Gesandter.

[1]) Steins Rand-Bemerkung nahm die Befragung von allen in Aussicht.

[2]) Cabinets-Schreiben v. 29. Februar, beantwortet von Prinz Heinrich (Königsberg 1. März), u. Prinz Wilhelm (Paris 1. Juni). — Beyme an Klewiz, Königsberg 4. April 1808.

[3]) Jacobi-Klöst in London hatte 18000, Schladen in Petersburg 18500, Finkenstein in Wien 13400 Thaler.

In einem besonderen Immediat-Berichte wies Stein darauf hin, wie oft jetzt brotlos gewordenen Beamten sogar kleine Unterstützungen versagt werden müßten; mit verhaltenem Grimm[1]) bemerkte er, daß Knobelsdorff alle Ursache hätte zufrieden zu sein, wenn er eines seiner beiden Gehälter behielte. — Die auf diese Weise bewirkte monatliche Ersparniß betrug bei dem Hofstaat 508, bei den Civil-Behörden 11965 Thaler.

Viel stärker war die Verminderung, die der Militär-Etat erfuhr. In den Entwurf war er noch mit 659543 Thalern eingestellt[2]); jetzt wurde er auf 199865 heruntergebracht. Die Mittel dazu hatte im Wesentlichen die Immediat-Commission bereits am 4. Februar vorgeschlagen. Zunächst wurden die letzten Nachwirkungen des mobilen Zustandes der Armee beseitigt: allerhand Feldgehalte und Zulagen, die Ausstattung der Behörden mit Pferden und Train-Soldaten, die Ausrüstung der Artillerie mit Schirrmeistern und ebenfalls mit Train. Die gesammte Fleisch- und Victualien-Verpflegung hörte auf. Doch sollte der Soldat die complette Brot-Verpflegung (zwei Pfund täglich) wenigstens bis zur Ernte erhalten. Dann, bemerkte der sachkundige Reformator des preußischen Heeres, würden die außergewöhnlichen Maßregeln, zu denen man gezwungen sei, nicht mehr so drückend sein; in der letzten Hälfte des Sommers würden Gemüse und Obst das Brot ersetzen, durch den in der Ernte nicht fehlenden Verdienst werde der gemeine Mann sich in jeder Lage ernähren, und die Pferde könne man mit Gras und Heu erhalten. Gleich jetzt wurde für alle noch nicht

[1]) Um den König nicht zu reizen, tilgte er nachträglich einige Schärfen des ersten Entwurfes.

[2]) Auf drei Monate berechnet:

General-Kriegs-Casse	1046890
1. Departement d. Ober-Kriegs-Collegs . .	34907
2. Departement d. Ober-Kriegs-Collegs . .	117334
Ingenieur-Departement	5500
Feld-Verpflegungs-Departement	274000
General-Verpflegungs-Departement	500000
	1978631
Macht auf einen Monat	659543

in Friedens-Garnisonen stehenden Truppen eine neue Dislocation entworfen, die möglichst weitläuftig war, damit der Soldat, ohne dem Lande zu sehr zur Last zu fallen, gegen eine mäßige Vergütung von seinem Wirth wenigstens eine Unterstützung an Gemüse erhalten konnte. Die Pferde bei der Cavallerie wurden abermals um ein Fünftel vermindert [1]), die Rationen der übrig bleibenden herabgesetzt. Die Artillerie-Pferde wurden zu den Magazin-Fuhren gebraucht. Bei allen Truppengattungen wurde die Beurlaubung noch weiter ausgedehnt: die Präsenz der Compagnie sank auf 25, der Escadron auf 50 Mann [2]). Die kleinen Montirungs-Gelder, bisher eine Quelle der Bereicherung und des Mißbrauchs für die Compagnie-Chefs, wurden nicht mehr nach dem etatsmäßigen, sondern nach dem dienstthuenden Stande berechnet. Dazu kam die allgemeine Reduction der Gehälter, über die das Militär an einigen Stellen sogar noch hinausging. Alle Offiziere, die über den Etat oder nicht activ waren, wurden auf halbes Tractament gesetzt. Alle Generäle, Stabs- und anderen Offiziere, die nicht mehr kriegstüchtig waren, wurden pensionirt, und ihre Stellen blieben vacant. Wer eine Pension empfangen wollte, mußte durch einen Revers auf Ehre und Pflicht erklären, daß er sie unumgänglich und zu den unentbehrlichsten Lebensbedürfnissen gebrauche. So schrumpfte der ganze Militär-Etat auf die drei Titel General-Kriegs-Casse (169 865), Verpflegungs-Departement (20000) und Haupt-Feld-Kriegs-Casse (10000 Thaler) zusammen; überdies war die letztgenannte Behörde in Liquidation.

Zusammen betrugen die Ausgaben des neuen Dreimonats-Etats 1 391 984 Thaler [3]). Zu ihrer Deckung wurde an laufenden Ein-

---

[1]) Die Escadron hatte bisher 125, jetzt 100 Pferde nebst zwei Krümpern.

[2]) Ergiebt sich aus einer Cabinets-Ordre an General Grawert v. 22. März 1808.

[3])

Hof	245 219
Civil	117 696
Extraordinäre Ausgaben	229 069
Militär	600 000
„Der Zukunft u. für Ausfälle vorbehalten“	200 000
	1 391 984

künften auf 478 321, an Beständen auf 913 664 Thaler gerechnet; unter letzteren befanden sich aber bereits 461 836, die der Bank und der Seehandlung gehörten.

Das war der Finanz-Plan, der am 26. Februar die königliche Bestätigung erhielt. Auch er hing mit der alles beherrschenden Frage der auswärtigen Politik eng zusammen; denn mochten auch die Franzosen sich von ihren Forderungen einige Millionen abdingen lassen, so war doch die Abtragung dieser Schuld nicht möglich ohne die strengste Sparsamkeit. Allein freilich reichte sie nicht hin. Andere Mittel, zum Theil außerordentlicher Art, waren erforderlich.

Es war ein eigenthümliches Zusammentreffen, daß, während Preußen die entscheidenden Schritte vom Provincial- zum Einheitsstaat that, in die wichtigste Frage der inneren Politik noch ein Mal der Unterschied der Provinzen eingriff. Denn in der Schuldenrechnung, die der französische General-Intendant präsentirte, standen sowohl der preußische Staat wie dessen Provinzen. Während des Krieges waren die Einkünfte des Gesammtstaates (des Königs, wie man sagte) von den Franzosen in Anspruch genommen und, so behaupteten sie wenigstens, nicht vollständig abgetragen; sie berechneten einen Rest von 51 678 061 Francs. Der zweite große Schuldposten wurde durch die eigentliche Kriegs-Contribution gebildet. Der Gang des Krieges hatte es mit sich gebracht, daß die Kriegs-Contribution nicht allen Provinzen auf ein Mal auferlegt wurde: zuerst waren Magdeburg, Brandenburg und Pommern, dann Schlesien, hierauf Westpreußen, zuletzt Ostpreußen und Littauen an die Reihe gekommen. Von ihnen zusammen verlangten die Franzosen noch 67 827 418 Francs [1]).

Wegen dieser beiden Summen hielten sie sich ausschließlich an

---

[1]) Zählt man die beiden Schuldposten zusammen, so ergiebt sich die Summe von 119 505 479 Francs, die in den Verhandlungen während des Octobers 1807 beständig genannt wird. Es ist ein Fehler von Bassewitz (1, 491), daß er sie unerwähnt läßt. Er übersah, daß Daru von der ursprünglich geforderten Summe (154 505 479 Francs) nachträglich, freilich nur mündlich, en fournitures comptables 35 Millionen abrechnete.

den preußischen Staat, ihm überlassend, wie er sich deshalb mit seinen Provinzen auseinandersetzen würde. In den ersten Berathungen über Darus große Forderung, die Anfang October 1807 in Memel Statt fanden, hat Stein noch scharf zwischen Provinzen und Staat unterschieden: „Die Kriegssteuer", sagte er, „fällt den einzelnen Provinzen, Städten u. s. w. zur Last, das restirende öffentliche Einkommen muß vom Staat herbeigeschafft werden." Von seinen Räthen waren damals Staegemann und Niebuhr derselben Ansicht. Schön dagegen meinte, der Staat möge alles als seine Schuld übernehmen und nachher seine Repartitionen machen. Keiner von beiden Vorschlägen ist vollständig durchgedrungen. Stein nahm doch bald eine Ausgleichung der Provincial-Schulden durch den Staat in Aussicht[1]), und in den Verhandlungen mit Frankreich sind die Provinzen schließlich überhaupt nicht mehr genannt worden. Dagegen behaupteten sie ihre Sphäre neben dem Staat bei der Aufbringung der geforderten Summen, und mit Recht; denn das, was sich Staatsregierung nannte, gebot ja thatsächlich zunächst nur über eine Provinz, dann über anderthalb Provinzen.

Gleich viel aber ob Provinz oder Staat, immer war es dasselbe Gemeinwesen, welches die Last tragen sollte. Wird es dazu im Stande sein? Zwischen denen, die hierüber am 5. October 1807 ihr Gutachten abgaben, herrschte insofern Einverständniß, als sie die Möglichkeit verneinten, die restirende Summe von 119 Millionen sofort oder auch nur innerhalb eines Jahres zu zahlen. Dagegen gingen sie in der positiven Bemessung der Zahlungsfrist auseinander. Am leichtesten nahm Staegemann die Sache; er rieth, sich im äußersten Falle mit einem zweijährigen Termin zu begnügen. Davon wollte Niebuhr nichts wissen: in weniger als acht Jahren lasse sich die Summe ohne den völligen Ruin des Landes nicht tilgen; auch Schön

[1]) Steins Anweisung zur Cabinets-Ordre an die Bevollmächtigten der pommerschen Landstände in Stettin, Memel 28. November 1807: „Prägravirt scheint die Provinz Pommern zu sein, und es muß zu seiner Zeit, nach wiederhergestellter Ordnung der Dinge, auch auf eine Ausgleichung des zu viel Geleisteten Bedacht genommen werden." Vgl. Gesetz-Sammlung S. 231.

hielt wenigstens sechs Jahre für erforderlich. Auf diese Seite schlug sich Stein; er erklärte es für evident unmöglich, die Zahlungsmittel in der kurzen Frist von einem oder zwei Jahren aufzubringen. Er legte seiner Berechnung eine jährliche Abzahlung von 16 bis 17, höchstens 18.5 Millionen Francs zu Grunde: danach wäre die Tilgung auch erst im siebenten oder gar achten Jahre erfolgt.

Wären die Franzosen hierauf eingegangen, hätten sie keine Nachforderungen erhoben und das Land sofort geräumt, so würde die Tilgung der Schuld nicht allzu drückend gewesen sein. Die preußischen Finanz-Politiker waren zwar auch hierüber nicht ganz gleicher Meinung. Am schwärzesten sah wieder Niebuhr, aber auch er betonte weniger die Belastung der Steuerzahler als die drohende Entziehung des baaren Geldes: nach seiner Berechnung wurde nämlich die Summe des in den übrig gebliebenen Provinzen des preußischen Staates circulirenden Goldes und Courants bei weitem von der Forderung der Franzosen übertroffen. Wir kennen die ansehnlichen Summen, die durch Streichungen bei den regelmäßigen Ausgaben des Staates gespart sind, und Anfang October 1807 hat man sich vielleicht auf noch mehr eingerichtet. Es ist doch sehr bezeichnend, daß damals weder Stein noch die drei von ihm Befragten in ihren Erwägungen von einer Steuererhöhung oder gar von einer neuen Steuer redeten. Eine Andeutung der Art findet sich zuerst in dem Rescript an die Friedens-Vollziehungs-Commission, das die Summe aus den Berathungen zog; da begegnen in der Aufzählung der anzuwendenden Mittel auch „angemessene Erhebungen von den Unterthanen mit Vorbehalt billiger Ausgleichung.“ Wahrscheinlich rührt dieser Satz von Stein her; sicher ist, daß er hoffte, das Land würde sich, wenn nur erst von den Franzosen geräumt, rasch erholen: wie bald hatten sich doch die Wunden geschlossen, die der siebenjährige Krieg denselben Provinzen geschlagen hatte. Die Form der Schuldzahlung wären, wenn die Franzosen eingewilligt hätten, Schatzanweisungen gewesen, eingetheilt in sieben oder acht Serien, jede nach Ablauf eines Jahres fällig. Selbst ein so vorsichtiger Finanzier wie Niebuhr hatte zu diesen Obligationen das beste Ver-

trauen; er bemerkte, das allherrschende Frankreich werde sie in Holland und Frankreich allenthalben zu Pari anbringen können[1]).

Aber die Hoffnungen, welche die preußischen Beamten hegten, gingen nicht in Erfüllung. Daru erörterte, daß Frankreich sich auf eine Auseinandersetzung, die mehrere Jahre dauere, nicht einlassen könne, acht bis zehn Jahre seien in der Politik Jahrhunderte; er bestand darauf, daß die ersten 100 Millionen innerhalb eines Jahres bezahlt würden[2]). Hierdurch und durch die Zurückweisung eines andern von Preußen gemachten Anerbietens wurde die Situation kritisch.

Dreierlei Hülfsquellen giebt es für Staaten, die sich in der Lage des preußischen von 1807 befinden: Erhöhung oder Vermehrung der Steuern, Anleihen, Veräußerung von Eigenthum.

Den Gedanken einer Einkommensteuer hat Stein auch während der Wirren des Krieges festgehalten[3]). Daß er jetzt nicht sofort an die Verwirklichung ging, ist sehr begreiflich. Vor Allem war der erforderliche Verwaltungs-Apparat in der Mehrzahl der preußischen Provinzen nicht zur Verfügung des Königs; dieses Zahlungsmittel konnte für die Gesammt-Monarchie erst nach vollständiger Evacuation in Betracht kommen[4]).

War der erste Weg ungangbar, so erschien der zweite um so leichter. Weshalb nicht die Zukunft belasten?

---

[1]) Anweisung Steins v. D. (Hassel 1, 305). Gutachten von Staegemann, Schön u. Niebuhr, 5. October. Immediat-Rescript an die Friedens-Vollziehungs-Commission, Memel 6. October (Excerpt ohne Angabe des Datums bei Bassewitz 1, 506 f.). Stein an Hardenberg, Memel 14. October 1807: L'essentiel est maintenant l'éloignement des Français du pays. J'ai conseillé de ne point faire des difficultés sur les sommes à payer, pourvu qu'on accorde des facilités sur le mode du payement.

[2]) Immediat-Berichte der Friedens-Vollziehungs-Commission, Berlin 20. October (Hassel 1, 309) u. 8. November 1807.

[3]) Wie bewiesen wird durch seine Denkschrift, Elbing 9. November 1806; s. unten S. 168.

[4]) Steins Anweisung zu der Cabinets-Resolution an die Vorsteher des ständischen Comités in Breslau, Königsberg 30. Juli 1808: „Durch eine Einkommen- oder eine Vermögenssteuer würde die größte Gleichheit in Aufbringung der Kriegslasten erreicht werden; deren Regulirung setzt aber die Herstellung der Landes-Administration und ihren ruhigen Gang voraus."

Es konnte mit oder ohne Zinszahlung geſchehen. Eine zinsloſe Schuld beſaß der Staat bereits, die unter Steins Mitwirkung 1806 geſchaffenen Treſorſcheine, die freilich ſtark in Mißcredit gerathen waren[1]). Das zu ihrer Einlöſung beſtimmte Hauptcomptoir war im October 1806 von Stein ſelbſt geſchloſſen worden; ſeitdem erlitten ſie ein wachſendes Disagio, das dann wieder den Wucher beförderte und die Gläubiger gegenüber den Schuldnern in Nachtheil brachte. Hardenberg hatte während ſeines Miniſteriums im Frühjahr 1807 durch eine Verordnung zu helfen geſucht, welche die Annahme der Treſorſcheine dem freien Willen des Zahlungsempfängers überließ[2]). Aber natürlich wollten die wenigſten ſich mit einem Zahlungsmittel befaſſen, deſſen Werth ſchwankte, und die Treſorſcheine wurden für den Verkehr faſt unbrauchbar. Nunmehr (1. September) empfahl die Combinirte Immediat-Commiſſion, ſicher auf den Antrieb von Schön, ſie einzuziehen. In großen, conſolidirten Staaten, die nicht leicht den Verheerungen des Krieges preisgegeben würden, ſei Papiergeld von weſentlichem Nutzen und vermehre den Reichthum der Nation. Jetzt aber ſei Preußen in die Reihe der kleinen Staaten getreten; die geringſte Erſchütterung durch Theilnahme an einem neuen Kriege werde die Treſorſcheine auf nichts herunterbringen und in allen Gewerben Mißcredit und Stockungen veranlaſſen. Indem die Urheber dieſes Vorſchlages hinzufügten, daß durch ſeine Ausführung der vierte Theil der Staatseinkünfte zu Null gemacht werde, zeigten ſie ſelber, wie doctrinär er war. Eine der erſten Aufgaben Steins war, hier Rath zu ſchaffen.

Gegen den Antrag der Immediat-Commiſſion ſprach ſich Niebuhr aus, und auf der Stelle fiel ihm Stein bei. Er erklärte[3]), daß jetzt der Zeitpunkt nicht ſein könne, in dem der Staat auf

[1]) S. die Tabellen bei Krug, Geſch. der preußiſchen Staatsſchulden S. 80 ff. u. Baſſewitz, Kurmark 1806—1808 2, 361 f. Vgl. Theil 1, 419 ff. u. Baſſewitz, Kurmark vor 1806 S. 543.

[2]) Königsberg 1. Juni 1807. Nur in den Zeitungen, nicht in der Geſetz-Sammlung veröffentlicht. Vgl. Baſſewitz, Kurmark 1806—1808 1, 608.

[3]) Cabinets-Ordre an die Combin. Immediat-Commiſſion, Memel 8. October 1807 (Concept von Niebuhrs Hand).

einen Theil ſeiner Einkünfte verzichte, um nachtheilige Folgen einer Einrichtung abzuſtellen, die durch die Gewalt der Ereigniſſe in ihren weſentlichen Grundbeſtimmungen verändert ſei. Weder er noch Niebuhr dachten an eine Vermehrung des Papiergeldes, die ohne Zwangscurs ſchwerlich durchführbar geweſen wäre; ebenſowenig konnten ſie bei der finanziellen Lage des Staates die Wiedereröffnung der Realiſations-Comptoire ins Auge faſſen; ihre Idee war, dem Verkehr das einmal vorhandene Zahlungsmittel dadurch zu erhalten, daß jedermann verpflichtet wurde, es nach dem jeweiligen Börſen-Curſe anzunehmen. Niebuhr wollte dieſe Beſtimmung gleich an die Kritik der Immediat-Commiſſion anſchließen, Stein aber, auch hier nicht auf die Verſchärfung, ſondern auf die Verſöhnung der Gegenſätze, nicht auf die Unterwerfung, ſondern auf die Überzeugung bedacht, beſtimmte, daß zuvor noch ein Mal die Immediat-Commiſſion gehört werde. In der auf dieſe Weiſe fortgeſetzten Debatte wandte die befragte Behörde ein, daß die vorgeſchlagene Maßregel den Curs des Papiergeldes nicht heben, ſondern noch weiter verſchlechtern werde: nicht die Brauchbarkeit, ſondern ausſchließlich der Credit der Regierung, der wieder vom Urtheil des Publicums abhänge, ſei für den Werth eines Papiergeldes beſtimmend. Abermals eine ſtark doctrinäre Behauptung, und es war Niebuhr ein Leichtes, zu zeigen, daß nicht die Hebung des Curſes, ſondern die Erhaltung im Verkehr das Ziel ſei; ob eine dazu vorgeſchlagene und taugliche Maßregel den Curs hebe oder nicht hebe, das ſei, ſo lange überhaupt noch ein Damno Statt finde, eine Nebenfrage. Das Wort Staatscredit ſei bei einem nicht einlösbaren Papier ganz unanwendbar, denn da ſei ja nichts zugeſagt. Da wo keine Einlöſung Statt finde, beſtimme ausſchließlich Brauchbarkeit den Werth, wie das Beiſpiel Englands zeige, deſſen Banknoten trotz Suspendirung der Zahlungen 10 Procent über Pari gekommen ſeien. Umgekehrt habe das ruſſiſche Papiergeld 40 Procent verloren zu einer Zeit, da die größten Anleihen des Staates mit der größten Leichtigkeit begeben ſeien. Die Majorität der Immediat-Commiſſion, aus ihrer Poſition zurückweichend, aber an ihrem Mißtrauen gegen das Papiergeld feſt-

haltend, ſchlug vor, bei den directen Steuern die Zahlung in Metallgeld zu bedingen. Das, erwiederte Niebuhr, werde den Curs des Papiergeldes ganz ſchlecht machen. „Wenn man", fügte er, ſcharf werdend, hinzu, „um nach Oſten zu kommen, eine Seemeile in Süden ſteuert und dann im eigenen Kielwaſſer zurück geht in Norden, ſo kommt man dem Ziel wohl nicht nahe." Ebenſowenig Schwierigkeiten machte es, Schön zu widerlegen, der auch dies Mal ſtarr auf ſeiner Meinung ſtehen geblieben war und den Aufkauf der Treſorſcheine zum Börſen-Curſe (damals ungefähr 80 Procent) gefordert hatte. Es ſei, antwortete Niebuhr, doch wahrlich, zumal unter den jetzigen Umſtänden, richtiger, 1.5 Millionen[1]) Treſorſcheine circuliren zu laſſen, als mit ſchrecklicher Mühe 1.2 Millionen baares Geld vielleicht zu 8 Procent Zinſen zu beſchaffen. Vollends verwarf er den Eventual-Vorſchlag Schöns, die Treſorſcheine in ein Zinſen tragendes Papier zu verwandeln; denn dadurch werde der erſchöpften Circulation ein beträchtliches Quantum an Zahlmitteln entzogen, und mache man das Papier rückzahlbar, ſo werde es eine größere Bürde für den Staat als die Einwechſelung der Treſorſcheine[2]). Es war klar: Niebuhr hatte geſiegt. Stein, rückſichtsvoll auch gegen den Widerſacher, fragte noch Beyme, und er ſchloß ſich ebenfalls Niebuhr an; treffend bemerkte er, die Noth rechtfertige den vorgeſchlagenen Zwang eben ſo gut wie die Ausgabe von Nothmünzen bei einer Belagerung[3]).

---

[1]) Am 15. October circulirten 2 767 605 Thaler. In den fortgeſchafften, nicht entſiegelten ſüd- und neuoſtpreußiſchen Caſſen befanden ſich 223 145, in den übrigen Caſſen 2 009 250: in Summa 5 Millionen Thaler. Staegemann an Stein, Memel 25. October 1807. — Am 22. November waren in den Staats-Caſſen 2 718 845 Thaler. Bericht d. Comb. Immediat-Commiſſion v. dieſem Tage.

[2]) „Man laſſe ſich", ſo ſchloß Niebuhr ſeine Darlegung, „nur nicht ſchrecken. Die engliſchen Banknoten verloren Anno 1695 über 30 Procent, ſo wie Exchequer-Bills noch unter der Königin Anna 25 Procent. Die Bank arbeitete ſich durch die Schwierigkeiten, und die verſtändigen Maßregeln der Regierung halfen ihrem Papier fort, bis ſie realiſiren konnte. Unter der Königin Anna im Jahr 1710 war ihr Credit ſchon außerordentlich, doch hing alles von der Ausſchließung der katholiſchen Linie auf dem Throne ab, und das war eben ſo precär als jetzt die künftigen politiſchen Ausſichten."

[3]) Gutachten von Niebuhr, 14. u. 25. October. Bericht von Klewiz,

Darauf erging denn am 29. October die Verordnung[1]), daß bei allen Geschäften und bei allen Zahlungen aus Staatscassen und an Staatscassen Treforscheine nach dem Curse anzunehmen seien. Ausgenommen waren die schon in der Verordnung vom 4. Februar 1806 bezeichneten Fälle, dazu noch alle gerichtlichen Depositа und die auf Courant ausgestellten Schuldverschreibungen. Um Streitigkeiten vorzubeugen, wurde der von vereideten Maklern festgestellte Börsen-Curs der Hauptstadt jeder Provinz zur Richtschnur angenommen. Am 1. und 15. jedes Monats ermittelte die Kriegs- und Domänen-Kammer den Durchschnitts-Curs der Börsentage des verflossenen halben Monats und sandte ihn gedruckt den Obrigkeiten der Städte und auf dem platten Lande zu, die ihn dann zur öffentlichen Kenntniß brachten.

Auf diese Weise blieb dem Inlande ein bei der wachsenden Verminderung des Goldes und des Courants schwer entbehrliches Verkehrsmittel erhalten. Nicht so einfach lag die Sache gegenüber dem Auslande. Daß die Treforscheine mit ihrem Disagio von den Franzosen nicht in Zahlung genommen werden würden, verstand sich von selbst. Dagegen hielt Niebuhr für möglich, daß sie bei einer zu contrahirenden Anleihe als Pfand dienen könnten; er erinnerte daran, daß dies z. B. bei spanischen und holländischen Anleihen in Holland und Hamburg mit Erfolg geschehen sei[2]).

Des Papiergeldes wollte sich auch bedienen das Project, das Geheimrath Borgstede einreichte. Er schlug vor, die Scheidemünze im ganzen Lande zu verrufen und gegen Treforscheine oder Kupfergeld umzutauschen; dann sollte sie eingeschmolzen und ein Theil des

---

Altenstein u. Staegemann, 24. October. Separat-Votum v. Schön, 24. October. Beyme an Stein, 26. October 1807. Beyme erwarb sich das Verdienst, eine Inconsequenz aus dem Verordnungs-Entwurfe von Niebuhr zu beseitigen: den Paragraphen, der nachließ, daß der vierte Theil der Abgaben in Treforscheinen nach dem Nominal-Werth angenommen wurde.

[1]) Sammlung der für d. Kgl. Preußischen Staaten erschienenen Gesetze v. 1806 bis z. 27. October 1810 S. 174. Vgl. Theil 1, 422.

[2]) Niebuhrs Votum, Memel 5. October. Immediat-Bericht der Combinirten Immediat-Commission, Memel 10. November 1807.

auf diese Weise gewonnenen Silbers mit zur Abtragung der Contribution verwendet werden, während das übrige Silber einen Fonds zur Einlösung der Treforscheine zu bilden hätte; das in der Scheidemünze steckende Kupfer aber würde zur Prägung des neuen Kleingeldes benutzt worden sein. Der Plan machte Eindruck auf Stein. Er nannte ihn äußerst scharfsinnig und beglückwünschte seinen Urheber, den er vor drei Jahren, als er zum ersten Male Minister wurde, aus dem Felde geschlagen hatte. Vielleicht ließ sich, wie er schrieb, auf diese Weise die Einmischung einer fremden Nation in Preußens Angelegenheiten vermeiden; auch war schon damals für alle Einsichtigen klar, daß die in den abgetretenen Provinzen befindliche Scheidemünze in den preußischen Staat zurückströmen und noch mehr im Curse fallen werde: dem kam man durch Ausführung des Borgstedeschen Planes zuvor. Aber von vorn herein hatte Stein einige Bedenken, die namentlich die Kosten und die Zeitdauer der Operation betrafen, und noch skeptischer waren seine Räthe. Den Ausschlag wird wohl das Gutachten von Niebuhr gegeben haben. An sich hatte dieser nichts gegen solche „heroische Mittel" einzuwenden, und er veranschlagte den Überschuß bei dem vorgeschlagenen Geschäft auf 22.5 Millionen Thaler. Aber davon mußten — so rechnete er weiter — als Realisations-Fonds für die neu auszugebenden 40 Millionen Thaler Treforscheine erheblich mehr als die in Aussicht genommenen 10 Millionen zurückbleiben, und vor Allem: die Emission von so viel Treforscheinen und die Ausmünzung von 5 Millionen Kupfergeld, die er daneben für erforderlich hielt, würde mehrere Jahre dauern. Gerade aber auf ein rasch zu erlangendes Zahlungsmittel kam es bei der Tilgung der französischen Contribution an. Daran ist der Plan gescheitert[1]).

Den Übergang von den unverzinslichen zu den verzinslichen An-

[1]) Borgstede an Stein, Stargard 16. October; Steins Antwort v. 28. October. Stein an den Geh. Finanz-Rath Rosenstiel (i. Münz-Departement), Memel 28. October. Gutachten von Schön (Memel 25. October), Staegemann (Memel 27. October), General-Münz-Director Gentz (Königsberg 28. October), Niebuhr (Memel 30. October), Rosenstiel (Berlin 28. November 1807).

leihen bildete die Einforderung des Silbergeschirrs. Niebuhr, der sie vorschlug, hielt sie nicht für hart, wenn den Eigenthümern Staatsschuldscheine, die nach 10 Jahren Zinsen brächten, gegeben würden; denn sie bekämen auf diese Weise für ein immer todtes Capital ein temporär todtes Capital. Die Maßregel empfahl sich auch insofern, als sie, wenn der Moment der Zahlungsleistung da war, sofort ins Werk gesetzt werden konnte [1]).

Desto sorgfältiger mußten Anleihen, die sofort verzinslich sein sollten, vorbereitet werden. Nach der Katastrophe von Jena hatte der Staat die Verzinsung seiner Schulden [2]) eingestellt. Dennoch rechnete Stein, als im November 1806, nach den Graudenzer Berathungen, der Friede mit Napoleon in naher Aussicht schien [3]), auch auf eine Anleihe, um die schon damals geforderte Contribution aufzubringen. Jetzt, nachdem die Hälfte des Staates abgetreten und die andere Hälfte großentheils noch von Fremden besetzt war, standen die Aussichten für eine solche Operation fast verzweifelt. Man bewegte sich, wie Niebuhr vortrefflich darlegte, in einem fehlerhaften Cirkel: um das Land zurückzugewinnen, war eine Anleihe nöthig; um sie aber zu bekommen, mußte der Staatscredit hergestellt werden, was wieder ohne Rückgewinn des Landes nicht möglich war. So waren denn die Geldanerbietungen, die dem Staate gemacht wurden, theils unzureichend, theils nicht ernst gemeint. Befand sich aber die preußische Regierung in der Nothwendigkeit, die Rolle des Suchenden zu übernehmen, so waren die eigenen Unterthanen durch die Abtragung der Provincial-Schulden bereits auf das stärkste in An-

[1]) Gutachten von Niebuhr, Memel 5. October 1807.

[2]) Es waren über 50 Millionen Thaler (54 419 149 nach Krug, Geschichte d. preußischen Staatsschulden S. 117, 53 494 913 nach Hoffmann, preußische Hauptverwaltung der Staatsschulden [1896] S. 7). Der Tilsiter Friede hatte sie nicht im Verhältniß der gemachten Abtretungen vermindert, sondern Preußen nur die betreffenden Provincial-Schulden abgenommen (Art. 24).

[3]) Außer der bereits S. 162 citirten Denkschrift s. Steins Immediat-Bericht (Elbing 9. November 1806) nebst dem dann vom Könige genehmigten Instructions-Entwurfe für die nach Berlin gesandten Geheimen Finanz-Räthe L'Abaye u. Staegemann. Hier auch schon, vielleicht von Niebuhr (s. Theil 1, 443) eingegeben, der Vorschlag, das Silbergeschirr einzufordern.

spruch genommen. Eine vom Geheimen Finanz-Rath Labaye vorgeschlagene und grundsätzlich angenommene Anleihe auf Prämien hat erst nach Jahresfrist realisirt werden können [1]). In Rußland war der Zinsfuß außerordentlich hoch und das Publicum so wenig an Obligationen gewöhnt, daß die Regierung selbst niemals Anleihen im Inlande auflegte; auch stand der Wechsel auf Rußland 30 Procent unter Pari. England war im Kriege mit Frankreich begriffen, und es ließ sich voraussehen, daß das hochgespannte Nationalgefühl dort keine zur Abzahlung einer Contribution an Frankreich bestimmte Anleihe zulassen würde; erst vor einigen Jahren war das Ministerium heftig angegriffen worden, weil es einen Verkauf von Fonds duldete, der zwar für England vortheilhaft war, aber dem Nationalfeinde Geld verschaffte. Frankreich besaß, Dank seinen glücklichen Feldzügen, die wie Raubkriege gewirkt hatten, edle Metalle in Fülle, aber ob es von ihnen hergeben würde, hing von dem guten Willen seines Imperators ab. Über Frankfurt und die süddeutschen Plätze, die an sich wegen der Creditlosigkeit der rheinbündischen Fürsten nicht aussichtslos schienen, lagen keine Nachrichten vor. So blieben nur noch übrig ein deutscher Fürst und ein fremdes Land. Jener, der Kurfürst von Hessen, war zwar von Haus und Hof vertrieben, hatte aber ein gewaltiges Privatvermögen gerettet und wartete in Itzehoe bessere Zeiten ab. Niebuhr nannte ihn nicht, Stein knüpfte, trotz der 1806 gemachten Erfahrungen, mit ihm an. Das fremde Land aber war Holland, das Stein schon 1805 und dann wieder 1806 ins Auge gefaßt hatte. Niebuhr meinte, auch dort scheine jetzt alles ungünstig zu stehen; doch fügte er hinzu: Unterhandlungen an Ort und Stelle würden das einzige Mittel sein, hierüber Gewißheit zu erhalten. Ein Hoffnungsschimmer, der hinreichte, um Stein zu einem Entschlusse zu bestimmen, der ihm schwerlich leicht geworden ist. Er entäußerte sich des besten Finanzkenners unter seinen

[1]) Bericht der Friedens-Vollziehungs-Commission, Berlin 12. September. Entwurf einer „Bekanntmachung wegen Eröffnung einer Anleihe mit Prämien-Zinsen", Memel 17. November 1807. Patent, Königsberg 27. December 1808; Gesetz-Sammlung S. 519 ff.

Räthen, der obenein sein persönlicher Freund geworden war. Am 23. November verließ Niebuhr Memel, um im Auslande, namentlich in Holland, eine Anleihe zu Stande zu bringen. Stein war zu den größten Opfern entschlossen; er erklärte, auch die theuerste Anleihe müsse Preußen willkommen sein. Als Niebuhr ihn vor seiner Abreise an das Louisana-Anleihen der Vereinigten Staaten erinnerte, die ihre sechsprocentigen Fonds zu 75 Procent verkauft hatten, und die Frage aufwarf, ob auch Preußen sich solche Bedingungen gefallen lassen solle, war die Antwort ein rundes Ja[1]).

Offenbar rechnete Stein darauf, daß auch die zähen und vorsichtigen Holländer ihr Geld gegen ein gutes Unterpfand hergeben würden. Preußen besaß, innerhalb wie außerhalb seiner gegenwärtigen Gränzen, Capitalien in solcher Menge, daß es sogar hoffen durfte, mit ihrer Hülfe wenigstens einen Theil der Contribution ohne Weiteres abtragen zu können.

In den Annexionen der zweiten und dritten Theilung Polens hatten die Capitalien der älteren, höher cultivirten Provinzen eine bessere Verzinsung gesucht, und dieser wirthschaftlichen Bewegung hatten sich auch die unter staatlicher Verwaltung stehenden Institute angeschlossen. Die Bank, die Seehandlung, die beiden Wittwencassen (des Civils und des Militärs), das Potsdamer Waisenhaus,

---

[1]) Immediat-Bericht der Combinirten Immediat-Commission, Memel 10. November 1807: ein Meisterwerk Niebuhrs, schon im October aufgesetzt. Über Niebuhrs Sendung nach Holland fließen die Quellen sehr dürftig. Die Instruction, Memel 17. November 1807 (von ihm selbst geschrieben), bestimmte (§ 5), daß er „durch keine Limite eingeschränkt" sei; er sollte sich nur gegen Stein „über die Gründe, die ihn bei jedem einzelnen Abschluß geleitet, zu dessen Zufriedenheit rechtfertigen und die nachträglichen speciellen Instructionen, welche er erhalten dürfte, genau befolgen." Die Lebensnachrichten (1, 378 ff.) und die Circularbriefe (Nachgelassene Schriften [1842] S. 3 f.) bieten für unsren Zweck so gut wie nichts. Einiges findet sich in der „Geschichte des Zeitalters der Revolution" (1845) 2, 376. Zum Glück ist das lange Schreiben Niebuhrs an Stein, Amsterdam 23. April (1808), erhalten. Vgl. Hassel 1, 309. 312. 324. — Über die Verhandlungen mit dem Kurfürsten von Hessen s. Bodelschwingh, Vincke 1, 343 ff. Hassel 1, 324 ff.

Hospitäler, Zuchthäuser, Justiz-Cassen, Kirchen, fromme Stiftungen, Universitäten und Schulen hatten in den nunmehr zum Herzogthum Warschau gehörigen Landschaften zahlreiche Hypotheken; man veranschlagte ihren Gesammtwerth auf 4.17 Millionen Thaler[1]). Diese wollte man — so hatte bereits die Friedens-Vollziehungs-Commission vorgeschlagen und Stein war derselben Meinung — Napoleon in Zahlung geben; hieß es doch im Tilsiter Frieden[2]) klar und deutlich, daß alle Fonds und Capitalien von preußischen Unterthanen oder öffentlichen Anstalten jeder Art, die in den abgetretenen Ländern untergebracht waren, weder eingezogen noch mit Beschlag belegt werden sollten. Wie wenig kannten diejenigen, die diesen Vorschlag machten, ihren Widersacher. Wenige Tage nach dem Tilsiter Frieden hatte der Imperator mit dem von ihm eingesetzten Herrscher der neuen Staatenbildung einen Vertrag geschlossen, der ihm, wie es mit berechneter Zweideutigkeit hieß, alle Schuldforderungen des Königs von Preußen abtrat[3]). Als Davout, der in Warschau commandirte, ihn darauf aufmerksam machte, daß sich notorisches Privat-Eigenthum unter diesen Capitalien befinde, erwiederte er, dafür müsse der König von Preußen vertragsmäßig aufkommen[4]). Eine crasse Unwahrheit, denn nirgends war jener Artikel des Tilsiter Friedens aufgehoben. Aber war es nicht erster Grundsatz der 1789 von den Franzosen verkündeten Volkssouveränetät, daß alles, was innerhalb der Gränzen eines Staats lag, Geld sowohl wie Menschen, sich seiner Majestät zu unterwerfen habe? War nicht darüber der Krieg entbrannt zwischen dem alten Europa und dem neuen Frankreich, in dem dieses gesiegt hatte? Welche lächerliche

---

[1]) Wie Staegemann zu seiner Schätzung (16 Millionen, bei Hassel 1, 306) kam, erhellt nicht.

[2]) Artikel XXV.

[3]) Convention v. Dresden, 22. Juli 1807. Art. IV. Clercq, Recueil 2, 224.

[4]) Mais, par le traité, le roi de Prusse doit restituer toutes ces sommes. St. Cloud 25. August. Correspondance de Napoléon 15, 545. Vgl. Darstellung des Benehmens der französischen Regierung gegen Preußen seit dem Tilsiter Frieden (1813) S. 15 ff.

Anmaßung, daß der Besiegte dem siegreichen Naturrechte, vor dem jede statutarische oder völkerrechtliche Satzung zurückzuweichen hatte, widerstrebte. Doch beobachten wir in dem Verhalten Napoleons eine Vorsicht, die wohl durch das russische Bündniß eingegeben war. Er theilte Preußen jenen Vertrag mit Sachsen nicht mit, er wies nur Daru an, die Cession der südpreußischen Capitalien abzulehnen[1]).

Demselben Schicksal mußten verfallen die Forderungen an die neue Republik Danzig sowie an die ostfriesische und halberstädter Commandite der preußischen Bank. Aber Preußen besaß mehr. Da war das einst von Friedrich II. erworbene goldene Service, das damals auf 3 Millionen Thaler geschätzt wurde. Welch ein grausamer Hohn wäre es gewesen, wenn der Hof von goldnen Schüsseln gegessen hätte, während die Unterthanen Hunger litten: Stein wiederholte seinen Vorschlag von 1806[2]), es nebst einem Theil des Silbergeräths einzuschmelzen oder zu verkaufen. Die Krone hatte ferner Juwelen: Stein war dafür, sie wenigstens zu verpfänden. Das Gleiche plante er mit einigen Effecten, die im Besitze des Staates oder der Bank waren: dänische Annuitäten, Amsterdamer Stadt-Obligationen, einer Obligation der ostfriesischen Landschaft, Hypotheken-Obligationen von Privaten; zusammen etwa 2.255 Millionen Thaler[3]).

Wichtiger aber als alles Andere war dasjenige Capital, das im Grund und Boden bestand. Es gab keinen Staat, der einen so reichen Grundbesitz hatte wie Preußen. Seine Domänen warfen

[1]) Gutachten v. Niebuhr, Memel 5. October 1807. Immediat-Bericht d. Friedens-Vollziehungs-Commission, Berlin 20. October 1807, bei Hassel 1, 309. Vgl. Theil 1, 369. Bassewitz, Kurmark 1806—1808 1, 493. 507. (Niebuhr) Geschichte d. Kgl. Bank i. Berlin (1854) S. 56 f. 74. 99 ff.

[2]) Theil 1, 424.

[3]) Stein an Niebuhr, Memel 7. Januar 1808; bei Hassel 1, 333 (vgl. 1, 312. 323). Höher ist der Betrag in einem Schreiben Steins an Wittgenstein v. 18. December 1807 (Hassel 1, 330) angegeben. Es charakterisirt den Zustand des preußischen Finanzwesens, daß im Grunde niemand wußte, was man eigentlich besaß. Wir werden sehen, daß später noch mehr Effecten zum Vorschein kamen.

einen Reinertrag von 3.4 Millionen Thaler ab[1]), was zu 5 Procent capitalisirt einen Werth von 68 Millionen darstellte, mehr als hinreichend um die gesammte französische Kriegs-Contribution zu tilgen. Noch größer wurden diese Ziffern, wenn man nach dem Vorbilde der französischen Revolution den Besitz der Kirche ebenfalls als Staatsgut behandelte, und es unterliegt keinem Zweifel, daß Steins Absichten dahin gerichtet waren[2]).

Auch Napoleon hat zeitig seine Augen auf die preußischen Domänen geworfen. Es scheint fast, als wenn er ursprünglich den Plan gehabt hat, die gesammte Kriegs-Contribution sich in Domänen erstatten lassen[3]). Nach einiger Zeit beschränkte er seine Forderung auf ein Äquivalent für 45 Millionen Francs. Die Güter, die er begehrte, sollten im rechtselbischen Magdeburg, in den Marken und in Schlesien liegen; er wollte über sie als Privatmann verfügen,

[1]) Nach einer Denkschrift des Kriegsraths Balthasar, Berlin 24. (29?) December 1807, vertheilte sich diese Summe folgendermaßen auf die Provinzen:

Schlesien	294 099
Kurmark	666 898
Neumark	249 397
Pommern	433 501
Magdeburg diesseit der Elbe . .	54 077
Westpreußen	512 609
Ostpreußen	1 195 618
	3 406 203

Borgstede berechnete (28. December 1807) die pommerschen und neumärkischen Domänen (eingeschlossen die Herrschaft Schwedt) auf 16 bis 17 Millionen; Schroetter (1. Februar 1808) die ostpreußischen und littauischen (ohne die Forsten) auf 15.67 Millionen; derselbe (9. Februar 1808) die westpreußischen (abgesehen vom Netze-District) auf 6.2 Millionen; Massow (27. Januar 1809) die schlesischen auf 4.99 Millionen. Noch höher schätzte später (12. April 1809) Altenstein den Capitalwerth der Domänen: auf 82.92 Millionen. Bassewitz, Kurmark 1809 u. 1810 S. 371.

[2]) Stein an Fürst Wittgenstein, Memel 18. December 1807 (bei Hassel 1, 330): „die zur Säcularisation bestimmte vortreffliche geistliche Güter." Bei Hassel fehlt die Nachschrift (im Haus-Archiv): „Was ich wegen der Säcularisation geäußert, bitte ich als im engsten Vertrauen geäußert anzusehen." S. auch Hassel 1, 325.

[3]) Note pour le traité d'évacuation, Königsberg 12 juillet 1807: ce qui ne se dira qu'au dernier moment. Correspondance 15, 409.

und die Übereignung sollte sofort erfolgen[1]). Eine herrliche Aussicht für die Besiegten. Die Folge wäre gewesen Errichtung eines Staates im Staate und Verewigung des offnen und geheimen Kampfes zwischen Preußen und den ihm aufgedrängten Großgrundbesitzern fremder Zunge und feindlicher Gesinnung. Unverzüglich und kategorisch haben Stein und seine Freunde diese Zumuthung abgelehnt[2]).

Wie aber, wenn diejenigen, an welche die Domänen übergingen, eigene Unterthanen oder doch Freunde des Gemeinwesens waren? Dann handelte man, indem man sie verkaufte, geradezu im Sinne der neuen staatswirthschaftlichen Lehre. Denn wie nachdrücklich, wie bitter und wegwerfend hatte sich doch Adam Smith über die schädlichen Folgen des Domanial-Besitzes ausgesprochen: die Ländereien Großbritanniens würden wahrscheinlich nicht die Hälfte, vielleicht nicht den vierten Theil ihrer gegenwärtigen Rente einbringen, sobald sie in die Hände eines einzigen Eigenthümers, des Landesherrn, kämen und der nachlässigen, verschwenderischen und drückenden Verwaltung seiner Agenten und Unterbeamten übergeben würden; da, wo es Kronländereien gäbe, würde ihr Erlös, zur Bezahlung der Staatsschulden angewandt, einen weit größeren Theil der für diese verpfändeten Einkünfte frei machen, als die verkauften Ländereien selbst jemals dem Staate einbrachten; die einzigen Ländereien, die in einem großen, civilisirten und monarchisch regierten Staate der Krone gehören sollten, seien solche, die nur zum Vergnügen oder zur Pracht bestimmt seien. Wesentlich in demselben Sinne, wenngleich maßvoller in der Form, hatte Kraus geredet[3]).

---

[1]) Napoléon à M. Daru, Saint-Cloud 29 juillet 1807. Corresp. 15, 453. Später forderte Daru, daß die abzutretenden Domänen „in den Provinzen nahe an der Elbe" liegen müßten. Bericht der Friedens-Vollziehungs-Commission, Berlin 24. October 1807, bei Hassel 1, 313. Die dort citirte Ordre Napoleons v. 12. October fehlt in der Correspondance.

[2]) Sack im Bericht der Friedensvollziehungs-Commission, Berlin 20. October. Stein in seinen Bemerkungen dazu, Memel 30. October 1807. Hassel 1, 309 ff. Vgl. oben S. 125.

[3]) Adam Smith, Wealth of Nations 4, 106 f. (Ed. Basil.) Kraus, Staatswirthschaft 5, 13 ff. Vgl. Kraus an Auerswald, Königsberg 2. Januar 1799

Doch war es den beiden nicht geglückt, das gesammte höhere Beamtenthum für ihre Theorie zu gewinnen. Es waren überzeugte Anhänger des Domanial-Systems übrig geblieben, und eben die Frage der französischen Contribution gab den Parteien Anlaß, ihre Kräfte zu messen.

Fast am schärfsten gegen die Domänen ging Vincke vor, der wie Stein in England gewesen war, sich hier mit den Vorstellungen erfüllt hatte, als deren Herold Adam Smith aufgetreten war, und nun von seinem ehemaligen Vorgesetzten zu neuer Mitarbeiterschaft nach Memel gerufen wurde. Es sei, erläuterte er, noch das Geringste, daß der preußische Staat seine Landgüter wohl nirgends zu dem Ertrage genutzt habe, den sie verständigen Privatleuten gewährt hätten: an sich geringer, habe sich ihr Ertrag noch mehr vermindert durch die Unterhaltungs- und Verwaltungskosten einer ganzen Hierarchie administrirender und controllirender Staatsbehörden. Viel schlimmer sei der Nachtheil für die Cultur im Ganzen, der bewirkt werde durch die Menge bloß für diesen Zweck gehaltener unproductiver Arbeiter, durch die Überlastung der Staatsbehörden, durch die dabei häufig erzeugte Vorliebe für kleinliches Detail, beschränkte Rücksichten, ungebührliche und höchst verderbliche Einmischung in Privat-Verhältnisse, durch die häufig gegebene Veranlassung, persönliche Rücksichten zu nehmen, die Rechtlichkeit der Staatsbeamten in Gefahr zu bringen, sie wirklich zu verderben oder doch dem Publicum zweifelhaft zu machen, so das allgemeine Zutrauen zu den Behörden zu untergraben und sie für ihre eigentliche Bestimmung ganz unbrauchbar zu machen. Bestänben nicht die beiden großen Mächte England und Frankreich ohne oder doch ganz unabhängig von den hier und dort gleich unbedeutenden Domänen-Einkünften? So weit ging Vincke in seiner Abneigung gegen jedes Staatseigenthum, daß er auch die Gebäude für Post, Accise, Justiz und Abgabenerhebung als äußerst kostbar und in der Regel ganz überflüssig veräußern wollte: in einer oder einigen ge-

(in Kraus' Vermischten Schriften 2, 158): „Dänemark hebt nach und nach alle seine Domänen auf."

mietheten Stuben ließen sich die Geschäfte eben so gut verrichten. Nicht viel anders urtheilte der von Kraus beeinflußte Kreis ostpreußischer Beamten. Schön ironisirte die Gegner: „Der Staat hat Geld nöthig und soll dafür 20 Procent geben. Er hat Grundstücke, die schlecht bewirthschaftet werden, sein Capital höchstens zu 4 Procent verzinsen. Es ist aber doch nicht rathsam, das Capital, das nur 4 Procent trägt, zu zahlen, sondern es ist rathsam, gegen 20 Procent Capitalien aufzunehmen." Staegemann erklärte kurzab: „Nur in den blühenden Staaten kennt man keine Domänen." Minister Schroetter endlich, auch dies Mal impressionabel, hatte sich ursprünglich, im Sinne von Kraus, mit der consequenten Durchführung der Erbpacht begnügen wollen; dann aber ließ er sich von der Strömung weiter treiben und erklärte: die Erbpacht habe zwar einen entschiedenen Vorzug vor der Zeitpacht und der Selbstbewirthschaftung, stehe aber fast in dem gleichen Grade zurück hinter der Verleihung zu echtem Eigenthum.

Auf der andern Seite stand vor allen Sack, der sonst einer der eifrigsten unter den Reformern war; ferner: Borgstede, der alte Rival Steins, Gerlach, der Präsident der kurmärkischen Kammer, und Balthasar, ein Rath derselben Behörde, der in den letzten Jahren viel gebraucht worden war bei der Vererbpachtung und Aufhebung der Dienste auf den Domänen. Sie wandten ein, daß durch die Veräußerung die Objecte der Sicherheit und des Credits geschwächt würden und daß in einem Lande wie Preußen, das nicht reich sei und wenig Handel habe, es schwer halten würde, ohne Bedrückung der Unterthanen die Einkünfte aus den Domänen durch andere Auflagen zu ersetzen. Bei den Ackergrundstücken wollten sie über Erbpacht und Verpfändung nicht hinausgehen, und mit Nachdruck widersetzten sie sich gerade dem Verkaufe der Staatsforsten, von denen Adam Smith gesagt hatte, man könne in diesem wüsten und verlorenen Lande zuweilen mehrere Meilen reisen, ohne einen Baum zu finden, und ihm folgend Schön: sie würfen häufig fast keinen Ertrag ab. Sack und seine Partner betonten, daß eine höhere Holzcultur nur in großen Staatsforsten möglich sei; eigen-

nützige und schlecht wirthschaftende Besitzer würden die Forsten auf mehrere Generationen hin leistungsunfähig machen können. Die Versorgung der Städte mit Brenn-Material dürfe nicht den unsichern, nur durch Privat-Interesse geleiteten und schwer zu controllirenden Operationen von Privat-Grundbesitzern überlassen werden. Und wenn der im Zeitalter der Kohle und der Eisenbahn Lebende über dies Bedenken lächelt, so stehen daneben andere einen weiten Blick bekundende Erwägungen. Es war namentlich Sack, der auf den großen Werth hinwies, welchen das Holz in Zukunft haben werde, im Auslande wie im Inlande: die einländischen Gewerbe, die Fabriken, die Holz-Cultur selber hätten ein großes Interesse daran, zusammenliegende Waldungen zu conserviren. Oder wie es Präsident Gerlach, der sonst nicht blind war gegen die Vortheile des Domänenverkaufs, ausdrückte: „Große Forsten sind in den Händen des Staats ein Kleinod, dessen er sich ohne Nachtheil nicht entäußern kann“[1]).

In diesem Streite der Meinungen schlug sich nun Stein auf die Seite der Neuerer. Er ließ sich dabei keineswegs ausschließlich durch die Rücksicht auf die augenblickliche finanzielle Nothlage des Staates leiten. Auf Sacks Bedenken wegen Schwächung des Staatscredits erwiederte er, man brauche auch weniger Credit, wenn man seine Schulden bezahle; es sei rathsam, Domänen zur Tilgung der alten Staatsschulden zu verkaufen und dergestalt das öffentliche Einkommen, worauf sie haften, zu befreien. Wies man ihn auf die

[1]) Vinckes Denkschrift „betr. die bei Veräußerung der Domänen zu beobachtenden Grundsätze“, Memel 6. December 1807 (i. Auszuge bei Bodelschwingh 1, 340). Schöns Bemerkungen zu Balthasars Denkschrift, (Königsberg) 19. Januar 1808. Staegemanns „Promemoria“ o. D., dem Schreiben Steins v. 21. December 1807 (Hassel 1, 331) beigegeben. Minister Schroetters Immediat-Bericht, Königsberg 17. August 1807 (vgl. S. 40). Minister Schroetter an die Comb. Immediat-Commission, Königsberg 18. November 1807. Immediat-Bericht v. Sack, Berlin 3. Januar 1808. Borgstede an Stein, Stargard 28. December 1807. Immediat-Bericht von Gerlach, Berlin 9. Januar 1808. Denkschrift v. Balthasar, Berlin 24. December 1807. Anweisung v. Schön (28. November) z. Immediat-Bericht d. Comb. Immediat-Commission, Memel 3. December 1807.

Nothwendigkeit von Staatsforsten hin, so bemerkte er, daß in Schlesien die Forsten in den Händen von Privatleuten seien. „Anlangend endlich — wir folgen seinen eignen Worten — die Frage über den Vortheil oder Nachtheil der Domänen als solche, so ist nach meiner Meinung das Nachtheilige derselben, in Hinsicht auf National-Vermögen, gute Organisation und Sittlichkeit der Verwaltungs-Behörden unbezweifelt." Mußte er sich doch alsbald durch den eignen Augenschein davon überzeugen, wie höchst fehlerhaft, trügerisch und nur auf die ungebührliche Bereicherung der Pächter gerichtet viele der Veranschlagungs-Methoden waren. Den vorgeschlagenen Mittelweg einer Vererbpachtung lehnte er ausdrücklich ab: eine vererbpachtete Domäne bleibe, was sie gewesen, Eigenthum in der todten Hand [1]).

Doch war er weit davon entfernt, sofort zum Verkaufe aller Domänen zu schreiten. Ins Auge gefaßt hatte er nur eine Portion im Werthe von etwa 12 Millionen Thaler [2]), und zwar Forsten, Vorwerke, Jagdgerechtigkeiten, einzelne „Fabrikations-Anstalten", wie Ziegeleien und Mühlen; dagegen sollten Bauernhöfe aus Gründen der Agrar-Politik zunächst nicht veräußert werden. Vielleicht glückte es, einige reiche Herren zum Kaufe zu disponiren und auf diese Weise bald eine größere Summe zu erlangen, etwa den Kurfürsten von Hessen oder, was noch erwünschter gewesen wäre, den Prinzen Ferdinand von Preußen, der seine überelbischen Besitzungen im Mansfeldischen und Magdeburgischen, welche einen Werth von wenigstens 1.5 Millionen Thaler hatten, los werden wollte. Sonst aber waren auch kleine Käufer willkommen. Über die Art der Veräußerung mußten

---

[1]) Eigenhändige Bemerkungen Steins zu den verschiedenen Denkschriften und Berichten. Immediat-Bericht der Minister Schroetter u. Stein, Berlin 28. April u. Königsberg 7. Mai 1808 (Concept von Vincke). Das Ministerial-Rescript (nicht Cabinets-Ordre) an Sack, Königsberg 20. Januar 1808, das Pertz 2, 64 theilweise veröffentlicht hat, ist von Staegemann aufgesetzt, darf aber, da Stein es corrigirt und gezeichnet hat, als eine Meinungsäußerung von ihm angesehen werden.

[2]) So am 7. December 1807. Später (9. Januar 1808): „wenigstens 8 bis 10 Millionen Thaler." Am 28. April 1808: „bis 50 Millionen Francs."

die Provincial-Behörden Pläne einreichen; gleichzeitig (11. December 1807) erhielten sie die Weisung, vom Beginn des nächsten Etatsjahres (Trinitatis 1808) die pachtlos werdenden Domänen nicht mehr zu verpachten [1]).

Das war aber vorläufig alles. Von einer Übereilung auch des beschränkten Verkaufs war nicht die Rede und konnte nicht die Rede sein. Zunächst wegen der Franzosen, deren Forderung durch einen Hinweis auf die Unveräußerlichkeit der Domänen abgelehnt war. Wollte man nicht einen neuen Conflict mit ihnen heraufbeschwören, so mußte man warten, bis sie das Land geräumt hatten; eben deshalb schärfte Stein ein, die Sache mit der größten Verschwiegenheit zu behandeln.

Dann mußte vor dem Beginn des Verkaufs die staatsrechtliche Frage entschieden werden. Durften überhaupt die Domänen veräußert werden? So lange die Stände mitregierten, hatten sie sich ihre Unveräußerlichkeit wiederholt von den Regenten zusichern lassen; handelte es sich doch um die wichtigste Hypothek für die von den Ständen übernommenen oder noch zu übernehmenden landesherrlichen Schulden. Dann hatten Friedrich I. und Friedrich Wilhelm I. denselben staatsrechtlichen Grundsatz von neuem sanctionirt; am eindringlichsten der letztere. Nicht nur die Fürstenthümer, Grafschaften und Herrschaften, sondern auch die einzelnen Güter und Revenuen sollten unter keinem Vorwand, er habe Namen wie er wolle, verkauft, verschenkt oder auf andere Weise alienirt werden. Mehr noch: für den Fall, daß dennoch etwas veräußert werde, solle alles null und nichtig, auch der jedesmalige Herrscher befugt sein, dergleichen Veräußerungen zu widerrufen und aufzuheben, ohne daß er schuldig sei, dem Besitzer

[1]) Steins Rand-Bemerkung zu Vinckes Denkschrift v. 6. December 1807: „Vorwerke und Forsten passen am besten zum Verkauf." Cabinets-Ordre an Minister Schroetter (i. Königsberg), die Geheimen Ober-Finanz-Räthe Borgstede (i. Stargard), Massow (i. Breslau), Gerlach (i. Berlin) u. den Kammer-Präsidenten Graf Dohna (i. Elbing), Memel 11. December 1807 (Concept v. Vincke). Stein an Borgstede, Memel 9. Januar 1808. Über den Kurfürsten v. Hessen (der schließlich nichts hergab) s. d. Acten bei Hassel 1, 324 ff.; über Prinz Ferdinand d. Immediat-Bericht Sacks, Berlin 3. Januar 1808.

irgend etwas dafür zu erstatten [1]). Diese Bestimmungen waren so klar, daß sie die Rechtsgültigkeit des geplanten Verkaufs gefährdeten, und sehr mit Recht begehrte Minister Schroetter, daß sie zuvor aufgehoben würden, sei es durch eine organische Reichs-Constitution, sei es durch einen Familienvertrag des regierenden Hauses; er erinnerte daran, daß bereits zwei Mal sogar Erbpachten, die doch keine vollständige Eigenthumsveräußerung darstellten, auf Grund jener Gesetze rückgängig gemacht seien. Stein meinte, eine Erklärung des Königs, welche die Unveräußerlichkeit aufhebe, würde genügen [2]). Da die Archiv-Acten in Berlin geblieben waren, wurde der dort weilende Geheime Legations- und Geheime Ober-Justiz-Rath Karl Georg v. Raumer, der den Vortrag im Departement der Sachen des königlichen Hauses gehabt hatte und jetzt Mitglied der Friedens-Vollziehungs-Commission war, mit der Entwerfung der Aufhebungs-Acte betraut. Eben dieser aber äußerte Bedenken; er fürchtete, daß der Domänenverkauf das öffentliche Vertrauen zu der Regierung schwächen würde. Andere gingen noch weiter. Präsident Gerlach bemerkte, die Unveräußerlichkeit sei in den älteren Hausgesetzen so bestimmt angeordnet, daß auch deren feierlichste Aufhebung den Käufern der Güter nicht alle Besorgniß wegen ihrer Sicherheit im Besitz nehmen werde, und Kriegsrath Balthasar, indem er auf diesen Gedanken einging (wenig respectvoll redete er von künftigen, vielleicht minder rechtlichen Landesherren, die höchstens den Kaufpreis zurückerstatten würden), deducirte weiter, daß das Allgemeine Landrecht nur zur Vererbpachtung ermächtige [3]).

In dieser Lage hat sich Stein eine von Staegemann entworfene halb juristische halb politische Deduction angeeignet, die zu den merk-

[1]) Edict v. 13. August 1713. H. Schulze, Hausgesetze (1883) 3, 737 ff.

[2]) Die Cabinets-Ordre an die Friedens-Vollziehungs-Commission, Memel 17. November 1807, nahm bereits Bezug auf eine Erklärung, durch welche der König der Unveräußerlichkeit der Domänen entsage und die Behörden zur Eintragung in die Hypothekenbücher verpflichte. Sie ist aber, wie sich aus einem Schreiben Stein an Staegemann, (Memel) 19. December 1807, ergiebt, nicht ergangen.

[3]) Hassel 1, 322.

würdigsten Kundgebungen der Epoche gehört [1]). Sie verwirft den erhobenen Einwand als auf irrigen Rechtsbegriffen ruhend. Die Eigenschaft eines Familien-Fideicommisses der regierenden Dynastie, welche durch die Edicte von 1710 und 1713 für die Domänen beansprucht werde, sei der Eigenschaft eines Staatseigenthums untergeordnet, und der Souverän habe das Recht zu Verfügungen, die den schädlichen Einfluß der Domänen auf das National-Vermögen hinderten. Das müsse und werde die über ihren wahren Vortheil belehrte Nation ihm danken, und das Band zwischen Regent und Unterthanen werde dergestalt nur befestigt werden. Ging das gegen Raumer, so wurde Balthasar die Stelle des Allgemeinen Landrechts entgegengehalten, welche bestimmte, daß Domänen dann an einen Privatbesitzer gelangen könnten, wenn der Staat schadlos gehalten werde. Diese Schadloshaltung sei der Kaufwerth. Der müsse in der gegenwärtigen Lage eine um so vollständigere Entschädigung genannt werden, als der Staat, wenn er die ihm in Tilsit von überlegener Macht auferlegten Bedingungen erfüllen wolle, mit weit größeren Kosten Geld anschaffen und das National-Vermögen weit beträchtlicher vermindern müsse, als es durch die Verwendung des aus dem Domänenverkauf zu lösenden Geldes geschehen werde. Endlich: was auch immer gegen den Verkauf der Domänen früherhin, obwohl ohne hinreichenden Grund, angeführt sei, über die Forderung der Nothwendigkeit, sich ihrer zum Wohle des Ganzen zu bedienen, könne man nicht hinauskommen.

Niemand wird diese Darlegung für historisch, ja auch nur für juristisch zutreffend halten. Nicht einmal in dem Edict Friedrich

[1]) Enthalten in dem oben S. 178 citirten Rescript v. 20. Januar 1808. Dazu noch Steins Rand-Bemerkungen zu dem Schreiben des Präsidenten Gerlach v. 23. Januar, die Staegemann wörtlich in die von ihm concipirte Antwort Steins v. 3. Februar 1808 (bei Pertz 2, 68 f.) aufnahm: „Man kann aber wohl überzeugt sein, daß niemand eine Veräußerung oder Verschuldung der Domänen, die eine unausweichliche Folge der Begebenheiten und der aus einem unglücklichen Kriege entstandenen Nothwendigkeit ist, staatsrechtlich ungültig halten werde, vielmehr einem jeden einleuchten müsse, daß der König zur freiwilligen Veräußerung eben so gut berechtigt sei als zu der vom Kaiser von Frankreich zwangsweise geforderten Cession."

Wilhelms I., noch weniger in dem seines Vorgängers, findet sich der Begriff des modernen Staates ausgeprägt, und das Landrecht, das ihn in der That enthält, schließt doch durch den nächstfolgenden, nicht von Stein citirten Paragraphen den einfachen Verkauf der Domänen aus[1]). Was die Deduction vornimmt, nähert sich einer Umwerthung der Begriffe; es ist ein Naturrecht, das sie fast unbewußt an die Stelle des statutarischen Rechtes setzt. Indem sie wieder und wieder redet von der Nation, dem National-Vermögen, dem Wohle des Ganzen, sagt sie sich los von dem alten patrimonialen Staate. Die Dynastie tritt zurück vor der Nation.

Es ließ sich voraussehen, daß diese Meinungsdifferenzen nicht so bald geschlichtet werden würden. Eine weitere Verzögerung wurde durch ein wirthschaftliches Moment bewirkt.

Auch die Gegner des Domänenbesitzes konnten sich nicht darüber täuschen, daß der gegenwärtige Moment zur Veräußerung wenig geeignet sei. Woher sollten die Käufer kommen? Das Ausland, gegen dessen Betheiligung sich, auch wenn man von den Franzosen absah, manches sagen ließ[2]), blieb, wie sich länger je mehr herausstellte, fern. Im Herzogtum Warschau sannen diejenigen, welche Domänen zum Geschenk erhalten hatten, auf baldigen Verkauf, und in den napoleonischen Staatenschöpfungen des Westens (Westfalen und Berg) wurden neben den Domänen auch geistliche Güter ausgeboten: überall wirkte der durch die französische Revolution gegebene Impuls gegen die todte Hand nach. Was aber das Inland betraf, so hatte die Landwirthschaft schon vor dem Kriege oft genug unter dem Mangel an Capital zu leiden gehabt. Durch den Krieg und seine Folgen war dann das National-Capital auf das stärkste

---

[1]) Theil II Titel 14 § 17: „Insonderheit können sie gegen andere Güter vertauscht, in Erbpacht ausgethan oder gegen fortwährende Zinsen den Unterthanen zum erblichen Besitze vertheilt werden"

[2]) Immediat-Bericht des Ministers Schroetter, Königsberg 16. December 1807: „Sie [die auswärtigen Capitalisten] sind gleichsam als unablösliche Creditoren zu betrachten, deren Interessen außerhalb Landes gehen und die daher auch zu den Consumtions-Steuern keinen Beitrag liefern."

geschwächt worden und war noch täglich im Schwinden begriffen. Es war vorauszusehen, daß viele Grundbesitzer sich nicht würden halten können; dann wuchs das Angebot an Grundstücken und der Preis für die feil zu bietenden Domänen wurde weiter gedrückt.

Unter diesen Umständen vereinigten sich die meisten der Reformer auf ein Mittel, das bereits in der Krisis des Jahres 1806 vorgeschlagen war: die Mobilisirung der Domänen in der Gestalt von Pfandbriefen[1]). Es gewährte den großen Vortheil, daß man bessere Zeiten für die Veräußerung der Grundstücke abwarten konnte und sofort ein leicht realisirbares Unterpfand für eine Anleihe, auf die nicht verzichtet werden sollte, in die Hände bekam. Nun hatten Friedrich II. und Friedrich Wilhelm II. den Ritterschaften, um deren Credit zu heben, Pfandbrief-Systeme eingerichtet. Sollten jetzt, wie Vincke vorschlug, die Domänen ihnen angeschlossen werden oder sollten sie für sich bleiben? Schön, der überhaupt gegen die Bepfandbriefung der Domänen gewesen war, verwarf auch die Verschmelzung der beiden Credit-Systeme: sie würde der Ruin der ritterschaftlichen Associationen sein; kein Staaten-Credit sei so gut wie Privat-Credit. Dann würde, erwiederte ihm Stein, niemals ein Staats-Credit existirt haben, während in Wahrheit immer Staaten, deren Finanzen geordnet waren, vor Privaten Anleihen erhalten hätten. Noch weiter als Schön ging Präsident Gerlach; er fand, daß es noch niemals eine Regierung gegeben, die mit Aufopferung großer Staatsvortheile ihren Gläubigern pünktlich Wort gehalten habe. Auch das wollte Stein nicht zugeben. Etwas optimistisch meinte er, die Wortbrüchigkeit der Regierungen gegen ihre Gläubiger könne nur als Ausnahme nachgewiesen werden. Dann das Gebiet der Geschichte verlassend, bekannte er sich zu einem Grundsatz, der wieder Moral und Politik vereinte: „Auch würde sich durch solche Wortbrüchigkeit nie ein so großer Staatsvortheil erlangen lassen, daß er die Nachtheile der Creditlosigkeit, die aus dieser Operation nothwendig entsteht, aufwiegen könnte." Genug, er trat denen bei, die den Vor-

[1]) Theil 1, 423.

schlag der Bepfandbriefung und Association der Domänen gemacht hatten. Da die entschiedene Absicht bestand, die Domänen zu Privatbesitzungen zu machen, so konnte die Association nur eine provisorische Maßregel sein, und stand denn — durfte man weiter fragen — wirklich der Credit der Ritterschaften so fest, daß sie den Beistand des Staates nicht nöthig hatten? „Sie sind", bemerkte Stein, „durch das Ungemach des Krieges mehr wie jemals in die Lage gesetzt, sich eng an den Staat anzuschließen und mit Hülfe desselben ihren Credit aufrecht zu erhalten" [1]).

So erging denn am 21. December 1807 an die Provincial-Behörden von Schlesien, Pommern, Brandenburg und Westpreußen die Mittheilung, daß der König mit seinen Domänen den ritterschaftlichen Credit-Systemen beitreten wolle, und die Aufforderung, eine Versammlung der Betheiligten zu berufen, sobald die Provinz von den Franzosen geräumt sei. Da Ostpreußen frei war, so wurde hier die Angelegenheit sofort in Angriff genommen [2]).

Inzwischen war nun aber noch eine andere, ausschließlich Ostpreußen betreffende finanzielle Angelegenheit gleichfalls zur ständischen Entscheidung reif geworden.

---

[1]) Ministerial-Rescript (Stein) an die Friedens-Vollziehungs-Commission, Memel 1. November 1807 (Concept v. Niebuhr). Stein an Minister Schroetter, Memel 28. December 1807. Ministerial-Rescript an den Präsidenten Gerlach, Königsberg 20. Januar 1808 (Concept von Staegemann). Bericht der Comb. Immediat-Commission an Stein, Memel 7. December 1807 (Concept v. Schön): „Pfandbriefe setzen Credit voraus, Vertrauen in Absicht der Zahlung sowohl des Capitals als der Zinsen. Dies Vertrauen auf einen Staat, der einen so nachtheiligen Krieg geführt hat, kann nicht groß, muß im Gegentheil sehr klein sein. Bei der Veräußerung ist kein Vertrauen auf Zahlungsfähigkeit nöthig. Der Staat muß also bei der Veräußerung immer besser als bei der Bepfandbriefung abschließen." Schöns u. Staegemanns Votum v. 19. u. 20. Januar 1808. Stein an Präsident Gerlach, Königsberg 3. Februar 1808 (bei Pertz 2, 68 f), Niebuhr bei Hassel 1, 306. Vgl. Theil 1, 423 u. Bassewitz, Kurmark 1806—1808 1, 494.

[2]) Vgl. Hassel 1, 331. Sämmtlichen Rescripten war eine Abschrift des Staegemannschen „Promemorias über die Verbindung der königlichen Domänen mit den ritterschaftlichen Credit-Systemen" beigegeben. Niebuhr erhielt in seiner Instruction (17. November 1807) den Auftrag, mit der Friedens-Vollziehungs-Commission wegen Eintragung der Domänen in die Hypothekenbücher so bestimmte Rücksprache zu nehmen, daß er sich in seinen Anleihe-Verhandlungen darauf berufen könne.

Die Franzosen hatten Ostpreußen eine Contribution von 12 Millionen Francs aufgelegt: davon vier allein der Stadt Königsberg, acht der Provinz im Ganzen. Nach unsren Vorstellungen war die Summe nicht hoch. Aber die Provinz war damals — Stein hatte es selbst gesehen — fürchterlich zugerichtet durch die Winterquartiere und Kriegszüge der letzten acht Monate; das Meer, die Hauptquelle des vorhanden gewesenen Wohlstandes, war durch das Continental-System Napoleons gesperrt; ebenso das Hinterland, seitdem die polnischen Acquisitionen als Herzogthum Warschau constituirt waren. Genug, nur ein Theil der Contribution hatte gleich berichtigt werden können, für den Rest stellten die Königsberger Kaufleute Wechsel aus, die nun einzulösen waren. Wie sollte das erforderliche Geld aufgebracht werden? Anfangs trug man sich mit der Hoffnung auf eine ausländische Anleihe. Professor Kraus mit seiner in der Provinz so schwer wiegenden Autorität erörterte, leichtsinniger als Niebuhr: in Holland, Hamburg, Bremen und anderwärts fehle es nicht an Capitalien, deren Eigenthümer sie gern zu 5 Procent benutzen würden; die preußischen Staatsschuldscheine seien vor dem Kriege nie beträchtlich unter Pari gesunken; Preußen habe zwar Staatsschulden, aber doch keine eigentliche und fundirte National-Schuld; endlich: es borge nicht, um Krieg zu führen, sondern um den Frieden zu erhalten [1]). Wenigstens das letzte Argument machte auf Minister Schroetter, der sonst dem Optimismus seines gelehrten Freundes nicht folgte, Eindruck, und in der That ist in Hamburg eine Anleihe zu Stande gekommen: aber spät und in bescheidenem Umfange [2]). Auch die Erwartung, welcher der König Ausdruck gab [3]), daß einheimische Capitalisten freiwillig der

---

[1]) So nach dem Immediat-Bericht des Ministers Schroetter, Königsberg 17. August 1807. Vgl. die in Kraus' Vermischten Schriften (1808) 2, 49 veröffentlichte Denkschrift: „Über die Mittel, das zur Bezahlung der französischen Kriegsschuld erforderliche Geld aufzubringen."

[2]) Über das Kriegsschulden-Wesen d. Stadt Königsberg (1849) S. 9. Vgl. Neue Feuerbrände (1808) 5, 13, 78 ff. 6, 16, 120 ff.

[3]) Cabinets-Ordre an Minister Schroetter, Memel 14. August 1807.

Provinz mit ihrem Credit zu Hülfe kommen würden, erfüllte sich nur langsam. Nichts blieb übrig als für die fünf ersten[1]) Zahlungs-Termine (bis zum 30. December) eine Zwangs-Anleihe auszuschreiben. Es war ein Schritt, den selbst die absolute Regierung jener Epoche nicht ohne Mitwirkung der Betroffenen thun wollte: auf den Antrag der Stadt Königsberg[2]) wurde zwar kein förmlicher Landtag, wohl aber eine Versammlung von Deputirten der Städte und des platten Landes auf den 26. August nach der Hauptstadt der Provinz berufen. Da der erste Zahlungstermin (der 30. August) unmittelbar bevorstand, so hielt man sich an den bisher in der Provinz befolgten Grundsatz, die Last (1 250 000 Thaler) zu gleichen Theilen den Bewohnern der Städte und des platten Landes aufzuerlegen. Nun waren einige Districte des letzteren theils noch vom Feinde besetzt, theils in Folge der Verwüstungen des Krieges leistungsunfähig; also schrieb man den Städten 375 000 Thaler zu. Das Ergebniß war, daß Königsberg 500, Memel 375, die übrigen Städte 125, das platte Land 250 Tausend Thaler aufzubringen hatten[3]). Die Kammern bestimmten dann, in consequenter Weiteranwendung des ständischen Princips, was die Ritterschaft und was die bürgerlichen Gutsbesitzer steuern mußten. Das Ganze war ein in der Eile und nicht ohne Willkür ergriffener Nothbehelf, bei dem, wie Minister Schroetter, der Vorsitzende der Conferenz, selber gestand[4]), nicht nach statistischen Principien, sondern nach Vermuthungen der Wahrscheinlichkeit verfahren wurde; die Vertreter des platten Landes, die entweder die Mehrheit hatten oder durch den Beistand der beiden höchsten Beamten der Provinz[5]) das Übergewicht bekamen, sorgten für ihren Vortheil, indem sie erörterten, in den Städten

[1]) Im Ganzen waren es neun; der letzte der 15. Juni 1808.

[2]) Cabinets-Ordre an Minister Schroetter, Memel 2. August 1807.

[3]) Immediat-Berichte des Ministers Schroetter, Königsberg 27. August u. 10. September 1807.

[4]) Immediat-Bericht, Königsberg 23. September 1807.

[5]) Schroetter und Auerswald. Ihre Immediat-Berichte lassen daran keinen Zweifel.

sei das meiste baare Geld und der größte Credit. Kein Wunder, daß auf der Stelle Klagen ertönten. Die ersten, die sich regten, waren die Repräsentanten der Memeler Bürgerschaft; sie baten, sehr unbefangen, um eine gänzliche Befreiung, dann um eine andere Vertheilung der Zwangs-Anleihe, da ihre Stadt sonst gänzlich ruinirt werden würde. Darauf erklärte Auerswald, der Königsberger Kammer-Präsident: ihr Gesuch sei ungerecht und unverschämt, sie seien den Mißhandlungen des Feindes nicht ausgesetzt gewesen, hätten zu den Requisitionen nichts beigetragen, ja geradezu durch den Krieg gewonnen, und beständig gereiche ihnen noch die Anwesenheit des Hofes und der vielen Fremden zum Vortheil. Das Cabinet war geneigt, auf die Seite der Memeler zu treten, und fand, daß sowohl Königsberg wie das platte Land zu niedrig angeschlagen seien; aber Minister Schroetter replicirte, es müsse Alles beim Alten bleiben [1]).

Das war die Lage, die Stein vorfand. Er gab zunächst denen Recht, welche die Vertheilungsart des Zwangs-Anlehns mißbilligten. Nachdrücklich erklärte er, daß man die Städte zu Gunsten des platten Landes prägravirt habe, und bestimmte, daß die ausfallenden 375 000 Thaler nicht von den Städten allein, sondern auch von dem platten Lande zu übertragen seien. Memels Beitrag setzte er auf 325 000 Thaler herab [2]). Wie aber sollte nun die ganze Summe verzinst und amortisirt werden? Zu einer Zeit, da man sich noch über den Ernst der Lage täuschte, hatte das Cabinet hoffen lassen, daß der Staat Zinsen und Amortisation übernehmen würde [3]). Das mußte Stein jetzt förmlich widerrufen, aber er half, so gut er konnte. Gerade damals beantragte die Stadt Königsberg, einer von ihr zur Regulirung des gesammten Kriegsschuldenwesens der Provinzen Ostpreußen und Littauen aufzunehmenden Anleihe die königs-

[1]) Correspondenzen vom 17. August bis 13. September 1807.

[2]) Cabinets-Ordres an Minister Schroetter v. 7. u. 16. October 1807.

[3]) Cab.-Ordre a. Minister Schroetter, Memel 23. August 1807; bei Bassewitz Kurmark Brandenburg 1806—1808 1, 636. Ebenso die Cabinets-Resolution für die schlesischen Deputirten, Memel 7. September 1807.

liche Garantie zu ertheilen. Stein willigte ein[1]). In dieser Anleihe trat die Interessengemeinschaft der Provinz, ihrer Hauptstadt und des Staates zu Tage. Es war eine Ehrenschuld, die der Staat einlöste, wenn er der hart bedrängten Stadt, ohne deren Capital und Credit die bisherigen Zahlungen unmöglich gewesen wären, seine Unterstützung gewährte. Er durfte aber auch hoffen, auf diese Weise noch manches Capital, das sich verborgen gehalten hatte, hervorzuziehen: es lag etwas Wahres in der Bemerkung, mit welcher Schön den Antrag empfahl, daß die Stadt mehr Credit habe als der Staat, und in der That ging eine beträchtliche Menge Darlehen unter 50 Thalern ein[2]). Ferner war es viel werth, daß für die Zahlungen der Zwangs-Anleihe regelrechte Obligationen gegeben werden konnten[3]). Aber das Wichtigste von Allem war doch, daß Stein auf der Stelle, schon am 7. October[4]), erklärte: die Kriegssteuer der acht Millionen müsse vom ganzen Lande in schicklichen Terminen und durch passende Abgaben, welche einen dem Bedarf angemessenen Ertrag lieferten, erhoben werden. Das heißt: er verwarf für die Zukunft eben so sehr das System der Zwangs-Anleihen wie dasjenige der Matricular-Beiträge; denn etwas Andres war die Auftheilung zwischen Städten und plattem Lande, zwischen Commune und Commune nicht. Was er wollte, war eine Einkommensteuer, und für diesen Plan fand er Bundesgenossen auch in Ostpreußen[5]).

Der Gedanke der Einkommensteuer war in Folge der französi-

---

[1]) Immediat-Bericht des Ministers Schroetter, Königsberg 11. October (übermittelte das Gesuch der Repräsentanten der Stadt Königsberg). Schöns Votum, Memel 13. October. Cabinets-Ordre a. Schroetter, Memel 16. October. Königliches Patent, die Königsbergschen Stadt-Obligationen betr., Memel 8. December 1807, Gesetz-Sammlung S. 184. — Auch die ständischen Obligationen der Provinz Pommern erhielten die Garantie des Staates. Cabinets-Ordre an Geheimrath Borgstede, Memel 20. October 1807.

[2]) Gesetz-Sammlung S. 185.

[3]) Immediat-Bericht v. Auerswald, Königsberg 15. December 1807.

[4]) Cab.-Ordre an Minister Schroetter.

[5]) Für das Folgende vgl. m. Abhandlung über den Ursprung der preu-

schen, englischen und österreichischen Gesetzgebung der letzten Jahre den Politikern so geläufig geworden, daß er gleich nach dem Tilsiter Frieden in Ostpreußen auftauchte: zunächst freilich nur, um abgelehnt zu werden. Professor Kraus meinte: eine Einkommensteuer sei unbedingt zu verwerfen; man werde nicht leicht ein auf Preußen passendes Beispiel finden, daß irgend eine Nation unter ähnlichen Umständen je eine solche Maßregel ergriffen hätte; das sei stets nur in Zeiten des Krieges und beim Verschwinden des Credits gewesen. Mit noch größerer Bestimmtheit, geradezu mit Leidenschaft wehrte sich Minister Schroetter. Er nannte die Einkommensteuer unter den obwaltenden Verhältnissen geradezu ein Unglück für das Land: alles werde in Verzweiflung gerathen und der letzte Funke von Patriotismus erlöschen. Beide täuschten sich und unterlagen mit ihrer Meinung; die Macht der Verhältnisse erwies sich stärker als die Neigung und Abneigung der Einzelnen.

Da, wo die neue Steuer durch die Verhältnisse am meisten vorbereitet war, in der Hauptstadt, ist auch der Plan zu ihrer Anwendung zuerst formulirt worden. Es geschah merkwürdiger Weise gleichzeitig, an demselben Tage (28. September 1807), von Seiten der städtischen und der staatlichen Behörde. Jene war dabei vertreten durch den Polizei-Director Frey, diese durch den Assessor J. G. Hoffmann, der damals zu den Räthen des Kammer-Präsidenten Auerswald gehörte, nicht lange darauf wurde er Nachfolger von Kraus an der Königsberger Universität. Frey war, wie nur irgend einer im Kreise der Reformatoren, durchdrungen von der Nothwendigkeit, die Privilegien zu beseitigen; einige Stellen seiner Denkschriften lesen sich wie eine der französischen Broschüren von 1789. Er geißelt den Privilegienschwindel, das Bestreben, bei jeder Gelegenheit Vorrechte geltend zu machen oder sich der allgemeinen Mitleidenschaft zu entziehen. Stets soll der Grundsatz vorleuchten, daß die Last proportional zu machen sei der Kraft, sie zu tragen;

---

bischen Einkommensteuer i. d. Preuß. Jahrbüchern (1901) 103, 16 ff.; dort auch die Quellennachweise.

der Ungleichheit des Reichthums soll dadurch abgeholfen werden, daß bei der Vertheilung der Auflagen der Ärmere erleichtert und der Reichere mehr beschwert werde. Er will auch das Privat-Eigenthum des Königs und der Offiziere mit heranziehen, die bis dahin einen Staat im Staate gebildet. Dagegen sollen Kirchen, Schulen, Stipendien, milde Stiftungen und alle Bildungsanstalten frei sein, weil durch die Fürsorge des Staats für Religion, Sittlichkeit, Erziehung und Bildung sowohl erleichtert als wirksam gemacht wird und, was diesen Instituten an Kräften entzogen wird, diesen heilsamen Endzwecken als entrissen angesehen werden kann; ebensowenig sollen die Quellen der öffentlichen Wohlthätigkeit geschwächt, also Hospitäler, Kranken- und Armenhäuser nicht beschatzt werden. Hoffmanns Denkschriften tragen ein anderes Gepräge: nüchtern und ruhig, klar und durchsichtig, sind sie echte Proben des gesunden Menschenverstandes. In der Sache zeigen Frey und Hoffmann eine Übereinstimmung, die wohl auf die Einwirkung von Kraus zurückgeht; war er auch im Sommer 1807 gegen die Einführung der Einkommensteuer in Preußen gewesen, so hatte er sich doch theoretisch und historistisch über sie geäußert. Aber es läßt sich nicht verkennen: schon damals blieb Hoffmann hinter Frey zurück; dieser war der Radicalere. Beide betonten, daß keine Vermögens-, sondern eine Einkommensteuer zu erheben sei. Beide differenzirten die Rente. „Das unkräftigste Einkommen," sagt Frey, „ist das von Besoldungen, indem der Beschatzte den Grundstock des Einkommens nicht im eigenthümlichen Besitz hat, und, was ihm abgefordert wird, als ein Capitalsverlust angesehen werden kann. Kräftiger ist das Einkommen des Capitalisten, denn er hat den Fonds selbst in Händen, den er günstiger anlegen kann. Am kräftigsten endlich ist das Einkommen des Gewerbmanns, weil es sich in hohen Profiten gründet und ihm die Möglichkeit bleibt, seinen Verlust durch Aufschlag sich wenigstens zum Theil ersetzen zu lassen." Demgemäß soll das Einkommen verschieden besteuert werden. Beide, Frey wie Hoffmann, forderten die Progression; nur daß sie bei Frey viel stärker war. Während Hoffmann bei dem Einkommen ohne Capital nicht über 15, bei dem-

jenigen aus Capital nicht über 20 Procent nehmen wollte, erklärte Frey, in diesem Punkte den Jakobinern folgend, daß kein Maximum des Einkommens steuerfrei gelassen werden dürfe. Beide forderten die Selbsteinschätzung, Hoffmann jedoch nur für die Zinsen aus Capital ohne Hypothek. Beide verzweifelten, anders als Stein, daran, das Einkommen aus Gewerbe genau abzuschätzen und unterwarfen es einer Classification, in deren Einzelheiten sie auseinandergingen. Beide zogen auch die niedern Stände mit heran und zwar ebenfalls durch eine Classification. Wer die fremden Gesetze im Kopfe hat, gewahrt sofort, daß hier das österreichische Vorbild, dem übrigens schon der gefeierte Cameralist Justi[1]) gefolgt war, nachgeahmt ist, und Frey ist so offen, dies unumwunden einzugestehen. Gerade wie in Österreich sollte jeder, auch der wenig Bemittelte, steuern, sogar die Knechte und Mägde, die Tagelöhner und Bedienten: es war die stärkste Abweichung von dem französischen Decret des Jahres 1793. War in Frankreich auch auf dem Gebiete des Steuerwesens den Palästen Krieg, den Hütten Frieden angekündigt, so wurden in Preußen Hütten wie Paläste in Anspruch genommen.

Die beiden Entwürfe sind dann in verschiedenen Berathungen und Correspondenzen erörtert worden. Das Ergebniß war, daß die Hoffmannschen Maxima angenommen wurden, wogegen Frey die Befreiung der Kirchen und Schulen, das Princip der Selbsteinschätzung und seinen Tarif für die Besteuerung der Gewerbe durchbrachte. Selbstverständlich unterlag der Besteuerung bloß das reine Einkommen.

Dies alles betraf nur Königsberg; von der Provinz war dabei nicht die Rede. Erst jene Mahnung von Stein führte die Debatte einen Schritt weiter. Nun aber trug Hoffmann, dem wieder das Referat zufiel, Bedenken, dasjenige, was er für die Hauptstadt selber empfohlen hatte, für die Provinz zuzulassen. Er redete nur von einer Grund- und Gewerbesteuer, der übrigens, wie in Königsberg, auch die Unbemittelten unterworfen werden sollten. Als Auerswald

[1]) Staatswirthschaft (1755) 2, 421 f.

dies ablehnte und einen neuen Plan einforderte, bekannte er sich zwar zur Einkommensteuer, aber verwarf ausdrücklich die Besteuerung der Capital-Rente. Durch den Mund des Königsberger Assessors kam Adam Smith[1]) zu Worte, mit dem hier der Deutsche Justi[2]) übereinstimmte. Hoffmann erörterte, daß in einem Augenblicke, wo der Staat einen sehr großen Theil des in ihm aufgesammelten Capital-Vermögens verloren habe, wo daher bei einem thätigen Retablissement die Nachfrage nach Anlehnen sehr groß, das Angebot von Darlehnen aber sehr gering sei, der Besitzer von Capitalien die Bedingungen, unter denen er sie ausleihen wolle, ganz überwiegend in seiner Gewalt habe. Er werde daher auch keine Schwierigkeiten finden, sich die Auflage, die der Staat etwa auf seine Capitalien legen möchte, von den Gewerbtreibenden und den Grundeignern wieder erstatten zu lassen. Eine Auflage auf reinen Capital-Gewinn werde also den Rentier nicht treffen, wohl aber die Bedingungen erschweren, unter denen Capital ausgeliehen werde, d. h. das Retablissement hindern. Nur weil es eine sehr nachtheilige Sensation machen würde, wenn der bloße Rentier ganz unbesteuert bliebe, sollte er in diejenige Classe der Gewerbesteuer gesetzt werden, deren Lebensart und Aufwand dem seinigen gleich käme. Schon hieraus ergiebt sich, daß Hoffmann auch von der Selbsteinschätzung nichts wissen wollte. Er verwarf weiter die Besteuerung der Domänen. Endlich meinte er, hierin nicht Adam Smith, sondern Justi folgend, daß eine völlige Eximirung der öffentlichen Dienstgehalte wohl zu motiviren sei: wären die Beamten doch ganz unfähig, andern einen Theil ihrer Steuern zuzuschieben, während sie selber unausbleiblich von der durch Steuern bewirkten Erhöhung der Arbeitslöhne und Producte betroffen würden; wieder nur wegen der öffentlichen Meinung sollte eine Besteuerung erfolgen, jedoch nach sehr mäßigen Sätzen. Man kommt fast auf den Gedanken, daß Hoffmann seinen für Königsberg bestimmten Steuerentwurf unter einem starken

[1]) Wealth of Nations 4, 202 (Ed. Basil).

[2]) Staatswirthschaft 2, 324 ff. 418 f. Ausführliche Abhandlung von denen Steuern (1762) 1, 199.

Drucke, sei es von Personen sei es von Verhältnissen, ausgearbeitet habe. Jetzt corrigirte ihm Auerswald, im Sinne dieses alten Entwurfes, die Selbsteinschätzung und die Besteuerung des Fiscus sowie der Capital-Rente in den neuen Entwurf hinein. Doch blieb ein starker Unterschied zwischen der hauptstädtischen und der provincialen Einkommensteuer übrig; in der letztern war Progression nur bei den Gehältern, und der höchste Steuersatz betrug $4\frac{1}{2}$ Procent, nämlich bei den Grundstücken, die landwirthschaftlichen Betrieb hatten; sonst wurden durchweg 3 Procent erhoben. Mehr hatte man nicht nöthig, denn die Provinz im Ganzen brauchte nur doppelt so viel zu zahlen als ihre Hauptstadt.

Darauf feierten die Reformer zunächst den Triumph, daß Minister Schroetter auf ihre Seite trat. Er, der vor wenigen Wochen die Einkommensteuer ein Unglück für das Land genannt, erklärte jetzt, sie verdiene unter den directen Abgaben (denn diese kämen allein in Betracht) durchaus den Vorzug. Unbehaglich blieb ihm freilich die Offenlegung des Einkommens; deshalb warf er die Frage auf, ob man nicht den Steuerzahlern gestatten solle, die Last auf ein Mal abzukaufen: dadurch höre die Nothwendigkeit einer jährlichen Vermögens-Manifestation auf. Die Idee war ebenfalls aus England übernommen, wo Pitt die Landtaxe für ablösbar hatte erklären lassen; mit besonderem Eifer trat Schroetter nicht für sie ein, und sie ist denn auch, obwohl Schön zustimmte, abgelehnt worden. Sonst hatte Schroetter den beiden Entwürfen, dem Frey-Hoffmannschen für Königsberg, dem Hoffmann-Auerswaldschen für die Provinz, nichts hinzuzufügen. Mit seiner Empfehlung begleitet, kamen sie ins Cabinet.

Stein, der schon ungeduldig geworden war und eine dringende Mahnung zur Eile hatte nach Königsberg ergehen lassen (15. November), übertrug das Referat denjenigen seiner Räthe, zu denen er damals, als Niebuhr im Begriff stand Memel zu verlassen, in Finanzsachen das meiste Vertrauen hatte: Schön und Staegemann. Auch sie haben so gut wie nichts geändert. Schön namentlich war entzückt. Es hat etwas Rührendes, den Äußerungen seines Pro-

vincialstolzes zuzuhören: „Außer einigen englischen Finanz-Plänen ist wohl selten eine Steuer-Anlage so wissenschaftlich richtig aufgestellt, als dies bei dem Plan zu Tilgung der Kriegssteuer des Königreichs Preußen der Fall ist. Er ist ein vollkommen construirtes Ganze; man kann beinahe von der kleinsten Position annehmen, daß sie wissenschaftlich begründet (nothwendig) sei. Außer England konnte nur in einer Stadt, wo Staatswirthschaft und das Finanzwesen zur Wissenschaft erhoben und dies ins Leben übergegangen ist, ein solcher Plan aufgestellt und angenommen werden." In seinem Eifer wollte er den andern Provinzen des Staates zu Hülfe kommen. Freilich werde der Plan „den bloßen Geschäftsmännern ohne Wissenschaft" erläutert werden müssen. Die einfache Mittheilung werde schwerlich ausreichen; denn um den Plan zu verstehen, müsse man staatswirthschaftliche und finanzielle Kenntnisse haben, die außerhalb Königsbergs — so muß man das Gutachten ergänzen — nicht unbedingt vorausgesetzt werden konnten.

Ob nicht beim Lesen dieser Worte trotz des Ernstes der Situation den stolzen Reichsfreiherrn, der ja auch außerhalb der Stadt der reinen Vernunft zur Welt gekommen war, ein Lächeln angewandelt hat? Es charakterisirt ihn, daß er damals mit keiner Silbe des Planes gedachte, den er selber vor Jahresfrist entworfen hatte; er erklärte sich mit dem, was ihm überbracht wurde, einverstanden: ihm war es genug, wenn der erstrebte Zweck erreicht wurde. Wohin seine besonderen Wünsche gingen, das entnimmt man zunächst der Rand-Bemerkung, die er zu dem vorgeschlagenen Steuer-Maximum von 20 Procent machte: „Warum nicht fortschreitend?" Ausdrücklich setzte er die Möglichkeit, daß der Staat über die hauptstädtische und provinciale Einkommensteuer hinaus eine Einkommensteuer zu seinen Cassen einfordern könne. Doch hat er den Steuersatz nicht geändert. Wenn er freilich die in dem Entwurfe auf 12 Jahre angenommene Tilgungsfrist der Kriegsschuld strich (er meinte, die Abzahlung werde in drei Jahren möglich sein), so kam dies doch einer Erhöhung der Steuer gleich, und in der That erhielt das Gesetz einen Paragraphen, der diese Perspective

eröffnete. Ferner beschränkte er die Heranziehung des Fiscus. In der Stadt Königsberg verwarf er sie ganz; die Domänen ließ er nur deshalb besteuern, weil ein Theil ihres Ertrages für die persönlichen Bedürfnisse des Königs und seiner Familie bestimmt war: es sollte nicht der Schein erweckt werden, als entzöge sich der Monarch den Opfern, welche die Noth des Vaterlandes erheischte. Vor Allem aber ersetzte er den bureaukratischen Apparat, den Hoffmann, auch hierin sich von Frey unterscheidend, in das Gesetz gebracht hatte, durch populare Institutionen, ganz im Sinne seines Berichtes von 1806; er verfügte (8. December), daß an den Commissionen, welche die Steuer-Declarationen zu prüfen hätten, in den Städten gewählte Bürger-Deputirte, auf dem platten Lande gewählte Deputirte aus dem ganzen Stande der freien Gutsbesitzer (also nicht nur adliche Rittergutsbesitzer) Theil nehmen sollten.

Dazu stimmte sehr wohl, daß der Gesetzentwurf schließlich noch einer ständischen Berathung unterbreitet wurde. Doch kam der Anstoß dazu von der entgegengesetzten Seite: wider die Einkommensteuer, die ihrem Wesen nach den Privilegien feind ist, erhoben sich die Privilegirten.

Zunächst das Militär. Der höchste Offizier, der in den Vorstellungen und Vorurtheilen des fridericianischen Preußens ergraute Feldmarschall Kalckreuth, war nicht zufrieden damit, daß der Sold des Militärs von der Besteuerung frei gelassen war; er forderte Eximirung auch des Privatvermögens und wies auf die Verluste des Offiziercorps während des Krieges hin. Stein beschied ihn abschläglich. „Daß mehrere Offiziere," so heißt es knapp und scharf in der Cabinets-Ordre, „außerdem durch den Krieg verloren haben, bezweifle ich nicht; jedoch ist dieser Fall so allgemein, daß, wenn nur diejenigen, die nichts verloren, zur Contribution etwas bezahlen sollten, äußerst wenige beitragen würden."

Dann der Großgrundbesitz. Wie oft haben dessen Vertreter, in alten und neuen Zeiten, sich eines besondern Patriotismus gerühmt gegenüber den internationalen Bestrebungen sonderlich des Handels. Zum Beweise solcher Behauptungen können wenigstens

die Ereignisse, von denen wir reden, nicht angerufen werden. In Königsberg haben die verschiedenen städtischen Corporationen (noch gab es keine Städte-Ordnung), nachdem einmal der Gedanke der Einkommensteuer gefaßt war, keinen Widerspruch gegen deren ansehnliche Progression erhoben; erst ganz zuletzt kam ein Protest, der sich gegen die Besteuerung des Gewerbes richtete und die Einkommensteuer überhaupt ersetzt sehen wollte durch eine Vermögenssteuer. Gewiß, die Bewohner der Städte waren einigermaßen auf das Neue, das hier hereinbrach, vorbereitet; mit Recht haben schon die Zeitgenossen hervorgehoben, daß die Servis-Einrichtung [1]) einer Steuer von städtischen Einkommen ähnlich sei [2]). Dennoch ist das Beispiel von Opferwilligkeit, das damals Königsberger Kaufleute gaben, nicht ganz gewöhnlich; es erinnert geradezu an die Tage, da Machiavelli deutschen Bürgersinn pries. Die Gesetzentwürfe hatten, wie wir sahen, den Gedanken einer procentualen Besteuerung des Einkommens nicht consequent durchgeführt, sondern das Einkommen aus Gewerbe einer Classification unterworfen; daher konnte zweifelhaft sein, ob die Rente aus dem Actienbesitz der Gewerbtreibenden noch besonders zu besteuern sei. Die im städtischen Comité sitzenden adlichen Hausbesitzer und Eximirten besorgten nun, daß im Falle der Besteuerung die Betroffenen sich ihrer Actien entäußern und dadurch den Curs, namentlich der Pfandbriefe, drücken würden; sie setzten also den Beschluß durch, daß die Besteuerung unterbleiben solle. Da gaben die Ältesten der Kaufleute die Erklärung ab: „Wir sind von dem Unrecht, welches durch die uns zugedachte Steuerfreiheit dem Ganzen zugefügt wird, überzeugt und wollen daher diese Exemtion nicht annehmen." Stein erklärte dann, daß dies patriotische Opfer, wie einer seiner Räthe es nannte, willkommen sei.

Eben um diese Zeit meldeten sich die Vertreter des Adels. Der General-Landschafts-Director, frühere Hauptmann Freiherr v.

---

[1]) Geschildert in der (dem Minister Schroetter gewidmeten) Schrift von K. G. Prätorius: Versuch über das Besteuerungswesen (1802) S. 178 ff. Vgl. oben S. 31.

[2]) So Kraus (Vermischte Schriften 2, 70).

Korff und der Geheime Justizrath v. Brandt führten „als Deputirte des Landes" bei Stein Beschwerde, daß über das Steuer-Reglement zwar alle Innungen und Gewerke von Königsberg, aber nicht die Vertreter des platten Landes gehört seien. Sie baten, daß es nunmehr „der Ordnung gemäß", wie sie sagten, vor der Confirmation den Ständen vorgelegt werde, um deren Bemerkungen und Vorschläge zu vernehmen. Kurz vorher hatte Korff bei Minister Schroetter beantragt, die Kriegssteuer nicht durch eine allgemeine Auflage von der ganzen Provinz zu erheben, sondern den Antheil des platten Landes besonders zu bestimmen und aufzubringen. Die Absicht bei dieser Wiederaufnahme eines ständisch-feudalen Lieblingsgedankens war klärlich die, sich der Einkommensteuer zu entziehen, und Schroetter stimmte denn auch für einfache Abweisung, um so mehr, da das Reglement bereits dem Könige zur Vollziehung vorlag[1]). Anders Stein. Erfüllt wie er war von dem Wunsche, dem Hader und Zwiespalt der Stände, der das Vaterland so tief heruntergebracht, keine neue Nahrung zu geben, erklärte er, die Repräsentanten des platten Landes hätten in der That gehört werden müssen; er forderte Schroetter auf, wie Korff und Brandt selber vorgeschlagen hatten, die seit dem Herbst in Königsberg anwesende ständische Deputation mit dem Plane bekannt und ihr seine Vorzüge begreiflich zu machen. Er ging in seiner Nachgiebigkeit so weit, daß er die Deputirten durch die Aussicht auf eine nachträgliche Ausgleichung zwischen Stadt und plattem Lande beruhigen wollte. Darauf trat am 14. December 1807 die Deputation zusammen. Sie erhob einige Ausstellungen, betonte aber von neuem, daß das platte Land nicht gehört sei, und wies in dieser Beziehung auf den General-Landtag der Provinz hin.

[1]) Die letzte Redaction im altpreußischen Provincial-Departement hatte der dort als Hülfsarbeiter beschäftigte Geheime Justizrath Morgenbesser vorgenommen. Da die Zeit drängte, benutzte er die eingereichten Entwürfe einfach als Concept, in das er seine (nur formalen) Änderungen eintrug: für den zweiten (wahrscheinlich auch für den ersten; Gesetz-Sammlung 1806—10 S. 200 u. S. 194) den Entwurf von Frey, für den dritten (Gesetz-Sammlung S. 205) den von Hoffmann.

So vereinigte sich, wie einst in Frankreich vor der Berufung der États Généraux, mit der finanziellen Frage die constitutionelle. Aber während dort der Appell an eine Versammlung erging, die außer den Privilegirten auch den dritten Stand repräsentirte, waren es in Ostpreußen wieder Adliche, die von dem Adel angerufen wurden. Im Jahre 1788, als die ostpreußischen Rittergutsbesitzer, nach dem Muster der übrigen Provinzen des Staates, eigene Pfandbriefe erhielten, waren ihre zur Verwaltung dieses Credit-Systems gewählten Repräsentanten mit dem einigermaßen mißverständlichen Namen eines General-Landtages ausgestattet worden [1]). Es war dieselbe Versammlung, an welche Stein sich wenden mußte, um die Aufnahme der ostpreußischen Domänen in das ständische Pfandbrief-System zu bewirken. Ob die adlichen Herren, die an sie Berufung einlegten, dem Gedanken fremd geblieben sind, die beiden Berathungsgegenstände dergestalt zu combiniren, daß sie für die Aufnahme der Domänen eine Concession bei der Einkommensteuer eintauschten? Jedenfalls sah Stein sich vor; indem er den Adlichen entgegenkam, deckte er sich doch sozusagen den Rücken. Er half das constitutionelle Bedenken, ob denn der General-Landtag andere als Pfandbrief-Angelegenheiten behandeln dürfe [2]), beseitigen,

---

[1]) Der Name General-Landtag ist jedenfalls mit dem Institut selber aus Schlesien gekommen, wo man mit Versammlungen in den „Fürstenthümern" (Schweidnitz, Glogau u. s. w.) begonnen hatte, die dann in dem „General-Landtage" zusammengefaßt wurden. Hier konnte, da die ständische Verfassung durch Friedrich II. ganz beseitigt war, die Bezeichnung keine Verlegenheiten bereiten; anders in Preußen, wo z. B. Auerswald in seinem Immediat-Bericht v. 10. Februar 1808 den „General-Landtagen" gegenüberstellt „die allgemeinen ständischen Landtage". Vgl. ferner das Promemoria von Staegemann, Königsberg 19. August 1808 (in m. Schrift: Knesebeck u. Schön S. 306): „Übrigens scheint die ältere Benennung Landtag der Benennung General-Landtag vorzuziehen. Letzterer wurde in Angelegenheiten des Credit-Systems gewählt, theils den Unterschied vom ständischen Landtage, theils anzudeuten, daß ein größerer Ausschuß gemeint sei."

[2]) Ganz correct war, was die ostpreußische Kriegs- u. Domänen-Kammer an den Königsberger Magistrat schrieb (Königsberg 12. Juli 1807): „Der Adel als Stand kann seine Willensmeinung nur durch in verfassungsmäßigem Wege gewählte und von ihm bevollmächtigte Deputirte erklären."

indem er bestimmte, daß die Kreise ihre Deputirten beauftragen sollten, auch über das Einkommensteuer-Reglement in Berathung zu gehen. Gleichzeitig aber verwirklichte er eine Idee, die bereits von seinen nächsten Amtsvorgängern in der Central-Verwaltung vorgeschlagen war und wieder an das Beispiel Frankreichs erinnert. Wiederholt gedachten wir jener zahlreichen littauischen Güter mittleren Umfangs, die in den Händen der bürgerlichen Kölmer und weder auf dem Landtage noch auf den Kreistagen vertreten waren. Das Cabinet der Periode vor 1806 hatte nicht gewagt, sie den Rittergutsbesitzern gleich zu stellen[1]); Stein verfügte (19. December), daß die kölmischen Besitzer jedes Kreises einen Deputirten zum General-Landtage wählen sollten: die erste Anwendung des populären Princips der Nassauer Denkschrift[2]). Nicht lange darauf ist der Kreis der bürgerlichen Wähler des platten Landes noch erweitert worden; nicht nur die Kölmer, sondern auch die Domänen-Erbpächter, deren Zahl unter der Verwaltung des Ministers Schroetter so zugenommen hatte[3]), bekamen das Wahlrecht.

Eine feindliche Gesinnung gegen den Adel trat hierin so wenig wie sonst bei Stein zu Tage; denn immer noch stand den 10 Bürgerlichen die doppelte Zahl von adlichen Deputirten gegenüber, deren Majorität weiter durch die adlichen Mitglieder der Landschafts-Directionen verstärkt wurde. Dennoch war es, wenn wir Kleines mit Großem vergleichen dürfen, eine Maßregel, die sich in derselben Richtung bewegte wie das von der französischen Krone verfügte Doublement du Tiers des Jahres 1788.

Ich weiß nicht, ob man es bereits als eine Wirkung dieser

---

[1]) Vgl. S. 58.

[2]) Oben S. 75.

[3]) S. 40. Schön (s. m. Knesebeck u. Schön S. 302) rechnete 1808 in Ostpreußen 914 adliche und 6641 „bürgerliche eigenthümlich besessene," zusammen 7555 Güter. „Wenn man," fuhr er fort, „die kleinen Grundbesitzer unter 4 Hufen kölmisch (8 Hufen magdeburgisch) ausnimmt und die Erbpachts-Güter und die Erbzins-Güter dazu rechnet, so sind 7500 anzunehmen." — Nach einer von Hassel (1, 138) benutzten Angabe umfaßten die 15 000 Hufen (kölmisch oder magdeburgisch?) der Kölmer den dritten Theil des adlichen Grundbesitzes.

Verordnung anzusehen hat, daß alsbald der Adel den König persönlich um seine Intervention anging. Am 6. Januar 1808 sprachen von Königsberg aus sieben preußische Adliche[1]), indem sie sich den Vorschlag von Korff (der übrigens unter ihnen war) aneigneten, die Bitte aus, in Angelegenheiten der Kriegssteuer das platte Land von Königsberg und den Städten überhaupt zu trennen. Unmöglich könne für das Land dasselbe Princip wie für die Städte angenommen werden, am wenigsten die Selbsteinschätzung. In den Städten ließe sich das Einkommen mit ziemlicher Sicherheit angeben, da Capitalien, Häuser, Gärten und Gewerbe fortwährend einen zu berechnenden Nutzen abwürfen; auf dem Lande aber würden diese Fassionen nur anzeigen, was das Gut tragen könne und solle, nicht aber, was es wirklich trage. Überhaupt walte zwischen dem Zustande der Stadt und des Landes ein sehr bedeutender Unterschied ob: die Stadt habe beinahe alles behalten, das Land beinahe alles verloren. Dann folgten bewegliche Klagen über die Verwüstungen des letzten Krieges, die sicherlich der Wirklichkeit vollkommen entsprachen und nur insofern über das Ziel hinaus schossen, als sie die eben so große Noth der Städte ignorirten. Den Schluß der Eingabe machten national-ökonomische und politische Erwägungen, in denen die Überhebung des Agrarierthums massiv zum Durchbruch kam. Das Land, heißt es, verdiene schon deshalb alle Begünstigung, weil es erstens die primitive Stütze des Staates sei. „Fällt das Land, so fallen auch die Städte, und obgleich sie sich auch wechselseitig brauchen, so muß doch erst producirt werden, ehe ein Verkehr stattfinden kann; Nahrung ist das erste Bedürfniß, dann kommt erst die Bequemlichkeit und der Luxus." Zweitens — und dies Argument war wohl besonders berechnet auf das königliche Haupt des Militärstaates Preußen — habe das Land die größte Population, liefere also die meisten Vertheidiger des Staates und verdiene daher mehr Rücksicht. Drittens könnten zwar die Städte in einem kleineren Bezirke und für den Moment mehr zur Füllung der Staatscassen beitragen, aber auch diese Quelle versiege, wenn

[1]) Schlieben, Korff, Finkenstein, Domhardt, Weiß, Krafft, Hahn.

das Land sinke. Auf alles dieses gründen die Bittsteller die Hoffnung, daß der Monarch den Beitrag des platten Landes so mäßig wie möglich bestimmen und die Zahlung so lange wie möglich hinausschieben werde. „Wenn dann," das sind die letzten Worte der Eingabe, „diese Quote bestimmt ist, so wird es die Sache des General-Landtages sein, die Repartition auf die Stände und sämmtliche Classen der Landbewohner nach den Grundsätzen der möglichsten Billigkeit anzulegen." Wie viel würde dann wohl auf die Rittergutsbesitzer gekommen sein?

So sehr behielt jener Freund von Stein, der feurige Vincke, Recht, der vor Jahren prophezeit hatte, daß, wenn einmal in Preußen eine Einkommensteuer eingeführt werden sollte, es anders hergehen werde als in England. Adel und Kaufmannschaft in England bezahle sie neben der ungeheuren Last anderer Auflagen, die doch gerade den Wohlhabenden träfen, ohne alles Murren; jeder wetteifere mit dem andern, die Regierung auf alle Weise zu unterstützen und durch eigene Aufopferung zu befestigen. „Dagegen der größere Haufe unsres Adels noch immer wähnt, der Staat könne nicht bestehen ohne seine eigene unbedingte Exemtion von allen wesentlichen Beiträgen, ohne Druck und Dienstbarkeit der andern Stände, und die geringste Abänderung und Nachgiebigkeit müsse unfehlbar den Zusammensturz des Gouvernements zur Folge haben."[1]) Es stand 1807 nicht anders als 1787, 1794, 1799 und 1805: der Adel der preußischen Provinzen sträubte sich in seiner Mehrheit, die Lasten des Gemeinwesens nach seinem Vermögen zu tragen.

Nunmehr war Steins Geduld erschöpft; er wies den Antrag zurück. Die ruhige Kürze, mit der es geschah, sticht grell ab gegen den Wortschwall der Petenten: „Das eigene Interesse des platten Landes erfordert, daß es bei der Einkommensteuer sein Verbleiben habe. Ein Quotisiren läßt sich hierbei nicht ausführen, und durch die Fassionen, mittelst welcher das zu besteuernde Einkommen eines jeden Steuerpflichtigen ausgemittelt werden soll, wird jede Prägra-

[1]) Bodelschwingh, Vincke 1, 137 f.

vation theils des Landes gegen die Stadt, theils der Individuen gegen einander so weit ausgeglichen, als sich solches überhaupt bei der Unvollkommenheit jeder menschlichen Einrichtung erreichen läßt." Nur zum Schluß klang es wie eine Art Drohung, da wo auf die kölmischen Deputirten hingewiesen wurde, die doch auch gehört werden müßten (21. Januar).

Sie warteten darauf, gerufen und gehört zu werden, diese Kölmer und Erbpächter, und ein Theil von ihnen suchte die Gunst der Lage weiter für sich auszunutzen. Es waren Bewohner des Kreises Insterburg (auch nach Tilsit genannt), der nicht nur der größte von allen war, sondern auch die meisten Kölmer enthielt, also bei jener Verordnung, die jedem Kreise einen bürgerlichen Vertreter gab, am schlechtesten fuhr. Die zur Vornahme der Wahl eines Wahlmannes aufgeforderten „Erbpächter und Gutsbesitzer" des Intendantur-Amtes Memel — es waren ihrer 22, darunter eine Frau und, wie wir nicht unterlassen wollen hinzuzufügen, 7 Analphabeten — traten am 8. Januar 1808 in Memel zusammen und gaben zu Protokoll, daß sie sich zur Zeit nicht dazu verstehen könnten, zu der verlangten Wahl zu schreiten. Dann wandten sie sich an Präsident Auerswald und stellten vor, wie parteiisch sie jüngst bei der Umlegung der Zwangs-Anleihe behandelt worden seien und daß kein Einzelner zu finden sei, der die zur Vertretung des Insterburger Kreises erforderlichen Kenntnisse besäße: deshalb müßten ihnen, den bürgerlichen Grundbesitzern des Amtes Memel, zwei Deputirte bewilligt werden an Stelle eines Wahlmannes. Das war etwas viel gefordert, und Auerswald hatte leichtes Spiel mit der Motivirung seines abschläglichen Bescheids. Dieselbe Befugniß könne von den übrigen Domänen- und Intendantur-Ämtern auch gefordert werden, dann gäbe es über 200 Deputirte des Kölmer- und Erbpächter-Standes, eine Zahl, nicht nur viel zu groß für eine geordnete Verhandlung, sondern auch ganz unverhältnißmäßig gegen die ritterschaftlichen Deputirten. Hiermit aber gaben sich die Petenten nicht zufrieden, sondern legten Berufung an das Cabinet ein. Es sei, so versicherten die erkorenen Wortführer, die kölmischen Guts-

besitzer Wachsen und Albrecht, keiner unter ihren Vollmachtgebern, der nicht mit Freuden das Seinige beitragen werde, alles das zu bewirken, was zum Wohl des Landes und im Interesse des Königs erforderlich sei. Wenn aber der ganze Landtag nur aus 42 Personen bestehen und dabei nur 10 bürgerliche Grundbesitzer zugelassen werden sollten, so könne nimmermehr das wahre Interesse des Landes und dieser Gutsbesitzer Statt haben, indem alsdann die 32 Adlichen ein beständiges Übergewicht behaupten und nur ihr eigenes Interesse wahrnehmen würden. Auch dies Mal zeigte Stein, wie viel ihm darauf ankam, Frieden und Eintracht aufrecht zu erhalten; er holte zunächst das Gutachten des von den Beschwerdeführern übergangenen Provincial-Ministers ein. Dieser trat auf die Seite von Auerswald, und auch Stein ertheilte schließlich eine ablehnende Antwort, die jedoch bemerkenswerthe Abweichungen enthielt. Er vermied ein unumwundenes Nein, sondern erklärte, daß die Eröffnung des Landtags zu nahe sei, um noch die getroffenen Einrichtungen ändern zu können, und versprach, daß in Zukunft das Nöthige und Erforderliche wegen einer zweckmäßigen Repräsentation eingeleitet und bestimmt werden solle[1]).

Immerhin wurde dergestalt die Spannung, mit der man in diesem absolutistischen Gemeinwesen dem Landtage entgegensah, noch erhöht. Vor Allem bei Auerswald, der zum königlichen Commissar ernannt war. Er empfand das Bedürfniß, einige wichtige Fragen vorweg entschieden zu sehen, damit Debatten vermieden würden, die sehr leicht eine unangenehme Spannung zwischen den adlichen und bürgerlichen Deputirten herbeiführen könnten.

Da handelte es sich, gerade so wie 1789 in Frankreich, um die Frage, wie soll abgestimmt werden. Das ostpreußische Landschafts-

[1]) Auerswald an das Intendantur-Amt zu Memel, Königsberg 10. Januar. Immediat-Gesuch v. Wachsen u. Albrecht, Memel 13. Januar. Minister Schroetter an Stein, Königsberg 19. Januar. Cabinets-Resolution a. Wachsen u. Albrecht, Königsberg 21. Januar 1808 (eigenhändige Anweisung von Stein, im Concept noch ein mildernder Zusatz von ihm). Diese Resolution erging an demselben Tage, an welchem die „ostpreußische Ritterschaft" (vgl. S. 201) abgewiesen wurde.

Reglement von 1788 schrieb vor, daß die einzelnen Stimmen nach den Departements (Angerburg, Mohrungen, Königsberg), in welche die Landschaft sich gliederte, abgegeben und dann die Departements gezählt werden sollten. Auerswald schlug vor, diese Abstimmungsart auch für die zur Berathung kommenden Angelegenheiten des Landes[1]) beizubehalten. Da aber dann die Kölmer und Erbpächter durch den Adel erdrückt worden wären, sollte ihnen eine Collectiv-Stimme für sich gegeben werden. Stein verwarf dies; es sei besser, daß in Landesangelegenheiten nach Köpfen abgestimmt werde, denn dergestalt werde das Gutachten jedes Einzelnen deutlich ausgedrückt und verschwinde nicht in der Majorität der kleinen Unterabtheilungen. Hiermit aber nicht genug. In allen feudal-ständischen Versammlungen waren die Deputirten an die Instructionen ihrer Vollmachtgeber gebunden gewesen; hatten doch noch die Mitglieder der Assemblée Constituante ihre Cahiers mit auf den Weg bekommen: der Stand, das Territorium, die Ortschaft waren mächtiger gewesen als Staat und Nation. Erst jene Constituante machte auf dem Continent diesem Zustande ein Ende[2]), und in ihre Fußstapfen trat nun der deutsche Staatsmann. „Die Deputirten," verfügte Stein, „können überhaupt sich nicht an Instructionen der Kreise, von denen sie gewählt werden, binden, indem sonst alle Stimmfreiheit und der Nutzen einer General-Versammlung hinwegfällt; sondern jeder ist verpflichtet und berechtigt, seine Meinung nach seiner Einsicht und Überzeugung freimüthig vorzutragen und abzugeben" [3]).

---

[1]) Land im Gegensatz zu einem einzelnen Stande, hier dem Adel, genommen.

[2]) Constitution française de 1791 Titre III Chapitre 1 Sect. 3 Art. 7: Les représentants nommés dans les départements ne seront pas représentants d'un département particulier, mais de la nation entière, et il ne pourra leur être donné aucun mandat.

[3]) In der nach diesen Rand-Verfügungen Steins aufgesetzten Cabinets-Ordre v. 31. Januar 1808 heißt es treffend weiter: „Sollten die Deputirten durch eine Instruction in ihrer Stimmfreiheit beschränkt werden, so würde es des General-Landtages . . . gar nicht bedürfen, da die Vota der einzelnen Kreise eben so gut auf den Kreistagen gesammelt und hieraus die Vota der Departements sowie die Beschlüsse des Ganzen ausgemittelt werden könnten . . .

Eine zweite Frage betraf die Reihenfolge der zu behandelnden Gegenstände: auch sie von je her hochbedeutsam in der Geschichte der parlamentarischen Versammlungen. Ob zuerst die Beschwerden der Stände oder die Vorlagen des Monarchen berathen werden sollten, das war eine Machtfrage gewesen, an deren Entscheidung mehr als ein Mal das Schicksal der Landtage gehangen hatte. In Preußen nahm selbstverständlich die Monarchie den Vorrang für sich in Anspruch. Auerswald beantragte und Stein genehmigte, daß die allgemeinen Landesangelegenheiten, als die im gegenwärtigen Augenblick dringendsten, zuerst zum Vortrage gebracht werden sollten.

Dann sollte ein Gegenstand an die Reihe kommen, der eben so sehr die einzelnen Stände wie die Provinz und den Staat anging. Längst nahmen die Kölmer[1]) und mit ihnen Präsident Auerswald den schwersten Anstoß daran, daß Friedrich II. sowohl wie seine Nachfolger ausschließlich den Adel zur Theilnahme an den Credit-Systemen zugelassen hatten. Eine Bevorzugung, die doppelt ungerecht dadurch wurde, daß sie den Besitzern nichtadlicher Güter die Aufnahme von Anleihen erschwerte; denn das Capital suchte begreiflicher Weise die leichte und sichere Anlage, welche die Pfandbriefe boten. Deshalb forderte Auerswald die Beseitigung des adlichen Privilegiums: allen Gütern, gleich viel ob adlich oder nichtadlich, wenn sie nur die landschaftliche Sicherheit zu leisten vermochten, sollte die Theilnahme an dem Credit-System und selbstverständlich auch an seiner Verwaltung zu gleichem Rechte gewährt werden. Den adlichen Herren war dies sehr peinlich, und da das ostpreußische Landschafts-Reglement einige Bestimmungen enthielt,

---

Nur auf diesem Wege der Stimmfreiheit, wodurch die Verantwortlichkeit der Meinung dem Abstimmenden selbst zugewendet und jeder Einzelne genöthigt wird, den Gegenstand von allen Seiten zu erwägen, kann ein lebendiger und wirksamer Geist in die Berathschlagungen über Gemeinsames gebracht werden." Daraus wird dann die Folgerung gezogen: „Eben deshalb muß auch kein Gegenstand, der zur Berathung gestellt wird, von den Deputirten deshalb beseitigt werden wollen, weil sie darüber mit keiner Instruction versehen sind."

[1]) Vgl. S. 58.

welche jede Reform zu vereiteln drohten, so ging ein weiterer Antrag des Präsidenten dahin: der König möge die Reform ausdrücklich befehlen und dem General-Landtage nur die Berathung der Modalitäten gewähren. Stein war, wie die Combinirte Immediat-Commission, der Meinung, daß ein kategorischer Befehl das Wesen dieser Selbstverwaltung [1]) zerstören würde. Daß aber die Reform dem General-Landtag nachdrücklich empfohlen wurde, lag in der einmal ergriffenen politischen Richtung und entsprach auch der soeben beschlossenen einzelnen Maßnahme: denn die Association der Kölmer mußte nothwendig den Credit der geplanten Domänen-Pfandbriefe vermehren [2]). Stein genehmigte also, daß der Adel allein die Frage debattirte, ob Kölmer und Erbpächter in das landschaftliche Credit-System mit aufzunehmen seien. Das that er nur deshalb, weil die Association der adlichen Güter als organisirtes Institut einmal bestand, er wies Auerswald an, wenn der Beschluß gegen die Aufnahme ausfallen sollte, sofort zu berichten und bis zur Entscheidung des Königs die Sitzungen des Landtags zu suspendiren: ausdrücklich eignete er sich die früher von Auerswald selbst geltend gemachten Argumente gegen die Bevorzugung des Adels an. Doch blieb er von einer Parteinahme gegen den Adel auch jetzt weit entfernt. In dieser Frage so gut wie überall sonst suchte er zwischen den ständischen Grundsätzen zu vermitteln; wie er denn gleichzeitig Auerswald aufforderte, die bürgerlichen Deputirten zur Bescheidung zu ermahnen: der Umfang der adlichen Güter und

[1]) Oder wie es in dem jedenfalls von Schön concipirten Berichte der Commission heißt: ein absoluter Befehl, diese Reformen anzunehmen, „ohne der Commune darüber eine Berathung zu gestatten, würde das Wesen der Communal-Verfassung des Systems zerstören." Das Wort Commune ist wie so manches andere aus dem Sprachschatz der französischen Revolution übernommen.

[2]) Immediat-Eingabe der ostpreußischen General-Landschafts-Direction (nicht der Stände, wie J. Voigt meint, der in seiner Schrift „Darstellung der ständischen Verhältnisse Ostpreußens" [1822] S. 73 ff. zuerst einen Theil der Acten benutzt hat), Königsberg 29. August. Antwort des Cabinets, Memel 10. September. Immediat-Bericht d. Combinirten Immediat-Commission, Memel 6. September. Immed.-Eingabe der ostpr. Gen.-Landschafts-Direction, Kö-

das Interesse ihrer Besitzer an der Pfandbriefs-Societät sei nun einmal größer, also müsse bei der Wahl zu den landschaftlichen Collegien wie bei der Repräsentation im General-Landtag vorzüglich auf Adliche gesehen werden. Eine Äußerung, die nun freilich, wie die Dinge lagen, mißverstanden werden konnte, und eben deshalb ließ es Stein nicht bei ihr bewenden. Auerswald schloß seine Anträge mit der Bemerkung: in welcher Art an allen künftigen landschaftlichen Versammlungen die Kölmer und Erbpächter Antheil nehmen sollten, werde durch die Berathschlagungen des gegenwärtigen Landtages näher zu erörtern sein und von der definitiven Entscheidung des Königs abhängen. Noch ein Mal ging Stein über Ideen und Wünsche des Antragstellers hinaus. In seiner Antwort ließ er die rein adliche Versammlung des sogenannten General-Landtags, der für den vorliegenden Fall einige bürgerliche Deputirte des platten Landes zugesellt waren, ganz bei Seite und ertheilte das hochbedeutsame Versprechen, der Provinz einen echten und gerechten Landtag zu geben. Da es das allererste constitutionelle Versprechen ist, das von Seiten der Monarchie in Preußen ergangen ist — es geschah unter dem Datum des 31. Januars 1808 —, so darf es in seinem Wortlaute auch hier nicht fehlen: „Wegen der zukünftigen Bildung der Provincial-Stände und der zweckmäßigen Repräsentation sämmtlicher städtischen und ländlichen Eigenthümer und wegen des ihnen beizulegenden consultativen und administrativen Wirkungskreises werden noch besondere Bestimmungen ergehen“ [1]).

Darüber rückte der Eröffnungstag der Versammlung heran. Es war am 2. Februar 1808, als zu Königsberg, im Departe-

nigsberg 14. September: „Noch weniger können hierbei Deputirte aus dem Kölmer-Stande irgend einigen Einfluß haben.“ Antwort d. Cabinets, Memel 17. September. Kammer-Präsident Auerswald an die Comb. Immediat-Commission, Königsberg 29. September. Cabinets-Befehl an Auerswald, Memel 30. September. Immed.-Bericht d. Comb. Immed.-Commission, Memel 18. December. Antwort d. Cabinets, Memel 21. December 1807. Vgl. Pertz 2, 166.

[1]) Immediat-Bericht v. Auerswald, Königsberg 25. Januar. Rand-Bemerkungen von Stein, die dann Staegemann benutzte zu dem wieder von Stein gezeichneten Concept der Cabinets-Ordre an Auerswald, Königsberg 31. Januar 1808, aus welcher Einiges bei Voigt a. a. O. S. 76 f.

ments-Landschafts-Hause (gelegen in der Landhofmeisterstraße), die Deputirten zusammentraten. Das erste Protokoll verzeichnet ihrer 44, ein paar über die in Aussicht genommene Zahl. Von den Bürgerlichen, die uns besonders interessiren, waren drei aus dem Tilsiter Kreise, dem zu Liebe also doch die Wahlordnung in letzter Stunde modificirt sein muß; dagegen war aus dem Kreise Marienwerder niemand erschienen; nachträglich stellte sich heraus, daß es dort keine bürgerlichen Güter mit vollständigem Eigenthum des Besitzers gab. Übrigens waren diese parlamentarischen Novizen nicht sämmtlich Landwirthe; es war unter ihnen ein Land-Baumeister, ein Consul, ein Justiz-Amtmann, ein Kammer-Calculator und ein Criminal-Rath. Städtische Deputirte fehlten ganz. So auffällig das auf den ersten Blick scheint, die von uns geschilderte Entwickelung brachte es so mit sich[1]).

Die Versammlung wurde von Auerswald eröffnet. Die Rede, mit der er es that, kündigte in einer für jedermann verständlichen Weise den Wandel der Zeiten an. „Der Absicht dieser Versammlung", hieß es hier, „sowie den landesväterlichen Wünschen unsres guten und das Beste seiner Staaten sehnlich wünschenden Königs zuzusagen giebt es wohl nur Ein Mittel, nämlich: ein ruhiges Hinsehen auf das Wohl des Ganzen, verbunden mit freiwilliger Aufopferung jeder einseitigen Privat-Ansicht, sobald diese den Beifall der Mehrheit der Landesglieder nicht für sich hat." Welche grundstürzenden Ereignisse hatten geschehen müssen, wenn in diesem erzmonarchischen Preußen der Vertreter des Königs ermahnte, sich dem Willen der Mehrheit zu unterwerfen? War das etwas Andres als was 1789 in Frankreich gefordert und durchgesetzt wurde?

Doch hatte Auerswald zu seiner Rede noch eine besondere Veranlassung, wie sofort klar wurde. Am 4. Februar schritt man zum

---

[1]) Da die Verhandlungen des Landtags von 1808 wie die aller altständischen Versammlungen nicht öffentlich waren, müssen wir unsre Kenntniß aus den Protokollen und aus den Immediat-Berichten schöpfen, die Auerswald vom 4. Februar ab erstattete. Dessen Mahnung an die Versammlung bei Voigt a. a. O. S. 79. Die meisten Deputirten genannt in der Gesetz-Sammlung S. 451.

ersten Verhandlungsgegenstande, der Aufnahme der Domänen in das landschaftliche Credit-System. Auerswald trug an der Hand des Staegemannschen Promemoria[1]), das der General-Landschafts-Direction übersandt und den Departements mitgetheilt war, die Wünsche der Regierung vor. Er präcisirte und erläuterte sie dahin, daß zur Rettung des Staates, unter Mitgarantie der Landstände und in der einmal eingeführten Form, auf die Domänen-Ämter, nämlich Vorwerke und Bauerndörfer mit Ausschluß der Forsten, Pfandbriefe ausgefertigt werden sollten, als Unterpfand für die durch ein auswärtiges Darlehen aufzubringende und an die Krone Frankreich vom königlich preußischen Staat zu zahlende Kriegs-Contribution, damit die preußische Monarchie alsdann von den kaiserlich französischen Truppen geräumt werde; die Pfandbriefe sollten außer Curs gesetzt und durch den Verkauf der Domänen-Grundstücke und Forsten nach und nach eingelöst werden. Zum Schluß erklärte der königliche Commissar, er stelle der Versammlung ihre Abstimmung ganz anheim, behalte sich aber für den Fall der Ablehnung vor, diejenigen Nachtheile, die daraus dem Staate, dessen Mitgliedern und auch dem landschaftlichen Institut entstehen würden, und die Verantwortlichkeit, welche die Herren Deputirten in der Folge treffen könne, ausdrücklich verzeichnen zu lassen.

Feierliche und nachdrückliche Worte, die auf das Kommende vorbereiteten. Als die Debatte eröffnet wurde, stellte sich heraus, was Auerswald durch Einsicht der an ihn geschickten Protokolle bereits wußte, daß die von den Kreisen und Departements ertheilten Instructionen sämmtlich die Aufnahme der Domänen verwarfen. „Die Deputirten", heißt es im Landtags-Protokoll weiter, „fanden sich daher nicht ermächtigt, von ihrer Instruction abzugehen."

Was nun? Der Antrag wäre beseitigt gewesen, wenn nicht Stein rechtzeitig die Vinculirung der Deputirten verworfen hätte. Daran knüpfte Auerswald an; er bemerkte, die königliche Cabinets-Ordre habe die Abgeordneten auf ihre eigne Stimme hingewiesen

[1]) Vgl. S. 180 f.

und insofern von der empfangenen Instruction entbunden. Doch durften und sollten nun nicht etwa die Auftraggeber vor den Kopf gestoßen werden. Also fuhr er fort: es sei einleuchtend, daß man den Kreisen diese Sache, schon wegen Mangel an Zeit, nicht in ihrem ganzen Umfange habe mittheilen können, sonst würden sie, davon sei Seine Majestät überzeugt, einen andern Gesichtspunkt gefaßt und hiernach ihre Stimme abgegeben haben; übrigens könnten ja die Herren Deputirten, wenn sie das für zweckdienlich und nöthig erachteten, ihre Stimme mit dem Zusatz abgeben, daß sie ihren Kreis dadurch nicht verbindlich zu machen glaubten: wogegen es Seiner Majestät überlassen bliebe, ob Höchstdieselben die Voten der Herren Landtags-Deputirten ohne die Zustimmung der Kreise für hinlänglich erachteten. Ein Ausweg, würdig eines geschulten parlamentarischen Debaters. Doch haben einige Deputirte wirklich den Antrag gestellt, man möge die Angelegenheit nochmals an die Kreise verweisen. Dies aber lehnte Auerswald ab: wegen des Dranges der Umstände könne er nicht einwilligen, und die Mehrheit gab ihm Recht, indem sie die vorgeschlagene Art der motivirten Abstimmung acceptirte.

Indessen war die Sache damit noch nicht entschieden, vielmehr begann jetzt erst die sachliche Prüfung des Antrags.

Zunächst wiesen die Deputirten, wie vorher die königlichen Beamten, auf die Unveräußerlichkeit der Domänen hin. Die Antwort bestand in den uns bereits bekannten Argumenten; sie gipfelten in der Erklärung, daß der Verkauf ein Mittel sein solle, den Staat von fremden Truppen zu befreien und ihm die Einkünfte aus den Regalien wieder zu verschaffen. Möge man übrigens die Domänen als Fideicommiß- oder als Staatsgüter ansehen, so könne doch durch Beobachtung der gehörigen Förmlichkeiten der Verkauf sowohl auf Seiten der königlichen Familie wie des Staates legal gemacht werden.

Darauf regte sich der Provincial-Geist. Es wurde gefragt, ob Ostpreußen durch die Association der Domänen auch für die Domänen der andren Provinzen die Bürgschaft mit übernehmen müsse. Der königliche Commissar erwiederte, daß jede Provinz ihre Bürg-

schaft nur für sich, nach dem Verhältniß ihres Associations-Quantums, zu leisten habe.

Man wünschte ferner die Summe zu wissen, auf welche die Mitbürgschaft geleistet werden solle, und eine Übersicht von dem ganzen Contributionswesen zu erlangen. Der Commissar erklärte, keine genaue Auskunft ertheilen zu können, er gab nur die allgemeine Antwort, daß der König auf die Domänen keine größere Schuldenlast legen werde, als zu dem bezeichneten Zwecke nöthig und nach dem Verhältniß des Werthes zulässig sei.

Endlich wurde die Besorgniß laut, daß eine feindliche Invasion die Domänen in Beschlag nehmen und dadurch die Privat-Eigenthümer in die Lage bringen könne, die Zinsen von den Domänen-Pfandbriefen vermöge ihrer Mitbürgschaft selbst zu zahlen. Auerswald bemerkte, dies erledige sich dadurch, daß die Domänen, wie erläutert, in Zukunft Privat-Eigenthum werden sollten.

Unbestimmt und eventuell wie diese Antworten lauteten, waren sie nicht geeignet, alle Anwesende zu beruhigen. Es wurde, im Sinne der königlichen Beamten, deren Bedenken wir kennen lernten, geradezu der Antrag gestellt, daß die Domänen ein besonderes Credit-Institut bilden sollten. Dann aber wäre die ganze Landtagsberufung überflüssig gewesen, und es verstand sich von selbst, daß Auerswald darauf nicht eingehen konnte. Er wies auf das Ausland hin: es stehe dahin, ob Frankreich oder der sonstige auswärtige Gläubiger dergleichen mit ständischer Garantie nicht versehene Pfandbriefe annehmen werde. Er appellirte aber auch an den Egoismus der Antragsteller: der Staat werde, wenn er besondere Domänen-Pfandbriefe ausgeben müsse, genöthigt sein, ihnen nicht nur durch höhere Verzinsung einen Vorzug vor den landschaftlichen Pfandbriefen zu geben, er werde sie auch in die unmittelbaren Staatscassen legen, die landschaftlichen Pfandbriefe aber herausnehmen, im Auslande verpfänden und später in Curs bringen, was dann der Landschaft höchst wahrscheinlich häufige Kündigungen zuziehen werde[1]).

[1]) Jeder Besitzer von Pfandbriefen hatte das Recht, der Landschaft zu

Argumente, die zusammen mit der schließlichen Drohung des Commissars, im Falle der Ablehnung müsse das Land die Contribution aufbringen, den Ausschlag gegeben haben werden. Als Auerswald nunmehr die Frage stellte, ob der Antrag angenommen werde, baten zwar die Deputirten der Ritterschaft — auf diese kam es, wie wir sahen, allein an — noch ein Mal dringend, nicht auf der Association der Domänen zu bestehen; wenn aber kein andres Mittel zur Rettung des Staates übrig bleibe, so wollten sie einwilligen. Jedoch thaten sie es unter zwei Voraussetzungen, von denen die erste ein constitutionelles, die zweite ein finanzielles Bedenken beschwichtigen sollte. Sie wollten durch ihr Votum nicht ihre Kreise, von denen sie Vollmacht und Instruction erhalten, verbindlich gemacht haben, und sie wollten die Mitbürgschaft nur für eine Summe übernehmen, die dem Werthe des unverschuldeten Grundeigenthums der Landschaft gleich war.

Außerdem aber kamen, wie es in dem Schlußberichte von Auerswald über diese Verhandlungen heißt, andere Modalitäten in Antrag. Das bedeutet doch wohl: die Erfüllung der weiter von den Deputirten geäußerten Wünsche und Forderungen wurde nicht gerade als unerläßliche Bedingung für das gemachte Zugeständniß bezeichnet. Vor Allem wünschten die Deputirten, daß die Unveräußerlichkeit der Domänen förmlich aufgehoben werde und zwar in ihrer doppelten Eigenschaft als Fideicommiß der Regentenfamilie und als Eigenthum des Staates. Für jenes bezeichneten sie als erforderlich einen einstimmigen Familienschluß der gesammten von Friedrich Wilhelm I., dem Urheber des Unveräußerlichkeits-Edicts, abstammenden, zur Thronfolge berechtigten Familienglieder. Viel denkwürdiger ist die zweite Forderung, die sie stellten. „Als Staatseigenthum betrachtet", heißt es im Sitzungs-Protokoll von den Domänen, „wäre die Declaration des Landesherrn und die Zustimmung der Stände erforderlich. Die Herren Deputirten sowohl von der Ritterschaft als vom Kölmer-Stande erklären, daß sie diese Zu-

tündigen. Ostpreußisches Landschafts-Reglement v. 1788 Theil 3 Capitel 6 § 1 (Novum Corpus Constitutionum 8, 1905).

stimmung zum Verkauf der Domänen-Grundstücke und Forsten hiermit ertheilen und Seine Majestät nur noch bitten wollten, zur Vervollständigung der Sache auch die Erklärung des jetzt nicht zugezogenen Standes der Städte erfordern zu lassen." So sehr war in kurzer Zeit das Selbstbewußtsein der Stände gewachsen, daß sie ihre Mitwirkung bei einer bisher für eminent dynastisch gehaltenen Angelegenheit nicht etwa nur forderten, sondern sofort ausübten; so sehr ihr Gemeingefühl, daß sie des abwesenden dritten Standes gedachten und für seine Befragung Sorge trugen. Gewiß, noch trug ihre Haltung ein provinciales Gepräge; es erinnert an längst vergangene Zeiten, wenn sie den König baten, er möge zu seinen nunmehr in die landschaftliche Verwaltung zu entsendenden Vertretern nur Angehörige der Provinz nehmen. Aber gleich viel, vor Jena und Tilsit wäre das alles unmöglich gewesen.

Andere Begehren der Stände galten der Präcisirung und Umschreibung ihrer Garantie; wir brauchen sie nicht im Einzelnen aufzuzählen. Weiter ruhten auf den Grundstücken, welche die Grundsteuer aufzubringen hatten, noch andere Verpflichtungen, z. B. diejenige, das Futter für die Pferde des Heeres zu einem bestimmten, erheblich unter dem Marktwerth stehenden Preise zu liefern[1]). Die Stände baten, die Domänengüter, wenn sie zum Verkauf gestellt würden, nicht etwa von dieser Last zu befreien; im Hintergrunde stand die Besorgniß, daß dann die eigenen Güter[2]) noch mehr belastet werden könnten. Doch haben sie sich auch der Interessen derer angenommen, die in Zukunft Domänen erwerben würden. Höflicher als jener offenherzige Beamte, dessen Votum wir kennen lernten, drückten sie sich über die Möglichkeit einer Domänen-Reduction aus: es sei, meinten sie, nicht denkbar, daß die Domänen, wenn sie unter Innehaltung aller gesetzlichen Formalitäten veräußert oder verpfändet worden, jemals sollten reclamirt werden können. Aber das Mißtrauen war das gleiche. Sie baten den König, zur

[1]) Bassewitz, Kurmark vor 1806 S. 184 ff. Boyen, Darstellung d. preußischen Kriegsverfassung, Histor. Zeitschrift (1891) N. F. 31, 71.

[2]) In Ostpreußen zahlte auch der Adel Grundsteuer.

Verstärkung des Credits und zur Wegräumung aller Besorgnisse zu declariren, daß er und seine Nachfolger den Käufern und deren Nachkommen den ruhigen Besitz versichere und ihnen auf alle Fälle eine völlige Entschädigung aus dem Vermögen der Krone garantire.

Man weiß, wie oft die Stände Zwangslagen der Herrscher dazu benutzt haben, sich ein förmliches Steuerbewilligungsrecht verbriefen zu lassen. Dazu war nun 1808 die Situation nicht angethan. Auch unter den Adlichen, Kölmern und Erbpächtern, die in Königsberg versammelt waren, werden die meisten durchdrungen oder berührt gewesen sein von der Empfindung, daß an der Spitze der Staatsverwaltung ein Mann stehe, dem man vertrauen und dessen Macht man nicht unnöthig vermindern dürfe. Doch kann es als eine Art Entgelt für die Associirung der Domänen angesehen werden, wenn die Stände die Hoffnung und Bitte aussprachen, daß der König das Land mit allen Abgaben, die der Bedarf des Staates nicht dringend erfordere, verschonen und, falls zur Deckung der Pfandbriefs-Zinsen eine neue Steuer unvermeidlich würde, er sie nach Einlösung der Pfandbriefe wieder aufheben werde.

Zu einer solchen Petition hatten sie um so mehr Anlaß, da sie auf der Stelle[1]) in die Einkommensteuer willigten. Die Entscheidung über sie war im Grunde schon vor dem Landtage gefallen. Denn die remonstrirenden Adlichen hatten schließlich die Entscheidung über den Gegenstand ihres Gesuchs, nämlich die Absonderung des platten Landes, dem Könige überlassen[2]); darin lag der Verzicht auf die Chancen der parlamentarischen Debatte: unmöglich konnten sie jetzt die Opposition auf dem Landtage fortsetzen. So haben denn die Deputirten an dem Entwurfe nur wenige Änderungen vorgenommen. Die wichtigsten bestanden darin, daß bei der Berechnung des steuerbaren Einkommens die Abzugsfähigkeit auch der Personal-

[1]) Das Datum der Protokoll-Abschrift, die der Cabinets-Ordre an Minister Schroetter, Königsberg 11. Februar 1808, beigegeben ist (2. Februar), ist offenbar falsch (vgl. S. 208). Auerswald überreichte die Verhandlungen über die Kriegs-Contribution dem Cabinet am 4. Februar.

[2]) S. 201.

Schulden sicher gestellt und im Tarife der Classensteuer die Sätze der ärmeren Classen etwas ermäßigt wurden.

Der dritte Gesetzentwurf, den die Regierung vorgelegt hatte, betraf die Aufhebung des Mühlenzwangs. Die Deputirten nahmen auch ihn an. Auf die Bemerkungen, die sie machten, kommen wir im Zusammenhange der Agrar-Gesetzgebung zurück.

Hierauf wandte sich, nach dem festgestellten Programm, die Debatte der Assoziirung der bürgerlichen Güter zu. Sie wurde allerseits angenommen. Nur über die zukünftige Theilnahme der Bürgerlichen an der Landschafts-Verwaltung konnte man sich nicht verständigen; die adlichen Herren wollten namentlich die General-Landschafts-Direction ganz für sich behalten. Die Verstimmung, die darüber bei den Bürgerlichen zurückblieb, war so stark, daß sie sich alsbald von neuem an den Monarchen wandten. Nicht ohne Selbstgefühl erinnerten sie daran, daß sie gar wohl in der Lage gewesen wären, bei der Assoziirung Bedingungen zu machen, welche die Vollendung der wichtigen Finanz-Maßregel aufs äußerste erschwert haben würden; statt dessen hätten sie ihre Güter „als reines Staatsopfer", wie der Ausdruck lautet, zur allgemeinen Garantie gesetzt, um dadurch den Sturz des Ganzen zu verhüten: und nun dieser Dank von Seiten des Adels, der doch auch seinen Vortheil von ihrer opferwilligen Haltung habe. Sie drangen darauf, daß alle Anmaßung des einen Standes gegen den andern aufhören müsse [1]).

Den Schluß der Berathungen machten die Anträge aus der Mitte der Versammlung. Ihre Zahl war nicht gering; es sind ihrer 34 zur Annahme gelangt. Als Ganzes betrachtet, interessiren sie entfernt nicht so wie die Wünsche des Landtags von 1798 [2]); denn sie waren weit überholt durch das Programm der inzwischen aufgetretenen Reformer. Über ein Viertel der Anträge betraf die Landschaft selber. Der wichtigste unter diesen Anträgen galt dem

[1]) Immediat-Eingabe der „Deputirten der Besitzere bürgerlicher Güter", Königsberg 12. Februar 1808.

[2]) S. S. 45.

ständigen Ausschuß (Comité), der immer schon bestanden, aber der öffentlichen Anerkennung entbehrt hatte; der König wurde gebeten, ihn nunmehr zu sanctioniren. Der kleinlichste war der Wunsch der Gutsbesitzer „höheren bürgerlichen Standes", die bisher dem Adel vorbehaltene Landes-Uniform zu tragen. Ferner schlug man Maßregeln vor zur Beseitigung augenblicklicher oder vorübergehender Mißstände, wie: Pferdediebstähle, Salzmangel, Folgen der Verrufung unterwerthiger Scheidemünze, Gebahren der das Publicum verführenden Makler, die schon zur Zeit des Ursprungs der Landschaft[1]) den Gutsbesitzern lästig gefallen waren. Die Justiz erschien in dem einen und dem andern Punkte verbesserungsbedürftig. Man wollte eine Erweiterung des Pfändungsrechtes, so daß die Schweine und Gänse, die in gehegten Feldern, Wiesen und Gärten angetroffen wurden, todt geschossen werden durften. Die Patrimonial-Gerichtsherren wollten die Kosten, die ihnen die Verpflegung der vom König zu lebenslänglichem Zuchthaus begnadigten Sträflinge verursachten, auf die Staatscasse übertragen sehen. Die kürzlich ergangene Verfügung, daß die Gerichte keine Klagen gegen den Fiscus ohne vorherige Anfrage beim Groß-Kanzler, dem Haupt der Justiz, annehmen sollten, schien die Schutzwehr des Privat-Eigenthums zu bedrohen, also wurde um ihre Aufhebung gebeten. Das Jahr der Großjährigkeit war früher in Ostpreußen das 21. gewesen, dann war sie drei Jahre heraufgerückt worden, man wünschte Herstellung des alten Zustandes. Die vielen Processe, namentlich unter Nachbarn, gaben Anstoß; es wurde nach dem Muster des Auslandes, z. B. von Dänemark, die Einführung von Friedensrichtern beantragt, die aus der Classe der Grundbesitzer jeden Standes für einen nicht großen Bezirk, etwa auf drei Jahre, von ihren Mitständen zu wählen seien, ihr Amt unentgeltlich zu verwalten und die Bestimmung hätten, Vergleiche zwischen den Proceßlustigen zu Stande zu bringen: erst wenn ein solcher Versuch gescheitert, sollte das Gericht den Proceß annehmen dürfen. Ins Gebiet der Verwaltung schlugen

[1]) S. d. Landschafts-Reglement Theil 3 Cap. 6 § 8.

die Forderungen, welche zum Zweck hatten, das Wahlrecht der Stände bei der Besetzung der Landschafts-Stellen zu respectiren, gewisse Mißbräuche der Post zu beseitigen und die Bier- und Branntwein-Accise für Domänen und Private gleich zu stellen Man beschäftigte sich mit den Wohlfahrtseinrichtungen der Provinz, empfahl Vereinigung der beiden Feuer-Societäten des Adels und der Domänen und bat um ein neues Wege-Bau-Reglement. Einige Petitionen trugen einen socialen Schimmer; es sollten die Abdeckereien und die Infamie der Abdecker beseitigt, das Monopol des Berliner Lagerhauses auf Montirungstücher aufgehoben, eine neue Gesinde-Ordnung erlassen werden.

Die Frage war nun, wie sich die Regierung zu diesen Kundgebungen des Landtages stellen würde.

Wenn es noch ein Mal erlaubt ist, Kleines mit Großem zu vergleichen, so war in Frankreich alle Macht an die ständische Versammlung gekommen, die sich als Vertreter der Nation und des Staates gerirte, dergestalt daß die Krone nur ihre Beschlüsse zu ratificiren hatte. In Preußen war jetzt eine solche Wendung vor Allem dadurch ausgeschlossen, daß es sich nur um eine Provincial-Versammlung handelte, die unmöglich ihren Willen den andern Bestandtheilen des Staates auferlegen konnte. Aber auch die Ideen der Rathgeber des Monarchen bewegten sich hier in einer Richtung, die von der französischen wesentlich abwich. Stein war im höchsten Maße dafür, die Stände zu hören, an der Verwaltung zu betheiligen und zu diesem Zwecke ihr Ansehen zu erhöhen, ihre Wirksamkeit zu beleben. Hierin ging er über die Wünsche des General-Landtags sogar hinaus. Der von diesem geforderte Ausschuß genügte ihm nicht; am wenigsten wollte er, daß er ständig würde. Da hat er dem preußischen Gemeinwesen die zweite constitutionelle Zusage gegeben und erwirkt. „Das Comité" verfügte er, „muß nicht permanent sein, sondern wird jährlich auf dem Landtag erneuert. Der Zweck aller ständischen Versammlungen ist, Gemeingeist und Theilnahme an dem Wohl des Ganzen zu erhalten, auch ein Organ zu haben, welches die Wünsche und Bedürfnisse

der Unterthanen dem Regenten vorlegt. Diese Zwecke werden durch ein solches aus wenig Personen bestehendes Comité nicht erreicht, sondern es muß jährlich ein Landtag versammelt werden." Auf der Stelle wurde Auerswald angewiesen, einen Organisations-Plan zu entwerfen[1]). War hiermit eine der wichtigsten parlamentarischen Forderungen, die Periodicität, verbürgt, so bestand doch bei Stein nicht die Meinung, daß dies sofort zu einer Machtbeschränkung der Krone führen müsse. Er dachte sich den Landtag zunächst consultativ und administrativ wirksam, eine decisive Stimme wollte er ihm nicht zugestehen. Als Schön, der auch in den constitutionellen Fragen den Engländern und Franzosen wohl am nächsten stand, die Erhöhung der Einkommensteuer an die Zustimmung der Repräsentanten binden wollte, hat er ihm die Stelle aus dem Entwurfe gestrichen[2]). Ebensowenig war er gewillt, bei der Mühlensteuer, die an Stelle des Mühlenzwanges eingeführt wurde, die Zusicherung der Unveränderlichkeit zu geben, und er motivirte diese Weigerung damit, daß man die Staatsverwaltung in ihren zukünftigen nicht vorherzusehenden Operationen nicht hindern oder sie nöthigen dürfe, das gegebene Versprechen zu umgehen[3]).

Nach diesem Princip ist er bei Beantwortung der ständischen Desiderien verfahren.

Von den beiden Bedingungen, die bei der Associirung der Domänen gemacht waren, wollte er nichts wissen, am wenigsten von

---

[1]) Steins Rand-Bemerkungen zu dem Auerswaldschen Immediat-Bericht v. 18. Februar, die Staegemann fast Wort für Wort bei Concipirung der Cabinets-Ordre an Auerswald, Königsberg 27. Februar 1808 (s. Voigt S. 86 f.), berücksichtigte.

[2]) Votum von Schön, (Memel) 20. November 1807: „Erfahrung wird ohnedies hierin noch einige Modificationen rathsam machen, die aber dem Beschluß der Repräsentanten in der Folge vorbehalten bleiben müssen." Demgemäß redete er in dem Concept zu einem Schreiben an Schroetter (22. November) von der „Zulässigkeit der Erhöhung der Steuer, wenn die Verhältnisse es gestatten und die Landes-Deputirten es für gut halten."

[3]) Steins Anweisung zu einer Cabinets-Ordre an den Minister und an den Kanzler Schroetter, Königsberg 22. Februar 1808.

einer nochmaligen Befragung der Kreise. Die übrigen Wünsche gewährte er. Namentlich sollte die Unveräußerlichkeit der Domänen nach dem Abzuge der Franzosen aufgehoben und das Erforderliche schon jetzt vorbereitet werden. Die Besorgniß wegen künftiger Reduction der Domänen beschwichtigte er mit Worten, wie sie ehrliche Männer in solchen Lagen brauchen: „Es versteht sich von selbst, daß, wie bei jedem Privatverkauf, den Domänenkäufern die Gewähr geleistet werden muß." Nicht minder offen war die Antwort wegen der Steuern: der König werde das Land, so lange die Bedürfnisse des Staates und die allgemeine Wohlfahrt solches nicht dringend forderten, mit neuen Auflagen gewiß gern verschonen. Die Monita zu dem Gesetz über die Einkommensteuer, die schon Auerswald billig gefunden hatte, ließ er sich gefallen; nur trug er Sorge, daß nicht etwa durch die vorgeschlagene Berechnung der Activ-Zinsen die Progression der Steuer gefährdet wurde.

In dem Streit zwischen Adlichen und Bürgerlichen wegen Verwaltung der Landschaft nahm er wieder eine vermittelnde Stellung ein. Die Bürgerlichen erhielten im Departement Angerburg, wo die meisten kölmischen Güter lagen, zwei Vertreter (neben drei adlichen), in der General-Landschafts-Direction eine Stelle (wieder neben drei adlichen). Wenn die Adlichen sich auf das Landschafts-Reglement berufen hatten, in dem für die Stellen der General-Direction das nur ihrem Stande zugängliche Indigenat verlangt war, so wies er dies durch den Hinweis auf ein neueres Gesetz zurück. Die Kölmer aber bedeutete er, daß auch ihre Grundstücke durch die Associirung creditfähiger geworden wären[1]).

Verschieden war, wie sich verstand, die Behandlung, die er den

[1]) Zwei Cabinets-Ordres an Auerswald, Königsberg 16. Februar. Cabinets-Resolution für „die zum ostpreußischen General-Landtage versammelten Deputirten der Ritterschaft u. Kölmer", Königsberg 16. Februar (theilweise bei Voigt S. 87, vollständig bei Hassel 1, 335). Cabinets-Resolution für die „Deputirten der kölmischen Güter", Königsberg 27. Februar 1808. (Die Concepte von Stein gezeichnet u. corrigirt.) Das „Revidirte ostpreußische Landschafts-Reglement" (Königsberg 16. Februar 1808) erhielt erst am 24. December d. J. die königliche Bestätigung; es steht in der Gesetz-Sammlung S. 377 ff.

ständischen Initiativ-Anträgen angedeihen ließ. Die wenigsten lehnte er sofort ab, und unter ihnen befand sich der der Gerichtsherren, die er auf die bevorstehende Aufhebung der Patrimonial-Gerichtsbarkeit verwies. Einige acceptirte er eben so rasch, so die Vereinigung der beiden Feuer-Societäten und die Bitte um ein neues Wege-Reglement; bei dem letzterem bezeichnete er als Voraussetzung, daß die übrigen Wege-Gesetze, die ausländischen wie die einheimischen (er nannte die sächsischen, englischen, schlesischen und märkischen) mit benutzt würden. Gemessen verbot er der Provincial-Behörde die Beeinträchtigung des ständischen Wahlrechts bei Erledigung der Landraths-Stellen; doch ließ er andrerseits den Ständen einschärfen, nur solche Candidaten zu nehmen, die sich der Prüfung durch die Ober-Examinations-Commission fähig fühlten. Die meisten Anträge aber überwies er den zuständigen Behörden zum Bericht. Viel ist dabei nicht herausgekommen. Beachtung verdient, daß Stein schließlich das Einschreiten gegen die Makler ablehnte und als unangemessen einer freieren Gesetzgebung, die dergleichen der eignen Vorsicht jedes Staatsbürgers überlassen müsse[1]), und daß er sich mit Nachdruck für das Institut der Friedensrichter aussprach: es sei gewiß von Nutzen zur Abkürzung und Vermeidung der gerichtlichen Streitigkeiten, zu vielen außergerichtlichen Rechts- und zu vielen Polizei-Angelegenheiten[2]).

Da dem Landtag in diesen Sachen nur die Rolle eines Bittstellers zukam, brauchte ihre Erledigung nicht abgewartet werden. Seine Sitzungen sind bereits am 17. Februar geschlossen worden.

---

[1]) So Steins eigne Worte. Der Concipient (Sack) hatte geschrieben: „Die nicht den Unterthan am Gängelband führen, sondern dergleichen seiner eignen Vorsicht überlassen."

[2]) Steins Rand-Bemerkungen zu Auerswalds Immediat-Bericht, Königsberg 18. Februar. Cabinets-Ordre an Minister Schroetter, Königsberg 27. Februar. Klewiz an Stein, Königsberg 10. März; Antwort von Stein, Berlin 20. März. Cabinets-Ordre an Auerswald, Königsberg 4. April. Rand-Bemerkung Steins zu dem Bericht des Kanzlers Schroetter v. 29. Mai. Cabinets-Ordres an Auerswald u. Kanzler Schroetter, Königsberg 16. Juni 1808. Über die Majorennitäts-Erklärungen s. Gesetz-Sammlung 1806—1810 S. 244, über die Vereinigung der Feuer-Societäten ebendort S. 561 ff.

Staatsrechtlich betrachtet, bleibt das wichtigste Ergebniß seiner Berathungen die Einkommensteuer[1]). Es war die erste des preußischen Staats; mehr noch, es war die erste Leistung preußischer Unterthanen, bei der sie als solche, unabhängig von jeder ständischen Gliederung, ohne die Einwirkung von Privilegien und Exemtionen auftraten. Die Stände, die vor dem Kriege sich fremd und feindlich gegenüberstanden, wurden durch die Noth, welche der Krieg in seinem Gefolge hatte, einander so genähert, daß man sie endlich als Glieder desselben Gemeinwesens, als Staatsbürger, bezeichnen konnte; Adliche und Bauern, Kölmer und Erbpächter, Kaufleute und Handwerker, Beamte und Offiziere zahlten eine und dieselbe Steuer: einen andern Unterschied als den, welchen die Höhe der Jahreseinnahme bedingte, gab es hier zwischen ihnen nicht. Daß dieser Vorgang auf eine Provinz beschränkt blieb, brachten die Constellationen der auswärtigen Politik mit sich; in der Absicht des leitenden Staatsmannes lag es nicht. Hätte er freie Bahn gehabt, so wären alle Provinzen der neuen Steuer unterworfen worden, und da dies nicht möglich war, hielt er wenigstens an der Perspective einer nachträglichen Ausgleichung der Kriegslasten durch das Mittel der Einkommensteuer fest[2]). Ihre Vorzüge waren so einleuchtend, daß die Nachbarprovinz Westpreußen sie auf der Stelle annahm, aber bezeichnender Weise nur für die vom Feinde geräumten Kreise[3]).

---

[1]) In der Gesetz-Sammlung (S. 139 ff.) enthalten unter dem unscheinbaren Titel: Reglement, das Kriegsschulden-Wesen der Provinz Ostpreußen und Littauen und der Stadt Königsberg insbesondere betreffend, Königsberg 23. Februar 1808.

[2]) Am deutlichsten in der S. 162 citirten Anweisung zur Cabinets-Resolution an die Vorsteher des ständischen Comités in Breslau, Königsberg 30. Juli 1808. Hinweis auf die ostpreußische Einkommensteuer z. B. in den Cabinets-Ordres an die Friedens-Vollziehungs-Commission, Memel 30. December 1807, u. an Geheimrath Borgstede, Königsberg 29. Februar 1808. Vgl. S. 160.

[3]) Der Plan wurde von der westpreußischen Kammer am 28. Januar 1808 aufgestellt, nach dem Muster der ostpreußischen Einkommensteuer, „wiewohl unter einigen Modificationen und Abweichungen." Stein fand (Rand-Bemerkung v. 21. Februar zu Schroetters Schreiben v. 19. Februar) „die Anträge der Sache sehr angemessen." Zustimmende Cabinets-Ordre v. 6. März.

In den übrigen Provinzen unterblieb sie ganz, und gewiß ist es mit auf diese Unterlassung, die freilich wieder die Wirkung bestehender Verhältnisse war, zurückzuführen, wenn es dort zu Verlegenheiten oder gar zu Zwiespalt und Streit kam. In Berlin klagten die Hausbesitzer wie die Miether über Prägravation. In der Neumark stockte, als man in Ostpreußen die Einkommensteuer berieth, das Tilgungsgeschäft ganz. Nach Pommern mußte die Mahnung ergehen, sich mehr ins Zeug zu legen. In Schlesien, wo der höchste Beamte die Einkommensteuer geradezu ablehnte, wurde geklagt, daß die Capitalisten zu gelinde angefaßt seien, und Stein fand zu rügen, daß in Breslau zur Tilgung der städtischen Kriegsschulden Abgaben auf die ersten Bedürfnisse gelegt werden sollten[1]).

Auch im Jahre 1808 erntete der ostpreußische Landtag Lobsprüche von Seiten des Staatsoberhauptes. Sie waren, was die Einkommensteuer betrifft, nur mit Maßen verdient. Freiwillig hatte sich der Adel ebensowenig gefügt wie 1798 in der andern wichtigen mit Vermögenseinbußen verknüpften Frage der Erbunterthänigkeit[2]). Er gab nach, weil er an der Spitze des Staates einen Mann sah, der wußte, was er wollte, und entschlossen war durchzusetzen, was er wollte. Es bedurfte nur eines Winkes, so wurden die nichtadlichen Deputirten im Landtage verdoppelt und verdreifacht.

Uneingeschränkt dagegen gebührte die Anerkennung dem Landtage wegen seines Beschlusses über die Domänen-Association. Wenn auch die bereits bei Beginn der Verhandlungen gegebenen Zusagen

---

Druckblatt (nicht in die Gesetz-Sammlung aufgenommen): „Grundsätze, die in Westpreußen zu entrichtende außerordentliche Steuern betreffend, Marienwerder"; unterzeichnet: „Marienwerder 1. April 1808. Westpreußische Kriegs- und Domänen-Kammer."

[1]) Kurmark: Cabinets-Ordre an die Friedens-Vollziehungs-Commission, Memel 30. December 1807 (vgl. Bassewitz 1806—1808 2, 72). Neumark: Immediat-Bericht v. Borgstede, Stettin 16. Februar 1808. Pommern: C.-O. an Borgstede, Königsberg 18. Februar 1808. Schlesien: Kammer-Präsident Miassow an Stein, Breslau 31. December 1807 (vgl. Pertz 2, 628); Immediat-Bericht der Combinirten Immediat-Commission, Königsberg 21. März 1808; Stein an den Breslauschen Stadt-Präsidenten Klose, Berlin 29. März 1808.

[2]) Vgl. S. 46.

noch ein Mal, am 16. Februar, feierlich formulirt wurden, so war doch die Lage so verzweifelt, daß man sich auf Alles gefaßt machen mußte. Die Ritter, Erbpächter und Kölmer dieses Landtages haben im wahrsten Sinne des Wortes ihr Hab und Gut mit zum Pfande gesetzt für die Befreiung des Vaterlandes. Wie viel auf diesen Entschluß ankam, das zeigt die Eile, mit der — es geschah schon am 19. Februar — an den preußischen Unterhändler in Berlin, Präsident Sack, die Versicherungs-Urkunde der zum ostpreußischen Credit-System verordneten General-Landschafts-Director und Räthe geschickt wurde, wo es unter dem Datum des 18. Februar heißt: „Wir versichern hierdurch, daß zum Unterpfande für die von Seiner Majestät dem Könige an das kaiserlich französische Gouvernement abzutragende Kriegs-Contribution die Summe von sieben Millionen Thaler preußisches Courant in Pfandbriefen unter der Garantie des gesammten, nunmehr zu einem einzigen Credit-System verbundenen Landeseigenthums der Provinz Ostpreußen bewilligt sind und die einzelnen Pfandbriefe darüber von den Credit-Directionen ausgefertigt, von den Justiz-Collegien in die Hypothekenbücher intabulirt und ausgeliefert werden können, sobald Seine Königliche Majestät solches für nöthig finden."

Werden die fremden Machthaber dies patriotische Opfer annehmen? Vergegenwärtigen wir uns noch ein Mal die Forderungen des unerbittlichen Gegners und die Einwendungen des zurückweichenden Besiegten. So viel Verhandlungsgegenstände, so viel Streitpunkte.

Die Franzosen hatten die Summe, die ihnen Preußen am 12. Juli 1807 schuldete, auf 154.5 Millionen Francs berechnet, die Friedens-Vollziehungs-Commission auf 19.8 Millionen; dann hatte Stein ihnen bis zu 100 Millionen angeboten. Die Franzosen hatten Abzahlung innerhalb eines Jahres verlangt, Stein eine Frist von mindestens sechs Jahren vorgeschlagen. Die Franzosen verlangten die Abtretung eines Theils der preußischen Domänen, Stein wollte davon nichts wissen und bot dafür Domänen-Pfandbriefe. Die Franzosen hatten als Faustpfand für die vollständige

Befriedigung ihrer finanziellen Forderungen die Mehrzahl der preußischen Festungen auf den von West nach Ost gehenden Straßen verlangt; Stein hatte ein paar in Schlesien geboten, dann wollte Sack dem Gegner eine der drei Oder-Festungen nach seiner Wahl überlassen. Die Franzosen hatten in die von ihnen begehrten Festungen eine kleine Armee legen, Stein ihnen nur die für den Garnisondienst unentbehrlichen Mannschaften zugestehen wollen. Die Franzosen wollten, daß Preußen diese Garnisonen unterhielte, was einer Jahresausgabe von 40 Millionen gleich gekommen wäre; Stein wollte nur die Lieferung der Lebensmittel zugestehen. Die Franzosen wollten den schmalen Leib des preußischen Staates durch vier Militär-Straßen zerschneiden, Stein nur jenen Garnisonen und nur auf ausdrückliches von Fall zu Fall zu wiederholendes Verlangen Freiheit und Sicherheit des Marsches gewähren. Die Franzosen zeigten die größte Neigung, die Räumung des Landes von der Liquidirung einer neuen Kostenrechnung, der Entschädigungsansprüche der abgetretenen Provinzen, in Höhe von 135 Millionen Francs abhängig zu machen; Stein drang darauf, daß die beiden Verhandlungen getrennt würden[1]).

Darüber war Monate lang hin und her verhandelt worden. Daru hatte in einigen, freilich nur wenigen Punkten seine äußersten Forderungen fallen lassen, Stein, obwohl zu Concessionen bereit, sträubte sich, die schweren ihm vorgelegten Bedingungen in ihrer Gesammtheit zu unterschreiben. Anfang Februar 1808 war ein völliges Einverständniß nur über zwei Punkte hergestellt. Stein hatte die Höhe der französischen Forderung anerkannt und sich bereit erklärt, innerhalb eines Jahres Zahlung zu leisten: dieses freilich nur mit dem stärksten Widerstreben, im Grunde empfand er die

---

[1]) „Entwurf der mit dem General-Intendanten Daru womöglich zu verabredenden Artikel", am 2. December aus Memel der Friedens-Vollziehungs-Commission übersandt. Ministerial-Rescript an die Friedens-Vollziehungs-Commission, Memel 11. December 1807. Stein an Prinz Wilhelm, Königsberg 19. Februar (bei Pertz 2, 97). Note der Friedens-Vollziehungs-Commission an Daru, Berlin 19. Februar 1808.

zustimmende Erklärung, die von dem preußischen Gesandten in Paris abgegeben wurde, fast als eine Überschreitung der diesem ertheilten Vollmacht, was sie durchaus nicht war. Alles Übrige war in der Schwebe; namentlich bezeichnete Stein — es wird am 7. Februar gewesen sein — als durchaus unannehmbar die Abtretung der Domänen, die Occupation der Festungen und die Zahlung der ausschweifenden Entschädigungsforderungen. Indeß der Zustand des unglücklichen Landes, der Druck der Einquartierungen und Erpressungen machte ihn weiteren Zugeständnissen geneigt. Wenige Tage darauf willigte er in die Überlassung der Oder-Festungen: nicht ohne Bedingungen, welche die Rückgabe sicher stellen sollten; aber schon beschlich ihn die Besorgniß, daß Napoleon diese Operationsbasis für einen künftigen Krieg mit Rußland und Österreich nicht wieder preisgeben werde. Abermals einige Tage später schrieb er: „Sollte der Kaiser Napoleon auf die Übereignung von 50 Millionen Livres Domänen bestehen, so ist es immer rathsamer, diesen Betrag an Domänen zu cediren als den Staat noch ferner in dem Zustand von Auflösung zu lassen, in dem er sich gegenwärtig befindet." Es war ein Auf und Nieder von Hoffnung und Furcht, was seine Seele bewegte. Wird Napoleon in jenem Punkte unnachgiebig sein? Er behandelt die Staaten seiner Brüder nicht schonender als Preußen; er will die Hälfte der Domänen des Königs von Westfalen an sich nehmen. Aber die meisten der von ihm geschaffenen Adelstitel hat er auf Renten der Staatscasse fundirt; vielleicht, daß es ihm auch gefällt, seinen Günstlingen Pfandbriefe zu schenken. Wer kann es wissen? Wer hat Einfluß auf ihn? Und wenn wirklich die Entscheidung nur bei ihm liegt, was kommt auf die Personen der Unterhändler, des französischen und des preußischen, an? Kann nicht Sack die Verhandlungen fortsetzen? In jener merkwürdigen Urkunde, die fast einem Zwiegespräch Steins mit sich selber gleich kommt, heißt es: „Kann nicht abgeschlossen werden wegen der Härte der Bedingungen, so ist meine Theilnahme unnütz." Aber vergeblich wird die Fahrt doch nicht sein. „Nützlich wird die Reise, weil ich durch meinen Aufenthalt in Berlin, durch meine Unterredung mit den dort handelnden Personen mir eine neue

und lebendigere Ansicht der Dinge erwerbe, weil das Publicum hierin einen neuen Schritt sieht, um es seines Druckes zu entledigen, und vielleicht in der Unterredung sich Mittel finden werden, sich Herrn Daru zu nähern." Also doch eine auf die Person des französischen Unterhändlers gesetzte Hoffnung? Stein geht noch weiter, er hält sogar für möglich, daß Daru lieber mit ihm als mit der Commission und ihrem Präsidenten Sack verhandeln möchte. Für diesen Fall will er sich mit einer eventuellen Vollmacht zum Abschluß ausrüsten lassen. „Wird während meiner Anwesenheit abgeschlossen, so ist meine Gegenwart nützlich, indem alsdann alle Maßregeln, so zur Erfüllung der Verbindlichkeiten ergriffen werden müssen, kräftiger ergriffen werden können"[1]).

In diesem Widerstreite gewannen schließlich die optimistitischen Stimmungen das Übergewicht: Stein trat die Reise nach Berlin an[2]). Da er meinte, bald wieder zurückkehren zu können, schien es

[1]) Note der Friedens-Vollziehungs-Commission an Daru, Berlin 18. Januar. Darus Antwort-Note, Kassel 26. Januar, acceptirte die Zugeständnisse, erinnerte aber an die von der Commission unerwähnt gelassenen Punkte (Domänen-Abtretung, Occupation der Oder-Festungen, Militär-Straßen, Zahlung der Entschädigungsforderungen). Ministerial-Rescript an die Friedens-Vollziehungs-Commission, Königsberg 28. Januar. Aufzeichnung Steins v. D., wahrscheinlich v. 7. Februar (Hassel 1, 445): Il est absolument impossible d'admettre les conditions de la cession des domaines, l'occupation des forteresses, le paiement des prétentions extravagantes des provinces cédées, et si on veut mettre l'évacuation à ces conditions, c'est la refuser dans le fait. Aufzeichnung Steins v. 10. Februar (Hassel 1, 446). Aufzeichnung Steins (kein Immediat-Bericht) v. 18. Februar 1808 (Pertz 2, 103).

[2]) Es ist behauptet worden (Hassel 1, 126 f.), daß unter dem Eindruck von Petersburger Nachrichten (in Königsberg am 22. Februar eingegangen), die den Napoleonischen Plan der Losreißung Schlesiens verriethen, „Steins Abreise, für die bisher ein bestimmter Termin nicht in Aussicht genommen, ohne Säumniß in Vollzug gesetzt" sei. Dagegen spricht, daß Stein den Plan nirgends erwähnt. Zuzugeben ist, daß der Zeitpunkt seiner Abreise lange geschwankt hat. Am 19. Februar schrieb er an den Prinzen Wilhelm: „Des Königs Maj. haben befohlen, daß ich nach Berlin gehe und mit Herrn Daru unterhandle, im Laufe der kommenden Woche werde ich abgehen." (Pertz 2, 97). In dem Ministerial-Rescript an Sack v. 20. Februar heißt es: über Steins Reise nach Berlin wird „nach Einlangung Eurer Nachrichten über Eure Unterhandlungen bestimmter Entschluß gefaßt werden."

nicht nöthig, ihm einen Stellvertreter zu geben; er wollte die Geschäfte von Berlin aus weiter führen. Freilich nur in einer gewissen Beschränkung. Die Königsberger Behörden wurden angewiesen, alle Anfragen, die ohne Nachtheil für die Sache aufgeschoben werden konnten, zu unterlassen. Alle dringenden Schriftstücke sollten ihm nachgeschickt werden, ebenso alle Übersichten und periodischen Nachweisungen; er sollte im vollständigen Zusammenhange alles dessen bleiben, was in seiner Abwesenheit vorkam. Der wichtigste Theil seiner Befugnisse war unzweifelhaft der persönliche mündliche Vortrag im Cabinet des Königs. Hierfür schlug er Altenstein und Schön vor, und Scharnhorst sollte stets zugegen sein: damit man, wie er es motivirte, die zukünftigen militärischen Einrichtungen bei allen vorkommenden Geschäften jedes Mal berücksichtige und sich nicht durch einzelne subjective Betrachtungen irre leiten lasse. Wir haben keinen Grund, hinter diesem Antrage ein Mißtrauen gegen Altenstein und Schön zu vermuthen, eher den Wunsch, den verdienten General in die ihm bisher vorenthaltene Stellung zu bringen; aber der ganze Vorschlag blieb, aus unbekannten Gründen, unausgeführt. In dem ersten Entwurfe der Cabinets-Ordre steht wenigstens noch Schöns Name neben dem von Klewiz, aber schließlich wurde auch er gestrichen, und Klewiz erhielt den Vortrag allein. Er wurde angewiesen, an Stein mit dem jedes Mal abgehenden Courier ein Verzeichniß der zum Vortrag gelangten Sachen, unter Angabe der Entschließung des Königs, zu senden; bei erheblichen nicht eiligen Sachen sollte er darauf antragen, daß sie Stein zur Begutachtung vorgelegt würden[1]).

Stein verließ Königsberg am 29. Februar, nachdem er einen neuen Gichtanfall überstanden hatte[2]). Von seinen Räthen begleitete

[1]) Nachschrift Steins zu seiner Aufzeichnung v. 18. Februar (enthalten im Texte von Pertz 2, 105). Cabinets-Ordre an Klewiz, Königsberg 26. Februar. Rundschreiben von Stein an die beiden Schroetter, die combinirte Immediat-Commission, das Accise-Departement, die Geheimen Ober-Finanz-Räthe Quast, Schlabrendorff u. Seegebarth, Oberst-Lieutenant Lottum, Königsberg 27. Februar 1808: „bis zu meiner bald erfolgenden Rückkehr u. s. w."

[2]) Niebuhr Lebensnachrichten 1, 385. Bodelschwingh, Vincke 1, 351. Beguelin, Denkwürdigkeiten S. 148.

ihn Staegemann, der die Contributions-Sachen, namentlich die Bepfandbriefuug der Domänen, bearbeitet hatte. Noch deutlicher wies auf den Zweck der Mission die königliche Vollmacht hin, die er mitnahm. Sie ermächtigte ihn, entweder allein oder in Gemeinschaft mit Sack oder auch durch einen Stellvertreter seiner Wahl mit dem General-Intendanten oder einem andern französischen Beamten zu unterhandeln, und zwar nicht nur über das, was direct die Kriegs-Contribution betraf, sondern auch allgemein und ausnahmslos über Alles, was nothwendig oder nützlich sei, um den Zweck der endgültigen und vollständigen Verständigung mit Frankreich zu erreichen[1]).

In der Nacht vom 4. zum 5. März traf er in Berlin ein. Es geschah insofern zu rechter Zeit, als fast zu derselben Stunde aus Paris ein Courier mit wichtigen Nachrichten ankam. Endlich war Napoleon gegenüber dem Prinzen Wilhelm wenigstens in Einem Punkte mit der Sprache herausgegangen. Er hatte erklärt, daß bei den Verhandlungen mit Preußen nicht einige Millionen mehr oder weniger die Schwierigkeiten machten; es sei nicht eine Sache des Geldes, sondern der Politik: der preußische und der russische Friede seien connex; die Russen aber hielten die Moldau und die Wallachei besetzt, und ihr Friede mit den Türken sei noch nicht geschlossen: davon, von der Ordnung der allgemeinen Angelegenheiten, hinge die Räumung Preußens ab. So hatten denn doch diejenigen Recht behalten, die einem vorzeitigen Abschluß mit Daru widersprachen; nicht in Berlin, sondern in Paris und Petersburg sollte das Schicksal Preußens entschieden werden, die Verhandlung mit dem General-Intendanten sank fast zur Bedeutungslosigkeit einer Episode herab. Keiner der preußischen Staatsmänner hat sich von den französisch-russischen Unterhandlungen ein auch nur annähernd zutreffendes Bild gemacht; namentlich trat nicht in ihr Bewußtsein eine neue große von dort her ihrem Staate drohende Gefahr, die darin bestand, daß Napoleon damals das in Tilsit unterbrochene Werk der Auftheilung vollenden, Schlesien für sich nehmen und dem

[1]) Pleinpouvoir pour Stein, Koenigsberg 28. février 1808.

Zaren die Donau-Fürstenthümer überlassen wollte[1]). Indessen an der einen und der andern Stelle zerriß doch der Nebel und ließ ein Stück der Wirklichkeit erkennen. Man gewahrte deutlich die preußenfreundliche Haltung des russischen Gesandten am Pariser Hofe, des Grafen Tolstoj; er hatte in Memel die Demüthigung der preußischen Monarchie mit eigenen Augen gesehen und betrieb nun ihre Rettung aus der ihm wohlbewußten Gefahr mit einem fast romantischen Eifer. Man wußte, daß er einen Courier aus Petersburg erwartete: vielleicht, daß dieser günstige Befehle des Zaren überbrachte. Napoleon hatte ferner zum Prinzen Wilhelm gesagt, daß Konstantinopel das Hauptziel seiner Politik sei und daß er die Türken je nach dem als seine Freunde oder als seine Feinde behandeln werde. Mochte er nun ihr Reich in Gemeinschaft mit Alexander auftheilen oder sich seiner für eine Expedition nach Indien bedienen (beides hielt Stein für möglich), jedenfalls brauchte er diejenigen seiner Truppen, die jetzt den preußischen Staat besetzt hielten, an weit entfernten Orten. Damit schien eine andre Äußerung von ihm übereinzustimmen, daß vielleicht im Laufe des Sommers die großen Angelegenheiten geordnet würden. Genug, Stein und Sack, die den Bericht des Prinzen in jener Nacht zusammen lasen, kamen zu dem Entschlusse, in den Hauptstücken dem General-Intendanten nicht mehr nachzugeben, sondern die weitere Entwickelung abzuwarten. Man könnte sich wohl wundern, daß sie nach jener Äußerung des Imperators überhaupt die Unterhandlung fortsetzten, aber Stein war nun einmal zu diesem Zweck nach Berlin gekommen, und wir entsinnen uns, daß er die Möglichkeit setzte, Daru werde vielleicht lieber mit ihm als mit Sack tractiren.

Über Erwarten rasch erfüllte sich diese Hoffnung. Daru begegnete dem preußischen Premier-Minister nicht nur persönlich mit der größten Achtung, sondern ging auch willig auf die Unterhandlung mit ihm ein und — das Wichtigste von Allem — er machte Zugeständnisse in der Sache. Das ist schon in der ersten Conferenz,

[1]) Tatistcheff, Alexandre I et Napoléon p. 276 s. Sbornik 88, 424 s. 89, 355 s.

die am 7. März Statt fand, geschehen. Sie endete damit, daß die preußischen Bevollmächtigten es übernahmen, das Ergebniß einzutragen in jenen Conventions-Entwurf, den Daru am 24. October 1807 der Friedens-Vollziehungs-Commission übersandt und um den sich der Streit der Meinungen gedreht hatte. Dies preußische Gegenproject wurde dann am 9. März der zweiten und letzten Conferenz zu Grunde gelegt. Man fand nur wenig daran zu ändern. Im Mittelpunkt der Debatte stand die Domänen-Frage. Indem die preußischen Bevollmächtigten die Abtretung in Natura ablehnten und an ihre Stelle die Übereignung von Pfandbriefen setzten, bedienten sie sich eines Argumentes, von dem sie eine besondere Wirkung sowohl auf den Anhänger der Ideen von 1789 wie auf den Schöpfer des Code Civil erhoffen durften. Sie erklärten: die preußische Regierung wolle die Reste der Feudalität beseitigen; auch mit den Domänen sei der Anspruch auf Frohndienste, Patrimonial-Gerichtsbarkeit und Bann-Gerechtigkeiten aller Art verknüpft: deren Aufhebung würde schwer oder ganz unmöglich werden, wenn das Eigenthum in die Hände einer fremden Macht überginge oder von dieser weiter geschenkt würde. Daru erwiederte, was er schon mehrmals versichert hatte, daß auch er persönlich den Pfandbriefen den Vorzug gebe, da sie ein leichter verfügbares und in seinem Werthe reineres, auch übersehbareres Eigenthums-Object gewährten; aber bis jetzt habe er, trotz wiederholter Vorstellungen, beim Kaiser mit seiner Meinung nicht durchdringen können; man müsse, schloß er, alles thun, um ihm die Idee mit den Pfandbriefen annehmlich zu machen. Als ein solches Mittel schlug ihm Stein, einer Anregung Niebuhrs folgend, die Lombardirung oder Discontirung der Pfandbriefe bei der Pariser Bank vor. Daru hielt das für sehr zweckmäßig und empfahl, ein besonderes Memoire über die Beschaffenheit und Sicherheit der preußischen Pfandbriefe zu entwerfen, das er dann dem Director der Bank zustellen wolle. Auf der Stelle wurde es aufgesetzt, und noch an dem Abend desselben Tages gingen das Gegenproject, die Begründung einiger Punkte desselben und die Denkschrift über die

Pfandbriefe an den Prinzen Wilhelm nach Paris ab. Daru versprach, die ganze Sache bestens unterstützen zu wollen, da er den Abschluß der Convention selber sehnlichst wünsche.

Vergleicht man das französische Project vom 24. October 1807 mit dem preußischen Gegenproject, das nun in die Hände Napoleons gelangte, so leuchtet ein, daß der Standpunkt schroffer Ablehnung, den Preußen ursprünglich eingenommen hatte, preisgegeben war. Die Contribution war in der von den Franzosen festgesetzten Höhe anerkannt, die Occupation der drei Oder-Festungen und die Überlassung der vier Militär-Straßen war zugestanden. Aber in einer Reihe wichtiger Nebenpunkte hatte Preußen seinen Willen durchgesetzt. Vor Allem waren die Domänen gerettet. Nicht minder erwünscht war, daß die Landeseinkünfte, die Frankreich nach dem 12. Juli 1807 sich angeeignet hatte, angerechnet werden sollten, wodurch die Contribution ansehnlich vermindert worden wäre. Angaben über die Höhe dieses Abzugs enthielt das Gegenproject so wenig wie über andre wichtige finanzielle Fragen. Es verzeichnete nicht den Betrag der Zahlungen, die von den einzelnen Provinzen auf die ausgeschriebenen Contributionen bereits gemacht und gleichfalls zu subtrahiren waren. Über die Art und Weise, wie der übrig bleibende Rest der Contribution zu tilgen war, hieß es nur, daß die Zahlung theils in klingender Münze, theils in Domänen-Pfandbriefen, theils in Wechseln erfolgen solle. Doch geht aus späteren Äußerungen Steins hervor, daß man mit Daru übereingekommen war: es solle ein Drittel der Schuldsumme von 154.5 Millionen Francs als getilgt angesehen, der Rest zu gleichen Theilen in Pfandbriefen und Wechseln bezahlt werden. Über die Verfallzeit der letzteren war wieder im Gegenproject nichts gesagt: man nahm als selbstverständlich an, daß sie nicht länger als ein Jahr laufen sollten. Sehr präcis dagegen, auf 30 Tage nach dem Abschluß der Convention, war die Frist bemessen, innerhalb deren die französischen Truppen das preußische Territorium zu räumen hatten. Die dann noch zurückbleibenden Festungs-Garnisonen in Glogau, Küstrin und Stettin waren auf eine mittlere Höhe (9000 Mann) normirt und ihre Be-

soldung dem französischen Kaiser zur Last gelegt; die demüthigende Bestimmung, daß die preußischen Truppen sich diesen Orten nur bis zu einer Entfernung von 15 Kilometern nähern sollten, war gefallen. Die successive Rückgabe der Festungen war in eine feste Beziehung zu den Theilzahlungen der Contribution gebracht: Glogau sollte geräumt werden, wenn das erste, Küstrin, wenn das zweite, Stettin, wenn das letzte Drittel der Schuld getilgt war. Die Militär-Straßen wurden nur auf so lange zugestanden, als die Oder-Festungen von den Franzosen besetzt waren. Endlich war die Regulirung der aus den abgetretenen Provinzen erhobenen Forderungen einer besonderen Unterhandlung vorbehalten; sie gefährdete nicht mehr die Räumung des Staates.

Einen solchen Ausgang hatte Stein nicht zu hoffen gewagt. Noch am Tage vor der ersten Conferenz hatte er geschrieben: „Ich erwarte in diesem Momente nicht, irgend einen Erfolg in meiner Unterhandlung zu haben." Es liegt von Sacks Hand ein Verzeichniß derjenigen Punkte vor, auf welche die beiden Unterhändler ihre Anstrengungen zu richten von vorn herein entschlossen gewesen waren: jetzt hatten sie durchaus alles erreicht, so daß Stein, der vordem Daru ein Ungeheuer genannt hatte, jetzt erklärte, er sei mit ihm zufrieden. Wie war dies möglich geworden? Hatte nicht Daru soeben noch die Abtretung von Domänen und die Erledigung der Reclamationen als Vorbedingungen für die Evacuation bezeichnet? Stein selbst hat später geäußert, es habe Sack in seiner Unterhandlung mit Daru geschadet, daß er keinen höheren Rang als den eines Geheimen Raths und keine Ordens-Decorationen aufzuweisen gehabt habe; andere wollten wissen, daß Daru den Wunsch gehegt und die Aussicht gehabt habe, in einen andern Wirkungskreis versetzt zu werden, und deshalb von dem Ehrgeiz geleitet gewesen wäre, vorher noch etwas Annehmbares zu Stande zu bringen. Vielleicht hat Napoleon, um den Zaren zufrieden zu stellen, seinen Intendanten angewiesen, gelindere Saiten aufzuziehen[1]).

[1]) Niebuhr an Stein, Memel 9. November 1807 (Hassel 1, 321). Note von Daru an die Friedens-Vollziehungs-Commission, Berlin 24. Februar.

Im Momente des Abschlusses schrieb Stein an seine Frau, die in Frankfurt weilte und wie er den Wunsch hegte, das gestörte Familienleben wieder herzustellen: er könne über ihre Reise nach Berlin keinen Entschluß fassen, ehe Napoleon die soeben expedirten Depeschen beantwortet habe. Indeß wenn er jetzt den Inhalt jenes Berichtes von Prinz Wilhelm noch ein Mal überdachte, so fiel ihm ein, daß Napoleon doch auch Äußerungen gethan hatte, die als ein Vertrauensvotum für die gegenwärtige preußische Verwaltung ausgelegt werden konnten; in diesem Zusammenhange hatte er sogar Worte der Anerkennung für den leitenden Minister gefunden. So hat Stein in der That für möglich gehalten, daß Ende April der preußische Staat von seinen Peinigern befreit sein könne[1]).

Immediat-Bericht des Prinzen Wilhelm, Paris 26. Februar, in Berlin eingegangen a. 4. März (Hassel 1, 450). Ministerial-Rescript an Sack, Königsberg 28. Februar. Stein an Alexander v. Humboldt, Berlin 5. März (Hassel 1, 453). Stein an Minister Goltz, Berlin 6. März (Hassel 1, 453 f.) Immediat-Berichte von Sack, Berlin 6. u. 13. März, letzterer mit den oben erwähnten drei Beilagen. Die erste ist das Contre-Projet (dessen Auszug bei Bassewitz Kurmark 1806—1808 1, 521 ff. stimmt nicht mit den Acten des Geheimen Staats-Archivs in Berlin überein). Aus der zweiten (von Sack Observations à l'appui genannt) verdient die Stelle über die Domänen wörtlich mitgetheilt zu werden: La cession des domaines en nature, sans procurer aucun avantage à la France, entravera la marche du gouvernement prussien et les plans qu'il a formés pour abolir les restes de féodalité. Aux domaines sont attachés des droits de servitude personnelle des habitants, de justice patrimoniale et de bannalité de tout genre. On est décidé à les abolir, mais ces changements s'opèreront avec difficulté ou point du tout, si la proprieté passe entre les mains d'une puissance étrangère ou entre celles des personnes auxquelles elle l'aura déléguée. Immediat-Bericht von Stein, Berlin 26. April u. 8. Mai 1808 (Pertz 2, 633). Vandal 1, 193 s. Rühl, Briefe u. Actenstücke z. Gesch. Preußens (1899) 1, 40.

[1]) Stein an Frau v. Stein, Berlin 9. März 1808. Stein an die Königin Luise, o. D. (geschrieben am 13. März 1808, wie sich aus einem Briefe der Frau v. Berg, geb. Haeseler, v. 20. März ergiebt): Le contenu de la conversation avec S. A. le prince héréditaire [von Mecklenburg-Strelitz, s. Humboldts Brief v. 12. Februar, bei Hassel 1, 448] est certainement affligeant; il est cependant consolant de voir qu'il [Napoleon] montre de la confiance dans l'administration de l'État. Die Stelle des Berichtes von Prinz Wilhelm, die Stein hier im Auge hat, lautet (Hassel 1, 451): L'empereur me dit qu'il croyait bien que notre situation devait être désagréable,

Jedenfalls sorgte er dafür, daß, wenn aus Paris die Ratification kam, Preußen nicht im Rückstande mit seinen Versprechungen war. Da die Herstellung der Domänen-Pfandbriefe einige Zeit beanspruchte, sollten an ihrer Stelle die Franzosen Versicherungs-Urkunden der Stände über den Betrag erhalten. Bereits waren 25.9 Millionen Francs[1]) durch den Beschluß des ostpreußischen Landtags consolidirt worden. Jetzt gewann Stein in mündlicher Verhandlung auch die Landschafts-Deputirten der übrigen Provinzen für das patriotische Werk. Am hochherzigsten bewiesen sich die Pommern, sie übernahmen die Bürgschaft für 12 Millionen, ohne irgend eine Gegenversicherung zu verlangen. Erheblich weiter, über 29.6 Millionen, erstreckte sich die Garantie der kur- und neumärkischen Ritterschaft; doch waren hier Schwierigkeiten zu überwinden. Nicht alle adlichen Güter der Kur- und der Neumark waren in das Credit-System eingetreten, weshalb auch der Betrag der vorhandenen ritterschaftlichen Pfandbriefe nicht die Hälfte der jetzt geforderten Summe erreichte; auch regte sich, wie vorher in Ostpreußen, die Besorgniß, daß die Garanten ihr Privat-Eigenthum würden opfern müssen, vielleicht sogar ohne Nutzen für das allgemeine Wohl. Genug, man verlangte an Stelle der angebotenen Verpfändung die förmliche, wenn auch wiederkäufliche Überlassung von Domänen im Werthe von 44.4 Millionen. Um die Bedeutung des Gesuchs zu ermessen, muß man sich an den Eifer erinnern, mit dem einst Friedrich Wilhelm I., auch auf Kosten der Ritterschaft, den Domänenbestand zu vermehren getrachtet hatte; aber die Lage war so verzweifelt, daß Stein seine Zustimmung gab. Eine geringere Rolle spielte bei dieser Operation Schlesien. Es hatte, Dank der Mildigkeit

---

mais que dans deux ou trois ans tout pourrait être rétabli, si on s'y prenait bien; qu'il avait vu cela en Autriche et en Bavière. A cette occasion il fit l'éloge du ministre de V. M. le baron de Stein, aux talents duquel il rendit pleinement justice. In einem Schreiben an Borgstede (Berlin 16. März 1808) sprach Stein die Hoffnung aus, daß schlimmsten Falls ein neues Übereinkommen dem preußischen Könige die Civil-Verwaltung in allen seinen Provinzen übergeben würde.

[1]) Der Thaler zu 3.70 Francs gerechnet.

seiner früheren Herrscher aus dem Hause Habsburg, erheblich weniger Domänen als die übrigen Provinzen, und die vorhandenen waren bereits, auch für die Tilgung von Kriegsschulden, mit 2.22 Millionen Pfandbriefen belastet[1]). Stein forderte also von der dortigen General-Landschafts-Direction nur eine Garantie für 3.766 Millionen, die denn auch, in derselben Form wie die ostpreußische, geleistet wurde. Auf eine Betheiligung Westpreußens wurde, wahrscheinlich weil die ohnehin arme Provinz wohl am stärksten mitgenommen war, verzichtet, so daß im Ganzen eine ständische Bürgschaft für 71.266 Millionen, mithin ein Überschuß von 21.266 Millionen, vorhanden war.

Wegen der Wechsel wandte sich Stein an die Kaufmannschaften, deren Vertreter er, wieder die mündliche Unterhandlung bevorzugend, meist zu sich entbot. Die Stettiner übernahmen 2 Millionen, jedoch nicht ohne ein Anliegen vorzubringen. Sie erinnerten daran, daß das französische Gouvernement ihnen eine specielle Kriegs-Contribution von 10 Millionen auferlegt habe; ihre Absicht war, von dieser Verpflichtung befreit zu werden. In der That gestand Stein zu, daß ihnen ein Theil erlassen werden solle; doch, fügte er unwillig hinzu, es hätte sich wohl erwarten lassen, daß die Kaufmannschaft gerade jetzt eine Ausstellung dieser Art nicht gemacht hätte, und eine Gegenversicherung gewährte er ihnen nicht. In Berlin verpflichteten sich vier Bankiers[2]) zur Ausstellung von Wechseln über 15 Millionen, indem sie zwei Bedingungen machten. Zunächst wollten sie eine Sicherheit vom Staate haben; für diesen Zweck gedachte Stein den bei den ständischen Obligationen vorhandenen Überschuß von 21 Millionen zu benutzen. Ferner sollten die übrigen Mitglieder der Berliner Kaufmannschaft sowie andere wohlhabende Privatpersonen eine Rückbürgschaft übernehmen; doch haben schließlich die Petenten erklärt, sich hiermit bis zur Evacuation gedulden zu wollen.

---

[1]) Auf Antrag des Kammer-Präsidenten Massow, genehmigt durch Cabinets-Ordre, Memel 9. November 1807.

[2]) Gebrüder Schickler, Gebrüder Benecke, Liepmann Meyer Wulff, Salomon Moses Levi.

Kritischer verhielten sich die Preußen und die Schlesier. Zwar zeichneten jene die ansehnliche Summe von 21 Millionen[1]); aber die Versicherung, die Stein aus dem großen Grundvermögen des Staates von vorn herein gewähren wollte, genügte ihnen nicht, sie verlangten in der Weise der Berliner noch eine Rückgarantie, die sie aber viel weiter, auf die gesammten Städte und Gutsbesitzer ihrer Provinzen, erstrecken wollten: auch wünschten sie zu wissen, aus welchen Mitteln der Staat die Wechsel einzulösen gedächte. Der König und der Cabinets-Rath, der ihm in Steins Abwesenheit zur Seite stand, hielten diese Forderungen für gerecht[2]). In der That, wenn nach zwölf Monaten der Staat den Kaufleuten, die mit ihrem Credit und Vermögen für ihn eingetreten waren, die vorgeschossene Summe nicht zurückerstattete, so wäre die ganze Operation hinausgekommen auf eine den Reichsten, obenein nur aus den Städten, auferlegte Kriegssteuer, regelloser als das Zwangs-Anlehen des französischen Convents von 1793.

Am schwierigsten war die Lage in Schlesien. Der Staat besaß hier nicht entfernt so viel Domänen, um aus ihnen die den Breslauer Kaufleuten auferlegten 18 Millionen zu decken. Dazu kam aber ein politisches Moment. Merkwürdig, wie wenig sich doch die letzten Absichten der Großen verhehlen lassen, nicht einmal in einem der Presse so gut wie gänzlich entbehrenden Zeitalter. Diese Kaufleute ahnten, was dem preußischen Staate in Schlesien drohte; sie warfen die Frage auf, was dann würde, wenn eine mit Schlesien zum Nachtheil des Königs und des königlichen Hauses beabsichtigte Veränderung geschehe, d. h. wenn die Provinz dem preußischen Staate entrissen würde. Zu ihrer Sicherstellung begehrten sie, daß die ganze Kaufmannschaft von Schlesien und Glatz ihre Wechsel mit unterschriebe, daß die Stände der Provinz sich eventuell zur Zahlungsleistung verpflichteten, daß die preußische Regierung es über-

[1]) Die Elbinger und Memeler je 3, die Königsberger 15 Millionen.

[2]) Eine Rüge zog die Königsberger Kaufmannschaft sich zu, als sie die Ausstellung der Wechsel von der vorherigen Erfüllung ihrer Forderungen abhängig machte.

nehme, nöthigen Falls der Provinz ein Zwangs-Darlehn aufzuerlegen. Stein erwiederte, daß, wenn Schlesien „durch Mißbrauch der Gewalt oder unter einem Schein des Rechtes" nicht zurückgegeben werde, so könne der König auch nicht die Contribution an die französische Regierung bezahlen, dann komme die Convention, auf deren Grund die Promessen gefordert würden, nicht zu Stande und die Wechsel würden zurückgegeben. Er hat es nicht an strengen Worten fehlen lassen und den Breslauer Kaufleuten sogar mit einer besonderen Kriegssteuer gedroht; aber wie die Dinge lagen, mußte er ihre Bedingungen gewähren, theils unumwunden, theils etwas verclausulirt.

Kaum weniger außerordentlich waren die den ost- und westpreußischen Kaufleuten gemachten Zugeständnisse. Zunächst erhielten sie eine feierliche Versicherung, durch welche der König sich und seine Nachfolger verpflichtete, die Wechsel zu den Zahlungsterminen aus den Staatsfonds einzulösen und die Kaufmannschaften von den übernommenen Verbindlichkeiten zu befreien. Für den Fall, daß die Einlösung nicht erfolge, die Aussteller der Wechsel also genöthigt seien, die Zahlung aus eigenen Mitteln zu leisten, verpfändete ihnen der König das für diese Schuld verhaftete gesammte Staatseigenthum, insbesondere eine Anzahl besonders namhaft gemachter Domänen der Provinz; die Justiz-Behörden wurden angewiesen, die Verpfändung in das für die Domänen angeordnete Hypothekenbuch einzutragen. Außerdem aber wurde den preußischen Kaufleuten nun wirklich die geforderte Nachweisung über die Finanzlage des Staates gegeben. Es geschah unter Anwendung besonderer Vorsichtsmaßregeln. Die Deputirten, die in Berlin mit Stein verhandelt hatten, mußten Verschwiegenheit geloben und bekamen die Mittheilung verschlossen und versiegelt; das Siegel sollten sie nur auf Andringen ihrer Auftraggeber und mit Genehmigung des Königs lösen. Von allen damals gemachten Concessionen war es die außerordentlichste.

Stein brachte hier, um die 50 Millionen Wechsel einzulösen, zunächst die uns größtentheils schon bekannten Capitalien in Ansatz. Das goldene Service und einen Theil des silbernen, im Werthe von

5 Millionen; bereits hatte er die Combinirte Immediat-Commission aufgefordert, sofort beim Könige den Befehl auszuwirken, daß das Service eingepackt würde, um, wenn der Augenblick gekommen, nach Berlin spedirt zu werden. Ferner, auch zu sofortiger Verwerthung bestimmt, die Juwelen der Krone, 8 Millionen; sie erscheinen unter den Hülfs- und Nothmitteln jetzt zum ersten Male, nur der für die Königin bestimmte Schmuck sollte zurückbehalten werden. Endlich die Forderungen der Bank an die ostfriesische Ritterschaft und die holländischen Obligationen, etwa 3 Millionen. Zu dem veräußerten Capital sollten aber Überschüsse des Budgets kommen. Die künftige Einnahme des befreiten Staates berechnete Stein (auch sie gleich in Francs umgewandelt) auf 44.4 Millionen[1]). Hiervon gedachte er auf den Militär-Etat 9.25, auf den Civil-Etat 7.4, zur Verzinsung der alten Staatsschuld 5.55 Millionen zu verwenden, so daß etwa 20 Millionen übrig blieben. Das war alles recht optimistisch gehalten, und auf der Stelle wandte der König ein, daß Service und Juwelen zu hoch, die Kosten des Militärs zu niedrig voranschlagt seien. Aber Stein meinte noch andere Hülfsquellen zu haben. „Die übrigen 14 Millionen Francs", heißt es in seiner Berechnung weiter, „können und müssen gedeckt werden durch die Provinzen selbst, welche noch im Rückstande mit ihrer Kriegs-Contribution sind, durch die in Holland eröffnete Anleihe, durch den Verkauf der Domänen." Von letzteren gedachte er einen Posten im Werthe von 50 Millionen zu veräußern: für 18.5 Millionen in der Kurmark, wo gerade viele Ämter pachtlos wurden; für den gleichen Betrag in allen übrigen Provinzen, zunächst jedoch auf dem linken Weichselufer, wo die Domänen gegenwärtig schlechter genutzt und kostbarer verwaltet wurden und voraussichtlich leichter einen auswärtigen Käufer fanden; den Rest hoffte er durch große Holzschläge aus den Forsten zu ge-

[1]) Eigentlich 15 Millionen Thaler. „Bei den jetzigen gestörten Verhältnissen muß man jedoch 3 Millionen Thaler als Ausfall annehmen und nur 12 Millionen rechnen." Da das reine Einkommen des preußischen Staates $180\frac{5}{6}$ 25 Millionen Thaler betragen hatte und die Hälfte der Provinzen abgetreten war, ist Steins Ansatz nur unter der Voraussetzung einer ansehnlichen Steuer-Erhöhung verständlich.

winnen. Auch hier richtete er alles für den Moment des Abschlusses mit Frankreich ein; eben damals begann er mit den Änderungen, die sowohl in dem Gesetze über die Unveräußerlichkeit der Domänen wie in den einzelnen Pachtcontracten erforderlich waren, wenn der Staat freie Hand über sein Eigenthum bekommen sollte. Wenn aber alles nicht ausreichte — und die Aussichten auf die holländische Anleihe, die Niebuhr eröffnete, waren eben so unsicher, wie die auf einen raschen und guten Verkauf der Domänen —, dann wollte Stein den fehlenden Rest als eine außerordentliche Kriegs-Contribution auf die einzelnen Provinzen vertheilen. Seine Hoffnung war (diesen Eindruck bekam Niebuhr aus der Correspondenz mit ihm), daß ein sich selbst zurückgegebenes Land unglaublich viel leisten könne[1]).

Mitten in diese Verhandlungen fiel die erste Erwiederung auf das preußische Gegenproject. Am 4. April empfing Stein von Daru die Mittheilung, er habe eine Antwort vom Kaiser, die aber noch nicht entscheidend sei, sondern erst einige vorläufige Bemerkungen

[1]) Stein an das ständische Comité in Berlin u. das neumärkische Comité in Küstrin, Berlin 10. März; an die Combinirte Immediat-Commission, General-Fiscal u. Criminal-Director Berger in Breslau, Kammer-Präsident Auerswald in Königsberg u. Kammer-Präsident Dohna in Marienwerder, Berlin 11. März; an die Herren Deputirten der Kaufmannschaft zu Stettin, Berlin 22. März; an den Kammer-Präsidenten Massow in Glatz, Berlin 30. März. Niebuhr an Stein, Amsterdam 23. April (leider das einzige erhaltene Stück dieser Correspondenz). Immediat-Bericht v. Stein, Berlin 26. April, beantwortet Königsberg 4. Mai. Cabinets-Ordres an Stein u. an Auerswald, Königsberg 30. März u. 2. April. Königliche Verschreibungen für die Kaufmannschaften zu Königsberg u. Memel, Königsberg 4. Mai. Kriegsrath Merckel an Stein, Breslau 27. April u. 27. Mai. Stein an die Kaufmannschaft zu Breslau, Königsberg 7. Juli u. 24. September. Über die Domänen: Stein an Minister Schroetter u. an die General-Civil-Commissarien Borgstede u. Gerlach, Berlin 21. März (Concept v. Vincke); an Minister Schroetter, Berlin 10. Mai (Concept v. Vincke); an Kanzler Schroetter, Berlin 25. April u. 12. Mai 1808 (Concepte v. Staegemann). Über die Verhandlungen mit den märkischen Ständen im März s. Bassewitz, Kurmark 1806—1808 1, 603 u. Hassel 1, 141 ff. Die pommerschen und schlesischen Landschafts-Deputirten waren am 22. März in Berlin. Die Deputirten der Elbinger Kaufmannschaft reisten am 29. März, die der Königsberger am 4. April nach Berlin.

enthalte. Mit einer gewissen Feierlichkeit ließ sich der Franzose die Steinsche Vollmacht vorlegen, wodurch er wohl zu verstehen geben wollte, daß das Gegenproject nichts als ein ganz unverbindlicher Entwurf sei. Dann zeigte er ihm den eigenhändigen Brief, den er von Napoleon empfangen, und eröffnete ihm dessen Einwendungen in Form einer Note. Zunächst lehnte der Kaiser es ab, die seit dem 1. October 1807 erhobenen preußischen Staatseinkünfte von der Total-Summe der Contribution abziehen zu lassen. Denn, erläuterte er, zur Grausamkeit den Hohn fügend, Preußen habe den Tilsiter Frieden und die Convention vom 12. Juli nicht ausgeführt und ihn auf diese Weise genöthigt, seine Armee in einer für ihn sehr kostspieligen Verfassung zu erhalten: jene preußischen Revenuen seien verwandt worden, um, wenigstens theilweise, Sold und Unterhalt der Armee zu bestreiten. Ein schwerer Schlag für Preußen, denn dadurch wuchsen seine Zahlungsverbindlichkeiten um viele Millionen. Eine andere Bemerkung des Kaisers traf den Kernpunkt der finanziellen Frage. Er erklärte, das Angebot, 50 bis 60 Millionen in Wechseln, zahlbar innerhalb eines Jahres, zu entrichten, sei erwägenswerth; erst aber müsse er wissen, welche Deckung Preußen besitze, um wirklich zu dem bezeichneten Termine gegen klingende Münze einzulösen. Darauf hat Stein noch ein Mal die Mittel erörtert, die er in Bereitschaft hatte oder demnächst zu erlangen hoffte. Es waren: der Erlös aus dem, was die Krone beisteuern sollte an Juwelen, Gold und Silber; der Ertrag einer Zwangs-Anleihe, deren Object das silberne Geschirr der Unterthanen sein sellte; die Summe, die Rußland schuldete; Ersparnisse, vor Allem durch Verminderung des stehenden Heeres, das Napoleon soeben als zu groß bezeichnet hatte; Anleihen; endlich Vermehrung der Steuern. Erinnern wir uns des Wortes, das er an den Rand jenes Entwurfes einer ostpreußischen Einkommensteuer schrieb, so können wir nicht zweifeln, welche Steuer er im Auge hatte[1]).

[1]) Note Darus an Stein, Berlin 5. April. Steins Antwort, Berlin 7. April. Immediat-Bericht v. Sack, Berlin 10. April (der hier citirte Brief Napoleons, angeblich v. 25. März, fehlt in der Correspondance). Darus Note

So bereitete er sein Volk auf neue schwere Opfer vor. Wohin seine Gedanken und Besorgnisse gingen, das enthüllt ein Wort, durch welches er in jenen Tagen seinen Wunsch, den Aufenthalt des Prinzen Wilhelm in Paris verlängert zu sehen, motivirte. „Man muß", schrieb er an Alexander v. Humboldt, „alles thun, um zu verhindern, daß irgend ein unvorgesehenes und unberechenbares Ereigniß beim Kaiser Napoleon jene zerstörenden Explosionen hervorruft und jene feindseligen Leidenschaften wieder belebt, deren Grundursache bekannt ist." Jene Leidenschaften, von denen er gleichzeitig sagte: ein Nichts könne sie erwecken, und ihre Ausbrüche könnten schrecklich sein[1]).

Davor wollte er das wehrlose Vaterland bewahren. Danach handelte er, nicht nur in Sachen der Kriegs-Contribution, sondern auch sonst, aller Orten.

Um mit dem Höchsten, dem Reiche der Idee, zu beginnen: vor Steins Ankunft in Berlin hatte Fichte dort seine Reden an die deutsche Nation gehalten. Sie hatten auch auf Stein den tiefsten Eindruck gemacht; gleich durch die erste, die handschriftlich nach Königsberg geschickt wurde, hatte ihn der Philosoph ganz für sich gewonnen. Fichte geißelte dort die Lossagung Preußens von der ersten Coalition, seine Weigerung, in die zweite und dritte Coalition einzutreten, die Preisgebung des Reiches: Stein hatte desgleichen gethan. Fichte erklärte, reden zu wollen für Deutsche schlechtweg, von Deutschen schlechtweg, bei Seite setzend alle die trennenden

enthält die schroffe, echt napoleonische Antwort auf den Vorschlag, den von Frankreich zu zahlenden Kaufpreis für die im Tajo liegende russische Flotte auf die preußische Contribution anzuweisen und Preußen die Abrechnung mit Rußland zu überlassen (qu'il serait injurieux pour S. M. l'Empereur de Russie de supposer qu'il voulût vendre ses flottes). Wenn es hier heißt, der Vorschlag sei „von den preußischen Bevollmächtigten" gemacht, so ist dies ein Irrthum. Der Gedanke ging von Brockhausen, dem preußischen Gesandten in Paris, aus und wurde in Königsberg acceptirt, während Stein in Berlin war (Hassel 1, 495. 498). — Immediat-Bericht des Prinzen Wilhelm, Paris 26. Februar 1808 (Hassel 1, 451): L'empereur me dit qu'il ne conviendrait pas que notre état militaire passât les quarante mille hommes.

[1]) Berlin 5. u. 6. März 1808, bei Hassel 1, 453 ff.

Unterschiede, welche unselige Ereignisse seit Jahrhunderten in der Nation gemacht haben. Er setzte voraus solche deutsche Zuhörer, die nicht etwa aufgehen in dem Gefühle des Schmerzes über den erlittenen Verlust; er versprach zu beweisen, „daß kein Mensch und kein Gott uns helfen kann, sondern daß allein wir uns helfen müssen, falls uns geholfen werden soll." Er schalt diejenigen, welche die Furcht vor dem Fremden trieb, sich treulos abzuwenden von dem gemeinen Wesen und hinzugehen, in jeder in das Seine; welche in reichlicher Spende und mit erzwungen fröhlichem Gesichte dem Feinde gaben, was sie kärglich und äußerst unwillig dem Vertheidiger des Vaterlandes gaben; welche im Kampfe für das Vaterland die Waffen wegwarfen und dann unter fremden Panieren lernen, sie gegen das Vaterland tapfer zu führen. Alles dies war auch die Meinung von Stein. Aber konnte es den Franzosen gefallen, deren Bajonnette und Kanonen die Straßen Berlins erfüllten? Von vorn herein hatte die preußische Censur Bedenken gehabt, und Fichte hatte das Eine und das Andere, was er geredet, im Drucke der Reden preis geben müssen. Hartnäckig aber bestand er auf der von der Censur angefochtenen Stelle seiner 14. Rede, welche lautete: „Ob aber jemals es uns wieder wohl gehen soll, dies hängt ganz allein von uns ab, und es wird sicherlich nie wieder irgend ein Wohlsein an uns kommen, wenn wir nicht selbst es uns verschaffen." Die Censoren und mit ihnen Sack, der bereits von Fichte angerufen war, erklärten, daß dies, wie es im Manuscripte stand, unmöglich gedruckt werden könne. Offenbar waren sie der Meinung, daß, wenn auch der Autor ausdrücklich gesagt hatte, die Deutschen sollten die Gegner nicht mit leiblichen Waffen besiegen, doch die Franzosen darin eine Aufforderung zur Schilderhebung erblicken würden. Da wandte sich Fichte an Stein, in der Hoffnung, bei ihm mit seinen Wünschen durchzudringen. Aber auch er hielt eine Milderung der Stelle für nöthig. Er wußte, wie empfindlich Napoleon im Punkte der literarischen Kritik war und wie er die Kundgebungen der Ideologen mit einem aus Haß und Verachtung gemischten Gefühl begleitete; ihm wird in diesem Moment das

Schicksal von Palm vorgeschwebt haben. Genug, Fichte mußte einen Satz hinzufügen, der sowohl den Zusammenhang der Stelle als auch den Sinn des Ganzen störte; bis auf den heutigen Tag verdunkelt er die wahre Absicht des Autors[1]).

Es blieb der einzige Prophet, der zu Stein kam; die Übrigen, die ihn aufsuchten, thaten es wegen der Noth der Gegenwart.

Da erging an ihn aus Pommern eine Anfrage, die das Elend der Provinz in erschütternden Worten aufdeckte. Die ärmeren und schlechteren Gegenden konnten die ausgeschriebenen Lieferungen nicht mehr aufbringen. Es ließ sich voraussehen, daß das französische Militär-Gouvernement zunächst den Bewohnern dieser Striche durch Execution und Einquartierung alles, was sie noch besaßen, auch das Brotkorn, abnehmen würde. „Dann wird es", schilderte der erste Beamte der Provinz, „auf die wohlhabenden Gegenden losgehen, und auch diese werden alles dessen, was sie an Lebensmitteln haben, beraubt werden; zuletzt werden die Truppen aus Mangel an Subsistenz zwar weggehen müssen, aber das Unglück ist, daß die Einwohner länger als die Truppen hungern müssen, und daß im folgenden Jahre, da kein Sommerkorn wird gesät werden, die größte Verlegenheit unvermeidlich ist." Was sollte nun geschehen? Sollte die Provinz diesen Zustand der Noth geduldig abwarten oder die letzten Kräfte anstrengen, um durch Ankäufe im Auslande die Versorgung der Truppen zu sichern? Stein, auf baldige Erlösung hoffend, entschied sich für das Erste, gab aber gleichzeitig den Rath, baldigst das Beispiel der Mark Brandenburg zu befolgen, wo jeder Landwirth sich das Saatkorn in kleinen Quantitäten kommen ließ und

[1]) Beyme an Fichte [Königsberg, Ende Februar 1808]: „Selbst den Staats-Minister v. Stein haben Sie dadurch erobert" (Fichtes Leben u. litterarischer Briefwechsel, herausg. v. seinem Sohne J. G. Fichte [Sulzbach 1830] 1, 535). Der Zusatz, der Fichte aufgenöthigt wurde, lautete: „und insbesondere, wenn nicht jeder Einzelne unter uns in seiner Weise thut und wirket, als ob er allein sei und als ob lediglich auf ihm das Heil der künftigen Geschlechter beruhe." S. m. Abhandlung „Fichtes Reden an die deutsche Nation vor der preußischen Censur" i. d. Preußischen Jahrbüchern (1895) 82, 501 ff.

die Sommersaat besorgte. „Denn was in die Erde kommt, wird am sichersten den fremden Truppen entzogen“ [1]).

Handelte es sich hier um die Noth derer, welche den Acker zu bestellen hatten, so litten alle unter der Unsicherheit der Geldverhältnisse, die Bemittelten mehr unter den Schwankungen des Papiergeldes, die Unbemittelten unter denen der Scheidemünze.

Wir kennen die aus Memel ergangene Verordnung, welche zur Annahme der Tresorscheine nach dem jeweiligen Curse verpflichtete [2]). Sie war in den von den Franzosen occupirten Provinzen nicht publicirt, und deshalb erkannten hier die Gerichtshöfe nach wie vor auf Annahme der Tresorscheine nach dem Nominal-Werthe. Die Folge war, daß schlechte Schuldner (darunter, wie Stein in seinem Berichte bemerkt, auch Leute, denen man das nicht hätte zutrauen sollen), die Gelegenheit benutzten, die Tresorscheine, deren Curs im April 1808 zwischen 39 und 48 Procent schwankte, an der Börse aufzukaufen und, indem sie dieselben zu Pari angaben, ihre Schulden billig los zu werden. Gegen diesen schändlichen Wucher erließ Stein Verfügungen an das Kammer-Gericht und das Ober-Tribunal; er konnte sich dabei auf ein unter seiner Mitwirkung zu Stande gekommenes und auch in dem Bereiche der französischen Machthaber veröffentlichtes Edict berufen, wo die Verbindlichkeit, die Tresorscheine zum Nominal-Werthe anzunehmen, auf den Fall beschränkt war, daß nicht Zahlung, sondern Sicherheit geleistet wurde. Wider seinen Willen kam die Verfügung in die Zeitungen und zur Kenntniß der französischen Autoritäten. Alsbald stellte ihn Daru zur Rede, bestritt ihm das Recht, sich irgendwie in die Landesverwaltung zu mischen, drohte dem Kammer-Gericht mit Aufhebung, weil es den Steinschen Befehl angenommen, und forderte dessen Zurücknahme. Dazu ist es in der That gekommen. Zunächst versuchte Stein sich mit der Antwort zu behelfen, daß der an das Kammer-Gericht ergangenen Aufforderung keine Folge gegeben werden solle. Aber

[1]) Borgstede an Stein, Stettin 13. März; Antwort von Stein, Berlin 16. März 1808 (Concept von Sack).

[2]) S. oben S. 166.

Daru war unerbittlich, er verlangte eine vollkommene Genugthuung, und Stein mußte seine Verfügung förmlich zurücknehmen. „In den jetzigen Verhältnissen", schrieb er dem Könige, „und bei den wichtigeren Gegenständen, die wir mit dem Daru zu verhandeln haben, hielt ich es für angemessen, hierunter nachzugeben"[1]).

Aus der Scheidemünze Gewinn zu ziehen war eines der beliebtesten Mittel der Finanzkunst gewesen, auch in Preußen; der Vortheil, den Friedrich II. während des siebenjährigen Krieges von der Prägung minderwerthiger Münze hatte, kam dem Ertrage einer ansehnlichen unverzinslichen Zwangs-Anleihe gleich. Entfernt nicht so groß wie damals, aber immer noch zu groß war die Masse der Scheidemünze gewesen, die 1806 cursirte. Dann waren die Franzosen in den Besitz der Berliner Münze gekommen und nicht müde geworden, dort zu prägen (bis zum 1. November 1807 hatten sie bereits für 2.78 Millionen Thaler fabricirt); was sie etwa unterließen, holten die Engländer nach, indem sie die preußischen Stempel nachahmten. Natürlich verbaten sich die Rechtsnachfolger des preußischen Königs in den ehemals preußischen Provinzen, die jetzt Herzogthum Warschau und Königreich Westfalen hießen, die falschen Groschen und Sechser, Düttchen und Böhmen, und diese strömten alle in die unglücklichen preußisch gebliebenen Landschaften. Hier verdrängten sie das Courant und gaben zu einem Wucher Gelegenheit, welcher noch fürchterlicher war als der mit den Treforscheinen, denn er traf die Armen und Ärmsten. Die einzige Rettung lag offenbar in der Herabsetzung der Scheidemünze auf ihren wahren Werth (also auf $66^2/_3$ Procent), unter den sie bereits zuweilen an den Börsen gesunken war. Das hatte Niebuhr als eifriger Anwalt vollwichtigen Geldes gleich nach dem Tilsiter Frieden gewollt, und das war auch die Meinung von Stein. Wenn er 1805 gegen eine Vermehrung der Scheidemünze gewesen war, so erklärte er jetzt kurzab: „Unser fehlerhaftes Scheidemünz-System

[1]) Immediat-Bericht v. Stein, Berlin 19. April 1808. Bassewitz, Kurmark 1806—1808 2, 362.

muß zerstört werden"; für sein feines Gefühl war es sogar mit einem sittlichen Makel beladen. Indessen auch dies Mal hemmte die Politik den Flug der Moral; nur Schritt für Schritt meinte er sich dem selbstgesteckten Ziel nähern zu können. Minder gefährlich erschien ihm das Herzogthum Warschau, wo noch keine nationale Münze geprägt war, der Verkehr also die Scheidemünze schlesischen und ostpreußischen Gepräges nöthig hatte. Anders die märkische und pommersche Scheidemünze, die vom Königreich Westfalen her einströmte: diese setzte er, kurz vor seiner Abreise aus Königsberg, in den von den Franzosen geräumten Landschaften außer Curs[1]). Dadurch wurden freilich die augenblicklichen Besitzer hart betroffen, aber er glaubte den Franzosen, die einer allgemeinen Reduction der Scheidemünze widerstrebten, dies Opfer bringen zu müssen, und auf dieser Ansicht verharrte er erst recht, nachdem die Nachgiebigkeit Darus ihm in Berlin jenen diplomatischen Erfolg verschafft zu haben schien. Die Combinirte Immediat-Commission wollte jetzt reinen Tisch machen. Treffend bemerkte sie, daß die schnelle Reduction der Scheidemünze dem Volke nicht so empfindlich sein könne als die Ungewißheit über den Werth; der Bauer, der Tagelöhner, der kleine Handwerker könne nicht nach Procenten rechnen; er werde eine Beute der Speculanten und verliere dann bedeutend mehr als er bei einem Schlage, der freilich hart scheine, auf ein Mal verlieren könne. Aber Stein widersprach, im Grunde doch nur deshalb, weil er den General-Intendanten nicht reizen wollte: „Die augenblicklichen Verhältnisse — schrieb er — lassen mich dringend wünschen, ihm keinen Anlaß zu schädlichen Insinuationen beim Kaiser Napoleon zu geben." Wir wollen Darus Motive nicht verdächtigen, aber wie sollen wir es verstehen, daß er die Aufrechterhaltung des Nominal-Werthes als wohlthätig für die französische Armee bezeichnete? Thatsache ist, daß die Franzosen sich am Wucher betheiligten: sie nahmen bei den Einzahlungen in ihre Cassen nur Courant an und leisteten ihrerseits Auszahlungen in Scheide-

[1]) Sie war hier erst durch die Verordnung v. 13. December 1806 zugelassen worden. Vgl. S. 12.

münze. Da aber erwuchs der Gerechtigkeit ein Bundesgenosse in der Noth, gegen die List erhob sich die Gewalt. Es begann unruhig zu werden in Berlin. Da die Ärmeren unter den Bäckern ihren Betrieb einschränkten, fehlte es mehr und mehr an Brot; vor den Bäckerläden sammelten sich Volksmassen, nicht nur Arme, sondern auch Wohlhabende, und stießen Drohungen aus gegen die Bäcker und gegen die preußischen Behörden insgesammt. Der Stadt-Präsident Büsching, der darüber an Stein berichtete, war so ehrlich, die Schuld da zu suchen, wo sie wirklich lag, in der falschen Münzpolitik; er erklärte unumwunden, daß, wenn nicht schleunigst ein Regulativ über die Scheidemünze erscheine, es noch dahin kommen werde, daß die ärmeren Bäcker keine Vorräthe mehr anschaffen und die ärmeren Consumenten das Brot nicht mehr bezahlen könnten. Auf dies Äußerste wollte es Daru nicht ankommen lassen; er gab nach, aber nicht ohne ein neues Opfer zu verlangen: er habe in seinen Cassen für drei Millionen Francs Scheidemünze und verliere durch deren Herabsetzung eine Million. Diese hat ihm Stein zugesichert: „Ich habe mich verpflichtet gehalten, in seinen Antrag sofort einzugehen." Doch wurde auf diese Weise endlich das Ziel einer vernünftigen Münzpolitik erreicht: die Scheidemünze wurde in allen Provinzen auf ihren wahren Werth herabgesetzt[1]).

Ehe es dazu kam, hatte eine Münzfrage einen Conflict in derjenigen Provinz heraufbeschworen, die überhaupt damals Stein die meiste Sorge machte, in Schlesien. Auch hierhin war die Scheidemünze geströmt, auch hier war das Courant selten geworden. Der General-Civil-Commissar der Provinz, Massow, verfügte also,

---

[1]) Gutachten von Niebuhr, (Memel) 30. October 1807, wo auf den für Hardenberg (s. dessen Denkschrift bei Ranke, S. W. 48, 417 f.) geschriebenen Aufsatz Bezug genommen wird. Immediat-Berichte v. Stein, Königsberg 12. Februar. Immediat-Berichte der Combinirten Immediat-Commission (wohl von Schön concipirt), Königsberg 5. April u. 9. Mai. Immediat-Berichte v. Stein, Berlin 19. u. 26. April. Stadt-Präsident Büsching an Stein, Berlin 26. April. Publicandum v. 4. Mai 1808; Ges.-Samml. S. 232 f. J. G. Hoffmann, Lehre vom Gelde (1838) S. 65 ff. Bassewitz, Kurmark 1806—1808 2, 351 ff. Beguelin, Denkwürdigkeiten S. 147. Vgl. Theil 1, 380.

daß keine Scheidemünze mehr importirt, kein Courant mehr exportirt werde, es sei denn zu Bezahlung der französischen Kriegs-Contribution und zu nicht wucherlichen Geschäften der Kaufleute. Er that es im Einverständniß mit dem französischen Intendanten von Schlesien. Das hinderte aber Daru nicht, den höchsten preußischen Beamten der Provinz, den er längst haßte, mit einem Wuthausbruche zu beehren und ihm ankündigen zu lassen, daß, wenn er nicht binnen 24 Stunden Breslau und Schlesien verließe, werde er arretirt und nach Frankreich gebracht werden. Darauf begab sich Massow nach Glatz, wohin der Arm des französischen Dictators nicht reichte. In dem Immediat-Bericht, den er von dort aus erstattete, gab er der Hoffnung Ausdruck, daß Stein dem französischen General-Intendanten begreiflich machen werde, wie der Bevollmächtigte eines Souveräns im Friedenszustande nach allen Grundsätzen des Völkerrechts den gegründetsten Anspruch auf die Sicherheit seiner Person habe. Er täuschte sich. Stein empfahl ihm, alle Vorsicht zu beobachten, jede Collision zu vermeiden und ein gutes Einvernehmen zu erhalten. Erst als der Höchstcommandirende der französischen Truppen in Schlesien, der brutale Marschall Mortier, den Verbannten aufforderte, sich schleunigst auch aus der Grafschaft Glatz zu entfernen, und Massow diese Zumuthung ablehnte, trat Stein für ihn ein. Doch ließ er dem Franzosen eine höfliche Auseinandersetzung darüber machen, daß in allen preußischen Provinzen sich solche Civil-Commissare befänden und ihre Geschäfte verrichteten, ohne von den französischen Autoritäten daran verhindert zu werden[1]).

Durch die Internirung Massows wurden nun die Verhältnisse der Provinz, die ohnehin schon schwierig genug gewesen waren, weiter complicirt.

In der Grafschaft Glatz und dem südlichen Theile von Ober-Schlesien, um Kosel herum, standen noch die preußischen Truppen, welche Graf Götzen mit so viel Klugheit und Tapferkeit, Leidenschaft und Selbstverleugnung geworben und geführt hatte. Ihre Besol-

[1]) Immediat-Bericht v. Massow, Glatz 15. März. Immediat-Berichte v. Stein, Berlin 22. u. 26. März 1808.

dung und Verpflegung war, da von Königsberg nichts mehr geliefert werden konnte, nur dadurch möglich geworden, daß die Beamten der Breslauer Kriegs- und Domänen-Kammer heimlich das erforderliche Geld nach Glatz schickten; sie führten dann die französische Aufsichtsbehörde durch falsche Etats irre. Aber es war doch sehr fraglich, ob sich dies auf die Dauer werde durchführen lassen; eben damals begannen die Franzosen auf Unregelmäßigkeiten in der Breslauer Finanz-Gebahrung aufmerksam zu werden, so daß General Grawert, der militärische General-Commissar der Provinz, um den Sold zahlen zu können, eine Anleihe bei einem Breslauer Bankier aufnehmen mußte. Überdies war die Zahl der Truppen — 11 139 Mann[2]) — im Verhältniß zu der in Preußen und Pommern bei der Fahne erhaltenen Präsenz-Mannschaft viel zu groß; in Folge eines Mißverständnisses hatte Grawert unterlassen, die sonst durchgeführte Beurlaubung anzuordnen. Wie die Dinge lagen, war diese eine nahezu physische Nothwendigkeit geworden. Die vorjährige Ernte war nur mittelmäßig gewesen, und wenn schon in Schlesien der Mangel drohte (so daß man, um das Getreide für das Brot zu behalten, den Zoll auf den fremden Branntwein herabsetzte), so erst recht in der Grafschaft Glatz, die auch in guten Jahren nur für einen Bedarf von sieben Monaten Getreide producirte. Die Österreicher hatten die Getreideausfuhr aus ihrem Gebiete verboten, und Marschall Mortier bereitete es ein besonderes Vergnügen, die Preußen dort in den Bergen, die den Siegeslauf der Franzosen aufgehalten hatten, hungern zu lassen: er verfügte eine förmliche Sperre aller Zufuhr. Schon fürchtete Stein, daß seine Absicht sei, die preußische Schaar ganz außer Wirksamkeit zu setzen, wodurch dann Glatz, Silberberg und Kosel von selbst den Franzosen in die Hände gefallen wären. Er drang also auf Reduction, indem er sich noch des bezeichnenden Motivs bediente, daß man auf diese Weise dem Lande die nöthigen Hände zu der verspäteten Einsaat geben

[2]) 6446 in Stadt und Grafschaft Glatz, 2322 in und bei Silberberg, 2341 in und bei Kosel. Darunter Cavallerie 1992, wovon aber nur 669 beritten.

würde. Wirklich sind dann die preußischen Truppen ansehnlich vermindert worden[1]).

Dem nach Glatz verbannten General-Civil-Commissar überließ Stein zunächst die Führung der Geschäfte, wohl um den schwer Gekränkten nicht noch weiter zu reizen, vielleicht auch in der Hoffnung, daß sich Daru werde beschwichtigen lassen. Aber die Franzosen lehnten jede Communication mit dem Geächteten ab, und die preußischen Beamten empfanden die Rückfragen nach Glatz als eine große und nachtheilige Störung des Geschäftsganges. So entschloß sich Stein, das schlesische Civil-Commissariat dem Kammer-Präsidenten Bismarck zu übertragen, dem ein Ausschuß von vier Mitgliedern der Breslauer Kammer zur Seite stehen sollte. Die Instruction, die er ihm ertheilte, empfahl für die Verhandlungen mit den Franzosen „diejenige Vorsicht und Nachgiebigkeit, welche die augenblicklichen Verhältnisse als Regeln der Klugheit von selbst gebieten"; gleichzeitig aber sprach er das Vertrauen aus, daß der Neuernannte alle Hülfsmittel aufbieten werde, die in Schlesien stehenden preußischen Truppen mit den nöthigen Geldern zu versehen: — dort die Noth der Gegenwart, hier die Hoffnung auf die Zukunft. Nun war aber Massow viel zu stolz, um ohne Weiteres auf seine Würde zu verzichten. Indem er sich auf ein älteres Schreiben von Stein berief, verlangte er von Bismarck, daß er nichts ohne sein Vorwissen thun und daß in allen die Grafschaft Glatz betreffenden Angelegenheiten lediglich an ihn referirt werde; er rescribirte selbständig in Sachen der Truppen-Verpflegung. Das mußte Verwirrung stiften. Es kam hinzu, daß die Reformfreunde unter den preußischen Beamten der Provinz, wie Graf Carmer und Kriegsrath Merckel (der spätere Ober-Präsident), eine geringe Meinung von Massow hatten; sie sahen

[1]) Immediat-Berichte v. Stein, Berlin 22. März u. 26. April. General-Lieutenant Grawert an Stein, Breslau 23. März; Steins Antwort v. 27. März. Kammer-Präsident Bismarck an Stein, Breslau 30. März. Grawert an Stein, Breslau 30. März u. 4. April; Steins Antworten v. 2. u. 16. April. Geheimer Kriegsrath Carmer an Stein, Breslau 6. April; Steins Antwort v. 16. April. Stein an Bismarck, Berlin 19. April. Grawert an Stein, Breslau 28. April 1808.

in ihm einen Sklaven der alten Formen und hielten ihn keiner eigenen Ideen für fähig. Darauf setzte denn Stein beim Könige durch, daß Massow förmlich von dem General-Civil-Commissariat entbunden wurde. Doch konnte Stein es nicht über sich gewinnen, den alten Herrn, der immerhin dem Landesfeinde hatte weichen müssen, ganz zu depossediren. Indem er ihm die Cabinets-Ordre mittheilte, fügte er, zwischen Schlesien und Glatz unterscheidend, hinzu, er möge sich fernerhin mit der Grafschaft Glatz beschäftigen[1]).

Leider gab es der Spaltungen in der Provinz noch mehr. Dank der langjährigen Mißwirthschaft des Grafen Hoym, der als dirigirender Minister über drei und ein halbes Decennium in der Provinz gewaltet hatte, war hier das Vertrauen zur Beamtenschaft stärker erschüttert worden als in den übrigen Theilen des Staats. Aus der Mitte der Bureaukratie selber kam an Stein die Bitte, er möge gestatten, daß mit eisernem Scepter regiert werde; denn die Verderbniß unter den Beamten sei zu groß, nachdem unter Hoym „der Einfluß der Weibsleute oft von sehr geringer Classe, der Bedienten, der Calculatoren" fast alle Stellen besetzt habe. Der Adel, zahlreich und zum Theil wenigstens sehr wohlhabend, lebte vielfach der Meinung, daß die Beamten ihn zurücksetzten gegen die Städte, und klagte über ungeziemende Behandlung. So kam es auch zu Mißhelligkeiten zwischen dem ständischen Comité, das die Franzosen bei der Occupation Schlesiens eingesetzt hatten, und den königlichen Officianten. Das Comité bat drei Mal, seinen Berathungen, welche die Requisitionen betrafen, einige Räthe der Kriegs- und Domänen-Kammer beizugesellen: es wurde nicht einmal einer Antwort gewürdigt; dagegen sah es sich, so behauptete es wenigstens, in seinen gemeinnützigen Bestrebungen durch die Beamten gehindert und gehemmt. Jetzt, während Stein in Berlin weilte, erklärte es, unter bittern Anklagen gegen den neuen Verwalter des Civil-Commissariats, sich auflösen zu wollen. Und das vor den Augen des Feindes, dem

[1]) Stein an Bismarck, Berlin 4. April. Immediat-Bericht v. Stein, Berlin 5. April. Carmer an Stein, Breslau 4. Mai; Steins Antwort v. 19. Mai. Stein an Massow, Berlin 19. Mai 1808.

nichts willkommener sein konnte als diese Verfeindung der Besiegten. Wir können uns vorstellen, wie dabei dem zu Muthe wurde, der Alles an Alles setzte, um das zerschlagene und getretene Gemeinwesen wieder aufzurichten. Aber er schalt nicht, er mahnte nur. Dem Comité schrieb er: es sei jetzt für niemand, der seinem Vaterlande und seinen Mitbürgern wohl wolle, an der Zeit, aus Mißvergnügen wegen eines oder andern einzelnen Vorfalls sich des übernommenen oder aufgetragenen Geschäfts zu entledigen, vielmehr sei es die Pflicht und das Kennzeichen des Patrioten, auch verkannt und mit Hindernissen kämpfend seine Kräfte dem gemeinsamen Wohl aufzuopfern; selbst zugegeben, daß Personal und Geschäftsgang der Breslauer Kammer unvollkommen und augenblicklich nicht zu ändern seien, so liege darin doch nur ein neues Motiv für das Comité, Eifer und Thatkraft zu verdoppeln, um das Loos des Vaterlandes zu mildern, um den eigenen Besitz gegen Mißbräuche der Autorität zu sichern, um Anhänglichkeit an den Souverän zu bekunden. Den bureaukratisch veranlagten Kammer-Präsidenten aber ersuchte Stein, jeder Mittheilung an das Comité diejenige, wenn auch von dem hergebrachten Geschäftsgange abweichende Form zu geben, welche geeignet sei, ein Einverständniß mit den Ständen zu erhalten und Mißhelligkeiten zu verhüten, die nur nachtheilig auf das Wohl der Provinz einwirken könnten. Das half; Stein hatte die Genugthuung, daß das Comité beisammenblieb und die Hadernden sich vertrugen[1]).

Eine andere Sorge war rein wirthschaftlicher Art. Schlesien hatte unter den östlichen Provinzen des Staats die meiste Industrie gehabt. Nun war die Leinen-Fabrication, welche hauptsächlich nach den spanischen Kolonien exportirt hatte, durch den Seekrieg lahm

[1]) Das „General-Comité des Departements von Breslau und Ober-Schlesien" an die Breslauer Kammer, Breslau 27. Januar, 5. Februar, 2. März. Carmer an Stein, Breslau 29. März. Bismarck an Stein, Breslau 12. April. Die Grafen Reichenbach, Maltzan u. Bethusy an Stein, Breslau 20. April; Steins Antwort v. 23. April. Stein an das General-Comité und an Bismarck, Berlin 23. April. Bismarck an Stein, Breslau 31. Mai 1808.

gelegt[1]); es blieb nur noch die Tuch-Industrie, und auch ihr drohte eine Gefahr. Sie war geschützt durch das Ausfuhrverbot des Rohstoffes, der Wolle, mit dem natürlich die Schafzüchter nicht einverstanden waren. In diesem Conflict der Interessen traten die französischen Beamten Schlesiens auf die Seite der Landwirthe, indem sie erlaubten, daß während eines Monats alle auf der Breslauer Messe gekaufte Wolle zollfrei ausgeführt werde. Darüber beschwerte sich Stein, gestützt auf die Sachkenntniß seines Freundes Kunth[2]), bei Daru. Er stellte vor, daß der Gewinn, den einige und obenein schon wohlhabende Leute von der Freigabe der Ausfuhr hätten, weit überwogen werde durch den Schaden, den sie der Provinz und dem Staate zufüge. In Schlesien allein lebten 60 000 Menschen, und zwar die Ärmsten von allen, von der Tuch-Fabrication, aber auch andere Provinzen, namentlich die Kurmark und die Neumark, hätten sich auf dem schlesischen Markt mit Wolle versorgt: die Tuch-Industrie sei im Grunde die einzige des preußischen Staates überhaupt. Und wer habe jenseit der Gränzen den Nutzen von der freien Ausfuhr? Frankreich nicht, sicher aber Österreich, vielleicht sogar England. Das leuchtete dem General-Intendanten, der, wie die meisten französischen Beamten jener Tage, schutzzöllnerisch gewesen sein wird, ein, und die gefährliche Verfügung wurde aufgehoben[3]).

Endlich einmal ein Werk des Friedens zwischen den beiden Staaten. Aber inzwischen war Preußen abermals daran erinnert worden, daß über ihm das französische Schwert hing. Der Imperator befahl die Errichtung von Lagern, für jede Division der Großen Armee eines: sei es daß er wirklich, wie er an seine Beamten und Offiziere schrieb, der Meinung war, so werde am besten für Gesundheit und Disciplin der Soldaten gesorgt, sei es daß er, ausholend zu einem neuen großen Schlage, seine Kräfte sammeln wollte.

---

[1]) A. Zimmermann, Blüthe u. Verfall d. Leinengewerbes i. Schlesien (2. Aufl. 1885) S. 226 ff.

[2]) Er hat das Schreiben an den General-Intendanten concipirt.

[3]) Stein an Daru, Berlin 18. Mai. Antworten Darus v. 24. Mai u. 12. Juni 1808.

Natürlich sollten die Lager von den Unterjochten hergestellt und unterhalten werden. Also wieder Forderungen, wieder Erpressungen ansehnlichen Umfangs: in der Kurmark allein veranschlagte man die Kosten auf mehr als 3 Millionen Francs. Die Behörden wie die Stände remonstrirten; in der Mark wie in Schlesien erklärten sie, das erschöpfte Land sei außer Stande, das ihm zugemuthete Opfer zu bringen. Kein Zweifel, daß Stein diese Opposition gebilligt, ja ermuthigt hat; es liegt eine von ihm gezeichnete Verfügung an den Breslauer Kammer-Präsidenten vor, deren Darlegung in dem Satze gipfelt: „Forderungen, die nicht zu erfüllen sind, müssen einer überlegten Standhaftigkeit doch endlich weichen." So dachte und handelte erst recht der ungestüme Sack, der nun schon volle neun Monate hindurch der Laune und Galle des französischen General-Intendanten preis gegeben war: auch er ermahnte zum Widerstand. Aber eben der Brief, in dem dies geschah, wurde an den Feind verrathen[1]). Die Wirkung war, wie zuvor in dem Falle von Massow: Daru erklärte, nur noch mit Stein, nicht mehr mit Sack verhandeln zu wollen; er drohte diesem mit der Anwendung von Gewalt, er forderte von ihm eine schriftliche Entschuldigung, widrigen Falls er ihn mit seinem aufrührerischen Briefe nach Paris schicken werde. Da gab Stein von neuem nach. Er ließ die Stände und Beamten wissen, es sei rathsam, daß die Angelegenheit der Truppenzusammenziehung ernstlich erwogen und zur Ausführung gebracht werde, damit nicht noch nachtheiligere Folgen für das Ganze entstehen möchten. Was er damit meinte, erfahren wir aus dem Berichte, den er an den König erstattete: er wollte verhindern, daß Daru den Imperator reize und erbittere in einem Augenblicke, da dieser vielleicht im Begriff stehe, sich über das Conventions-Project vom 9. März zu entscheiden[2]).

[1]) „Unverantwortlich von einem der elendesten Menschen verrathen", sagt Vincke (bei Bodelschwingh 1, 353).

[2]) Bassewitz 1806—1808 2, 78 ff. Hassel 1, 162. Napoleons Befehle v. 24. u. 31. März i. d. Correspondance 16, 438. 461. Stein an Bismarck, Berlin 19. April; a. d. kurmärkischen Kammer-Präsidenten Gerlach, Berlin 5. Mai (b. Bassewitz 2, 89). Steins Immediat-Bericht, Berlin 8. Mai (ohne die Beilagen bei Pertz 2, 632 f.). Sacks Immediat-Bericht, Berlin 8. Mai 1808.

So kostete dies Project einem der beiden preußischen Unterhändler seine Stelle; denn Sack mußte wirklich Berlin verlassen (8. Mai) und sich nach Königsberg begeben. Aber auch der andre wurde seines Werkes nicht froh. Sicher, Stein hat insofern sein Ziel erreicht, als er eine Zeit lang Hassesausbrüchen Napoleons vorbeugte. Aber was er dabei that und unterließ, hatte doch auch seine hochbedenkliche Kehrseite. Wurde nicht, wenn der erste Mann dieses Beamtenstaates unaufhörlich zur Nachgiebigkeit rieth, denen Recht gegeben, die schon immer für den Anschluß an Frankreich gewesen waren? Wurde nicht durch Unterwerfung Unterwürfigkeit befördert? War es nicht ein Verlust für die gute Sache, wenn ein Patriot wie Sack von seinem wichtigen Posten verdrängt wurde und an seine Stelle auf Steins Empfehlung, wieder mit den Franzosen zu Liebe[1]), jener Voß trat, der ein geschworner Gegner der Reform war und jetzt nichts Dringenderes zu thun hatte als dem Könige vorzuhalten, er sei, obwohl dienstälter als Stein, in einer gemeinsam an beide ergangenen Cabinets-Ordre nach Stein genannt worden? Und war denn bei alle dem, was Stein Frankreich gegenüber that, dasjenige, was er selbst so hoch hielt und seinem Volke wiedergeben wollte, Wahrheit und Redlichkeit, Treue und Glauben? Es war noch das Geringste, daß er dem Feste beiwohnte, das Marschall Victor zu Ehren der fragwürdigen Dame auf Frankreichs Throne gab. Aber er schwieg dazu, daß der französische Intendant von Schlesien, Monsieur Angles, mit 25 000 Thalern bestochen wurde

[1]) Pertz 2, 633. Um Stein nicht Unrecht zu thun, muß man sich daran erinnern, daß Voß damals seine reactionären Tendenzen noch nicht enthüllt hatte und in Osterode gegen den Waffenstillstand gewesen war (Theil 1, 439); auch hatte er nach dem Ereigniß vom 3. Januar 1807 eine Theilnahme gezeigt, gegen welche Stein schwerlich ganz unempfindlich geblieben ist (Pertz 1, 581 f.): schon im Juni 1807 gehörte Voß zu den Ministern, die Stein beibehalten sehen wollte (Pertz 1, 438); endlich verzichtete jetzt Voß auf Gehalt und Diäten (an Stein, Berlin 8. Mai 1808). Hardenberg, der den Ehrgeiz des Mannes kennen gelernt hatte (Ranke, Hardenberg 3, 402 f.), tadelte auf der Stelle Steins Empfehlung, indem er (22. Mai 1808) in sein Tagebuch schrieb: M. de Stein a nommé Voss chef de la commission, *quod valde improbandum*. Vgl. Beguelin, Denkwürdigkeiten S. 154 f.

und daß die Breslauer Kammer den Franzosen falsche Etats vorlegte. Er nahm zwar in jener Tresorschein-Angelegenheit den Befehl an das Kammer-Gericht zurück, tröstete sich aber damit, daß die übereinstimmende Weisung an das Ober-Tribunal, welche Daru nicht bemerkt hatte, bestehen blieb. Er wies den neuen Civil-Commissar von Schlesien und dessen Collegen, denen er wir sahen wie viel Weisungen zukommen ließ, an, so zu verfahren, daß ihre Wirksamkeit nicht das Ansehen einer Leitung von Berlin aus habe, vielmehr müsse ihr die Hülle der Eigenthümlichkeit so täuschend als möglich gegeben werden. Und war er wirklich mit seinem Herzen dabei, wenn er in jenem Schreiben an Daru die Österreicher und die Engländer denuncirte? Er fühlte wohl den Widerspruch, der in diesem seinen ganzen Thun lag. In einem Briefe an die Königin Luise, den er damals aufsetzte, sollte der Schluß einer politischen Betrachtung also lauten: „Ich hoffe, daß mein Aufenthalt hier die Personen, mit denen ich zu verhandeln gehabt, überzeugt haben wird, daß Doppelzüngigkeit durchaus nicht in meinem Charakter ruht und daß ich allen möglichen Eifer anwende, um diese Angelegenheit zu beenden und um ein dauerhaftes Verhältniß mit Frankreich zu begründen." Aber kaum geschrieben, waren ihm diese Worte schon wieder leid, er strich sie aus[1]).

Er fühlte den Widerspruch, andere fühlten ihn auch und handelten danach, vor allen Beyme, dessen Groll gegen Stein, wie sich jetzt herausstellte, nur zurückgedrängt, nicht beschwichtigt war. Der schrieb an den König: alle Thatsachen bewiesen, daß Stein in Berlin nachgegeben, was er in Königsberg widerrathen, und dafür noch nichts als leere Versprechungen erlangt habe; er lasse sich — und dabei hatte Beyme die Ereignisse im Auge, die zu Sacks Rücktritt führten — von den Franzosen dazu brauchen, die Hindernisse, die sie nicht besiegen könnten, durch seine Autorität aus dem Wege zu

[1]) Stein an die Königin Luise, Berlin 13. März. Carmer an Stein, Breslau 29. März. Stein an Bismarck, Berlin 19. April. Immediat-Bericht des Staats-Ministers Voß, Berlin 2. Juni 1808. Bassewitz, Kurmark 1806—1808 1, 532. 2, 715.

schaffen; der König habe in Berlin keinen Minister, sondern nur einen Bevollmächtigten, der sich aber von den Franzosen gegen das Interesse des Königs brauchen lasse; nicht ohne die größte Besorgniß könne man der Geschäftsführung eines Mannes zusehen, der selbst der gemessensten Direction bedürfe. Das waren freilich seltsame Worte im Munde dessen, der stets vor großen Hindernissen scheu zurückgewichen war, und der König war damals weit davon entfernt, derartige Anklagen sich anzueignen. Aber insofern gab er doch Beyme Recht, daß er Stein bat, seine Rückkehr nach Königsberg nicht allzu weit hinaus zu schieben. Die Königin hatte etwas früher die gleiche Bitte ausgesprochen, indem sie auf eine niedrige, beständig vordringende Intrigue hinwies[1]).

Man sollte meinen, daß Stein selbst diesen Ruf als die Befreiung aus einer unhaltbar gewordenen Lage hätte begrüßen müssen. Zugestanden, daß sein Aufenthalt in Berlin erforderlich war für die Verhandlung mit den Landschaften und Kaufmannschaften, welche die pünktliche Zahlung der Contribution sichern sollte, spätestens Mitte April war er mit allen im Reinen; seitdem hatte er dort nichts mehr zu thun. Ganz überflüssig war, daß er eine Zeit lang die Geschäfte der Friedens-Vollziehungs-Commission selbst leitete, wie er sie denn auch alsbald wieder abgab. Und wenn er Vincke, der inzwischen vergebens versucht hatte, mit dem hessischen Kurfürsten anzuknüpfen, nach Berlin beschied, um einige Fragen der Reform mit ihm zu besprechen, so hätte er ihn eben so gut auch nach Königsberg berufen können[2]). Weshalb blieb er? Das Schreiben, in dem er Ende April die Verlängerung seines Aufenthalts motivirte[3]), ist nicht erhalten, aber man darf wohl zweifeln, ob es den wahren Grund seines Zauderns angegeben haben

[1]) Königin Luise an Stein, Königsberg 1. Mai 1808: Si vous pouviez revenir bientôt, cela serait heureux. On dit qu'il y a une vilaine cabale qui mine et mine. Immediat-Schreiben von Beyme, Königsberg 12. Mai (Hassel 1, 561); über die hier getadelte „Bewilligung der in Kolberg in Beschlag genommenen Schiffe" hat sich nichts ermitteln lassen. Eigenhändiges Schreiben des Königs an Stein, Königsberg 15. Mai 1808 (Hassel 1, 563).

[2]) Bassewitz, Kurmark 1806—1808 1, 531. Bodelschwingh, Vincke 1, 354.

[3]) Pertz 2, 632.

wird. Dieser lag offenbar in der Überschätzung seines ersten Erfolges bei Daru, in der sehnsüchtigen, von Tag zu Tag gesteigerten Erwartung eines günstigen Bescheides aus Paris, in der schließlich sich regenden, an Scham streifenden Scheu, nun doch mit leeren Händen nach Königsberg zurückzukehren. Hätte er seinen Vortheil verstanden, so würde er sofort nach dem Abschlusse mit Daru Berlin wieder verlassen haben. Dann hätte die Welt gesehen, daß Napoleon es war, der die Verständigung nicht wollte, während so offenbar wurde, daß Stein auf etwas Andres gerechnet und sich verrechnet hatte.

In seinem ersten Ringen mit dem Imperator war der Führer des preußischen Staates unterlegen. Schon aber regte sich leise die Hoffnung auf einen neuen Kampf, dessen Schauplatz voraussichtlich nicht das Cabinet, sondern das Blachfeld war. In Spanien bereitete sich etwas Ungeheures vor, das zunächst freilich auch den Eingeweihten nur in schattenhaften Umrissen erschien. Das Land war seit dem Frieden, den es 1795 bald nach dem preußischen in Basel geschlossen hatte, im Schlepptau der französischen Politik. Quer durch Spanien zogen im Herbst 1807 jene gegen Portugal gerichteten Colonnen Napoleons, deren wir gedachten. Spanien sollte von der beschlossenen Theilung dieses Landes seinen Vortheil haben. Wenn Spaniens erster Minister im Februar 1808 Preußen um Überlassung eines Truppencorps bat, so lag diesem Gesuch ebensowenig eine feindliche Absicht gegen Frankreich zu Grunde wie dem zustimmenden Rathschlag, den Scharnhorst und ihm folgend Stein dem preußischen Könige ertheilten. Nun aber kam es zu einem schweren Zerwürfnisse innerhalb der erbärmlichen bourbonischen Königsfamilie, und Napoleon begab sich, um es für seine Zwecke auszunutzen, an die spanische Gränze. Was er vorhatte, vermochte niemand zu sagen. In Paris erzählten, wie der preußische Gesandte berichtete, die Einen, er habe die Äußerung gethan: „Ich muß meinem Stern folgen und ich werde ihm folgen"; andre redeten von der Einsetzung einer neuen Dynastie in Madrid und der Annexion der spanischen Provinzen bis an den Ebro; wieder andre erörterten

bereits, den Sieg des Kaisers über Spanien als selbstverständlich ansehend, die dann kommende Abrechnung zwischen Frankreich und Rußland. Schließlich schrieb Prinz Wilhelm: König Karl IV. von Spanien und sein Sohn Ferdinand seien bei Napoleon in Bayonne eingetroffen, der Kaiser werde nicht nach Spanien gehen, die Sachen schienen also dort schlechter zu stehen, als er selbst angenommen habe. Der Bericht traf am 13. Mai in Königsberg ein, wird also etwa am 7. oder 8. Berlin passirt haben. Stein hat ihn zwar gelesen, ihm aber keine Einwirkung auf seine Entschlüsse gestattet. Anders die Freunde in Königsberg, die durch den Scheinerfolg der Berliner Convention nicht geblendet waren. Auf der Stelle ermahnte Scharnhorst den König, wenn er sich nicht ganz und vorbehaltlos Frankreich ergeben wolle, mit Frankreichs Gegnern anzuknüpfen. Die eine wie die andere Partie erforderte militärische Vorbereitungen, und wirklich erging nach einigen Tagen an den in Königsberg weilenden Helden des schlesischen Freiheitskampfes von 1807, Graf Götzen, die geheime Weisung, den Entwurf zu einer schleunigen Mobilmachung aufzustellen. Das war etwas, genügte aber dem Urheber so wenig wie seinem Gesinnungsgenossen Gneisenau. Da sie verzweifelten, aus eigener Kraft den König weiter zu bringen, wandten sie sich an Stein, dem sie einen stärkeren Einfluß zutrauten, und baten ihn ihrerseits, seine Rückkehr zu beschleunigen[1]).

[1]) Immediat-Berichte von Brockhausen und dem Prinzen Wilhelm, Paris 8. u. 28. April; Hassel 1, 460 u. 499. M. Scharnhorst 2, 177. 179. Cabinets-Ordre an Graf Götzen, Königsberg 18. Mai 1808: soll einen Entwurf machen, „wie die Artillerie im Nothfalle aufs schleunigste mobil gemacht werden kann und wie die übrigen vorhandenen Streitkräfte des Landes so geschwinde, als die Umstände es erfordern möchten, in Anwendung zu bringen sind", wobei selbstverständlich sei, daß außerordentliche und im Nothfalle gewaltsame Maßregeln ergriffen werden müßten. Denkschrift Gneisenaus, London 20. August 1809 (veröffentlicht v. A. Stern i. d. Histor. Zeitschr. [1900] 85, 32): General Scharnhorst and Colonel Gneisenau now press[ed] the return of Baron Stein to Königsberg, as his presence in Berlin at best produced no results, besides that an alleviation in the settlement with France, since the events in Spain, to them did not even seem desirable, and as they had reason to expect from Baron Stein's influence on the King by whom

Wie sehr wünschte man, Näheres gerade über die Einzelheiten und über den Eindruck dieser Botschaft zu erfahren. Aber unsre Quellen, so redselig über Dinge zweiten und dritten Ranges, hier verstummen sie so gut wie ganz. Wenn aber die Berichte, die damals Hardenberg zugingen, zuverlässig sind, so hatte Stein immer noch nicht die Hoffnung auf Napoleons Nachgiebigkeit aufgegeben[1]). So oder so, gedrängt von denjenigen, auf deren Urtheil er Werth legte, verließ er am 26. Mai Berlin; am 31. war er wieder in Königsberg.

---

he was esteemed that he would form a powerful support to their projects for Prussia's independence.

[1]) Hardenbergs Tagebuch 27. Mai 1808: Stein va revenir; il espère toujours que notre sort sera bientôt décidé; 3. Juni: Il a toujours encore du courage et de l'espoir. In Steins Immediat-Bericht, Berlin 20. Mai, findet sich ein Satz, der einen gewissen Eifer für die Rückkehr nach Königsberg zeigt: J'espère que V. M. aura décidé sur le mode de me remplacer et que Ses ordres me parviendront bientôt afin[que] je puisse me rendre à Koenigsberg. Vielleicht die Wirkung der Scharnhorst-Gneisenauschen Botschaft. Doch setzte er am 3. Juni wieder die Möglichkeit, nach Berlin zurückkehren zu müssen.

Dritter Abschnitt.

Die Agrar-Reform.

1807. 1808.

Da wo auswärtige und innere Politik in rasche und tiefgreifende Wechselwirkung treten, sieht sich der Historiker vor eine der größten und schwersten Aufgaben seiner Kunst gestellt. Sein Blick muß die lebendigen Mächte, die ihnen inne wohnenden Triebe, die Manifestationen ihres Wesens als etwas Gegenwärtiges umspannen. Sobald er aber das Wort ergreift, ist er genöthigt, aus dem Nebeneinander der Kräfte ein Nacheinander der Erzählung zu machen, das der Wirklichkeit doch einigermaßen Gewalt anthut. Zum Glück hat die auswärtige Politik fast überall Epochen einer minder starken Action, die fast wie Ruhepausen wirken. Vor einer solchen stehen wir jetzt. Indem wir uns dem großen Umschwung der abendländischen Entwickelung nähern, können wir vorher die Reform darstellen, welche Stein hatte ins Werk setzen sollen und welche durch die Verlängerung seines Berliner Aufenthalts nur allzusehr verzögert worden war.

Doch gab es eine Frage, dringender als alle andern, und sie schloß wieder innere und auswärtige Politik ein. Man mußte die Sicherheit haben, weiter zu leben, ehe man daran gehen konnte, die Bedingungen des Lebens zu verbessern. Die Hoffnung auf ein leidliches finanzielles Abkommen mit den Franzosen hatte Stein in Berlin festgehalten, die Sorge um den finanziellen Fortbestand des auf eine Provinz und die Bruchstücke von drei andern Provinzen beschränkten preußischen Staats rief ihn mit nach Königsberg zurück. „Unsre pecuniären Mittel“, so schrieb ihm der König, „gehen zu Ende, und ich fürchte, daß man auf neue Ersparnisse wird bedacht sein müssen.“

Wir kennen die Einschränkungen, die durch den Finanz-Plan des zweiten Quartals 1808 dem Hofe, dem Heere und der Civil-Verwaltung auferlegt waren[1]). Sie hatten nicht in ihrem ganzen Umfange durchgeführt werden können. Denn die Franzosen drangen darauf, daß die Küsten militärisch besetzt wurden, um englische Landungsversuche abzuwehren; so waren mehr Truppen im Dienst behalten, als der Finanz-Plan in Aussicht nahm. Dazu kam, daß sich das Credit im Schuldbuche des Staates ungünstiger gestaltet hatte. Allerdings kam jetzt endlich aus Rußland jene Abzahlung von 100 000 Ducaten (327 895 Thaler). Sie gehörte eigentlich dem Lande, d. h. den Einwohnern, welche Lieferungen an russische Truppen geleistet hatten, aber es bestand Einverständniß darüber, daß sie für Staatsbedürfnisse verwendet werden dürfe; man entschuldigte dies damit, daß der Staat seinerseits dem Lande allerhand Zuwendungen an Naturalien gemacht hatte. Dafür war der andere Posten im Betrage von 900 000 Thalern (die sogenannte Oppenheimsche Schuld), der, um das Budget zu balanciren, in Einnahme gestellt war, nicht eingegangen. Endlich waren auch dem Staate durch die fortschreitende Entwerthung der Scheidemünze Verluste erwachsen, die auf 89 800 Thaler veranschlagt wurden.

Unter diesen Umständen sah der Finanz-Plan, den die höchste Finanz-Behörde, die Combinirte Immediat-Commission, für das neue Quartal entwarf, trübselig genug aus. Für den Schluß des laufenden Quartals war ein Deficit von 400 000 Thalern berechnet. Die Commission wollte dies aus der Oppenheimschen Schuld, die doch endlich eingehen mußte, decken. Dann blieben von ihr noch 500 000 Thaler verfügbar; da sie aber in russischen Banknoten fällig war und diese schlecht im Curse standen, durfte nach der Schätzung der Commission nur auf einen Rest von 320 000 Thalern gerechnet werden. Sie sollten als Bestand ins dritte Quartal übergehen. Vertheilte man sie auf die drei Monate und zählte man der Theilsumme die laufenden Einkünfte (etwa 159 000 Thaler) hinzu, so

[1]) S. 154 ff.

kam man auf eine Monats-Einnahme von 266 000 Thalern. Hiervon, erörterte die Commission weiter, seien mindestens 40 000 als Extraordinarium anzusetzen, so daß für Hof, Militär und Civil monatlich 226 000 übrig blieben. Nun erforderten diese aber nach dem currenten Finanz-Plan über 40 Procent mehr, nämlich 320 000 Thaler. Die Commission bestand also darauf, daß, wie sie sagte, „durch Reductionen und neue Einrichtungen" die Ausgaben vermindert würden. Wie dies beim Hofstaat und beim Militär geschehen könne, darüber enthielt sie sich, theils an den König, theils an den ersten Minister appellirend, jeder Meinungsäußerung; beim Civil empfahl sie Ausdehnung der Gehaltsabzüge auf die Beamten des Auswärtigen Departements und vor Allem Verringerung der Behörden.

Der Urheber dieses Finanz-Plans — er trägt das Datum des 18. Mai, war aber schon am 30. April fertig — ist Schön. Außer ihm befanden sich damals, da Niebuhr in Holland weilte und Staegemann mit Stein nach Berlin gegangen war, Klewiz und Altenstein in der Commission. Nur Klewiz trat auf Schöns Seite; gegen ihn erklärte sich, gerade wie damals als über die Cessions-Frage berathen wurde[1]), Altenstein. Das Separat-Votum, das dieser abgab und das dann von den beiden andern glossirt wurde, erhob die Anklage auf Schwarzseherei. Altensteins Auseinandersetzungen sind nicht ganz frei von höfischer Gesinnung. So wenn er die Besorgniß äußert, daß der König beunruhigt und zu Maßregeln veranlaßt werden könne, die seinem Gefühl schmerzlich fallen müßten. Darauf erwiederte ihm Schön: die Treue gegen den König erfordere, ihm die Wahrheit darzustellen, man dürfe den kleinen Schmerz nicht achten, wenn durch ihn ein größerer Kummer verhütet werde. Und Klewiz, dessen Repliken überhaupt schärfer ausfielen als die von Schön: „Der Hof hat noch so viele gleichgültige Dienerschaft, deren Entfernung gewiß nicht das häusliche Band auflöst." Anfechtbar war auch Altensteins Standrede gegen die Ersparungs-Tendenz seiner

[1]) S. 125.

beiden Collegen. Wenn er halb drohend halb klagend erläuterte, daß die neue Reduction, nachdem die alte bald verschmerzt sei, eine äußerst unangenehme Sensation machen, namentlich das Militär sehr gegen das Civil einnehmen und die Verbreitung eines guten Geistes beim Militär erschweren werde, so versteht man die Stimmung, aus welcher heraus Klewiz ihm zurückgab: „Fordern andre Mächte von uns Militär-Kräfte, so mögen sie uns dazu in den Stand setzen; müssen wir uns aber durch Gewalt selbst Hülfe schaffen, so wird es wahrlich nicht unser Militär, sondern nur das Volk. Auf dessen Zufriedenheit kommt es daher auch mehr an als auf Unmuth von Officianten u. s. w." Aber leugnen ließ es sich doch nicht, daß Altenstein in einigen Punkten die pessimistischen Ansätze von Schön[1]) erfolgreich bekämpft hatte. Er zeigte, daß der Verlust an der Scheidemünze aus dem Extraordinarium des laufenden Finanz-Plans zu decken, daß das Disagio der russischen Noten um 80 000 Thaler zu hoch angesetzt und daß von den englischen Subsidien noch 45 000 Thaler vorhanden waren. Vor Allem bemängelte er, daß die Bestands-Summe um 461 836 Thaler gekürzt sei, weil die Haupt-Staats-Casse diese der Bank und der Seehandlung schulde. Sein Argument war, daß unmöglich in der gegenwärtigen Lage vom Staat die Erfüllung solcher Verpflichtungen zu verlangen sei, die den Besitz sämmtlicher Provinzen erheischten und für das Ganze eingegangen wären; die Rückzahlung dürfe also füglich noch ausgesetzt bleiben. Dieser Vorschlag mußte um so mehr einleuchten, da er von einer Bemerkung unterstützt wurde, die den Charakter einer Entdeckung trug: Altenstein hatte ermittelt, was bisher Geheimniß des Militärs geblieben war, daß die General-Kriegs-Casse in Scheinen, Noten und Obligationen der Preußischen Bank die Summe von 481 414 Thalern besaß. So verwandelte er das Deficit in einen Überschuß von 317 642 Thalern.

---

[1]) Die schärfste Äußerung Schöns datirt v. 21. April 1808: „Kommt keine außerordentliche Hülfe bald dazu, so muß binnen sehr kurzer Zeit die größte Verlegenheit eintreten, deren Folgen sich nicht berechnen lassen."

Es versteht sich, daß der König Altensteins Partei ergriff. Doch bestimmte er (21. Mai), daß Bericht und Separat-Votum dem Minister vorgelegt werden sollten, dessen Rückkehr unmittelbar bevorstand[1]).

Hierüber zu entscheiden ist Steins erstes Geschäft nach seiner Ankunft in Königsberg gewesen. Wieder hielt er eine mittlere Linie inne. Er gab Schön und Klewiz Recht, insofern er eine Cabinets-Ordre erwirkte, die auf neue Ersparungen, jedoch nur beim Militär, drang. Seufzend bemerkte er, daß es jährlich immer noch 3,5 Millionen koste, während doch die laufenden Einnahmen höchstens auf 2,5 Millionen anzusetzen seien. In der Balancirung des Budgets aber trat er auf Altensteins Seite. Sehr erleichtert wurde ihm dieser Entschluß durch die Fortsetzung der Documenten-Entdeckungen, zu der er übrigens vielleicht selber dadurch Anlaß gegeben hatte, daß er eine neue Prüfung der Finanzlage anordnete. Es stellte sich nämlich heraus, daß noch andere Militär-Cassen im Besitze von Actien und Obligationen waren; zählte man alles zusammen, so ergab sich die für die damaligen Verhältnisse colossale Summe von 3 415 319 Thalern. Gewiß, auch diese Papiere waren im Werthe gesunken, und bei einem Theile mochte es zweifelhaft erscheinen, ob sie Staatseigenthum waren. Aber mindestens für ein Drittel wurde diese Frage auch von einem vorsichtigen Kritiker bejaht, und jedenfalls gab es kaum etwas, was die Zerklüftung und Absonderung dieser Bureaukratie so kennzeichnete wie die Thatsache, daß ein Capitalbesitz der Art hatte geheim bleiben können, während die Existenz des Staates von seiner finanziellen Leistungsfähigkeit abhing. Stein verfügte nun, daß mit der Bank und der Seehandlung abgerechnet wurde: sie erhielten einen Theil der entdeckten Documente und er-

[1]) Immediat-Bericht der Comb. Immediat-Commission, Königsberg 21. April, nebst Promemoria gl. D.; Antwort des Cabinets v. 22. April. Immediat-Bericht der Comb. Immed.-Comm., Königsberg 30. April (nachträglich auf den 18. Mai datirt). Altensteins „Bemerkungen zu dem Bericht vom 30. April", Königsberg 4. Mai; desselben Immediat-Bericht v. 18. Mai nebst Rand-Bemerkung v. Klewiz, Königsberg 21. Mai 1808. Einige Excerpte bei Mamroth, Gesch. d. preußischen Staats-Besteuerung 1806—1816 S. 27 f.

klärten sich für befriedigt. Darauf stellte die Combinirte Immediat-Commission einen andern Finanz-Plan auf, der am 11. Juli sanctionirt wurde. Es kam ihm noch zu Statten, daß inzwischen das Haus Oppenheim an Zahlungs Statt 350 000 Thaler in Bank-Obligationen deponirt hatte, die ebenfalls der Bank übergeben und von ihr in Valuta verwandelt wurden; auch bei der Forderung an das Haus Zuckerbecker und Klein stellte sich ein Plus von 86 981 Thalern heraus. So schloß denn der Finanz-Plan für Ultimo October sogar mit einem Bestande (von 58 256 Thalern) ab, ohne daß man nöthig gehabt hätte, der Schuldner des Kurfürsten von Hessen zu werden, dessen Schätze sowohl Stein wie Staegemann mit nicht gerechtfertigtem Vertrauen als letzte Zuflucht angesehen hatten[1]).

Ein Ergebniß, das freilich nur dann als günstig angesehen werden konnte, wenn man die verzweifelte Stimmung aus dem Frühjahr 1808 daneben hielt. Denn die Einnahme setzte sich zu 68 Procent aus Beständen und Capitals-Veräußerungen zusammen, und unter den laufenden Einkünften fehlten diejenigen einer Provinz überhaupt. „Von der westpreußischen Kammer", heißt es, „ist wegen gänzlicher Erschöpfung des von den Franzosen geräumten Theils der Provinz keine Einnahme zu erwarten, da durch die einkommenden Revenuen kaum die Administrations-Kosten und die halben Offizier-Gelder bestritten werden können." Das eröffnete wenig tröstliche Aussichten für die Zukunft, namentlich nachdem die Hoffnung auf fernere Ersparungen beim Militär zu Nichte geworden war. Im Gegentheil: die Militär-Reorganisations-Commission erklärte, mit dem ihr angewiesenen Monats-Etat von 200 000

[1]) Gutachten v. Staegemann, (Königsberg) 4. Juni. Klewiz an Stein, Königsberg 5. Juni. Oberst-Lieutenant Lottum an Stein, Königsberg 6. Juni. Aufzeichnung v. Stein, Königsberg 7. Juni (d. Schluß b. Pertz 2, 115 f.). Klewiz an Stein, Königsberg 9. Juni. Aufzeichnung v. Stein o. D., wohl v. 10. Juni, über den „heutigen Vortrag" beim König. Hiernach Cabinets-Ordres, Königsberg 10. Juni, an die beiden Commissionen. Immediat-Bericht d. Comb. Immed.-Commission, Königsberg 4. Juli, nebst Rand-Bemerkungen v. Stein o. D. Hiernach Cabinets-Ordre a. d. Commission, Königsberg 11. Juli 1808.

Thalern nicht auskommen zu können, sie brauche wenigstens 280 000 Thaler[1]).

Immerhin, man war über die nächste Zukunft beruhigt und konnte sich der Fortführung der Reform zuwenden. Denn schon war sie in Angriff genommen, und zwar von den beiden Provinzen her, auf welche thatsächlich der Staat beschränkt war[2]).

Es war immer noch das alte Provincial-Departement des General-Directoriums, nur so zu sagen verdoppelt und verdreifacht, welches Ost- und Westpreußen verwaltete. Denn Schön, der begabteste unter den bisherigen Räthen von Schroetter, führte jetzt das große Wort in der Combinirten Immediat-Commission,

[1]) Die Militär-Reorganisations-Commission an die Combinirte Immediat-Commission, Königsberg 2. August 1808.

[2]) Immediat-Bericht d. Ministers Schroetter, Memel 20. Juli; beantwortet am 22. Juli. Immediat-Bericht d. Ministers Schroetter, Königsberg 17. August (Concipient wahrscheinlich Morgenbesser). Immediat-Bericht d. Combinirten Immediat-Commission, Memel 17. August (Aus d. Papieren Schöns 2, 104 ff.; Concipient Schön; sein Votum v. 12. August; dazu Klewiz 13. August, Staegemann 15. August). Cabinets-Ordre an Minister Schroetter, Memel 23. August (Bassewitz 1806—1808 1, 634 ff.). Immediat-Bericht d. beiden Schroetter, Königsberg 28. August (Concipient Morgenbesser); beantwortet Memel 3. September (Preuß, Friedrich d. Große 1, 452). Immediat-Eingabe der 9 ostpreußischen Adlichen, Königsberg 29. August; beantwortet Memel 3. September; gleichzeitig Vollmacht an die beiden Schroetter, welche den Adlichen antworten Königsberg 9. September (Concipient Morgenbesser; zur Schlußconferenz auch Auerswald berufen; ein großer Theil der Einleitung des Gesetzes von Kanzler Schroetter geschrieben). Cabinets-Ordre an d. Comb. Immediat-Commission, Memel 13. September. Voten: Schön 19., Niebuhr 22., Altenstein 24., Staegemann 26., Klewiz 27. September. Immediat-Bericht d. Comb. Immediat-Commission nebst Gesetzentwurf, Memel 30. September (Concipient Schön, der einen großen Theil der andern Voten wörtlich in sein Votum hinein arbeitete). Votum v. Beyme o. D. mit Rand-Bemerkungen Steins (vgl. Preuß 1, 492). Aufzeichnung Steins, Memel 8. October (Preuß 4, 492 f.) Stein an d. Comb. Immediat-Commission, Memel 8. October (Preuß 4, 493). Das Edict, Memel 9. October 1807, gezeichnet vom Könige, gegengezeichnet v. Minister Schroetter, Stein u. Kanzler Schroetter, in d. Gesetz-Sammlung S. 170 ff. Acten-Excerpte bei Knapp 2, 147 ff. Zur Kritik der Schönschen Memoiren vgl. m. Schriften: Knesebeck u. Schön S. 104 ff. u. Stein, Scharnhorst u. Schön S. 30 ff. Dazu die Gießener Dissertation v. H. Ganz, Stein, Schön u. die Entstehung d. Edicts v. 9. October 1807 (1885).

und an der Spitze des Interims-Justiz-Ministeriums stand Karl Wilhelm v. Schroetter, der jüngere Bruder des Ministers, der einst als Kammergerichts-Präsident mannhaft gegen Woellner, ja gegen den König selber für die Unabhängigkeit der Justiz eingetreten war, dann als Chef der westpreußischen Regierung jene Kundgebung des dortigen Adels zu Gunsten der Bauernfreiheit hervorgerufen hatte. Was sie schon vor dem Kriege wollten, war Freiheit von Gewerbe und Handel, Freiheit des Grund und Bodens, freie Verfügung des Individuums über seine Kräfte[1]). Die Wirkung des Krieges konnte keine andere sein als die, daß die Bedenken, die der eine und der andere dieser Reformer namentlich über das Tempo der Änderungen noch hegte, zurückgedrängt wurden.

Seit dem Winter 1806 hatten die vordringenden französischen Heere Ostpreußen von denjenigen Provinzen des Staates abgeschnitten, aus denen es, namentlich seit der Verkündigung des letzten Tarifs, seinen Bedarf an Manufactur-Waren bezogen hatte. Sollte es nicht ganz auf sie verzichten, so konnten sie nur übers Meer beschafft werden. So brach denn das Prohibitiv-System zusammen. Eine Cabinets-Ordre, die von der Nothwendigkeit einer freien Concurrenz redete, verfügte, daß bis auf Weiteres jedes Einfuhrverbot fremder Fabricate aufgehoben und ihnen die unbedingte Einfuhr zum inländischen Verkauf gegen Entrichtung des tarifmäßigen Zolles und einer mäßigen Accise ($8^1/_3$ Procent) gestattet sein solle[2]).

Viel wichtiger war eine andre Folge des Krieges. Nach dem Friedensschluß richteten sich naturgemäß die Bemühungen der Beamten zunächst auf die Herstellung des Nothwendigsten: die zerstörten Häuser mußten wieder gebaut, das fortgenommene Vieh wieder ersetzt, für Saatgetreide gesorgt werden. So bat Minister Schroetter das Cabinet

---

[1]) Vgl. S. 38 ff. 48.

[2]) Theil 1, 340 ff. Cabinets-Ordre an den Geheimen Finanz-Rath Beyer, Königsberg 30. Mai 1807, vervollständigt durch eine zweite, Memel 28. Juli 1807, auch an Beyer gerichtet; Dieterici, Volkswohlstand i. preußischen Staate (1846) S. 76 ff. Vgl. Mamroth, Geschichte d. preußischen Staats-Besteuerung S. 306 ff.

um unentgeltliche Holzlieferung aus den Staatsforsten, um eine baare Summe zum Ankauf einiger Tausend Kühe, um Vertheilung der Pferde, die bei der bevorstehenden Mobilmachung überflüssig wurden. Der König willigte ein, forderte aber gleichzeitig das Gutachten der Immediat-Commission. Sie bekam dadurch Gelegenheit, ihr Programm zu formuliren, und selbstverständlich war es Schön, der mit dieser Aufgabe betraut wurde.

Er hat sich später wegwerfend genug über Schroetters „Kuhantrag" geäußert, und schon damals ließ er es in seinem starken Selbstbewußtsein nicht an scharfer Kritik fehlen[1]). Aber während er sie aufsetzte, erstattete das Provincial-Departement dem Könige einen neuen Bericht, der von der Kriegs-Contribution ausgehend, die Lage der Provinz, den Grad ihrer Leistungsfähigkeit, die Nothwendigkeit und Möglichkeit ihrer wirthschaftlichen Wiederherstellung eben so umfassend wie durchdringend erörterte und wie geschaffen dazu schien, die ungünstige Meinung des Kritikers zu widerlegen. Denn Schroetter und seine Räthe verlangten wesentlich dasselbe wie die Combinirte Immediat-Commission. Es dürfte schwer halten, in den beiden Berichten, die übrigens das gleiche Datum (17. August) trugen, auch nur einen einzigen erheblichen Unterschied nachzuweisen. Aus beiden redete laut und vernehmlich der große Schotte und sein deutscher Interpret. Adam Smith hatte die Arbeit von Sklaven, zu denen er die Hörigen rechnete, für die theuerste von allen Arbeiten erklärt[2]), Kraus hatte die herkömmliche Macht des Gutsherrn über die unfreien Eingebornen seines Guts als ein Recht, Unrecht zu thun, bezeichnet[3]): jetzt forderte das Provincial-Departement wie die Immediat-Commission die Abschaffung der Unterthänigkeit. Der ältere und gesetzte Schroetter berief sich dafür auf die allgemeine

[1]) Vgl. Schöns Brief an Frey, Breslau 24. Februar 1797 (Studienreisen e. jungen Staatswirths i. Deutschland [1879] S. 631): „Ich war nie der Lobredner des Minister Schroetter und kann es auch nie sein, wenn ich ihn mit dem Ideal eines Ministers vergleiche."

[2]) Wealth of Nations 2, 179. 180 (Ed. Basil).

[3]) „Über die Aufhebung der Privat-Unterthänigkeit", geschrieben 1802, in den Vermischten Schriften 1, 200 f.

Stimme der Zeit und einer gesunden Staatswirthschaft, die deutlich genug gesprochen habe; der jüngere und leidenschaftliche Schön[1]) machte die höchste Gewalt (so pflegte er den Staat zu nennen) mit verantwortlich für die Fortdauer dieses Überbleibsels des finstern Zeitalters. Es gebe keine größere Ungerechtigkeit, als wenn ein Mitunterthan eines Staates ein vernünftiges Wesen bloß deshalb, weil es auf dieser oder jener Scholle geboren sei, verhindern wolle, seine Kräfte auf eine dem Staat nicht nachtheilige Weise zu seinem Besten anzuwenden; jede Vernichtung dieser Ungerechtigkeit müsse die segensreichsten, wohlthätigsten Folgen haben; darüber sei der allergrößte Theil der Nation, wenige Schwache oder Böse ausgenommen, längst einig. Adam Smith[2]) und, ihm wörtlich folgend, Kraus hatten die Fideicommisse verworfen, weil auf die thörichtste aller Voraussetzungen gegründet, auf die nämlich, daß es gewisse Geschlechter der Menschen gäbe, die mehr Recht hätten, über die Erde und alles, was sie enthält und hervorbringt, zu gebieten, als ihre Nachfolger. Nach Schroetters und Schöns übereinstimmendem Wunsch sollten sie fallen, wie alle andern Beschränkungen in Absicht der Veräußerung und Belastung. Adam Smith[3]) (und abermals Kraus in seinem Gefolge) hatte den Sturz der Grundherrlichkeit und den Sieg des Königthums, der Ordnung, der Regierung zurückgeführt auf den Einfluß des Handels und der Manufacturen, die Vervollkommnung des Ackerbaus auf das Emporkommen der Städte; andrerseits schien ihm das durch Handel und Manufacturen erworbene Capital so lange wenig gesichert, als nicht ein Theil davon zur Verbesserung des Bodens und zur Vermehrung des Ackerbaus angelegt sei. So hielt es jetzt Schön für eine der wichtigsten Aufgaben, die Hindernisse zu beseitigen, die dem Eindringen des Capitals in die Landwirthschaft entgegenstünden; Grund und Boden sollten auch in dem Sinne frei sein, daß sie nicht bloß dem Adel, sondern auch dem Mittelstande zugänglich seien, der, wie es bezeichnend heißt, auch hier

[1]) Aus den Papieren Schöns 2, 125.
[2]) Wealth of Nations 2, 176 f.
[3]) Wealth of Nations 2, 209 f. 229.

mit dahin wirken werde, den Wohlstand der Nation zu erhöhen[1]. Wieder stimmte, wenn auch nicht in den Worten, so doch in der Sache Schroetter überein, und es war nur eine andere Wendung desselben Gedankens, wenn sie Aufhebung des Zahlungs-Moratoriums begehrten, das in den kriegerischen Läuften dieses Jahres, als Freund und Feind die Grundbesitzer bedrängte, diesen nach dem Herkommen des Staates gewährt war[2]. Das werde, gestanden sie zu, gewiß mehr als einen Grundbesitzer nöthigen, sich seines Besitzes zu entäußern, aber in der Lage, wo die Provinz sich jetzt befinde, sei es gleichgültig, ob dieser oder jener verschuldete Gutsbesitzer sich halte, alles komme darauf an, daß der Boden so gut benutzt werde, als die Natur es erlaube.

Erst im weiteren Laufe der Verhandlungen, als den beiden Schroetter die Ausarbeitung eines Gesetzes und der Combinirten Immediat-Commission dessen Prüfung übertragen wurde, stellten sich einige Differenzen heraus. Die Schroetter rechneten unter die Mittel des Retablissements auch die Vererbpachtung der Domänen, die endgültige Aufhebung des Fabrikenzwanges und der Einfuhrverbote, die Abschaffung der Zünfte und nahmen dies alles mit in ihren Gesetzentwurf auf. Schön und seine Collegen, so sehr sie in der Sache beistimmten (es handelte sich ja auch hier um Postulate der neuen nationalökonomischen Schule), wollten doch von einer derartigen Ausdehnung des Gesetzes nichts wissen; sie wollten das Nächste und Dringendste durchsetzen, alles Fernere besonderen Verordnungen vorbehalten. Eine andere Meinungsverschiedenheit betraf die Beseitigung der Gutsunterthänigkeit. Die beiden Schroetter wollten sie für die Masse der Privat-Bauern nach und nach bewirken, durch eine sowohl den Herren wie den Unterthanen ertheilte Auflösungsbefugniß, die sie obenein noch nach den Besitzverhältnissen der Unterthanen differenzirten; ungefähr so wie jüngst auf den Domänen die Ablösung der Dienste von der freiwilligen Zustimmung der Bauern abhängig gemacht war. Die Immediat-Commission da-

[1] Aus den Papieren Schöns 2, 111.

[2] Verordnung, Bartenstein 19. Mai 1807. Gesetz-Sammlung S. 149 ff.

gegen meinte, daß die Aufhebung der Gutsunterthänigkeit von Staats wegen und auf ein Mal, und zwar zu einem nicht zu weit entfernten Zeitpunkte, erfolgen müsse; Anfangs setzte Schön einen Zeitraum von vier bis sechs Jahren, dann faßte er 1810 als Schlußtermin ins Auge. Endlich war die Frage: sollte sofort und in jeder Beziehung Ernst gemacht werden mit der Befreiung des Grund und Bodens? Sollte der Rittergutsbesitzer auch in dem Sinne freie Verfügung über sein Gut erhalten, daß er diejenigen Hufen, die bisher von Bauern bewirthschaftet waren, unter Entfernung der Bauern einziehen durfte? Sollte er, wie man damals sagte, Bauerland in Vorwerksland verwandeln dürfen oder sollte die bisherige Bestimmung weiter gelten, daß die Zahl der Bauerstellen nicht vermindert werden dürfe? Minister Schroetter hatte diese Frage in seinem ersten Berichte nicht berührt, also doch wohl als selbstverständlich angenommen, daß das Princip der freien Verfügung nicht zu Ungunsten der Rittergutsbesitzer durchbrochen werde. Schön betonte so nachdrücklich wie möglich, daß in staatswirthschaftlicher Hinsicht kein Grund vorhanden sei, warum man nicht dem Rittergutsbesitzer ganz unbeschränkt das Recht geben solle, über seinen Grund und Boden, er sei bisher als Vorwerks- oder als Bauerland bewirthschaftet worden, zu verfügen; mehr noch: die bestehende Vorschrift sei unmöglich aufrecht zu erhalten; denn viele Rittergutsbesitzer seien durch den Krieg unfähig geworden, ihre Bauerhöfe, denen es zum Theil an Gebäuden, in der Regel am Inventar fehle, wieder herzustellen; die meisten würden kaum so viel Capital erhalten, um ihre Vorwerke zu retabliren. Andrerseits besorgte er von einer rücksichtslosen Durchführung des Princips schwere Erschütterungen, und so verfiel er auf den Vorschlag, für eine Übergangsperiode, so lange nämlich noch eine Spur der Erbunterthänigkeit vorhanden sei, die Vormundschaft des Staates fortdauern zu lassen. Es kam hinzu, daß er, wie sich später noch deutlicher zeigen sollte, eine Abneigung gegen kleine, eine Vorliebe für große Bauergüter hatte; auch war der Anblick der wohlsituirten englischen Pächter nicht ohne Eindruck auf ihn geblieben. Es sollte also, dahin ging sein von der Immediat-Commission angenommener

Vorschlag, derjenige Rittergutsbesitzer, welcher meine, die auf seinem Gute vorhandenen Bauerstellen nicht erhalten zu können, sich bei der Kriegs- und Domänen-Kammer der Provinz melden. Diese sei verbunden, die Lage der Sache zu untersuchen. Finde sie, daß der Rittergutsbesitzer Recht habe, so müsse sie in jedem Falle, wo ein Bauernhof des Guts noch nicht vier Hufen umfasse, ihn mit andern Bauernhöfen geringen Umfangs zusammenlegen, und zwar bis zur Größe von vier Hufen. Dies sei ihr unbedingt aufzugeben. Weiter dürfe sie in besondern Fällen die Zusammenlegung bis zu zehn Hufen gestatten, aber nur unter der Bedingung, daß die Bauern mit langfristigen, mindestens zwölfjährigen Pachtverträgen ausgestattet würden. Falls der Hof unter Zustimmung der Kammer nicht wieder hergestellt, sondern einem andern Hofe zugeschlagen werde, sei die Bauernfamilie, die ihn besessen, nicht nur von selbst der Erbunterthänigkeit, und zwar ohne Losgeld, ledig, sondern müsse auch vom Rittergutsbesitzer durch Geld entschädigt werden. Anders die beiden Schroetter. Sie wollten von diesen Schutzbestimmungen, obwohl sie ihnen durch das Cabinet empfohlen wurden, wenig wissen. Sie begnügten sich mit einem Paragraphen, von dem mit Recht gesagt werden durfte, daß er dem Rittergutsbesitzer die Vollmacht gab, mindestens die nicht erblich angesessenen Bauern aus ihren Höfen hinauszuwerfen. Nur dafür wollten sie gesorgt sehen, daß die Zahl der Familien im Dorfe nicht vermindert würde; statt eines jeden Bauern, den die Gutsherrschaft verdränge, sollte sie einen Käthner[1]) ansetzen.

So wurden dem Könige zwei Gesetz-Entwürfe unterbreitet: der grundlegende der beiden Schroetter (9. September) unter dem Titel „Verordnung, wodurch die allgemeinen Mittel zum Retablissement der Provinzen Ost- und Westpreußen festgesetzt werden" und die Umarbeitung (30. September), welche die Immediat-Commission

[1]) Büdner, Häusler, in Ostpreußen auch Rattayer genannt. — Hildebrand im Grimmschen Wörterbuch 5, 1883: „Es giebt Koten, die wirklich etwas Bauland und darum Hofgebäude und Anspann besitzen, aber nicht bis zu einer vollen Hufe." — Vgl. Knapp 1, 13.

vorgenommen und welcher sie in der sonst gleich lautenden Überschrift einen einschränkenden Zusatz gegeben hatte.

Beyme hat in diesen Tagen den König sagen lassen, die Aufhebung der Erbunterthänigkeit sei seit seinem Regierungsantritt das Ziel gewesen, nach dem er unverrückt gestrebt hätte[1]). Darin liegt eine Wahrheit, namentlich wenn man neben und über den König Beymes Namen setzt. Aber Beyme unterließ hinzuzufügen, daß er sowohl wie der König schwere Bedenken gehegt hatten, Bedenken, welche die Bauern-Emancipation auf den Domänen in Schranken hielten, auf den Rittergütern ganz vereitelten. Nun aber war auch an ihnen der Zusammenbruch des fridericianischen Systems nicht spurlos vorübergegangen. Sie sahen ferner, wie das Ministerium, vor 1806 gegen die Reform, sich jetzt für sie aussprach. Sie lasen in den Zeitungen die neue Verfassung des Herzogthums Warschau, welche die Hörigkeit aufhob[2]); sie hörten von den Brüdern Schroetter die Besorgniß äußern, daß ein Theil der preußischen Bevölkerung in das befreite Land auswandern möchte; dasselbe, nur mit einigem Pathos, erklärte Schön: wenn man auch von aller Pflicht abstrahire, so erfordere schon die Politik, etwas zu thun, damit den Treuen kein schlechteres Loos als den Untreuen zu Theil werde. Genug, der König erklärte, ein schnellerer Schritt sei durch die unglückliche Lage des Landes zugleich gerechtfertigt und abgenöthigt. Andrerseits regten sich auch die alten Widersacher der Reform. Neun preußische Großgrundbesitzer[3]) richteten eine Eingabe an den König, in der sie die Besorgniß aussprachen, daß die vorbehaltlose Aufhebung der Erbunterthänigkeit den Adel ruiniren würde. Die Corrective, die sie vorschlugen: Gesinde-Ordnung mit Dienstzwang, Beschränkung der Freizügigkeit, Aufrechterhaltung des bestehenden Verhältnisses zwischen ländlicher und städtischer Bevölkerung, stimmten merkwürdig mit den

---

[1]) Vgl. S. 37 f. 57 f. 60 f.

[2]) Statut constitutionnel du duché de Varsovie (am 22. Juli 1807 von Napoleon bestätigt) Art. IV. LXIX. Angeberg, Recueil p. 470 s.

[3]) Korff, Schlieben, Dohna-Schlobitten, Dankelman, Domhardt, Dohna-Lauck, Finkenstein-Gilgenburg, Eulenburg-Wicken, Klinckowström.

älteren Ideen des Cabinets überein, auch das vor 1806 so oft geäußerte Motiv, die Furcht vor Unruhen, fehlte nicht. In seiner Erwiederung hielt der König zwar an der Dringlichkeit der Reform fest, bemerkte aber doch, sie erfordere allerdings große Behutsamkeit; er überließ es dem Provincial-Departement, von den Vorschlägen der adlichen Herren diejenigen zu berücksichtigen, welche, ohne dem Zwecke zu schaden, zugelassen werden könnten. Und wenn man weiter liest, wie er nicht die grundsätzliche Aufhebung, sondern nur die beiderseitige Befugniß zur Aufkündigung der Erbunterthänigkeit empfahl; wie er bei der Befreiung des ländlichen Besitzes die Schranken der Militär-Verfassung fortbestehen lassen wollte; wie er sechs Wochen nach dem Tilsiter Frieden mahnte, Worte, die einen allgemeinen Begriff von Freiheit und Knechtschaft bezeichneten, zu vermeiden, da sie auf das gefahrvollste mißdeutet werden könnten; wenn man sieht, wie die aus dem Cabinet ergangenen Ordres immer noch oft genug, gerade so wie vor Jena, das Echo der erstatteten Behörden-Berichte waren, heute eine wichtige Maßregel annahmen, morgen sie verwarfen[1]): so wird man sich der Sorge nicht erwehren, daß die Reform durch schädliche Clauseln ihrer besten Wirkung beraubt werden konnte.

Diese Gefahr ist nun durch Stein abgewandt worden. In den Berathungen der Immediat-Commission hatte Staegemann darauf hingewiesen, daß Steins Ankunft unmittelbar bevorstehe, man also die Entscheidung nicht ohne ihn fällen solle; Klewiz war dagegen gewesen. Zwei Jahrzehnte später hat Beyme den Anspruch erhoben, daß er es gewesen, der den König zum Warten disponirt habe[2]).

[1]) Am 23. August (Bassewitz, Kurmark Brandenburg 1806—1808 1, 636): „Das Gesetz muß nicht bloß auf die Provinzen Eures Departements eingeschränkt, sondern für die ganze Monarchie gegeben werden." Am 3. September (Preuß, Friedrich d. Große 1, 452): „daß Ich mit Euch vollkommen darin einverstanden bin, das Gesetz . . . vor der Hand bloß auf Ost- und Westpreußen zu beschränken."

[2]) Beyme an Varnhagen v. Ense, Steglitz 18. Januar 1827 (Aus dem Nachlaß Varnhagens Briefe v. Chamisso, Gneisenau u. s. w. [1867] 2, 249): „Sie [die Verordnung v. 9. October 1807] war schon lange vor v. Steins Ankunft zur Vollziehung gekommen und letzterem nur, auf mein Anrathen, die

Da aber Stein schon am Abende desselben Tages, an welchem der letzte Bericht der Immediat-Commission fertig wurde, in Memel eintraf, verstand es sich wohl von selbst, daß der Beschluß über eine so wichtige Frage ihm nicht über den Kopf hinweggenommen wurde.

Kein Zweifel, daß Stein nicht mit Allem, was in Ostpreußen geschehen, einverstanden war. Er besorgte von der erleichterten Einfuhr fremder Waren, wie sie durch die Ordre vom 30. Mai 1807 und weitere in demselben Sinne gehaltene Verfügungen zugelassen war, eine Schädigung der einheimischen Industrie und die Verarmung von vielen tausend Familien. Eine solche gänzliche Umwälzung des bisherigen Accise-Systems hätte nach seiner Meinung gründlicher überlegt werden müssen; folgerecht bestimmte er, daß in den Provinzen, die künftig vom Feinde geräumt wurden, zunächst Alles beim Alten bleiben solle[1]).

Ganz anders stand er zu dem Gesetzentwurf, dessen Berathung bei seiner Ankunft in Memel soeben beendet war. Wenn Beyme, allerdings in vorsichtigen Wendungen, berichtet, daß Stein sich gegen die Unterzeichnung des Gesetzes einigermaßen gesträubt habe, so ist das eine in dieser Allgemeinheit höchst mißverständliche Behauptung. Zunächst ist sofort klar, daß die Opposition nicht von langer Dauer gewesen sein kann. Am 6. October hielt Stein seinen ersten Vortrag im Cabinet, am 8. setzte er die Erklärung auf, die dem Gesetze zustimmte, an demselben Tage bewirkte er die Einwilligung des Königs. Wie leicht wäre es ihm, bei dem geringsten Übelwollen gegen die Substanz des Gesetzes gewesen, Hindernisse zu finden und zu schaffen. Wir wissen es aber: die wichtigste Bestimmung, die Abschaffung der Erbunterthänigkeit, hatte er längst und soeben erst von neuem nach-

---

Contrasignatur und die Publication vorbehalten, zu der er sich sogar nicht ohne alles Widerstreben bei seiner Ankunft verstanden haben soll." Vgl. Dorow, Denkschriften u. Briefe 4, 29. Die Behauptung, daß die Verordnung „schon lange" vor Steins Ankunft zur Vollziehung gekommen sei, ist evident falsch.

[1]) Mamroth, Geschichte der preußischen Staats-Besteuerung S. 307 ff. 314 ff. Vgl. oben S. 253 u. Theil 1, 342.

drücklich gefordert[1]). Er blieb nur sich selbst treu, wenn er diesem Theil der ihm vorgelegten Gesetzentwürfe bedingungslos zustimmte.

Was freilich die Art und Weise der Emancipation betraf, so hielt er nicht an allen früheren Postulaten fest; auch er war, wenn der Ausdruck gestattet ist, radicaler geworden. Als westfälischer Ober-Präsident hatte er für Befragung sowohl wie für Entschädigung der Rittergutsbesitzer gestimmt; davon war nun nicht mehr die Rede[2]). Allzu dringend erschien ihm die Reform, als daß er sie von dem guten Willen derer hätte abhängig machen sollen, die ein Interesse an der Fortdauer des bestehenden Zustandes hatten. Sämmtliche bei den Verhandlungen des Jahres 1807 betheiligte Behörden hatten, wahrscheinlich doch in Erinnerung an die Opposition des ostpreußischen Adels vor 1806[3]), es unterlassen, die Stände dieser Provinz zu Rathe zu ziehen; zwischendurch hatten die beiden Schroetter — inconsequenter Weise, wie ihnen Altenstein sofort vorhielt — die Befragung der Stände in den übrigen Provinzen als verfassungsmäßig bezeichnet[4]). Stein nahm von diesen Scrupeln keine Notiz, er gedachte der Stände auch nicht mit einem Worte. Und wenn man den Rittergutsbesitzern nun unaufgefordert eine Entschädigung hätte gewähren wollen, wer sollte sie zahlen? Etwa der dem Bankerott nahe Staat? Oder der unter der Last der Friedens- und Kriegs-Leistungen erliegende Bauer? Unwiderstehlich war die Tendenz auf die Befreiung; es erschien fast als eine Satire, den adlichen Herren, den eigentlichen Regenten des alten Staates, nachdem sie ihre Sache so jämmerlich schlecht gemacht, jetzt obenein noch eine Art Dotation zuzuwenden. Genug, Stein fand, daß die Rittergutsbesitzer ausreichend für ihre Einbuße entschädigt wurden durch das Gesetz, wie es formulirt war. Bisher hatten sie für die Vererbpachtung ihrer Vorwerke wie für die Theilung des Gutes

---

[1]) Theil 1, 214 ff. 301. Oben S. 68.

[2]) Theil 1, 213 ff.

[3]) Vgl. S. 58.

[4]) Immediat-Bericht der beiden Schroetter, Königsberg 28. August. Gutachten v. Altenstein, (Memel) 24. September 1807.

selbst die Zustimmung der Bureaukratie nöthig gehabt, die auch sie bevormundete; ganz durften sie es niemals dismembriren, und bei jeder partiellen Theilung mußte ein ansehnliches Minimum zurückbleiben[1]). Die Abschaffung dieser Eigenthumsbeschränkung steigerte voraussichtlich den Preis der Rittergüter, geradeso wie die allgemeine Zulassung der Bürgerlichen zum Kaufe. Dazu kam noch die Aufhebung der Schutzmaßregeln zu Gunsten der kölmischen Güter, welche wohlhabenden Adlichen die Gelegenheit zur Vermehrung ihres Gutsbesitzes gab[2]).

Das alles hatte Stein im Auge, wenn er das Edict sehr wohlthätig nannte und ihm nachrühmte, daß es dem Grundeigenthümer die freie Benutzung seines Territorial-Eigenthums und dem Landbauer die Befugniß, seine Kräfte frei zu gebrauchen, ertheile.

Wie sehr ihm dies Sache der innersten Überzeugung war, dafür gab er auf der Stelle ein urkundliches Unterpfand. Man hatte geschwankt, ob das Gesetz auf den ganzen Staat zu erstrecken sei; das Cabinet war erst dafür, dann dagegen gewesen, Altenstein hatte es beantragt, war aber nicht durchgedrungen: die beiden Entwürfe, welche vorlagen, galten nur den Provinzen Ost- und Westpreußen. Nunmehr setzte Stein, indem er noch ein Mal den Grundsatz der Freiheit[3]) pries, beim König durch, daß das Edict so bald als möglich auf die ganze Monarchie auszudehnen sei. Eine neue Etappe in der Entwickelung vom Provincial-Staat zum Einheits-Staat.

In der Divergenz der beiden Behörden entschied er sich für die Immediat-Commission. Zunächst wählte er die von ihr vorgeschlagene

---

[1]) Krug, Gesch. d. staatswirthschaftlichen Gesetzgebung 1, 73 ff. Stadelmann, Friedrich Wilhelm III. S. 82 f. Für Neuostpreußen erging am 29. Juli 1798 das „Edict wegen Verhütung der ferneren Vertheilung der adlichen Güter."

[2]) Aus den Papieren Schöns 2, 120. Staegemann (15. August 1807): „Nicht Rache gegen den Adel hat es [das Edict gegen den Auskauf kölmischer Güter] hervorgebracht, sondern der Militär-Geist, der in den Kölmer-Söhnen gute Unteroffiziers bilden wollte."

[3]) „weil der Grundsatz des freien Gebrauchs seiner [Stein denkt an den Bewohner des platten Landes] Person und seines Eigenthums auf alle Provinzen gleich anwendbar und für alle gleich wohlthätig sei."

kürzere Fassung des Edicts, die von General-Indult und Erbpacht der Domänen ebenso wie von Zunftzwang, Fabrikenzwang und Einfuhrverboten absah und sich auf die Agrar-Reform beschränkte; auch er war in der Gesetzgebung für Specialisirung, gegen Generalisirung. Wenn die Immediat-Commission ferner die Aufhebung der Gutsunterthänigkeit nicht dem Belieben der Betheiligten überlassen wollte, so war dies genau dasselbe, was er 1799 verlangt hatte[1]). Daß das Cabinet sich in dieser Frage bereits auf die Seite des Provincial-Departements geschlagen hatte[2]), beirrte ihn nicht; mochte jeder gewahr werden, daß er jetzt regierte.

Schwieriger war die Frage, ob und wie weit der Staat auch ferner schützend und hemmend eingreifen sollte in die Gestaltung der agrarischen Besitzverhältnisse. Wenn man die Zeilen liest, die Stein nach seiner Gewohnheit zur eigenen Orientirung aufsetzte, so glaubt man die widerstrebenden Vorstellungen und Gefühle zu unterscheiden, die auf ihn eindrangen. Auf der einen Seite der Wunsch, den wirthschaftlich Schwachen zu helfen. Er war bei Stein in einer Stärke ausgeprägt, die ihn von allen, welche über die Frage zu Worte gekommen waren, unterschied. Unzweifelhaft bestand hier eine Differenz über die höchsten Angelegenheiten, und daran mag Beyme gedacht haben, als er von einem Widerstande Steins redete. Das Provincial-Departement behandelte die Sache im Sinne der damaligen Nationalökonomie, also rein wirthschaftlich; die einzige Beschränkung, die es den Rittergutsbesitzern auferlegen wollte, war dictirt durch ein Motiv der Populationslehre: die Bevölkerung sollte nicht abnehmen. Näher stand Stein wieder der Immediat-Commission, deren Gesetzentwurf bauernfreundliche Sätze in größerer Zahl enthielt. Indeß sie waren nur auf eine Übergangszeit berechnet. Ihr Urheber Schön deutete zwar das Vorhandensein einer Gefahr an, indem er von Schwachen und Bösen sprach, aber er stellte sich deren Zahl gering vor; er meinte, daß, wenn nur erst die Erbunterthänigkeit ganz ausgerottet sei, das freie Spiel der wirthschaft-

[1]) Theil 1, 218.
[2]) Vgl. S. 275.

lichen Kräfte alsbald alles wieder ins Gleichgewicht setzen würde[1]). Selbst Niebuhr zog aus dem Dasein der Übelgesinnten nur die Folgerung, daß man die Abschaffung der Erbunterthänigkeit möglichst beschleunigen möge. Nur Steins Argumentation reichte auch hier in das Gebiet der Ethik hinein. Er empfand den Gegensatz von Gut und Böse auf das stärkste. Wie er als Staatsmann jene beiden Glieder der Königsfamilie zur Führerschaft im Kampfe gegen das Gemeine und Schlechte aufrief, so schrieb er jetzt, da es sich um eine wirthschaftliche Frage handelte, in seine Selbstbeichte: „Nur eine gesetzliche Einschränkung der freien Disposition über das Eigenthum wird bleiben müssen, diejenige nämlich, welche dem Eigennutz des Reicheren und Gebildeteren Gränzen setzt und das Einziehen des Bauerlandes zum Vorwerksland verhindert." Dieses, fügte er motivirend hinzu, werde um so nöthiger sein, da die Freigebung des Güterkaufs einen raschen Wechsel in den Personen der Rittergutsbesitzer herbeiführen und der steigende Kaufwerth die neuen Besitzer immer mehr reizen werde, ihren Vortheil zu suchen. Als Beyme, den er hochherzig zu Rathe zog, die Schutzmaßregeln des Staates auf die wirthschaftlich und rechtlich Schwachen zu beschränken empfahl, erwiederte er ihm: „Warum will man das Auskaufen der Freien begünstigen?"[2]) Sollten nun aber die bäuerlichen Besitzverhältnisse durchaus so bleiben, wie sie waren? Längst bezweifelte er den Nutzen allzu kleiner Bauerhöfe[3]); abermals der Immediat-Commission beipflichtend, billigte er ausdrücklich deren Vorschlag, daß man den Rittergutsbesitzern gestatten möge, Bauerhöfe bis zu einer

---

[1]) „Nur für die erste Zeit — denn der Gewerbszustand ist bald wieder in gehörigem Verhältniß — sind Vorsichtsmaßregeln nothwendig." Immediat-Bericht d. Combinirten Immediat-Commission, Memel 30. September 1807.

[2]) Beyme hatte ferner den Rittergutsbesitzern die Verwandlung von Bauernhöfen in Vorwerksland gestatten wollen, „wenn die persönlich freien Besitzer das Bauergut unter den bisherigen Lasten nicht als Eigenthum acquiriren wollen und sich bei einer zu veranlassenden Licitation auch niemand dazu findet." Stein strich diesen Vorschlag, indem er bemerkte: „Dieses gäbe Gelegenheit zu manchen Mißbräuchen."

[3]) Theil 1, 218.

gewissen Größe zusammenzulegen. Ein letztes Bedenken, das zu einem verwandten Ergebnisse führte, gaben ihm Landwirthschaft und Cultur ein. Die ost- und westpreußischen Dörfer waren zum Theil völlig zerstört, so daß man ihre Stelle nur noch an den liegen gebliebenen Steinen der Schornsteine erkannte; in andern war gar manches Haus[1]) von den Bewohnern verlassen. Verlangte man nun vom Rittergutsbesitzer, daß er auf jedem verwüsteten Bauernhof die Gebäude wieder herstelle und das Inventar erneuere, so bestand die Gefahr, daß der doch auch oft arg genug mitgenommene Rittergutsbesitzer unausgeführt ließ, wozu er nicht im Stande war, und dann ging der Bauernhof für die Cultur verloren. War es in diesem Falle nicht doch besser, die Verwandlung in Vorwerksland, bei der mindestens an Gebäuden gespart wurde, zuzulassen?

So schwankte er zwischen Freigebung und Aufsicht, Individuum und Staat, Nationalökonomie und Ethik. Aber mußte denn die Entscheidung über diese schwierigen Fragen auf der Stelle fallen? Er zog es vor, sie zu vertagen. Indem er sonst an dem Entwurfe der Immediat-Commission festhielt, strich er die einzelnen Bestimmungen über den Bauernschutz und ließ nur den Satz stehen, daß Zusammenziehung und Einziehung bäuerlicher Grundstücke mit Zustimmung der Kammer zulässig sei; das Detail wurde besonderen Instructionen der Kammern vorbehalten. Ein neuer Beweis, daß ihm die Aufhebung der Unterthänigkeit die Hauptsache war: deren Verkündigung duldete nach seiner Meinung keinen Aufschub.

Darauf hat dann am 9. October 1807 der König das Gesetz vollzogen. Die Überschrift, die es erhielt: „Edict, den erleichterten Besitz und den freien Gebrauch des Grundeigenthums sowie die persönlichen Verhältnisse der Landbewohner betreffend", giebt von seinem Inhalt keine ausreichende Vorstellung. Einer seiner Urheber hat es eine Magna Charta genannt, und der entschlossenste literarische Vorkämpfer, den die alten Ordnungen in Preußen erhielten,

[1]) „Die übrigen sind bis zur Hälfte ausgestorben." Scharnhorst an Ompteda, Memel 25. October 1807. Politischer Nachlaß v. Ompteda 1, 319. Vgl. Gesetz-Sammlung 1806—1810 S. 248 (§ 16) u. 249 (§ 18).

hat ihm durch die Heftigkeit seiner Kritik urkundlich Recht gegeben[1]). In der That, das Edict verkündete eine für Preußen neue Auffassung von den Obliegenheiten des Staates. Der patrimoniale Polizei-Staat, der jedermann bevormundete, hatte seine Insassen gewöhnt, in wirthschaftlichen Verlegenheiten sich an ihre Vormünder zu wenden, die Bürger an die Zünfte, Gilden und Magistrate, die Domänen-Bauern an die Pächter, die Pächter an die Kammern, die Privat-Bauern an die Rittergutsbesitzer, die Adlichen an den Monarchen, den obersten Lehnsherrn. Davon will der Gesetzgeber nichts mehr wissen. Nicht umsonst redet er in der grundlegenden Einleitung nur von den Einzelnen. Er beschränkt die Verpflichtung des Staates darauf, alles zu entfernen, was den Einzelnen bisher gehindert, denjenigen Wohlstand zu erlangen, den er nach dem Maße seiner Kräfte zu erreichen fähig war. Was aber ist unter diesen Hindernissen zu verstehen? Es sind die socialen Privilegien, die geflissentliche Trennung der Stände, der Fundamental-Satz, daß die Begabung zu den verschiedenen Berufen erblich sei. Mit alle dem wird nun so entschieden wie nur möglich gebrochen, und insofern kommt das Edict einer Umwälzung gleich. In Zukunft sollen, das ist die große Tendenz, die Stände sich einander nähern; an die Stelle des schroffen Geburtsunterschiedes sollen Übergänge von einem Stande zum andern Statt finden. Das war es auch vornehmlich, was Stein zu einem Freunde und Anwalte dieses Gesetzes machte. Gewiß, er würde, wenn er es zu formuliren gehabt hätte, mehr vom Staate und von der Gesammtheit der Nation geredet und ethischen Motiven und Zwecken Raum gelassen haben. Aber es ist schwerlich ein Zufall, daß er aus dem Gesetzentwurfe der beiden Schroetter nicht wenigstens die Einleitung, die doch seiner Staats- und Weltanschauung näher stand, übernahm[2]). Mochte Schön, dem er folgte,

[1]) Marwitz, Nachlaß 1, 293 ff. Er bemerkt hier u. a., daß die Ideologen und Philosophanten von der Garonne bis zum Niemen ein Loblied angestimmt hätten.

[2]) Hier wird als Zweck des Edictes bezeichnet: daß „anderen Theils auch niemand in der freien Anwendung seiner Kräfte durch entgegengesetzte Einrichtungen des Staates weiter, als die wesentlichen Zwecke desselben erfordern,

in seiner persönlichen Anlage noch so sehr von ihm verschieden sein, mochte er die Interessen des Individuums und die Motive der neuen Nationalökonomie noch so stark betonen, diese Tendenzen convergirten jetzt mit denjenigen von Stein. Denn nachdem der Feind dem Gemeinwesen die schier unerschwingliche Contribution auferlegt hatte, war die Lösung dieser wirthschaftlichen Frage eine eminent politische Angelegenheit geworden. Wie wollte der Staat sich selbst wieder gewinnen, wenn nicht jeder Bürger an die Stelle kam, wo er seine individuellen Kräfte frei entfalten und benutzen konnte? Niemals war das Säen und Ernten, das Spinnen und Weben, das Kaufen und Verkaufen, das Arbeiten und Sparen so sehr patriotische Pflicht gewesen wie jetzt. Und so wichtig für Stein Staat und Nation waren, leer sollte auch bei ihm das Individuum nicht ausgehen. Wollte er nicht die Fesseln brechen[1]), welche den Aufschwung der menschlichen Thätigkeit hemmten? Gewiß, er hatte dabei zunächst den von der Bureaukratie geübten Zwang im Auge (und wie sehr wurde dieser durch das October-Edict eingeschränkt), aber er wollte doch die übrigen Ketten nicht deshalb erhalten sehen, weil die Kerkermeister keine Beamten waren.

Die erste und wichtigste Anwendung von dem neuen Princip, die das October-Edict macht, ist die Beseitigung der Gutsunterthänigkeit. Natürlich, sollen die Stände einander genähert werden, so darf nicht ein Stand nur Werkzeug und Mittel in der Hand eines andern sein. „Nach dem Datum dieser Verordnung", so heißt es, „entsteht fernerhin kein Unterthänigkeits-Verhältniß, weder durch Geburt noch durch Heirath noch durch Übernehmung einer unterthänigen Stelle noch durch Vertrag." Ungefähr so weit hatte schon das Cabinet vor 1806 gehen wollen[2]). Jetzt geschah der ent-

gehindert, sondern solche vielmehr bestmöglichst befördert werde. Waren gleich die abzuändernden Staatseinrichtungen zur Zeit ihrer Einführungen nothwendig und nützlich und der Lage des Staats angemessen, so sind doch mehrere unter ihnen dem Geist des Zeitalters, mit welchem wir fortschreiten müssen, um nicht durch Stillstehen zurückzugehen, nicht mehr angemessen."

[1]) S. 76.

[2]) Stadelmann, Friedrich Wilhelm III. S. 212 f.

scheidende Schritt über diese Linie hinaus; jetzt erst konnte der preußische Staat, der nach einem treffenden Wort beim Landrath aufgehört hatte, zu allen seinen Bürgern vordringen. Das bisherige Unterthänigkeits-Verhältniß hört für diejenigen Unterthanen, welche ihre Bauergüter erblich oder eigenthümlich oder gegen Erbzins oder in Erbpacht besitzen, sofort auf, für alle übrigen spätestens innerhalb der nächsten drei Jahre: „Nach dem Martini-Tage[1]) 1810 giebt es nur freie Leute."

Wovon sie frei sein sollten, sagte der Gesetzgeber nicht. Er meinte, daran läßt der Zusammenhang des Edicts keinen Zweifel, die Freiheit von den Pflichten, die das Allgemeine Landrecht als Wirkungen der Gutsunterthänigkeit namhaft macht[2]). Also kein Loslassungsgeld mehr, kein Zwangs-Gesindedienst, kein gutsherrliches Recht, jeden Unterthanen zur Annahme einer dienstpflichtigen Stelle zu zwingen oder zwischen mehreren Kindern eines Erblassers zu wählen, kein Consens des Gutsherrn bei Veräußerung, Verpfändung oder Belastung eines Grundstücks, bei der Verheirathung, beim Erlernen eines bürgerlichen Gewerbes. So weit war für denjenigen, welcher das Allgemeine Landrecht kannte, die Sachlage klar. Da sich aber voraussehen ließ, daß das Edict von vielen gelesen oder gehört werden würde, die im Landrecht ganz unbewandert waren, hätte der Gesetzgeber das, was er beseitigt sehen wollte, im Einzelnen aufzählen müssen. Um so mehr, da er selber die Möglichkeit eines Mißverständnisses setzte; denn auf die Ankündigung der Freiheit ließ er die Erklärung folgen, daß alle Verbindlichkeiten, die den Befreiten vermöge des Besitzes eines Grundstücks oder vermöge eines besondern Vertrages oblägen, in Kraft blieben. Ferner aber: bisher hatte der Rittergutsbesitzer seine Bauern in Nothfällen unterstützen müssen. Hatte er es als Gutsherr oder als Polizei-Obrigkeit gethan?

[1]) Der 11. November, so zu sagen der Jahresschluß für die Landwirthschaft, wo, nach Einbringung der Ernte, das Gesinde zu- und abzog und die Zinse gezahlt wurden. Die ostpreußische Gesinde-Ordnung vom 15. März 1767 (Novum Corpus Constitutionum 4, 819) setzte die Vermiethungszeit auf dem platten Lande ein für alle Mal auf Martini fest.

[2]) S. oben S. 17 ff.

War diese Pflicht aufgehoben oder bestand sie fort? In einigen Gegenden bezog der Gutsherr bei bäuerlichen Besitzveränderungen das Laudemium, bei Auswanderungen das Abzugsgeld, bei Erbschaften, die ins Ausland fielen, den Abschoß: alles in seiner Eigenschaft als Gerichtsherr. Aber war denn die Patrimonial-Gerichtsbarkeit etwas Andres als ein Attribut der Gutsherrschaft? Es ging wahrlich nicht nur über den Horizont eines Bauern, die richtige Unterscheidung zwischen gutsherrlichen und gerichtsherrlichen Leistungen zu treffen. Wie stand es mit dem Abschoß, wenn er nicht nur vom Grundbesitze, sondern auch vom übrigen Vermögen des Bauern oder gar wohl von denen, die bei ihm zur Miethe wohnten, gefordert wurde? Wie mit dem Schutzgeld, wenn es nicht nur die auswärts dienenden Unterthanen, sondern auch die auf das Gut anziehenden sogenannten Schutzverwandten zahlen sollten? Sollten endlich die Gutsinsassen dem Gutsherrn noch den Eid der Treue leisten und unterstanden sie noch seinem Züchtigungsrecht? Waren diese Abgaben und Leistungen, war dies Subjections-Verhältniß gutsherrlicher oder gerichtsherrlicher Art? Im ersten Falle waren sie durch das October-Edict abgeschafft, im zweiten dauerten sie fort. Sicher, das Beste wäre gewesen, gleichzeitig mit der Erbunterthänigkeit auch die Patrimonial-Gerichtsbarkeit zu beseitigen. Es war nicht Mangel an Einsicht, was die Urheber des October-Edicts von dieser Lösung des Problems zurückhielt; Stein hatte soeben die Abschaffung der Patrimonial-Gerichte gefordert[1]), und Schön verwarf sie mit Leidenschaft. Aber es hätte immerhin einige Zeit gekostet, sie durch Kreis-Gerichte zu ersetzen. Noch länger hätte es gedauert, bis an die Stelle der gutsherrlichen Armenpflege angemessene Communal-Anstalten getreten waren. Dadurch wäre die Aufhebung der Erbunterthänigkeit, die ebenso dringlich und leichter zu bewirken war, verzögert worden; selbst Niebuhr[2]) wollte das nicht, von Harden-

[1]) S. S. 68.

[2]) Als Motiv gab er an: „da Mangel an Plan und Einleitung umfassender Einrichtungen eine Hauptkrankheit des gegenwärtigen Zeitalters bei den überwundenen oder ihrer Überwindung sich nähernden Völker ist."

berg[1]) ganz zu geschweigen. Die Reformer büßten jetzt die Zauberpolitik des alten Regimes[2]).

An einem andern, übrigens unschädlichen und leicht zu beseitigenden Mangel des Edicts trugen sie dagegen selbst die Schuld. Es stand hier zu lesen, daß es auf den Domänen in allen Provinzen des Staats schon jetzt nur freie Leute gäbe[3]). Wenn diese Behauptung richtig wäre, so würde dadurch die Bedeutung des Edicts einigermaßen geschmälert werden; aber sie ist irrig, die Folge eines Versehens, das bei der letzten, durch Steins Forderungen nothwendig gewordenen Umarbeitung begangen wurde[4]). Förmlich verkündet war die Abschaffung der Erbunterthänigkeit für die Domänen-Bauern nur in Ostpreußen[5]), thatsächlich durchgeführt in Westpreußen und Neuostpreußen[6]); sonst war sie in der Regel Hand in Hand gegangen mit der Ablösung der Dienste, zuweilen jedoch unterblieben[7]), und es bestanden noch jene Beschränkungen fort, welche die Ängstlichkeit der älteren Bureaukratie für nothwendig gehalten hatte[8]). Erst das October-Edict brachte den Domänen-Bauern sämmtlich und unterschiedslos die persönliche Freiheit. Aber wie sie schon lange besser

---

[1]) Denkschrift v. 12. September 1807 (Ranke S. W. 48, 379): „Die Aufhebung der Erbunterthänigkeit müßte durch ein Gesetz kurz und gut und sogleich verfügt werden."

[2]) Ministerial-Rescript (Dohna u. Beyme) an sämmtliche schlesische Landes-Collegien, Königsberg 5. (nicht 15.) März 1809 (Mathis, Allgemeine juristische Monatsschrift f. d. preußischen Staaten [1811] 10, 65; Mannkopff, Allgemeines Landrecht 1, 229; Lette und Rönne, Landes-Cultur-Gesetzgebung d. preußischen Staates [1853] 1, 35). Publicandum, Königsberg 8. April 1809 (Gesetz-Sammlung S. 557; Mannkopff 3, 393; Lette u. Rönne 1, 79).

[3]) § 12.

[4]) Hierüber s. Knapp 2, 170.

[5]) Verordnung v. 29. December 1804; Stadelmann, Friedrich Wilhelm III. S. 308 f.

[6]) Cabinets-Ordre an die westpreußische Kammer, Berlin 31. August 1804; Stadelmann S. 30. 303 ff. Minister Schroetter an Geheimrath Borgstede, Königsberg 14. November 1807: „Stillschweigend fand diese Aufhebung der Erbunterthänigkeit selbst schon auf den neuostpreußischen Domänen Statt."

[7]) Knapp 2, 172.

[8]) Oben S. 57.

gestellt waren als ihre Standesgenossen auf den Rittergütern, so wurde ihnen auch jetzt ein Vorsprung bewilligt. Die Privat-Bauern geringeren Rechts sollten erst am 11. November 1810 frei sein; bald nach dem October-Edict erging eine von Stein gutgeheißene, vielleicht sogar inspirirte Cabinets-Ordre, welche diesen Termin für die Domänen-Bauern auf den 1. Juni 1808 vorrückte[1]).

Nehmen wir alles zusammen, so blieb die Folge des October-Edicts eine höchst ansehnliche Verbesserung der Lage des Bauernstandes: er erhielt die persönliche Freiheit, ihm vor allen mußte, wenn auch nicht sofort, das Princip der Theilbarkeit des Grund und Bodens zu Statten kommen. Kein Zweifel, daß fast in demselben Maße die Stellung des Adels geschmälert wurde: mochte der Gesetzgeber auch die Klugheit beobachten, diese Wendung als die natürliche und unschuldige Folge des neuen Princips der Entfesselung der individuellen Kräfte hinzustellen. Was bisher nur ausnahmsweise und unvollständig gestattet war, wurde zum Gesetz erhoben: Bürger und Bauern durften adliche Güter erwerben[2]), und, wie ausdrücklich hinzugefügt wurde, die bisher durch den adlichen Stand des Besitzers begründete Einschränkung und Suspension gewisser gutsherrlicher Rechte fiel gänzlich weg, d. h. die bürgerlichen Rittergutsbesitzer sahen sich nicht mehr von Kreis- und Landtagen, vom Patronat, von der Gerichtsbarkeit und von der Jagdgerechtigkeit ausgeschlossen. Wenn dafür der Edelmann auch zum Besitze bürgerlicher und bäuerlicher Güter zugelassen wurde, so

[1]) Cabinets-Ordre an die Civil-Commissarien in Brandenburg, Pommern und Schlesien „betreffend die Aufhebung der Erbunterthänigkeit auf sämmtlichen preußischen Domänen", Memel 28. October 1807; Gesetz-Sammlung S. 174, wo jedoch irrig „Königsberg" für „Memel" steht. Das Concept (natürlich nur dieses, nicht die Ausfertigung) ist von Stein gezeichnet und trägt Correcturen von der Hand Schöns. Anders als das October-Edict nennt die Ordre die beiden wichtigsten Folgen der neuen Freiheit, die Abschaffung des Loskaufgeldes und des Gesindezwanges. Man war also schon auf den Mangel aufmerksam geworden.

[2]) Natürlich fiel auch das Incolat, das außer dem Adel bisher in Schlesien für den Erwerb der Rittergüter erforderlich gewesen war. Cabinets-Ordre an Geheimrath Massow, Memel 25. December 1807. Lette u. Rönne, Landes-Cultur-Gesetzgebung 1, 35. 2, 29.

lag darin keine volle Entschädigung; denn die soeben erwähnten wichtigen Vorrechte, welche den bürgerlichen und bäuerlichen Gütern fehlten, waren und blieben mit dem Besitze der Rittergüter verknüpft: einem eingefleischten Junker mußte diese Compensation geradezu als Ironie erscheinen. Ebenso stand es mit einer andern Bestimmung des Gesetzes. Nicht alles, was das Provincial-Departement gewollt, hatte Aufnahme gefunden, aber so eng war doch der Zusammenhang zwischen allen Gewerben, daß man für die ländlichen nicht sorgen konnte, ohne auch der städtischen zu gedenken. Befruchtung des Ackerbaus durch das Capital, das war das Ziel des Gesetzgebers: nothwendiger Weise sanken die Schranken zwischen den ländlichen und den städtischen Gewerben dahin. Wenn der Kaufmann ein Rittergut erwerben durfte, was sollte aus dem Adlichen werden, der das Gut verkauft hatte? „Jeder Edelmann", heißt es, „ist ohne allen Nachtheil seines Standes befugt, bürgerliche Gewerbe zu treiben." Wie wenig Edelleute aber gab es, die in dem Gewerbe eines Kaufmannes oder Handwerkers oder Fabrikanten keine Benachtheiligung ihres Standes erblickten.

Dazu noch die Erklärung, daß jeder Bürger oder Bauer berechtigt sei, aus dem Bauer- in den Bürger- und aus dem Bürger- in den Bauerstand zu treten: so gewahren wir, daß die Begründung des Staates auf die Geburtsrechte der Stände schon jetzt unwiderruflich beseitigt war. Aber die Reihe der Umwälzungen war damit noch nicht abgeschlossen. Das Postulat, daß jeder Einzelne den Wohlstand erlangen solle, den er nach dem Maß seiner Kräfte zu erreichen fähig sei, mußte seine Consequenzen auch für die Organisation der städtischen Gewerbe haben. Nur aus formalen Gründen hatte die Immediat-Commission die Erwähnung der Zünfte und Innungen abgelehnt; der Wunsch, sie aufgehoben zu sehen, war in ihr nicht minder lebhaft als in dem Provincial-Departement: vereint hatten Schön und Schroetter diesen Wunsch vor 1806 in Thaten umgesetzt[1]). Und wenn nun weder die Landgüter, die im

[1]) S. 41 ff.

Besitze von Privaten waren, noch die städtischen Gewerbe zur Entfaltung der individuellen Kräfte hinreichten, durfte dann der Staat mit seinem eignen Grundbesitz, den Domänen, zurückhalten? In dem Gesetz-Entwurfe der beiden Schroetter war auch ein Paragraph gewesen, der mit den Worten begann: „Die Vererbpachtung der Domänen und aller unter der unmittelbaren Aufsicht des Staates stehenden Landgüter soll unausgesetzt betrieben werden." Wie sehr diese Tendenz, in Altpreußen wieder schon vor 1806 wirksam, durch die französische Kriegs-Contribution befördert wurde, haben wir gesehen.

Minder großartig ist das Bild, das wir von dem Edicte im Zusammenhange der weltgeschichtlichen Entwickelung erhalten. Sehen wir ab von den fortgeschrittenen Landschaften Italiens, die einst an der Spitze der occidentalen Cultur gestanden hatten, von den Niederlanden, die ihnen gefolgt waren, und von den Cantonen der Eidgenossenschaft, die dem republikanischen Gedanken eine neue Heimath bereitet hatten: England war in der Annäherung der Stände und der Beseitigung der Hörigkeit längst vorangegangen und eben deshalb der Musterstaat für die wirthschaftliche Reform Deutschlands geworden. Josef II. hob die Leibeigenschaft 1781 auf, Dänemark löste die Fesseln seiner Bauern durch jenes Gesetz von 1788, dem zehn Jahre später das preußische Cabinet eine wichtige Bestimmung entnehmen wollte[1]) und das noch immer Hardenberg als ein hohes Muster vorschwebte[2]). Schleswig-Holstein, die Heimath Niebuhrs, der in seinem Votum von 1807 der Reform gedenkt, folgte 1797; der badische Markgraf Karl Friedrich war 1783 als erster deutscher Fürst voraufgegangen und viel tiefer greifend 1771 Karl Emanuel III. in Savoyen. Auch vom Herzogthum Warschau hatte sich der preu-

[1]) Die Unterscheidung zwischen Jung und Alt. Verordnung Christian VII., Kopenhagen 20. Juni 1788; Heinze, Sammlungen z. Gesch. u. Rechtswissenschaft (1789) 1, 318. Cabinets-Ordre Friedrich Wilhelms III., Charlottenburg 25. Juli 1798; Stadelmann S. 213.

[2]) Denkschrift v. 12. September 1807. Ranke S. W. 48, 379.

ßische Staat überholen lassen[1]), und nur um wenige Wochen kam er dem Königreich Westfalen zuvor[2]).

Am nächsten liegt wieder der Vergleich mit Frankreich. Die Tendenz war dieselbe hüben und drüben: Entfesselung der individuellen Kräfte. Das Wort „frei", das dem preußischen Cabinet so bedenklich erschienen war, kam nun doch in das Gesetz, das der Abschluß dieser Entwickelung war, und mit Blindheit hätte man geschlagen sein müssen, um zu verkennen, welche Annäherung an den Gedanken der Gleichheit eben dies Gesetz einschloß. Dennoch bleibt der Unterschied beträchtlich. Gleich die erste Kundgebung der Assemblée Constituante gegen das bestehende Recht, die Beschlüsse des 4. August 1789[3]), sie waren viel umfassender als das October-Edict. Insofern sie sich auch auf die städtischen Verhältnisse mit erstreckten, standen sie dem Gesetz-Entwurf des altpreußischen Provincial-Departements näher, aber wie sehr überboten sie auch diesen in jedem Betracht. Sie verkündeten die Freiheit nicht nur der Person, sondern auch des Eigenthums. Folgerecht erklärten sie den dinglichen Leistungen des Bauern, die das October-Edict fortbestehen ließ, den Krieg, indem sie theils direct die Aufhebung verfügten, theils die Auflösung zuließen[4]). Sie thaten aber auch den unvermeidlichen Schritt, den das October-Edict vermied, sofort: sie schafften die Patrimonial-Gerichtsbarkeit ab. Sehr stark war endlich die Differenz zwischen den Franzosen und den Preußen in der Behandlung des Adels. Die Beschlüsse des 4. August betonten den Gedanken der Gleichheit dermaßen, daß es zweifelhaft erscheinen mußte, ob hier noch Raum war für den Adel, und es währte denn auch nicht

[1]) Vgl. S. 274.

[2]) Constitution du royaume de Westphalie, Fontainebleau 15. novembre 1807, Art. XIII: Tout servage, de quelque nature et sous quelque dénomination qu'il puisse être, est supprimé, tous les habitants du royaume de Westphalie devant jouir des mêmes droits. Correspondance de Napoléon I. 16, 169.

[3]) Archives parlementaires de 1787 à 1860, p. Mavidal, Laurent et Clavel (1875) Première Série 8, 352 s.

[4]) Vgl. Theil 1, 217.

lange, so wurde er förmlich aufgehoben. In Preußen blieb er, freilich mit geringeren Rechten, bestehen. Die weiteste Rücksicht auf ihn hatten die beiden Schroetter genommen[1]). Sie wollten wichtige Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts[2]) zu seinen Gunsten, damit er, wie sie sagten, nicht verächtlich werde, aufrecht erhalten; derjenige sollte des Adels verlustig gehen, der eine unehrbare oder auch nur eine solche Lebensart wähle, wodurch er sich zum gemeinen Volke herabsetze; mehr noch: dem Adel sollten auch solche Gewerbe verboten bleiben, welche unmittelbare persönliche Dienstleistungen an jedermann voraussetzten. Das war nun zwar vom Cabinet mit der Begründung abgelehnt worden, daß es unbedenklich sei, dem Adel jedes bürgerliche Gewerbe zu überlassen, das von ihm selber für standesgemäß gehalten werde. Immerhin erhielt doch der entscheidende Paragraph eine Fassung, die das Standesbewußtsein des Adels ausdrücklich sanctionirte[3]). Dabei beruhigte sich auch Schön; welche Mühe hatte er sich — und von einem rein wirthschaftlichen Standpunkt aus sicher mit Recht — gegeben, zu beweisen, daß die bisherige Gesetzgebung gerade dem Adel nachtheilig gewesen sei[4]). Kein Zweifel, der preußische Adel wurde von dem October-Edict mit großer Schonung behandelt. Nicht einmal die Fideicommisse und Lehen wurden aufgehoben. Schön selbst, so sehr er gegen sie eingenommen war, hatte eine gewaltsame Vernichtung abgelehnt, und das Edict überließ die Entscheidung über die Fortdauer der Beschlußfassung der einzelnen Familien[5]). Das alles entsprach durchaus der Tendenz der Nassauer Denkschrift[6]). Stein wollte, daß der Adel in Preußen fortbestehe, und wie sehr dies mit dem

[1]) Immediat-Bericht v. 28. August 1807.

[2]) Theil II Titel 9 § 81 u. 82. Vgl. oben S. 21 ff.

[3]) S. 288.

[4]) Aus den Papieren Schöns 2, 109 ff.

[5]) Vorbereitet war dieser Paragraph (Nr. 9) durch das Ostpreußische Provincial-Recht (von 1801), das den ostpreußischen Vasallen die Befugniß ertheilte (Zusatz 56), die Lehnsverbindung durch einen Familienschluß aufzuheben.

[6]) S. S. 71 ff. Vgl. Theil 1, 253.

October-Edict möglich war, hat der weitere Verlauf der preußischen Entwickelung gezeigt.

Wenn dergestalt das Edict bei aller Reformfreundlichkeit doch eine mittlere Linie einhielt, so erst recht die ihm unmittelbar folgende wirthschaftliche Gesetzgebung.

Sie begann bei dem Zahlungs-Moratorium oder, wie man damals sagte, Indult. Er war im Frühjahr 1807 den Grundbesitzern auf unbestimmte Zeit und sowohl für Capital wie für Zinsen ertheilt worden[1]). Dann hatten, kurz vor Steins Ankunft in Memel, Provincial-Departement und Combinirte Immediat-Commission beim Cabinet durchgesetzt, daß er in Ost- und Westpreußen mit dem Jahre 1808 erlöschen sollte[2]). Nun aber regten sich die übrigen Provinzen, in denen der Indult gar nicht publicirt war und die doch nicht schlechter gestellt sein wollten. Stein fragte Schön, dieser aber sprach sich gegen die Petenten aus. Hatte er in den Verhandlungen, die dem October-Edict voraufgingen, Rücksicht genommen auf besondere Verhältnisse von Zeit und Ort, so schien er nun zeigen zu wollen, daß es ihm nur ankomme auf den Staatsbürger, den Menschen an sich, man ist versucht hinzuzufügen: den Capitalisten an sich. Ein General-Indult, erörterte er, könne nur die Absicht haben, gewisse Personen im Besitze der Grundstücke zu erhalten oder den Grundbesitzer creditlos zu machen. Der erste Zweck sei durch das October-Edict unhaltbar geworden. Der Staat könne kein Interesse daran haben, ob A oder B ein Landgut besitze. Der beste Besitzer sei, wer den meisten Credit, sowohl in Absicht seines Vermögens wie seiner Fähigkeit, besitze, und wer seine Schulden nicht bezahlen könne, müsse dem weichen, der das Capital habe. Der Capitalist sei dem Staate eben so wichtig wie der Manufacturist oder der Producent oder der Kaufmann: „Der erste und der letzte haben nur insofern Werth, als sie Capitalisten sind." Weshalb den Landwirth, der seine Schulden nicht bezahlen kann, anders behandeln

---

[1]) S. S. 271.

[2]) Verordnung, Memel 18. September 1807. Gesetz-Sammlung S. 169 f.

als den in gleicher Lage befindlichen Manufacturisten oder Kaufmann? Seine zweite Vermuthung stützte Schön durch eine Mittheilung, die ihm, wie er versicherte, officiell gemacht war: man habe damals, im Frühjahr 1807, das Volk creditlos machen wollen, damit es dem Feinde nichts leisten könne. Das nannte er ein Gegengift ärger als das Gift. Überdies sei ja jetzt Friede, der Feind könne nicht mehr ganz willkürlich fordern, und es komme darauf an, den größtmöglichen Credit zu haben, damit die Capitalien der Nachbarn sich im Lande concentrirten. Das erste Fundament des Credits seien die Schuldgesetze, die ohnehin in Preußen für ein cultivirtes Volk zu gelinde seien; jetzt müßten sie so streng als möglich angewandt werden. Seiner Heimathprovinz, der einzigen, wo nach seiner Meinung der Krieg verheerend gewirkt habe, wollte er den Indult in der jüngst angeordneten Beschränkung lassen, die übrigen Provinzen sollten damit ganz verschont bleiben.

Unleugbar lag in dem letzten Satze Schöns eine Inconsequenz; denn wenn der Indult so schädlich war, wie er behauptete, so mußte er doch auch Altpreußen sofort von ihm zu befreien suchen, und ließ sich umgekehrt der Indult durch den Krieg rechtfertigen, weshalb sollte er nicht auch den andern vom Kriege betroffenen Provinzen zu Statten kommen? Abgesehen hiervon, ließ sich Schöns Auseinandersetzung eine großartige Folgerichtigkeit nicht absprechen: er machte Ernst mit der Gleichheit aller vor dem Gesetz, und er beschränkte in wirthschaftlichen Dingen den Staat auf die Rolle des Zuschauers. Zwei Principien, die nun freilich der bisher in Preußen befolgten Doctrin so stark widersprachen, daß sie sogar von der nächsten Umgebung des Reform-Ministers bekämpft wurden. Beguelin, der überhaupt dem Doctrinarismus von Schön abhold war, richtete sich gegen dessen jüngste Manifestation mit einer Art Ingrimm. Wer, fragte er, hat jetzt Geld? Diejenigen, antwortete er sich selbst, welche von dem allgemeinen Elend Vortheil gezogen haben: die Juden, die Wucherer, die ehrlosen Mitglieder der Lieferungs-Comptoire, die Capitalisten, die beim Herannahen des Feindes sich aus dem Staube machten. Wer hat kein Geld? Der rechtschaffene Patriot, der Fa-

brikant, der seine Arbeiter aus seiner Tasche ernährte, der Handwerker, der ohne Erwerb war oder sein Gewerbe versäumte, um den Wachdienst zu übernehmen und Kranke zu pflegen, der Gutsbesitzer, der für das vaterländische Heer lieferte, das feindliche verpflegte und seine Bauern unterstützte. Und da wolle man behaupten, daß jetzt der Capitalist dem Lande eben so wichtig sei wie der Producent, der Manufacturist und der Kaufmann? Das war nun freilich auch vorbeigehauen, insofern Schön sich ja ausdrücklich der Manufacturisten und der Kaufleute angenommen hatte, und Stein war weit entfernt, in die brutale Antithese von Capitalist und Nichtcapitalist einzustimmen. Im Gegentheil, er wollte auch den Capitalisten zu Hülfe kommen. Die letzte Verordnung hatte, wenn auch nur für kurze Zeit, den Indult sogar für die Zinszahlungen fortbestehen lassen, und Schön nahm in seiner Philippika daran keinen Anstoß. Stein dagegen nannte es eine Ungerechtigkeit gegen Capitalisten und Renten-Empfänger, die sofort abgeschafft werden müsse; außerdem betonte er, daß Forderungen an Gutsbesitzer bei übereilten Subhastationen leicht ausfallen könnten. Er meinte also, daß in der Beschränkung auf die Capital-Kündigungen ein Indult dem Interesse des Gläubigers wie des Schuldners diene; nur dürfe er nicht allzu kurz bemessen werden, sondern mindestens zwei Jahre dauern: hatte doch Friedrich II. den pommerschen und neumärkischen Gutsbesitzern nach dem siebenjährigen Kriege sogar eine Stundungsfrist von fünf Jahren gewährt. Natürlich blieb Stein von einer Bevorzugung des Adels oder der Rittergutsbesitzer weit entfernt. Allen Grundbesitzern sollten die Wohlthaten des Gesetzes zu Statten kommen, er zählte ihre verschiedenen Classen, welche die Concipienten der bisherigen Indult-Verordnungen nicht genannt hatten, ausdrücklich auf: städtische und ländliche, uneingeschränkte und eingeschränkte Eigenthümer, Erbzinsleute und Erbpächter, erbliche Besitzer, Nießbraucher und antichretische Pfandgläubiger. Immerhin, der Gegensatz zwischen ihm und Schön war evident: ihm war es nicht gleichgültig, ob eine Classe von Staatsbürgern erhalten blieb, und er wahrte dem Staate das Recht zu gesetzlichen Eingriffen in das wirthschaftliche Getriebe.

In der Beurtheilung der momentanen Lage gab er Beguelin Recht: das Geld sei in den Händen weniger Capitalisten, denen der Grundbesitzer preis gegeben sei, wenn ihn die Gesetzgebung nicht in Schutz nehme. Durchaus nach Steins Wünschen ist dann die neue Verordnung „zur Conservation der Schuldner im Besitz- und Nahrungs-Stande" formulirt und am 24. November 1807 publicirt worden, auch sie für den Umfang der ganzen Monarchie. Wieder bekamen alle, welche bei dem nur um wenige Wochen älteren Gesetze mitgewirkt hatten, der König, das Cabinet, die Combinirte Immediat-Commission, das Provincial-Departement, das Justiz-Ministerium zu empfinden, welch ein mächtiger Herrscherwille nun über ihnen waltete[1]).

Der Indult war eine vorübergehende Maßregel, schon im Jahre 1810 sollte er erlöschen. Um etwas Dauerndes handelte es sich bei der Declaration, die durch das October-Edict in Aussicht gestellt war. In den Berathungen, die ihr galten, kamen die Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Gesetzgeber von neuem zu Tage.

Zunächst traten wieder Provincial-Departement und Immediat-Commission einander gegenüber. Die Differenz zwischen beiden war

[1]) Gutachten v. Schön, M(emel) 31. October (Pertz 2, 46) u. Beguelin o. D. (zwischen 31. October u. 2. November). Stein an Beguelin o. D. (1. oder 2. November; Pertz 2, 48). Staegemann (Memel 1. November) wollte den Indult auf ein Jahr beschränken. Die beiden Schroetter an Stein, Königsberg 13. November. Gutachten v. Beyme (Memel) 21. November 1807, für Stein und gegen Schön, dessen Theorie, „so wahr sie für den gesunden Zustand des Staats ist, auf dessen fieberhaften Zustand nicht paßt." Der erste Entwurf der Verordnung (Gesetz-Sammlung S. 179 ff.) ist von den beiden Schroetter aufgesetzt; Beyme fand ihn undeutlich und nahm eine Umarbeitung vor, die von Stein acceptirt wurde. — Beguelin über Schön in seinen Denkwürdigkeiten S. 120: „Er hat gewisse Systeme, von denen er nicht abgeht und wenn darüber das Menschengeschlecht zu Grunde gehen sollte." — Nach Beymes Schreiben an Kanzler Schroetter (Memel 29. November 1807, Conservative Monatsschrift 1886 S. 944) wäre Stein erst für, dann gegen, schließlich wieder für den Indult gewesen. Die hier behaupteten Schwankungen wären so jäh und stark, daß man doch geneigt ist, ein Mißverständniß anzunehmen.

die gleiche geblieben auch nachdem Minister Schroetter mit seinem Referenten gewechselt hatte. So lange war er in den Agrar-Fragen berathen worden von jenem radicalen Juristen Morgenbesser, der wohl fand, daß die Franzosen nicht weit genug in der Revolution gegangen seien, weil sie nicht gewagt hätten, das Erbrecht abzuschaffen[1]). An seine Stelle trat Kriegsrath Friese, der in Hingabe an die Ideen von Adam Smith vielleicht alle Andern dieses Kreises übertraf[2]). In dem gleichen Sinne wirkte, daß Schroetter die beiden Kammer-Präsidenten von Ostpreußen (Auerswald) und Littauen (Broscovius) befragte. Sie alle wollten im Grunde nichts wissen von einer Beschränkung der individuellen Freiheit. Sie waren fest davon überzeugt, daß jedermann sein wahres Interesse leichter selbst finde, als es der Staat ihm vorschreibe. Entweder habe der Bauer ein erbliches Anrecht an seine Hufe, und dann dürfe man annehmen, daß er sich ihrer nur dann entäußern werde, wenn er hoffe, sich dadurch zu verbessern. Oder er habe es nicht, und dann sei es hart, den Rittergutsbesitzer in der Benutzung und Bewirthschaftung seines Eigenthums zu beschränken. Dergestalt ausgehend vom Individuum, bekannten sie sich dann noch ein Mal zu dem Gedanken von der Übereinstimmung zwischen dem Interesse des Individuums und dem des Gemeinwesens. „Es ist überhaupt für das Staats- und National-Interesse am vortheilhaftesten, wenn man einem jeden, so lange er dadurch die Rechte seines Mitbürgers nicht verletzt, gestattet, sein eigenes Interesse auf seinem Wege zu verfolgen und sowohl seinen Fleiß als sein Capital in die freieste Concurrenz mit dem Capitale seiner Mitbürger zu bringen. Selbst wenn jemand diese Freiheit zu seinem Schaden mißbrauchen könnte, so scheint es doch nicht gerathen, deshalb alle übrigen Gutsbesitzer einzuschränken und dadurch das unendliche Gute, welches aus dem freien Gebrauche entspringt, zu hemmen und zu verhindern."

---

[1]) Dorow, Denkschriften u. Briefe 4, 25. Vgl. Aus dem Nachlaß Varnhagens Briefe v. Chamisso u. s. w. 2, 249.

[2]) Vgl. J. G. Hoffmann, Nachlaß kleiner Schriften (1847) S. 688 ff.

Da lag nun aber der Einwand nahe, daß die Verminderung der bäuerlichen Besitzungen zur Abnahme auch der Bevölkerung führen werde. Ein Einwand, der, wie sich voraussehen ließ, erhoben werden würde von Seiten der nationalökonomischen Theorie: denn noch hatte die allerneueste, an den Namen von Malthus geknüpfte Lehre keine Schule gemacht; aber auch von Seiten der fridericianischen Praxis: denn die Vollzähligkeit der preußischen Truppen-Cadres ruhte auf der Voraussetzung eines ungeschwächten Bauernstandes. Indeß die Vorkämpfer der wirthschaftlichen Freiheit ließen sich nicht beirren, und wieder griffen sie zu der wuchtigsten Waffe ihres Arsenals. Sie erwiederten: jeder, der Grundstücke zusammenziehe, müsse nach wie vor die nöthigen Hände zu ihrer Bestellung haben; sein eigenes Interesse verpflichte ihn, die dazu erforderlichen Familien zu conserviren und sie so zu stellen, daß sie bestehen könnten, weil sie ihm sonst, Dank dem October-Edict, fortziehen würden. Überdies beweise die Erfahrung, daß in der Regel auf Vorwerken mehr Familien leben als in Bauerdörfern von gleicher Hufenzahl. Minister Schroetter ließ es sich nicht nehmen, an dieser Stelle in dem an den Monarchen erstatteten Bericht eigenhändig hinzuzufügen: „Der Grund liegt mit darin, daß die Bauern ihre Äcker gemeiniglich nie ganz, noch weniger aber so gut bestellen, als solches auf den Vorwerken Statt findet." Er und seine Gesinnungsgenossen glaubten, daß in Folge der neuen Agrar-Gesetzgebung eher eine Zunahme als eine Abnahme der Bevölkerung eintreten werde; sie hofften auf moralische Eroberungen: da die Freiheit erst in wenigen Staaten ganz durchgedrungen sei, würden viele Ausländer sich in den preußischen Staaten niederlassen. Doch nahmen sie, um ganz sicher zu gehen, in ihren Instructions-Entwurf jene Bestimmung auf, die wir schon kennen, daß nämlich der Rittergutsbesitzer für jeden eingehenden Bauerhof eine Häusler-Familie auf wenigstens zwei Morgen Gartenland ansetzen müsse. Es war mehr ein Zugeständniß an die öffentliche Meinung als der Ausdruck einer freien Überzeugung.

Gewiß, auch sie waren nicht blind gegen die Gefahren, die den Übergang von der Beschränkung zur Freiheit begleiten. Aber für

Preußen besorgten sie keine Krisis. Hatten nicht Krieg und Seuche die Geldquellen des Landes erschöpft? Woher sollten denn die Rittergutsbesitzer das für den Auskauf der Bauern erforderliche Capital nehmen? Dies natürliche Hinderniß werde eine zu schnelle Umformung der Dinge schon von selbst nicht zulassen.

Immer und immer war es die Natur, der sie vertrauten. Sie lebten der Meinung, daß jeder Eingriff des Staates in die Freiheit der wirthschaftlichen Entwickelung vom Übel sei. Auf die Beobachtung des Hergangs in dieser natürlichen Welt wollten sie freilich nicht verzichten: wie sie denn damals zu gewahren glaubten, daß der augenblickliche Zustand des Landes eine Zusammenziehung der Grundstücke erfordere; zur Vermehrung des Wohlstandes sei das nöthig. Aber ewig würde es nach ihrer Meinung nicht dauern. Wenn der Wohlstand und mit ihm die Bevölkerung gestiegen sei, so würde die nothwendige Folge wieder eine Verkleinerung der Grundstücke sein, wie man sie bereits ein Mal, vor dem Ausbruche des Krieges, in Littauen erlebt habe. Sei es in England, dem wirthschaftlichen Musterlande, anders? Auch dort hätten großer und kleiner Besitz einander abgelöst.

Doch ist der Ideenkreis dieser Reformer damit noch nicht beschlossen. Keineswegs soll der Staat die Hände in den Schooß legen. Passiv auf wirthschaftlichem Gebiete, soll er auf dem ihm eigenthümlichen, dem politischen Gebiete desto rühriger sein. Antheil der Bauern an der Volks-Repräsentation, Stimmrecht auf den Kreis- und Landtagen für alle Besitzer erblicher Bauerngüter von angemessener Größe: das wird nicht nur den Drang nach erb- und eigenthümlichen Grundstücken befördern, sondern auch dem Bauernstande eine wirkliche bürgerliche Existenz, mithin Zutrauen zu sich und die eigentliche wahre Anhänglichkeit an Staat und Vaterland geben.

Die Immediat-Commission, wieder geführt von Schön, widersprach: nicht etwa dem politischen Idealismus, auch nicht der den Argumentationen des Schroetterschen Kreises zu Grunde liegenden nationalökonomischen Theorie; wir wissen ja, auch Schön huldigte ihr.

Aber bereits im Sommer 1807 hatte er Concessionen an den überlieferten Zustand gemacht, und während sie damals nur für eine Zeit des Überganges gedacht waren, so wollte er sie jetzt für immer. Unzweifelhaft haben wir es hier mit einer Divergenz seiner Meinungen zu thun. War er inzwischen eines Besseren belehrt worden? Oder verfolgte er von vorn herein wenigstens für seine Provinz — und nur auf Ostpreußen, Littauen und Westpreußen sollte die Instruction beschränkt bleiben — praktische Pläne, die ihm höher standen als jedes System? Von Jugend auf kannte er den Großbauern-Stand der Kölmer: solche Bauern wollte er jetzt, wo sie vorhanden waren, schützen, wo sie nicht vorhanden waren, großziehen, und zu diesem Zwecke bedachte er sich nicht, mit Mitteln des Staates in die sonst auch von ihm so hochgeschätzte wirthschaftliche Freiheit einzugreifen. Merkwürdig, wie er da so zu sagen mit sich selber pactirte. Zunächst stellte er sich die Instruction, über welche berathen wurde, als etwas Vorübergehendes vor. Dann nahm er, hierin den Überlieferungen der preußischen Monarchie folgend, den Gedanken eines Normaljahres auf. In dem Allgemeinen Landrecht stand zu lesen, daß für die Regelung der Besitzverhältnisse zwischen den Domänen und den Rittergütern das Jahr 1740 normativ sein sollte[1]). Auf eine ähnliche Art wie hier der Adel gegen den Domänen-Fiscus geschützt war, suchte Schön die Bauern gegen den Adel zu schützen. Für Ostpreußen wählte er das Jahr 1752, in welchem dort das Hypothekenwesen geregelt war, für Westpreußen und Ermland 1774, das Jahr der Katastrirung. Die seitdem angesetzten Bauern wollte er, unter gewissen Cautelen zu Gunsten der Erbberechtigten, preis geben: er wußte sehr wohl und bekannte es unumwunden, daß ihrer nur wenige waren. Bei den Bauergütern alten Ursprungs unterschied er wieder zwischen den erblichen und den nicht erblichen. Jene nahm er stillschweigend als sacrosanct an. Für diese brachte er ein Verfahren in Vorschlag, durch welches er den wirthschaftlichen Egoismus der Grundherren in den Dienst seiner

[1]) Vgl. S. 22.

Sache zu stellen hoffte. Sie sollten Bauernhöfe dieser Art zusammenziehen dürfen, wenn die neu geschaffenen Etablissements nicht mehr als vier bis acht Hufen (je nach der Güte des Ackers) enthielten. Sie sollten Bauernland dieser Art in Vorwerksland verwandeln dürfen, aber unter der Bedingung, daß sie für jede Hufe, welche sie so einzögen, eine andre Hufe und zwar zu erblichem Rechte austhäten. Auch diese Bauerngüter sollten die Größe von vier bis acht Hufen haben und, das Wichtigste von Allem, freier Besitz sein; der Rittergutsbesitzer sollte von den neuen Bauern nicht mehr verlangen, daß sie ihm frohndeten oder ihr Getreide auf seine Mühle brächten oder ihr Getränke aus seinen Brennereien entnähmen[1]). Das sollte auf dem Wege des Kaufs und Verkaufs geschehen, von irgend einer Annäherung an die socialistische Idee war nicht die Rede; doch war vorgesehen, daß der Staat sein Aufsichtsrecht in strengen Formen wahrte. Wenn der Rittergutsbesitzer, der Bauernland in Vorwerksland verwandelt hatte, nicht binnen sechs Monaten das Dasein der gesetzlich vorgeschriebenen Ersatzgüter nachwies, so hatte die Kammer diese Güter herzurichten und im Wege der Versteigerung zu verkaufen, und der Rittergutsbesitzer mußte sich mit dem Meistgebot begnügen.

In dieser Fürsorge für den Bauernstand stimmte Stein mit Schön, wie er damals redete, überein. So sehr er mit Minister Schroetter für die politische Emancipation der Bauern war — er forderte ihn alsbald auf, ein Gesetz darüber zu entwerfen[2]) —, so sehr widerstrebte ihm der Gedanke, Bauerngüter eingehen zu lassen und dafür Häusler-Besitzungen zu schaffen. Neben die Stellen des Schroetterschen Entwurfes, die diesen ihm so anstößigen Tausch in Aussicht nahmen, schrieb er — man glaubt ihn in seiner Erregung leibhaftig zu sehen — drei Mal: „Fort damit“[3]). Wenn Schroetter und seine Gesinnungsgenossen sich und andere damit beruhigten, daß

[1]) Vgl. S. 40 ff.

[2]) Cabinets-Ordre, Königsberg 14. Februar 1808. Vgl. die Nassauer Denkschrift, oben S. 73.

[3]) Cessat in totum.

in Folge des Krieges es an dem erforderlichen Capital für eine wirthschaftliche Umwälzung großen Stils fehlen würde, so wollte er das für Ostpreußen, Littauen und Westpreußen nicht bestreiten. Aber aus den vom Kriege weniger mitgenommenen Provinzen erhielt er Nachrichten, die wesentlich anders lauteten: dort war der Drang, Bauernland in Vorwerksland zu verwandeln, sehr stark. Er erinnerte Schroetter nicht nur an Schottland, sondern auch an Mecklenburg, dessen agrarische Zustände ihn von je her mit Grauen erfüllt hatten[1]): nimmermehr wollte er es in den Landschaften, die unter dem Scepter des Königs von Preußen standen, dahin kommen lassen. Ursprünglich war seine Absicht gewesen, die Erlaubniß zur Einziehung von Bauerhöfen nur dann zu ertheilen, wenn sie verwüstet waren und weder der Rittergutsbesitzer sie wiederherstellen konnte noch sonst es ein Mittel gab, sie zu retten, etwa durch Verkauf. Als er aber Schöns Vorschlag erhielt, ging er sogleich auf ihn ein. Welche Aussicht, im Osten einen wohlhabenden und freien Bauernstand groß zu ziehen, wie er ihn von seinem alten rheinisch-westfälische Amtsbezirk her kannte und wie ihn die Meister der physiokratischen Schule empfahlen[2]). Es konnte ihm nicht entgehen, daß die von Schön vorgeschlagenen Mittel über die vom October-Edict inne gehaltene Linie hinausgingen; denn sie drangen auf Lockerung, ja Lösung des Bandes zwischen dem Gutsherrn und den Bauern, nur noch Erbpacht und Erbzins ließen sie zu. Aber er nahm daran nicht den geringsten Anstoß. Dagegen gefiel ihm die Aufstellung eines Normaljahres nicht; am liebsten hätte er es gesehen, wenn einfach die Bestimmung ergangen wäre: für eingezogenes nicht erbliches Bauernland wird erbliches[3]) Bauernland von gleicher Größe ausgethan. Indessen,

---

[1]) Vgl. Theil 1, 216.

[2]) Quesnay: Pauvre paysan, pauvre royaume; pauvre royaume, pauvre roi.

[3]) Seine Aufzeichnung o. D., die zwischen den 19. und 22. December 1807 fällt (Knapp 2, 203), enthält den Zusatz: „erbzins- oder erbpachtweis." Da er aber nirgend Einwendungen gegen den auch vorgeschlagenen Übergang in erbliches Eigenthum macht, darf man wohl annehmen, daß dessen Erwähnung hier nur durch einen Zufall unterblieben ist.

wie so oft im Laufe seiner Amtsführung, er ließ auch dem Mitarbeiter das Seinige zukommen. Nachdem ihn Schön in der Hauptsache überzeugt hatte, verzichtete er auf minder wesentliche persönliche Wünsche, und, was eben so charakteristisch ist, er bemühte sich, Schöns Gegner durch Argumentation und Zureden für die gute Sache zu gewinnen. Da wo er durch Anrufen der königlichen Willensmeinung einen Befehl erwirken konnte, legte er sich aufs Bitten: „Ich ersuche", schrieb er an Minister Schroetter, „Ew. Excellenz gehorsamst, noch ein Mal zu erwägen u. s. w." Was blieb dem alten Herrn übrig, als sich zu fügen?[1])

So ist wesentlich nach Schöns Vorschlägen die Instruction für die Kammern von Ostpreußen, Littauen und Westpreußen zu Stande gekommen, welche die Überschrift bekam: „Verordnung wegen Zusammenziehung bäuerlicher Grundstücke oder Verwandlung derselben in Vorwerksland". Sie wurde, da über den Berathungen doch eine Reihe von Monaten verstrichen war, erst am 14. Februar 1808 vom Könige gezeichnet[2]). Schließlich ist ihre Publication noch durch den Landtag der Provinzen Ostpreußen und Littauen beschleunigt worden[3]).

Die Verordnung trägt ein Janus-Gesicht. Einerseits entfernte sie sich von dem Grundgedanken des October-Edicts. Minister Schroetter und Kriegsrath Friese hatten ganz Recht, wenn sie sagten, das Edict habe dergleichen Beschränkungen nicht vermuthen lassen.[4]) In ihnen

[1]) Acten aus den Registraturen des Cabinets u. des Preußischen Provincial-Departements, excerpirt bei Knapp 2, 197 ff. Das „Begleitschreiben" Schroetters v. 3. December 1807 (a. a. O. 2, 199) ist ein Immediat-Bericht; ebenso das „Gutachten" der Immediat-Commission v. 10. December (2, 200). Die Steinsche Aufzeichnung o. D. (2, 202) wurde Substanz einer Cabinets-Ordre an Schroetter (Memel 22. December). — Morgenbesser, der von Stein am 26. Januar 1808 consultirt wurde, war gegen die Ansetzung von 1752 als Normaljahr, er wollte auch in Ostpreußen und Littauen die (um 30 Jahre ältere) Katastrirung zu Grunde legen (Königsberg 28. Januar).

[2]) Sammlung d. Gesetze v. 1806 bis 1810 S. 189.

[3]) Schroetter an Stein, Königsberg 2. Februar 1808: „Schließlich muß ich wünschen, daß das Edict oder Reglement wegen Zusammenziehung der Bauerhöfe balde und noch zur Zeit des Landtags emanirt werden möge; man möchte sonst glauben, daß man die ganze Sache hinhalten wolle."

[4]) Immediat-Bericht v. Schroetter, Königsberg 22. Januar 1808.

lag doch, mochten die Motive der preußischen Gesetzgeber des 18. und 19. Jahrhunderts noch so verschieden sein, eine Abwendung von den Ideen der neuen nationalökonomischen Schule und eine Annäherung an die ständische Gebundenheit des fridericianischen Staates. Andrerseits eröffnete die Verordnung, indem sich sich zu dem Princip der Freiheit von Grund und Boden[1]) bekannte, die Aussicht auf eine Fortsetzung der Agrar-Reform.

Wieder beobachten wir die stille Propaganda, welche jede große Idee treibt. Kehren wir noch ein Mal zum October-Edict zurück: war es möglich, bei seinen Bestimmungen stehen zu bleiben? Es verkündete den freien Gebrauch des Grundeigenthums, ließ aber ansehnliche Beschränkungen bestehen, unter denen die bisherigen Herren sowohl wie die Unterthanen des platten Landes zu leiden hatten. Es tastete weder das Lehnsrecht noch die Frohnden an.

Die Feudalität, die einst das gesammte öffentliche Wesen der romanisch-germanischen Völker beherrscht hatte, war längst ihrer ursprünglichen Bedeutung entkleidet worden; der moderne Staat mit seinem Souveränitätsgedanken, seinem Unterthanenverbande, seinen stehenden Heeren, seinen Mächten des beweglichen Vermögens hatte für sie keinen Raum mehr. Der große Organisator des alten Preußens, Friedrich Wilhelm I., hatte denn auch kurzen Proceß machen und sie ganz aufheben wollen; aber die Opposition seiner Vasallen hatte es verhindert. So war es zu einer Theilung des Problems gekommen. Aus dem öffentlichen Rechte verschwand das Lehnswesen. Der König als oberster Lehnsherr begab sich der verschiedenen Lehns-Gebühren, mit wenigen Ausnahmen des Heimfall-Rechts, endlich und vor Allem der Rossedienste; an deren Stelle trat der Lehns-Kanon, eine jährliche Zahlung für jedes bis dahin zu stellende Lehnspferd. In diesem Sinne wurden die Lehen allodificirt. Bestehen aber blieben die privatrechtlichen Folgen des Lehnsverbandes, die sich wesentlich äußerten als Beschränkungen des Eigenthums und des Erbrechts. Was dieses betraf, so waren — zum Theil wegen der einstigen militärischen

[1]) § 6: „ohne Dienst-, Mühlen- oder Getränkezwang."

Bestimmung — in der Regel die Frauen, die Mönche, die Unehelichen, die Unadlichen ausgeschlossen. Der Besitzer aber mußte, wieder im Sinne der ursprünglichen Idee der Institution, die Substanz des Lehnsguts in weitem Umfange erhalten. Zur Aufnahme von Schulden hatte er, einige Fälle ausgenommen, die Zustimmung der Agnaten nöthig; ebensowenig durfte er das Lehn oder auch nur sein nutzbares Eigenthum am Lehn eigenmächtig veräußern: bei der Veräußerung nicht zugezogene Agnaten oder Mitbelehnte durften das Lehn binnen 30 Jahren zurückfordern. Bei Meliorationen war er nicht sicher, ob der Lehnsnachfolger sie ersetzen würde; für Verschlimmerungen mußte er mit seinem Allod-Besitz eintreten. Das Lehn war thatsächlich kein Individual-, sondern ein Familien-Eigenthum. Eben deshalb hatten die Adlichen widersprochen, als Friedrich Wilhelm I. von Grund aus allodificiren wollte. Sie wollten dem Familiensinn Stütze und Halt geben; sie besorgten, daß durch Gleichstellung mit dem bürgerlichen und dem bäuerlichen der adliche Besitz auch seine übrigen Privilegien einbüßen würde, und ließen sich diese feierlich und nachdrücklich vom Könige noch ein Mal verbürgen[1]).

Nun aber hatte sich diese Schutzwehr als hinfällig erwiesen; durch das October-Edict waren mehrere der wichtigsten Adels-Vorrechte aufgehoben worden. Es kam hinzu, daß die individualistischen Theorien der Physiokraten allmählich sogar in den starren Boden adlicher Standesvorurtheile einsickerten und den Zusammenhalt der

[1]) Allgemeines Landrecht I Titel 18 § 13 ff. Die Verhandlungen von 1717 i. d. Acta Borussica Behörden-Organisation (1898) 2, 466 ff. Die hier auf S. 491 citirte Assecuration v. 30. Juni 1717 auch bei Lünig, Corpus iuris feudalis (1727) 2, 839 ff. Besonders bemerkenswerth, daß der Kanon nicht zur Contributions-Casse gezogen, d. h. nicht als Grundsteuer angesehen werden sollte und daß die Ritterschaft mittelbar die Anerkennung des Recesses von 1653 durchsetzte. Über die provinciale Entwickelung des Lehnsrechts s. Düesberg i. d. Zeitschrift f. wissenschaftliche Bearbeitung d. preußischen Rechts, herausg. v. Simon u. Strampff (1830) 1, 303 ff. Über Ostpreußen insbesondere das Ostpreußische Provincial-Recht, namentlich Zusatz 37. In Hinterpommern Aufhebung des dominium directum durch die Assecuration v. 16. Februar 1787, in Vorpommern Fortbestand der Lehnsverfassung, in den (ehemals polnischen) Kreisen Lauenburg und Bütow keine Lehen.

Familie lockerten. Der unglückliche Krieg mit seinen über alle Einsprüche der Agnaten hinfortschreitenden Forderungen that das Seinige: genug, wenigstens ein Theil des Adels wurde jetzt die Schattenseiten des bestehenden Zustandes gewahr. Auch auf diesem Gebiete machte sich der Unterschied der Provinzen geltend. In Ermland war es zu keiner Allodification gekommen, hier besaß der Landesherr noch immer das Obereigenthum. Umgekehrt gab es in Westpreußen, wie überhaupt auf polnischem Gebiete, gar keine, in Schlesien fast keine Lehen. In Ostpreußen war die Strenge des gemeinen Lehnrechts gemildert. In Pommern war die beschränkte Allodification theils gar nicht, theils spät durchgedrungen, aber die Erinnerung an den ältesten Zustand hatte sich, wohl wegen der Nachbarschaft Westpreußens, lebendig erhalten: die Erbgüter des pommerschen Adels waren erst, als die einheimischen Fürsten ihre Lande vom Kaiser zu Lehen nahmen, jenen von ihren Besitzern offerirt und dergestalt in Lehen verwandelt worden. Von hier aus kam denn auch die Kritik. Zwei wesentlich übereinstimmende, von lauter Adlichen unterzeichnete Immediat-Eingaben erklärten sich unumwunden gegen die Reste der Feudalität. Man ist überrascht, an dieser Stelle den Ausdruck feurigen Dankes für das October-Edict zu finden[1]) und dicht daneben eine schwere Anklage gegen die Lehnsverbindung: sie habe mehr als alles Andre der Cultur der Landgüter im Wege gestanden, ja sogar zu ihrem Ruin mit beigetragen, indem sie den Unternehmungsgeist der Besitzer unterdrückte; es sei ganz evident, daß die Lehngüter sich in der Regel vor den Allodialgütern durch Vernachlässigung der Cultur sehr unvortheilhaft auszeichneten; der Nachtheil der Feudalität für den Staat sei unberechenbar. Jetzt vollends, da die Lehnsbesitzer durch den Krieg zu Grunde gerichtet seien, schwäche die Lehnsverfassung ihren Credit und lähme gänzlich den Eifer, ihrem gesunkenen Wohlstande wieder aufzuhelfen. Die zweite Eingabe, die nicht ganz so weit ging, nannte die Feudalität wenigstens zwecklos und überflüssig, ein Recht ohne Verpflichtung,

[1]) Seine Bestimmungen „werden von jedem Patrioten mit den höchsten Dankgefühlen aufgenommen."

eine Folge ohne Ursache und rügte streng die Unbilligkeit, welche das ihr eigenthümliche Erbrecht mit sich bringe. Alle Bittsteller waren darin einig, daß, um eine Besserung zu bewirken, der Paragraph des October-Edicts, der die Aufhebung der Lehnsverbindung den Familien überlasse, nicht ausreiche. Denn dergleichen Familienschlüsse hätten unübersteigliche Schwierigkeiten; das Interesse sei bei den entfernten Agnaten gering, und oft hindere Laune und falsche Ansicht der Dinge eine Vereinbarung. Diese Adlichen waren von der Schädlichkeit ihrer besonderen Verfassung eben so sehr durchdrungen wie von ihrer Ohnmacht. Hülfe erwarteten sie alle nur vom Könige, dessen Vollmacht sie, selber das Todesurtheil über ihre Privilegien sprechend, in Gründen der allgemeinen Landeswohlfahrt fanden. Nur darin gingen sie auseinander, daß die einen ihre Hoffnung noch auf eine Beschränkung der Agnaten-Rechte setzten, die andern das Heil nur in einer gänzlichen Aufhebung des Lehnsverbandes erblickten. So sehr hatte es auch in diesen Kreisen das Individuum davongetragen über die Familie, so sehr stimmten die Bittsteller mit einer der wichtigsten Forderungen der Revolution überein[1]).

Im Cabinet kam die Sache zur Sprache, als Stein in Berlin weilte, und Klewiz, der vortragende Rath, war eifrig für die Reform; die Rechte der Agnaten erschienen ihm ausreichend gewahrt, wenn noch die Succession des nächsten Lehnfolgers honorirt würde. Stein war in der Hauptsache derselben Meinung. Auch ihm dünkte die Aufhebung der Lehnsverfassung eine dringende Nothwendigkeit, geboten durch die Zeitverhältnisse und die Bedürfnisse einer freien Bodencultur. Aber da sie so tief in Privatrechte eingriff, wollte er eine sorgfältige Vorbereitung; die Gerichtshöfe sowohl wie die Stände sollten gehört werden. Die Gerechtigkeit, schrieb er, gebiete, daß die Rechte derjenigen Anwärter nicht gekränkt würden, die noch erwarten

---

[1]) Decret der Assemblée Constituante v. 15.—28. März 1790 Tit. I Art. 11: Tous priviléges, toute féodalité et nobilité de biens étant détruits, les droits d'aînesse et de masculinité à l'égard des fiefs, domaines et aleux nobles, et les partages inégaux, à raison de la qualité des personnes, sont abolis.

könnten, zum Genuß ihrer Ansprüche zu gelangen[1]): wobei er die Lehnsverwandten bis zum dritten Grade im Auge hatte; auch hier sich der Schwachen annehmend und mehr Familiensinn bekundend als die pommerschen Abolitionisten, vergaß er endlich nicht die Abfindungen der Frauen. Den Lehnsnexus im Ermlande wollte er selbstverständlich auch von Seiten des Monarchen gelöst sehen, aber ohne Gegenleistung der Vasallen, „da die Provinz vorzüglich das Ungemach des Krieges empfunden hat."

Da mußte er freilich erleben, daß seine Gerechtigkeit und Milde mißverstanden wurden. Kanzler Schroetter, der interimistische Justiz-Minister verschleppte die Sache Monate hindurch, und als er sie auf eine Mahnung Steins endlich in Angriff nahm, bekam er Furcht vor der drohenden Opposition der Agnaten. Stein mußte ihn daran erinnern, daß der Anstoß zur Reform ja von Adlichen ausgegangen sei; er belehrte ihn weiter, daß gar oft die successionsberechtigten Agnaten den eigenen Besitz durch Ansprüche gleicher Art beschränkt sähen: Vortheil und Nachtheil würde sich bei dieser Aufhebung von Eigenthumsbeschränkungen ausgleichen. So kamen zunächst die Gerichtshöfe zu Wort. Einer von ihnen, die ostpreußische Regierung, vielleicht beeinflußt von dem radicalen Morgenbesser, fand den Wunsch der pommerschen Adlichen nicht ausreichend. Sie beantragte Abschaffung auch der Fideicommisse, denn sie seien noch schädlicher als die Lehen, insofern bei ihnen in der Regel nicht das Gut, sondern nur die Einkünfte verschuldet werden dürften und eine Veräußerung des Guts nur auf Grund eines Familienschlusses möglich sei. Das October-Edict hatte den Lehns- und Fideicommiß-Besitzern bereits Vererbpachtungen gestattet und das Vorkaufsrecht der Agnaten aufgehoben. Darüber ging nun die ostpreußische Regierung weit hinaus: man möge gleich jetzt jedem Besitzer von Lehns- oder Fideicommiß-Gütern die Befugniß beilegen, sie öffentlich zu verkaufen und aus dem Erlöse einstweilen ein Lehn oder Fideicommiß in Gelde zu bestellen. Das mußte Stein besonders nahe gehen; war doch sein

[1]) Auch die Assemblée Constituante hatte in dieser Beziehung einen Vorbehalt gemacht; s. die Fortsetzung des S. 306 citirten Paragraphen.

eigener Familienbesitz ein Fideicommiß[1]). Aber der Zug der Zeit und das Bedürfniß des Staates nach Freiheit des Grundbesitzes war so stark, daß Stein einwilligte, im nächsten ostpreußischen[2]) Landtage auch die Fideicommisse zur Debatte zu stellen: „Man wird", schrieb er, „durch eine solche Discussion nicht nur die öffentliche Meinung über diesen wichtigen Gegenstand, sondern auch, insofern sie dafür sein möchte, die Modificationen vernehmen, unter denen die Aufhebung zulässig sein möchte." Dagegen lehnte er die sofortige Umwandlung des gebundenen Grundbesitzes in Capitalien ab als einen Eingriff in das Privatrecht; öffentliche Papiere böten jetzt nur eine schlechte Sicherheit[3]).

Dergestalt wurde den Rittergutsbesitzern ein größeres Maß von Bewegungsfreiheit in ihrem Besitz zugedacht. Gleichzeitig aber überzeugte man sich, daß auch für die Bauern die Bestimmungen des October-Edicts nicht ausreichten.

Gerade so wie dieses Gesetz hatten auch die Zwölf Artikel, das erste große Programm der bäuerlichen Revolution des 16. Jahrhunderts, zwar die Hörigkeit aufheben, aber die Frohnden beibehalten wollen. Indessen wie schnell waren sie von andern Postulaten überholt worden, die auf Abschaffung der Dienste, Ausdehnung der

---

[1]) Theil 1, 52. Vergl. oben S. 270.

[2]) In den andern Provinzen sollte „Zusammenberufung und Vernehmung der Stände bis zur hergestellten Ruhe" ausgesetzt bleiben.

[3]) Immediat-Eingabe der Herren Landschafts-Director v. Westkamp (?), v. Below-Gatz, v. Below-Peest, v. Below-Penneckow, Major v. d. Armee Graf Krockow-Peest, v. Below-Dünnow, v. Boehn-Culsow, v. Below-Saleske, Stolp 9. März. Immediat-Eingabe der Herren Major v. Bonin-Cupow, Graf Podewils-Wintershagen u. Suckow, Graf Podewils-Crangin, Hauptmann v. Blumenthal-Varzin u. Egsow, Major v. Zitzewitz-Brotzen, v. Lettow-Klentzin, v. Puttkammer-Glowitz, v. Baehr-Bronzin, Stolp 10. März. Klewitz an Stein, Königsberg 14. März. Stein an Klewitz, Berlin 20. März (Concept v. Staegemann); hiernach Cabinets-Ordre an Kanzler Schroetter, Königsberg 30. März. Cabinets-Ordre an denselben, Königsberg 30. Juni. Immediat-Bericht des Kanzlers Schroetter, Königsberg 6. Juli; beantwortet Königsberg 13. Juli (Concept v. Sack auf Grund einer Anweisung Steins). Immediat-Bericht d. Kanzlers Schroetter, Königsberg 21. August; beantwortet Königsberg 27. August 1808 (Concept v. Sack).

Staatshoheit, Beiseiteschiebung der intermediären Gewalten, Einsetzung echter Gerichte abzielten. Die Fragen, die damals die Gemüther bewegten, waren eben dieselben, welche sich auch jetzt aufdrängten. Das Beispiel der Schweiz zeigte zwar, daß Frohnden, wenn auch nicht in der Härte, wie sie der ostelbische Bauer dem Gutsherrn leisten mußte, auch nach Aufhebung der Hörigkeit fortdauern konnten[1]), und merkwürdig genug drangen weder Schön noch Hardenberg auf ihre Beseitigung. Aber die allgemeine Meinung war das nicht. Hatte nicht schon Friedrich II. in jener berühmten Stelle seiner Abhandlung über die Regierungsformen, wo er die Hörigkeit einen barbarischen Brauch nannte, die Frohnden als ihren integrirenden Bestandtheil angesehen? So wurden sie denn jetzt beide von Friedrich v. Cölln, einem der gelesensten Journalisten jener Tage, mit Leidenschaft verworfen[2]). Ferner: waren nicht dem Gutsherrn staatliche Rechte gelassen worden, durch welche er die den Bauern gewährte Freiheit verkürzen oder gar vereiteln konnte? Welchen Werth hatte für den freien Mann ein Besitz, der nicht sein Eigenthum war, den er vielmehr mit einem ihm abgünstigen Obereigenthümer zu theilen hatte? Es war diese immanente Dialektik der Idee gewesen, welche Josef II. ebenso wie die Franzosen von 1789 mit sich fortriß und auch das preußische Cabinet der Periode vor 1806 dazu führte, den Domänen-Bauern zu der persönlichen Freiheit auch die Freiheit von den Frohnden und das individuelle Eigenthum zu verleihen. So hatte auch Stein schon 1797 und jüngst erst in der Nassauer Denkschrift neben der persönlichen Freiheit für den Bauern auch Eigenthum und Ablösbarkeit der Frohnden begehrt, und neben diese socialen Forderungen hatte

[1]) Darmstädter, Befreiung der Leibeignen in Savoyen, der Schweiz u. Lothringen (1897) S. 76.

[2]) Frédéric II, Essai sur les formes de gouvernement; Œuvres 9, 205 s. Aus den Papieren Schöns 2, 127 (Immediat-Bericht v. 17. August 1807). Hardenbergs Denkschrift v. 12. September 1807 (Ranke S. W. 48, 379): „Die Frohnverfassung aufzuheben ist nicht nothwendig". Neue Feuerbrände (1807) 3, 8, 135: „Der Unterthan ist frei, muß aber hie und da von Sonnen-Aufgang bis Untergang dienen."

er politische gestellt: Abschaffung der Patrimonial-Gerichtsbarkeit und der gutsherrlichen Polizei[1]). Wäre es nöthig gewesen, so würde er in diesen Ideen bestärkt worden sein durch ein Sendschreiben des von ihm geschätzten Freiherrn v. Eggers, der auch nicht bei dem October-Edict stehen bleiben wollte[2]).

Indem er nun mit seinen Freunden die Agrar-Reform fortsetzte, hielt er zunächst auch noch an der Methode des October-Edicts fest, das keinen Unterschied zwischen Domänen- und Privat-Bauern gemacht hatte.

Zu den Gewerben, die wegen ihrer engen Beziehungen zum landwirthschaftlichen Betriebe der Verpflanzung in die Städte widerstrebt hatten, gehörte vor allen die Müllerei. Von alten Zeiten her war sie, so weit die sogenannten öffentlichen Flüsse in Betracht kamen, Regal. Mühlen an andern Flüssen und Windmühlen waren Privat-Eigenthum, hatten aber in verschiedenen Provinzen, namentlich in dem größten Theile von Ostpreußen[3]), ein Bannrecht, und dieses wurde als eine drückende Last namentlich von den Unbemittelten empfunden. Wie jedes andere Monopol erhöhte es den Preis der von ihm betroffenen Waren, des Mehls und des Brotes, des Bieres und des Branntweins. Die Mühle lag oft genug über eine Meile weit entfernt oder der Weg dahin war schlecht; war die Mühle mit Mahlgut überfüllt und in ihrem Betriebe durch Naturereignisse gehemmt, so mußte der Mahlgast, nicht selten nach Tage langem vergeblichen Warten, andre Mühlen aufsuchen[4]). Ein Verlust an Zeit und Kraft, unter dem wieder der Ärmste am meisten zu leiden hatte; durch das Warten verlor er seinen Tagelohn und blieb, wie seine Familie, ohne das tägliche Brot. Welche Härte, diesen Tagelöhnern und Instleuten den Gebrauch der Handmühlen zu verbieten,

---

[1]) Theil 1, 214; oben S. 68. 73.

[2]) Über Preußens Regeneration an einen Staatsminister. Von dem Freiherrn v. Eggers, Rendsburg 1. November 1807. Vgl. Theil 1, 373.

[3]) Nicht im Ermlande.

[4]) Die Müller waren verpflichtet, für die Gäste, die nicht über zwei Tage warten konnten, Mehl zum Verkaufe zu halten.

auf denen sie bequem Mehl und Schrot hätten herstellen können als ein Füllstück zu den gewöhnlichen landwirthschaftlichen Arbeiten. Dazu die Betrügereien und Erpressungen der Müller, welche dann die Mahlgäste durch Vorenthaltung und Verkürzung des Mahllohns erwiederten; die Denunciationen, Processe, Strafen nahmen kein Ende. Und als wenn die wirthschaftlich Schwachen herausgefordert werden sollten, so ruhte auf ihnen noch die Last, bei der Reparatur der verhaßten Mühlen durch Zeit raubende Leistungen mitzuwirken. Schon unter Friedrich II. empfand ein humaner Minister[1]) die Unerträglichkeit dieses Zustandes und decretirte für die Domänen die Abschaffung des Mühlenzwanges; aber es geschah unter so lästigen Bedingungen, daß die Mehrzahl der Pflichtigen selbst die Herstellung des alten Zustandes herbeiwünschte, die denn auch in den meisten Ämtern (nur die masurischen machten eine Ausnahme) erfolgte. Die Wirkung war, wie vorauszusehen, daß auch die alten Beschwerden sich erneuten. Wir sahen schon, daß der ostpreußische Landtag von 1798 auf eine Reform drang; das Cabinet war ihr ebenfalls geneigt, aber mit gewohnter Umständlichkeit wurde sie hin und her erwogen, so daß erst im August 1806 das altpreußische Provincial-Departement dazu kam, den Gesetzentwurf einzureichen. Es erklärte in warmen Worten, die Nation wünsche dringend, daß für die Zubereitung des ersten Lebensbedürfnisses völlige Freiheit herrsche und die Concurrenz der Fabrikanten unter einander wieder eröffnet werde; das sei aber auch eine Forderung des gemeinen Wohls und eine auf dem Gewissen jedes redlichen Staatsbeamten ruhende Pflicht; so nothwendig erschien dem Departement die Reform, daß es sie auch auf die Privat-Mühlen erstreckte. Aber es war zu spät, der König ging ins Feld und hatte an Wichtigeres zu denken.

Nach dem Friedensschluß brachte Minister Schroetter die Befreiung der Gewerbe insgesammt in Anregung; Beyme, der nicht zu viel auf ein Mal angegriffen zu sehen wünschte, empfahl in vorsichtigen Worten die Aufhebung des Mühlenzwanges oder wenigstens

[1]) Leopold Otto v. Gaudi, in den Jahren 1777—1779.

[2]) Preuß, Friedrich d. Große 1, 453.

die Abstellung seiner drückendsten Bestimmungen. Als Stein die Zügel ergriff, waren die Acten soeben aus Berlin eingetroffen. Längst war er für die Abschaffung des Mühlenzwanges, dessen Schädlichkeit er von seinem westfälischen Amtsbezirke her kannte[1]); aber auch hier correct die Ressorts einhaltend, befragte er die Combinirte Immediat-Commission. Die war denn freilich fast noch eifriger als das Provincial-Departement. Schön, der das Referat übernahm, bezweifelte sogar die Legalität des bekämpften Anspruchs; er wies darauf hin, daß die noch immer als Landesgrundgesetz geltende Kulmer Handfeste von 1233 ihn unter den dem Deutschen Orden vorbehaltenen Nutzungen nicht erwähne; wohl aber figurire unter den Beschwerden, die zur Trennung Westpreußens führten, auch die, daß der Orden sich hierin gewaltsame Neuerungen herausnehme. Jedenfalls empfahl er, über den Antrag des Provincial-Departements hinaus zu gehen. Dieses hatte jeder Gemeinde die Befugniß geben wollen, den Mühlenzwang aufzuheben; er schlug vor, ihn von Staats wegen für aufgehoben zu erklären. Stein trat auf seine Seite[2]), und Schroetter bekam den Auftrag, den Gesetzentwurf umzuarbeiten. Der hielt es für erforderlich, noch ein Mal seine Kammern zu befragen, so daß Stein erinnerte und mahnte: diese Ungeduld war vom ersten Tage an das bezeichnendste Merkmal seiner Verwaltung gegenüber der alten Cabinets-Regierung, wenn man den Vergleich auf den Geschäftsgang beschränkte. Aber Woche um Woche verstrich, der ostpreußische Landtag nahte, und nun sprach Schroetter den Wunsch aus, auch diesem die Reform vorzulegen, wogegen Stein, wie sich versteht, nichts einzuwenden hatte[3]). Der Landtag in seiner Mehrheit — man hört leider nichts über das Stimmenverhältniß zwischen Rittern und Kölmern — gab

[1]) Theil 1, 225.

[2]) Stein faßte seine principielle Zustimmung in die Worte: „Die Aufhebung des Mühlenzwangs, des Mühlen-Regals und die Begünstigung des Anbaus neuer Mühlen mit Aufhebung der bisherigen lästigen Untersuchungen und Förmlichkeiten halte ich für nützlich, da hierdurch die [Consumtion] erleichtert und die Vervollkommnung der Mehl-Fabrication bewürkt wird".

[3]) Seine Absicht war sogar, die Befragung des Landtags im Gesetz zu erwähnen; man erfährt nicht, weshalb sie unterblieb.

egoistischen Motiven Raum und wollte die Reform auf die Domänen beschränkt sehen, auch bei dieser Gelegenheit die von den Mühlen erhobene Gewerbesteuer los werden. Stein wies beide Forderungen zurück. Die erste in Übereinstimmung mit den Brüdern Schroetter, indem er erklärte: das Monopol der Mehl-Fabrication sei gemeinschädlich, könne also nicht in dem einen Theil der Provinz beibehalten, in dem andern abgeschafft werden. Dem zweiten ständischen Wunsche wollten die Schroetter wenigstens so weit entgegenkommen, daß die Unabänderlichkeit der Mühlensteuer versprochen werden sollte; Stein lehnte das, wie wir schon sahen[1]), ab. Nach Schluß des Landtags, als er bereits in Berlin weilte[2]), wurde das Gesetz verkündet: nur für Ostpreußen und Littauen[3]), denen jedoch die andern Provinzen folgen sollten, sobald die Franzosen abgezogen waren[4]).

Hinsichtlich der Mühlen an den öffentlichen Flüssen blieb Alles beim Alten. Die übrigen aber wurden frei gegeben, so daß jeder, wo er wollte, eine Mühle anlegen konnte; die Behörden durften nur aus polizeilichen Gründen Einspruch erheben. Der Zwang zur Benutzung einer bestimmten Mühle sowohl wie zur Leistung von Mühlfuhren hörte auf. Der Mahllohn war bisher gleichfalls, und zwar in ansehnlicher Höhe ($6^1/_4$ Procent), gesetzlich fixirt gewesen; auch mußte er in Natura gegeben werden, was den Erpressungen der Müller bequemen Vorschub leistete. Stein drang Anfangs nur auf Ermäßigung, doch ließ er sich schließlich einen von Schön vorgeschlagenen Compromiß zwischen der neuen wirthschaftlichen Doctrin und der bisherigen staatlichen Aufsicht gefallen. Der Mahllohn

---

[1]) S. 218.

[2]) Deshalb fehlt seine Unterschrift unter dem Gesetz.

[3]) Außerdem für Ermland und den erst 1773 zu Westpreußen gelegten Marienwerderschen Kreis.

[4]) Eigenhändige Anweisung Steins zur Cabinets-Ordre an die Geheimen Finanz-Räthe Borgstede (i. Stettin) u. Gerlach (i. Berlin) sowie an den Kammer-Präsidenten Bismarck (i. Breslau), Königsberg 27. Juni 1808: „Da es mein ernstlicher Wille ist, die in der bisherigen Verfassung gelegene schädliche Einschränkung der Gewerbefreiheit und diese so lästige Art der Abgabe auch in allen übrigen Provinzen aufzuheben u. s. w."

wurde grundsätzlich der freien Verabredung überlassen; nur mußte er in Gelde entrichtet werden, und für die nächsten sechs Jahre, bis hinreichende Concurrenz sein würde, wurde ein Maximum festgesetzt, das die Müller nicht überschreiten durften. Die Handmühlen wurden auf dem Lande gestattet, nicht dagegen in den Städten; Stein besorgte hier von ihnen eine Schmälerung der Accise-Einnahmen. Der von den Erbpächtern der Mühlen bisher an den Domänen-Fiscus gezahlte Kanon wurde so weit ermäßigt, daß sie durch die Reform keinen Verlust erlitten; Schroetters Vorschlag, ihn ganz zu erlassen, lehnte Stein ab. Da der Staat in seiner gegenwärtigen Nothlage nicht auf die Einnahme verzichten konnte, die er bisher von seinen Mühlen gehabt hatte, mußten die Mahlpflichtigen zur Entschädigung für den ihnen zufallenden Vortheil[1]) eine mit der Wohlhabenheit wachsende Abgabe zahlen, die als Zuschlag zur Grundsteuer und zur Accise erhoben wurde. Den Besitzern von Privat-Mühlen blieb es überlassen, eine Entschädigung durch gütliche Verständigung oder richterliches Urtheil zu erlangen.

Ein eminent soziales Gesetz, das am meisten den Ärmsten der Armen zu Statten kam. Trotzdem waren die bisher Berechtigten nicht zufrieden. Die Rittergutsbesitzer beobachteten Schweigen: lassen wir dahin gestellt, ob aus Klugheit oder aus Mitgefühl; ein Theil der Erbpächter führte Beschwerde. Sie jammerten, dem gänzlichen Ruin preisgegeben zu sein und baten, ihnen den Genuß der Baudienste zu lassen und andern die Anlage neuer Mühlen zu verbieten: wogegen sie sich verbindlich machen wollten, Mühlen da zu erbauen, wo solche erweislich von Nöthen seien. Selbstbewußt drangen sie schließlich, unter Anrufung des Allgemeinen Landrechts[2]), auf hinlängliche Entschädigung. Einer der beiden Schroetter antwortete ihnen: „Müller, die gutes Mehl fabriciren und ihre Mahlgäste gut be-

[1]) Hierüber Stein an Borgstede, Memel 9. Januar 1808: „da der Pflichtige den Druck des Berechtigten und die Zeitversäumniß gewinnt und der freie Müllerlohn, wenn unbedingte Concurrenz eintritt, wenigstens 33 Procent wohlfeiler werden wird als der Betrag der Mahlmetze."

[2]) Einleitung §§ 70 u. 71.

handeln, werden bei der neuen Einrichtung gewiß gewinnen, schlechte Müller aber können vom Gesetz nicht in Schutz genommen werden." Stein berief sich, ohne Einzelheiten zu berühren, auf das öffentliche Wohl[1]).

Das war das letzte Gesetz Steins, welches agrarische Verhältnisse einheitlich regelte. Fortan brachten es die Verhältnisse mit sich, daß er zwischen Domänen und Rittergütern unterschied.

Wir kennen die Wünsche und Pläne, welche auf die Verwandlung der Domänen in Privat-Besitz gerichtet waren[2]). Mochten sie nun, wie es eine Zeit lang schien, in die Hand von Ausländern oder in die von Landeskindern gerathen, unmöglich konnten den neuen Besitzern Rechte gewährt werden, deren Verwerflichkeit den Reformern so fest stand, daß sie dieselben nicht einmal dem Staate mehr lassen

---

[1]) Immediat-Bericht des Groß-Kanzlers Goldbeck u. des Ministers Schroetter, Ripkeim 23. August 1806 (dem Könige nach Erfurt nachgeschickt, von dort an den Staatsrath nach Berlin remittirt). Cabinets-Ordre an Minister Schroetter, Memel 2. September. Immediat-Bericht d. beiden Schroetter, Königsberg 3. October, nebst Rand-Verfügung Steins, Memel 8. October. Immediat-Bericht d. Comb. Immediat-Commission, Memel 12. November (Referent Schön), nebst Rand-Bemerkungen Steins, nach denen Beguelin die Cabinets-Ordre an die beiden Schroetter, Memel 20. November 1807, entwarf (am Rande des Concepts Stein: citissime). Immediat-Bericht v. Minister Schroetter, Königsberg 16. Januar. Bericht d. ostpreußischen Kammer an Schroetter (überreicht d. Project zum Mühlen-Reglement), Königsberg 26. Januar. Sitzungs-Protokoll d. ostpreußischen General-Landtags, Königsberg 9. Februar. Immediat-Bericht d. beiden Schroetter, Königsberg 14. Februar, nebst Rand-Bemerkungen Steins. Steins Anweisung zur Cabinets-Ordre an d. beiden Schroetter, Königsberg 22. (so!) Februar; die Cabinets-Ordre selbst von Beguelin auf den 21. datirt. Stein an Klewiz, Berlin 20. März (stimmt dem Wortlaut des Edicts bei). „Edict für Ostpreußen, Littauen, Ermeland u. den Marienwerderschen landesräthlichen Kreis, die Mühlen-Gerechtigkeit u. die durchgängige Aufhebung des Mühlenzwanges betreffend", Königsberg 29. März, gegengezeichnet von den beiden Schroetter; Gesetz-Sammlung S. 217. Immediat-Eingabe d. sämmtlichen Erb-Mühlen-Pächter der Tilsit-Gumbinnenschen u. Stallupönenschen Gewerke, Gumbinnen 16. September; beantwortet durch Cabinets-Resolution, Königsberg 5. October. Schroetters Antwort auf eine ähnliche Eingabe ist datirt v. 23. August 1808. Vgl. Rohrscheidt, v. Zunftzwange z. Gewerbefreiheit S. 248 ff.

[2]) S. 174 ff.

wollten. Stein erwirkte also zunächst die Verfügung, daß bei der Veräußerung der Domänen nicht nur der Mühlenzwang, über dessen Abschaffung bereits verhandelt wurde, sondern auch der Dienstzwang und der Getränkezwang, so weit sie noch bestanden, sowie der Zehnte vom Verkauf auszunehmen oder wenigstens für ablösbar zu erklären seien[1]). Noch weiter ging er etwas später, als die Domänen-Veräußerung nicht mehr unmittelbar bevorstand. Da setzte er durch, daß in den neuen Contracten mit den Domänen-Pächtern dem Staat vollkommen freie Hand wegen sämmtlicher Gefälle gelassen werden sollte, mochten sie nun beständig oder unbeständig sein, mochten sie in Geld oder in Naturalien geleistet werden[2]). Die Absicht war, sie abkäuflich zu machen; erinnern wir uns an die finanzielle Noth des Staates, wo jedes Capital, auch das kleinste, willkommen sein mußte. Sollten dergestalt die Rechte des Domänen-Fiscus veräußert werden, so sollte sein Besitz, um ihn leichter und höher zu verkaufen, auch aller auf ihm ruhenden Pflichten entledigt werden. Es war Minister Schroetter, der unter Zustimmung aller Betheiligten erklärte, der Verkauf der Domänen-Forsten würde durch die vielen auf ihnen ruhenden, namentlich durch die Hütungs- und Freiholz-Servituten sehr aufgehalten werden. Dabei kam er, wie unvermeidlich, auf die Mängel der bestehenden Ordnung über die Gemeinheitstheilungen zu reden, die ihm so groß dünkten, daß er auf den Erlaß eines neuen Gesetzes drang. Schön und die von ihm geleitete Combinirte Immediat-Commission pflichtete bei, indem er auf das Beispiel Englands hinwies, wo die Theilung erfolge ohne Zuziehung eines Richters, nur durch den Spruch von Deputirten der

[1]) Cabinets-Ordre an den Minister Schroetter, die Geheimen Ober-Finanz-Räthe Borgstede in Stargard, Massow in Breslau, Gerlach in Berlin und den Kammer-Präsidenten Dohna in Elbing, Memel 11. December 1807 (Concept von Vincke, nach der bei Pertz 2, 72 ff. gedruckten Anweisung Steins).

[2]) Stein an den Minister Schroetter u. die General-Civil-Commissarien Borgstede und Gerlach, Berlin 21. März (Concept von Vincke). Schroetter an Stein 15. April. Immediat-Bericht von Stein u. Schroetter, Berlin 28. April, Königsberg 7. Mai (Concept von Vincke). Antwort des Cabinets, Königsberg 12. Mai 1808. Vgl. S. 233.

Interessenten selbst. Das war im Wesentlichen auch die Meinung von Stein, der nur dann ein richterliches Verfahren zulassen wollte, wenn die Gerechtsame als solche streitig seien. Er ertheilte Schroetter den erbetenen Auftrag, wobei er ihn nicht nur auf die berühmte Lüneburgsche Gemeinheitstheilungs-Ordnung von 1802, sondern auch auf den unter seiner eigenen Verwaltung entstandenen Entwurf für Lingen und Tecklenburg aufmerksam machte[1]).

Das schließliche Ergebniß sollte eine völlige Befreiung desjenigen Grund und Bodens sein, welcher dem Staate gehörte; er sollte eine Ware werden, die glatt aus einer Hand in die andere übergehen konnte. Denn auch das Obereigenthum, das sich der Staat bei den in Erbpacht gegebenen Domänen vorbehalten hatte, sollte veräußert werden, nach derselben Maxime: Ablösung aller Dienste und Leistungen, Aufhebung aller Servituten, gänzliche Auseinandersetzung der Betheiligten[2]). Das sollte für den ganzen Staat geregelt werden, sobald die Franzosen abgezogen waren. Vorher mochte Stein diese schwierige Materie nicht in Angriff nehmen, schon wegen der Entschädigungen, auf die er so wenig wie in Ostpreußen verzichten wollte[3]) und die doch nur von unabhängigen, nicht irgendwie den Fremden verpflichteten Behörden eingezogen werden konnten.

Da aber, wo man freie Hand hatte, in Ost- und Westpreußen, war noch eine wichtige Reform auf den Domänen übrig gelassen. Das sonst schon vor 1806 so eifrige Provincial-Departement hatte

[1]) Immediat-Bericht des Ministers Schroetter (Königsberg 16. December) und der Combinirten Immediat-Commission (Memel 24. December). Anweisung von Stein, o. D. (Pertz 2, 75). Hiernach Cabinets-Ordre an Schroetter, Memel 28. December 1807. Vgl. Theil 1, 201 ff. u. E. Meier, Reform d. Verwaltungs-Organisation S. 67.

[2]) Immediat-Bericht des Ministers Schroetter, Königsberg 14. Juni. Bedingungslos zustimmende Rand-Bemerkungen Steins; hiernach Cabinets-Ordre an Schroetter, Königsberg 30. Juni 1808.

[3]) Steins undatirte Rand-Bemerkung zu Vinckes Denkschrift, Memel 6. December 1807: „Der Zwangs-Getränke-Verlag hat einen großen Werth, muß aber, so wie es in Preußen geschehen, in eine feste Abgabe commutirt werden." Vgl. S. 41 u. 314.

den Domänen-Bauern nicht das Eigenthum ihrer Höfe zugewandt[1]). Stein holte das Versäumte nach.

Ihren Ausgang nahmen diese Verhandlungen von einer Denkschrift, die am 12. December 1807 bei Stein einging. Der Autor hatte sich nicht genannt. Er schreibe, so erklärte er, nicht seiner Person, sondern der Sache willen, und bei der Heiligkeit des Gegenstandes, wo jede Eitelkeit ein verzehrender Sirocco sei, habe er geglaubt, seinen Namen verschweigen zu müssen. Wahrscheinlich war es Kriegsrath Wloemer in Marienwerder, der sich bereits um die Domänen-Bauern in Westpreußen und im Netze-District verdient gemacht hatte[2]).

Der Verfasser der Denkschrift ging davon aus, daß die nicht mit Eigenthumsrecht begabten Domänen-Bauern von je her in Armuth und Dürftigkeit gelebt hätten. Beschränkt auf persönlichen Credit, nicht im Stande eine Hypothek aufnehmen zu dürfen, hätten sie niemals etwas Ordentliches zur Verbesserung ihrer Wirthschaft thun können. Vom Staate niedergehalten, geben sie dem Staate treu zurück, was er gegen sie gefehlt hat. Sie begnügen sich mit einer schwachen Anstrengung ihrer Kräfte, weil sie wissen, daß, wenn sie nicht hinreicht, der Staat sich ihrer annehmen und sie ernähren muß: daher das häufige Mißrathen ihrer Ernten, daher ihre eigene Hülflosigkeit bei den kleinsten Unglücksfällen. Dann läßt der Autor goldene Worte folgen über die Gefahren des staatlichen Unterstützungswesens. „Auch verfehlen die Unterstützungen, welche ihnen von Seiten des Staats gereicht werden, in der Regel ihren Zweck. Denn an und für sich ist es schon äußerst schwierig, jemandem eine Unterstützung ganz dem Bedürfniß gemäß anzupassen, weil dazu eine äußerst genaue Kenntniß seiner ganzen häuslichen Lage nöthig ist. Außerdem aber kann man wohl auf keine sorgfältige Erhaltung und Verwendung einer Unterstützung rechnen, welche der Empfänger in Rücksicht seiner subjectiven Verhältnisse nur wie ein Almosen betrachtet und wovon die Folgen mehr den Geber als den Empfänger interessiren müssen." Jetzt sind die unglücklichen Domänen-Bauern

[1]) S. 40.

[2]) Knapp, Bauernbefreiung 2, 115.

durch die Folgen des verheerenden Krieges völlig zu Grunde gerichtet. Wollte man ihnen auf dem gewöhnlichen Wege der Unterstützung helfen, so würde das Millionen kosten und doch nur kärgliche Existenzen weiterfristen. „Nur ein Mittel ist übrig, die Existenz dieser Unglücklichen auf immer zu sichern, die Verleihung des Eigenthums“: und zwar ohne Entgelt, ohne die Zahlung eines Einkaufsgeldes. Der einzige Vortheil, den der Staat haben soll, bestehe in der Einstellung der bisher gewährten Unterstützungen; denn freie Eigenthümer bedürfen keine Almosen. „Das Eigenthumsrecht, das keinen Inhaber hat, der es ausübt, ist für die Welt verloren und den Schätzen gleich zu achten, die noch im Innern der Erde verborgen sind. Dem Grundstück dagegen, das von seinem Eigenthümer bewirthschaftet wird, entsprießen neue Thätigkeit und neue Früchte. Der eigene Vortheil ordnet, was keine Bedingung vermag; freiwillig wählt jeder das Beste, was ihm gezwungen eine Last ist.“

Die schwungvolle Rede des warmherzigen Menschenfreundes machte, wie zu erwarten stand, Eindruck auf Stein, er pflichtete ihr bei. Der Erwerbfleiß, erklärte er, scheine nur dort gedeihen zu können, wo wirkliches Eigenthum und uneingeschränkte Verwaltung darüber Statt finde. „Bei ungewissem Eigenthum wird man die Anlagen vermissen, die nur mit der Zeit Nutzen bringen; es wird wenig zur Verbesserung der Viehzucht geschehen, es werden nicht Gräben gezogen, nicht Wiesen abgewässert, nicht Baumpflanzungen angelegt, und wenn es mit Zwang geschieht, so geschieht es schlecht“ [1]). Er hatte nur das eine, sofort von Minister Schroetter beschwichtigte Bedenken, ob die polnischen Domänen-Bauern Westpreußens für die geplante Reform reif seien [2]). Übrigens wandte er die uns bekannte Methode an, er fragte die zuständigen Behörden.

---

[1]) Stein an den Kammer-Präsidenten Broscovius, Königsberg 27. (nicht 24.) Januar 1808. Ursprünglich folgten noch die später wieder gestrichenen Worte: „Wer ein sicheres Eigenthum hat, sucht es zu verschönern, wird industriöser, und seine moralischen Fähigkeiten entwickeln sich.“

[2]) Immediat-Bericht Schroetters, Königsberg 20. December 1807: „Sie [die polnischen Einsassen] sind in Ansehung der eigentlichen Ackerbestellung in manchen Gegenden sogar weiter als die deutschen Einsassen.“

Die Antworten, die er bekam, waren einmüthig in der Hauptsache: sie bejahten alle die Nothwendigkeit der Eigenthums-Verleihung. Auseinander gingen sie in den Einzelheiten, und das war verständlich genug. Denn wenn von der Possessionirung der Domänen-Bauern eine heilvolle Wirkung erwartet wurde, so lag die Forderung nahe, die Gränzen ihres Eigenthums sorgfältig nach allen Seiten abzustecken, auch gegenüber der Gemeinde; dergestalt kam man abermals auf die Theilung der Gemeinheiten. Sogleich führte das weiter. Sollte man die Gemeinheit in so viel Loose theilen, als Bauern vorhanden waren, und jedem eines geben? Oder sollte man die gesammte Dorfflur neu vermessen und auftheilen? Sollte man dann die Bauern veranlassen, ihre geschlossenen Dörfer zu verlassen und sich, wie von vielen verlangt wurde, auseinander zu bauen? Sollte man sie nöthigen, von der Dreifelderwirthschaft zur Schlagwirthschaft und von der Weidefütterung zur Stallfütterung überzugehen? Je nach dem war die Flur dreifach oder vielfach, mit oder ohne Aussonderung einer gemeinsamen Weide, zu theilen. Theilte man aber die Äcker neu, so lag es nahe, auch die auf ihnen ruhenden Abgaben, deren bisherige Vertheilung viel zu wünschen übrig ließ, von neuem zu reguliren.

Dahin ging die Meinung des littauischen Kammer-Präsidenten Broscovius. Er wollte, übrigens auf eine sehr praktische, bereits im Plozker Departement bewährte Art, Vermessung, Auftheilung und Einschätzung vor der Eigenthumsübertragung bewirken. Dabei bestand er eifrig auf Bezahlung des Eigenthums. Der große Haufe schätze nun einmal die Dinge nur nach den Kosten und vernachlässige Geschenke, eben weil er sie umsonst habe; auch sei nicht abzusehen, warum der Staat Dinge, die einen Werth hätten, unentgeltlich weggeben solle: er sei in der Lage, wo er viel bedürfe.

So weit pflichtete Schön, der, wie in der Regel, seinen Willen in der Combinirten Immediat-Commission durchgesetzt hatte, bei. Was ihn von Broscovius unterschied, war die Folgerichtigkeit, mit der er sein wirthschaftliches System durchzuführen suchte. Es wollte ihm nicht in den Sinn, für die Domänen besondere Gesetze zu er-

lassen, das heiße die landesherrlichen Rechte mit den gutsherrlichen verwechseln; weshalb nicht, wie bei den Gemeinheitstheilungen ein Gesetz für den gesammten Grundbesitz, Domänen und Privatgüter, geben? Dabei lehnte er radicale Maßregeln ab. Niemand sollte zur Annahme von Eigenthum gezwungen, aber ebensowenig sollten, wie in einigen Staaten geschehen (er dachte an Frankreich), Dienste und Natural-Leistungen gewaltsam vernichtet werden. Er lebte der Hoffnung, daß das October-Edict große Fortschritte, insbesondere zum eigenthümlichen Besitz hin, bewirken werde: die möge man abwarten; wie er es einmal ausdrückt: die Concurrenz werde alles und allein richtig wieder ausgleichen. Doch hatte er nichts dagegen, daß der Staat die Aufhebung der Dienste und Natural-Leistungen erleichterte, und wieder hielt er sich an ein englisches Vorbild. Wie der große Praktiker Arthur Young vorgeschlagen und wie man übrigens auch in Preußen schon vor der Katastrophe gelegentlich zugelassen hatte[1]), sollte Grund und Boden der Verpflichteten zur Entschädigung dienen, indem z. B. 15 Gespann-Diensttage gleichgesetzt wurden 10 bis 20 Morgen Land zweiter Classe. Sowohl Berechtigte wie Verpflichtete sollten befugt sein, auf solche Bedingungen hin die Aufhebung zu verlangen, und auch hier gedachte Schön die Entscheidung zu bewirken durch Deputirte der Bauer-Gemeinde und der Herrschaft, ohne Einmischung des Gerichts. Er erinnerte daran, daß in Ostpreußen und Littauen beinahe jedes Dorf Gemeindeland habe; davon bekäme bei Durchführung seines Vorschlags die Gutsherrschaft (Domäne oder Rittergut) eine angemessene Fläche, die sogleich an den Meistbietenden als volles Eigenthum verkauft werden könne. Aber es kam nicht dazu; entgegen seinen Wünschen wurde nun doch die Domänen-Frage für sich allein zur Debatte gestellt. Nachdem dies einmal geschehen, verwahrte er sich von neuem dagegen, jemanden zum Kaufen oder zum Verlassen eines Grundstücks zu zwingen. Das hinderte ihn aber nicht, ein Verfahren vorzuschlagen, welches von der Milde, deren er sich berühmte, wenig merken ließ. Er empfahl, daß

[1]) Knapp, Bauernbefreiung 2, 131.

der Staat alle Unterstützungen, die er bisher mittelbar oder unmittelbar gewährt, einstelle: damit offenbar werde, wer von den Domänen-Bauern leistungsfähig sei. Wer am Schlusse des Etatsjahres seine Abgaben nicht berichtigt habe, verliere den Hof. Bei diesem Vorschlag war die Absicht und wäre die Wirkung gewesen, wie Stein treffend bemerkte, der Übergang der Höfe aus den Händen der Armen in die der Reichen. Nebenbei wurde auf eine Verringerung der Gemeinheiten gerechnet: die Gemeinde, der die frei werdenden Höfe zufielen, würde die neuen Käufer zunächst auf dem Gemeindelande ansiedeln.

Dagegen wandte sich nun Minister Schroetter. Die Rollen waren, wir erkennen nicht weshalb, vertauscht. In der Berathung des October-Edicts hatte Schön eine Politik des Bauernschutzes empfohlen, Schroetter sie abgelehnt[1]). Jetzt tadelte umgekehrt Schroetter an dem Schönschen Project die Behandlung der wirthschaftlich Schwachen. Er hielt sie weder für rechtmäßig noch für zweckdienlich. Der Bauer habe doch, wenn auch nicht ein Eigenthums-, so doch ein Besitzrecht, das ihm sogar durch förmliche Annahmebriefe zugesichert sei; man dürfe ihn nicht, wie vorgeschlagen, verdrängen. Der Staat aber werde durch höhere Zwecke als der Privatmann geleitet; er baue nicht für den Augenblick oder für wenige Jahre, sondern für eine dauerhafte Zukunft. Und was könne wohl segensreichere Früchte hervorbringen als wenn Tausenden von bedrängten, größentheils der Verzweiflung nahen Familien Eigenthum und damit auch Anhänglichkeit und Vaterlandsliebe übertragen werde? So werde man einen Stand schaffen, der die erste und wichtigste Stütze des Staates sein werde, während bei Schöns Vorschlag es unbegreiflich sei, woher die Menge der Käufer zu den erledigten Grundstücken kommen solle. Die Meinungsdifferenz ging noch weiter. Während Schön dem Staat verwehren wollte, direct in das Privat-Eigenthum einzugreifen, schlug Schroetter vor, einen Zwang auf die Domänen-Bauern auszuüben. Wer von ihnen innerhalb sechs Wochen nicht das Eigenthum seines Hofes, unter Verzicht auf die bisherigen staatlichen Remissionen und

[1]) S. 272 f.

Beneficien, annehme, sollte angesehen werden, als habe er verzichtet, und sein Hof wurde versteigert; doch bekam er den Erlös, das Meistgebot. Schroetter begründete dies in einer merkwürdigen und schwerwiegenden Erörterung. Bei einem so hohen und für das National-Interesse so nutzbaren Zweck könne man sich über eine juristische Bedenklichkeit um so mehr hinwegsetzen, als die gewaltsame Veränderung, die der Staat erlitten, es wohl nicht gestatte, sich ängstlich an bisherige Einrichtungen und Formen zu binden; vielmehr sei es nothwendig, das Grundgebäude ganz von neuem anzufangen. In solchen Fällen lasse es sich auch vertheidigen, daß man einer Volksclasse, die ihr Wohl, besonders wenn es mit auf die Zukunft berechnet sei, nicht allgemein übersehen könne, Wohlthaten selbst aufzubürden suche.

An den Vorschlägen von Broscovius hatte er auszusetzen, daß sie viel zu viel Zeit erforderten. Unter 15 bis 20 Jahren seien sie nicht ausführbar; wenn man die 30 Jahre zur Abzahlung des Einstandsgeldes hinzurechne, so würde beinahe ein halbes Jahrhundert verstreichen, ehe der letzte der Domänen-Bauern ein freies Eigenthum erhalte, und selbst dann würde noch auf ihren Grundstücken der volle Zins lasten. Schnelle Hülfe sei nöthig; also beginne man mit der Verleihung des Eigenthums. Doch wollte auch Schroetter die Gelegenheit nicht vorüber lassen, ohne den andern Zielen einer gesunden Agrar-Politik näher zu kommen. Noch ein Mal das von ihm verfochtene Princip des Zwanges anwendend, räumte er auf mit dem Reste der grundherrlichen Frohnden, die bisher auf dem Wege der freien Vereinbarung in Geld verwandelt waren. Bestehen bleiben sollten die Natural-Lieferungen an Kirchen, Schulen und milde Stiftungen, die allgemeinen Landeslasten[1]), die Communal- und Societätslasten[2]). Alles Übrige wurde zunächst in Geld an-

[1]) z. B. Kriegs-, Marsch-, Campements- und Cantonnements-Fuhren, Hülfleistungen des Landes bei Festungsbauten, Fourage-Lieferungen, Lieferung von Pferden bei Mobilmachung der Armee.

[2]) z. B. Verpflichtung zur Wegebesserung und Unterhaltung der Brücken, Gestellung von Leuten bei Wolfsjagden, Feuerschäden und Forstbränden. Gesetz-Sammlung 1806—1810 S. 251.

geschlagen. Hiervon sollte der vierte Theil als Grundsteuer, die auf diese Weise einigermaßen rectificirt wurde, stehen bleiben; der Rest sollte nach und nach von den Domänen-Bauern abgelöst werden, dergestalt daß Ende 1832 ihre Höfe zinsfrei waren. Eine Anordnung, die wieder weit über das Ancien Régime hinausging; Schroetter unterließ nicht zu betonen, daß in den Ländern, wo jetzt schon die Bauernhöfe eigenthümlich besessen würden, der Bauer in der Regel sehr auf Abzahlung seiner Capital-Schulden bedacht sei. Der zweite von Staats wegen ausgeübte Druck sollte der Theilung der Gemeinheiten zu Statten kommen. Leider gab es Dörfer, wo der Krieg den größeren Theil der Bauernhöfe verwüstet hatte[1]); diese sollten so bald als möglich aus der Gemeinheit gesetzt werden. In den besser situirten sollte die Sache zunächst dem freien Entschluß der Besitzer überlassen bleiben; nach Ablauf von 10 Jahren aber hatten die Landes-Polizei-Behörden das Recht, die Separation auf Kosten der Betheiligten zu bewirken. Dagegen widersprach Schroetter dem Auseinanderbauen der Dörfer[2]). Zwar hatte er es im ehemaligen Neu-Ostpreußen selbst eifrig befördert. Aber dort hatte der Bauer polnischer Zunge noch keine eingerichtete Wirthschaft, keine Garten-Anlage, keine massiven Fundamente und Keller, also eigentlich nichts auf der alten Hofstelle, was ihn abhalten konnte, sie zu verlassen. Anders in Altpreußen, wo der Bauer, wenigstens zum Theil, angemessene Wirthschaftsgebäude und wohleingerichtete Gärten besaß; waren die alten Gehöfte auch theilweise ruinirt, so waren doch Fundamente und Gärten noch brauchbar. Auch konnte Schroetter, gegenüber der herrschenden Mode-Theorie, nicht umhin zu bemerken, daß in vielen Gegenden Deutschlands auch von den Bauern in geschlossenen Dörfern eine vorzügliche Wirthschaft betrieben werde.

Die Wahl zwischen diesen Projecten konnte bei sorgfältiger Vergleichung und Prüfung nicht schwer werden. Schon Klewiz und der von ihm in Steins Abwesenheit berathene König — denn die Ver-

[1]) Vgl. S. 281.

[2]) Von Staegemann empfohlen.

handlungen zogen sich in die Länge — bemerkten die Härte, die in Schöns Vorschlag lag. Stein war von vorn herein dagegen gewesen, das Obereigenthum des Staates zum Gegenstand eines finanziellen Geschäfts zu machen. Dagegen hatte er in anderen Punkten sich ursprünglich auf Schöns Seite gestellt. Er hatte dessen Meinung, daß man niemandem Eigenthum aufdrängen dürfe, ebenso gut geheißen wie seine Vorschläge über Abbezahlung sämmtlicher Dienste in Grund und Boden: offenbar leitete ihn damals der Wunsch, auch den Privat-Bauern zu Hülfe zu kommen. Inzwischen hatte er sich dafür entschieden, lieber die Domänen-Bauern allein rasch und ohne Schmälerung ihres Eigenthums zu erleichtern; denn als er nun von Berlin nach Königsberg zurückkam, trat er unumwunden auf die Seite von Schroetter. Er fand, daß Maßregeln der Regierung, die den gegenwärtigen Zustand der Erschöpfung dazu benutzen wollten, um einen großen Theil der Landbewohner zu verdrängen, ungerecht seien, aber auch die Bodencultur störten, indem sie den bleibenden Landmann mehr als bisher belasteten und einen großen Theil des Eigenthums der Abziehenden herrenlos machten. Wie Schön sah auch er es als wünschenswerth an, daß die Landwirthschaft von vermögenden Besitzern betrieben werde. Aber diese Wendung erwartete er nicht von einer rücksichtslosen Anwendung des staatlichen Besitzrechts, sondern vom fortschreitenden Wohlstande und von dem freien Gebrauch des Eigenthums, wie er durch das October-Edict eingeführt sei. Auf dieses berief er sich ausdrücklich auch jetzt. Jeder Bauerhof sei nunmehr ein freies, selbständiges, veräußerliches und theilbares Ganze, das in den freien Verkehr übergehe; die von einem seiner Räthe vorgeschlagene Fortdauer der fiscalischen Aufsicht auf die Wirthschaft der Bauern lehnte er kategorisch ab. Insofern blieb er nach wie vor auf Schöns Seite. Auch sonst suchte er den Übergang vom Alten zum Neuen so gelind wie möglich zu machen; zu diesem Zweck scheute er sogar nicht, und hier setzte er sich in schroffsten Gegensatz zu Schön, finanzielle Opfer des Staates. Bereits

[1]) Knapp, Bauernbefreiung 2, 111.

Schroetter hatte, von früheren fiscalischen Neigungen zurückgekommen, den Verzicht auf das Einstandsgeld empfohlen. Stein ging weiter. Er begriff, daß es den so lange bevormundeten Bauern schwer werden mußte, auf eigenen Füßen zu stehen, doppelt schwer nach den Erlebnissen der letzten Zeit: woher sollten sie gerade jetzt Credit erhalten? Also gewährte er ihnen noch bis Ende 1810 die bisher genossenen staatlichen Unterstützungen. Ein hochherziges Geschenk, das wir dann erst recht würdigen, wenn wir die Nothlage bedenken, in der sich auch der Staat befand. Historisch gestimmt wie Stein war, unterließ er nicht, sich aus dem vortrefflichen Buche eines Zeitgenossen, des Königsberger Professors Baczko, über die gute alte Zeit der Bauern im Ordenslande zu unterichten. Schwäche der heimischen Regenten, Einfluß der polnischen Fremdherrschaft hatten den preußischen Bauer für seine Person leibeigen gemacht und ihm das Eigenthum an seinem Hofe geraubt. Jetzt gab ihm eine Regierung, die eben so stark wie national war, Freiheit und Eigenthum zurück.

So wurde der Entwurf Schroetters am 27. Juli 1808 Gesetz.

In schwungvollen Worten pries einer der Räthe Steins, der poetisch veranlagte Staegemann, die Segnungen des Gesetzes. „Der Gewinn des Staates ist ein neues hinreichend gesättigtes Geschlecht, das nicht dem Kirchhofe die Kinder liefert, sondern dem Vaterlande, das, nicht zu Boden gedrückt von den armseligen Gesinnungen eines armseligen Zustandes, sich männlich aufrecht erheben und zu einem Volke gedeihen wird, um ausgerüstet mit Kraft und Willen, in einst bessern Tagen die Schmach von dem Vaterlande zu wenden und den Ruhm eines hochverehrten Namens wieder herzustellen". Gedanken dieser Art sind auch durch Steins Seele gezogen. Er dankte Schroetter für die gründliche Bearbeitung dieser wichtigen Angelegenheit, die auf National-Wohlstand und Menschenglück so großen Einfluß habe. Das Glück der Individuen entzieht sich der Schätzung. Über die nationalökonomische Bedeutung der Reform hat Stein einige statistische Berechnungen angestellt in einer Aufzeichnung, die wohl dazu bestimmt war, ihm selber volle Klarheit zu verschaffen. Danach kamen die Wohlthaten des Gesetzes zu Statten 47 000 Familien

(37 000 in Ostpreußen und Littauen, 10 000 in Westpreußen), die zusammen 4 230 000 Magdeburgische Morgen (195 Quadrat-Meilen) im Werthe von 16 920 000 Thalern besaßen. Und dabei waltete noch eine doppelte Beschränkung ob, eine territoriale und eine personale. Die Verordnung galt, wir hörten es soeben, nur für Ostpreußen, Littauen und Westpreußen. Aber der Gesetzgeber behielt sich vor, sie auch auf die andern, jetzt noch in Feindes Händen befindlichen Provinzen zu erstrecken. Die Verordnung galt ferner nur für eine Schicht, allerdings die wichtigste, der ländlichen Bevölkerung, nämlich für diejenigen Domänen-Bauern („Immediat-Einsassen" nach der officiellen Benennung), die bisher nach der Verfügung wegen Vererbung der Bauernhöfe vom 25. März 1790 behandelt waren, also namentlich für die sogenannten Hochzinser, Scharwerks-Freien, Scharwerks-Bauern und Zins-Bauern. Aber der Gesetzgeber erklärte, auch den Zeitpachts-Bauern, den Zeit-Emphyteuten und den übrigen Domänen-Einsassen, die noch kein volles Eigenthum an ihren Grundstücken hatten, es in Zukunft gleichfalls verleihen zu wollen[1]). Schwerlich waren unter diesen „Domänen-Einsassen" die Büdner, die nur ein Häuschen mit etwas Gartenland besaßen, mit einbegriffen. Sicher ganz ausgeschlossen blieben die völlig besitzlosen Tagelöhner; es wurde kein Versuch gemacht, sie mit Landbesitz auszustatten. Die Sympathie dieser Gesetzgeber reichte, wie einst die von Josef II.[2]), nicht unter den „Bauern" hinab[3]).

---

[1]) § 19 der Verordnung.

[2]) Grünberg, d. Bauernbefreiung i. Böhmen, Mähren u. Schlesien (1894) 1, 324 f.

[3]) Cabinets-Ordre an Minister Schroetter, Memel 14. December; Antwort, Königsberg 20. December 1807. Stein an Broscovius, Königsberg 27. Januar; Antwort, Gumbinnen 2. Februar. Immediat-Bericht d. Ministers Schroetter, Königsberg 23. Februar. Immediat-Bericht d. Comb. Immediat-Commission, Königsberg 6. April. Cabinets-Ordre an Minister Schroetter, Königsberg 11. April; Antwort, Königsberg 30. Mai. Denkschrift Steins, Königsberg 14. Juni (Pertz 2, 634 ff.). Cabinets-Ordre an Minister Schroetter, Königsberg 17. Juni; Antwort, Königsberg 1. Juli, nebst Rand-Bemerkung Steins. Correspondenz zwischen Staegemann, Stein und Schroetter v. 12. bis 23. Juli. Cabinets-Ordre an Schroetter, Königsberg 27. Juli. „Verordnung

Ganz andere Schwierigkeiten als auf den Domänen bereitete die Agrar-Frage auf den Rittergütern. Es wäre ungerecht zu verschweigen, daß ein Theil des ostelbischen Adels Verständniß für die Zeichen der Zeit bekundete und den berechtigten Wünschen der Bauern entgegenkam[1]). Aber es war eine verschwindende Minderheit. Die überwältigende Majorität zeigte sich der Reform feindlich.

Für die von den Franzosen geräumten Provinzen war die im October-Edict vorgesehene Declaration am 14. Februar 1808 ergangen. Steins Idee war, das hier befolgte System auch auf die andern Provinzen zu erstrecken, so jedoch, daß die eigenthümlichen Verhältnisse jeder einzelnen Berücksichtigung fänden. Nach Beendigung des ostpreußischen Landtags, unmittelbar vor der Abreise noch Berlin, instruirte er in diesem Sinne die höchsten Civil-Beamten in Schlesien, Pommern und Brandenburg und wies sie zur Einreichung von Entwürfen an[2]).

Die Verhandlungen, die er in Berlin zu führen hatte, brachten ihn in mannigfache Berührung mit den adlichen Herren der Provinz, und diese säumten nicht, ihn zu beeinflussen. Es geschah nicht ohne Geschick. Der Ritterschafts-Director v. Goldbeck[3]) ließ ihm eine Denkschrift zugehen, die mit einem liberalen Citat aus den

---

wegen Verleihung des Eigenthums von den Grundstücken der Immediat-Einsassen in den Domänen von Ostpreußen, Littauen und Westpreußen", Königsberg 27. Juli (Ges.-Sammlung S. 245 ff.). Ministerial-Instruction dazu (von Schroetter), Königsberg 22. August 1808 (Ges.-Sammlung S. 278 ff.). Staegemanns Denkschrift „über das Edict v. 27. Juli 1808", o. D., von Stein am 12. September 1808 zu den Acten geschrieben. Votum v. Schön, Königsberg 14. August 1808. Excerpte bei Knapp 2, 179 ff.

[1]) S. die Citate i. m. Schrift: Knesebeck u. Schön S. 110. Außerdem: Jahn, Gedanken über Gemeinheitstheilung (1806) S. 346. Boyen, Erinnerungen 1, 118. Hintze i. d. Histor. Zeitschrift (1896) N. F. 40, 421, der mit Recht betont, daß die Freilassung der Bauern auch eine für den Freilassenden vortheilhafte Seite hatte.

[2]) Er fordert eine Instruction, „welche auf einer Seite dem freien Verkehr zwar Spielraum giebt, auf der andern Seite aber dem Eigennutze und der Zerstörung des Bauernstandes Gränzen setzt." Schreiben an Massow, Borgstede, Gerlach u. Sack, Königsberg 27. Februar 1808.

[3]) Auf Blumberg. Vgl. Bassewitz, Kurmark 1806—1808 2, 140. 149.

Schriften des Spaniers Jovellanos begann, sich weiter auf den als sehr scharfsinnig gepriesenen Versuch von Malthus über die Bedingungen und Folgen der Volksvermehrung berief, eine Reform der kurmärkischen Verfassung zu Gunsten des dritten Standes empfahl und in diesem Zusammenhang Steins alten Freund Rehberg nannte, an dem freilich getadelt wurde, daß er die Farben zu grell und leidenschaftlich aufgetragen habe. Die eigentliche Absicht war, die wirthschaftliche Freiheit auch für das Gebiet der Agrar-Politik zu empfehlen und die Februar-Verordnung zu kritisiren. Warum jene Besorgnisse, „die den Fuß zurückhielten, der zu einem großen Schritt schon aufgehoben schien?" „Sind alle Grundbesitzer groß und klein, der Bauer sowie der Besitzer eines Rittergutes, wahre unbeschränkte Eigenthümer, so lasse man dem Kauf und Verkauf freien Spielraum, und es ist dabei kein Nachtheil möglich." Einzig und allein darauf kommt es an, daß jeder Laß- und Pachtbauer in der Kurmark das freie Eigenthum erlange; sei dies geschehen, dann könne gar nicht mehr ein Legen der Bauernhöfe etwa nach mecklenburgischer Art (vielleicht hatte Stein darauf in der mündlichen Unterhaltung angespielt) eintreten. Die Übertragung des freien Eigenthums aber müsse geschehen in einem bestimmten kurzen Zeitraum und ohne Verletzung der Rechte des Gutsbesitzers. Was war damit gemeint? Der Laßbauer sollte, das war das Entscheidende, die Hälfte seines Grundstücks an den Gutsherrn abtreten, und zwar nur damit er auf dem Reste des Ackers freier Eigenthümer werde; seine Frohnden sollten nicht etwa aufgehoben, sondern bloß in eine Geldabgabe verwandelt werden.

Um diese Vorschläge gerecht zu beurtheilen, muß man die Rechtslage ihres Objects kennen. Ursprünglich war der Besitz der Laßgüter widerruflich und nichts als Nießbrauch. Von der Mark Brandenburg aber steht fest, daß Anfang des 19. Jahrhunderts die Lassiten ein wenngleich beschränktes Erbrecht hatten[1]); Stein nahm

[1]) Veit Ludwig v. Seckendorff, Teutscher Fürstenstaat (1656; S. 379 d. Ausgabe v. 1737): „Andere Herrschafts-Güter sind bloß vor Laßgüter und zum Bestand ausgethan, also daß es zu allen Zeiten bei der Herrschaft stehet, von den Inhabern solche wieder abzufordern und vor den Laßzins und Bestandgeld selbst

sogar an, daß es keiner Beschränkung unterworfen sei. Dies vorausgesetzt, mußte der Goldbeckische Vorschlag als eine sehr starke Zumuthung erscheinen. Bisher hatte der Gutsherr, geradeso wie der Domänen-Fiscus, seine Bauern bei Unglücksfällen unterstützen, bei der Steuerzahlung übertragen und ihre Gebäude im Stande erhalten müssen. Dieser Pflichten sollte er entledigt und dafür mit der Hälfte des Bauernlandes begabt werden. Es konnte als Hohn angesehen werden, wenn Goldbeck hinzufügte, daß der Gutsherr die Hälfte der Grundsteuer, die so lange der Bauer gezahlt hatte, übernehmen wollte. Sollte etwa der geplagte Bauer, nachdem er um die Hälfte seines Landes gebracht war, die Grundsteuer für das Ganze weiter zahlen? Und wenn der Gutsherr auf die ihm zustehenden Servituts-Rechte verzichten wollte, so war es sehr unsicher, ob nicht in der Mehrzahl der Fälle der Bauer der Servituts-Berechtigte gewesen war. Auch dessen sollte er als „freier Eigenthümer" verlustig gehen.

Stein hatte damals den Beistand des Adels nöthig für die Credit-Operationen, welche die Befreiung des vaterländischen Bodens bewirken sollten[1]). Nur das macht die Gelassenheit verständlich, mit der er die an das Gemeinwesen gerichteten Forderungen beantwortete. Gleich als ob es sich nicht um Bekämpfung, sondern um Belehrung handle, erläuterte er noch ein Mal: die Einschränkung, die das October-Edict erfahren habe, sei aus der Besorgniß entsprungen, daß die Einräumung der freien Concurrenz (einer Willkür, wie er sagte) zur Folge haben werde die Ausrottung oder eine

zu brauchen oder einem andern zu übergeben." Bassewitz, Kurmark vor 1806 S. 25: „Die Laßbauern und die Laßkossäthen, persönlich freigelassene Leibeigene, hatten die Höfe und contribuablen Grundstücke mit herrschaftlicher Hofwehr empfangen und konnten deren Besitz und Genuß gegen die in den Annahme-Briefen bestimmten Dienste und Abgaben zwar auf ihre Kinder mit Genehmigung ihrer Gutsobrigkeit vererben, hatten aber doch kein wirkliches Eigenthum an den Höfen selbst." Definition i. d. Gesetz-Sammlung 1806—1810 S. 213: „Laßbauern d. i. Bauerwirthe, welchen das Land nicht erblich gehört." Vgl. Hagemann, Handbuch d. Landwirthschaftsrechts (1807) S. 204. Knapp, Bauernbefreiung 1, 40. 2, 84.

[1]) Vgl. S. 234.

ihr gleich zu zählende Verschlechterung des Bauernstandes; sie sei motivirt durch die Überzeugung, daß ein wohlhabender, festbegründeter, mit Eigenthum versehener Bauernstand zu den Hauptstützen eines wohlorganisirten Staates gehöre. Natürlich lehnte er die Forderung, die Laßbauern um die Hälfte ihres Besitzes zu bringen, ab: sie widerspreche einem wohlerworbenen Rechte, und den Laßbauern kämen die Schutzbestimmungen zu Statten, die bereits das October-Edict enthalte[1]). Einer Abfindung des Gutsherrn durch Bauernland widersprach Stein jetzt so wenig wie einige Monate vorher in der Domänen-Debatte; er meinte, daß der Bauer in diesen Gegenden gewöhnlich zu viel Land besitze. Aber wenn der Bauer davon abtrat, so sollte er auch von den Frohnden und Abgaben an den Gutsherrn befreit werden: nur auf die hierfür zu leistende Entschädigung sollte die Abtretung beschränkt bleiben. An andern Stellen seiner Antwort machte Stein dem Bittsteller Concessionen, theils materieller, theils formaler Art. Er redete von der Schädlichkeit der lassitischen Kossäten (Häusler oder Büdner), gegen welche eben die Theorie von Malthus ins Feld geführt war. Für den Fall allerdings, daß sie ein Erbrecht an ihre Besitzung hatten, sollte sich der Gutsherr mit ihnen abfinden; sonst könne er sie unbedenklich und unbedingt einziehen[2]). Ein Zugeständniß, von dem man schwerlich behaupten kann, daß Stein es im Einklang mit sich selber gemacht habe; hatte er nicht in der Debatte über den Indult[3]) die Meinung derjenigen bekämpft, welche die Erhaltung einer Classe von Staatsbürgern für gleichgültig erklärten? Weitere Aussichten schienen den Gutsherren zu eröffnen die beschwichtigenden Worte über den

---

[1]) § 7: „Werden die Bauerhöfe erblich, erbpacht- oder erbzinsweise besessen, so muß, bevor von deren Einziehung oder einer Veränderung in Absicht der dazu gehörigen Grundstücke die Rede sein kann, zuerst das Recht des bisherigen Besitzers, sei es durch Veräußerung desselben an die Gutsherrschaft oder auf einem andern gesetzlichen Wege, erloschen sein."

[2]) Wenn Stein ferner „es zuläßt, daß er [der Gutsherr] den freien Bauern auskaufen kann", so meint er dies selbstverständlich nur unter den Vorbehalten der Februar-Verordnung.

[3]) S. 294.

Sinn der Februar-Verordnung. Sie sei als Regel für die Kammern aufgestellt; es verstehe sich von selbst, daß die obere Behörde sie nach Lage der einzelnen, von Local-Verhältnissen so abhängigen Umstände zu modificiren berechtigt bleibe. Inwieweit sie auf die Kurmark anzuwenden sei, dies werde von der näheren Untersuchung abhängen; die Kammer werde ihr Gutachten abgeben, aber auch die Grundeigenthümer sollten mit ihren Einwendungen gehört werden. In höflichen Worten erbat Stein schließlich die Vorschläge des Bittstellers auch über die Aufhebung der Gemeinheiten und die Veränderung der ständischen Repräsentation.

Die Folgen dieser Nachgiebigkeit beschränkten sich darauf, daß die Februar-Verordnung nicht auf die übrigen Provinzen übertragen wurde. Weder Stein noch seine gleichgesinnten Freunde beeilten sich, die kurmärkischen Gutsherren zu hören, und es behielt sein Bewenden bei den Schutzbestimmungen des October-Edicts[1]).

In Brandenburg sträubte sich der Adel gegen die Instruction, die dazu bestimmt war, den Bauernstand zu schützen, in Ostpreußen suchte er sie zu beseitigen. Es fehlte hier zwar nicht ganz an solchen, die das October-Edict bekämpften und die von ihm geschaffene Freizügigkeit zu beschränken suchten[2]). Aber das Gros der Unzufriedenen wandte sich gegen die Februar-Verordnung. Das

[1]) Anonyme Denkschrift o. D., beginnend mit den Worten: La protection des lois. Stein an den Geheimen Rath v. Goldbeck auf Blumberg, o. D. (Concept von Staegemann geschrieben, mit der Notiz Steins: „Bei dem Herrn Groß-Kanzler v. Goldbeck abzugeben“). Die Folge dieses Schreibens ist wahrscheinlich eine andre anonyme und undatirte Denkschrift aus dem gutsherrlichen Lager, die mit den (aus dem Steinschen Schreiben entlehnten) Worten „Ein wohlhabender festbegründeter, mit Eigenthum versehener Bauernstand u. s. w.“ beginnt und Vorschläge für die Regelung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse enthält. Darüber dann Promemoria von Staegemann, (Königsberg) 7. August; Rand-Bemerkungen Steins; Votum von Schön, Königsberg 14. August 1808. Am 21. August erinnerte Stein die General-Civil-Commissarien Borgstede (i. Stargard), Gerlach (i. Berlin), Bismarck (i. Breslau) an die Einreichung der befohlenen Declarations-Entwürfe und Minister Schroetter an die „Beförderung der neuen Gemeinheits-Ordnung.“

[2]) Immediat-Eingabe des Grafen Egloffstein (Großgrundbesitzer im Rastenburgischen Kreise), Berlin 6. Januar 1808. Meisterhaft die Kritik in dem von

ständische Comité, an die Spitze der Opposition tretend, bezeichnete sie als ungesetzlich, schädlich für den Adel, unbillig, nutzlos für das Gemeinwesen.

Sie sei ungesetzlich. Denn die Dienstpflichtigkeit werde sowohl durch das Allgemeine Landrecht wie durch die preußische Gesinde-Ordnung ausdrücklich verordnet. Die Getränkefreiheit sei dem Brau-Reglement und ebenfalls dem Allgemeinen Landrecht zuwider, wonach ein adlicher Gutsbesitzer nicht zu leiden brauche, daß fremdes Getränk auf seinen Grund und Boden gebracht werde. Die Eingesessenen seien in der Mühle des Gutsherren zu mahlen verpflichtet, wieder nach Landrecht. Die adlichen Güter seien durch besondere Privilegien[1]) den Beliehenen zu uneingeschränktem Gebrauch überlassen, dergestalt daß nicht der geringste Unterschied zwischen Bauer- und Vorwerks-Hufen, zwischen Bauern und andern Insassen gemacht werde; es sei mithin bloß Sache des Gutsherrn, ob er seine Hufen durch Bauern oder durch Tagelöhner und Gesinde bewirthschaften lasse. Endlich rügte das Comité, daß bei der Februar-Verordnung nicht der Justiz-Minister zugezogen sei.

Dann der Schaden des Gutsherrn. Durch die Aufhebung der Erbunterthänigkeit steige Gesinde- und Tagelohn, der Anspann müsse vermehrt werden, auch mehr Gebäude seien erforderlich. Da hierdurch der Werth der Güter in eben dem Maße vermindert werde, gebühre dem Gutsherrn auf andre Art eine Entschädigung: sie sei ihm auch bereits verbürgt durch jene Cabinets-Ordre[2]), die dem Adel eine freie Disposition über die Bauernhöfe in Aussicht stelle. Statt dessen nun die Aussicht auf Theilung und Beschränkung der Gutsherrschaft. Den Übertreibungen, in welche die Opponenten an dieser Stelle gerathen, merkt man es deutlich an, daß sie an ihrer verwundbarsten Stelle getroffen waren: „Wer steht dafür, wenn

---

Friese concipirten Immediat-Berichte des Ministers Schroetter, Königsberg 23. Januar 1808.

[1]) Das Comité citirte hierfür die Constitution v. 31. October 1738 über die ostpreußischen Lehen. Klein, Annalen d. Gesetzgebung i. d. preußischen Staaten (1803) 22, 14.

[2]) Vom 3. September 1807. Knapp, Bauernbefreiung 2, 159 f. Vgl. oben S. 275.

mehrere kleine Eigenthümer im Gute sind, daß nicht Einzelne als Aufwiegler und Rädelsführer stets auftreten und dem Gutsherrn jede Unternehmung und jeden Schritt zur Verbesserung seiner Wirthschaft strittig machen, da ihr gemeinschaftliches Interesse immer dahin geht, dem Obereigenthümer etwas abzugewinnen." Mit einem Worte: wird die Februar-Verordnung nicht geändert, „so ist der Ruin des Gutsbesitzers decidirt."

Und wird der Gesetzgeber seinen Zweck erreichen? Für Bauerngüter von dem geplanten Umfange werden sich bei der herrschenden Noth keine Annehmer finden, und wenn auch, was hat das Gemeinwesen gerade von Bauern? Wird nicht die Vermehrung der Population auch dann sicher gestellt, wenn Pächter und Tagelöhner angesiedelt werden? Um so mehr, da durch die häufige Ausbietung von Domänen-Vorwerken genug kleine Besitzungen entstehen werden. Wozu da noch das Privat-Eigenthum in Anspruch nehmen? Daß die Boden-Cultur in Folge des Bauernmangels zurückgeblieben sei, bestreitet das Comité entschieden. Das Beispiel Englands beweise, daß bei der Vorwerks-Wirthschaft mehr ökonomische Übersicht, mehr Kraft, mehr Ordnung sei. Auch habe der Instmann, weil er dem Gutsherrn unentbehrlich sei, sein gewisses Auskommen, während der kleine Eigenthümer durch jeden Unglücksfall umgeworfen werde.

Die Beschwerdeführer fassen einmal ihre Meinung in dem Satze zusammen: „Der Bauer würde etwas bekommen, wozu er kein Recht hat und welches ihm oft schädlich und unbrauchbar wird, der Gutsherr aber verlieren, was ihm und seinen Vorfahren rechtmäßig gehört hat." Das ist es, weshalb sie beantragen, die Paragraphen der Februar-Verordnung über Ansiedlung von echten, selbständigen Bauern aufzuheben und an Stelle der letzteren Zinspacht-Bauern und Instleute zuzulassen. Desgleichen sollte fallen die Befreiung vom Dienst-, Mühlen- und Getränkezwang.

„Ich schäme mich meiner Landsleute", rief Schön, als ihn Stein mit der Prüfung dieser Ansprüche betraut hatte, und in der That wird die Haltung der Adlichen nur dann verständlich, wenn man sich daran erinnert, daß sie Fürsten auf ihren Gütern gewesen waren.

Ihre jetzige Absicht war ganz klar: sie wollten die durch das October-Edict verkündete wirthschaftliche Freiheit benutzen, um die Bauern zu legen, und gleichzeitig an allen von Alters her überlieferten Privilegien ihres Besitzes festhalten. Aber sie hatten sich in der Widerstandskraft des Gegners verrechnet. „Freie Menschen", so lauten die schlagenden, der gewandten und scharfen Feder Schöns entstammenden Worte, die dann bei der Abfertigung des ständischen Comités benutzt wurden, „freie Menschen arbeiten besser und kräftiger als Erbunterthanen, die nur eines unangemessenen Lohns ihrer Arbeit gewiß sind. Bei gleicher Arbeit wird also nach aufgehobener Erbunterthänigkeit weniger, nicht mehr Gesinde nothwendig sein." Da der Knecht williger und thätiger ist, wird auch das Gespann mehr leisten und in geringerer Zahl nöthig sein, so daß endlich auch an Gebäuden gespart werden kann. „Der Werth der Güter muß steigen, und es kann, sowie überhaupt nicht in dieser Sache, so auch hier insbesondere von keiner Entschädigung die Rede sein." Die sophistische Beschuldigung eines Verfassungsbruches wies Schön kurz und gut mit der Bemerkung zurück: „Die Landesverfassung ist eben durch das Edict vom 9. October 1807 verändert: das Allgemeine Landrecht und die ostpreußische Gesinde-Ordnung setzen Erbunterthänigkeit bei Gesinde-Dienstzwang voraus." Und weshalb solle die Zuziehung des Justiz-Ministers erforderlich sein? Die Justiz gebe keine Gesetze, sondern wende sie nur an. Das Beste war wohl die Widerlegung jener pathetischen, von Aufstand und Rebellion handelnden Drohung, welche begann: „Wer steht dafür." Schön unterstrich die drei Worte und schrieb daneben: „Der Richter." Die Petenten hatten vergessen, daß das Fundament auch des preußischen Staates die Justiz war, der sich jeder, auch der adliche Gutsherr, beugen sollte.

Eines und das Andere ist von Staegemann, der ebenfalls befragt war, hinzugefügt worden, vielleicht nach mündlicher Besprechung mit Stein. So der uns aus der Domänen-Debatte bereits bekannte Hinweis auf die ursprüngliche bessere Lage der Bauern und auf den tadelhaften Mißbrauch der späteren Zeiten, dem keine Verjährung die gesetzliche Sanction verschaffen könne. Dann die

Auseinandersetzung über die Bevölkerung: „Sie steigt nicht durch die Vermehrung der Familien, insoweit Kinder producirt, sondern nur insoweit die producirten Kinder erhalten werden. Wenn auf einer Fläche von zehn Kulmischen Hufen fünf wohlhabende Bauern-Familien angesessen sind, die zusammen 20 Kinder erziehen, so giebt es für die Volksvermehrung ganz andere Resultate, als wenn auf derselben Fläche 20 Inst-Familien etablirt worden, die zusammen zwar vier Mal so viel Kinder producirten als die bäuerlichen, aber bei einer für die Eltern selbst nur kümmerlichen Existenz höchstens nur eben so viel erziehen. In jenem Fall wird die Bevölkerung in der ersten Generation verdoppelt, in diesem um die Hälfte vermindert." Mit treffenden Worten geißelte Stein, der in einer Landschaft ohne Latifundien groß geworden war, die Landgier der adlichen Herren: „Ich finde die unter den hiesigen Gutsbesitzern herrschende Meinung, als ob die Vergrößerung der Hof- und Vorwerks-Ländereien den Werth des Gutes vermehre, so unrichtig und schädlich, daß ich darin eine der Hauptursachen finde, welche das Fortschreiten der Cultur[1]) und Bevölkerung so sichtbar zurückgehalten haben. Bei dem Jahrhunderte langen Ruhestande der Provinz wäre dieses Zurückbleiben in der Cultur (selbst die Erbunterthänigkeit, den früheren Lehnsnexus, die Beschränkungen des freien Verkehrs, die Pest u. s. w. als mitwirkend in Anschlag gebracht) doch kaum zu erklären, da das von häufigen Kriegen zerrüttete Deutschland durch die Zerstückelung der Ländereien in kleine, von freien bäuerlichen Eigenthümern bewirthschaftete Höfe dennoch in der Cultur vorgegangen ist." Geradeso hatte er, noch deutlicher auf sich selbst anspielend, dem schlesischen Adel das Beispiel des südlichen und westlichen Deutschlands und Europas vorgehalten, welches zeige, daß der Adel bestehen könne bei sehr wenigen Vorwerks-Ländereien und bei einem Vermögen, das sich hauptsächlich aus einzelnen Pachthöfen, Gefällen von Unterthanen, Zehnten und dergleichen bilde[2]). Und mit größter Bestimmtheit hielt

[1]) Gemeint ist die Boden-Cultur.

[2]) Eigenhändiger Zusatz Steins zu dem von Schön entworfenen Schreiben an Sulizowsky, Memel 29. December 1807 (vgl. unten S. 350).

Stein an dem einmal ergangenen Gesetz fest. Die Opponenten mochten wohl die Empfindung bekommen, in eine Zwickmühle gerathen zu sein, wenn ihnen vorgehalten wurde, daß die Februar-Verordnung keine lästigeren Bestimmungen enthalte als die frühere Verfassung. Nach dieser sei die Verfügung über Bauernhöfe unbedingt untersagt gewesen. Wer jetzt nicht die Hälfte der bäuerlichen Ländereien erb- und eigenthümlich machen wolle, setze sich dadurch nur in den Fall der früheren Verfassung zurück, nach welcher er nicht das Mindeste von seinen Bauerländereien einziehen dürfte.

Auch diese Correspondenz hat Stein mit der Ruhe und Gelassenheit geführt, die er sich für den großen Zweck der Reform zur Regel gemacht hatte. Sie verließ ihn selbst da nicht, wo er herbe Wahrheiten zu sagen hatte: „Ich muß mir", so schloß er sein letztes Schreiben, „noch den Wunsch erlauben, daß das Comité seine amtlichen Äußerungen einer sorgfältigeren Prüfung als bisher unterwerfen möge. Denn es ist zu besorgen, daß, wenn Meinungen, die dem Geiste der Zeit und dem Culturzustande des Volkes so offenbar widerstreiten, im Publicum bekannt werden, das hohe Vertrauen abnehmen muß, welches das Land auf das Comité setzen soll und welches jedes einzelne Mitglied desselben gewiß zu verdienen sich bemüht."

Damit haben sich die Opponenten begnügen müssen; die Tagelöhner-Etablissements, die sie schaffen wollten, wurden als die allerschlechteste Verfassung bezeichnet und zurückgewiesen, es wurde durchaus nichts an den gesetzlichen Bestimmungen über die agrarische Reform geändert[1]).

Die gleichen Erfahrungen wie hier machten die Reformer auch sonst bei der Ausführung der agrarischen Gesetze.

Das October-Edict ist auffallend spät publicirt worden. In

[1]) Das ständische Comité (Korff, Brandt, Schlieben, Schwinck) an Stein, Königsberg 15. Juni. Schön an Stein, K(önigsberg) 25. Juni; benutzt in dem Schreiben Steins an das ständische Comité, Königsberg 1. Juli (Concept von Staegemann). Das ständische Comité an Stein, Königsberg 3. August, nebst Denkschrift v. 1. August. Antwort, Königsberg 16. August 1808 (Anweisung zum Concept von Schön). Auszüge bei Knapp 2, 207 ff.

den Provinzen Ost- und Westpreußen stellte Staegemann noch Anfang August 1808 die befremdliche Thatsache fest, daß man es weder ins Littauische noch ins Polnische übersetzt, auch nicht, was eine der üblichen Publicationsformen war, von den Kanzeln verlesen hatte. In der Mark fragte Präsident Gerlach im November 1807 an, ob nicht die Bekanntmachung der gänzlichen Aufhebung der Unterthänigkeit unterbleiben könne. In Schlesien wurde das Edict erst durch ein in der Schlesischen Zeitung vom 21. December 1807 erschienenes Publicandum promulgirt. In Pommern war es Ende December 1807 noch nicht den Gerichtshöfen mitgetheilt. Schon hieraus ergiebt sich, daß ein Theil der Beamten geringen Eifer zeigte, und ihnen muß wenigstens für diese Monate Kanzler Schroetter, der interimistische Justiz-Minister, zugezählt werden: er, der einstige Beförderer einer freien Gesetzgebung, war inzwischen unsicher geworden[1]). Zunächst schlug er vor, man möge die Landes-Collegien befragen, ob die Verfassung einzelner Provinzen bei Anwendung des Edicts Bedenken veranlassen könne. Als Stein dies ebenso wie die andern Verschleppungsversuche ablehnte[2]), trat der Kanzler mit dem Gedanken hervor, den Gutsherren billiges Gesinde durch eine ihnen günstige Gesinde-Ordnung zu verbürgen. Erst entdeckte er, daß der Gesinde-Dienstzwang, auch abgesehen von der Erbunterthänigkeit, durch das Allgemeine Landrecht[3]) festgestellt sei; Stein antwortete, daß er auch dort nur als Folge der Erbunterthänigkeit auferlegt sei. Dann fand der Kanzler, daß der Gutsunterthan doch aus landespolizeilichen Rücksichten durch die Gutsherrschaft (als nächste Polizei-Obrigkeit) gezwungen werden könne, seine Kinder, die sich sonst dem Müßiggang ergeben würden, zum Gesindedienst herzugeben. Der Freund der alten Ordnungen besaß die Kühnheit, den Gesindezwang auf eine Stufe mit dem Schulzwang zu stellen: würden die Eltern nicht auch angehalten,

[1]) Vgl. S. 48.

[2]) Nicht überflüssig erscheint es, festzustellen, daß er die schleunige Übersetzung des October-Edicts ins Polnische und Littauische befahl.

[3]) Er verwies auf II 7 § 118.

ihre Kinder in die Schule zu schicken, damit sie nicht ohne die allernothwendigste Bildung aufwüchsen? Ein andres Argument entnahm er der Armenpflege. Die Gutsherrschaft und ihre Gutseinsassen seien gemeinschaftlich verpflichtet, ihre Dorfarmen zu verpflegen; Müßiggang, zu welchem der in mehreren Provinzen des Staats noch wenig cultivirte Unterthan nur gar zu sehr geneigt sei, führe zur Armuth; wenn also die Herrschaft zunächst für die Gutsarmen zu sorgen habe, so müsse ihr auch das Recht zustehen, Maßregeln zu ergreifen, durch welche Armuth im Dorfe verhindert werde. „Hierzu kommt noch" — fuhr der Kanzler fort — „daß man Fälle zu erwarten hat, in welchen der Gutsherr, wenn er auch hinreichendes Lohn zu zahlen bereit ist, von Gesinde entblößt sein wird, unerachtet das ganze Dorf von dienstfähigen Kindern der Einsassen angefüllt ist, und daß demgemäß die Gutsherrschaft, wenn der Gesinde-Zwangsdienst ohne alle Einschränkung aufgehoben wird, zum größten Nachtheil der Landes-Cultur in eben solche Lagen kommen kann, als wenn man ihr die Hofdienste der Unterthanen ganz oder zum Theil entzieht." Stein aber würdigte diese Einwände im Einzelnen gar keiner Antwort, er erklärte nur, er könne sich nicht davon überzeugen, daß polizeiliche Rücksichten die Fortdauer des Gesinde-Dienstzwangs geböten; dann schloß er mit der scharfen Abfertigung: „Die bisherige Neigung zum Müßiggange kann nur als eine Folge des Zwanges betrachtet werden und wird sich eben dann verlieren, wenn dieser Zwang und die davon unzertrennliche schlechte Bezahlung aufhört"[1]).

Das verfügte er, als eben der ostpreußische General-Landtag

[1]) Stein an Minister Schroetter, Königsberg 4. August 1808. Immediat-Bericht von Gerlach, Berlin 12. November 1807. Immediat-Bericht von Massow, Breslau 22. December 1807. Cabinets-Ordre an Borgstede, Memel 30. December 1807. Kanzler Schroetter an Stein, Königsberg 1. December; Antwort, Memel 4. December 1807. Stein an Kanzler Schroetter, Memel 13. December 1807 (der „Grundsatz der persönlichen Freiheit" dürfe nicht aufgegeben werden). Kanzler Schroetter an Stein, Königsberg 21. Januar; Antwort, Königsberg 23. Januar 1808 (Concept v. Staegemann). Kanzler Schroetter an Stein, Königsberg 31. Januar; Rand-Verfügung u. Antwort (Conc. v. Staegemann), Königsberg 6. Februar 1808.

zusammengetreten war. Nicht lange, so ließ sich auch dieser über die wichtige Frage vernehmen: er drang, wie wir wissen, auf eine neue Gesinde-Ordnung für die Provinz.

Ein derartiges Gesetz hatte fast von dem Moment, da der Gedanke der Bauernbefreiung auftauchte, den Widersachern und halben Freunden der Reform als ein Correctiv vorgeschwebt, das, ebenso nothwendig wie unfehlbar, den Großgrundbesitzern billige Arbeiter gewährleisten und ein Abströmen der Landbevölkerung in die Städte verhindern würde. Für die Provinz Ostpreußen hatte der Landtag von 1798 eine Änderung der Gesinde-Ordnung von 1767 verlangt[1]). Mit der üblichen Langsamkeit wurde darüber Jahre hindurch verhandelt. Der Entwurf, der unter ständischer Mitwirkung schließlich zu Stande kam, zeigte, um mit einem der Reformer zu reden, so viel Illiberalität, daß die höheren Behörden ihn gänzlich verwarfen. Kammer-Präsident Auerswald erhielt den Auftrag, ein neues Project, gleichzeitig für Ost- und Westpreußen, auszuarbeiten. Der aber erklärte, in Übereinstimmung mit der Gesetz-Commission und, wie wir wieder annehmen dürfen, mit seinem erprobten Rathgeber Frey[2]), eine besondere Gesinde-Ordnung für unnöthig und unausführbar, so lange nicht die Erbunterthänigkeit aufgehoben sei. Die Reformer beriefen sich auf einen der naturrechtlichen Sätze des Allgemeinen Landrechts, die dem patriarchalischen Staatswesen von Grund aus widersprachen. Hier war das Verhältniß zwischen Herrschaft und Gesinde auf einen Vertrag gegründet; ein solcher setze, deducirten sie, Freiheit der contrahirenden Personen voraus, welche notorisch zwischen Gutsherren und Erbunterthanen nicht bestehe. Die Tapferkeit dieser Erklärung, die unmittelbar vor dem Ausbruche des Krieges von 1806 erging, ist um so höher zu schätzen, da eben erst der Groß-Kanzler der Monarchie, Herr v. Goldbeck, einer der beschränktesten Köpfe des Ancien Régime, den Behörden Stillschweigen über die Abschaffung der Erbunterthänigkeit auferlegt und jeder Äußerung über den Gegenstand die Publicität versagt hatte.

[1]) S. S. 45.

[2]) Vgl. S. 189 f.

Als dann endlich der unglückliche Ausgang des Krieges den folgenreichen Impuls zur Befreiung der Landbevölkerung gab, regten sich sofort wieder die adlichen Herren mit dem Verlangen nach einer Gesinde-Ordnung, und zwar nach derjenigen, welche vor einigen Jahren von den ostpreußischen Ständen entworfen war. Es ist dieselbe, von der wir soeben redeten, die wegen ihrer Illiberalität zu Falle gekommen war; die adlichen Petenten vom 29. August 1807 nannten sie „sehr liberal." Was darunter zu verstehen, erläuterten sie auf der Stelle wenigstens in einem Punkte, durch die Forderung eines fünfjährigen Dienstzwanges für den gesammten männlichen und weiblichen Nachwuchs der bisher erbunterthänigen Bevölkerung. Wenn sie weiter verlangten, daß überhaupt auf die Beobachtung aller Vorschriften der Gesinde-Ordnung mit Strenge zu halten sei, so versteht man die Tragweite dieses Desiderium erst dann, wenn man weiß, daß in der noch gültigen altpreußischen Gesinde-Ordnung nicht nur für die Knechte und Mägde, sondern auch für die Tagelöhner[1]) Maximal-Löhne festgesetzt waren, ganz zu geschweigen von den mannigfachen andern für die Arbeitnehmer ungünstigen Bestimmungen; von Minimal-Löhnen war hier so wenig wie in den meisten andern Gesinde-Ordnungen die Rede[2]). Es war also schon eine Art Zu-

[1]) Sie heißen auch Instleute oder (wenn auf länger verpflichtet) Gärtner

[2]) Pommersche Gesinde-Ordnung, Berlin 20. August 1766 (Novum Corpus Constitutionum 4, 530): „Daferne aber an einigen Orten ein geringeres Lohn bisher wäre gegeben worden, so soll das Gesinde . . . an das Herkommen und Gewohnheit gebunden sein." Die preußische Gesinde-Ordnung, Berlin 15. März 1767 (N. C. C. 4, 823) verbot bei Strafe der Herrschaft sowohl wie den Dienstboten und Arbeitern, die Maximal-Sätze zu überschreiten; das Gesinde, welches mehr nahm oder auch nur verlangte, traf 14tägige Zuchthaus-Arbeit. Das gleiche Verbot in der kurmärkischen Gesinde-Ordnung, Berlin 11. Februar 1769 (N. C. C. 4, 5197. 5201 u. Lamotte, praktische Beiträge z. Cameral-Wissenschaft [1782] 1, 255 ff.): „wobei es sich von selbst verstehet, daß, wenn jemand Gesinde um ein geringeres als das bestimmte Lohn erhalten kann, ihm solches freistehe." Ein humanerer Geist redet aus den schlesischen Verordnungen von 1799 (s. unten S. 345 f.), die wahrscheinlich durch die vorangegangenen Unruhen veranlaßt und von Beyme (oder Mencken?) gegen Hoyms Einwendungen durchgesetzt sind. Vgl. Stadelmann, Friedrich Wilhelm III. S. 59 f. 217 ff.

geständniß an die Großgrundbesitzer, wenn Auerswald am Vorabend des October-Edicts den Auftrag erhielt, ein Gesetz unter dem höchst allgemeinen Titel „Gesinde-, Tagelöhner- und Dienst-Ordnung" auszuarbeiten. Aber die Sache kam in gute Hände: Auerswald besaß die Klugheit, nur die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts über das Gesinde, hier und da ein wenig geändert, zu wiederholen. In diesem Stadium der Verhandlungen trat nun der ostpreußische General-Landtag von 1808 auf. Er nahm Anstoß an dem Müßiggang der Knechte und Tagelöhner; dem müsse nachdrücklich gesteuert werden, um so mehr, da durch den Krieg und den langen Aufenthalt fremder Truppen die ehemalige Ordnung gar sehr unterbrochen und viele gute Verhältnisse gestört seien. Man empfahl, die Gesinde-Sachen, als welche ihrer Natur und Bestimmung nach eine schnelle und wirksame Remedur erforderten, den Gerichten abzunehmen und einer neuen Kreis-Polizeibehörde zuzuweisen. Schließlich brach auch der Landtag eine Lanze für die ständische Gesinde-Ordnung, über deren Liberalität die Meinungen so sehr auseinandergingen; auf alle Fälle wünschte er, das erbetene Gesetz vor der landesherrlichen Bestätigung den Ständen („dem Lande und den Städten") mitgetheilt zu sehen, „damit hierüber die etwa nöthigen Bemerkungen beigebracht werden können."

Auerswald war von dieser Aussicht wenig erbaut. Er wies auf seinen bereits vorliegenden Entwurf hin und empfahl, was auch beschlossen werden möge, die alte preußische Gesinde-Ordnung von 1767, die trotz ihrer Unbrauchbarkeit noch immer angerufen werde, förmlich aufzuheben. Anders Kanzler Schroetter, der sich auch hier zu Gunsten der agrarischen Ansprüche äußerte; sein Bruder, der Minister, war wenigstens der Meinung, man müsse nunmehr das ständische Comité hören[1]).

So kam die Angelegenheit vor Stein, und dieser trat, wie zu erwarten stand, auf die Seite von Auerswald. Vor Allem: er hatte nun genug von dem ständischen Comité der Ostpreußen. Da,

[1]) „Da ohne Vernehmung der Stände die Sache doch nicht wird beendiget werden können."

wo er die weitere geschäftliche Behandlung der Angelegenheit festsetzte, erwähnte er es mit keiner Silbe. Weiter erklärte er für vollkommen ausreichend, wenn die neue Gesinde-Ordnung sich auf dasjenige beschränke, was im Allgemeinen Landrechte über das Gesindewesen gesagt sei; hinzuzufügen sei nur, was dort den Provincial-Rechten vorbehalten worden. Auf das entschiedenste lehnte er es ab, in das Gesetz Bestimmungen über den Gesindelohn[1]), über die Dienste und über die Tagelöhner-Arbeit aufzunehmen. Der Biograph Steins wünschte wohl, daß die Motive dieser Ablehnung mit den Worten seines Helden wiedergegeben wären, während sie in Wahrheit, wie der Kenner des Stils sofort gewahr wird, den Stempel des Geistes von Schön tragen. Alles dies, heißt es, sei vor dem October-Edict nöthig gewesen, als noch die Erbunterthänigkeit so viele Menschen Lebenslang dem Willen eines anderen Menschen unterworfen gehalten habe; da habe der Staat, um der Willkür wenigstens einigermaßen Gränzen zu setzen, irgend ein Maß aufstellen müssen. Das war eine optimistische Auffassung der bisherigen Gesinde-Ordnungen, die denn auch sofort aus der Mitte der Collegen Schöns Widerspruch erfuhr. Alle aber pflichteten ihm bei, wenn er fortfuhr: „Freie Menschen bedürfen nicht mehr des Beistandes des Staates in Absicht der Art der Anwendung ihrer Thätigkeit und der Benutzung ihrer Kräfte, und diejenigen, die für sich arbeiten lassen, können ebensowenig verlangen, daß die höchste Gewalt ihnen günstige, also den Arbeitern nachtheilige Bestimmungen erlasse. Meiner Ansicht nach bestimme die Concurrenz den Lohn, der Vertrag den Dienst und bei Arbeitern, die nicht zum Gesinde gehören, die Art des Dienstes. Die höchste Gewalt kann sich hierin keine Bestimmung anmaßen; denn sonst würde sie, dem Geiste des Edicts vom 9. October gerade entgegen, irgend eine Art der Gutsunterthänigkeit aufs neue constituiren." Das war es, was Stein verhindern wollte. Die Gesinde-Ordnung sollte auf das Gesinde beschränkt und auch als solche noch

[1]) Selbstverständlich mußte also auch § 32 des Allgemeinen Landrechts II 5 fallen: „Lohn und Kostgeld des Gesindes, welches besondere Gesetze bestimmen, darf nicht überschritten werden."

modificirt werden, wenigstens im Vergleich mit den meisten provincialen Ordnungen. Diese hatten, die eine mehr die andere weniger, für die Herrschaft Partei ergriffen[1]). Stein und seine Freunde wollten zwar durchaus nicht den Spieß umkehren, im Gegentheil, gerade bei dem jetzt erfolgenden Übergang von einer so sehr gebundenen Verfassung zu einer freieren wollten sie, daß Ordnung erhalten bleibe. Sie waren auch fest überzeugt, daß freie Arbeiter besser und mehr als gezwungene arbeiten, ein Mangel an Arbeitern nicht eintreten, also die Rittergutsbesitzer keinen Grund zur Unzufriedenheit haben würden. Jedenfalls aber sollte das Gesinde in seinen Lohnforderungen nicht mehr beschränkt sein und seine fest umschriebenen Rechte haben. Daß ihnen hierfür das Allgemeine Landrecht im Wesentlichen genügte, gereicht den Urhebern dieses Gesetzbuches sicherlich zur Ehre[2]).

Was auch die Gegner versuchten, um der hörigen Landbevölkerung ihre gesetzlich verbürgte Befreiung theils vorzuenthalten theils hinauszuschieben, Eines konnten sie mit alle dem nicht bewirken: die Geheimhaltung des entscheidenden Edicts. Große Neuigkeiten haben Flügel in allen Zeitaltern, auch in denen, welche nur kümmerliche Zeitungen besitzen. So war es bei den welterschütternden Vorgängen, die in Frankreich der Berufung der Etats Généraux folgten und

[1]) Gutachten v. Staegemann, Königsberg 5. August 1808: „Es kostete der Justiz immer einige Mühe, die Gesinde-Ordnung auch zu Gunsten der Unterthanen zu interpretiren."

[2]) Bericht des Kammer-Präsidenten Auerswald an das altpreußische Provincial-Departement, Königsberg 20. August 1806. Immediat-Eingabe der 9 ostpreußischen Adlichen v. 29. August 1807 (Knapp 2, 159; vgl. S. 274). Landtags-Protokoll, Königsberg 3. Februar. Immediat-Bericht v. Auerswald, Königsberg 18. Februar. Cabinets-Ordre an Minister Schroetter, Königsberg 27. Februar. Minister Schroetter an Stein, Königsberg 1. August; Antwort, Königsberg 5. August (Concept v. Schön). Gutachten der Räthe des General-Departements (Staegemann, Sack, Altenstein, Klewiz u. Schön) v. 5. u. 6. August. Stein an Graf Hochberg zu Fürstenstein, Königsberg 10. November 1808 (Concipient Schön). Am 29. October erinnerte Stein den Minister Schroetter an den Entwurf der Gesinde-Ordnung. In den (von Rönne, Polizeiwesen d. preußischen Staates [1841] 2, 404 ff. benutzten) Acten befindet sich der Entwurf zu einer Antwort (13. November), die aber nicht abgegangen ist.

räthselhaft rasch und weit in Deutschland bekannt wurden; so war es jetzt. Der Bauer wußte allenthalben bald, woran er war.

In seiner Haltung beobachten wir nun einen merkwürdigen Unterschied, je nach den Provinzen. In Pommern schwieg er so gut wie gänzlich; die Natur hatte ihn hier mit einem Phlegma ausgestattet, das nur schwer in Bewegung zu bringen war: es verdient in diesem Zusammenhange erwähnt zu werden, daß auch der pommersche Adel im Wesentlichen ruhig blieb[1]). In Brandenburg ist es gelegentlich zur Verweigerung von Diensten gekommen, ohne daß sie besonderes Aufsehen gemacht hätte[2]). Stärker war die Opposition bei den Ostpreußen. In mehreren Kreisen stellten die Privat-Bauern die Dienste ein, so daß militärische Execution verhängt werden mußte; zwei Rädelsführer kamen mit zweitägigem Arrest davon: eine Milde, die der officielle Bericht in der Königsberger Zeitung nicht unterließ nachdrücklich zu betonen[3]). Am tiefsten ging die Erregung in Schlesien, und zwar in dem protestantischen Theile der Provinz. Hier war die Bevölkerung nicht nur dichter, sondern auch beweglicher, empfindlicher, feinfühliger und höher gebildet. Seit Jahren gährte es, sowohl in der Hauptstadt wie auf dem Lande; es kam schon vor 1806 zu Explosionen des popularen Unwillens, die dann wieder harte Strafen zur Folge hatten[4]). Kein Zweifel, daß es daneben auch an wohlwollenden Verfügungen der Staatsgewalt nicht fehlte. Im Jahre 1799 bestimmte der König, daß das Gesinde sowohl in Lohn wie in Kost besser von den Gutsherren gehalten werden solle[5]):

---

[1]) Es liegt nur das Immediat-Schreiben des verabschiedeten Capitäns u. pensionirten Kriegs- und Domänen-Raths v. Wedell, Neu-Baltz bei Köslin 24. August 1808, vor. Außerdem vgl. S. 305 f.

[2]) Steins Rand-Bemerkung zum Immediat-Berichte des Kanzlers Schroetter, Königsberg 30. August 1808.

[3]) Immediat-Bericht der beiden Schroetter, Königsberg 15. August 1807. Königsberger Zeitung v. 19. October 1807 S. 1203.

[4]) Vgl. S. 51 ff. Schon unter Friedrich II. gab es hier Unruhen. Stadelmann, Friedrich II. S. 632.

[5]) Verordnung wegen der den Unterthanen im Herzogthum Schlesien u. der Grafschaft Glatz zu verschaffenden Erleichterungen, Berlin 18. Juli 1799. Declaration dieser Verordnung, Berlin 31. December 1799 (offenbar veranlaßt

Ursache des Aufstandes war ja gewesen, daß die Gutsunterthanen ihre Kinder nicht mehr für so geringen Lohn und so schlechte Kost[1]) wollten dienen lassen. Aber die Wohlthaten dieser Verordnung waren der Bevölkerung fast nirgends zu Statten gekommen: theils durch den bösen Willen der Gutsherrschaft, theils durch die mangelnde Aufsicht der staatlichen Behörden[2]). Auch in andern Provinzen haben die königlichen Beamten gelegentlich mit ihren adlichen Vettern und Vettersvettern colludirt, nirgends aber ist dies in dem Maße wie in Schlesien geschehen: auch nach der Katastrophe von Jena. Auf Grund der unsichern Nachrichten, die den Bauern über das von den Behörden secretirte October-Edict zugekommen waren, versagten einige Gemeinden des Hirschbergschen Kreises (Seitendorf und Kauffung) schon im November 1807 ihren Gutsherrschaften die Frohnden. Indem die Kriegs- und Domänen-Kammer zu Glogau hierüber an die vorgesetzte Behörde, den General-Civil-Commissar von Schlesien, berichtete, empfahl sie die Requirirung französischen Militärs, um die Weigerer durch Execution mürbe zu machen, und widerrieth gleichzeitig eine friedliche Belehrung. „Wir würden", schrieb sie, „auf die Erlassung eines Circulars antragen, das den gemeinen Mann belehrte, wenn wir nicht besorgten, dadurch die Aufmerksamkeit der Unterthanen auf gedachtes Edict noch mehr zu erregen und so vielleicht mehr Schaden als Nutzen zu stiften." Dahin war es mit dieser Bureaukratie gekommen, daß sie sich herausnahm, von einem mit der Unterschrift des Monarchen und seiner Minister versehenen Gesetze wie von einem hochgefährlichen, der Verdammniß würdigen

durch die Eingabe der Gutsbesitzer bei Stadelmann, Preußens Könige 4, 242). Beide publicirt in der Neuen Sammlung aller in Schlesien ergangene Verordnungen (Breslau 1802) 6, 335. 484; die gegentheilige Behauptung im Immediat-Bericht des Kanzlers Schroetter v. 27. September 1808 ist falsch.

[1]) Vier Mal Fleisch im Jahre verzeichnet Jacobi (Ländliche Zustände in Schlesien während des vorigen Jahrhunderts [1884] S. 134) als Probe üblicher Gesindespeisung auf einem adlichen Gute.

[2]) Steinbeck (s. u.): „Da die Landräthe selbst Gutsbesitzer sind, auch die Urbarien-Commissarien dasselbe einseitige Interesse meistentheils vorwalten ließen, so gelang es jenen selbstsüchtigen eigennützigen Dominiis, jene wohlthätigen Bestimmungen unerfüllt zu lassen."

Dinge zu reden. Als nun doch, offenbar sehr wider den Willen der aufsässigen Kammer, das October-Edict in Schlesien publicirt war, erließ sie ein Circular an die unter ihr stehenden Behörden, in dem sie die einmal ergriffene Haltung fortsetzte. Die Combinirte Immediat-Commission urtheilte von ihm, es sei dem Geiste des October-Edicts so zuwider, daß, wenn man hierbei nicht Mangel an Einsicht voraussetze, angenommen werden müsse, die Kammer habe vorsätzlich das Publicum gegen die neue Vorschrift einnehmen wollen. Sie betonte, wie auffallend es sei, daß nicht ein einziges Mitglied dem October-Edict den richtigen Gesichtspunkt abgewonnen habe, und erklärte es für eine unabweisbare Nothwendigkeit, daß die im Edict versprochene Instruction der Kammern auch in Schlesien bald erfolge, damit der Buchstabe des Gesetzes das officielle Raisonnement vernichte; sie forderte die schleunige Berufung eines geläuterten Staatswirths in das Glogauer Kammer-Collegium, damit nicht so auffallende Widersprüche gegen den Willen des Monarchen von seinen Behörden selbst aufgestellt würden. Diese Erörterung eignete sich Stein nicht nur wörtlich an, er fügte noch dem in der Folge ergangenen Rescript eigenhändig die Erklärung hinzu: es sei dringend nothwendig, daß eine Kammer, die eine solche gänzliche Unkenntniß staatswirthschaftlicher Grundsätze beweise und ihre Meinungen denen des Gesetzgebers substituiren wolle, eine ernstliche Ahndung und eine gänzliche Umformung erfordere. Gewiß ein strenges Urtheil, aber ob streng genug? Gebieterisch drängt sich die Erwägung auf, daß Stein besser gethan hätte, ein Exempel zu statuiren und Ungehorsam durch sofortige Absetzung zu strafen. Er würde dann wohl nicht nöthig gehabt haben, noch in den letzten Tagen seines Ministeriums die Behörden zur Befolgung des October-Edicts anzuhalten.

Indessen war es nicht die schlimmste Probe, die damals die bureaukratische Opposition abgelegt hat. Begreiflich, daß sie, je weiter nach unten, an Stärke zunahm; jede Stufe tiefer brachte sie dem Adel und seinem Einfluß näher. Da hat der Landrath des Ohlauschen Kreises — adlich wie alle Landräthe der Monarchie, er hieß Graf Hoverden — in einem amtlichen Bericht den Wunsch

nach einer Commentirung des October-Edicts geäußert, der seinerseits keines Commentars bedarf. Erstens: Wegen des herrschaftlichen Interesses müsse es wohl ferner dabei bleiben, daß keine bäuerliche Besitzung ohne herrschaftlichen Consens verschuldet oder mit anderen Lasten belegt oder sonst geschwächt werde. Zweitens: Ob ferner keine herrschaftlichen Heiraths-Consense nachgesucht werden sollten? Einige Einschränkung scheine nöthig, um nicht noch mehr Bettler aufzubringen, und die bisherigen Strafen müßten bleiben[1]). Viertens: Das willkürliche Wegziehen könne unmöglich vom Dienen befreien. Das Dienen bei ansässigen Ortsleuten müsse fortbestehen, denn die Dienstschuldigkeit sei keine Folge der Unterthänigkeit, sondern beruhe auf speciellen alten Gesinde-Ordnungen, Urbarien und andern Verträgen; daher denn auch die Gestellungs-Tage (an denen sich alle diensttauglichen Unterthanen-Kinder der Gutsherrschaft zum Dienen anbieten mußten) nicht aufgehoben werden dürften. Sollte aber ja mit der Unterthänigkeit die Verbindlichkeit zum Gesinde-Dienen aufhören, so sei eine strenge Verordnung zu erlassen, nach der jeder Land-Eigenthümer und Einsasse schuldig sei, seine Kinder in einen Dienst zu vermiethen. Fünftens: Ebenso könne das herrschaftliche Dienst-Interesse nicht verstatten, daß jemand ohne herrschaftliche Erlaubniß ein Handwerk lerne. Sechstens: Dasselbe Interesse müsse der Herrschaft ferner gestatten, in den gesetzlichen Fällen auf Veräußerung der bäuerlichen Possessionen zu dringen.

Das waren die Wünsche der eigenen Beamten des Landesherrn. Sie konnten nicht überboten werden, und der nachlebende Beurtheiler verliert den Muth, das Wort auszusprechen, das sich ihm zunächst auf die Lippen drängt: wenn das am grünen Holze geschieht, was will am dürren werden? Wir sahen[2]), daß Adel und Bureaukratie mit einander haderten; nach kurzem Waffenstillstande brach der alte Zwist

[1]) „Die zeitherigen Strafen müssen, wenngleich die Unterthänigkeit aufhört, die nämlichen, id est respective Stock und Peitschen, Statt finden; denn die Strafarten waren von je her verschieden für den Bauer von der des Bürgers nun müssen es wohl wegen ihrer Rohheit bleiben."

[2]) S. 252.

wieder aus, und Stein sah sich genöthigt, abermals dringende Friedensmahnungen in die gespaltene Provinz ergehen zu lassen. „Es muß unter allen Theilnehmern an der Landesverwaltung Einigkeit herrschen. Wird sie gestört, so liegt die Schuld an beiden Theilen, und es kann nie die Frage sein, wer Recht hat, sondern nur, wen der Vorwurf des mehreren Unrechts trifft. Man sollte glauben, zwei unglückliche Jahre würden den Geist der Kasten- und Bureaukratie vertilgt haben; er scheint indeß noch mehr aufzuleben und sich in wechselseitigen Beschuldigungen und Anklagen zu äußern. Seine Königliche Majestät empfehlen und befehlen daher Ruhe, Eintracht und Beharrlichkeit im Guten; die Ausübung dieser Tugenden ist gleich wohlthätig für die Verwaltung und für den Verwaltenden." Aber den Bauern gegenüber waren „Kasten- und Bureaukratie" in Schlesien einig. Der schlesische Adel bekundete eine Feindschaft gegen den neuen die Gesetzgebung umgestaltenden Geist, welche die des ostpreußischen doch wohl noch übertrifft. Auch hier wirkt besonders peinlich die Combination von moderner Speculation und feudaler Anmaßung. So lange der Gutsherr gerade so wie der Bauer auf der Scholle blieb, behielten ihre Beziehungen einen patriarchalischen Charakter, der auch harte Lasten erträglich machte. Nun aber griff seit dem Ende des Jahrhunderts in Schlesien um sich, was man damals treffend Güterschwindel nannte, d. h. der Gutsherr benutzte die Steigerung der Rente, die durch das Sinken des Hypotheken-Zinsfußes und das Emporschnellen der Getreidepreise bewirkt wurde, zum Verkauf der väterlichen Besitzungen, und der neue Gutsherr, der seinen Erwerb vielfach über den Werth bezahlt hatte, suchte nun erst recht aus den armen Bauern herauszuschlagen, was sich herausschlagen ließ.

Man kann sich vorstellen, welchen Eindruck in diesen Kreisen das October-Edict machen mußte. Schon im November 1807 wandten sich 21 schlesische Adliche [1]) an den Monarchen mit der Bitte, die

[1]) Dom-Dechant v. Schimonski, Graf Haugwitz auf Nimkau, Graf Maltzan auf Lissa, v. Nimptsch, v. Oheimb, Graf v. Dyhrn auf Rensewitz, v. Mutius auf Altwasser, Baron Hemm, v. Langenickel, Graf v. Bethusy auf Rosen-

Publication dieses Gesetzes, das von dem gemeinen Mann mißverstanden werde, noch ein Jahr hinauszuschieben und inzwischen zu prüfen, wie das Unglück abgewendet werden könne, das da drohe dem Interesse des Königs, den Staatseinkünften, dem landschaftlichen Credit-System, der ganzen Agricultur, dem Cantonwesen und der allgemeinen Ruhe. Darauf erwiederte Stein kurz und bündig: „Mißverständnisse können bei den oberen Classen nicht entstehen, da das Edict sich deutlich ausdrückt. Die Mißverständnisse der untern dienenden Classen können für den Augenblick keine Folgen haben, da die Aufhebung der Eigenbehörigkeit der Dienstfähigen erst mit 1810 erfolgt, und bis dahin kann man durch Belehrung der Folgsamen und Bestrafung der Widerspenstigen hinlänglich wirken." Wenige Wochen später erfolgte ein neuer Angriff, geschickter als der erste: denn er machte sich die Schwäche des October-Edicts zu Nutzen, den Mangel einer Specialisirung. Herr v. Sulizowski, ehemaliger Kammer-Präsident des Herzogs von Braunschweig-Oels, reichte eine Denkschrift ein, die von der Annahme ausging, daß durch das October-Edict nicht nur die Patrimonial-Gerichtsbarkeit, sondern auch alle Frohnden und Natural-Leistungen beseitigt seien: was ihm dann Anlaß gab, die bekannten Klagen über Zerrüttung des ganzen National-Wohlstandes anzustimmen. Dieser Theil seiner Behauptungen, handgreiflich falsch wie er war, verdiente kaum eine Widerlegung. Etwas mehr Arbeit hatte Schön, der von Stein zum Referenten bestellt war, mit einigen vom Petenten aufgeworfenen Einzelfragen. Er sah sich nun doch zu Specialisirungen genöthigt. Die Entscheidung über den Gesindedienst kennen wir schon aus Steins Correspondenz mit dem Justiz-Minister. Das Loskaufsgeld, wurde verfügt, sei Folge der Unterthänigkeit, müsse also fallen. Bei dem Abschoß wurde ein Unterschied gemacht. Insofern er von einem Rustical-Grundbesitz [1]) in Rücksicht des Grundstücks gefordert werde, sei er nichts

berg, Graf Schack u. Uschuetz, Kammerherr v. Forcade, v. Forcade, Prälat Strobach, Haugwitz, v. Rothkirch, v. Goldfus, Graf Haugwitz auf Rutkowiz, v. Walther-Goneck, v. Debschitz, Schreiber.

[1]) Die in Schlesien übliche Bezeichnung für bäuerlichen Besitz.

als eine Grundabgabe, bleibe also bestehen; dagegen habe niemand das Recht, ihn auf bloße Miether oder auf das übrige Vermögen eines Rustical-Grundbesitzers ohne ausdrücklichen Vertrag auszudehnen: denn dies setze ein Obereigenthum, also persönliche Unterthänigkeit voraus, und diese höre auf. Eine Differenzirung wurde auch bei den Frohnden nöthig. Im Allgemeinen wurden sie, als eine auf dem Grundstück ruhende Reallast, durch das October-Edict nicht berührt. Wenn aber ein Bauer jemanden in seine Wohnung aufnahm, so sollte dieser deshalb nicht zu Diensten und Leistungen an den Grundherrn verpflichtet sein.

So hielten Stein und Schön an dem vom October-Edict aufgestellten Kanon fest: „Grundstücks-Prästationen bleiben unverändert, nur persönliche Verpflichtungen, die bei freien Leuten unbegründet sind, hören auf." Doch mußten sie zugestehen, daß ihnen die Verhältnisse der schlesischen Landbevölkerung nicht vollständig bekannt seien[1]), und dies bedingte alsbald auf der einen Seite eine Declaration an die schlesischen Behörden[2]), auf der andern Seite ermuthigte es von neuem die adlichen Herren. Sie überreichten dem Monarchen eine Denkschrift, welche handelte „von dem Einfluß und den Folgen, die die unbedingte und unvorbereitete Durchführung des Edicts vom 9. October für Schlesien haben dürfte"; sie baten um Berufung ständischer Deputirten, unter die sie kluger Weise auch „einige Mitglieder des angesehenen Bauernstandes" aufnehmen wollten: diese

[1]) Gneisenau (b. Pertz, Gneisenau 1, 461) über das October-Edict: „Wenn solches Schlesien mehr drückt als andere Provinzen, so hat dies seinen Grund in der Unkunde der Verfassung der Provinz. Als das Edict im Staatsrath debattirt wurde, so war kein einziger Schlesier darin. Ich habe mich nach dessen Erscheinung öfters mit ihm [Stein] darüber gestritten; allein nun war es zu spät".

[2]) „Daß § 11 [des October-Edicts] nicht bloß von den erblichen Besitzern der Bauergüter im engsten Verstande, sondern von den erblichen Besitzern bäuerlicher Grundstücke überhaupt, mithin auch von Dreschgärtnern, Freigärtnern und mit welcher andern Provincial-Benennung diese Besitzer von Rustical-Grundstücken bezeichnet werden mögen, erklärt werde." Hiernach das Publicandum d. Breslauischen Ober-Amts-Regierung v. 8. November 1808; Lette u. Rönne, Landes-Cultur-Gesetzgebung 1, 78 f.

sollten, zusammen mit einem königlichen Commissar, die Sache endgültig entscheiden[1]). So weit wollte nun Klewiz, der damals, in Steins Abwesenheit, die Geschäfte des Cabinets versah, nicht gehen; immerhin wurde doch eine erneute Erwägung zugestanden.

Gewiß, damit war nichts von dem October-Edict zurückgenommen, aber wer dürfte sich darüber wundern, daß durch diese höfliche, nahezu wohlwollende Behandlung die Junker dreister und dreister wurden. Sie ließen die klarsten Bestimmungen des October-Edicts unausgeführt. Sie gaben nicht nur diejenigen nicht frei, die sofort frei gelassen werden sollten, sondern erstreckten die Unterthänigkeit sogar auf bisher freie Leute. Sie weigerten sich, denjenigen, deren Erbunterthänigkeit erst 1810 erlosch, bei Unglücksfällen die Unterstützung zu gewähren, zu der sie verpflichtet waren. Sie warfen die Last der Einquartierung hauptsächlich auf die Bauern. Sie steigerten die Frohnden dermaßen, daß ein hochgestellter Richter, selbst adlichen Ursprungs, Baron v. Kospoth, erklärte: der Dienst beim Kartoffelbau sei nicht mehr zu leisten, denn die Verpflichtung des Unterthans habe sich um das Siebenfache vermehrt. Darüber wuchs dann die Aufregung auch unter den Bauern. Immer mehr Gemeinden weigerten die Dienste: je näher die Zeit der Ernte rückte, desto empfindlicher schädigten sie ja ihre Feinde, die hartherzigen Gutsherren. Es ist ausdrücklich von dem human gesinnten Kreis-Justiz-Rath Steinbeck[2]) bezeugt, daß es nur auf solche abgesehen war; da wo der Gutsherr seine Pflicht that und durch billige Behandlung die Lasten der Bauern erleichterte, blieb alles ruhig. Wohl suchte die Breslauer

---

[1]) Das ist doch wohl der Sinn der Worte: „diejenigen Definitiv-Erklärungen und Erläuterungen über die praktische Anwendung des Edicts für Schlesien feststellen zu lassen, durch welche jene beabsichtigten wohlthätigen Zwecke allein erreicht werden könnten."

[2]) Wesentlich übereinstimmend Kospoth (s. unten): „Ich habe gefunden, daß nicht sowohl das Edict v. 9. October a. p. als die große Noth des Landmanns im Gebirge und das Verfahren der Gutsherrschaften die Veranlassungen zu jenen Dienstverweigerungen sind . . . Die allgemeine Noth ist schrecklich, und nur wenig Gutsherrschaften denken so billig und menschlich, darauf gegen ihre bisherigen Unterthanen Rücksichten zu nehmen."

Ober-Amts-Regierung auf eine gütliche Beilegung der Conflicte hinzuwirken, aber nur in den seltensten Fällen mit Erfolg. Dann wies sie die Landräthe und deren Unter-Beamte, die Land-Dragoner an, ihre Verfügungen zu vollstrecken; auch dies glückte nicht: es geschah wohl, daß die Land-Dragoner von den Bauern gefangen genommen und gemißhandelt wurden. Hierauf wurde Militär requirirt: Franzosen, da ja die Provinz noch nicht der nationalen Verwaltung zurückgegeben war; eine neue Demüthigung, daß der auswärtige Feind angerufen wurde, Frieden zu stiften zwischen den hadernden Ständen des eigenen Volkes. Indeß sogar dies Mittel verfing nicht. Denn die Franzosen leisteten ihren Beistand nicht umsonst; die Bauern konnten die hohen Kosten der Execution nicht aufbringen, und die Gutsherren, an die man sich hielt, verspürten, nachdem sie ein Mal hatten zahlen müssen, geringe Neigung, von dieser Art gerichtlichen Beistandes Gebrauch zu machen. Endlich kam es am 14., 15. und 16. August 1808 in Reußendorf (Kreis Schweidnitz) zu tumultuarischen Auftritten, die sich richteten gegen den wegen seiner Härte und seines Geizes berüchtigten reichen Landschafts-Director v. Crauß[1]). Dürfen wir seinem Berichte trauen, so hätten die Bauern erklärt, sie stünden nunmehr unter französischer Hohheit und nähmen von preußischen Gerichten keine Befehle mehr an; sie sollen den Patrimonial-Richter einen Betrüger, der nur vom Gutsherrn eingesetzt sei, genannt und erklärt haben: künftig würden sie selbst, da sie freie Leute wären, die Richter wählen; den Gutsherrn sollen sie erst gemißhandelt, dann zur Auslieferung des Urbars genöthigt haben. Gegen

[1]) Wie Crauß über das October-Edict urtheilte, ergiebt sich aus einem Schreiben, das er am 18. October 1808 an Stein richtete: „Wir sollen ein Gesetz lieben, es für nothwendig achten, welches die Landes-Cultur unterbricht, den ganzen Er- u. Gewerbfleiß lähmet und denen Gutsbesitzern so wie den Gutsbewohnern wohlerworbenes, vom König bestätigtes, also uns garantirtes Eigenthum entziehet, viele von uns zu Bettlern macht, uns hindert, unsere vielen Schulden zu bezahlen, uns nöthiget, gegen unsere Creditoren wortbrüchig zu werden, uns zum Theil noch mehr entziehet, als der unglückliche Krieg gethan hat . . . Beobachten werden wir es [das Gesetz] . . . allein aus Liebe des Gesetzes selbst wohl so wenig als der Knabe die Ruthe küssen wird, welche — ihn soeben unschuldig gestrafet hat."

Crauß ist alsbald der Vorwurf erhoben worden, daß er die Gefahr der Situation stark übertrieben habe, und das wäre verständlich genug; denn ein förmlicher Bauernaufstand hätte ja unfehlbar eine Reaction heraufbeschworen, der das October-Edict zum Opfer gefallen wäre. Wie man aber auch die Sache ansehen mochte, höchst peinlich war sie in der That. Wie wurde da denen zu Muthe, die es mit der Gerechtigkeit und der Menschlichkeit hielten. Am tiefsten war wohl der Eindruck auf den höchsten Hüter des Rechts innerhalb des Beamtenstaates, auf Kanzler Schroetter. Eine Zeit lang, wir sahen es, den Ansprüchen des Adels eher geneigt, trat er jetzt unumwunden auf die Seite der Bauern. Den Vorschlag der Breslauer Ober-Amts-Regierung, die Bauern mit dem Verlust der im October-Edict zugesagten Wohlthaten zu bedrohen, wies er zurück, und das Schreiben, das er über die schlesischen Zustände an Stein richtete, zittert so zu sagen vor Aufregung. Es sind, ruft er aus, nicht die Unterthanen, sondern die Gutsherren, welche das October-Edict vorsätzlich mißverstehen; es ist kein Wunder, daß die erbitterten Gemeinden tumultuiren; es sind die Gutsherren, die eigentlich bestraft werden müßten, sie, die den Bauer zur Verzweiflung treiben. Ein Verdammungsurtheil, um so vernichtender für die verhätschelten Schoßkinder des fridericianischen Staates, da es aus dem Munde eines der Ihrigen kam. Und doch muß man zweifeln, ob es nicht noch übertroffen wird durch eine Äußerung des obersten Civil-Beamten der Provinz, der rundweg erklärte: wenn das October-Edict durchgesetzt werden solle, dürfe weder ein General-Comité noch ein Kreis-Comité der Gutsherren noch irgend eine ständische Verfassung existiren.

Wenn dem so war, dann war Steins Werk zu Grabe gebracht, ehe es geboren war, und man versteht, daß er nicht ohne Weiteres in die Kritik von Schroetter und Massow einstimmte. Ehe sie ihm zuging, hatten die „Herren Deputirten des adlichen Standes in Schlesien“ [1]) nun wirklich von jener Ermächtigung des Cabinets Gebrauch gemacht und einige Punkte des October-Edicts bezeichnet, die in Ab-

[1]) Graf Haugwitz, v. Crauß, Graf Pfeil, Stuppe, Freiherr v. Stosch, v. Jordan, A. Graf Wengersky, Graf Pfeil, Graf Reichenbach, v. Debschitz, Graf v. Dyhrn.

ſicht der Provinz Schleſien einer näheren Beſtimmung bedürftig ſeien. Stein (auch hier ſich ein Concept von Schön aneignend) erwiederte zwar, daß dieſe Modificationen unter keinen Umſtänden Abweichungen von den klaren Vorſchriften des Edicts enthalten dürften, auch verbat er ſich den Beſuch einer adlichen Deputation in Königsberg. Indeß ebenſo wies er (nur minder höflich) bäuerliche Abgeordnete zurück, und der ganze Ton ſeines Schreibens athmete Verſöhnlichkeit. Er lehnte es geradezu ab, in der Sache der Bauern-Tumulte Partei zu ergreifen, und ermahnte dieſe Deputirten des adlichen Standes, ſich ganz in ihrer Würde als Repräſentanten eines Volkes zu zeigen. „Verbinden Sie ſich", rief er ihnen zu (24. September), „mit den Dienern des Staates, jedem Gutsherrn zu zeigen, daß er nur das, was das Geſetz ihm erlaubt, von ſeinen Gutsbewohnern fordern darf, und jedem Gutsbewohner zu erklären, was er ferner ſoll. Verbinden Sie ſich mit den Behörden, jeden, der vom Geſetze weicht, er ſei wer er ſei, durch Strafe zur Ordnung zu bringen." Das Äußerſte in dieſem Zuſammenhang war die Mahnung, demjenigen Gliede ihres, des adlichen Standes, der ſich eine Anmaßung zu Schulden kommen laſſe, die Achtung zu entziehen, die der treue Unterthan nur dem treuen Mitunterthan bezeugen könne. An die Staatsbehörden aber erging die Mahnung, für gehörige Bekanntmachung und Anwendung der Geſetze zu ſorgen und ſich der Gutseingeſeſſenen anzunehmen; der König werde ſich zunächſt an die Präſidenten halten und ſie perſönlich verantwortlich machen, wenn wieder ſolche Beſchwerden und Unruhen der Gutsunterthanen entſtänden. Unter dieſen Umſtänden fanden Herr v. Crauß und einige ſeiner Geſinnungsgenoſſen den Muth, für die Tumultuanten beſonders harte Strafen zu beantragen: etwa Spießruthen, wie bei dem letzten Aufruhr. Schon Präſident Bismarck bemerkte dazu, die Herren bedächten nicht, daß damals Ruhe und Friede und ganz andere Verhältniſſe beſtanden. Stein lehnte den Antrag ab und verfügte, daß nur die gewöhnlichen Strafen angewandt, auch die den Angeklagten zur Seite ſtehenden Entſchuldigungsgründe nicht überſehen werden ſollten[1]).

[1]) Landrath Hoverden an Maſſow, Ohlau 5. November. Immediat-

Es findet sich nicht, daß auf Grund des Schroetterschen Berichts auch die adlichen Herrn wegen ihres ungesetzlichen Gebahrens zur Rechenschaft gezogen wären. So sehr man dies im Interesse der Gerechtigkeit sowohl wie des Staates bedauern muß, so wenig kann bezweifelt werden, daß die Haltung des Adels tiefen Eindruck auf Stein machte. Drei Actionen bekunden es, die eine vorbereitend, die beiden andern selber von der größten Tragweite.

Eines der Mittel, durch welche die adlichen Herren von je her ihr wirthschaftliches Übergewicht noch zu vermehren suchten, war die willkürliche Steigerung der bäuerlichen Frohnden gewesen. Dem hatte Friedrich II. durch Vervollkommnung und Verallgemeinerung einer

---

Gesuch von 21 schlesischen Adlichen, o. D.; Rand-Verfügung Steins u. danach Cabinets-Resolution, Memel 26. November. Die Glogausche Kammer an Massow, 15. December. Sulizowsky an Stein, Breslau 13. December; Antwort, Memel 29. December 1807 (Conc. v. Schön). Stein an Kanzler Schroetter, Königsberg 23. Januar. Immediat-Gesuch der „Deputirten der schlesischen Stände" o. D.; beantwortet durch Cabinets-Ordre, Königsberg 28. Mai. Die Comb. Immediat-Commission an Stein, Königsberg 25. Juni, über das Circular d. Glogauer Kammer v. 16. Februar. Stein an Bismarck, Königsberg 1. Juli u. 9. August. Cabinets-Resolution für die Vorsteher des ständischen Comités in Breslau, Königsberg 30. Juli (eigenhändige Anweisung von Stein). Bericht der Breslauischen Ober-Amts-Regierung an Kanzler Schroetter v. 13. August. Immediat-Schreiben des Landschafts-Directors Hans Wolfgang Moriz v. Crauß, Breslau 21. August. Bismarck an Stein, Breslau 24. August; beantwortet am 7. September. Cabinets-Ordre an Bismarck, Königsberg 27. August. Kreis-Justiz-Rath Steinbeck an Stein, Schweidnitz 29. August. Immediat-Bericht d. Kanzlers Schroetter, Königsberg 30. August; beantwortet durch Cab.-Ordre v. 7. September. Ober-Amts-Regierungsrath Frhr. v. Kospoth an Kammergerichts-Rath Albrecht, Breslau 7. September. Stein an Bismarck, Königsberg 16. September (Conc. v. Schön). Stein an Steinbeck, Königsberg 16. September. Stein an die „Herrn Deputirten des adlichen Standes i. Schlesien z. Breslau", Königsberg 24. September (Concept v. Schön; Stein schrieb am 26. darunter: „Ich finde dieses Schreiben sehr gut und habe es gezeichnet"). Immediat-Bericht d. Kanzlers Schroetter, Königsberg 27. September; beantwortet durch Cabinets-Ordre v. 8. October (Conc. v. Sack). Cabinets-Ordre an Bismarck, Königsberg 19. October. Massow an Stein, Glatz 27. October. Cabinets-Ordre an Bismarck, Königsberg 31. October. Stein an Crauß und an Kanzler Schroetter, Königsberg 10. November 1808.

Institution vorbeugen wollen, die er in Schlesien vorfand: das waren die Dienstverzeichnisse, die noch den alten Namen der Urbare trugen. Besondere Behörden, die Urbarien-Commissionen, sollten sie untersuchen, prüfen, berichtigen und, wo sie nicht vorhanden waren, neu einrichten. Die Opposition des Adels, vielleicht nicht einmal energisch bekämpft, hatte zur Folge, daß die Einrichtung auf Schlesien beschränkt blieb; hier aber erweckte sie, nachdem unter Friedrich Wilhelm II. ein Versuch des Adels sie gänzlich zu beseitigen gescheitert war, das Cabinet Friedrich Wilhelms III. zu neuer Wirksamkeit[1]). Jetzt, im September 1808, fragte die Breslauer Haupt-Urbarien-Commission, an welche Behörde sie die von ihr vollendeten Urbare zur Bestätigung einzusenden habe. Gewogen wie sie den Gutsherren war, motivirte sie ihr Gesuch mit der Bemerkung: Angesichts der noch immer zunehmenden Streitigkeiten wegen der Dienste der Unterthanen erscheine es ihr dringend nöthig, die Bauern so bald wie möglich durch feste Regulative unauflöslich zu ihrer Schuldigkeit zu verpflichten und ihnen dadurch völlig den Wahn zu benehmen, als seien sie durch das October-Edict davon frei gesprochen. Die Anlegung von Urbaren hatte zwei Seiten. Sie sicherte die Bauern gegen zukünftige Steigerung der Frohnden; wie aber, wenn gleich jetzt, eben durch die Urbare, von adelsfreundlichen Beamten die bäuerlichen Lasten vermehrt wurden? Stein erwiederte: ihm schiene es, daß nunmehr alle Urbarien-Commissionen wegfallen könnten; man möge es jedem freien Menschen überlassen, seine Abgaben mit andern freien Menschen zu reguliren; bis darüber eine Festsetzung erfolgt sei, sollten alle Confirmationen solcher Urbare unterbleiben[2]). In der Nassauer Denkschrift hatte er die Anlegung von Urbaren im Interesse der Bauern

---

[1]) Stadelmann i. d. Publicationen a. d. preußischen Staatsarchiven 11, 112. 606. 619 (die grundlegende Cabinets-Ordre v. 11. September 1784). 632. 637 (Opposition der ostpreußischen Landstände); 25, 169 f.; 30, 59. 218. Lette u. Rönne, Landes-Cultur-Gesetzgebung 1, LXXV f. 2, 63.

[2]) Bericht d. Breslauer Haupt-Urbarien-Commission v. 15. September; beantwortet durch Rescript Steins an Bismarck, Königsberg 29. September 1808 (Concept v. Sack).

gefordert[1]); als sie jetzt gegen die Bauern ausgespielt werden sollten, lehnte er sie ab. Offenbar plante er die Aufhebung der Dienste.

Sodann gedachte er nun Ernst zu machen mit der Aufhebung der Patrimonial-Gerichte. Wir wissen: schon Beyme war ihnen abhold gewesen, aber er hatte nicht gewagt durchzugreifen[2]). Erst das October-Edict legte die Axt an die Wurzel, indem es die Rittergüter vorbehaltlos käuflich machte. Darüber hätten Freund und Feind gleicher Meinung sein sollen, und Marwitz zürnte denn auch alsbald: Gerichtsbarkeit, Polizei und Kirchen-Patronat seien für jeden hergelaufenen Kerl, der Geld gehabt, käuflich geworden[3]). Hier gab es keine Wahl. Entweder das October-Edict wurde rückgängig gemacht oder die Gerichtsbarkeit von der Scholle gelöst. Gleichzeitig aber drängte sich die Nothwendigkeit der Justiz-Reform noch von einer andern Seite auf. Das Heer, ein Staat im Staate, hatte seine eigene Gerichtsbarkeit, die sich nicht nur auf die Soldaten und Offiziere, sondern auch auf deren Familien, nicht nur auf die Disciplinar-Vergehen, sondern auch auf das gesammte Criminal-Recht und einen großen Theil des Civil-Rechts erstreckte. Nun kamen viele Hunderte von Offizieren und Soldaten aus der Gefangenschaft in die Heimath zurück; die Regimenter, zu denen sie gehört hatten, waren größtentheils aufgelöst, konnten also nicht mehr als Tribunale fungiren; wer sollte über sie Recht sprechen? Sack, der dem militärischen Kastengeist besonders abhold war, schlug vor, man möge sie bis auf Weiteres den Civil-Gerichten unterwerfen. Er erinnerte daran, daß in andern cultivirten Staaten Europas, z. B. in England und namentlich in Frankreich, zum offenbaren Vortheil sowohl des Civil- wie des Militär-Standes die Militär-Gerichtsbarkeit auf Dienstsachen und Dienstverbrechen beschränkt sei, und sprach die Meinung aus, daß hierin vielleicht das einzige untrügliche Mittel liege, beiden Ständen gegen einander eine prompte Justizpflege und dadurch die für das allgemeine Beste nothwendige Annäherung und Harmonie

[1]) Oben S. 68.
[2]) S. 23. 37. 58.
[3]) Marwitz, Nachlaß 1, 294.

zu sichern[1]). Im Sinne dieses Berichts erging im Januar 1808 an den jüngeren Schroetter ein Cabinets-Befehl, mit dem nicht nur die patrimoniale, sondern überhaupt jede privilegirte Gerichtsbarkeit unvereinbar war. Der Kanzler sollte ein Gesetz entwerfen, das die vielen, oft willkürlichen und zufälligen Jurisdictionen, die bald nach Sachen, bald nach Personen, bald nach National-, bald nach Ortsverhältnissen eingerichtet seien, beseitige und alles möglichst unter eine überall gleich durchgreifende Regel bringe[2]). Das war durchaus im Sinne sowohl der Ideen von 1789, welche alle Privilegien auf dem Gebiete der Justiz verwarfen, wie der Nassauer Denkschrift, die auf Kreis-Gerichte und Abschaffung der Patrimonial-Gerichte drang[3]). Aber Kanzler Schroetter, tüchtig und brauchbar an der Spitze einer Provincial-Verwaltung, zeigte sich ganz unfähig zu einer Reform großen Stils. Ihm fehlte hierfür das Wichtigste von Allem, das Vertrauen zu sich und der Welt. Er fragte zuerst nach dem, was andere über den Gegenstand zu den Acten gegeben hatten, und von seinem Zeitalter hegte er die denkbar schlechteste Meinung; heillos, verworfen nannte er den Geist, der seit 19 Jahren (natürlich hatte er den Beginn der französischen Umwälzung im Auge) die Welt beherrsche und eben jetzt seinen Gipfel erreicht zu haben scheine; nichts Ideales, nichts Heiliges mehr, alles nur auf Befriedigung der Sinnlichkeit bedacht, die Verruchtheit systematisirt[4]). Und da niemand den Pessimisten anspornte oder bekehrte, da Stein erst durch die Berliner Verhandlungen, dann durch andere Reformen[5]) in Anspruch

[1]) Immediat-Bericht der „Immediat-Commission" (eine besondere Behörde neben der Friedensvollziehungs-Commission, vgl. Bassewitz 1806—1808 1, 448), Berlin 28. December 1807. Vgl. m. Scharnhorst 2, 203 ff.

[2]) Cabinets-Ordre an Kanzler Schroetter, Königsberg 21. Januar 1808; großentheils bei Bassewitz, Kurmark 1809 u. 1810 S. 163 f. Concipient wahrscheinlich Beyme. Vorangegangen waren Schwankungen im Cabinet, die mit dem vorhandenen Material nicht aufzuklären sind.

[3]) S. 68.

[4]) Immediat-Bericht des Kanzlers Schroetter, Königsberg 1. August 1808.

[5]) Vielleicht spielte auch hier eine Rücksichtnahme auf den Adel mit hinein, dem nicht zu viel auf ein Mal genommen werden sollte. Sogar Schön rieth

genommen war, so wurde die wichtige Angelegenheit in den Hintergrund gedrängt.

Da aber lenkten die Widersacher von neuem die Aufmerksamkeit auf sie. Das ständische Comité von Ostpreußen, das der Februar-Declaration opponirte, klagte auch über die Jurisdictions-Kosten, die den Gerichtsherren noch immer zur Last fielen. Sofort griffen die Reformer die Beschwerde auf[1]). Eine Denkschrift, die von Auerswald gezeichnet ist, wahrscheinlich aber von Frey herrührt[2]), setzte auseinander, daß jetzt, da der Staat damit umgehe, seine organischen Gesetze zu verbessern, der Moment gekommen sei, auch eine allgemeine Reform der Justiz-Verwaltung zu bewirken. Alle eximirten Gerichtsstände und Patrimonial-Gerichtsbarkeiten müßten fallen; hierdurch allein könne der Urtheilsspruch des Richters die Würde und die Bürgschaft der Unparteilichkeit erhalten, deren kein rechtliches Erkenntniß entbehren sollte; nur so werde es möglich sein, die Unendlichkeit der Schreibereien und Zögerungen zu verhindern, die gegenwärtig durch die Zerstückelung des Landes in Hunderte von kleinen Jurisdictionen bewirkt werde. Seien doch die Rittergutsbesitzer, die Inhaber der Patrimonial-Gerichte, nicht im Stande, sichere Depositorien und Gefängnisse einzurichten; sehr oft brächten sie Verbrechen nicht zur Sprache und ließen den Verbrecher laufen, weil sie die Kosten der Untersuchung scheuten, die bei unvermögenden Verbrechern ihnen zur Last fielen. Wer hätte da länger die Hände in den Schoß legen dürfen? Stein, berathen von Schön, der das Referat erhielt und einen wahren Feuereifer zeigte, erinnerte Kanzler Schroetter an den früher erhaltenen Auftrag sowie an die älteren Bemühungen des Cabinets um Zusammenlegung der Juris-

---

Anfang December 1807, „die Stimmung der Grundeigenthümer" in diesem Punkte zu beachten. Pertz 2, 70 f.

[1]) Am 3. August Eingabe des ständischen Comités, am 7. Denkschrift von Auerswald.

[2]) Frey (vgl. S. 189) hat Auerswald auch sonst in Organisations-Fragen berathen (vgl. Preußische Jahrbücher 93, 498 Anm.), und die in der Denkschrift v. 7. August vorgetragenen Gedanken berühren sich nahe mit der Einleitung zu seinem berühmten Aufsatz über die Städte-Ordnung.

dictionen und wies ihn, unter nachdrücklicher Berufung auf das October-Edict [1]) an, schleunig einen Plan zur Aufhebung der Patrimonial-Gerichtsbarkeit zu entwerfen oder vielmehr entwerfen zu lassen; denn es wurden ihm die Persönlichkeiten bezeichnet, die sich der Arbeit unterziehen sollten: die beiden Radicalen Morgenbesser und Friese [2]). Gewiß ein starkes Mißtrauensvotum, das aber nur allzu sehr verdient war, wie sich sofort zeigen sollte. Wider den klaren Wortlaut der empfangenen Weisung beschränkte Kanzler Schroetter, ohne daß sein Bruder, der Minister [3]), widersprochen hätte, das Commissorium auf die Stadt Königsberg, wo es in der That auch Patrimonial-Gerichtsbarkeiten gab; wegen des platten Landes entschuldigte er sich mit Actenmangel. Überdies beauftragte er die beiden Commissare, mit den Gerichtsherren [4]) zu verhandeln. Die Wirkung war natürlich, daß diese gegen die drohende Verkürzung ihrer Gerechtsame protestirten. Ein solcher Mißgriff durfte nicht ungerügt bleiben. Eben damals gingen die Nachrichten über die Bauernunruhen in Schlesien ein und erfüllten Stein mit der Überzeugung, daß die Wurzel des Übels die Patrimonial-Gerichtsbarkeit sei, welche den Gutsherren oder den von ihnen abhängigen Gerichtshaltern die Macht gab, Gesetze, die sie für nachtheilig hielten, unausgeführt, ja nicht einmal bekannt werden zu lassen. Also schrieb er, sehr deutlich werdend, den beiden Schroetter zurück (25. September): er vertraue den Herren Morgenbesser und Friese dermaßen, daß er sie durch keine Leitung irgend einer Art in der Aufstellung des Plans zur Aufhebung der

[1]) „Auf der andern Seite erfordert die mehrere Anzahl Grundeigenthümer, welche durch die Verschenkung [der Domänen-Bauerhöfe] und durch das Edict v. 9. October a. p. entstehen, daß die Verbesserung der Justiz-Verwaltung schleunig vor sich gehe." [2]) Vgl. S. 296.

[3]) Über dessen conservative Tendenz s. unten Abschnitt V.

[4]) Es waren Graf Schlieben, v. Dönhoff, Graf Dohna, v. Borck, sowie die Besitzer und Patrone des Löbenichtschen Hospitals, des Kalneinschen Hofes, des vormaligen Tragheimschen Kruges, des Lesgewangschen Stifts und der reformirten Kirche. Außer diesen Patrimonial-Jurisdictionen gab es in Königsberg noch folgende Gerichte: die ostpreußische Regierung, das Stadtgericht, das Accise- u. Zoll-, das Post-, das Lotterie-, das Medicinal-, das französische Kolonie-Gericht, die akademischen Gerichte.

Patrimonial-Gerichte beschränkt zu sehen wünsche. Kein Gerichtsherr dürfe befragt werden; dies sei unpassend, denn der Staat könne bei neuen Ordnungen zwar die Deputirten des Volkes, aber nicht die interessirte Classe fragen. Auf frühere Verhandlungen könne es jetzt nicht ankommen. „Die allgemeinen Regeln, wie die Justiz am zweckmäßigsten zu verwalten ist, geben dem, der den Plan aufstellen soll, die Norm, und die zu bearbeitenden Materialien können die Commissarien hier zur Stelle besser sammeln, als dies aus älteren Verhandlungen, wobei mehr oder weniger immer abweichende Ansichten zu Grunde liegen, der Fall ist." Formulirt sind diese Sätze von Schön, und ihr naturrechtlicher Charakter springt in die Augen, aber Stein hat sie unterschrieben. Dahin war es gekommen, daß, wenn die Reform gelingen sollte, rücksichtslos durchgegriffen werden mußte; für das sorgfältige Abwägen des Für und Wider, die das Wesen der historischen Betrachtung ausmacht, war hier kein Raum mehr.

Nun aber trat die Opposition, die bisher latent geblieben war, in das helle Licht des Tages. Kanzler Schroetter befürchtete Ausbrüche der Unzufriedenheit. Sei es nicht rathsamer, bei den Gerichtsherren den Weg gütlicher Vorstellungen zu beschreiten und sie zu freiwilliger Aufopferung ihres Rechtes zu bestimmen, wie er es oft in seinem früheren westpreußischen Amtsbezirk mit Erfolg gethan habe? Für manchen Gerichtsherrn, der beträchtliche Sportel-Einnahmen erübrige, sei die Aufhebung der Patrimonial-Gerichtsbarkeit ein wirkliches Opfer, und die Justiz-Verwaltung solle doch nicht das Beispiel geben, herkömmliche Rechte ohne Weiteres aufzuheben. Wieder bemühte sich Stein, Gerechtigkeit zu üben, indem er dies Schreiben zweien seiner Räthe, außer Schön noch Sack, zum Referat übergab. In der Sache wurde freilich dadurch nichts geändert, denn der neue Referent theilte durchaus die Meinung des alten, und Stein fiel ihm bei (6. October). Die vorgeschlagenen Verhandlungen mit den Gerichtsherren lehnte er ab; sie würden Remonstrationen und Discussionen ohne Ende bewirken: so hoch geschätzte Vorrechte würden selten freiwillig aufgegeben. Dann erinnerte er den Kanzler an seinen eigenen Bericht über die guts-

herrlichen Mißbräuche in Schlesien. Aus ihm gehe doch deutlich hervor, daß die besten Gesetze, und namentlich diejenigen, welche dem ganzen Volke zu Statten kommen sollten, nichts vermöchten, wenn ihre Anwendung in die Hand der Gutsherren und ihrer Justitiarien gelegt sei. Nur eine Justiz, die allein im Namen des Königs Recht spreche, könne dem Gesetz die ihm nöthige gemeinnützig Kraft verleihen; auf ihr müsse also zum Besten des Ganzen bestanden werden. Und wenn der Kanzler sich in die Toga des berufenen Hüters von Recht und Gerechtigkeit gehüllt hatte, so gestand ihm dies Stein als sein gutes Recht zu, gab ihm aber zu bedenken, daß er, der Justiz-Minister, seinen Sitz doch auch im Plenum des Staatsraths und dort mitzustimmen habe bei der Änderung einer schädlichen und der Einführung einer besseren Verfassung. Stein war seiner Sache so sicher, daß er eben jetzt noch die andre Justiz-Reform, die der Militär-Gerichtsbarkeit, durchzusetzen sich getraute; er wies den Kanzler an, die Verhandlungen mit dem General-Auditeur zu beschleunigen.

Daneben aber verschmähte er und der von ihm beeinflußte Kreis nicht, ein Mittel zu brauchen, daß in diesem Gemeinwesen der Bevormundung und Unterordnung entfernt nicht so geläufig wie in dem republikanischen Frankreich und dem parlamentarischen England, aber doch auch nicht ganz unbenutzt geblieben war, die Presse. Der Präsident der Breslauer Kammer empfing die Weisung[1]), die Broschüre „Keine Erbunterthänigkeit!“[2]), die mit Wärme, ja mit Leidenschaft die Noth-

[1]) Stein an Präsident Bismarck, Königsberg 26. October 1808 (Concept v. Schön).

[2]) Königsberg, bei Fr. Nicolovius 1808. Motto: „Nur die Arbeit des freien Menschen segnet Gott.“ Bezeichnend für den Autor ist S. 64 f.: „Untersucht doch den Ertrag der Güter! Ihr findet in der Regel da das elendeste Reineinkommen, wo der größte Zwang und die schlechteste Behandlung der Menschen herrscht. Diese weitschichtigen Güter der stolzen Magnaten, was bringen sie, verglichen mit gleich großen Flächen am Rhein, in den Niederlanden, in England? Euer ganzes Wirthschaftssystem ist auf Hunger und Geiz berechnet. Ihr habt viel Acker und düngt und bearbeitet ihn schlecht! Ihr haltet große Herden, um sie verhungern zu lassen! Ihr habt Scharen von elenden gezwungenen Arbeitern, welche hungern und frieren. Aber dafür habt ihr auch jährlich Mißwachs und schätzt euch glücklich, im Durchschnitt das

wendigkeit der Reform verfocht, in der gelesensten Zeitschrift der Provinz, den Schlesischen Provincial-Blättern, ausführlich anzeigen und empfehlen zu lassen. Eine andere, knapper gehaltene, sehr gewandt und höchst lebendig geschriebene Abhandlung, die den Titel trug: „Können die Gutsbesitzer die Aufhebung der Patrimonial-Gerichtsbarkeit wünschen?“ [1]), wurde umsonst in allen Provinzen an diejenigen Beamten und Bewohner vertheilt, deren Meinung und Ansichten, wie es im Rescript heißt, Werth hatten. In der Königsberger Zeitung [2]) erschien ein Dialog, der die Patrimonial-Gerichtsbarkeit eine Winkel-Justiz nannte zum Nachtheil des natürlichen Rechts und den Eßtisch, zu dem der Gerichtsherr den Gerichtsverwalter lade, ein Corruptionsmittel, das zwar unverdächtig aussehe, aber nichtsdestoweniger wie feines Gift wirke. Der Rittergutsbesitzer war hier mit einem Manne verglichen, der Kläger, Richter und Henker in einer Person sein wolle, und der Actenwagen des Justitiars, der auf den Hof gefahren kam, mit den Thespis-Karren, wie sie vor der Errichtung stehender Bühnen einherzogen. Die Adlichen wurden daran erinnert, wie oft sie auf Landtagen und in Ressourcen gegen die abscheuliche Domänen-Justiz losgezogen seien, und unumwunden wurde ihnen erklärt, daß sie in der Patrimonial-Gerichtsbarkeit ja nur den letzten Rest herrschaftlichen Ansehens und die Hoffnung auf den Wiedergewinn verlorener Rechte vertheidigten.

---

dritte Korn zu ernten. Dafür geben eure dreißig Kühe kaum so viel Milch, als ihr in eurer Wirthschaft verbraucht. Darum und nur darum werdet ihr nie fertig mit eurer Feldarbeit, darum habt ihr immer Mangel an Arbeitern, darum geschieht nichts zu rechter Zeit und nichts mit gehörigem Fleiße . . . Sehet umher selbst in eurem Vaterlande: die lohnendsten Wirthschaften sind da, wo der gemeine Mann am liebsten hinzieht, wo er am menschlichsten behandelt wird, und wo daher er am mehrsten Mensch ist.“

[1]) In demselben Verlage, nach dem 29. September und vor dem 20. October 1808 erschienen. Den Schluß macht eine Anrede an die Gerichtsherren: „Ihr könnt nicht die ganze gebildete Welt zu dem Verdacht reizen wollen, daß die Gerichtsbarkeit in euren Händen nur ein Mittel gewesen sei, unter dem Anscheine des Rechts, unterstützt von fahrlässigen, feigen oder eigennützigen Gerichtshaltern, eure Gutseingesessnen alle Greuel der Willkür und Selbstsucht ungeahndet empfinden zu lassen.“

[2]) Am 20. October 1808 in Nr. 84. Vgl. die Beilage zu Nr. 86.

Das wollten nun freilich die adlichen Herren nicht Wort haben, die jetzt auf dem Plane erschienen (25. October). Es war das ständische Comité von Ostpreußen, in dem dieselben Männer[1]) saßen, die schon in dem Kampfe gegen eine freiere Gestaltung des Heerwesens, gegen die Einkommensteuer und gegen die Agrar-Declaration die Führung gehabt hatten[2]). Jetzt setzten sie sich aufs hohe Pferd der Uneigennützigkeit. Die Patrimonial-Gerichtsbarkeit sei ihnen lästig und kostspielig: denn meistens erließen sie die Sporteln. Nicht Herrschsucht, nicht Gewinnsucht leite sie, sondern Fürsorge für das Wohl ihrer Einsassen. In den meisten Fällen schlichte der Gutsherr selbst die entstehenden kleinen Händel zur Zufriedenheit beider Theile, so daß viele, sehr viele Güter im Lande seien, wo Jahre hingingen, ehe ein Gerichtstag gehalten werde. Werde nun jetzt den Gütern die Gerichtsbarkeit genommen, so müsse der Landmann in die Stadt, verliere dort Geld und Zeit, besuche das Wirthshaus, trinke und spiele und zanke, werde für die Agricultur verdorben, vernachlässige die eigene und die gutsherrliche Wirthschaft, und schließlich kämen sie alle an den Bettelstab. Der schwersten gegen den bestehenden Zustand erhobene Beschuldigung stellten die Petenten den Satz entgegen: der Gutsherr könne von seinem Gerichtsverwalter keine Gefälligkeiten fordern, denn dieser sei eine öffentliche Gerichtsperson.

Hier ist es auch dem nachlebenden Historiker wohl erlaubt, ein starkes Wort zu brauchen: diese Heuchelei war so grotesk, daß sie einen Molière verdient hätte. Indessen auch so kamen die Herren an den Rechten. Gar Manches war schon im Laufe dieser Debatten der scharfen Feder Schöns geglückt, jetzt aber übertraf er sich selbst. Er ironisirte die Gegner, und Stein ironisirte mit. Hatte auch sein eigner Humor einen Zug von Derbheit und Ingrimm, der hier fehlte, so wird er doch mit Behagen unterschrieben haben (27. October): „Ihre bestimmte Erklärung, daß die Patrimonial-Jurisdiction den Gutseigenthümern bei weitem mehr nachtheilig als nützlich gewesen ist, spricht dafür, daß Sie, meine Herren,

[1]) v. Korff, v. Brandt, v. Schlieben.
[2]) Vgl. S. 64. 200 u. 333.

Ihre Pflichten als Jurisdictionarien wahrgenommen und nicht Kosten gescheut haben, um Ihren diesfälligen Obliegenheiten nachzukommen." Zwar könne es bei einer so über Alles wichtigen Sache, wie es die Verwaltung von Recht und Gerechtigkeit sei, nicht auf untergeordnete finanzielle Rücksichten ankommen. „Aber Ihre offene Erklärung, die Ihrer Würde als Repräsentanten des wichtigsten Standes im Staate angemessen ist und die das Vertrauen, die das Volk in Sie setzt, begründet, ist mir deshalb wichtig, weil dadurch einige Hauptschwierigkeiten entfernt werden." Das geltend gemachte Bedenken beruhe auf einem Mißverständniß: „Denn auch nach Aufhebung der Patrimonial-Jurisdiction wird es jedem Gutsbesitzer, wie jedem Manne, gegen den das Volk Achtung und zu dem es Vertrauen hat, überlassen bleiben[1]), Streitigkeiten zur Zufriedenheit beider Theile zu schlichten, und auch fernerhin wird es jedem Gutsbesitzer erlaubt sein, die nothwendig zu zahlenden Gerichtskosten für die Personen zu entrichten, welche auf seinem Gute wohnen. Überhaupt soll und wird dadurch niemand beschränkt werden, denen, die ihm zunächst leben, und überhaupt Gutes zu thun." Nun erst legte der Redner die Ironie ab, aber nur um den Junkern einen Strick zu drehen aus ihrem naiven Zugeständniß, daß oft bei ihnen in Jahren kein Gerichtstag gehalten werde. „Die Rechtspflege kann in einem wohl geordneten Staate niemals ruhen."

Was sollten die Geschlagenen thun? Andre hätten geschwiegen, diese Junker verleugneten mit der Miene der Unschuld, was sie soeben selbst geschrieben hatten. Jetzt war plötzlich die bisher kostspielige Patrimonial-Gerichtsbarkeit einträglich geworden, so einträglich, daß sie eine Entschädigung begehrten, sintemalen in einem festen Staate jeder bei dem Seinigen erhalten werden müsse, und eben so plötzlich waren aus den „vielen, sehr vielen" Orten mit Jahre lang fehlendem Gerichtstag „einige Orte" geworden.

Man bedauert den großen Reformator und seine wackeren

[1]) Hier schaltete Sack ein: „und es werden solche vielleicht selbst als Friedensrichter dazu vom Staate angeordnet werden." Die Schönsche Tendenz wird dadurch etwas gestört.

Mitarbeiter, daß sie sich mit solchen Widersachern herumschlagen mußten, und staunt über die Langmuth, die aus dem letzten, nun folgenden Stück dieser denkwürdigen Correspondenz spricht. Stein appellirte an die Einsicht, die Vaterlandsliebe, die adliche Pflicht der Opponenten und schloß (10. November) mit den Worten: „Der Plan zur Aufhebung der Patrimonial-Jurisdiction selbst wird entworfen, und in Absicht der Art der Ausführung wird demnächst eine allgemeine ständische Berathung veranlaßt werden“ [1]).

Wie nun freilich die Allgemeinen Stände zusammengesetzt sein sollten, darüber schwieg das Schreiben. Auch wir können es nicht mit einer jeden Zweifel ausschließenden Bestimmtheit sagen. So viel aber ist sicher, daß Stein sein Urtheil über den Adel der preußischen Landschaften auf das stärkste modificirt hatte. Er war nach Ostpreußen gekommen ohne jede adelsfeindliche Anwandlung. Im Gegentheil, die Nassauer Denkschrift, deren Ideen ihn damals bewegten, hielt ja fest an den Viril-Stimmen der Rittergüter; der Indult, den er durchsetzte, rettete zahlreichen Adlichen ihren Besitz; er hielt darauf, daß der ostpreußische Adel über die Einkommensteuer zu Worte kam; auf dem General-Landtage hatte er das Übergewicht der adlichen Stimmen etwas eingeschränkt, aber nicht beseitigt. Die Grundsteuerfreiheit des Adels, deren Abschaffung er selbstverständlich plante [2]), ließ er zunächst unangetastet; welches Ent-

[1]) Stein an die beiden Schroetter, Königsberg 12. August (Concipient Schön). Schriftwechsel zwischen den beiden Schroetter, Königsberg 17., 20. u. 22. August. Commissorium für d. Räthe Morgenbesser u. Friese (aufgesetzt v. Kanzler Schroetter, mitgezeichnet v. seinem Bruder), Königsberg 20. August. Stein an die beiden Schroetter, Königsberg 25. September (Concept v. Schön). Kanzler Schroetter an Stein, Königsberg 28. September; Antwort, Königsberg 6. October (Concipient Sack). „Promemoria“ d. ostpreußischen ständischen Comités, Königsberg 25. October; v. Stein beantwortet a. 27. October (Concept v. Schön u. Sack). Das ostpreußische ständische Comité an Stein, Königsberg 2. November; Antwort v. 10. November (Concipient Schön). Stein an Bismarck i. Breslau, Sack i. Berlin, Kammer-Director v. Heydebreck in Stettin, Kammer-Präsident Graf Dohna i. Marienwerder, Auerswald i. Königsberg, Broscovius i. Gumbinnen: Königsberg 16. November 1808. Vergl. Pertz 2, 243.

[2]) Stein an Minister Schroetter, Berlin 10. Mai 1808: „Die Zu-

gegenkommen bekundete er noch während seines Berliner Aufenthaltes dem Wortführer des märkischen Adels[1]). Das alles dankte ihm der Adel mit der Opposition, die wir kennen gelernt haben. War es möglich, das Gemeinwesen, welches mit der Reform stand und fiel, in der Hand dieser Egoisten zu lassen? Schon ehe die letzten Proben junkerlicher Gesinnung kund wurden, war Stein entschlossen, über die Linie, die das October-Edict inne hielt, hinauszugehen. Er hatte hier den Adel, wenn auch mit beschränkten Rechten, bestehen lassen; jetzt wollte er ihn theilweise vernichten: der reiche Adel sollte bestehen bleiben, der arme aufhören[2]). Eine neue starke Annäherung an den Ideenkreis der französischen Revolution.

So endete die Agrar-Reform des Steinschen Ministeriums mit eminent politischen Forderungen, welche die ständische Gruppirung und die parlamentarische Vertretung der Nation betrafen. Ebendort mündete die Reform der Verwaltung, der wir uns nun zuwenden.

---

sicherung der Grundsteuerfreiheit ist ganz verwerflich." So corrigirte er das Concept von Vincke, in dem ursprünglich gestanden hatte: „möchte doch bedenklich sein." Eine „gleichförmige Besteuerung" des Grund und Bodens nahm bereits Steins Aufzeichnung v. 8. October 1807 (Preuß, Friedrich d. Große 4, 492) in Aussicht. Am 30. October d. J. redete er von der „Besteuerung der privilegirten Güter, die das Interesse des Landes erfordert"; Hassel, Geschichte d. preußischen Politik 1, 311. Vgl. S. 359.

[1]) Vgl. S. 330.

[2]) Bemerkungen Steins zur Denkschrift des Herrn v. Rhediger, Königsberg 8. September 1808; Pertz, Gneisenau 1, 399.

Vierter Abschnitt.

Die Reform der Bureaukratie.

1807. 1808.

Die Verordnungen über die Verwaltung, welche Anfang October 1807 ergingen, sollten nur so lange Gültigkeit haben, als der König und seine Räthe durch die Fortdauer der französischen Occupation genöthigt waren, in der Ostmark des Staates zu verweilen[1]). Damals hoffte man noch auf baldige Befreiung aller Provinzen: um so dringender erschien die Ausführung des Neubaus, über dessen Nothwendigkeit allgemeines Einverständniß herrschte. Unmittelbar nach seiner Ankunft in Memel legte Stein die Hand an[2]).

Er that es nicht allein: der König übergab ihm zwei Denkschriften andrer Staatsmänner, welche wie die Nassauer Denkschrift von der künftigen Verwaltung des Staates handelten. Indessen in der Hauptsache sagten sie ihm nichts Neues; oft war es sogar das Echo der eigenen Rede, was ihm von dort entgegentönte. Unumwunden hat Altenstein, der Verfasser der älteren der beiden Denkschriften (sie trägt das Datum des 11. September 1807), bekannt, daß er einen großen Theil der im Abschnitt „Geschäftspflege" vor-

[1]) S. 113.

[2]) Der im Folgenden aufgehellte Sachverhalt ist bis jetzt dadurch dunkel geblieben, daß Pertz ein unvollständiges Actenmaterial vorlegte und das Geheime Staats-Archiv in Berlin die fehlenden Stücke nicht nur an einer schwer zugänglichen Stelle, sondern auch in unzulänglichen, namentlich oft des Datums, ja sogar der Unterschrift entbehrenden Abschriften aufbewahrte. In den bisherigen Darstellungen blieb namentlich unklar, wie die Verordnung vom 24. November 1808 zu Stande gekommen ist. Was für den „Organisations-Plan" des 23. November 1807 ausgegeben wurde (Pertz 2, 648 ff.), ist nur ein dürftiger Auszug; eben so mißverständlich ist die Behauptung, daß die Angelegenheit mehrere Monate gänzlich geruht habe.

getragenen Ideen den Äußerungen Steins verdanke, und an Altenstein wieder hat sich Hardenberg, der Autor der andern Denkschrift (vom 12. September 1807), aufs engste angeschlossen. Stein las nun Altensteins Werk und versah es mit einigen, übrigens nicht sehr zahlreichen kritischen Bemerkungen[1]). Dann erhielt Altenstein die Weisung, aus diesem Material einen Organisations-Plan zu entwerfen. Gewandt wie er war, fand er sich rasch mit seiner Aufgabe ab: schon am 23. November war der erste Theil des „Plans zu einer neuen Organisation der Geschäftspflege im preußischen Staat" fertig und konnte dem Könige überreicht werden[2]). Der Rest folgte am 27. December[3]).

Altenstein stand an Originalität des Geistes hinter seinem Auftraggeber zurück, aber er war doch auch weit davon entfernt, etwa die Nassauer Denkschrift zu copiren oder zu amplificiren. Und da

---

[1]) „Promemoria zu den Vorschlägen des Herrn Geheimen Finanz-Raths v. Altenstein", Memel 15. October 1807; Pertz 2, 31 ff. Am Rande der Handschrift die Seitenzahlen der Altensteinschen Denkschrift.

[2]) Immediat-Bericht v. Stein, Memel 23. November 1807 (Pertz 2, 642 bis 648) mit drei Beilagen: 1) „Plan z. e. neuen Organisation u. s. w." (nicht gedruckt, die Substanz wesentlich enthalten in der „Verordnung" v. 24. November 1808, bei Pertz 2, 689—739); 2) „Kurze Übersicht der sich nach diesem Plane ergebenden Behörden und des bei solchen erforderlichen obern Personals" (Pertz 2, 648—656 Zeile 7 v. unten); 3) „Zusammenstellung der neu vorgeschlagenen und der ältern Organisation" (nicht gedruckt). Stein nennt in seinem Schreiben an Hardenberg, Memel 8. December 1807, Altenstein als Redactor der ersten Beilage (un plan d'organisation rédigé par Altenstein). Gleichzeitig übersendet er Hardenberg die Nassauer Denkschrift, comme plusieurs des leitenden Ideen s'y trouvent développés avec plus d'étendue qu'ils ne le sont dans le plan d'organisation, où l'on s'est plus occupé de l'application des principes que de leur discussion. Altenstein wird auch den Immediat-Bericht selbst concipirt haben; ein Vergleich mit der Nassauer Denkschrift zeigt, daß sie auch hier benutzt ist (s. namentlich S. 644 u. 646).

[3]) Er trug die Überschrift „Unter-Behörden für die specielle Leitung der Geschäfte in den Provinzen" und ist gedruckt bei Pertz 2, 656 Zeile 6 v. unten bis S. 670. Eigenhändiges Schreiben des Königs an Stein, Memel 27. December 1807: „Die Fortsetzung Ihrer Arbeit, wovon ich den zweiten Abschnitt heute von Ihnen bekomme, werde ich gleichfalls, nach Ihrem Wunsche, dem B[aron] v. H[ardenberg] mittheilen." Klewiz bekam die „Fortsetzung" etwas früher, zwischen dem 14. und 24. December 1807.

Stein ebensowenig starr auf allen Einzelheiten seiner ersten Meinungsäußerung bestehen blieb, so wurde der Organisations-Plan doch etwas Neues und Besonderes.

Erinnern wir uns der Worte, die Stein eben damals an seinen Bundesgenossen Hardenberg richtete[1]) über die Nothwendigkeit, die Fesseln der Bureaukratie zu zerbrechen, so könnten wir wohl erwarten, in dem Organisations-Plan mehr von der Selbstverwaltung und den Ständen als von der Bureaukratie zu finden. Aber wir hörten auch, daß Stein seine Preußen allmählich daran gewöhnen wollte, selbständig zu handeln; erst sollten sie sich im Kleinen bewähren, ehe sie zu Großem berufen würden. Für die nächste Zeit sollte die Bureaukratie noch das Übergewicht in der Regierung des Gemeinwesens haben. Deshalb mußte auch der Organisations-Plan mit ihr beginnen, und zwar, wie ebenfalls sofort einleuchtete, mit ihrer obersten Stufe.

Einheit und Kraft in der obersten Leitung der ganzen Staatsverwaltung, das war es, was Stein an die Spitze seines Reform-Programms, so weit es der Bureaukratie galt, stellte. Diese Forderung aber hing wieder eng zusammen mit der Lösung der Doppelfrage nach dem Verhältniß der Minister zum Könige und unter einander.

In der Denkschrift vom 27. April 1806 hatte Stein empfohlen, an die Stelle der bisher fast ausschließlich üblichen schriftlichen Berichterstattung der Minister zu setzen die mündliche Berathung unter dem Vorsitz des Königs[2]). Hier sollte jeder die zu seinem Geschäftskreis gehörenden Angelegenheiten vortragen; daran sollte sich die Abstimmung schließen und nach ihr die Entscheidung des Monarchen fallen, der auf diese Weise in steter lebendiger Berührung mit der Gesammtheit der Minister geblieben wäre. Aber Friedrich Wilhelm hatte, in diesem Punkte mit seinem großen Vorgänger Friedrich II. übereinstimmend[3]), eine unüberwindliche Abneigung gegen die münd-

[1]) S. 76.

[2]) Ranke, Denkwürdigkeiten Hardenbergs 5, 375 oben.

[3]) S. die von Ranke (S. W. 29, 300 ff.) benutzten Stellen der Politischen Testamente des Königs.

liche Berathung, die über das Zwiegespräch hinausging. In der entscheidenden Verfügung, die er im December 1806 ergehen ließ[1]), wird scharf unterschieden zwischen den Berathungen des Minister-Conseils, das er zulassen wollte, und dem Vortrag, den die Minister (einzeln, wie der Zusammenhang anzunehmen nöthigt) ihm halten sollen. Seitdem war die Katastrophe eingetreten und eine Umgestaltung von Grund aus nöthig geworden. War es unter diesen Umständen nicht besser, das Collegium gleichberechtigter Minister durch einen allmächtigen Premier-Minister zu ersetzen? Das war die Meinung von Altenstein, der in seiner September-Denkschrift empfahl, nur Einen Minister an die Spitze der ganzen Administration zu stellen, der stets das Ganze übersehen und überall theils direct, theils indirect kräftig einwirken könne; er wollte neben ihm den einen oder den andern Minister zulassen, die jedoch so gestellt werden sollten, daß jener mit Recht Premier-Minister genannt werde. Aus der Antwort, die Stein ertheilte, ging hervor, daß er keiner der politischen Formen an sich eine besondere Heilkraft zuschrieb. Er bekannte sich zu der Meinung, daß für das von Altenstein verurtheilte[2]) General-Directorium sich doch vieles sagen lasse; das Meiste habe an den Personen, weniger an der Verfassung gelegen; auch in Zukunft werde alles von einer guten Wahl der Personen abhängen; sei diese unglücklich, so hülfen die Geschäftsformen wenig: „Hindern können sie vieles, aber nichts darstellen." So erklärte er denn auch, die Frage, ob Collegium oder Dictatur, sei je nach dem zu entscheiden. Durch die Ernennung eines Ersten Ministers werde mehr Kraft und Einheit gewonnen, aber eine Folge der Beschränktheit menschlicher Kräfte sei, daß die Fehler des Individuums einen zu überwiegenden Einfluß auf die Geschäfte erhielten; die collegialische Behandlung sichere einen steteren Gang, der frei von Übereilungen sei, und bewirke eine

[1]) Pertz 1, 387 f.

[2]) „Aus Vorstehendem ergiebt sich schon, daß das ganze General-Directorium aufgelöst wird. Es hat in der letzten Zeit durchaus nichts mehr genützt, wohl aber sehr geschadet, indem es einzelne Departements in der freien Entwickelung hinderte."

größere Mannigfaltigkeit in den Ansichten. „Einem Manne", dahin resolvirte er sich, „übertrage man die Umformung der Regierungs-Verfassung; ist dieses bewirkt, so übertrage man die Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten einem Staatsrath, der unter dem überwiegenden Einfluß eines Präsidenten steht"[1]). Die Frage nach dem Verhältniß des Königs zu diesem „Staatsrath" berührte er hier nicht, aber aus einem Bericht, den er alsbald erstattete[2]), erhellt, daß Friedrich Wilhelm auch jetzt das Präsidium im Minister-Conseil ablehnte. Hierin mußte ihm nun Stein wohl oder übel nachgeben, ohne daß er die Hoffnung auf eine spätere Sinnesändernng des Königs fallen ließ. Jetzt aber war es erst recht klar, daß, wenn der Mittelpunkt der obersten Verwaltung nicht in einem vom Staats-oberhaupt geleiteten Kronrath gefunden werden konnte, er durch Machtvermehrung eines einzelnen Ministers zu suchen war.

Sie wurde nun durch den Organisations-Plan bewirkt. Die wichtigste der Machtbefugnisse, die hier dem Ersten Minister zugesprochen wurden, betraf den Vortrag im Cabinet: der König sollte ihm alle eingekommenen Sachen zur Vertheilung übergeben. In diesem Satze war der Sieg Steins über Friedrich Wilhelm III. und der Untergang der alten fridericianischen Verwaltung gewissermaßen codificirt; bis zuletzt hatte Friedrich Wilhelm im Spätjahr 1806 an seinem Vertheilungsrecht festgehalten[3]), und wie nachdrücklich hatte Friedrich II. allezeit, das echte Bild Richelieus und das Zerrbild Schwartzenbergs vor Augen, seine Nachfolger vor der Vormundschaft eines Premier-Ministers gewarnt. Nur eine Ausnahme macht der Organisations-Plan: Beschwerden über diesen Minister selbst theilt der König einem der andern Minister zum Vortrag zu[4]). Der Erste Minister wohnt allen Vorträgen der übrigen Minister und erst recht

[1]) Pertz 2, 31. [2]) Pertz 2, 643. [3]) Pertz 1, 388.

[4]) Steins Glossen zu Altensteins Denkschrift (Pertz 2, 34): „Welche Beschwerden? Gegen die Person wegen Malversation? Oder gegen die Geschäftsführung? Soll der Staatsrath über letztere urtheilen, so würde der Minister von ihm ganz abhängig gemacht. Es ist also besser, die Untersuchung einem anderen Minister anzuvertrauen."

denen seiner Untergebenen bei; als solcher wird ausdrücklich der Cabinets-Rath bezeichnet, welcher nur die ihm vom Minister zugetheilten Sachen vorträgt, sonst, zusammen mit einigen Cabinets-Secretären, die höheren Schreibergeschäfte versieht. Der Erste Minister hat aber auch den Vorsitz in den Berathungen der höchsten Beamten des Staats[1]), die in der Regel allwöchentlich und außerdem, so oft er es für erforderlich hält, Statt finden; denn überall soll an die Stelle der bisher üblichen, Zeit raubenden schriftlichen Correspondenz die mündliche Aussprache und Beschlußfassung treten. Er giebt dort, falls Stimmengleichheit entsteht, den Ausschlag[2]). Er muß endlich über die Verhandlungen in den übrigen Ministerien auf dem Laufenden erhalten werden, er nimmt an ihnen geradezu Theil, wenn sie sich auf das Ganze der Monarchie überhaupt oder auf die innern Angelegenheiten insbesondere beziehen[3]). Besonders streng war das Abhängigkeitsverhältniß, in das der Minister der auswärtigen Angelegenheiten gesetzt wurde: er sollte dem Ersten Minister von allen erheblichen Ereignissen seines Ressorts und von den eingegangenen wichtigen Depeschen Nachricht geben, letztere ihm mittheilen und mit ihm über alles dieses Rücksprache nehmen, sogar noch bevor er es dem König vortrug. Freier war die Justiz gestellt, doch blieb auch hier der Einwirkung des Ersten Ministers ein weiter Raum. Keinen Antheil sollte er haben an der Aufsicht auf die Rechtspflege und an der Besetzung der zu ihrer Ausübung erforderlichen Stellen; einen desto größern an der Gesetzgebung über die Rechtspflege[4]).

---

[1]) Es fällt auf, daß im Organisations-Plan diese Versammlung keinen bestimmten Namen trägt. Aus dem Immediat-Bericht v. 23. November 1807 (Pertz 2, 643) scheint hervorzugehen, daß der Name Staatsrath für die künftigen vom Könige selbst geleiteten Versammlungen vorbehalten werden sollte. In der „Zusammenstellung" v. 9. Januar 1808 bemerkt Stein, der Staatsrath sei „nach der vorliegenden Verfassung nicht förmlich constituirt."

[2]) Unter Umständen sollte gar seiner Stimme noch die Stimme der Geheimen Staats-Räthe (s. unten S. 384) zugezählt werden.

[3]) Wörtlich übereinstimmend mit Steins Glossen zu Altensteins Denkschrift; Pertz 2, 31.

[4]) Der Plan nennt „die Gesetzgebung über die Art der Verwaltung der

So ansehnlich diese Rechte sich darstellen, immerhin war die Macht auch der übrigen Minister im Vergleich mit dem Ancien Régime gehoben; die lähmende Vormundschaft und Nebenregierung der Geheimen Cabinets-Räthe war und blieb beseitigt. Eine wichtige Nebenwirkung des neuen Systems bestand darin, daß die Fälle, wo die Entscheidung des Monarchen anzurufen war, stark vermindert wurden. Den Ministern blieb alles überlassen, was, wie es hieß, auf die bloße Administration nach bestehenden Vorschriften Bezug hatte. Dies wurde dahin erläutert, daß der königlichen Genehmigung bedürfen sollten jede neue Gesetzgebung, die Abänderung der Verfassung (im alten Sinne des Wortes), die Festsetzung allgemeiner Vorschriften für den Staatshaushalt, die Abweichung von bestimmten Regeln, die Ertheilung größerer Gnadenbezeugungen und die Ernennung der Beamten vom Kriegsrath aufwärts. Von je her hatte Stein über die Schwerfälligkeit und Umständlichkeit des Geschäftsbetriebes geklagt und auf Erleichterungen und Abkürzungen gedrungen[1]). Er hatte sie sogar den Provincial-Behörden zukommen lassen wollen, wie viel mehr nun den höchsten Beamten des Staates. In der Nassauer Denkschrift klagte er: „Ein großer Theil der Zeit und der Thätigkeit der Minister wird gegenwärtig verwandt auf das Mechanische des Dienstes und auf kleinliche Gegenstände.“ Abhülfe sollte bringen nicht nur die Übertragung dieser Art von Geschäften an die Räthe und Subalternen der einzelnen Departements, sondern eine bessere Organisation der unteren Behörden, auf die wir zurückkommen.

Die fernere Frage, nach welchem Princip sollen den höchsten Beamten ihre Geschäfte zugetheilt werden, nach Provinzen oder nach Materien, war völlig reif zur Entscheidung; die Provincial-Ministerien waren gerichtet.

Ging man nun an die Abgränzung der einzelnen Ressorts, so

Rechtspflege, die Bestimmung der Justiz-Aufkünfte, namentlich der Sportelsätze, die erste Organisation des Justiz-Personals mit der Aufstellung eines Besoldungs-Etats für solches, sowie alle folgende Hauptveränderungen.“

[1]) Theil 1, 226 ff.

war die moderne Entwickelung am meisten vorbereitet auf dem Gebiete der Diplomatie. Thatsächlich war das Departement der auswärtigen Angelegenheiten seit dem Jahre 1728, wo es eine eigene Instruction erhielt[1]), aus der gemeinsamen Mutterbehörde des Geheimen Etats-Raths ausgeschieden und als eigenes Ministerium constituirt; längst war dies auch in der Benennung zum Ausdruck gekommen[2]), und noch vor der Katastrophe hatte man einige heterogene bisher dem Auswärtigen Departement gelassene Materien abgezweigt[3]). Dem Urheber des Organisations-Plans war dies gar wohl bewußt; er erklärte: „Es bleibt in dieser Hinsicht ganz bei den bisherigen Bestimmungen." Nur eine freilich sehr bedeutsame Änderung trat ein: an der Spitze dieses Ministeriums sollten nicht, wie bisher so oft zum Schaden des Staates, mehrere Personen stehen. Ein Wille sollte auch hier in den Bureaux herrschen.

Um so stärker war die Abweichung von dem Herkommen bei dem Kriegs-Ministerium; hier handelte es sich um eine völlige Neuschöpfung. Eigentlich hatte doch das Militärwesen am meisten unter der Cabinets-Regierung zu leiden gehabt; schier unglaublich war die Zersplitterung, Verwirrung und Schlaffheit der höchsten Militär-Behörden gewesen, und an dem schimpflichen Ausgang des letzten Krieges hatten sie ihren reich gemessenen Antheil[4]). Schon in der Frühjahrs-Denkschrift von 1806 hatte Stein die Einsetzung eines Kriegs-Ministeriums gefordert[5]). Jetzt traute er weder sich noch seinem bürgerlichen Gehülfen die für Einzelvorschläge erforderliche

[1]) Vgl. Koser in den Forschungen z. brandenburgischen u. preußischen Geschichte (1889) 2, 169 f.

[2]) Der Name „Cabinets-Ministerium" begegnet schon 1732. Vgl. m. Publication „Preußen u. die katholische Kirche" 1, 739.

[3]) Die Sachen des königlichen Hauses, die Landeshoheits- und die Lehens-Sachen waren 1802 einem der Justiz-Minister überwiesen worden. Roloff i. d. Forschungen z. brandenb. u. preuß. Gesch. (1892) 5, 265 ff. u. (1894) 7, 97 ff.

[4]) Hierüber s. m. Scharnhorst 2, 126 ff.

[5]) Über das Kriegs-Collegium bemerkte er in den Glossen zu Altensteins Denkschrift: „Dieses vielköpfige, übersetzte und unbeholfene Collegium wird aufgehoben und in ein Departement des Kriegs-Ministers umgewandelt werden müssen" (Pertz 2, 34).

Sachkenntniß zu, er wandte sich an Scharnhorst, und dessen Gutachten ist dann integrirender Bestandtheil des Organisations-Plans geworden[1]). Zunächst werden schlechthin alle militärischen Instanzen dem Kriegs-Minister untergeordnet: „das ganze Militär, ohne Ausnahme irgend einer Gattung, eines Corps oder Grades in Friedenszeiten sowie im Kriege." Nur die Operationen machen eine Ausnahme, die bleiben dem commandirenden General überlassen. Der Kriegs-Minister ist für die Ordnung des Ganzen verantwortlich, er allein hat über Militär-Sachen den Vortrag im Cabinet. Kaum minder bedeutsam war die zweckmäßige Eintheilung, die das Kriegs-Ministerium nach französischem Vorbilde erhielt. „Die Militär-Angelegenheiten", so hatte Scharnhorst geschrieben, „theilen sich in zwei, ihrer Natur nach sehr verschiedene Geschäftszweige oder Departements. Das erste begreift alle Angelegenheiten, welche zum eigentlichen Armee-Commando gehören[2]). Das zweite begreift die ökonomische Verwaltung der Armee[3]). Das erste erfordert Maßregeln, welche von Zeit und Umständen, von Kenntnissen und Beurtheilungen abhängen; das zweite verlangt mehr mechanische Arbeiten, Vollstreckung der im ersten Departement angenommenen Grundsätze und Bestimmungen." Folgerecht war als Chef des ersten Departements ein Generalstabs-Offizier in Aussicht genommen, der Kenntnisse von allen Waffengattungen in sich vereinigte; während die Anforderungen an den Chef des zweiten Departements geringer waren: dazu könne man jeden Stabs-Offizier nehmen, der die im Departement vorkommenden Geschäfte kenne, thätig sei und Ordnung liebe. Die

[1]) Scharnhorst an Stein, Memel 12. November 1807: Das mitgetheilte Fragment „scheint mir zu einer großen allgemeinen Zusammenwirkung zu leiten und dabei den einzelnen Verwaltungszweigen einen angemessenen Wirkungskreis festzusetzen. In Hinsicht der Organisation des Krieges-Ministeriums habe ich einen Entwurf hier beigelegt, der einige Abänderungen des mir mitgetheilten enthält." Wer letztern verfaßt hat, erhellt aus den Acten nicht.

[2]) Dazu rechnete er: Rekrutirung, Bildungs-Anstalten, Beförderungen, Entlassungen, Disciplin, Formation, Übungen, Dislocirungen, Festungen, Waffen, Karten und Pläne.

[3]) Verpflegung, Kasernen, Lazarethe, Bekleidung, Remonte und Cassenwesen.

Unterabtheilungen der Departements wollte Scharnhorst nicht zu klein gemacht sehen, damit nicht Einheit und Zusammenhang durch die vielen Absonderungen litten.

Das dritte Ministerium war das der Justiz, das in der April-Denkschrift Steins[1]) und noch mehr in den Weisungen des Königs aus dem Spätjahr 1806[2]) stiefmütterlich behandelt war, nunmehr aber ganz als ebenbürtig angesehen wurde. Auch hier war die Differenz zwischen dem Alten und dem Neuen erheblich, auch hier handelte es sich zunächst um die Herstellung der Einheit. Nachdem das General-Directorium und das Auswärtige Departement des alten preußischen Staats eine Sonderstellung innerhalb des Geheimen Etats-Raths erlangt hatten, d. h. thatsächlich ausgeschieden waren, blieben die mit der Verwaltung der Justiz und der Aufsicht über die Kirche[3]) betrauten Minister, die „Justiz-Minister", übrig. Schon Friedrich Wilhelm I. gab einem von ihnen als Chef de Justice, später Groß-Kanzler genannt, erhöhte Machtbefugnisse, ohne ihm aber die andern Minister streng unterzuordnen. Dabei behielt es dann im Wesentlichen sein Bewenden, nur daß man sie, zusammen mit ihren vortragenden Räthen, als Justiz-Departement des Staats-Ministeriums bezeichnete. Im Jahre 1806 hatte dieses Departement vier Minister, zwischen welche folgende Ressorts vertheilt waren: das Hoheits- und Lehns-Departement[4]); das Geistliche Departement in reformirten Kirchen- und Schul-Sachen; das Geistliche Departement in evangelisch-lutherischen Kirchen- und Schul-Sachen sowie in Angelegenheiten, welche Stifter und Klöster, auch die katholische Geistlichkeit betrafen; das Curatorium der Universitäten; die Departements der von den eingewanderten Refugiés und Pfälzern gestifteten Kolonien; endlich die

[1]) „Der Groß-Kanzler braucht denen Verhandlungen nur bei einzelnen auf die Rechtspflege sich beziehenden Veranlassungen beizuwohnen." Ranke, Hardenbergs Denkwürdigkeiten 5, 375.

[2]) Pertz 1, 387 f.

[3]) Die 1763 verfügte Trennung des Geistlichen und des Justiz-Departements war nicht von Dauer gewesen. S. m. Publication „Preußen u. d. katholische Kirche" 4, 132.

[4]) Vgl. S. 376 Anm. 3.

eigentlichen Justiz-Sachen, und diese wieder theils nach Provinzen theils nach Materien gruppirt; das Criminal-Departement war eines und dasselbe für die ganze Monarchie. Der Groß-Kanzler, übrigens der zweite in der Anciennität, hatte[1]) die allgemeine Leitung des Justizwesens und der Gesetzgebung sowie das Präsidium der Gesetz-Commission, den Vorschlag und die Bestellung der Justiz-Beamten, die Visitation der Justiz-Collegien. Jetzt wurde das Ressort des Justiz-Departements auf der einen Seite stark vermindert. Die Departements für die Refugiés und die Pfälzer gingen überhaupt ein: das Vorspiel einer kommenden Reform; es sollte keine Gemeinden mehr in der Gemeinde geben. Das Geistliche sowie das Hoheits- und Lehns-Departement wurden andern Ministerien übertragen. Als stärkste Einbuße wurde in Juristenkreisen die Abzweigung der Gesetz-Commission empfunden Wohl waren auch schon bisher Finanz-Beamte in ihr gewesen, aber die Mehrheit und den Vorsitz hatten die Juristen gehabt: diese, das war die allgemeine Meinung, seien am besten im Stande, die Gesetze zu machen. Indeß Altenstein hatte davon durchaus nichts wissen wollen, Hardenberg war auf seine Seite getreten[2]), und nunmehr pflichtete auch Stein bei.

Dafür wurde nun aber der Umfang des Justiz-Departements auf einer andern Seite ansehnlich vermehrt. Es handelte sich hier um eines der wichtigsten Probleme des modernen Staates: sind die Rechtssachen der Staatsbürger ausnahmslos durch die ordentlichen Gerichte zu entscheiden, und ist gegen Verfügungen der Verwaltung der Rechtsweg zulässig? Kurfürst Friedrich Wilhelm und seine beiden Nachfolger, die ganz in den Vorstellungen des patriarchalischen Absolutismus lebten, behielten einen ansehnlichen Theil der Justiz ihren Verwaltungs-Collegien vor; überall da, wo sie besorgten, daß die ordentlichen Gerichte zum Schaden des Fiscus oder des Militärs urtheilen könnten, ließen sie die Beamten des Fiscus und des Militärs urtheilen. Friedrich II., naturrechtlich gebildet, hegte

[1]) Nach dem officiellen Hof- und Staatshandbuch. Vgl. Bassewitz, Kurmark vor 1806 S. 44 ff.

[2]) Ranke S. W. 48, 427.

in der Theorie den größten Respect vor der Justiz, die ja in den Augen der Jünger von Hugo Grotius die ursprünglichste und wichtigste Function des Staates zu versehen hatte. In seinen Politischen Testamenten bekannte er sich zu dem Grundsatz, daß es dem Fürsten nicht zieme, zur Entscheidung der Processe sein Ansehen ins Mittel zu legen; die Gesetze müßten allein regieren, und die Pflicht des Fürsten beschränke sich auf ihren Schutz: „Ich habe mich entschlossen, den Gang der Processe niemals zu stören; in den Gerichtshöfen müssen die Gesetze sprechen, und der Fürst muß schweigen“[1]). Aber dicht daneben lag bei ihm eine andere Vorstellung, die von der persönlichen Machtvollkommenheit der Könige, denen er die richterliche Thätigkeit allein und grundsätzlich zueignet, so daß die von ihnen eingesetzten Gerichtshöfe fast wie ein Nothbehelf erscheinen[2]). Überdies machte die Opposition seiner Verwaltungs-Beamten doch Eindruck auf ihn, und so blieb er denn weit davon entfernt, alle Consequenzen aus seinen und seines naturrechtlichen Rathgebers Cocceji großen Ideen zu ziehen. Die Kriegs- und Domänen-Kammern und das ihnen vorgesetzte General-Directorium behielten einen namhaften Theil der Rechtsprechung, nicht nur auf den Domänen, sondern auch in den Städten, die ja kaum etwas Andres als Domänen waren[3]). Wohl bewirkte 1782 Coccejis Gesinnungsgenosse Carmer, indem er gegen den Widerstand der Verwaltung die Institution der Kammer-Justiz-Deputationen durchsetzte, einen ansehnlichen Fortschritt im Verfahren und in der Verfassung der „Kammer-Justiz“, aber der öffentlichen Meinung genügte das alles nicht mehr. Denn inzwischen war die Forderung Montesquieus, daß die richterliche Gewalt von der ausführenden sowohl wie von der gesetzgebenden getrennt werden müsse, Gemeingut aller Politiker

[1]) Trendelenburg, aus Friedrichs d. Großen politischen Vermächtnissen (1870) i. s. Kleinen Schriften 1, 58. Koser, Friedrich d. Große (1893) 1, 623.

[2]) Réfutation du Prince de Machiavel; Œuvres 9, 167 s. M. Posner, die Montesquieu-Noten Friedrichs II; Histor. Zeitschr. (1882) N. F. 11, 223.

[3]) Das Ressort-Reglement v. 1749 (s. Theil 1, 230) verglichen mit d. Instruction für das General-Directorium v. 1748. Diese excerpirt von Cauer, z. Gesch. u. Charakteristik Friedrichs d. Großen (1883) S. 155.

geworden. Die Assemblée Constituante versuchte sie mit der größten Consequenz zu verwirklichen[1]). Indeß die Verwaltung Frankreichs gelangte zunächst in die Hände der Nation, die keines Rechtsschutzes zu bedürfen schien, das Mißtrauen gegen die Richter als Vertreter eines aristokratischen Princips dauerte fort, und dem Interesse des Condottiere, der die Revolution bändigte, widerstrebte die Superiorität der Gerichte: so kam es in Frankreich zur Ausbildung einer besondern Verwaltungs-Gerichtsbarkeit. Anders in Preußen; hier drangen auf dem strittigen Terrain die ordentlichen Gerichte vor, wenn auch, nach dem provincialen Charakter dieses Gemeinwesens, nur Schritt für Schritt. Es war die letzte That von Svarez, daß 1797 in Neuostpreußen die Kammer-Justiz-Deputationen aufgehoben und alle Rechtssachen den Gerichten beigelegt wurden, vor denen fortan die Unterthanen die Verfügungen der Kammer anfechten durften; nur solche Processe, die den Bestand des Staates gefährdet hätten, wurden ausgeschlossen[2]). Der Redactor des Allgemeinen Landrechts erlebte die Genugthuung, daß dessen bisher nur subsidiär gültige Bestimmungen auf diesem wichtigen Gebiete primäres Recht wenigstens in einer Provinz wurden. Andre Provinzen folgten: Ansbach-Baireuth, die Entschädigungslande, die alten westfälischen Provinzen, zuletzt Ostpreußen und Littauen. In Westfalen vollzog sich die Reform unter Mitwirkung Steins. Er wollte nicht, daß die Kammern Recht sprächen in Sachen, die sie selbst angingen[3]), und wenn er Anfangs gegenüber dem Ressort-Reglement von 1797 das Bedenken hatte, ob

[1]) Déclaration des droits de l'homme et du citoyen Art. XVI. Constitution française (1791) Titre III Chapitre IV Section II Art. III; Chapitre V Art. III.

[2]) Das neuostpreußische Ressort-Reglement (vgl. Theil 1, 231) verfügte, daß „weder über würkliche Majestäts- und Hoheitsrechte noch gegen allgemeine in Gegenständen des Cameral-Ressorts ergehende Verordnungen noch über die Verbindlichkeit zur Entrichtung allgemeiner Anlagen und Abgaben, denen sämmtliche Einwohner oder alle Mitglieder einer gewissen Classe denselben nach der bestehenden Landesverfassung unterworfen sind, Processe zugelassen werden können." Vgl. Löning im Verwaltungsarchiv (1894) 2, 437 ff.

[3]) Theil 1, 231.

es nicht die Verwaltung zu abhängig von der Justiz mache[1]), so war das nicht von Dauer. Auch er wurde von dem geistigen Milieu seiner Epoche beeinflußt; er hatte ferner in den Streitigkeiten seines eigenen Hauses auf das stärkste unter einer brutalen Verwaltung zu leiden gehabt, und schließlich wird ihn das Régime Napoleons nicht für die Verwaltungs-Gerichtsbarkeit eingenommen haben. So kam er in der Nassauer Denkschrift auf die Scrupel des Jahres 1802 nicht wieder zurück, er forderte vielmehr, daß das den modernen Ideen entsprungene Ressort-Reglement auf den ganzen Staat ausgedehnt werde; „Absonderung der Rechtspflege von dem General-Directorio und den Kammern", das war der erste Satz in dem Resumé, mit dem er damals schloß. Oder wie er es ein andres Mal ausdrückte: „Justiz muß unabhängig und selbständig bleiben"[2]). Geradeso legte jetzt der Organisations-Plan dem Justiz-Minister alle Justiz-Sachen zu, die bisher bei andern Ressorts verhandelt waren; nur die Militär-Justiz machte eine Ausnahme. An die Spitze des dergestalt theils verminderten theils vermehrten Ressorts trat ein einzelner Minister; die Minister-Pluralität und mit ihr die Eintheilung der Geschäfte nach Provinzen hörte auch hier auf. Indem Stein gegenüber Altensteins Zweifeln erklärte, an dem überlieferten würdevollen Namen eines Groß-Kanzlers festhalten zu wollen, verband er damit eine Huldigung vor dem Ressort, das nun endlich zu seinem Rechte kam: „Die Geschäfte des Justiz-Ministers sind von solchem Umfange und solcher Wichtigkeit, daß die Benennung eines Groß-Kanzlers vollkommen passend ist"[3]).

Übrig blieb nunmehr, was man herkömmlich als Finanzen und Polizei[4]) bezeichnete: im Wesentlichen das Ressort des General-Direc-

[1]) Theil 1, 263. Vgl. E. Meier, Reform d. Verwaltungs-Organisation S. 66 f.

[2]) Rand-Bemerkung zu Klewiz' Denkschrift, Memel 24. December 1807, wo empfohlen war, die Ober-Präsidenten so hoch zu stellen, daß sie alle Gegenstände der Staatsverwaltung, auch die Justiz, unter sich vereinigten.

[3]) Pertz 2, 34.

[4]) Stein, noch mehr Hardenberg und Altenstein brauchten dies Wort in seinem alten, umfassenden und hohen Sinne. Vgl. Ranke S. W. 48, 396.

toriums, aber vermindert um seine Justiz-Sachen und vermehrt um die Abgaben des Justiz-Departements. Ein weites Gebiet, das Stein in der Nassauer Denkschrift und dann wieder in den Glossen zu Altensteins Denkschrift gegliedert hatte, indem er zwei Hauptabtheilungen annahm: die Verwaltung des öffentlichen Einkommens und die Verwaltung der obersten Staats-Polizei. Das hätte zwei neue Ministerien ergeben, und bereits waren sie von Stein, in seiner April-Denkschrift, vorgeschlagen; auch später vertrat er die Meinung, es sei unmöglich, daß Ein Minister so viel Verwaltungszweige mit gleichem Interesse umfasse[1]). Wenn er es jetzt nun doch bei Einem Minister bewenden ließ, so war seine Hauptabsicht zunächst, auf diese Weise die Superiorität des Premier-Ministers über seine Collegen noch fester zu begründen, nach dem Grundsatz, daß Macht Einfluß giebt. Die Würde des Ersten Ministers sollte nicht zufällig mit diesem oder jenem Ministerium, heute mit dem der auswärtigen Angelegenheiten, morgen mit dem der Finanzen, sondern dauernd mit dem umfangreichsten Ressort der Verwaltung verbunden werden. Außerdem aber machte er dreierlei geltend: daß auf diese Weise das Ineinandergreifen der verschiedenen Administrationszweige mehr controllirt, d. h. dem Ressort-Patriotismus entgegengewirkt werden könne, daß sich Geheimraths-Stellen leichter besetzen ließen als Minister-Posten und daß endlich auch an Kosten gespart würde[2]).

Für diese singuläre Behörde hatte Stein in der Nassauer Denkschrift (abweichend von der April-Denkschrift) den altpreußischen Namen „General-Directorium" festgehalten; noch in den Glossen zu Altensteins Denkschrift brauchte er einmal die Bezeichnung „General-

---

[1]) Nassauer Denkschrift b. Pertz 1, 420. Ähnlich in den Rand-Bemerkungen zu Klewitz' Gutachten v. 14. December: „Ich glaube, die Stellen ließen sich füglich trennen."

[2]) In der Nassauer Denkschrift ist die Rede von den „verschiedenen Ministern des General-Directoriums" der Zukunft, von einem Minister des öffentlichen Einkommens, von einem besondern Minister, der die Aufsicht über die Hauptcasse haben soll, auch von einem katholischen Minister im Departement des Cultus. Wir entsinnen uns, daß Stein mit der Massenentlassung von Ministern, wie sie der König vornahm, nicht einverstanden war (s. oben S. 103).

Polizei- und Finanz-Directorium“ [1]). Schließlich entschied man sich für den Namen: „Ministerium der Finanzen und des Innern“ [2]); das letzte Wort offenbar aus Frankreich entlehnt, das seit 1791 sein Ministère de l'Intérieur besaß. Nicht weniger als zehn[3]) Departements[4]) sollte die Riesenbehörde enthalten, drei für die Finanzen, sieben für die innere Verwaltung: jedes verwaltet von einem Geheimen Staatsrath, unter dem ein oder mehrere Staats-Räthe stehen. Beide Titel, dazu bestimmt, den der Geheimen Ober-Finanz-Räthe und den der Geheimen Finanz-Räthe zu verdrängen, waren neu. Der erste ist von Altenstein in seiner September-Denkschrift vorgeschlagen. Vielleicht erinnerte er sich daran, daß die preußischen Minister ursprünglich Wirkliche Geheime Etats-Räthe hießen, woraus leicht durch Subtraction der Geheime Staats-Rath entstehen konnte; eine Fortsetzung desselben Verfahrens hätte dann zum Staatsrath geführt. Doch ist auch hier eine Einwirkung der französischen Nomenclatur nicht ausgeschlossen: freilich nahm in Frankreich der Conseiller d'Etat eine höhere Stellung ein. Die Geheimen Staatsräthe sollten so zu sagen Minister zweiter Ordnung sein. Sie haben die Verwaltung ihres Departements, müssen aber die Genehmigung des Premier-Ministers in allen Fällen einholen, wo dieser selbst der königlichen Autorisation bedürfen würde; außerdem zeigen sie ihm alle erheblichen neuen Einrichtungen und Operationen dann an, wenn sie auf mehrere Departements Einfluß haben oder wenn sie gewagt erscheinen; auch können sie ohne seine Genehmigung keine neuen Stellen besetzen oder Titel ertheilen. Sie haben den Anordnungen des Premier-Ministers Folge zu leisten, aber sind verpflichtet, wenn

---

[1]) Pertz 2, 32.

[2]) Doch brauchte Stein gelegentlich (Pertz 2, 34) auch die Bezeichnung „Premier-Minister.“

[3]) Genau genommen sogar elf; denn auch die „Departements-Abtheilung zur Sammlung und Zusammenstellung statistischer Materialien“ (bisher „Statistisches Bureau“ genannt) stand unter dem Minister der Finanzen und des Innern.

[4]) Diese Bezeichnung als Unterabtheilung des Ministeriums setzte Stein ausdrücklich fest. Pertz 2, 35.

sie von der Nichtannahme ihres Raths üble Folgen besorgen, sich schriftlich an den König zu wenden. Sie nehmen Theil am Minister-Rath, wo sie eine Curiat-Stimme führen; wenn sie dagegen von ihrem Chef zusammenberufen sind, so giebt dieser durch seine Stimme die Entscheidung.

Die Gliederung der Departements war im Wesentlichen schon durch die Nassauer Denkschrift vorgezeichnet. Einige Änderungen nahm Stein in den Glossen zu Altensteins Denkschrift vor; die eine und die andre kommt auf Altensteins Rechnung.

An der Spitze der finanziellen Departements stand im Organisations-Plan billiger Weise dasjenige, welches seinen Namen nach den Domänen und Forsten trug: verwaltete es doch die ältesten Einnahmen des Gemeinwesens. Wieder eine Neuschöpfung; denn bisher waren die Domänen unter die Provincial-Departements des General-Directoriums vertheilt gewesen. Wenn von den drei Räthen des neuen Departements der erste Preußen, der zweite die Marken und Pommern, der dritte Schlesien bekam, so hielt man sich an die Gruppirung der Provinzen, welche 1806 im General-Directorium bestand. In dem Land-Ober-Forstmeister lebte der Chef des Forst-Departements, das mit Unterbrechungen und Schwankungen von 1771 bis 1803 bestanden hatte [1]), wieder auf.

Dann folgte das Departement der directen und indirecten Abgaben. Auch hier war die Abweichung von dem alten Zustande nicht gering; auch hier wurde Zusammengehöriges endlich vereinigt. Die Grundsteuer hatte so lange zu dem Ressort der Provincial-Departements gehört. Accise und Zölle waren von einem besondern nach ihnen genannten Departement verwaltet worden, das zuletzt Stein gehabt hatte. Endlich bestand bisher auch ein besondres Stempel-Departement.

Die Errichtung des dritten, des General-Cassen-Departements schloß wieder eine Combination ein, und sie erweckt ein besonderes Interesse. Der eigentliche Schöpfer der preußischen Central-Verwaltung,

[1]) Riedel, brandenburgisch-preußischer Staatshaushalt S. 138 f. 219 ff.

Friedrich Wilhelm I., welcher General-Commissariat und General-Finanz-Directorium, Commissariate und Kammern mit einander vereinte, auch das Rechnungswesen centralisirte, hatte die Central-Cassen getrennt gelassen, und sein Sohn war ihm darin gefolgt. Dieser that es durchaus planmäßig: außer ihm sollte niemand eine vollständige Übersicht des Finanzwesens haben. Sein Nachfolger hatte keine Änderung vorgenommen, die Anregung zu einer übrigens nur partiellen Reform, welche im ersten Regierungsjahre Friedrich Wilhelms III. aus dem Cabinet erging[1]), war fruchtlos geblieben, und so gab es denn 1807 nicht weniger als elf Central-Cassen[2]). Fast eben so groß war die Zersplitterung in den Provinzen, und längst hatte Stein auf Vereinfachung gedrungen, in der Provinz ohne, in seinem Ministerial-Ressort mit Erfolg[3]). In der Nassauer Denkschrift wiederholte und ergänzte er die alten Argumente: der Geschäftsgang wird verwickelt, da jede Casse eine besondere Rechnungsführung erfordert; die Verwaltungskosten werden vermehrt, da die Zahl der Beamten wächst; die Bestände werden vergrößert, da jede Casse für ihren Betrieb einen besonderen, müßig liegenden Bestand haben muß; endlich wird die Übersicht über den Vermögensstand des Staates erschwert: sicher dachte er dabei vornehmlich an die Millionen-Schuld der königlichen Chatoulle an die Bank, von deren Dasein der vortragende Cabinets-Rath nichts wußte[4]). Diesen Übelständen sollte die Errichtung einer Haupt-Staats-Casse nach französischem Muster abhelfen. In sie sollten alle Einnahmen des Staates fließen, aus ihr alle Ausgaben des Staates bestritten, jeder Special-Verwaltung hier ein Credit bis zur Höhe ihres Etats eröffnet werden. Voraussetzung war natürlich die Centralisirung aller Etats, wie sie bei der vom Cabinet Friedrich Wilhelms III.

[1]) In der oben S. 37 Anm. 3 citirten Cabinets-Ordre, die Mencken veranlaßt haben wird, heißt es: „Ein großer Theil dieser Cassen und Etats kann gewiß in wenige Haupt-Cassen und Haupt-Etats zusammengezogen werden."

[2]) Aufgezählt im Organisations-Plan (vgl. Pertz 2, 724). Etwas abweichend die Nassauer Denkschrift (Pertz 1, 423).

[3]) Theil 1, 227. 232. Pertz 1, 424.

[4]) Theil 1, 371.

geschaffenen General-Controlle bereits bestand[1]). Die hiermit betraute Behörde der Staats-Buchhalterei sollte bestehen bleiben, aber in engen Zusammenhang mit der neuen Central-Casse treten[2]). Die Zuschüsse, welche einzelne Verwaltungen brauchten, waren so lange auf königlichen Befehl durch Baarzahlungen aus einer Casse in die andre bewirkt worden; fortan waren sie auf Grund des ministeriell festgestellten Voranschlags durch Anweisungen auf die Central-Casse zu begleichen. Gewisse Vorzüge des altpreußischen Cassenwesens, die Stein geradezu musterhaft nannte, wollte er selbstverständlich bestehen lassen: die strenge Controlle der Ausgaben durch die Rechnungs-Behörden und die Anweisung der provincialen Bedürfnisse auf provinciale Cassen, die das zeitraubende Hin- und Hersenden der Steuern vermied. Im Herbst 1807 wandte sich Stein, um ganz sicher zu gehen, mit der Bitte um Belehrung an den Geheimen Rath Schlabrendorff, der das General-Cassen-Departement interimistisch verwaltete; doch erfuhr er von ihm wenig oder nichts Neues, auch stellte sich heraus, daß der Befragte der Reform nicht gerade günstig war[3]). Der Organisations-Plan übernahm die Vorschläge der Nassauer Denkschrift mit der Modification, daß für die größeren Zahlungs-Objecte des Staates drei Ausgabe-Cassen vorgesehen wurden: eine beim Militär, die zweite für die Civil-Liste (hier begegnet zum ersten Mal in Preußen dieser Ausdruck der englischen Rechtssprache), die dritte für die Staatsschulden. Denn außer der Verwaltung des baaren Staatsvermögens war diesem Departement

---

[1]) Geheimer Ober-Finanz-Rath Schlabrendorff an Stein, Memel 10. October 1807: „Es mußten mit dem Eintritte eines jeden neuen Etatsjahrs alle vollzogenen General- und Special-Etats dem General-Controleur in vidimirter Abschrift eingesandt werden. Diese wurden von der zur General-Controlle gehörigen Buchhalterei eingetragen." Vgl. oben S. 37.

[2]) Ursprünglich hatte Stein sie seinem Bureau anschließen wollen. Pertz 2, 33.

[3]) Correspondenz zwischen Schlabrendorff und Stein v. 7. October bis 9. November 1807. — Hardenberg hatte während seines Ministeriums im Jahre 1807 die Bank als Haupt-Staats-Casse benutzt, die alten General-Cassen aber bestehen lassen. Vgl. (Niebuhr) Geschichte d. Königlichen Bank i. Berlin S. 88.

das Staatsschuldenwesen zugedacht; überdies noch die Leitung der Geld-Institute: Bank, Seehandlung und Lotterie[1]).

Die zweite Departements-Gruppe begann mit demjenigen der allgemeinen Polizei. Ein Gegenstück zu ihm gab es in der alten Verwaltung nicht, als Vorbild hat sicher mit gedient das französische Departement gleichen Namens[2]), dessen Umfang jedoch kleiner war. Für das preußische Departement waren bestimmt: die ganze Sicherheits-Polizei mit Allem, was zur Geheimen Polizei gehört; das Armenwesen, Arbeitshäuser, Krankenhäuser, Irren-Anstalten; die Polizei der ersten Lebensbedürfnisse, Magazine aller Art zur Abwendung des Mangels und der Theurung; alle öffentlichen Anstalten zur Bequemlichkeit und zum Vergnügen, mit Ausnahme jedoch der Theater, die (anders als in Frankreich) der Unterrichts-Polizei überwiesen wurden; die innere Staats-Verfassung, die Bildung der Stände, die Zusammensetzung der Corporationen und Verwaltungs-Organe in Stadt und Land; alle bisher zum innern Staatsrecht gerechnete Angelegenheiten; die Lehns-Sachen; das Cantonwesen; die Angelegenheiten der Juden und Sectirer, jedoch ohne Beziehung auf ihren Cultus. Von den Kriegs- und Domänen-Kammern hieß es: „Diese stehen zwar unter jedem Departement für die Gegenstände, die zu dessen Ressort gehören, allein ganz besonders ressortiren sie doch von diesem Departement, rücksichtlich alles dessen, was zu ihrer Organisation und Geschäftspflege im Allgemeinen gehört." Eine empfindliche Degradation lag darin, daß die oberste Post-Behörde mit ihrem Ressort, die so lange ein besonderes Departement des General-Directoriums ausgemacht hatte, jetzt als General-Post-Amt dem Departement der allgemeinen Polizei untergeordnet wurde. Aber sowohl Altenstein und Hardenberg[3]) wie Stein waren mit dem bisherigen Gange der Dinge unzufrieden. „Die Post-Polizei", erklärte Stein, „muß der Orts-Polizei untergeordnet werden; alle

[1]) Vgl. Theil 1, 312. 316. Die Lotterie hatte bisher ein eigenes, von Schulenburg mit verwaltetes Departement gebildet.

[2]) Département de la police générale de l'Empire.

[3]) Ranke S. W. 48, 401.

Verordnungen, die den Reisenden und die Correspondenz in Schutz nehmen, sind vergeblich, wenn man erst in Berlin bei dem Ober-Post-Amte Schutz suchen soll" [1]).

Das nächste Departement (Handel und Gewerbe) entsprach etwa der 2. Division des französischen Departements des Innern; es umfaßte wie dieses Landwirthschaft, Handwerk, Industrie und Handel, außerdem aber war ihm noch das ganze Bauwesen zugetheilt[2]). In dem alten preußischen Staatswesen waren die „Handwerkerei" von den Provincial-Departements, Handel und Fabriken vom Fabriken- und Commercien-Departement verwaltet worden; für die Agricultur gab es ehemals keine besondere Behörde. Bei dem Bauwesen trat der seltene Fall ein, daß zwei alte Behörden unverändert fortdauerten: die technische Ober-Bau-Deputation und das Hof-Bau-Amt; sie traten unter das neue Departement. Doch erwog Stein, ob es nicht zweckmäßiger sei, das französische Beispiel zu befolgen und die Bau-Verwaltung selbständiger zu stellen[3]).

Durch das Departement des öffentlichen Unterrichts sollte eine nachdrückliche Forderung der Nassauer Denkschrift verwirklicht werden. Schul- und Armenwesen war nach der mittelalterlichen Weltanschauung Sache der Kirche gewesen, und auch die protestantisch gewordenen Fürsten Deutschlands hatten noch insofern an dieser Idee festgehalten, als sie es zusammen mit der Kirche durch die halb geistlichen Consistorien verwalten ließen, die in Brandenburg-Preußen zuweilen an die Justiz-Behörden angelehnt waren und unter der Central-Instanz des Geistlichen Departements standen. Vorbedingung für diese Organisation

[1]) Pertz 2, 36.

[2]) Die Nassauer Denkschrift hatte „Wege und Canäle" besonders genannt.

[3]) Vincke (24. März 1808): „Dagegen dürfte sich vielleicht das Bauwesen zu einer besonderen, für sich bestehenden, einem eigenen Ober-Bau-Intendanten unterzuordnenden Departements-Abtheilung eignen." Dazu Stein: „Dieser Vorschlag verdient eine nähere Prüfung; in Frankreich ist eine solche Einrichtung. Man könnte immer die Verbindung mit d[em] Gewerbe-Dep[artement] lassen, hingegen die Bau-Deputation nicht allein zu einer consultirenden und revidirenden, sondern zu einer ausführenden und verwaltenden Behörde machen, jedoch die Ausführung in eine genaue Verbindung mit den Provincial-Verwaltungen der Kammern bringen."

war der einheitliche protestantische Charakter des Staates; in diesen aber wurde durch die Erwerbung von Schlesien eine Bresche gelegt, die nach der Annexion der polnischen Provinzen und der Entschädigungslande breiter und breiter wurde. Die römische Kirche, die ein Oberhaupt außerhalb des Staates besaß und deren Rechte in mehr als einem Abtretungsvertrage ausdrücklich verbürgt waren, mußte auf einem andern Fuße behandelt werden als die gehorsamen landeskirchlichen Bekenntnisse des Evangeliums. So beließ denn Friedrich II. in Schlesien wie in Westpreußen nur die evangelischen Kirchen-, Schul- und Armen-Sachen den „Regierungen" und dem Geistlichen Departement, die der Katholiken übertrug er den eigentlichen Verwaltungsbehörden. Nun aber verblaßte, und zwar nicht erst unter Einwirkung der Französischen Revolution, je länger je mehr das geistliche Princip überhaupt. Die weltlichen Rücksichten gewannen das Übergewicht, und so wurden denn in den Provinzen, wo die Grundsätze des Ressort-Reglements von 1797 durchdrangen[1]), die Consistorial-Geschäfte den Kammern übertragen; die Consistorien verschwanden in dem Gebiete dieser Reform. Auch hierbei hatte Stein mitgewirkt[2]); er blieb mit sich selbst im Einklang, wenn er in der Nassauer Denkschrift von neuem für das moderne Princip eintrat. Er meinte, daß dem Geistlichen Departement nur die Aufsicht über die gottesdienstlichen Anstalten obliege; es stehe in keiner natürlichen Verbindung mit dem öffentlichen Unterricht der Nation, weder dem elementaren noch dem öffentlichen: jeder dieser Geschäftszweige setze ganz eigenthümliche Kenntnisse und Ansichten voraus, also sei eine Trennung nothwendig. Nicht anders das Armenwesen. Da nun beides, Schul- und Armenwesen, in genauer Verbindung mit der Verwaltung der Landes-Polizei und des öffentlichen Einkommens stehe, so werde es zweckmäßig ihr zugelegt[3]). Oft genug hatten

[1]) Vgl. S. 381.

[2]) Theil 1, 231. 263.

[3]) Rand-Bemerkung Steins zur Denkschrift v. Vincke, Berlin 24. März 1808: „Das Zusammenschmelzen des kirchlichen- und Schul-Vermögens ist aus bekannten Gründen zu vermeiden." Das Armenwesen hatte Friedrich Wil-

Geistliches Departement und General-Directorium, Regierung und Kammer mit einander gehadert, wenn es sich um diese Dinge handelte. „Aller Streit über die Gränzen beider Behörden würde alsdann aufhören, an die Stelle der Correspondenz träte die Verhandlung im Plenum". Die Stelle eines Ministers des öffentlichen Unterrichts wollte Stein einem Manne übertragen, der ausgezeichnete wissenschaftliche Kenntnisse besitze und mit den Gelehrten seines Zeitalters bekannt sei. Er möge die Akademie der Wissenschaften als consultirendes Collegium bei Einrichtung und Leitung der oberen Unterrichtsanstalten sowie bei Besetzung der Lehrstellen benutzen. Eine andere bereits vorhandene Institution, das von Friedrich Wilhelm II. gestiftete Ober-Schul-Collegium sollte den pädagogischen und ökonomischen Theil des gesammten Erziehungswesens bearbeiten. Wenn Stein hinzufügte, daß es, abgesehen von einem Cameralisten, aus Pädagogen bestehen solle, so muß man dahin gestellt lassen, ob diese Bemerkung gegen die Theologen gerichtet war, die gegenwärtig dort die Majorität hatten.

Dem also stark depossedirten Geistlichen Departement wollte er nach französischem Vorbild den Namen des Cultus-Ministeriums geben. Es sollte in zwei Abtheilungen, eine evangelische und eine katholische, zerfallen. Indem er die Zusammensetzung der ersteren charakterisirte, bekannte er sich, ohne viel Aufhebens davon zu machen, fast nebenbei, zu einem großen Reformgedanken. Sein protestantisches Selbstbewußtsein, das von Mönchthum und Klerisei nichts wissen wollte, war durch die in Münster gemachten Erfahrungen noch gesteigert worden; hier hatte er auch die schlimmen Folgen der protestantischen Zwietracht zu beobachten Gelegenheit gehabt. Bisher hatten im preußischen Staate die beiden evangelischen Confessionen gesonderte Verwaltungen. Unter dem „Departement der reformirten geistlichen Sachen" stand das „Evangelisch-reformirte Kirchen-Directorium", unter dem „Departement der lutherischen geistlichen Sachen" das „Ober-Consistorium". Stein wollte, daß die Angelegenheiten der Reformirten

helm III. schon 1804 dem Geistlichen Departement abnehmen und den Provincial-Departements überweisen wollen. Bassewitz, Kurmark vor 1806 S. 278 f.

wie der Lutheraner einem gemischten Collegium (unter dem alten Namen des Ober-Consistoriums) übertragen würden. So berührte er sich mit den Ideen seiner protestantischen Westfalen, des größten protestantischen Theologen, des preußischen Königs, welche theils Gemeinsamkeit der Synoden, theils Gemeinschaft des Abendmahls und gegenseitige Anstellungsfähigkeit der Geistlichen, theils Übereinstimmung der Kirchen-Agende anstrebten. Der evangelische Unionsgedanke ist so zu sagen im Feldlager, im Kampfe mit Rom, geboren worden; Stein blieb von einer Animosität gegen die katholische Kirche als solche weit entfernt. Er wollte an der Spitze der katholischen Abtheilung seines Cultus-Ministeriums einen Katholiken haben, und dieser sollte nicht nur die Aufsicht über die „in der preußischen Monarchie so zahlreiche und vermögende" katholische Kirche haben, sondern auch mit ihren Dogmen[1]) und ihrer Verfassung genau bekannt sein. Eine Kenntniß, die er dann benutzen sollte, um die seiner Kirche nöthigen Verbesserungen, immer mit Rücksicht auf ihre wesentliche und unabänderliche Verfassung, vorzunehmen. Uns, die wir um die Erfahrungen eines Jahrhunderts reicher sind, erscheint ein solches Vorhaben fast wie die Quadratur des Cirkels; Stein wird wohl, wie sein Freund Spiegel[2]), an die Zukunft der gallicanischen Idee, die Zurückdrängung päpstlichen Einflusses, die Einschränkung des Klosterwesens, die Veredlung des geistlichen Standes gedacht haben. Fast selbstverständlich ist es, daß er, durchdrungen von der Macht und dem Segen der Religion, seinem Cultus-Minister einen Antheil an der Leitung der Lehranstalten wahrte, insofern sie sich mit religiösem Unterricht beschäftigten, mochte er nun auf niederen oder höheren Schulen ertheilt werden.

Demgemäß erschien im Organisations-Plan das Unterrichts-

---

[1]) „Grundsätzen."

[2]) In einem Briefe aus Münster klagte Spiegel über den „nur mit dem physischen Höllenfeuer bekannten" Domherrn v. Droste-Vischering, über die „niederige Pfaffheit", welche die Oberhand habe, und bemerkte resignirt: „Der Theilnahme am großen Geschäfte der Reformation des katholischen Kirchenwesens muß ich nun entsagen" (Pertz 1, 459).

Departement sehr mächtig. Es vereinigte, vergleichbar etwa der Napoleonischen Université, das gesammte Bildungs- und Erziehungswesen, beginnend mit den Elementar-Schulen und aufsteigend bis zu den Universitäten und Akademien: sämmtlich ohne Rücksicht auf Religion, also auch die Schulen der Juden und Sectirer, wie ausdrücklich hinzugefügt wurde. Dazu noch das Theater; den Vorschlag, es dem Departement der allgemeinen Polizei zu untergeben, wies Stein mit den Worten zurück: „Theater ist Bildungsanstalt; die Polizei kann nur negativ wirken“ [1]). Das Cultus-Departement sollte in Zukunft nur beim Religions-Unterricht und bei der religiösen Erziehung concurriren. Daneben blieb ihm „alles, was als Religions-Übung ein Gegenstand der Fürsorge des Staates ist“, also alle Rechte der obersten Aufsicht des Staates über die vorhandenen Religionen und Kirchen, sowie die bestehenden Consistorial-Rechte, namentlich über die Protestanten: wie das im Allgemeinen Landrecht, welches ausdrücklich angerufen wurde, vorgesehen war. Die Provincial-Consistorien, so weit sie noch bestanden, sollten mit den Kriegs- und Domänen-Kammern vereinigt werden. Dagegen verzichtete Stein auf die sofortige Durchführung seines Projects eines gemischten Consistoriums. Die beiden Ober-Behörden der evangelischen Religionsgemeinschaften blieben bestehen; ihre Präsidenten nebst einigen ihrer Räthe traten in das Departement des Cultus. Die Interessen der römisch-katholischen Kirche sollten wahrgenommen werden von einem katholischen Staatsrath.

Das nächstfolgende Departement, das der allgemeinen Gesetzgebung, entsprang einer in Altensteins September-Denkschrift geäußerten Idee. Es sollte aus einem einzigen Geheimen Staats-Rath bestehen, dessen Verpflichtung nach dem Organisations-Plan war, das Ganze der Verwaltung des Innern und der Finanzen zu übersehen, darüber seine Meinung, vorzüglich bei neuen Einrichtungen, Gesetzen und größern Staats-Operationen abzugeben, dasjenige in Anwendung zu bringen, was ihm ein stetes Fortschreiten mit der

[1]) Rand-Bemerkung Steins zu Vinckes Denkschrift, Berlin 24. März 1808.

Wissenschaft an die Hand gab, und die allgemeine Qualification künftiger höherer Staatsdiener durch Aufsicht auf deren Prüfung zu controlliren. Deshalb wurden ihm unterstellt sowohl die für die Verwaltungs-Beamten bestimmte Ober-Examinations-Commission wie die Gesetz-Commission. Jene bestand bereits als ein Appendix des General-Directoriums. Sie war aus fünf Geheimen Finanz-Räthen zusammengesetzt und hatte die zu Räthen in den Kammer-Collegien, auch die zu Land- und Steuer-Räthen bestimmten Beamten zu prüfen. Jetzt wurde ihre Aufgabe gleichzeitig beschränkt und gesteigert. Sie soll nur diejenigen examiniren, welche die Qualification zu einer Raths-Stelle im Departement der Finanzen und des Innern erwerben wollen; zu Examinatoren werden aus allen Departements Staatsräthe mit den erforderlichen wissenschaftlichen Kenntnissen genommen, auch einer der Justitiarien: denn jedem Staatsmann sind juristische Kenntnisse erforderlich. Der Werth, den der Organisations-Plan (wohl mehr in Altensteins als in Steins Sinn) auf diese Prüfungen legt, ist groß: „Alle höheren Staatsdiener, die Anspruch auf Stellen, welche auf das Ganze Einfluß haben, machen wollen, müssen sich der Prüfung dieser allgemeinen Ober-Examinations-Commission unterworfen haben." Universitäts-Lehrer erscheinen nicht unter den Examinatoren; wohl aber soll der Chef des Erziehungs-Departements das Recht haben, den Prüfungen beizuwohnen, damit er bemerken kann, ob nicht Mängel des öffentlichen Unterrichts dabei zum Vorschein kommen, auf deren Abstellung er sodann hinwirkt.

Die Gesetz-Commission, wie wir sahen dem Justiz-Departement entzogen, erhält eine neue Organisation. Für ihre Gutachten, die sich auf alle neuen Gesetzvorschläge erstrecken, wird ihr Freiheit und Unabhängigkeit verbürgt. Sie ist nur dem Könige verantwortlich. Die Zahl ihrer Mitglieder ist gesetzlich beschränkt; für erledigte Stellen schlägt sie selbst die Candidaten vor; der Vorschlag gelangt durch Vermittelung der Minister (in der Regel desjenigen der Finanzen und des Innern) an den König, bei dem dann die Entscheidung steht. Nur ausgezeichnete Persönlichkeiten sollen zu dem verantwortungsvollen Amt berufen werden. „Vollständige Bildung als Staats-

mann und Besitz der hierzu erforderlichen allgemeinen staatswirthschaftlichen Kenntnisse" sind nothwendige Voraussetzung. „Der Besitz bloßer Rechtskenntnisse sowie bloßer sogenannter cameralistischer Kenntnisse reicht dazu nicht hin".

Die acht Departements, die wir zu charakterisiren versucht haben, erhalten ständige Chefs. Zwei andere sollen einem dieser acht beigefügt werden, je nach dem deren Verwalter die erforderlichen technischen Kenntnisse besitzen. Das erste für Bergbau, Münze[1]), Salz-Fabrication und Porzellan-Manufactur; es faßt zusammen die alten isolirt gewesenen Departements gleichen Namens. Das zweite war das Medicinal-Departement, das ebenfalls (wenn auch mit etwas abweichendem Namen) schon bestanden hatte. Die wichtigste Änderung bestand hier in der Aufhebung der Zwischenbehörden: des Ober-Collegium Medicum und Sanitatis und der Provincial-Medicinal-Collegien. Die Befugnisse der letzteren wurden, so weit sie polizeilicher Art waren, den Kriegs- und Domänen-Kammern übertragen[2]).

Für das statistische Bureau[3]) hatte Stein während seines ersten Ministeriums ein so starkes Interesse gewonnen, daß er dessen Director in ein gleich nahes Verhältniß zu sich stellte wie den Geheimen Cabinets-Rath.

Eine besondere Stellung hatte von je her die Ober-Rechen-Kammer eingenommen. Zuletzt, durch die Instruction von 1798[3]), war sie zu einem ganz unabhängigen Collegium erhoben und dem General-Directorium im Range gleich gestellt worden. Jetzt mußte auch sie der Tendenz auf Einheit einige Opfer bringen. Sie sollte in Zukunft dem Minister der Finanzen und des Innern über den Fortgang ihrer Geschäfte Rechenschaft ablegen, seinen hierauf bezüg-

---

[1]) Stein in den Glossen zu Altensteins Denkschrift (Pertz 2, 35): „Die Münze ist eine metallische Fabrik und gehört zu dem Bergwerks-Departement."

[2]) Nassauer Denkschrift (Pertz 1, 417): „Die Absonderung der Gesundheits-Polizei von dem Geschäftskreise des General-Directorii oder der allgemeinen Polizei-Behörde . . . ist unnatürlich."

[3]) Hertel, d. preußische Ober-Rechnungskammer Anlage XIX.

lichen Weisungen Folge leisten und, wo sie Unterstützung bedurfte, sich an ihn wenden. Dagegen blieb sie mit der Materie ihres Amtes dem Könige unmittelbar verantwortlich und insofern, wie Stein ausdrücklich verlangt hatte, ein selbständiges Collegium. Ihr Geschäftsgang sollte abgekürzt werden, überhaupt wurde ihr eine neue Organisation und Instruction in Aussicht gestellt. Stein wollte, daß sie sich auf eine formelle Controlle beschränke, d. h. auf Abschließung der Rechnung, Übereinstimmung mit den Etats, Justification durch Beläge halte: sonst würde sie ja eine Verwaltungs-Behörde werden.

Die General-Controlle wurde bis auf die Staats-Buchhalterei [1]) aufgehoben. Ihren Zweck erreichte man jetzt auf andere Weise: durch die Person und die Machtbefugnisse des Premier-Ministers, durch die von ihm geleiteten gemeinsamen Berathungen der Minister und Geheimen Staats-Räthe, durch den Vortrag im Cabinet des Monarchen. Um aber jeden Ressort-Patriotismus im Keime zu ersticken, war im Organisations-Plan bei jeder Behörde genau angegeben, wann sie mit andern Behörden zu communiciren habe. So wurde z. B. das Departement der allgemeinen Polizei angewiesen, wegen der Armen-Anstalten mit dem Departement für Handel und Gewerbe, wegen der Krankenhäuser mit dem Medicinal-Departement, wegen der Juden und Sectirer mit den Departements für Cultus und Unterricht, wegen des Cantonwesens mit dem Kriegs-Ministerium zu verhandeln. In so mannigfacher Weise wurde immer und immer wieder die Forderung variirt: Einheit und Kraft.

Denselbem Zwecke diente im Grunde eine Institution, auf welche die Urheber des Organisations-Plans so großen Werth legten, daß sie sieben Ministerien und Departements mit ihr ausstatteten: das waren die wissenschaftlichen und technischen Deputationen [2]). Offenbar handelte es sich hier um die weitere Ausbildung eines

---

[1]) Vgl. S. 387.

[2]) Die technische Ober-Forst-Deputation, die technische Gewerbs- und Handels-Deputation, die technische Bau-Deputation, die wissenschaftliche Depu-

Gedankens, den Stein während seines ersten Ministeriums im Fabriken- und Commercial-Departement verwirklicht gefunden hatte: das sogenannte Manufacturen- und Commerz-Collegium und dessen technische Deputation enthielten sowohl Beamte wie Laien[1]). Die dieser Frage gewidmete Erörterung des Steinschen Immediat-Berichts, eine der schönsten, beginnt mit der Betonung der Nachtheile, die für verschiedene Geschäftszweige unfehlbar daraus entspringen müßten, wenn sie ausschließlich eigentlichen Geschäftsmännern überlassen blieben. „Es ist nicht möglich, daß letztere in Geschäftszweigen, welche ganz vorzügliche wissenschaftliche oder technische Kenntnisse erfordern, eine ganz vollendete Bildung haben oder, wenn dieses auch bei ihrem Eintritt in den Dienst der Fall war, sich solche im Drang der Geschäfte erhalten und gehörig mit der Wissenschaft oder Kunst fortschreiten. Daß dieses der Fall sei, gehört zu den Ausnahmen, auf welche nicht gerechnet werden kann. Es entsteht daher gewöhnlich eine unvollkommene Leitung solcher Geschäftszweige, und werden solche auch auf kurze Zeit einmal durch die vorzüglichere Qualification eines Geschäftsmannes weiter gebracht, so tritt bald, wenn er abgeht oder veraltet, wieder ein nachtheiliger Stillstand ein. Diesem Nachtheil läßt sich nur durch die Beiziehung wissenschaftlicher und technischer Männer aus allen Ständen, als Rathgeber der Geschäftsmänner in diesen Geschäftszweigen, vorbeugen. Diese selbst als Geschäftsmänner für die preußische Monarchie anzustellen geht nicht an, da es ihnen oft an der zur Wirksamkeit als wirkliche Diener durchaus erforderlichen Geschäftsbildung fehlt, theils aber auch, weil es ihrer Neigung entgegen ist und ihre Qualification bald im Geschäftsdrange leiden würde". Die also postulirten wissenschaftlichen und

---

tion für den öffentlichen Unterricht, die technische Deputation für das Bergbau-Departement, die wissenschaftliche Deputation für das Medicinalwesen, endlich die wissenschaftlich-technische Deputation für die Armee (vgl. m. Scharnhorst 2, 210).

[1]) Bassewitz, Kurmark vor 1806 S. 110. Dagegen waren die Forst- und die Bau-Deputation nur mit Beamten besetzt; Handbuch über d. Kön. Preußischen Hof u. Staat f. d. Jahr 1806 S. 180 u. 193.

technischen Deputationen sollen sowohl aus Geschäftsmännern wie aus Gelehrten und Künstlern bestehen. Sie prüfen, in welcher Weise die wissenschaftlichen und technischen Grundsätze nach dem neuesten Stande der Entwickelung auf die Verwaltung anwendbar sind und zu neuen Gesetzen, Vorschriften und Betriebsplänen Gelegenheit und Stoff geben. Wie hoch die Gedanken der Neuerer flogen, zeigt vielleicht am deutlichsten der Satz, mit dem sie die Empfehlung der Institution schlossen: „Es wird von dieser Einrichtung der unfehlbare Gewinn für die Geschäftsmänner entstehen, daß sie, in steter Berührung mit dem Wissenschaftlichen, nicht so sehr zurückbleiben und nicht so frühzeitig im Geschäftsleben veralten, und auch die Wissenschaften und Künste werden des Vortheils theilhaftig, von der Anwendung vieler Dinge im Großen eine anschaulichere Kenntniß und lebendigere Übersicht zu bekommen und die zu weiteren Fortschritten erforderlichen Materialien zu erhalten."

Alle diese Behörden tragen im Organisations-Plan die Bezeichnung „Ober-Behörden". Die ihnen folgenden Provincial-Behörden erscheinen als Unter-Behörden. Es sind ihrer zwei Gruppen: die Ober-Präsidenten und die Kammern.

Ober-Präsidenten hat es, selbst abgesehen von den also benannten Staatsmännern des 17. Jahrhunders, auch in dem alten Preußen gegeben. Das war der Grund, weshalb Stein die von Altenstein vorgeschlagene Bezeichnung „Civil-Gouverneur" verwarf: „Der Name Ober-Präsident ist bei uns bekannt, wozu einen andern?" Ihn hatten solche hervorragende Beamte bekommen, welche, wie Domhardt zur Zeit Friedrichs II. oder wie Stein selber zur Zeit Friedrich Wilhelms II. über mehrere Kriegs- und Domänen-Kammern gesetzt waren. Aber immer war es nur auf Lebenszeit geschehen, eine ständige Institution war das Amt nicht geworden, im Jahre 1806 gab es keinen einzigen Ober-Präsidenten.

Wenn man bedenkt, mit welcher Bestimmtheit Stein das territoriale Princip im ersten Theil des Organisations-Plans ablehnte, so könnte es wohl überraschen, daß er es im zweiten Theil, Altensteins September-Denkschrift folgend, wieder aufnahm; aber wir wissen,

wie sehr er sich selbst als Ober-Präsident der westfälischen Kammern an seinem Platze gefühlt hatte. Jetzt, im Jahre 1807, konnte nicht die Rede davon sein, daß er etwa mit dieser Behörde die historisch erwachsene Eigenthümlichkeit der Provinzen vor einer drohenden Centralisation hätte sicher stellen wollen. Denn neben dem Ober-Präsidenten von Ost- und Westpreußen und dem von Schlesien sollte einer für eine Stadt (Berlin) und einer für zwei Provinzen (Brandenburg und Pommern) sein. Ein Motiv für die Stabilisirung und Ausbildung der Institution war das Mißtrauen gegen die Bureaukratie, die, um nicht zu erschlaffen, nach der Meinung der Reformer eine beständige, lebendige, aus der Nähe wirkende Controlle nöthig hatte. Sodann durften die Bezirke der Kammern, wenn sie rasch und erfolgreich wirken sollten, nicht zu groß sein. Eine Vielzahl kleiner Kammern aber gefährdete wieder Maßregeln, die aus irgend einem Grunde für einen größeren Flächenraum zu ergreifen waren, namentlich dann, wenn es sich um militärische Verfügungen handelte; man hatte damit während des letzten unglücklichen Krieges böse Erfahrungen gemacht. Das war der Grund, weshalb die Institution der Ober-Präsidenten in die engste Verbindung gebracht wurde mit der neuen Eintheilung der Armee [1]). Drei Armee-Corps waren in Aussicht genommen, jedem commandirenden General sollte ein Ober-Präsident zur Seite stehen; für Berlin war ein eigener Militär-Gouverneur bestimmt. Endlich bekamen die Ober-Präsidenten die Aufsicht auf die ständische Verfassung der Provinzen ihres Ressorts und den Vorsitz als königliche Commissare bei allgemeinen ständischen Versammlungen: wie Stein dies von seinem früheren Amtsbezirk her nicht anders kannte.

Damit durch die neue Behörde das Schreibwerk nicht vermehrt wurde, sollte der Ober-Präsident seinen Amtsbezirk häufig bereisen und möglichst alle Correspondenz mit den Kammern vermeiden; um sie ihm zu verleiden, wurde sein Bureau auf das äußerste beschränkt:

[1]) Organisations-Plan (Pertz 2, 658): „Da . . . bei der Militär-Organisation schon auf eine möglichst gleiche und natürliche Abtheilung der ganzen Monarchie Rücksicht genommen wird."

in der Regel sollte er nur einen Expedienten und einen Kanzlisten haben. Eine andere Gefahr lag darin, daß der Ober-Präsident wie alle Zwischeninstanzen umgangen, bei Seite geschoben oder zur Rolle eines höheren Briefträgers degradirt werden konnte; deshalb drang Stein darauf, daß er mit den Kammern seines Ressorts auf das engste verbunden bleibe, wie es in Schlesien vor Minister Hoym der Fall gewesen sei[1]).

Mittelpunkt der untern Verwaltung sollten nach wie vor die Kriegs- und Domänen-Kammern bleiben oder, wie sie bereits im Organisations-Plan genannt werden, die Regierungen. Es war namentlich Hardenberg, der an der herkömmlichen Bezeichnung Anstoß genommen und über die friedlichen Kriegsräthe gespottet hatte[2]).

Vergleicht man die neuen Befugnisse der Kammern — wir halten an dieser, erst Ende 1808[3]) beseitigten Bezeichnung fest — mit den alten, so wiederholt sich der bereits bei der Central-Behörde erörterte Vorgang: sie wurden theils vermindert, theils vermehrt. Genommen wurde ihnen alle Justiz. Zugelegt wurde ihnen alle und jede Administration, die so lange bei andern Behörden gewesen war; besonders erwähnt wird die schon von Stein eingeleitete Aufhebung der Accise-Deputationen[4]). Ausnahmen werden nur bei denjenigen

---

[1]) Glossen zu Altensteins Denkschrift (Pertz 2, 35): „Der Ober-Präsident muß inniger mit dem Collegio verbunden sein, den Sessionen beiwohnen, die wichtigen Angelegenheiten selbst oder durch das Collegium bearbeiten — so wie ehemals vor Herrn v. Hoym die schlesischen Provincial-Minister. Er nimmt sich einen Secretär und einen Calculator aus den Kammer-Officianten."

[2]) Ranke S. W. 48, 433. Denkschrift v. Hardenberg, Liebau 2. Januar 1808: „Die Benennung Regierung paßt wenigstens für die Kammer besser als für die Justiz-Collegien, die mit eigentlichen Regierungsgeschäften nichts zu thun haben. Strenge genommen wäre sie auch für die Kammern zu allgemein. Ich würde Provincial-Verwaltungs-Kammer vorziehen." Stein erwiederte [Königsberg 24. Februar 1808]: „Die Benennung Regierung ist bereits von des Königs Maj. gewählt, und sie dürfte beizubehalten sein. Die Benennung Verwaltungs-Kammern giebt zu wenig Ansehen, und es fällt eine richtige Benennung der Räthe dabei schwer. Verwaltungs-Räthe würde beinahe wie Verwalter klingen und nicht richtig bezeichnen."

[3]) Am 26. December 1808. Gesetz-Sammlung S. 480.

[4]) Theil 1, 337 f.

Gegenständen gemacht, die durch besondere Institute, wie die Bank, die Seehandlung und die Münze besorgt werden, und bei solchen Geschäftszweigen, wo der technische Betrieb vorzüglich wichtig ist und besondere Sachkenntniß erfordert, als da sind: Berg- und Hüttenwesen, Forst- und Jagdwesen, Post- und Gestütwesen. Hierfür bleiben eigene kunstverständige Behörden, die den technischen Betrieb und das persönliche Subordinations-Verhältniß zwischen ihrem Director und ihren Beamten behalten. Doch wird auch hier auf Einheit im Organismus gesehen; sie wird dadurch hergestellt, daß die Directoren dieser technischen Behörden in die Kammer eintreten. Bei dem Ober-Forstmeister und dem Land-Stallmeister war dies schon bisher der Fall gewesen, jetzt geschah es auch mit den Ober-Berg-Beamten und den Post-Directoren. So wurde der eine Hauptzweck erreicht, den der Organisations-Plan in die Worte faßt: alle die verschiedenen Administrationszweige, die sich in gewissen Districten finden, so in eine Behörde zu vereinigen, daß die wechselseitige Reibung und die Zurücksetzung eines Zweiges gegen den andern möglichst vermieden wird, die Administrationen im Zusammenhang betrieben werden und alle sich gegenseitig unterstützen und heben.

Ferner waren als Übelstände empfunden worden die Schwerfälligkeit in der Behandlung der Geschäfte, der Einfluß mangelnder Sachkenntniß bei der Bearbeitung des Details, die Abschiebung der Verantwortlichkeit vom einzelnen Beamten auf die ganze Behörde. Dem sollte die Gliederung der Kammern vorbeugen, von der die alte Verwaltung so gut wie nichts wußte. Nur in Ostpreußen und Neuostpreußen gab es Kammer-Deputationen für geistliche und Schul-Sachen, und die Ansbachsche Kammer zerfiel in zwei Senate, von denen der eine die Landeshoheits-, Lehns-, geistlichen und Schul-Sachen der beiden fränkischen Provinzen bearbeitete; in Münster konnte Stein die Einrichtung einer besondern Kammer-Abtheilung nicht durchsetzen[1]). Doch hatte man regelmäßig gute Erfahrungen mit Commissarien gemacht, die zur Bearbeitung einer dringenden Ange-

[1]) Theil 1, 281. Handbuch über d. preußischen Hof u. Staat S. 117 130. E. Meier, Reform d. Verwaltungs-Organisation S. 42.

legenheit eingesetzt waren. Hieran und an die in Baiern bewährte Theilung der Kammern in mehrere Bureaux erinnerte Altenstein, als er in seiner September-Denkschrift diese Maßregel auch für Preußen empfahl. Stein ging sehr bereitwillig darauf ein[1]). Es sollten also fortan in den Kammern so viel Abtheilungen sein, als es Ministerien und Ministerial-Departements gab[2]). Jede Abtheilung zerfiel nach den Umständen wieder in Unter-Abtheilungen oder Deputationen[3]), bestehend aus einem Rath und einem Subalternen, so daß thunlichst jeder Rath seinen besonderen Gegenstand zur Bearbeitung erhielt. Auch insofern sollten die Kammern ein Abbild des ministeriellen Organismus sein, als sie wissenschaftliche Deputationen, namentlich für Medicinal- und Schul-Angelegenheiten, erhielten. Wuchs auf diese Weise das Ressort der Kammern extensiv, so durch andere Bestimmungen intensiv: ihre Selbständigkeit wurde, wie Stein das längst gewollt, aber nur in beschränktem Umfange durchgesetzt hatte[4]), vermehrt. Das ewige Referiren, unter dem die Minister so schwer zu leiden gehabt[5]), und das eben so beständige Rescribiren, das den Untergebenen der Kammern und den Unterthanen lästig gefallen war, sollte beschränkt werden, der ganze Geschäftsgang sich nicht in ein unnützes, alle Verantwortlichkeit zerstörendes Hin- und Herfragen auflösen. Es wurde also den Kammern geradezu verboten die Berichterstattung über Gegenstände, die sich nach den vorhandenen gesetzlichen und Verwaltungs-Vorschriften entscheiden ließen. Ausdrücklich wurde ihnen überlassen

---

[1]) Glossen zu Altensteins Denkschrift (Pertz 2, 35): „Die Zerlegung der Kammern in Abtheilungen, die das Einzelne bearbeiten, und ein Plenum zum Vereinigungspunkt sind sehr zweckmäßige Veränderungen."

[2]) I. Finanzen: Domänen und Forsten — directe und indirecte Abgaben — Haupt-Provincial-Casse. II. Polizei: Allgemeine Polizei — Gewerbe und Handel — allgemeine Gesetzgebung und Prüfungen — öffentlicher Unterricht — Cultus — Medicinalwesen.

[3]) Z. B. Armenpflege bei der Abtheilung für allgemeine Polizei; Accise bei der Abtheilung für Abgaben.

[4]) S. Theil 1, 231 ff. Klewiz in seiner Denkschrift v. 14. December 1807 (Oncken, Zeitalter d. Revolution 2, 321) rühmt die guten von ihm in Südpreußen beobachteten Wirkungen dieser Änderung.

[5]) Vgl. S. 375.

die Besorgung aller Angelegenheiten der Gemeinden, ferner die Verfügung über alle etatsmäßigen Ausgaben, mit Ausnahme des Extraordinariums, endlich die Besetzung aller unteren Polizei-, Forst-, Medicinal- und Schul-Stellen, wenn sie ohne Gehaltsveränderung erfolgte. Von selbst verstand es sich, daß alle schriftliche Verhandlungen zwischen den Abtheilungen der Kammern verboten wurde, „da solches nur unnütze Schreiberei veranlaßt."

Einheit und Kraft waren es, die Stein immer und immer wieder forderte; man dürfte sich daher nicht wundern, wenn er noch weiter von der altpreußischen Praxis[1]) abgewichen wäre und seinen Kammer-Präsidenten die Befugnisse französischer Präfecten beigelegt hätte. Aber so wenig wie früher[2]) wollte er jetzt etwas davon wissen. So sehr er die Nation mündig zu sehen wünschte, auch den Beamten sollte ihr Recht widerfahren, sie sollten nicht bloß Werkzeug sein. Als Altenstein für die Abtheilungen der Kammer die Bezeichnung „Bureau" vorschlug, erwiederte er: „Bureau setzt Commis voraus, die der Vorgesetzte willkürlich anstellt und entfernt; das sind unsere deutschen Officianten nicht." Der Kammer-Präsident soll weniger befehlen als beaufsichtigen; er hat die materielle Controlle des ganzen Geschäftsbetriebes: weshalb der Organisations-Plan von ihm fordert, daß er wissenschaftlich und praktisch vollkommen gebildet und sehr thätig sei. Er hat den Vorsitz im Plenum, das sich (geradeso wie der Minister-Rath) wöchentlich wenigstens ein Mal versammelt; er wohnt den Sitzungen der Abtheilungen abwechselnd bei, aber den Vorsitz haben hier die beiden neben ihm stehenden Directoren der Kammer, denen überhaupt die formelle Controlle des Geschäftsbetriebs und die ganze Disciplin des Personals zufällt. Offenbar war die Idee, den Schwerpunkt der Verhandlungen über alle laufenden Geschäfte in die Abtheilungen zu verlegen. Nur wenn mehrere Geschäftszweige zusammengriffen oder wenn von neuen und grundsätzlichen Anordnungen die Rede war oder wenn es sich um einen Schriftwechsel mit den

[1]) Die von E. Meier (Reform S. 40) erwähnte Behauptung Schöns, die früheren Kammer-Präsidenten seien stets Präfecten gewesen, ist evident falsch.

[2]) Vgl. Theil 1, 190.

höheren Behörden handelte, wurde die Sache vor das Plenum verwiesen. Doch hatte jeder Rath das Recht, auf Vortrag im Plenum anzutragen; insofern war es als eine Art Berufungs-Instanz gedacht.

Bei weitem die wichtigste Änderung gegenüber dem alten Zustande lag nun aber in der Aufnahme von Nichtbeamten, von ständischen Repräsentanten. Der Name rührt von Altenstein[1]), die Idee von Stein her; wir kennen sie aus der Nassauer Denkschrift. Die Repräsentanten erhalten ihren Rang unmittelbar nach den Directoren der Kammer. Altenstein hatte ihnen nur eine consultative Stimme beilegen wollen, Stein aber verfügte, daß sie ein vollständiges Votum beim Plenum der Kammer erhielten. Ein specielles Departement, wie den Räthen, fiel ihnen nicht zu; vorzüglich sollten sie an allen denjenigen Geschäften des Collegiums Theil nehmen, welche die Aufsicht des Staates auf das Corporations-Vermögen, die Verwaltung der Provinz und deren inneren Zustand betrafen; der einschränkende Zusatz der Nassauer Denkschrift[2]), der die Repräsentanten von der Verwaltung des öffentlichen Einkommens, des Militärs, überhaupt der Angelegenheiten des Gesammtstaates ausschloß, blieb bestehen. Übrigens sollte die Institution nicht auf die Kammern beschränkt sein. Auch der Ober-Präsident bekam das Recht, sich des Raths eines Repräsentanten zu bedienen, und die Ernennung von Repräsentanten zu Mitgliedern der Gesetz-Commission blieb vorbehalten[3]).

Die Kammern werden bezeichnet als Unter-Behörden; sie bilden die letzte Stufe dieser Hierarchie. Die Regionen weiter abwärts sollten von jeder Bureaukratie frei sein.

Die Frage war nun, welche Aufnahme der Organisations-Plan in seiner Gesammtheit finden würde.

Es geschah, was in gleicher Lage stets geschieht: der Impuls,

---

[1]) Er bemerkt ausdrücklich: „Die erste Idee hierüber habe ich von dem Herrn Staats-Minister v. Stein erhalten."

[2]) Vgl S. 76.

[3]) Stein in den Glossen zu Altensteins Denkschrift (Pertz 2, 35): „Der Gesetz-Commission könnten ständische Repräsentanten beigeordnet werden."

der zur Berufung des Reformators gewirkt hatte, wirkte weiter zur Annahme der Reform. Freund und Feind waren, namentlich in diesen ersten Wochen und Monaten des Steinschen Ministeriums, der Meinung, daß jetzt die Stimme dessen den Ausschlag geben müsse, dem die Hauptrolle bei der Reformirung des Gemeinwesens übertragen sei[1]). Der König vor allen äußerte sich, nachdem er die zweite Hälfte des Plans erhalten hatte, durchaus zustimmend über das Ganze. Er erklärte, der von Stein genommene Gesichtspunkt scheine ihm sehr richtig gewählt zu sein und habe seinen völligen Beifall. Er rühmte die Reformen im Einzelnen als weise und klug durchdacht und bearbeitet: die Vereinfachung und Concentrirung des Geschäftsgangs bei den Behörden, die Eintheilung der Ressorts nach Gegenständen, die Zuziehung des technischen Personals, die Bestimmung der Ober-Präsidenten. Besonders meisterhaft erschien ihm Verwebung der Kammern mit der ständischen Repräsentation. Wenn er als Grund anführte, auf diese Weise sei der Nation ein bestimmterer und regerer Antheil an der Wohlfahrt des ganzen Staatskörpers zugewiesen, ohne daß andre Inconvenienzen daraus entstehen könnten, so lag darin freilich ein Mißtrauensvotum gegen die Nation, das mit dem Grundgedanken Steins nicht übereinstimmte. Aber es betraf die Zukunft und konnte erst bei weiterer Fortsetzung der Reform bedrohlich werden. Zunächst genügte es, wenn der König die ihm vorgeschlagenen Reformen eben so viele glückliche Gedanken nannte, die, wenn consequent und energisch durchgeführt, einer besseren Ordnung der Dinge entgegensehen ließen[2]).

Oder war doch bei Friedrich Wilhelm III. der Rest einer anders gerichteten Unterströmung zurückgeblieben? Es ist schwerlich ein Zufall, daß die Einzigen, denen der König aus freiem Antriebe den Organisations-Plan zur Prüfung übergab, Beyme und Lottum waren, jener ein Widersacher Steins, dieser ein Anhänger der alten Ordnung. Noch auffallender ist die Motivirung, die der König diesem Entschlusse gab: Lottum sei „mit den bestehenden und ineinander

[1]) Immediat-Bericht von Beyme, Memel 7. December 1807.

[2]) Der König an Stein, Memel 27. December 1807.

greifenden Verfassungen" genauer bekannt als General Scharnhorst[1]) Handelte es sich denn um Erhaltung und nicht vielmehr um Änderung der bestehenden Verfassung?

Es sind widerstrebende Empfindungen, die das Gutachten von Beyme erweckt. Wie er, an sich denkend, die Stellung des Kammergerichts-Präsidenten zu heben bemüht war, so konnte er sich nicht versagen, dem König zu schmeicheln; er werde, rief er ihm zu, seine eigenen Ideen in Steins Organisations-Plan wieder erkannt haben. Merkwürdig nur, daß der König nicht längst dem Cabinets-Rath die Ausführung dieser seiner Ideen aufgetragen hatte. Beyme hat sich im Winter 1807 so nachdrücklich für Stein und im Frühjahr 1808 so gehässig gegen Stein ausgesprochen, daß wir in Verlegenheit gerathen, wenn wir ihn weiter zum Beweise der Selbstverständlichkeit der Steinschen Reform sich auf einen im April 1807 geschriebenen Aufsatz des Ministers Voß[2]) berufen hören. Der Autor hatte sich gegen die Beseitigung der Provincial-Departements erklärt, weil es unmöglich sei, die vorhandenen Registraturen auf Grund eines andern Princips zu trennen; das bezeichnete den Grad der Kühnheit dieses Reformators. Stein hat das dürftige Elaborat später mit den Worten bei Seite geschoben: „Der Plan weicht ganz von dem von mir entworfenen ab." Weiter aber: war es unbewußt nachwirkende Vorliebe oder klug berechnete Parteinahme für das überlieferte System, wenn Beyme den Versuch machte, die durch den Organisations-Plan eliminirte Cabinets-Regierung durch eine Hinterthür wieder einzuführen? Er ging dabei von der unbewiesenen Annahme aus, daß künftighin in der Woche nur zwei Vortragstage für die Minister sein würden. Könnten nicht, fragte er, in der Zwischenzeit Veranlassungen zu sofortiger Ausfertigung von Cabinets-Ordres eintreten? Auch könne ja der Monarch ohne die Minister auf Reisen gehen, wo dann erst recht eine Verzögerung der Geschäfte drohe. Dann rühmte er die Schnelligkeit, mit der bisher

[1]) Der König an Stein, Memel 7. December 1807.

[2]) „Plan zu einer Reform des gegenwärtigen Finanz- und Cameral-Geschäftsganges", Memel 15. April 1807.

(d. h. unter seiner Geschäftsführung) die königlichen Befehle im Cabinet ausgefertigt seien; wenn sie nicht leiden solle, so müsse der Cabinets-Rath, den Stein dem Premier-Minister untergeordnet hatte, sich im Gefolge Seiner Majestät befinden: ein Euphemismus für die Emancipirung des Cabinets-Raths vom Minister. Sei dies nicht durchführbar, so müsse der Cabinets-Secretär, der auch nach dem Organisations-Plan beständig beim Monarchen sein sollte, der französischen Sprache vollkommen mächtig sein. Weshalb? Höchst naiv oder höchst raffinirt setzte Beyme als selbstverständlich voraus, daß der Monarch nach wie vor unmittelbar, ohne Vermittelung des Auswärtigen Ministers, correspondiren würde. Die Ehre der Gesandten und die Wichtigkeit der Sache erfordere, daß diese Einrichtung beibehalten werde. Sehr deutlich gab Beyme zu verstehen, daß auch die Ehre des Monarchen engagirt sei; es dürfe nicht vom Ermessen des Auswärtigen Ministers abhängen, welche Berichte er dem Könige mitzutheilen für erheblich finde. Daß dieser des Französischen vollkommen mächtige, stets beim Monarchen befindliche, schleunige Sachen sofort expedirende Secretär sich alsbald zum allmächtigen Cabinets-Rath auswachsen würde, lag auf der Hand, und ganz folgerecht regte denn auch Beyme an, gleich zwei Secretäre statt eines zu bestellen; von denen hätte, wie bisher, der eine die auswärtige, der andere die innere Politik übernommen.

Die übrigen Bemerkungen des scharfsinnigen Geschäftsmannes ließen sich hören. Er sprach sich im Sinne der September-Denkschrift Hardenbergs, die ihm gleichfalls vom Monarchen mitgetheilt war, für Vereinigung der beiden Departements des öffentlichen Unterrichts und des Cultus und ihre Erhebung zu einem besondern Ministerium aus; denn man dürfe das Vorurtheil nicht aufkommen lassen, als ob der Staat Religion und Unterricht geringer als andere Verwaltungszweige achte. Er erinnerte Stein daran, daß er selber die nahe Begränzung beider Departements zugestanden habe, und erklärte: „Ihre gemeinschaftliche Concurrenz in Ansehung des Religions-Unterrichts ist und bleibt das wichtigste Stück des ganzen Unterrichtswesens, das bei einer wesentlichen Trennung beider Departements,

wie ich fürchte, sehr leiden würde." Das Streben nach Vereinfachung spricht auch aus andern Vorschlägen Beymes. Er wollte die beiden Examinations-Commissionen (für Juristen und für Verwaltungs-Beamte) combiniren. Er sah das Daseinsrecht besonderer Abtheilungen für Bergwerks- und Medicinal-Angelegenheiten nicht ein: für das Wissenschaftliche sei durch die Deputationen gesorgt. Deren System wollte er weiter ausbauen. Er verlangte eine besondere technische Agricultur-Deputation, da die Landwirthschaft, zumal in der jetzigen Lage des Staates, dessen wichtigstes Gewerbe und bisher gar sehr vernachlässigt gewesen sei. Alle wissenschaftlichen und technischen Deputationen aber sollten, das werde ihre Wirksamkeit steigern, zu einem Plenum vereinigt werden.

Beyme gestand ferner zu, daß es nicht gut gewesen sei, die Gesetzgebung allein vom Chef der Justiz ressortiren zu lassen; aber Steins Vorschlag schien ihm ins andere Extrem zu gerathen: als Folge besorgte er einen Stillstand der Gesetzgebung auf dem Gebiete der Justiz. Er war dafür, den beiden Ministern, dem des Innern und der Finanzen und dem der Justiz, eine völlig gleiche Concurrenz bei der Gesetzgebung zu gestatten. Die Discussionen, die darüber entstehen könnten, seien nicht so schädlich wie in der Administration, denn in der Gesetzgebung könne man nicht bedächtig genug zu Werke gehen. Beyme hielt diesen Satz für so wichtig, daß er ihn in seiner keineswegs besonders langen Darlegung zwei Mal vorbrachte. Sprach nicht hieraus sein Mißtrauen gegen jede gründliche Reform?

Eine letzte Bemerkung Beymes traf mehr Hardenberg als Stein. Jener hatte sich für Abschaffung aller Justiz-Sporteln ausgesprochen; Beyme war dagegen, weil man sich dadurch des wirksamsten Mittels gegen die Proceßsucht beraube. Aber auch nach seiner Meinung sollten sowohl Sporteln wie Stol-Gebühren und Schulgelder [1]) fortan nur für öffentliche Rechnung erhoben werden, im Interesse der Be-

[1]) „Diese dürften vielleicht noch zweckmäßiger den Communen überlassen werden."

amten, deren Ansehen durch den persönlichen Empfang dieser Gebühren so sehr herabgewürdigt werde. Die Justiz müsse in Zukunft ihre Besoldung aus öffentlichen Staats-Cassen erhalten[1]).

Wie Beyme, so hatte auch der militärische Vertrauensmann des Königs, Oberst-Leutenant Lottum, richtig den Kernpunkt der neuen Organisation herausgefunden. Einerseits opponirte er der Allmacht des Kriegs-Ministers, indem er bemerkte, die Verhältnisse des Kriegs-Ministers zu den commandirenden Generälen würden schwer zu bestimmen sein. Andrerseits fand er, daß das Militär bei der Einordnung in den neuen Behörden-Organismus zu kurz gekommen sei; er forderte für die Berührung mit den bürgerlichen Behörden Verstärkung oder Emancipation der militärischen Autorität. Er ging so weit, die Einrichtung eigener Commissariate bei jeder Militär-Division vorzuschlagen, die alle bisher von den Kammern bearbeiteten Militär-Sachen übernehmen sollten[2]).

Damit war nun aber die Debatte nicht abgeschlossen. Von vorn herein war es Steins Absicht, mehrere Stimmen zu hören; nichts lag ihm ferner, als sich seinen Collegen und Freunden als eine Art Dictator zu geben. Wie er selber den Organisations-Plan hin und her erwog, also daß man schon auf ihn das Wort des großen nachlebenden englischen Staatsmanns von dem thätigen Zweifel anwenden könnte, so erweiterte er auch den Kreis derer, bei denen er sich Raths erholte.

Zunächst war es natürlich Hardenberg, der zu Worte kam. Es war, dürfen wir sagen, fast selbstverständlich, daß auch er zu Gunsten des Steinschen Planes redete. Denn von seinen eigenen Ministerien war das erste oft genug ein Kampf gegen das Cabinet gewesen, und das zweite hatte den Beweis geliefert, daß ein Regiment ohne Cabinet möglich und fruchtbar sei; überdies war ja Altenstein, sein Partner während des Sommers und Herbstes 1807, jetzt Rathgeber Steins

[1]) Immediat-Bericht von Beyme, Memel 7. December 1807.

[2]) Lottums Gutachten liegt nicht vor. Der Inhalt ergiebt sich aus der „Zusammenstellung der Bemerkungen über den Organisations-Plan u. s. w.", die Stein seinem Immediat-Bericht, Memel 9. Januar 1808, beigab.

und Redactor des „Organisations-Plans" geworden. Hardenberg bestand vor Allem darauf, daß der auf den „Minister des Innern und der Finanzen" concentrirten Machtfülle auch der Name entspreche. Sachlich zutreffend und doch auch wieder sehr bezeichnend für ihn selbst, bemerkte er, daß der Name keineswegs gleichgültig sei; es läge einmal im Menschen, daß er seine Befugnisse gern ausdehne; die übrigen Minister würden dies nicht unterlassen, sie würden das Hauptrad der Maschine hemmen und einzelnen Rädern zum Nachtheile des Ganzen eine zu große Wirksamkeit geben; also müsse die Kategorie des ersten Ministers klar und unwidersprechlich vorliegen, damit niemandem einfallen könne, sie zu bezweifeln. Er schlug die Benennungen „Erster Minister" oder „Staatskanzler" vor: so hat er sich später während seines dritten Ministeriums selbst nennen lassen. Dann wies er mit überlegener Ruhe und Sachkenntniß den verschämten Versuch Beymes, das Cabinet zu reactiviren, zurück. Und als wenn er Lottums Einwendungen vorausgesehen hätte, wandte er sich gegen den militärischen Zunftgeist; zum Kriegs-Minister passe nur ein Mann, der mit den nöthigen militärischen Kenntnissen auch andere, vor allen Dingen aber Sinn für das Ganze besitze und von Vorurtheilen und Standes-Egoismus frei sei. Im Übrigen pflichtete er meist den Bemerkungen Beymes bei, die, wie wir wissen, theilweise von ihm angeregt waren. Neues brachte es dies Mal wenig vor: begreiflicher Weise, er hatte seine Meinung in der September-Denkschrift ausführlich dargelegt. Er widerrieth[1]) die Theilung des Auswärtigen Ministeriums nach Materien und empfahl die Beibehaltung der alten Gruppirung nach Höfen und Ländern; aber allmonatlich sollte ein Legations-Rath eine räsonnirende Zusammenstellung aus allen Berichten und Rescripten anfertigen: der schönste Stoff für die Historiker, wie er, der soeben selbst sich unter sie gemischt hatte, nicht unterließ hinzuzufügen. Daß er, der früher und später dem Gedanken der Selbstverwaltung so abgeneigt gegenüberstand, jetzt mit einstimmte in den Schlachtruf wider die Bureaukratie, kann den Kun-

[1]) Vorbeugend; im Organisations-Plan war der Vorschlag nicht gemacht.

digen nicht überraschen. Das war die Weise des Wandelbaren; einem starken Impulse vermochte er selten zu widerstehen[1]).

Nach Hardenberg wurden die Mitglieder der Combinirten Immediat-Commission befragt, die ja fast die Stelle eines Ministeriums einnahm. Niebuhr war nicht mehr anwesend, so daß wir leider keine Äußerung von ihm über den Organisations-Plan haben. Staegemanns Gesichtskreise lagen Dinge dieser Art fern. Desto größeres Interesse zeigte Klewiz. Er fand, daß auf der mittleren Stufe die Ober-Präsidenten, auf der untersten (über die er gleich jetzt einige Bemerkungen machte) die Landräthe zu isolirt seien; man möge von Zeit zu Zeit jene in Berlin zusammenkommen, diese den Sitzungen der Kammern beiwohnen lassen: wie das einst schon von Friedrich Wilhelm I. und Friedrich II. verfügt, später in Vergessenheit gerathen, kürzlich wenigstens in einer Provinz (Westpreußen) wieder erneuert war[2]). Vor Allem aber wollte er die populare Tendenz des Organisations-Plans verstärkt sehen. Das Volk soll nicht nur (durch seine Repräsentanten) bei den untern Behörden gehört werden, sondern auch Antheil an der Gesetzgebung erhalten. Der Staatsrath, dessen Sache sie ist, besteht aus zwei Kammern:

---

[1]) Hardenbergs Bemerkungen zum ersten Theil des Organisationsplans, Liebau 13. December 1807; zum zweiten Theil, Liebau 2. Januar 1808. Hardenberg an Stein, Liebau 13. December 1807. Hier heißt es: Je suis parfaitement d'accord avec votre sentiment sur la nécessité de briser les entraves que la bureaucratie oppose aux progrès de l'activité et du bien-être de l'homme, et je trouve le plan que vous avez développé, infiniment sage. Ne vous en désistez pas. Vos raisonnements sur l'ancienne Pologne sont tout aussi judicieux que les bases sur lesquelles ils reposent, sont incontestables. Malheureusement nous ne sommes plus dans le cas d'en faire usage. Hardenberg meint die Nassauer Denkschrift. Vgl S. 78f. u. 371.

[2]) Rödenbeck, Beiträge z. Bereicherung d. Lebensbeschreibungen Friedrich Wilhelms I. u. Friedrichs d. Großen (1836) 1, 373. O. Hintze i. d. Acta Borussica Behörden-Organisation 6, 2, 651. Minister Schroetter an Stein, Königsberg 15. August 1808 (E. Meier, Reform d. Verwaltungs-Organisation S. 245). Schroetter bemerkt von den westpreußischen Landräthen: „denen es vor einigen Jahren nachgegeben wurde, den Sitzungen von Zeit zu Zeit beizuwohnen."

in der obern sitzen die Minister und Geheimen Staatsräthe, in der untern eine Anzahl wissenschaftlich gebildeter Staatsmänner und acht Deputirte, zur einen Hälfte gewählt aus den Grundbesitzern, zur andern Hälfte aus allen übrigen Ständen, die Gelehrten mit eingeschlossen.

Systematisch, wie immer, war Schön. Er erklärte es für durchaus erforderlich, keinen Satz im Organisations-Plan zu dulden, der nicht an sich und in Beziehung auf den Culturzustand des Volkes als nothwendig dastehe. Nur die Wissenschaft könne diese Nothwendigkeit erweisen. Darauf komme es an, erstlich ein System der Staatsverwaltung im Allgemeinen ohne Beziehung auf einen gewissen Staat sich zu bilden, zweitens bei dessen Anwendung auf einen bestimmten Staat folgerecht zu entwickeln. Ganz so streng verfuhr er nun selber nicht; denn im Princip sprach er sich zwar gegen die Vereinigung der beiden Ministerien des Innern und der Finanzen aus, in Preußen wollte er sie aber vor der Hand dulden. Bei der Abgränzung der Departements dagegen ließ er seinem Doctrinarismus freieren Lauf. Der Minister des Innern sollte nur zwei Geheime Staatsräthe haben (einen für „das Innere", den andern für „die Staatswirthschaft"), der Finanz-Minister drei: den ersten für die Steuern und die vom Staat des Einkommens wegen getriebenen Gewerbe, den zweiten für die Domänen und die Bank, den dritten für „die Geldverwendung des reinen Staatseinkommens."

Dann wurde noch Auerswald, der Präsident der Königsberger Kammer, von Stein befragt; doch scheint er ihm damals nur die Nassauer Denkschrift, nicht den Organisations-Plan zur Beurtheilung gegeben zu haben. Auerswald hatte Bedenken gegen die Betheiligung der Laien an der Administration: das Land sei arm, fast jeder bewirthschafte sein Gut selber, so daß es den Grundbesitzern nahezu unmöglich sei, ohne Entschädigung Stellen in der Landesverwaltung anzunehmen. Mit großem Nachdruck sprach er sich gegen die Trennung des Schul- und des Geistlichen Departements aus. Bei dem gegenwärtigen Cultur-Zustande sei es zweckmäßig, den Unterricht in der Sittenlehre an biblische Ideen anzuknüpfen; auch gebe es keinen

andern Weg, von der elenden Katechismus-Beterei zu einem edleren Religions-Unterrichte überzugehen. So lange aber dies Verhältniß bestehe, würde es gegen den Schul-Unterricht mißtrauisch machen, wenn den Geistlichen die gewohnte Aufsicht über den Elementar-Unterricht genommen werden sollte. Und wem wolle man sie auf dem platten Lande und in den kleinen Städten geben? Es sei durchaus niemand vorhanden, der Kenntnisse und Zeit genug habe. Dazu komme noch, daß die Einkünfte der Lehrer von kirchlichen Functionen abhängig seien. Und thue es dem Lehrer etwa Eintrag, wenn er einem so geachteten Manne, wie der Prediger doch immer auch jetzt noch bleibe, untergeordnet sei? Wohl aber könnten und müßten helldenkende und scharfsehende Visitatoren, die keineswegs Geistliche sein dürften, darüber wachen, daß die geistliche Einwirkung keine Einseitigkeit im Schul-Unterricht veranlasse. So, das ist das Facit, dränge alles auf die Vereinigung der Schul- und der Cultus-Behörde hin. Das ethische Moment, das in dieser Erörterung liegt, fehlt dem Gutachten auch sonst nicht. Mit Abscheu gedenkt es der Lotterie als eines schändlichen Spiels, das der Staat mit der Leichtgläubigkeit seiner Bürger treibe: dieselbe Regierung, die das Hazardspiel verbiete, mache den Bankier in dem verderblichsten aller Hazardspiele; der Zwecke heilige nun einmal die Mittel nicht. Die Finanz-Reform soll aber dabei nicht stehen bleiben; die Verwandlung von indirecten Steuern in directe wird als vielfältig wünschenswerth bezeichnet, und deshalb soll die Verwaltung der beiden Steuer-Gattungen nicht von einander getrennt werden[1]).

Mit Auerswald war die Zahl der Rathgeber zunächst abgeschlossen. Wir finden nicht, daß Stein damals eine mündliche Be-

[1]) Gutachten von: Klewiz, Memel 14. u. 24. December 1807 (Bruchstücke bei Oncken, Zeitalter der Revolution 2, 321); Staegemann, o. D.; Schön, Königsberg 17. u. 19. Januar 1808 (Bruchstücke in dem Buche „Aus den Papieren von Schön" 2, 229 ff., wo das Votum in den Sommer 1808 verlegt und mit einem andern Schriftstück vermischt wird, und bei Oncken 2, 322); Auerswald, Königsberg 28. Januar 1808 (theilweise von Frey herrührend, vgl. m. Aufsatz über d. Städte-Ordnung i. d. Preuß. Jahrbüchern 93, 498 Anmerkung).

rathung veranstaltet hatte; über Eines und das Andere fragte er nochmals Altenstein, der z. B. Schön nicht übel widerlegte[1]); dann entschloß er sich über Annahme oder Verwerfung. Wir glauben ihn zu sehen, wie er nun fest und sicher seinem Ziele zusteuert. Was nicht zum Organisations-Plan gehörte, wie die Abschaffung der Patrimonial-Gerichtsbarkeit, der Militär-Justiz, der Sporteln, die Stol-Gebühren oder die Reform der Steuern, das ließ er, mochte es noch so nachdrücklich gefordert sein und mochte er selber noch so sehr mit den Fordernden übereinstimmen, zunächst bei Seite. Dann machte er noch einen Unterschied, nämlich zwischen den Gutachten, die ihm der König übergeben und denen, die er selber eingefordert hatte. Jene erläuterte er dem Monarchen Punkt für Punkt, aus diesen hob er nur dasjenige heraus, was ihm einige Aufmerksamkeit zu verdienen schien. Schon am 9. Januar 1808 war er so weit, daß er Friedrich Wilhelm III. die erste dieser Analysen vorlegen konnte; ihr folgte, nachdem der König am 18. Januar geantwortet, am 24. Februar die zweite, in der nicht nur die Bemerkungen des Königs, sondern auch die inzwischen eingegangenen späteren Gutachten und die von Stein selbst nachträglich angestellten Erwägungen Aufnahme gefunden hatten[2]).

[1]) „Bemerkungen zu dem Gutachten des H. GOFR. v. Schön, den neuen Organisations-Plan betr.", ohne Datum und Unterschrift. Daß Altenstein (nicht Stein, wie Oncken 2, 323 annimmt) der Verfasser ist, ergiebt sich u. a. aus einer Anspielung auf Altensteins Denkschrift v. 11. September 1807. Gegen Schön wird bemerkt, daß „sich die Menschen nicht finden werden, welche die zur speciellen Leitung so weit umfassender und so sehr verschiedener Geschäftszweige erforderlichen Kenntnisse besitzen . . . Die Folge müßte sein, daß er [der Geheime Staatsrath] sich ganz auf die Räthe reposirte und also Personen die Leitung bekämen, welche keine Responsabilität hätten." So bereits Stein in einer Rand-Bemerkung: „Wenn er [der Geheime Staatsrath] nur alles versteht, was ihm anvertraut ist."

[2]) Immediat-Bericht von Stein, Memel 9. Januar; beantwortet durch eigenhändiges Schreiben (von Stein „Handschreiben" genannt), Königsberg 18. Januar. Immediat-Bericht von Stein, Königsberg 24. Februar 1808. Es fällt auf, daß Beyme am 13. Januar an Stein schrieb, der König habe „über die noch bleibenden verschiedenen Meinungen" geäußert, „daß Ew. Exc. Sentiment den Ausschlag geben solle": während am 18. Januar der König sich mindestens in Einem Punkte gegen Stein erklärte.

Fassen wir das Ergebniß zusammen, so bestand der König auf vier Punkten.

Erstens auf einer Präcisirung der Vorschriften über den Geschäftsgang im Cabinet. Beymes Vorschlag war, nachdem auch Stein ihn verworfen hatte [1]), abgethan. Im Gegentheil, die Lösung der von ihm betonten Schwierigkeiten wurde in einem noch engeren Anschlusse des Ministeriums an den König gefunden. Wenn der König nicht in Berlin, sondern in Potsdam oder Charlottenburg ist, so begeben sich die Minister drei Mal wöchentlich dorthin, um ihm Vortrag zu halten. Auf Reisen, die mit einem langen Aufenthalt des Königs an einem Ort verknüpft sind, begleitet ihn wenigstens einer von den Ministern; sonst geht nur „der Geheime Staats- und Cabinets-Secretär" mit, der dann diejenigen Sachen vorträgt, bei denen Gefahr im Verzuge sei.

Trotz aller Argumente war Stein nicht für die Combination des Geistlichen und des Erziehungs-Departements gewonnen worden. Der Chef des Cultus, erklärte er, könne bei höchst schätzbaren Eigenschaften doch leicht unrichtige Begriffe über die Erziehung haben, die er dann zum Nachtheil der letztern in Ausübung bringe. „Der Chef des Departements der Erziehung, ist er seiner Stelle werth, muß von der Wichtigkeit der religiösen Erziehung überzeugt sein und muß wissen, wie solche zu bewirken steht; dabei aber kann er von den andern Gegenständen des Departements des Cultus wenig oder nichts verstehen. Auch für das Ansehen des Cultus kann, ohne einen Minister an die Spitze zu setzen, gesorgt werden, wenn eine höhere Geistlichkeit, wo sie noch nicht ist, geschaffen und protestantische Bischöfe oder Äbte gesetzt werden." Aber der König stimmte nur insoweit bei, als auch er keinen neuen Minister wollte; dagegen verfügte er die Vereinigung der beiden Departements. Stein — so zäh war er in diesem Falle — machte den Versuch, eine „Führung der Geschäfte in zwei Abtheilungen" durchzusetzen.

Minder erheblich waren die beiden letzten Bestimmungen des

[1]) „Es dürfte von den nachtheiligsten Folgen sein, die schon jetzt aus erheblichen Gründen verlassene ältere Verfassung wiederherzustellen."

Königs. Lottum hatte vorgeschlagen, daß die Directoren des Kriegs-Ministeriums permanent sein sollten, und der König war wenigstens dagegen, daß die Offiziere dort zu rasch wechselten. Stein schlug vor, daß sie auf drei Jahre commandirt würden und nach Ablauf dieser Frist von neuem berufen werden dürften. — Endlich wurde Beymes Bitte erfüllt: er sollte bei neuen das Kammer-Gericht betreffenden Einrichtungen gehört werden.

In allem Übrigen ließ der König seinem Minister freie Hand. Die Änderungen, die Stein nunmehr vornahm, waren nicht sehr zahlreich. Wir können sie eintheilen, je nach dem er sie eigener nochmaliger Prüfung oder fremder Kritik verdankte.

Selbst hatte er sich inzwischen überzeugt, das es zweckmäßiger wäre, Bank und Seehandlung nicht dem Cassen-, sondern dem Handels- und Gewerbe-Departement unterzuordnen. Er hoffte, daß so jede Vermischung der Bank- und Seehandlungs-Geschäfte mit denen der Staats-Cassen vermieden; daß die Natur dieser Privat-Geld-Institute, die ohnehin einer gewissen Aufsicht des Publicums unterworfen sein müßten, weniger alterirt; daß das Zutrauen des Publicums, das immer bei der jetzt beseitigten Verbindung leide, befestigt; daß die Verwaltung der beiden Institute mehr national-ökonomisch als fiscalisch, „also wohlthätiger", geleitet werden würde. Ferner hielt er es für zweckmäßiger, die Lehns-Sachen, da sie Rechtskenntnisse erforderten und sich auf einzelne Verhältnisse bezögen, dem Justiz-Ministerium zu übergeben, ausgenommen die Aufhebung des Lehns-Nexus, die dem Ministerium des Innern und der Finanzen verbleiben sollte; eine Distinction, die ihre Erklärung in dem doppelten Wunsche findet, die letzten Reste des Lehnswesens zu beseitigen, dabei aber die Betheiligten möglichst zu schonen[1]). Drittens schien es ihm angemessen, die Unter-Abtheilungen im Kriegs-Ministerium so viel wie möglich zusammenzuziehen; das Motiv, das er anführte: die Verminderung der Armee und die Nothwendigkeit, alles Auffallende zu vermeiden, ist uns aus den Verhandlungen über die

[1]) Vgl. S. 306 f. u. E. Meier, Reform d. Verwaltungs-Organisation S. 42.

Kriegs-Contribution geläufig. Viertens dünkte ihm eine besondere technische Deputation bei dem Departement für Bergbau, Münze, Salz-Fabrication und Porzellan-Manufactur überflüssig, da dessen Geschäfte beinahe sämmtlich eine technische Beziehung hätten.

Von Hardenberg acceptirte er die Einrichtung des Auswärtigen Departements. Von Beyme die Vereinigung der technischen Deputationen, die er übrigens bereits selbst erwogen hatte; doch sollten nur diejenigen zusammentreten, die sich sachlich näher berührten. Ebenso war er mit der Bildung einer eigenen Agrar-Deputation einverstanden, weil wirklich der Ackerbau ganz besondere Rücksichten erfordere. Den Bemerkungen von Klewiz entnahm er die Zusammenberufung der Ober-Präsidenten, die Zuziehung der Landräthe zu den Sitzungen der Kammern — wodurch eine sehr merkwürdige unbewußte Übereinstimmung mit Friedrich II. bewirkt wurde[1]) —, die Bestellung der Repräsentanten zu Correferenten; diese war im Organisations-Plane bereits so stark indicirt, daß sie kaum als Modification angesehen werden konnte. Wenn dagegen der Plan bei der Aufzählung der Ressorts die Censur übergangen hatte, so stellte sich jetzt heraus, daß dies Zufall, nicht Absicht war. Stein nahm zwar ein besonderes Reglement über die Censur in Aussicht, aber aufheben wollte er sie, hierin auf das stärkste von dem sonst befolgten englischen und constitutionell französischen Vorbild abweichend, mit nichten; die Beurtheilung der politischen Schriften sollte dem Auswärtigen Departement verbleiben, die der andern Schriften dem Unterrichts-Departement zufallen. Zusammen mit Schön verwarf er die allzu bureaukratische und zunftmäßige Bestimmung des Plans über die Mitglieder der Gesetz-Commission: sie sollten nicht durch die Examinations-Commission geprüft werden, da es rathsam sein könne, wissenschaftliche Männer zu wählen, die keine Veranlassung gehabt hätten, sich einer solchen Prüfung zu unterwerfen und von denen man eine solche nicht fordern könne. Demselben Rathgeber

[1]) Wenn Stein die Institution gekannt hätte, würde er sie wohl an der Stelle der Nassauer Denkschrift, wo er von den in Preußen bestehenden Resten der Selbstverwaltung redet (Pertz 1, 432), erwähnt haben.

verdankte er die bezeichnende, gegen die Übergriffe des Militarismus gerichtete Bestimmung: „Die Militär-Behörden und der Kriegs-Minister selbst haben bloß die Disposition über das, was zur Armee-Verpflegung eingekommen ist. Die Erhebung selbst ressortirt lediglich von dem Departement der directen und indirecten Abgaben."

Alles in Allem genommen aber waren dies Mal die ablehnenden Bemerkungen des Reformators interessanter als die zustimmenden.

Den ihm von Hardenberg zugedachten Titel eines Ersten Ministers oder Staatskanzlers lehnte er mit der Bemerkung ab: er halte alle auffallenden und abweichenden Benennungen nicht für rathsam. Sehr scharf wies er Beymes Vorschlag, die Selbständigkeit des Bergwerks- und Medicinal-Departements aufzuheben, zurück. Eine jede Partie müsse einen für sie verantwortlichen Chef haben, der sie also auch ganz verstehe. Würden diese Departements Sectionen eines Departements, so bekämen sie leicht einen Chef, der nichts von der Sache verstehe und daher eine unnütze, sogar schädliche Zwischenperson sei, welche die Verantwortlichkeit habe, ohne sie tragen zu können. Nichts schade mehr als der Glaube, daß man ausgestattet mit einigen Hülfsarbeitern, ohne Kenntnisse oder mit flachen Kenntnissen die Leitung einer Partie führen könne. Diesem Glauben, der so viel Unheil angerichtet und ganz zur Flachheit des Zeitalters gepaßt habe, entgegenzuarbeiten, sei der ganze Organisations-Plan berechnet. Verwandte Erwägungen bestimmten Stein, die Vereinigung der beiden Examinations-Commissionen zu verwerfen. Um die juristischen Kenntnisse der Verwaltungs-Candidaten zu prüfen, sei ein Justitiar mehr als hinreichend; andrerseits sei das Studium der Rechtswissenschaft so weitläufig und schwierig, daß unmöglich alle, die sich dem Richter-Amt widmen wollen, die staatswirthschaftliche Prüfung bestehen können: „Allgemeine Kenntnisse in diesem Fach, wie sie jeder Mensch von Bildung haben sollte, reichen für sie hin." Sehr beachtenswerth ist auch die Polemik gegen Lottum. Stein hielt ihm (wie man annehmen darf, im Einvernehmen mit Scharnhorst) entgegen, daß, wenn der Kriegs-Minister ganz das sei, was er sein solle, ihm kein commandirender General,

der es zu sein verdiene, seinen Einfluß streitig machen werde. Daß der Kriegs-Minister als solcher, ohne militärischen Titel, den Generalen nachstehe, sei ein Vorurtheil, das durch frühere unrichtige Rang-Bestimmungen veranlaßt worden sei und wie alle solche Vorurtheile jetzt wohl wegfallen werde; es komme dabei lediglich auf die Verfügungen des Königs an. Der Kriegs-Minister Berthier gebe allen französischen Marschällen Ordres im Namen des Kaisers. Eben so nachdrücklich wurde die Einrichtung eigener Commissariate abgewiesen: diese neuen Behörden würden die Kosten vermehren, Collisionen verursachen und das Ganze schwerfällig machen, indem Militär und Civil sich mehr isolirten; wogegen eine lange Erfahrung gezeigt habe, daß alle von den Kammern zur Mobilmachung getroffenen Vorkehrungen vorzüglich zweckmäßig waren.

Die wichtigste Kritik aber war diejenige, welche sich an den constitutionellen Vorschlag von Klewiz knüpfte. Auch Steins letztes Ziel war die Selbstregierung der Nation; aber die Modalitäten der Proposition von Klewiz kamen ihm geradezu kleinlich vor. Zu dessen acht Deputirten bemerkte er: „Die Repräsentation wäre nicht sehr kräftig noch vielseitig noch schwer zu influenziren: acht Repräsentanten auf fünf Millionen Menschen!“ Bei der Gliederung der beiden Kammern warf er die Frage auf: „Eine obere Kammer aus Staatsdienern, die besoldet und amovibel sind?“ Und indem er annahm[1]), daß Klewiz die Initiative zur Gesetzgebung allein dem Monarchen vorbehalten wollte, erwiederte er: „Man hat in allen Staaten, wo wahre Freiheit herrscht, die Initiative den Mitgliedern der National-Repräsentation beigelegt. Was ist die Initiative? Die Befugniß, die Wünsche und Bedürfnisse der Nation zur Verhandlung in die National-Versammlung, Reichstag u. s. w. zu bringen. Wird diese dem Oberhaupt des Staates allein beigelegt, so entsteht Einseitigkeit, Lähmung des Geistes u. s. w. Die neueren Constitutionen in Frankreich haben aus bekannten Absichten die Initiative dem

[1]) Mit Unrecht. Es heißt bei Klewiz: „Die Initiative zum Gesetz gebe S. Majestät der König; auch der Verwaltungs-Chef und der Staatsrath selbst können sie geben.“ Zum Staatsrath aber gehörten auch die Deputirten.

Oberhaupt des Staates beigelegt. Aber darum konnte auch der Erfinder dieser Constitution sagen: Das Vortreffliche an dieser Constitution ist, daß sie mich niemals hindert zu thun, was ich will"[1]). Da die Frage das Grundprincip der ganzen Reform berührt, so gedenken wir noch der Darlegung, die sich über denselben Gegenstand in der ersten von Stein dem Könige überreichten Analyse findet. Die Frage, heißt es hier, ob die Nation mehr Stimmen bei der Gesetzgebung erhalten solle, verdiene allerdings Rücksicht. „Soll es geschehen, so muß die ganze Staats-Verfassung hiernach eingerichtet und nicht bloß zum Schein eine Form gewählt werden, wie dies bei einer so kleinen Repräsentation der Fall sein würde." Aber der ganze vorliegende Organisations-Plan gehe von dem Gesichtspunkt aus, daß es noch nicht Zeit sei, diese Fragen zur Sprache zu bringen, und daß, um nicht sprungweise zu gehen, erst eine Nation eigentlich durch die zunächst vorgeschlagene Verfassung gebildet werden solle; eine wachsende Betheiligung der Nation an der Gesetzgebung sei auch so nicht ausgeschlossen. Es waren die Repräsentanten bei der Gesetzgebung, die Stein im Auge hatte[2]).

So vertheidigte der Reformator den Grundgedanken seiner Verfassung, ohne sich gegen die Nothwendigkeit künftiger Modificationen zu verschließen; er hielt sie für elastisch genug, um jederzeit leicht geändert zu werden. Da er auch dies Mal auf Beschleunigung der Vorarbeiten gedrungen hatte, so war nun alles zur Realisirung reif. Kurz bevor er Königsberg verließ, um nach Berlin zu gehen, überreichte er seinen Schlußbericht mit dem Antrage, falls der König nichts Wesentliches zu erinnern finde, möge er Altenstein die Besorgung einer vollständigen Reinschrift aufgeben lassen, die alsdann zur Vollziehung vorgelegt werden könne[3]). Es ist unterblieben. Sollten etwa dem König im letzten Moment doch noch Scrupel gekommen sein? Auffällig ist, daß er in Steins Abwesenheit die De-

[1]) C'est ce qu'il y a d'admirable dans cette constitution — c'est qu'elle ne m'empêche jamais de faire ce que je veux.

[2]) Vgl. S. 404.

[3]) Immediat-Bericht v. Stein, Königsberg 27. Februar 1808.

hatte über die Reorganisation der Militär-Verwaltung wieder aufnahm; dabei ließ Lottum die Bemerkung fallen, daß, wenn die neue Einrichtung wirklich ausgeführt werde, sich nur insofern ein guter Erfolg erwarten lasse, als dem Ganzen ein Kriegs-Minister vorgesetzt werde[1]): wovon der König nichts wissen wollte. Aber die Hauptursache der Nichtvollziehung des Organisations-Plans haben wir sicher in dem Gange der auswärtigen Politik zu suchen. Der Organisations-Plan war auf Minister und Minister-Rath, auf Ober-Präsidenten und commandirende Generäle, auf einen in Provinzen und Kammer-Bezirke sich gliedernden Staat berechnet; das Machtgebiet des preußischen Königs aber blieb beschränkt erst auf eine, dann auf anderthalb Provinzen. Dadurch, daß Steins Berliner Mission scheiterte, wurde auch der Organisations-Plan unausführbar.

Gleichzeitig aber stellte sich die Unmöglichkeit heraus, den bisherigen Zustand der Central-Behörden in Königsberg zu conserviren. Für die finanzielle Lage des Staates war er viel zu kostspielig. Die mit der Feststellung des neuen Budgets betraute Immediat-Commission klagte, daß noch Behörden mit vollem Personal existirten, die ihren Wirkungskreis seit Monaten verloren hätten und nur noch mit der Berichtigung ihrer früheren Angelegenheiten beschäftigt wären; andere besaßen trotz starker Verkleinerung ihres Ressorts noch das alte Personal; wieder andere erforderten, weil sie allein standen, eine zahlreichere Besetzung, als sonst nöthig gewesen wäre; endlich meinte die Commission, daß einige Behörden jetzt wenigstens mit einzelnen Beamten-Classen reichlicher versehen seien als ehemals. Sie drängte auf eine andere Verwaltungs-Organisation, als „Zufall und Zerstörung sie seither herbeiführten" [2]).

Sie war, als dies Wort fiel, schon von Stein in Angriff genommen.

Es verstand sich von selbst, daß er bei der Neuordnung der Central-

---

[1]) Immediat-Bericht v. Scharnhorst u. Lottum, Königsberg 6. April. Immediat-Bericht v. Lottum, Königsberg 6. April 1808.

[2]) Immediat-Bericht d. Comb. Immediat-Commission, Königsberg 18. Mai. Klewiz an Stein, Königsberg 9. Juni 1808.

Verwaltung den Organisations-Plan zu Grunde legte. Er begann damit, daß er das Institut des Cabinets-Raths, wie es dort für die minder erheblichen Sachen vorgesehen war, einführte. Die vielen jetzt vorkommenden außerordentlichen Geschäfte, erklärte er, erforderten seine volle Aufmerksamkeit und Thätigkeit: — er war entschlossen, jetzt das Werk der Reform zu Ende zu bringen. Für den neuen Posten wählte er Klewiz, der während seiner Abwesenheit den Vortrag zur Zufriedenheit auch des Königs besorgt hatte; er nahm ihn um so mehr, da er damals noch auf eine abermalige Reise nach Berlin gefaßt und Klewiz für diesen Fall im Zusammenhange der Geschäfte war. Doch genügte er ihm nicht ganz. Die juristischen Gegenstände waren bisher von Beyme, der nun endlich Königsberg verließ[1]), um das Kammergerichts-Präsidium in Berlin zu übernehmen, vorgetragen. Für diese schien ihm Klewiz nicht die ausreichenden Kenntnisse zu besitzen; er stellte also Sack an seine Seite, der eben so vortrefflicher Jurist wie Cameralist war. Der durch Darus Zorn aus Berlin Verjagte hat dann in Königsberg wacker unter dem alten Freunde für die gute Sache gestritten[2]).

Unmittelbar darauf ging es an die Sichtung der ministeriellen und der außerordentlichen Behörden[3]). Ein Theil von ihnen wurde

---

[1]) Am 4. Juni 1808. Vorher schrieb er an den König: „Die unaussprechliche Huld, womit E. K. M. . . . die Versicherung von der Fortdauer Ihrer Gnade geben, macht mich sprachlos. Alle Versuche, meinen Dank in Worten auszudrücken, sind fruchtlos. Kaum kann ich die Feder führen u. s. w." Vgl. Theil 1, 449.

[2]) Immediat-Bericht v. Stein, Königsberg 3. Juni. Cabinets-Ordres an Klewiz u. Sack, Königsberg 5. Juni 1808. Vom 6. Juni an wohnte Klewiz wieder den Cabinets-Vorträgen bei. Sack erhielt von Stein die Weisung, sich immer Mittwochs zum Vortrag einzufinden.

[3]) Am 10. Juni erging an die Combinirte Immediat-Commission die Cabinets-Ordre, Vorschläge zu thun zur Combinirung und Zusammenziehung der vielen in Königsberg vereinzelt stehenden Behörden; dabei solle „zwar die allerdings sehr nothwendige Bewirkung aller möglichen Ersparnisse nicht außer Augen gesetzt werden", ihr Hauptaugenmerk aber solle die Commission auf einen möglichst vortheilhaften Betrieb der Geschäfte richten, „so daß die dermalige Anordnung zugleich eine Vorbereitung für die künftige Organisation werde."

ganz aufgehoben: das Ober-Kriegs-Collegium[1]); das Militär-Departement des General-Directoriums; die General-Verpflegungs-Intendantur; die Feld-Verpflegungs-Behörden[2]); das General-Cassen-Departement; die General-Cassen mit Ausnahme einer Einnahme-Casse (der General-Staats-Casse) und zweier Ausgabe-Cassen, der einen für das Civil, der andern für das Militär[3]); endlich auch die Combinirte Immediat-Commission[4]). Ganz richtig bemerkte Klewiz[5]), daß die Commission, die kein bestimmtes Ressort hatte, alles sein mußte, was andere nicht sein sollten, konnten oder wollten; und doch, welche unsterblichen Verdienste hatte sie sich um die Reform des Gemeinwesens erworben. Ursprünglich hatte Stein sie auch dem Namen nach beibehalten wollen; wir erfahren nicht, weshalb er davon zurückkam, doch setzte sie ihr ruhmvolles Dasein unter einer andern Firma fort. Gespart wurden durch diese Reduction (wenn es erlaubt ist, eine militärische Bezeichnung hier anzuwenden) allein bei den Verpflegungs- und bei den Cassen-Behörden über 70 Beamte[6]).

Die übrig bleibenden Behörden wurden in einem doppelten Sinne reformirt.

Sie waren bereits — es geschah während Steins Abwesenheit — gefragt worden, ob sie nicht mit einem geringeren Personal auskommen könnten. Damals hatten sie einstimmig erklärt, daß sie keine

---

[1]) Die Auflösung dieser Behörde erfolgte aus unbekannten Gründen erst am 1. März 1809. Reorganisation d. preuß. Armee 2, 2.

[2]) Das Feld-Verpflegungs-Departement, sowie die Feld-Kriegs-Commissariate des Pommerschen, des Lestocqschen und des Reserve-Corps.

[3]) Ursprünglich wollte Stein die General-Staats-Casse aus ihrer Verbindung mit der Bank lösen; er verzichtete darauf, als Schlabrendorff Bedenken erhob.

[4]) Cabinets-Ordre a. d. Comb. Immediat-Commission, Königsberg 25. Juli 1808.

[5]) An Stein, Königsberg 9. Juni 1808.

[6]) Beim Feld-Kriegs-Commissariat des Reserve-Corps z. B. waren 22 Beamte gewesen: ein Kammer-Director, ein Kriegsrath, zwei expedirende Secretäre, ein Calculator, ein Registrator, drei Kanzlisten, ein Copist, ein Kanzleidiener, ein Kriegs-Zahlmeister, vier Buchhalter, drei Cassenschreiber, zwei Cassendiener, ein Rendant. Comb. Immediat-Commission an Stein, Königsberg 3. Juli 1808.

entbehrlichen Beamten hätten; einige redeten sogar von einer nothwendigen Vermehrung des Personals. Jetzt (23. Juni) ertheilte Stein der Combinirten Immediat-Commission (sie ist erst einige Wochen später aufgehoben worden) für das Civil, Scharnhorst und Lottum für das Militär den Auftrag, das überflüssige Personal zu ermitteln und die Beamtenzahl jeder Behörde neu zu normiren. Nachdem dies wenigstens von Seiten der Commission geschehen war[1]), wurden — nicht ohne daß der weiche Altenstein Bedenken erhob, die aber unberücksichtigt blieben — die Civil-Behörden angewiesen, hiernach die erforderlichen Entlassungen, beginnend bei den Unbrauchbaren, dann übergehend zu den Entbehrlichen, vorzunehmen und sich vom 1. October ab mit dem beschränkten Personal zu begnügen. Die Entlassenen bekamen das halbe Gehalt als Wartegeld, aber nur wenn sie durch einen Revers auf Pflicht versicherten, es zum Lebensunterhalt nöthig zu haben; vierzigjährige Dienstzeit machte eine Ausnahme. Natürlich war die Erregung groß, und es fehlte nicht an leidenschaftlichem Widerspruch. Stein ertrug ihn mit der größten Ruhe. Minister Goltz, der überhaupt kein gutes Verhältniß zu Stein hatte[2]) und jetzt besonders darüber aufgebracht war, daß dieser Angelegenheiten des Auswärtigen Departements mit einer andern Behörde berieth, griff zur Ironie: mit Schmerz habe er die Noth vor Augen, die Stein zwinge, selbst die kleinen Mittel der Ausführung zu revidiren und zu bestimmen, die doch zur Vorbedingung der Verantwortlichkeit der Chefs einzelner Partien und besonders der Ministerien gehörten. Stein erwiederte darauf kein Wort. Geheimrath Schlabrendorff, der sich durch die an ihn ergangene Aufforderung, seine Beamten ernstlich zur Thätigkeit anzuhalten, verletzt fühlte, gab zur Antwort, daß sie ebensowohl wie er selber ihre Schuldigkeit thäten und niemand zu etwas verpflichtet werden könne, was zu leisten unmöglich sei; nahezu drohend ermahnte er Stein, eine bisher noch ordentlich geführte Partie nicht in Verwirrung gerathen und

[1]) Eine Antwort des Militärs liegt nicht vor. — Beim Civil sollten von 105 Beamten 65 bleiben.

[2]) Vgl. Sbornik (1893) 89, 157.

zu Schanden werden zu lassen: habe doch das preußische System des Cassen- und Rechnungswesens andern Staaten zum Vorbild gedient. Stein schrieb an den Rand: „Ich glaube kaum", und ließ durch Schön eine Antwort aufsetzen, welche, ohne die allgemein gehaltenen Beschuldigungen auch nur zu erwähnen, die sachlichen Bedenken Punkt für Punkt widerlegte. Wieder zeigte der kampferprobte Ostpreuße Scharfsinn, Gewandtheit, ja Eleganz; er ließ Stein sagen, die ihm mitgetheilten Erklärungen der Cassen-Rendanten seien so, wie er sie von lange gedienten Staatsdienern, die in einem bestimmten Wirkungskreise ihren Geschäften treu vorstehen, erwartet habe; sie setzten nämlich stets die bisherigen Geschäfte voraus, auch dann noch wenn sie verringert seien, und hätten dann Recht, es sich als unmöglich zu denken, daß diese Geschäfte von einem geringeren Personal als zeither sollten verrichtet werden können. Es behielt hier im Wesentlichen sein Bewenden bei der einmal festgestellten Beamtenzahl. Nachgiebiger zeigte sich Stein gegenüber den beiden Schroetter. Als der Kanzler erklärte, er könne, ohne im Geschäftsgange Stockungen zu veranlassen, nicht mehr als einen Kanzlisten entlassen, sprach er die Hoffnung aus, daß nach Einführung des neuen Geschäftsganges mehr Beamte entbehrlich werden würden. Entschieden zu viel war dem preußischen Provincial-Departement zugemuthet worden. Minister Schroetter konnte nachweisen, daß auf jeden seiner Räthe monatlich 300 bis 400 Nummern kamen; da war eine Verringerung des Personals in der That unmöglich[1]).

Wichtiger war der zweite Theil der Reform: die übrig bleibenden Central-Behörden wurden mit einander auf das engste verbunden, im Sinne des Organisations-Planes, der so nachdrücklich Einheit und

[1]) Immediat-Bericht d. Comb. Immediat-Commission, Königsberg 18. Mai. Sitzungs-Protokoll des General-Departements, Königsberg 18. August. Immediat-Bericht v. Stein, Königsberg 25. August; Antwort v. 27. August. Kanzler Schroetter an Stein, Königsberg 27. August; Antwort v. 30. August. Schlabrendorff an Stein, Königsberg 29. August; Antwort v. 3. September. Goltz an Stein, Königsberg 7. September; Antwort v. 15. September. Minister Schroetter an Stein, Königsberg 15. September. Stein an Minister Schroetter, Königsberg 13. October 1808.

Kraft gefordert hatte. Den Entwurf für diese Neuordnung legte Stein, wieder der Berathung den Vorzug gebend vor dem Befehl, seinen Collegen und Räthen vor. Aber sie waren im Wesentlichen alle einverstanden, namentlich Minister Schroetter, welcher ein Unternehmen dieser Art das wohlthätigste und zugleich nothwendigste Geschenk nannte, das dem Staate bei seiner Regeneration gemacht werden könne. Nachdem dann der König unter dem 25. Juli sein Placet ertheilt hatte, arbeitete Sack eine detaillirte Vorschrift für den Geschäftsgang aus, die abermals, jedoch nur bei den Räthen Steins, circulirte und am 25. August vom König bestätigt wurde[1]).

An die Spitze der Central-Verwaltung trat das General-Finanz- und Polizei-Departement, zusammengesetzt aus den bisherigen Mitgliedern der Combinirten Immediat-Commission: Klewiz, Altenstein, Schön und Staegemann, denen noch Sack hinzutrat. Der Name

[1]) Wer den am 23. Juni 1808 von Stein der Combinirten Immediat-Commission, den beiden Schroetter und wahrscheinlich auch Goltz übersandten „Plan zu einer interimistischen verbesserten Einrichtung des Geschäftsganges" concipirt hat, ist nicht zu ermitteln. Minister Schroetter antwortete am 27. Juni, Kanzler Schroetter am 4. Juli; Sack votirte am 8. Juli. Wahrscheinlich sind noch andre gefragt worden; wenigstens enthält die Schlußfassung des „Plans" (Pertz 2, 117 ff.) verschiedene Zuthaten, die aus der vorliegenden Correspondenz nicht zu erklären sind. Das Datum der königlichen Genehmigung (25. Juli) ergiebt sich aus der Einleitung zur „Vorschrift" (Pertz 2, 128). Vorhergegangen war eine Correspondenz zwischen Stein (19. Juli) und dem Könige (24. Juli); dieser sprach die Hoffnung aus, daß „die Umformung der schwerfällig gewordenen Maschine die ihr mangelnde Kraft und Nachdruck geben wird, den sie leider lange hat entbehren müssen." Am 25. Juli wurde die Combinirte Immediat-Commission aufgelöst (s. o.), das „General-Departement der Finanzen und der Polizei" sowie das „Geistliche Departement" neu gebildet. Am 4. August hielt das „General-Departement" seine erste Sitzung; am 5. überreichte Sack das ihm am 26. Juli aufgetragene „Dienst-Reglement für den Geschäftsgang bei den gemeinschaftlichen Arbeiten der obersten Staatsverwaltungs-Behörden"; es wich nur in einigen Nebenpunkten vom „Plan" ab. Darüber votirten Klewiz am 9., Schön am 10. August. Am 18. wurde im General-Departement Beschluß gefaßt; am 25. erstattete Stein Immediat-Bericht über die „Vorschrift" (er hatte hier und da die Fremdwörter verdeutscht; vgl. unten bei der Städte-Ordnung). Von den Gutachten verdient das von Schön erwähnt zu werden. Irrthümlich nahm er an, daß Sack das „Reglement" auch der „General-Conferenz" vorlegen wolle;

rührte von Stein her[1]), der hier noch ein Mal dem alten General-Directorium huldigte; denn offenbar stand dies bei der neuen Behörde Gevatter. In der Sache war es das uns aus dem Organisations-Plan bekannte „Ministerium des Innern und der Finanzen": „Es begreift solches alles in sich, was auf die Verwaltung des Innern und der Finanzen im Allgemeinen Bezug hat, so daß nur ausgeschlossen bleibt: die Leitung der auswärtigen Verhältnisse, des Militärwesens und der Rechtspflege." Natürlich wurde Stein Chef des Departements. Um jede Schmälerung seiner Machtstellung zu verhindern, erging die Erklärung: „Es gehört zu solchem alles, was schon bisher die Zustimmung des Staatsministers Freiherrn vom Stein erforderte, namentlich jede neue Gesetzgebung und neue Einrichtung, und zwar zur eigenen Einleitung, wenn sie für das Ganze Statt findet, zur Mitprüfung aber, wenn der Gegenstand bloß local ist und nur einen Theil betrifft." Auch alle auf die Ausführung des Tilsiter Friedens bezüglichen Angelegenheiten sowie die Leitung der Verwaltung in den geräumten Districten von Pommern und Schlesien wurden ihm zugelegt.

Eine starke Abweichung vom Organisations-Plan lag in der Fortexistenz des preußischen Provincial-Departements, das ja eigentlich, wie alle Provincial-Departements, zum Untergange bestimmt und nun zu längerer und, fügen wir gleich hier hinzu, sehr intensiver Wirksamkeit berufen wurde: vielleicht die merkwürdigste Rückwirkung der französischen Occupation. Stein hätte es sicher in seiner Hand gehabt, schon damals Minister Schroetter, der nach wenigen Monaten

---

dagegen wandte er sich. „Was die Administratoren [damit meinte er alle andern außer seiner Behörde] uns sagen, müssen wir wissen. Niemand muß Staatsrath [später braucht er den Ausdruck Senator] sein können, der nicht wenigstens eine Administrations-Partie führen kann; denn die Staatsräthe sind die Kritiker der Administration. Der äußere Glanz, der den Administratoren des Volkes wegen gegeben ist, kommt bei den General-Conferenzen nicht in Betracht. Sie würden uns im Gegentheil nur mit einseitigen Ansichten belästigen, von denen der einzelne Verwalter (dem großen Kopf als solchem seine Achtung) sich selten trennen kann." So viel Eitelkeit neben so viel Tüchtigkeit!

[1]) Vgl. oben S. 383 f.

doch den Dienst quittirte, in den Ruhestand zu versetzen und die tüchtigen Räthe des Departements anderweitig zu verwerthen. Es war wohl Respect vor dem alten Herrn und ein Gefühl der Kameradschaft, was ihn bestimmte, eine Behörde zu conserviren, die entschieden nicht in die neue Organisation paßte und eines der von ihm selbst aufgestellten Postulate, die Theilung der Geschäfte nach ihren natürlichen Gränzen, gefährdete. Wenn freilich die geistlichen, Universitäts-, Schul- und Armen-Sachen, bisher unter der Leitung des Kanzlers Schroetter, als eine besondere Abtheilung [1]) dem Provincial-Departement überwiesen wurden, so war dies lediglich eine neue Folge der französischen Occupation. Denn was dem Minister Schroetter hier zuwuchs, waren Sachen seiner Provinz. Die correspondirenden Angelegenheiten der nicht geräumten Provinzen dagegen sollten, wegen der nothwendigen steten Rücksicht auf die französischen Autoritäten, von der Friedens-Vollziehungs-Commission in Berlin und in der höheren Instanz von Stein selbst besorgt werden [2]). Eine ähnliche Incongruenz wurde durch die Fortdauer des General-Accise-, Zoll-, Salz- und Stempel-Departements und des General-Post-Departements sowie durch die Neuschöpfung des Rechnungs-Departements bewirkt; sie hätten nach dem aufgestellten Princip als Sectionen dem General-Departement untergeordnet werden müssen. Auffallend war ferner, daß neben dem Auswärtigen Departement (unter Minister Goltz) und neben dem Justiz-Departement (unter Kanzler Schroetter) nicht auch ein Kriegs-Departement, sondern eine zweiköpfige „Militär-Commission", bestehend aus Scharnhorst und Lottum, eingerichtet wurde. Hier wirkte offenbar die uns bekannte Stimmung des Königs gegenüber dem Haupt der militärischen Reform-Partei nach: Lottum sollte eine Art Gegengewicht gegen Scharnhorst halten.

Indessen alle diese Abweichungen vom Organisations-Plan hatte Stein sich selber und andern gestatten können, weil er unerbittlich

[1]) Unter der Firma: „Preußisches Departement für das Geistliche, Schul- und Armenwesen." Namen der Räthe: Sack, Consistorial-Rath Nicolovius, Professor Süvern.

[2]) Stein an Minister und Kanzler Schroetter, Königsberg 30. August 1808.

bestehen blieb auf seinem Hauptprincip. Dies wurde verwirklicht durch die General-Conferenz. Geradeso wie es im Organisations-Plan vorgesehen war, sollten sich fortan ein Mal in jeder Woche — es geschah Mittwochs um 11 Uhr im königlichen Gebäude auf dem Roßgärtner Markt — versammeln die Minister, die Räthe des General-Departements, die Chefs des Justiz-Departements und der Militär-Commission; die übrigen Departements-Chefs nur dann, wenn Sachen vorhanden waren, die ihr Ressort angingen. Der Vorrang des General-Departements zeigt sich darin, daß seine Räthe dasselbe Stimmrecht besitzen wie die Departements-Chefs. Stein führt den Vorsitz[1]). Er bestimmt, was in der General-Conferenz verhandelt werden soll; als dazu geeignet werden bezeichnet alle Gegenstände, welche die Gesetzgebung, neue allgemeine Einrichtungen oder die Aufhebung alter Anordnungen betreffen oder in das Allgemeine der Verwaltung eingreifend ein gemeinschaftliches Interesse für sämmtliche Behörden haben. Was in die General-Conferenz kommt, muß sorgfältig, sei es im Ministerium oder im Departement, vorbereitet sein; es wird ein gründlicher Bericht oder, wenn es sich um eine neue Verordnung handelt, der Entwurf dazu verlangt. Denn, so lautet die als dringende Mahnung wirkende Motivirung, Zweck dieser Conferenzen ist, zu rathen und zu entscheiden, nicht aber unvorbereitete Geschäfte zu leiten und zu bearbeiten. Eben so nachdrücklich wird die Unterscheidung zwischen Wichtigem und Unwichtigem eingeschärft und die Schreiberei verpönt. Kein Detail, nichts was bloß die Ausführung betrifft, darf bei der General-Conferenz vorkommen. Gemeinsame Gegenstände sollen die Behörden zunächst in besonderen Conferenzen zu begleichen suchen; glückt es nicht, so wird die General-Conferenz angerufen. Niemals aber ist dabei schriftliche Verhandlung gestattet. In dieser Beziehung überbieten unzweifelhaft, wohl in Folge der Einwirkung von Sack, die neuen Bestimmungen den Organisations-Plan. Sowohl die Departements-Chefs wie die vortragenden Räthe werden dafür verant-

[1]) Ursprünglich war ihm ein votum decisivum zugedacht, das nachher preisgegeben wurde. Pertz 2, 126. 132. Vgl. Bodelschwingh, Vincke 1, 406.

wortlich gemacht, daß durchaus keine schriftlichen Correspondenzen zwischen den Departements Statt finden; denn die Erfahrung habe gelehrt, wie sehr dadurch die Sachen aufgehalten, verwickelt und oft verbittert werden. Oder wie Stein in seinem Immediat-Bericht schrieb: „Die schriftliche Correspondenz hat nie den Werth der mündlichen Debatte und fordert mehr Zeit, Menschen und Arbeit. Um sie zwischen den obersten Behörden ganz zu verdrängen, ist das einzige sichere Mittel, sie ganz zu verbieten." Sack hatte so weit gehen wollen, bei der General-Conferenz nichts als ein Journal zuzulassen, alle sonstigen Acten den Departements zurückzuschicken. Dies verwarf Stein, er sprach sich für „das alte deutsche Vortrags-Protokoll" aus. Es ist dann wirklich eingeführt worden; zum Glück haben wir noch das von Klewiz als dem Staats-Secretär geführte Protokoll-Buch, eine der kostbarsten Reliquien dieser großen Zeit. Auch der einseitigen Anrufung der höchsten Stelle, welche so oft den Geschäftsgang aufgehalten hatte, wurde ein Riegel vorgeschoben: „Über Gegenstände, welche sich zum Vortrag bei des Königs Majestät eignen, wird in der General-Conferenz der erforderliche Bericht verfaßt und eingereicht." Endlich nahmen die Reformer, wie schon mancher vor ihnen[1]), Anstoß an dem schwerfälligen Geschäftsstil. Sack nannte es lächerlich, wie weit man in veralteten Curialien gehe; bei der Königsberger Kammer fange z. B. eine abschlägliche Resolution an den geringsten Juden mit den Worten an: „Friedrich Wilhelm, König von Preußen u. s. w. Unsren gnädigen Gruß u. s. w." Klewiz erhielt den Auftrag, ein neues Reglement zu entwerfen[2]).

Nicht ohne Würde schildert die „Vorschrift für den Geschäfts-

---

[1]) So versichert Hardenberg (Ranke S. W. 48, 434) und fügt hinzu: „Jener alte Curial-Stil ist nur der Nimbus, mit dem sich unwissender Stolz verhüllt." Vgl. Granier i. d. Forschungen z. brandenburgischen u. preußischen Geschichte (1902) 15, 168 ff.

[2]) Denkschrift v. Sack, Königsberg 8. Juli 1808: „Nur dadurch kann die Provocation auf königliche Immediat-Entscheidung in den meisten Fällen verhütet werden." — Weitere Abkürzungen des Geschäftsganges waren in Aussicht genommen; jedes Departement sollte zu diesem Zwecke eine besondere Dienst-Instruction entwerfen. Es liegt nur das „Reglement für den Geschäfts-

gang", wie es in den künftigen General-Conferenzen hergehen soll. „Den Vortrag hält der erste vorgeschriebene Rath umständlich und vollständig mit Anführung sowohl der sämmtlichen Sachverhältnisse und der Theorie, worauf die Sache beruht, als der verschiedenen Meinungen und Gründe, welche von den vortragenden Räthen beigebracht sind, und liest zugleich einen vollständigen Entwurf des zu fassenden Beschlusses vor. Über den Vortrag des Referenten und den Entwurf zu einem Beschluß dürfen die mitconcurrirenden Räthe ihre Meinungen näher entwickeln und unter sich und mit dem vortragenden Rathe berichtigen und so in der Theorie und in Ansehung des Thatbestandes in das völlige Licht setzen. Dann erst eröffnet sich die freie Discussion für alle und jede anwesenden Personen mit der völligsten Freimüthigkeit, doch mit dem Anstande in Ausdrücken und der Schonung seines Gegners, die man von Männern dieser Bildung, ohne darüber bestimmtere Vorschriften abzugeben, von selbst erwarten kann. Der präsidirende Minister leitet diesen Vortrag bis zu einem völlig reinen und bestimmten Beschluß, der, wenn er nicht von selbst erfolgt, dadurch bewirkt wird, daß die zweifelhaften Punkte in Fragen formirt werden und darüber einzeln nach Paragraphen abgestimmt wird. Ihm steht auch zu, einzelne anwesende Personen zu der Theilnahme an den Discussionen und Abgebung ihrer Stimme aufzufordern, denen, die es verlangen, das Wort zu verschaffen, etwaige Überschreitung des Anstandes und der Schonung in Ausdrücken abzustellen und zu rügen und, wenn die Sache noch nicht zum Beschluß geeignet ist oder dieser aus andern Gründen nicht erfolgen kann, solche zu vertagen."

Es war so zu sagen die Geschäftsordnung dieses Beamten-Parlaments. Sie trat in Kraft am 7. September, als die General-

betrieb des Departements der auswärtigen Angelegenheiten" (Königsberg 21. September 1808) vor. Eine Abkürzung des Geschäftsganges wird hier freilich nicht verfügt; wohl aber wird die Firma „Auf allerhöchsten Special-Befehl" durch die andre „Departement der auswärtigen Angelegenheiten" ersetzt. Das von Klewiz am 10. August 1808 (s. seine Rand-Bemerkung z. Protokoll der ersten am 4. August gehaltenen Sitzung des General-Departements eingereichte Reglement über den Geschäftsstil war nicht zu ermitteln.

Conferenz die erste ihrer Sitzungen hielt, und diese wieder dauerten nahezu so lange, als Steins Ministerium währte[1]).

Durchaus interimistisch sollte die neue Einrichtung sein, und ihre Urheber verwahrten sich fast feierlich dagegen, daß ihr auch nur der Schein von Dauer und Stetigkeit gegeben werde. Dennoch ist man versucht zu wünschen, daß niemals eine andre Ordnung der Central-Verwaltung eingetreten wäre. Selten hat eine Institution in dem Maße die Absichten ihres Schöpfers erfüllt. Durch sie sind alle seitdem ergangenen Reform-Gesetze der Steinschen Verwaltung ins Leben gerufen. Sie war es, welche eben so sehr gründliche Berathung verbürgte wie träge Verschleppung abwehrte; sie war es auch, welche geheime Umtriebe nicht aufkommen ließ, sondern im Keime erstickte. In der General-Conferenz mußte jede Opposition, so weit sie in den Central-Behörden vorhanden war, Rede und Antwort stehen. Hätte sie es unterlassen, Farbe zu bekennen, hätte sie nachträglich ihren Zweck auf Hintertreppen erreichen wollen, so würde sie der Vorwurf der Unehrlichkeit getroffen haben. Die General-Conferenz hat endlich auch alle damals bestehenden Irregularitäten der Behörden-Organisation ausgeglichen. Sie wurde die glänzendste Rechtfertigung der dem Ganzen zu Grunde liegenden Idee.

War der Umfang des dem preußischen Könige gelassenen Gebiets zu klein, um eine definitive Organisation der Central-Verwaltung auf ihn zu gründen, so stand die Sache bei den sogenannten Unter-Behörden anders. Sie konnten sofort reformirt werden, und Stein war dazu entschlossen.

Der Organisations-Plan enthielt, wie wir uns entsinnen, auch Vorschriften für die Ober-Präsidenten und die Kammern. Sie waren von vorn herein reiflich überlegt und nach ihrer ersten Formulirung wiederholt geprüft; dennoch sah Stein sie nicht als eine unübertreffliche Norm an; er gestand zu, daß sie, wie jede politische Theorie, ihre Mängel hätten, die erst bei der Ausführung erkannt und, wie er bescheiden hinzufügte, vermindert werden könnten[2]). Aber damit

[1]) Die letzte fand am 9. November 1808 Statt.

[2]) Pertz 2, 670.

das Neue seine Probe bestand, mußte es realisirt sein. Da nun in Altpreußen nach der neuen Ordnung der Central-Verwaltung das Provincial-Departement fortbestand, so war Stein gerade hier genöthigt, auf Minister Schroetter eine Rücksicht zu nehmen, die ursprünglich kaum in seiner Absicht gelegen hat; er hatte ihm z. B. den Organisations-Plan nicht zur Begutachtung mitgetheilt.

Da kam es zunächst auf die Institution der Ober-Präsidenten an. Gegen sie hatte Vincke, als er in Berlin mit Stein zusammen war, Bedenken erhoben. Er meinte, die für das Amt erforderlichen Eigenschaften seien selten anzutreffen. Wenn der künftige Ober-Präsident eine nur mittelmäßige Persönlichkeit sei, so werde er dem Minister ganz unnütz, der Kammer aber im höchsten Grade lästig werden. Sie werde ihre kaum gewonnene Selbständigkeit sofort wieder verlieren, und das sei doch eine sehr gefährliche Sache. Jetzt sei ein leichter, einfacher, natürlicher Zusammenhang der obern und untern Behörden hergestellt; warum die Provincial-Departements in irgend einer Form erneuern? Wenn aber durchaus Ober-Präsidenten sein sollten, so möge man sie nur als Commissare des Ministers fungiren lassen, ohne bestimmten Geschäftskreis, nur mit allgemeiner Aufsicht betraut. Später ging Vincke in seinem Mißtrauen noch weiter. Als er in dem Buche eines Franzosen über das spanische Amerika las, daß die dortigen General-Capitäne und Vicekönige ihr Amt nur sieben Jahre inne hätten und nach Ablauf dieser niemals verlängerten Frist an Ort und Stelle strenge Rechenschaft ablegen müßten, meinte er, eine solche Anordnung werde auch bei der neuen preußischen Organisation in manchen Fällen nützlich und vornehmlich auf die Ober-Präsidenten anwendbar sein; so werde jedem möglichen Mißbrauch dieses bedeutenden Amts vorgebeugt und, wie er in nicht recht verständlicher Erregung hinzufügte, niemand von der Rache der Verwalter des Amts getroffen werden. Auf Stein machte das keinen Eindruck. Er wollte so wenig wie Vincke eine Einmischung des Ober-Präsidenten in alle Geschäfte der Kammer[1]),

[1]) Nicht zu leugnen aber ist, daß die Fassung des Organisations-Planes einer solchen Meinung Raum ließ. Die betreffende Stelle (Pertz 2, 660 Ab-

aber er erinnerte noch ein Mal daran, wie nützlich eine Behörde dieser Art in Schlesien gewesen sei; sie dürfe nur nicht außer aller Verbindung mit dem Staatsganzen stehen, sondern müsse durch die oberste Staatsbehörde geleitet werden. Sie sei wichtig besonders als Gegengewicht gegen das Collegial-Princip der Kammern, das stets eine Neigung zur Schwerfälligkeit und zur Abschiebung der Verantwortlichkeit habe[1]). Freundlicher als Vincke sprach sich nunmehr Minister Schroetter über die Institution aus. Doch wollte auch er die Einfügung einer Zwischeninstanz zwischen den höheren Behörden und den Kammern vermieden sehen; sein Ober-Präsident sollte, wie der äußersten Falls von Vincke zugestandene Beamte dieses Namens, beständiger Commissar der obern Behörden sein, der in der Provinz umher reist, auf Alles Achtung giebt, die vorgefundenen Mängel sogleich durch die Kammern verbessern läßt und dem Ministerium Anzeige macht. Stein, der diese Kritik nicht provocirt hatte, ließ sie auch unbeantwortet. Da das preußische Provincial-Departement fortbestand, so war in den von den Franzosen geräumten Districten kein Raum für einen Ober-Präsidenten. Er verfügte, daß das Amt in den jetzt Statt findenden Verhandlungen ganz mit Stillschweigen zu übergehen sei; die Zahl der Controversen sollte nicht unnöthig vermehrt werden[2]).

Desto eifriger betrieb er die Reorganisation der Kammern.

Auch dieser Theil des Organisations-Plans war inzwischen angefochten worden. Die Kritik hatte sich namentlich gegen die Betheiligung der Laien gerichtet, wie sie in den ständischen Repräsen-

satz „Er bekommt alle u. s. w.") ist aus Altensteins September-Denkschrift (E. Meier S. 200) übernommen und war Stein, als er mit Vincke debattirte, nicht gegenwärtig.

[1]) „Der collegialische Gang der Kammern hat immer eine Neigung zum Schwerfälligen, zum Hinwegschieben der Verantwortlichkeit vom Einzelnen auf die Gesammtheit. Besonders halte ich die Ober-Präsidenten in denen entfernten Provinzen für nützlich."

[2]) Denkschrift von Vincke, Berlin 24. März 1808; Rand-Bemerkungen von Stein. Aufzeichnung v. Vincke o. D. (vor dem 19. Juli 1808 geschrieben). Minister Schroetter an Stein, Königsberg 15. August 1808 (Auszug bei E. Meier S. 206). Stein an Schroetter, Königsberg 25. August 1808 (Pertz 2, 675 ff.).

tanten vorgeschlagen war, und unter den Kritikern befanden sich nahe Freunde des Reformators. Zunächst Vincke, der sonst so eifrige Vorkämpfer der Selbstverwaltung; man hat bei der Lectüre seiner Darlegung den Eindruck, als wenn er etwas aus der Rolle fiele. Er nannte es den allerschwierigsten Punkt des ganzen Plans, zweifelte zwar nicht an dem Können, wohl aber an dem Wollen der Laienschaft. Wird sie sich, fragte er, freiwillig, ohne alle Entschädigung, mit Beiseitesetzung alles Privat-Interesses, mit Aufopferung der Annehmlichkeiten einer ruhigen Unabhängigkeit in das Geschäftsjoch, auch nur für eine bestimmte Zeit, einspannen lassen? Am ehesten noch die Grundbesitzer; aber diesen durch ausschließliche Betheiligung an den Geschäften ein Übergewicht über andre Gewerbe-Classen zu geben, könne nicht die Absicht sein. Auch dürfe man von der Arbeit solcher Mitglieder in der Kammer nicht gar viel erwarten. Meist ohne wissenschaftliche Bildung, ohne Geschäftskenntniß, würden sie sich sehr oft Blößen geben und an ihnen um so empfindlicher tragen, je höher der Platz sei, den sie im Collegium einnähmen. So würden sie entweder verstummen oder sich zu einer allgemeinen, stets gegenwärtigen, lebhaften Opposition verbinden, ihren Reichthum in unerträglicher Anmaßung geltend machen und sich den Regeln der Subordination entziehen. Zu einem ähnlichen Ergebniß gelangte Freund Kunth. Den Nutzen und Segen der Selbstverwaltung bestritt er nicht, aber er unterstrich so zu sagen die Maxime Steins, daß die Nation nur allmählich zur politischen Freiheit erzogen werden könne. Von ihr ausgehend, kam er zu dem Rath, das neue Princip zunächst auf die Gemeinden zu beschränken: fast in jeder würden sich taugliche Subjecte zu vielen solcher Geschäfte finden, die jetzt besoldeten Beamten in die Hände gegeben seien, z. B. Verwaltung des Gemeinde-Vermögens, des Armen-, Schul- und Kirchenwesens, der Sicherheits-Polizei, zum Theil auch der Gewerbe-Polizei. Hierbei müsse man fürs Erste stehen bleiben, bis sich in diesen engeren Gränzen Gemeingeist entwickelt und gebildet, Kenntniß der Zwecke und Mittel erweitert habe. Nach einigen Jahren werde es dann möglich sein, die Einrichtung auch auf die Kreise auszudehnen. Ob dann in der

Folge eine unmittelbare und dauernde Theilnahme der Bürger an der Verwaltung der Kammer-Bezirke nützlich sei, darüber werde sich die öffentliche Stimme früh genug aussprechen; die Auswahl aber unter den bereits Bewährten werde sicherer und die Form ihrer Mitwirkung, nach den im Kleinen gesammelten Erfahrungen, leichter zu geben sein. Wenn man gleich jetzt, im ersten Anfange der neuen Organisation, freie Bürger den mit der Provincial-Verwaltung betrauten Collegien beigesselle, so drohe dem ganzen Plane Gefahr. In beredten Worten schilderte Kunth die Schwierigkeit der Auswahl unter Leuten, die nach Geist, Kenntnissen und Charakter nicht genug bekannt seien; die Beschränkung auf den Ort, an dem die Behörde ihren Sitz habe: Kaufleute aus Landsberg oder Züllichau könnten doch nicht die Kammer in Küstrin, die schlesischen Gebirgs-Kaufleute doch nicht die Kammer in Glogau regelmäßig mit ihren Kenntnissen unterstützen; den Zunftgeist der Kammer-Collegien, deren Mitglieder in ihrer Mehrzahl sich viel däuchten; die Art der Geschäftsbearbeitung: wie wenig Sachen würden die Aufmerksamkeit der Laien-Besitzer fesseln: anfangs eifrig, würden sie bald ermüden; den natürlichen Einfluß, welchen Vermögen, äußerer Anstand, Fertigkeit im mündlichen oder schriftlichen Ausdruck, Connexionen auf die Wahlen ausüben würden; endlich das natürliche und im Anfange wenigstens verzeihliche Mißtrauen andrer Bürger in die Parteilosigkeit ihrer Standes- oder Gewerbsgenossen.

Wenn so die Freunde Steins urtheilten, was war da von den Andern zu erwarten?

Die Polemik des Ministers Schroetter ist von der Sorge des Berufs-Beamten durchzogen, der sein Heiligstes bedroht sieht; es war, als wenn er Kunths Bemerkungen über den Zunftgeist Recht geben wollte. Er unterschied zwischen der Fähigkeit, eine Sache zu beurtheilen, und der andern, sie selbst zu bearbeiten und auszuführen. Zu diesem gehöre immer eine gewisse Geläufigkeit und eine praktische Übersicht, die auch der Talent- und Kenntnißreichste nicht sogleich besitze, sondern sich erst durch Übung zu eigen machen müsse. Da nun die Repräsentanten öfters wechseln und sich in der Regel

nur kurze Zeit am Orte der Geschäftsführung aufhalten würden, so sei nicht zu erwarten, daß sie sich diese praktische Übersicht rasch genug erwerben würden, um an den Geschäften selbst mit Nutzen Theil zu nehmen. Ferner müsse die Ausführung in der Administration oft sehr schnell und geheim betrieben werden. Nun aber komme das Privat-Interesse der Repräsentanten öfters mit dem öffentlichen Interesse in Collision; sie könnten also nicht nur der Ausführung viele Hindernisse in den Weg legen, sondern auch ihre Kenntniß öffentlicher Pläne zur Benachtheiligung ihrer Mitbürger benutzen. Das werde Reibungen zwischen den Repräsentanten und den Berufs-Beamten herbeiführen, die auf die Verwaltung sehr nachtheilig zurückwirken müßten. Die Repräsentanten könnten wegen ihrer Meinungsäußerungen keiner Verantwortlichkeit unterworfen werden; da sie aber auch die Absichten der eigentlichen Mitglieder des Collegiums hindern, ja sogar deren Abstimmungen ins Publicum bringen könnten, so sei eine volle Verantwortlichkeit überhaupt von niemandem mehr in der Behörde zu verlangen. Endlich betonte auch Schroetter das Moment der Besoldung. Wie viele von den Repräsentanten würden wohl in der Lage sein, ohne Nachtheil für ihre Wirthschaft und ihr Gewerbe ununterbrochen oder wenigstens lange Zeit hindurch sich am Sitze der Kammer aufzuhalten? Mehr noch, er fragte Stein mit einer gewissen Feierlichkeit — er mochte dabei wohl die mit der Einkommensteuer gemachten Erfahrungen im Auge haben —: wie viele wohlhabende Privatleute er wohl in der Provinz Ostpreußen kennen gelernt habe, die aus reinem Patriotismus sich ihren Wirthschaften entziehen und den öffentlichen Geschäften widmen würden; wie viele, die, um es mit Nutzen zu thun, die nöthige Bildung und Befähigung besäßen. Schroetter ging in seinem Mißtrauen gegen den Besitz so weit, daß er erklärte, die meisten Persönlichkeiten, welche Talent mit gutem Willen vereinigten, werde man bei dem ärmeren Theil der Nation finden, der dann freilich, eben wegen des Mangels an Mitteln, auch ausfalle. Genug, man möge den Repräsentanten die Controlle, Revision und Verbesserung der öffentlichen Verwaltung anvertrauen, nur die eigentliche Ausführung bleibe

frei von ihrem Einfluß; höchstens räume man ihnen eine berathende Stimme ein.

Kein Zweifel, daß hier mit mehr oder weniger Entschiedenheit ein wesentliches Stück der Reform angefochten war. Stein unterschied gar wohl zwischen den Kritikern. Bei dem Gutachten Kunths beschränkte er sich auf die Erklärung, daß es viele verständige Bemerkungen enthalte, doch seien seine Ansichten etwas ängstlich und eng[1]). Die Berichte von Vincke und Schroetter dagegen versah er mit eingehenden Glossen. Jenen fragte er, ob denn der Geschäftsbetrieb für die Laien keinen Reiz habe? Und mit welchem Rechte werfe er den Laien Mangel an wissenschaftlicher Bildung und Geschäftskenntniß vor? Wie höchst selten sei wissenschaftliche Bildung bei unsren besoldeten und studirten Geschäftsleuten. Geschäftskenntniß aber erlange man durch Geschäfte. Nachdrücklicher noch als einst in der Nassauer Denkschrift erinnerte er die Vorkämpfer der preußischen Bureaukratie daran, daß dasjenige, wofür sie stritten, nie rein und ungemischt existirt habe. Aus welcher Bevölkerungs-Classe habe denn Preußen schon immer seine Landräthe, sehr oft seine Präsidenten genommen? „Waren ihre Geschäfte nicht wichtiger als die von vielen unsrer Kriegsräthe?" Dann gedachte er der beiden halb oder ganz ständischen Verwaltungs-Collegien, die das alte Preußen besessen hatte, und fragte weiter: „Gingen denn die Sachen im Ostfriesischen und Geldrischen[2]) Administrations-Collegium schlechter als in den Kammern? Ich halte die Theilnahme periodisch sich erneuernder ständischer Repräsentanten an den Geschäften der Verwaltungsbehörden für wesentlich nöthig."[3]) Nur Ein Zugeständniß machte er: er sträubte sich nicht mehr gegen eine pecuniäre Entschädigung. Zwar bemerkte er von den Grundbesitzern,

[1]) Dagegen schrieb Altenstein „Bemerkungen über den Aufsatz des Herrn Geheimen Kriegs-Raths Kunth u. s. w." o. D.

[2]) Minister Heinitz urtheilte über das Geldrische Landes-Administrations-Collegium ungünstig.

[3]) Er hätte noch erwähnen können, daß 1807 umgekehrt Berufs-Beamte mit gutem Erfolge in die ständischen Comités gesetzt waren. Ministerial-Rescript (Stein) an Geheimrath Borgstede, Memel 18. December 1807.

die eben damals in ständischen Ausschüssen arbeiteten, Lob und Tadel scharf vertheilend: „In Schlesien, in Königsberg arbeitet das Comité ohne Gehalt, die Kurmärker lassen sich bezahlen.“ Aber er fügte hinzu: „Übrigens sind so viele Sinecuren bei den Ständen, daß man aus ihren Gehältern Fonds erhalten würde für die arbeitenden Mitglieder.“ Hiervon abgesehen, war wenigstens zwischen ihm und Schroetter eine Verständigung kaum möglich; die beiden standen einander fast so schroff gegenüber wie Idealismus und Realismus, Vertrauen und Mißtrauen. Stein erwiederte, er könne Schroetters Bedenken durchaus nicht beipflichten und daher auch nicht seine Zustimmung zu einer Abweichung von dem durch den König bereits genehmigten Plan ertheilen. Die volle Theilnahme der ständischen Repräsentanten werde nützlich sein, um einen lebendigen Geschäftsbetrieb zu erhalten, um mehr Sach- und Ortskenntniß in die Collegien zu bringen und um das Ansehen der Kammer sowie das Vertrauen auf sie zu vermehren. Dagegen habe die Formen-Kenntniß nicht den großen Werth für Geschäfte, den man ihr beizulegen pflege. Sach-, Orts- und Personen-Kenntniß, lebhaftes Interesse an den Geschäften sei wichtiger als aller Formenkram. Damals war schon die Berathung der Städte-Ordnung im Gange, und Stein nahm auf sie Bezug: „Auch die Geschäfte einer großen Stadt, deren Verwaltung man einem Gemeinde-Rath anvertrauen will, fassen einen Kreis sehr mannigfaltiger Angelegenheiten in sich, und ich sehe daher nicht ab, warum sich diese nicht mit der Verwaltung von Provincial- und Landes-Angelegenheiten in Parallele setzen lassen sollten.“ Jene Insinuation Schroetters gegen die Integrität der Laien hätte Stein leicht durch die Frage widerlegen können, mit welchem Rechte denn in einer corrumpirten Nation der aus ihrer Mitte hervorgehenden Beamtenschaft ein höheres Maß von Integrität zugesprochen würde? Aber er bemerkte nur, daß ein Geheimniß in der Kammer selten vorkomme, nöthigen Falls könne man einen Rath besonders beauftragen. Die Reibungen innerhalb der Kammer, die dem Pessimismus Schroetters so bedrohlich dünkten, hielt er eher für nützlich. End-

lich lehnte er die Bezeichnung der Laien-Beamten als National-Repräsentanten, ja sogar als Repräsentanten sehr scharf ab. In der That rührte sie, wie wir sahen, nicht von ihm her; nur vergaß er, daß er sie von Altenstein übernommen und vorher selbst gebraucht hatte.

Darauf hin mußte sich Schroetter unterwerfen: die Laien-Mitglieder der Kammern kamen in die Verordnung über die Provincial-Verwaltung[1]).

Ebenso verlief eine andre, ähnliche Meinungsverschiedenheit. Schroetter hatte auch gegen die technischen und wissenschaftlichen Deputationen Bedenken, Stein wies sie zurück. Es sei eine Einrichtung, sehr wesentlich, um Kenntnisse und Kräfte zu benutzen, die durch die Dienstformen gelähmt oder ausgeschlossen würden; die Deputationen seien daher, wo sich taugliche Mitglieder fänden — was in großen Städten der Fall sein werde[2]) — in Gang zu setzen[3]).

In andern Punkten bestand dagegen von vorn herein Übereinstimmung zwischen den Debattirenden, oder sie wurde dadurch hergestellt, daß Stein sich eines Bessern belehren ließ.

Mit Nachdruck erklärte er noch ein Mal, daß der Zweck sei, alle überflüssige und schädliche Einmischung der Regierung bei Gegenständen, die der Fürsorge jedes Einzelnen überlassen werden könnten, abzustellen. Niemandem war das willkommener als Kriegsrath Friese, dem eifrigen Anhänger der jüngsten National-Ökonomie, der den Auftrag erhalten hatte, die beiden Grundgesetze für die neuen Kammern, eine Verordnung über die Organisation und eine Geschäfts-Instruc-

---

[1]) Verordnung v. 26. December 1808 § 17; Gesetz-Sammlung S. 469 f.

[2]) Diese Clausel war die Folge einer Bemerkung von Vincke (24. März 1808): „Die Bildung der technischen Deputationen dürfte in den meisten Fällen in Provincial-Städten schwierig sein." Dazu Rand-Bemerkung Steins: „Diese Schwierigkeiten werden da, wo sich die Kammern in großen Städten aufhalten, z. B. in Königsberg, Breslau, Stettin, Berlin, selbst Glogau, nicht Statt finden; in Gumbinnen und Marienwerder freilich."

[3]) Verordnung v. 26. December 1808 §§ 24. 25; Gesetz-Sammlung S. 470 f.

tion[1]) für den inneren Betrieb auszuarbeiten[2]). Er brachte in die Instruction die Bestimmung, welche, halb an die Erklärung der Menschenrechte halb an die später modificirte Einleitung des „Allgemeinen Gesetzbuchs für die preußischen Staaten" anklingend, den Gegenpol zu der bisherigen Entwickelung des preußischen Staates darstellt: bei allen Ansichten, Operationen und Vorschlägen der Kammern müsse der Grundsatz leitend bleiben, niemanden im Genusse seines Eigenthums, seiner bürgerlichen Gerechtsame und seiner Freiheit, so lange er in den gesetzlichen Gränzen bleibe, weiter einzuschränken, als es zur Beförderung des allgemeinen Wohls nöthig sei; einem jeden innerhalb der gesetzlichen Schranken die möglichst freie Entwickelung und Anwendung seiner Anlagen, Fähigkeiten und Kräfte, in moralischer sowohl wie in physischer Hinsicht, zu gestatten; alle dagegen noch obwaltenden Hindernisse möglichst bald auf legale Weise hinwegzuräumen. Dies wurde noch erläutert durch eine Auseinandersetzung im Sinne von Adam Smith[3]), der merkwürdig genug auf diese Weise Eingang in die preußischen Bureaux fand. Da stand zu lesen, daß die allgemeine Wohlfahrt nur durch die möglichste Gewerbefreiheit, sowohl in Absicht der Erzeugung und Verfeinerung als des Vertriebes und Absatzes der Producte, befördert werden könne. Es sei dem Staate und seinen Gliedern immer am zuträglichsten, die Gewerbe jedes Mal ihrem natürlichen Gange zu überlassen. Es sei dem Staate nicht vortheilhaft, Sachen dann noch selbst zu verfertigen, wenn man sie im Auslande wohlfeiler kaufen könne[4]). Es sei nicht nothwendig, den Handel zu begünstigen, er müsse nur nicht

---

[1]) Der Gedanke einer solchen Instruction rührt von Vincke her. S. unten S. 445 u. Bodelschwingh, Vincke 1, 406.

[2]) „Geschäfts-Instruction für die Regierungen" v. 26. December 1808 §§ 34 u. 50; Gesetz-Sammlung S. 490 u. 494 ff.

[3]) Ein Mal ist die Übereinstimmung sogar wörtlich. Bemerkt von A. Zimmermann, Geschichte d. preußisch-deutschen Handelspolitik (1892) S. 3 f.

[4]) Das war die denkbar stärkste Abweichung von Friedrichs II. Instruction für das General-Directorium (1748). S. Cauer, z. Geschichte u. Charakteristik Friedrichs d. Gr. (1883) S. 143 u. Friedlaender i. d. Zeitschrift f. preußische Geschichte (1880) 17, 390.

erschwert werden. Es sei falsch, die Gewerbe an einem Orte auf eine bestimmte Anzahl von Subjecten einschränken zu wollen. „Nicht staatswirthschaftliche, sondern bloß politische Gründe (oder allenfalls Bedürfniß des Augenblicks, welchem aber, wenn diese Maximen befolgt werden, der Regel nach immer wird vorgebeugt werden können) können es nöthig und räthlich machen, anderweite Maßregeln zu ergreifen."

Die Frage nach der Stellung der Kammern zu dem Ministerium beantwortete Stein, wie schon vor Jahren, dahin, daß sie das Gesetz anzuwenden hätten[1]). Das heißt: sie sollten das ihnen anvertraute Ressort nach den Gesetzen verwalten, ohne bei den vorgesetzten Behörden anfragen zu müssen. So kam denn in die Instruction das uns schon aus dem Organisations-Plan bekannte Verbot, an die höhere Instanz zu berichten, falls die bestehenden Gesetze und Vorschriften klar und bestimmt seien[2]).

Wie weit sollte künftighin gegen Verfügungen der Kammern der Rechtsweg zulässig sein? Stein nannte, wie etwas Selbstverständliches, das Ressort-Reglement, nach welchem er selber die westfälischen Annexionen von 1802 verwaltet hatte[3]). Dieses ruhte auf einem andern Reglement, dem für Neuostpreußen, das wesentlich nach den Ideen von Svarez ergangen war[4]); immerhin hatte Minister Schroetter, zu dessen Amtsbezirk diese Provinz gehörte, damals einigermaßen mitgewirkt, und er konnte jetzt nichts gegen Steins Anweisung haben. Die Bestimmungen des Reglements von 1797 kamen in die neue Verordnung, freilich mit einigen von Friese vorgenommenen Modificationen, über welche Stein sich nicht mehr geäußert hat[5]).

[1]) „Die executivische Gewalt der Kammern erstreckt sich auf die Anwendung der Gesetze" (Pertz 2, 679). Vgl. Theil 1, 231.

[2]) „Geschäfts-Instruction" § 35; Gesetz-Sammlung S. 490.

[3]) „Die Frage, wie weit gegen Verfügungen der Kammern der Rechtsweg Statt finden könne, ist schon in den Ressort-Reglements, auch in dem für die Entschädigungs-Provinzen, bestimmt"; Pertz 2, 679 (die Irrthümer des Drucks habe ich verbessert).

[4]) S. S. 381.

[5]) „Verordnung" § 34 ff.; Gesetz-Sammlung S. 472 ff. Löning i. Verwaltungsarchiv (1894) 2, 455 ff.

Gegen die Eintheilung der Kammern, wie sie der Organisations-Plan enthielt, waren Stein selbst nachträglich Zweifel aufgestiegen. Er fand, daß der Abtheilungen[1]) zu viele seien, und meinte, daß vier ausreichten: für Polizeiwesen, Cultus und Unterricht, Finanz- und Cassenwesen, Militärwesen; wobei es denn sein Bewenden behielt[2]). Nahe verwandt war ein andres Bedenken. Schroetter warnte, in der Isolirung der Abtheilungen und Unterabtheilungen zu weit zu gehen, und Stein pflichtete bei: namentlich besorgte er, daß es Verwirrungen geben werde, wenn „der Räder zu viele würden", wenn die Unterthanen Verfügungen bald von einzelnen Räthen, bald von den Sectionen, bald vom Plenum erhielten. Die Verordnung aber beschränkte sich darauf, zu erklären, daß sämmtliche Deputationen unter einander in der genauesten Verbindung stünden, und gestattete, daß beide, Deputationen und Plenum, Verfügungen erließen[3]). Wie es kam, daß die übereinstimmende Willenserklärung zweier Minister unbefolgt blieb, erfahren wir nicht.

Indem der Organisations-Plan den Schwerpunkt der Verwaltung in die Deputationen verlegte und den Präsidenten hauptsächlich mit der Controlle betraute, verwarf er thatsächlich das Präfectur-System. Eben dafür entschied sich Vincke. Er war zwar nicht blind gegen die Vorzüge dieses Systems. Er hielt es, da noch kein Tocqueville die Welt über das Wesen der Intendanten und Subdélégués aufgeklärt hatte, für eine junge nachrevolutionäre Institution und stellte fest, daß es aus der chaotischen Verwirrung und Auflösung der Revolution eine Art von Ruhe, Ordnung und System hergestellt, schließlich freilich die Alleinherrschaft (der Name Napoleons wurde nicht genannt) fester begründet habe. Vincke mochte

[1]) Schroetter hatte für sie die in Ansbach-Baireuth üblich gewesene Bezeichnung Senat beibehalten wollen. Pertz 2, 677.

[2]) „Verordnung" § 26; Gesetz-Sammlung S. 471. Übrigens wirkte Stein der Absicht Schroetters entgegen, der die Kammern mit dem „ungeheuren Detail" der Post-Verwaltung hatte beladen wollen. „Die Kammern müssen nur die allgemeine postpolizeiliche Aufsicht, aber nicht das Einzelne der Verwaltung übernehmen."

[3]) §§ 27. 28; Gesetz-Sammlung S. 471 f.

aber nicht in Abrede stellen, daß es eine glänzende Außenseite auch denjenigen Regierungen darbiete, welche die Menschen nicht allein als Mittel für die Zwecke der Regierenden betrachten. Der einzelne allgewaltige Beamte könne weit mehr ausrichten, schneller handeln, Einheit und Kraft in Alles bringen; Ehre, Schande und Verantwortung seien ganz anders wirksam, wenn sie den Einzelnen träfen. Diese Verwaltungs-Form sei in der Theorie die allervollkommenste, aber sie setze auch ganz vollkommene Menschen voraus, wie sie überhaupt selten, am seltensten aber im gegenwärtigen Zeitalter seien, das auch Vincke für besonders egoistisch hielt. In gleicher Weise wog er Nachtheile und Vorzüge der collegialischen Verfassung ab: auf der einen Seite die Gefahr der Trägheit, des Formengeistes und der Pedanterie, auf der andern die größere Bürgschaft für Weisheit, Bedachtsamkeit und Beharrlichkeit. Was für ihn den Ausschlag gab, war die Erwägung, daß Verbesserung bei der zweiten Form möglich, bei der ersten nur von einer idealischen (er meint utopischen) Vervollkommnung des Menschengeschlechts zu erwarten sei. Er empfahl im Grunde das bereits aufgestellte System des Organisations-Planes, nur schärfer nach der collegialischen Seite hin entwickelt. Natürlich fand er damit Beifall. Stein rühmte der Denkschrift nach, daß sie sehr viel Brauchbares enthalte; Altenstein erklärte, daß sie von vorzüglichem Werth sei, und fand in ihr seine eigenen Ansichten wieder. Indem er an der Aussicht, dermaleinst zu Präfecturen übergehen zu können, fest hielt[1]), pflichtete er für den Moment dem Vorschlage einer Ausbildung des Collegial-Systems bei. So wurde Vinckes Denkschrift dem preußischen Provincial-Departement mit der Empfehlung zugestellt, daß sie verschiedene interessante Data enthalte. Sie hat dann zur collegialischen Organisation der Kammern das Ihrige beigetragen. Man ging so weit, selbst das Präsidium collegialisch zu construiren, indem man es aus dem Präsidenten und den Abtheilungs-Directoren

[1]) „Erst wenn durch die in dem Organisations-Plan vorgeschlagene Einrichtung eine bedeutende Verbesserung des ganzen Dienstwesens bewirkt worden sein wird, dürfte der Übergang zu Präfecturen leicht und unschädlicher sein."

zusammensetzte; bei Meinungsverschiedenheiten gab ersterer nur dann den Ausschlag, wenn er keine absolute Mehrheit gegen sich hatte[1]). Ein Urtheil Steins über diese äußerste Consequenz des Collegial-Systems liegt nicht vor. Mit andern in das Gesetz aufgenommenen Vorschlägen Vinckes war er sicher einverstanden: der Aufforderung an Präsident und Directoren, sich durch Reisen mit ihrem Amtsbezirk bekannt zu machen; der an alle Beamten ergehenden Ermahnung zu einem streng moralischen Betragen; der Warnung, sich nicht als Verächter der Religion zu zeigen[2]).

Nimmt man alles zusammen, so blieb, wie sehr auch Verordnung und Geschäfts-Instruction durch Zuthaten mannigfacher Art bereichert wurden, der Organisations-Plan[3]) die Grundlage der neuen Ordnung auf den niederen wie auf den höheren Stufen der Beamten-Hierarchie. Ende August 1808 hatte Stein in dringenden Worten gemahnt, die Einrichtung der Kammern innerhalb vier Wochen auszuführen. Dies wurde dadurch vereitelt, daß Minister Schroetter, offenbar entgegen den Absichten Steins, noch die Gutachten der preußischen Kammer-Präsidenten einholte. Mitte November aber war bis auf wenige Differenzen, die jeden Tag ausgetragen werden konnten, alles fertig zur königlichen Vollziehung[4]).

---

[1]) Geschäfts-Instruction § 90; Gesetz-Sammlung S. 509.

[2]) Geschäfts-Instruction §§ 44. 90; G.-S. S. 492. 511.

[3]) Ein Bindeglied zwischen ihm und der gesetzlichen Formulirung ist die Stelle in Steins Schreiben v. 27. Juni 1808 (Pertz 2, 672): „Das ungleich Wichtigste ist, daß den Kammern sogleich mehr Wirksamkeit und Selbständigkeit, verknüpft mit mehr Responsabilität, gegeben wird. Nur dadurch kann mehr kräftiges Handeln bewirkt und unfruchtbare Schreibereien vermindert werden."

[4]) Vinckes Denkschrift v. 24. März, von Stein an (Altenstein) mit einem Schreiben gesandt, das nur in falsch (v. 23. März) datirter Abschrift vorliegt. Vinckes Denkschrift „Über die collegialische Form der Finanz- und Polizei-Verwaltung und ihre Verbesserung", (Berlin) 9. April; Auszüge bei Bodelschwingh, Vincke 1, 404 ff. u. E. Meier, Reform S. 232 ff. Kunth, „Einige Gedanken über die Theilnahme unbesoldeter Staatsbürger an der öffentlichen Verwaltung" (Berlin) 12. April. Stein an Altenstein, (Berlin) $\frac{16.}{18.}$ April. Altensteins „Bemerkungen über das Gutachten des Herrn Kammer-Präsidenten v. Vincke ‚Die collegialische Form der Polizei- und Finanz-Verwaltung'", o. D. Minister Schroetter an Stein, Königsberg 15. August 1808; Auszüge bei E. Meier

Nicht viel anders stand es mit demjenigen Gebiete der Reform, welches von Stein die stärksten und eigenthümlichsten Impulse empfangen hatte.

S. 237 f. 244 ff. Dazu Rand-Bemerkungen Steins, die Altenstein großentheils wörtlich in die vom 25. August datirte Antwort (Pertz 2, 675 ff.) aufnahm. Über die weiteren Verhandlungen s. E. Meier S. 216 f. u. Löning i. Verwaltungsarchiv 2, 466 ff. Das letzte Schreiben Schroetters an Stein ist v. 19. November 1808. Es muß dahingestellt bleiben, ob Stein bei längerer Dauer seines Ministeriums noch ein Mal, wie seine Nachfolger thaten (Löning S. 467), das Justiz-Departement gefragt hätte.

Fünfter Abschnitt.

Die Selbstverwaltung.

1807. 1808.

Wenn Stein es verschmäht hatte, den Fragmenten deutscher und polnischer Stämme, welche dem Könige von Preußen verblieben waren, ein Reichsgrundgesetz zu erwirken, wie es die Napoleonischen Staatenschöpfungen, das Herzogthum Warschau und das Königreich Westfalen, erhielten, so leuchtete doch die letzte Absicht des Werkmeisters aus all den Werkstücken hervor, die in ihrer Zusammenfügung harmonisch den großen Neubau des Gemeinwesens darstellen sollten. So verhieß schon der Immediat-Bericht, welcher den Organisations-Plan von 1807 begleitete, der Nation Stände, die ihrem Zustande und den Verhältnissen angemessen sein sollten. Dem Departement der allgemeinen Polizei waren die Stände und ihre Angelegenheiten zugedacht, insofern dabei eine Aufsicht des Staates eintrete. In der Beschränkung auf ihre Provinz sollten die Ober-Präsidenten das gleiche Aufsichtsrecht haben, zu dem auch der Vorsitz als königlicher Commissar bei den ständischen Versammlungen gerechnet wurde. Die Kammern endlich erhielten die Besorgung aller Angelegenheiten der Communitäten. Doch eben hierzu wurde der wichtige, auch eine neue Periode in der Geschichte des preußischen Staatsrechts ankündigende Zusatz gemacht: „wenn sie mit den Vorstehern einig sind“ [1]).

Die große Frage war nun: wie sollen die Communitäten, unter denen wir Gemeinden und Kreise zu verstehen haben, organisirt werden? Altensteins sonst so ausführliche, ja weitschweifige Denkschrift hatte darüber auffallend wenig gebracht [2]), und in richtiger Erkennt-

[1]) Pertz 2, 647. 658. 664.

[2]) Steins Glossen (Pertz 2, 36) sind denn auch an dieser Stelle sehr

niß dieses Mangels hatte der Autor die Nothwendigkeit eines besonderen Plans betont. Nicht viel anders stand es mit Hardenbergs Reform-Vorschlägen, er ist an dieser Stelle kaum über Altenstein hinausgekommen[1]).

Das Erste, was Stein aus fremder Feder über den Gegenstand erhielt, war enthalten in den Bemerkungen von Auerswald über die Nassauer Denkschrift, die ihm Ende Januar 1808 zugingen[2]). Aber damals waren seine Gedanken auf etwas Andres, die Abtragung der Kriegs-Contribution, gerichtet. Erst als er von seiner verfehlten Berliner Mission zurückgekehrt war, faßte er die Lösung der wichtigsten Aufgabe seines Lebens ins Auge. Er holte Gutachten ein über die künftige Organisation der Kreise, der ländlichen und der städtischen Gemeinden.

Beschränken wir uns zunächst auf die Gemeinden, so lag schon in der Theilung des Auftrags ein wesentliches Stück seines Programms. Die Franzosen hatten die Communal-Verfassung des platten Landes und der Städte gleichzeitig und unterschiedslos nach denselben Regeln geordnet; es gab fortan in Frankreich keinen gesetzlichen Unterschied mehr zwischen Dorf und Stadt[3]). In Preußen würde eine solche Egalisirung das Werk der Reform auf das schwerste gefährdet haben. Denn nicht nur, daß die gesammte wirthschaftliche und finanzielle Gesetzgebung des alten Staates aufgebaut war auf dem Gegensatz von Stadt und Land, auch die sociale Schichtung war verschieden. Eben erst war das Gesetz ergangen, das die ländliche Bevölkerung aus den Fesseln der Erbunterthänigkeit lösen sollte. Die

---

kurz: „Die meisten Geschäfte der Unter-Behörden werden den Corporations-Beamten überwiesen."

[1]) Ranke S. W. 48, 380. 434.

[2]) S. 412.

[3]) Instruction du 14. décembre 1789 § 2: Toutes les municipalités du royaume, soit de ville, soit de campagne, étant de même nature et sur la même ligne dans l'ordre de la constitution, porteront le titre commun de municipalité, et le chef de chacune d'elles celui de maire. Toute autre dénomination, soit pour les corps municipaux, soit pour leurs chefs, est abolie.

Spannung zwischen Gutsherren und Bauern war viel größer als die zwischen Magistrat und Bürgerschaft; darum empfahl es sich, Stadt und Land zu unterscheiden und in den Städten mit der Reform zu beginnen.

Es währte einige Zeit, ehe die von Stein erforderten Gutachten über die Reform der städtischen Verfassung eingingen. Noch am 27. Juni 1808 hatte er erst einiges Material von Vincke erhalten, das schwerlich zur Formulirung eines Gesetzes ausreichte[1]). Indem er es Minister Schroetter, dessen Departement auch für diese Frage zunächst allein in Betracht kam[2]), übersandte, wiederholte er in aller Kürze aus der Nassauer Denkschrift seine eigenen Ideen über die städtische Reform und überließ es ihm, wie er sagte, einen Plan zu entwerfen, der zu dem Ganzen paßte. Aber sei es nun, daß das preußische Provincial-Departement zu sehr mit Arbeiten belastet war[3]), sei es daß dort der Eifer für diesen Theil der Reform nicht übermäßig war, andere kamen ihm zuvor.

Im Laufe des Juli empfing Stein kurz hinter einander zwei Entwürfe, beide aus Königsberg, den einen vom Polizei-Director Frey[4]), den anderen von den Ältesten der dortigen Bürgerschaft[5]).

Frey hat warten müssen, bis ihm Gerechtigkeit zu Theil wurde. In dem neuen biographischen Sammelwerk, welches das Andenken der namhaften Deutschen bewahren soll, fehlt sein Name ganz, und schon

[1]) Selbst dann nicht, wenn es sich, wie E. Meier (Reform S. 278 ff.) annimmt, um den (undatirt vorliegenden) Aufsatz „Über die Organisation der Unter-Behörden für die Communal-Verwaltung" handelt. S. Pertz 2, 674.

[2]) Vgl. S. 433. [3]) Vgl. S. 425.

[4]) „Vorschläge zur Organisirung der Municipal-Verfassungen", undatirt, vor dem 17. Juli aufgesetzt, s. Anm. 5. Bruchstücke bei Rönne u. Simon, Gemeinde-Verfassung d. preußischen Staats (1843) S. 23 f. (wo jedoch Freys Name nicht genannt wird); W. Oncken, Österreich und Preußen im Befreiungskriege (1879) 2, 129; E. Meier, Reform S. 292 ff.; A. Stern, z. Geschichte d. preußischen Städte-Ordnung v. 1808, i. d. Nation Jahrg. 1883–84 S. 117; W. Oncken, Zeitalter der Revolution, d. Kaiserreichs u. d. Befreiungskriege 2, 315.

[5]) Datirt vom 15. Juli, eingegangen sicher nach dem Freyschen Entwurfe; Stein übersandte ihn dem Minister Schroetter erst am 25., den Freyschen schon am 17. Juli (Rönne u. Simon S. 26 f. u. Pertz 2, 152). Über das Verhältniß des Criminal-Raths Brand zu dem Entwurfe der Bürgerschaft s. Meier a. a. O. 282 ff. u. E. Joachim i. d. Historischen Zeitschrift N. F. (1892) 32,

die Zeitschrift, die zu seiner Zeit die Todtenschau hielt, begnügte sich, seinen Namen und seinen Todestag zu verzeichnen. Dem Nachruf, der ihm in der Königsberger Hartungschen Zeitung[1]) gewidmet wurde, entnimmt man, daß er sein Leben in Königsberg begonnen, geführt und beschlossen hat. Im Jahre 1786 kam er als Assistent an das Stadtgericht, dessen Mitglieder vom Magistrat ernannt wurden. Dieser hinwiederum ergänzte sich selber aus dem Stadtgericht, und so trat Frey 1801 als Criminal-, Stadt- und Medicinal-Rath und Polizei-Inspector in die höchste Behörde der Königsberger Bürgerschaft. Kurz vor der Katastrophe von Jena wurde er Polizei-Director und Adjunct des Stadt-Präsidenten mit der Aussicht auf Nachfolge: er kannte also die städtischen Verhältnisse, über die er zu urtheilen berufen wurde, aus mehr als zwanzigjähriger Erfahrung. Die Eindrücke, die er hier empfing, waren wenig günstig; namentlich fand er die Geschäfte des Polizei-Directoriums in großer Unordnung, und es bedurfte seiner Energie, um einige Abhülfe zu bewirken. Als es sich dann im Herbst 1807 darum handelte, die Last der Kriegs-Contribution gerecht unter die Bürger zu vertheilen, trat er mit dem Einkommensteuer-Entwurf hervor, den wir kennen[2]).

Da, wo wir ihm zuerst begegnen, besaß er bereits das Vertrauen von Auerswald, der ihm, als wäre er ein Rath seiner Kammer, Actenstücke zur Berichterstattung zuschrieb und ihn auch umfangreiche Denkschriften aufsetzen ließ; jene ersten Erörterungen über städtische Verfassung, die unter Auerswalds Namen an Stein gelangten, rühren in Wahrheit von ihm her. Vielleicht war es Auerswald, der ihn mit Stein bekannt machte und auf diese Weise mittelbar ein neues Gutachten über städtische Reform, die „Vorschläge zur Organisirung der Municipal-Verfassungen", veranlaßte. Stein hat seinen Dank für den wichtigen ihm hier geleisteten Beistand vorweg erstattet. Frey

84 ff. Das von Preuß (Friedrich d. Große, 4, 485) veröffentlichte Schreiben Steins an Brand v. 26. Juni widerspricht seinem Schreiben an Schroetter v. 27. Juni nicht, denn es ist hier keine Rede davon, daß Stein den Brandschen Plan damals gelesen oder auch nur empfangen habe.

[1]) Jahrgang 1831 Nr. 33.

[2]) S. 189.

brauchte nämlich in einem Briefe an den Commandanten von Königsberg, Oberst-Lieutenant v. Schlieffen, der bei ihm Belehrung gesucht hatte, scharfe Worte nicht nur über die Zunft-Verfassung, das Taxwesen und das Scheidemünz-System, sondern auch über einen preußischen Staatsmann, dessen Namen wir nicht erfahren, von dem es nur heißt, daß er von seinen Königen mit vieljährigem Vertrauen beehrt sei. Es war ein Privatbrief, geschrieben im Eifer[1]), anvertraut, wie der Autor bemerkt, dem Heiligthum der Verschwiegenheit; der Empfänger aber ließ sich dadurch nicht abhalten, ihn dem Könige vorzulegen. Damals war Stein noch nicht aus Berlin zurückgekehrt, und Friedrich Wilhelm fühlte sich wie von einem Drucke befreit. Er faßte einen heftigen Groll gegen den freimüthigen Polizei-Director, bedrohte ihn und hätte ihn am liebsten abgesetzt; doch ließ er vorher an Stein schreiben. Dieser betonte in seiner Antwort sehr nachdrücklich, daß die von Frey getadelten Institutionen als fehlerhaft diesen Tadel verdient hätten; auch gegen die Form konnte er eigentlich nichts einwenden, denn was für Ausdrücke hatte er früher selbst gegen Personen des königlichen Vertrauens angewandt; aber um den König zu besänftigen, gestand er zu, daß Freys Kritik unehrerbietig und animos gewesen sei und eine ernsthafte Rüge verdiene. Der König grollte weiter, auch gegen Auerswald, der sich seines Untergebenen warm angenommen hatte; aber Frey, der übrigens in einem würdig gehaltenen Schreiben den König um Verzeihung bat, hatte sein Amt gerettet[2]). Immerhin versteht man nun den raschen Abschluß seiner Laufbahn[3]).

---

[1]) Frey: „Es war mir nur darum zu thun, ihn [Herrn v. Schlieffen], der bei mir Belehrung suchte, mit vertraulicher Offenheit zu überzeugen, daß die Ursachen der wahrgenommenen Übel tiefer lagen, als er sich selbige dachte, daß er noch an Meinungen festhielt, welche reiner aufgefaßte Ideen längst aufgegeben hatten."

[2]) Cabinets-Ordre an Stein, Königsberg 19. April; Antwort, Berlin 29. April (Concept v. Staegemann, die für Frey günstigen Stellen von Stein eingetragen). Cabinets-Ordre an Minister Schroetter, Königsberg 8. Mai. Immediat-Bericht v. Auerswald, Königsberg 12. Mai; Antwort, Königsberg 15. Mai. Immediat-Schreiben v. Frey, Königsberg 18. Mai 1808.

[3]) Er schied aus dem Magistrat von Königsberg, als dieser nach den

Das Wichtigste in Freys Entwickelungsgang ist wohl, daß er, wie fast alle hervorragende Ostpreußen seiner Zeit, Kant näher trat[1]), der, wie man weiß, sein günstiges Urtheil über die französische Revolution eigentlich nie preisgegeben hat. Daß auch Freys Blick westwärts gerichtet war, wird durch die Lectüre seiner Denkschriften und Briefe über jeden Zweifel erhoben. Er redet von Municipal-Verfassungen, Districten, Suppléants, Gendarmerie: lauter Bezeichnungen, die der Amtssprache des preußischen Staates eben so fremd wie sie der des französischen Staates geläufig waren[2]). Wichtiger ist die Übereinstimmung mit dem Ideengehalte der Revolution. Will man sie ermessen, so darf man sich freilich nicht beschränken auf eine Vergleichung mit demjenigen Gesetze, welchem Frey den Titel für seinen Entwurf[3]) entnahm, dem Decret über die Constitution der Municipalitäten vom 14. December 1789. Frey hegte von seinen Repräsentanten[4]), den Vertretern der Bürgerschaft, eine hohe Vorstellung. Er dachte sie sich als Parlament im Kleinen. „Die gewählten Repräsentanten", so lautet die charakteristische Stelle seines

---

Vorschriften der Städte-Ordnung reorganisirt wurde; im Staatsdienst war er zuletzt zweiter Director der Regierung zu Königsberg.

[1]) Er figurirt in dem Büchlein des Geheimen Raths Reusch: „Kant und seine Tischgenossen. Aus dem Nachlasse des jüngsten derselben, des Geheimen und Ober-Regierungsraths Dr. Christian Friedrich Reusch". Selbst hat er zu der Schrift des Kantianers Scheffner „Etwas vom Dienst" einen ansehnlichen Theil (die mit B bezeichneten Stücke) beigesteuert.

[2]) Die drei letzten haben die Bedeutung, in der sie bei Frey erscheinen, erst durch die Revolution erhalten: District (früher die Ausdehnung der Gerichtsbarkeit bezeichnend) als Name für einen politischen Bezirk (Unterabtheilung des Departements); Suppléant als Stellvertreter eines Beamten und Deputirten; Gendarmerie endlich, bisher Name für einen Theil der Cavallerie des stehenden Heeres, verdrängte seit dem Gesetze vom 16. Januar 1791 das alte Maréchaussée in der Bezeichnung der berittenen Polizei-Wache. Vgl. Dictionnaire de l'Académie Française, Édition de l'An VI (VII) de la République: Supplément contenant les mots nouveaux en usage depuis la révolution.

[3]) Neben der Überschrift (s. oben S. 449) kommt diejenige Stelle in Betracht, wo Frey von einem „Constitutions-Entwurfe" redet.

[4]) So sollten ursprünglich die Stadtverordneten heißen; s. unten S. 479.

Entwurfs[1]), „treten am ersten Sonntage im December Nachmittags zusammen, constituiren sich unter dem Vorsitze des Ältesten von ihnen, legitimiren sich gegenseitig durch Vorzeigung ihrer Beglaubigungen und wählen durch lautes Stimmen-Abgeben aus ihrer Mitte einen Präsidenten, einen Substituten desselben und drei Protokollführer auf drei Monate." Ohne Weiteres übertrug Frey auf sie Attribute, welche die französische Gesetzgebung den Repräsentanten der Nation zusprach. Wenn Friedrich v. Raumer in den letzten Jahren Ludwigs XVIII. die Franzosen, die sich mit ihrer Charte und ihren Kammern brüsteten, auf die preußische Städte-Ordnung verwies, so war der Zusammenhang zwischen hüben und drüben doch enger, als er meinte. Jener schöne Abschnitt des Freyschen Entwurfs, der die Stadtverordneten das eine Mal Repräsentanten der gesammten Bürgerschaft, das andre Mal Repräsentanten im vollsten Sinne des Wortes nennt und gleichzeitig die Ertheilung von Instructionen an die Repräsentanten untersagt, ist einem Artikel des französischen Gesetzes vom 22. December 1789 nachgebildet[2]), dessen wesentlicher Inhalt in die Constitutionen von 1791[3]) und 1795 übergegangen ist: nur daß der deutsche Kantianer den Appell an das Gewissen hinzufügte[4]). Demselben Gesetze[5]) und wieder der Constitution von 1791[6]) sind die Suppléants entnommen, welche

[1]) Art. 31.

[2]) Sect. I Art. 34: L'acte d'élection sera le seul titre des fonctions des représentants de la nation, la liberté de leurs suffrages ne pouvant être gênée par aucun mandat particulier etc.

[3]) Tit. III Chap. I Sect. III Art. 7: Les représentants nommés dans les départements ne seront pas représentants d'un département particulier, mais de la nation entière, et il ne pourra leur être donné aucun mandat. Fast wörtlich übereinstimmend Art. 52 der Constitution von 1795.

[4]) Art. 41: „Die Repräsentanten sind in Rücksicht alles dessen, was sie in der Versammlung vortragen und beschließen, nur ihrem Gewissen Rechenschaft schuldig." In der Städte-Ordnung (§ 110) schwungvoller: „Das Gesetz und ihre Wahl sind ihre Vollmacht, ihre Überzeugung und ihre Ansicht vom gemeinen Besten der Stadt ihre Instruction, ihr Gewissen aber die Behörde, der sie deshalb Rechenschaft zu geben haben."

[5]) Sect. I Art. 33.

[6]) Tit. III Chap. I Sect. III Art. 3.

die Constituante nicht den Vertretern der Communen, wohl aber denen der Nation zubilligte. Daß Frey diese Bestimmung im Auge gehabt hat, ergiebt sich daraus, daß das Zahlenverhältniß zwischen den Repräsentanten und den Suppléants bei ihm dasselbe ist wie im französischen Gesetz, nämlich 3 : 1[1]).

Größer aber ist natürlich die Zahl der Übereinstimmungen mit dem Decrete über die Municipalitäten und denjenigen Decreten, auf welche dieses Bezug nimmt. Da ist vor Allem zu nennen die kategorische Formulirung. Im alten Preußen wie im alten Frankreich war zwar die bunte Mannigfaltigkeit der vom Mittelalter her überlieferten Stadtverfassungen vor dem Glanze der Königsgewalt stark verblaßt, aber nicht verschwunden. In Frankreich war der merkwürdige Versuch, den die Regierung Ludwigs XV. gemacht hatte, die Städte nach ihrer Einwohnerzahl in drei große Gruppen zu theilen und innerhalb jeder Gruppe die Verfassung durchaus zu egalisiren[2]), nicht geglückt: das Edict vom November 1771[3]) hatte den alten Zustand wieder hergestellt. In Preußen wurde durch das Allgemeine Landrecht auch auf dem Gebiete des städtischen Wesens nur subsidiäres Recht geschaffen; so wichtige Gegenstände, wie Erlangung des Bürgerrechtes, Theilnahme an den gemeinschaftlichen Nutzungen und Lasten, Bestellung des Magistrats, waren den besonderen Verfassungen jeder Stadt, ihren Statuten und Privilegien vorbehalten[4]).

---

[1]) Art 21 des Freyschen Entwurfes bestimmt, daß auf 100 stimmfähige Bürger ein Suppléant gewählt werden soll. Unmittelbar vorher heißt es: „Es werden . . . von 550 Bürgern das erste Mal 15 . . . von 551 . . . 18 . . . Repräsentanten gewählt."

[2]) Edict vom Mai 1765, bei Isambert, Recueil général des anciennes lois françaises 22, 434 ff. Eines der Gesetze des Ancien Régime, das dem Gedanken der Revolution sehr nahe kommt. Vgl. Stein, Municipal-Verfassung Frankreichs (1843) S. 66.

[3]) Es trägt die bezeichnende Überschrift (Isambert 22, 539): Édit portant rétablissement, dans chacune des villes et communautés où il y a corps municipal, d'offices de conseillers, maires, lieutenants de maires, secrétaires, greffiers, conseillers, échevins, jurats, consuls, capitouls et assesseurs.

[4]) II 8 §§ 17. 28. 41. 74. 120.

Diesem Zustande machte in Frankreich das Decret vom 14. December 1789 ein Ende, indem es die bestehenden Municipalitäten beseitigte[1]) und für die Errichtung der neuen schlechthin verbindliche Normen aufstellte. Frey unterschied sich von den Franzosen nur insofern, als er kein Todesurtheil über das dem Tode Geweihte aussprach. Wohl redet er ein Mal[2]) von Statuten, aber nicht etwa, um ihnen die Regelung eines Theiles der Stadtverfassung vorzubehalten: diese stellte er vielmehr vollständig und peremptorisch durch seinen Entwurf fest. Um die Bedeutung der durch Frey bewirkten Egalisirung zu verstehen, muß man die Wünsche lesen, die zwei Jahrzehnte später ein Anhänger der historischen Rechtsschule[3]) äußerte, als es sich darum handelte, der Rheinprovinz eine Städte-Ordnung zu geben. Kein Schema -- heißt es hier — wie in der transalbinischen Städte-Ordnung, sondern einzelne Urkunden, die allmählich für einen Ort nach dem andern, in Berücksichtigung seiner Umstände und Verhältnisse ertheilt werden; keinem Ort die Einrichtung aufdrängen, sondern es darauf ankommen lassen, daß der Wunsch, sie zu empfangen, laut werde.

Das Princip der Gleichheit wirkte aber weiter und verband sich mit dem der Freiheit: bei den Franzosen wie bei Frey.

Wahl ist fast das erste Wort, das Frey in seinem Entwurfe braucht. So heißt es auch gleich im zweiten Artikel des französischen Decrets: „Die Beamten und Glieder der Municipalitäten sollen auf dem Wege der Wahl ersetzt werden." Die feudale, namentlich die grundherrliche Einwirkung auf die Zusammensetzung der Municipalitäten beseitigt wieder das Decret ausdrücklich[4]), Frey stillschweigend. Ge-

[1]) Art. 1: Les municipalités actuellement subsistantes en chaque ville, bourg, paroisse ou communauté, sous le titre d'hôtels-de-ville, mairies, échevinats, consulats, et généralement sous quelque titre et qualification que ce soit, sont supprimées et abolies.

[2]) Nr. 48.

[3]) Niebuhr; s. Pertz 6, 1, 326 ff. u. Niebuhrs Nachgelassene Schriften nichtphilologischen Inhalts (1842) S. 519. — Vgl. auch Möser in den Patriotischen Phantasien (S. W. 3, 67) u. Lancizolle, Grundzüge d. Geschichte d. deutschen Städtewesens (1829) S. 140 f.

[4]) Art. 3. Les droits de présentation, nomination ou confirmation,

meinsam ist beiden das Eintheilungsprincip; sie gruppiren die Städte nach der Zahl der Einwohner. Gemeinsam die Organisation der Bürgerschaft in territorialen Verbänden, die Ablehnung der Zünfte und der Corporationen[1]). Wir kennen schon die strengen Worte, die Frey gegen den erbärmlichen Geist der Einseitigkeit, des Zwiespaltes und des Eigennutzes innerhalb der Zünfte richtete[2]). Sehr vernehmlich giebt er zu verstehen, daß ihre Tage überhaupt gezählt sein dürften; auf alle Fälle sollen sie bei der Wahl und Wirksamkeit der Repräsentanten nichts mehr zu sagen haben. Jedes Individuum soll wählen lediglich in seiner Eigenschaft als Bürger und ohne alle Beziehung auf Zünfte und Corporationen. Das Allgemeine Landrecht[3]) hatte zugelassen, daß die Repräsentanten von ihren Auftraggebern Instructionen erhielten; Frey lehnt sie, wie wir sahen, ab. Die Pflicht der Repräsentanten beschränkt er darauf, daß sie zum Besten der Stadtgemeinde nach ihrer individuellen Überzeugung sprechen und stimmen. Er kommt ferner mit den Franzosen überein in der Verwerfung jedes ständischen und religiösen Unterschiedes bei Erlangung und Ausübung des Bürgerrechtes[4]); wenn er einen Vorbehalt hinsichtlich der Juden macht, so hat bekanntlich auch die Constituante ihren Bedenken einen urkundlichen Ausdruck gegeben[5]). Man weiß weiter, daß dieselbe Versammlung, die Interessen des in ihr überwiegenden dritten Standes wahrnehmend, die Verkündigung des allgemeinen Wahlrechts unterließ. Wenn sie, abgesehen von der Ausschließung der

---

et les droits de présidence ou de présence aux assemblées municipales, prétendus ou exercés comme attachés à la possession de certaines terres, aux fonctions de commandant de provinces ou de ville, aux évêchés ou archevêchés, et généralement à tel autre titre que ce puisse être, sont abolis.

[1]) Art. 7: Les assemblées ne pourront se former par métiers, professions ou corporations, mais par quartiers ou arrondissements.

[2]) Art. 12, 13 u. 41 seiner Vorschläge. Vgl. oben S. 29.

[3]) II 6 § 120 ff.; vgl. mit II 8 § 114.

[4]) Decret v. 22. December 1789 Sect. I Art. 10. Decret v. 24. December 1789.

[5]) Decret v. 28. Januar 1790. Instruction v. 8. Januar 1790 § 3. Instruction v. 12. August 1790 § 6. Decret v. 2. September 1790 Art. 6.

Domestiken, die Zahlung einer directen Steuer im Werthe von drei Arbeitstagen zur Bedingung des Bürgerrechtes machte, so konnte dies in den preußischen Städten, wo es (den Servis ausgenommen) keine directen Steuern gab, nicht wohl nachgeahmt werden; in Wirklichkeit wird der von Frey verlangte Census (Jahreseinnahme von 200 Thalern) dem französischen ziemlich gleich gekommen sein[1]). Innerhalb der einmal zum Wahlrecht Zugelassenen aber kannte Frey so wenig wie das französische Gesetz eine Abstufung nach Steuerclassen; in diesem Sinne konnte er sich geradeso wie seine Vorgänger[2]) der „Gleichheit unter den Wählern" rühmen. So entnahm er dem grundlegenden Decret auch die geheime Abstimmung, nur daß er — entweder den Freimaurern, zu denen er gehörte[3]), oder den Urhebern der Constitution von 1793[4]) folgend — das Ballotiren an die Stelle des Listen-Scrutiniums setzte.

Die Mittel, die Frey anwandte, um die Städte aus der Abhängigkeit theils von der Justiz, theils von der Armee zu lösen, waren dieselben, durch welche die Constituante Frankreich zu regeneriren gehofft hatte: Trennung der Gewalten; Trennung der Verwaltung von der Justiz; Rechtsprechung durch ein besonderes Personal[5]); Verbot

---

[1]) Was das passive Wahlrecht betrifft, so bestimmte Frey für die Repräsentanten, daß wahlfähig sein sollte, wer in derselben Abtheilung stimmfähig sei (Nr. 27); für die Magistrats-Beamten, daß die Wahl nur auf Ansässige zu richten sei (Nr. 57). Das Erste entsprach, wenn man die Notabeln den Repräsentanten gleichsetzt, den Bestimmungen des französischen Gesetzes; das Zweite wich von ihnen ab, denn sie forderten als Bedingung die Zahlung einer directen Steuer im Betrage eines zehnfachen Arbeitslohns.

[2]) Instruction de l'Assemblée nationale du 14. décembre 1789: La nation connaîtra que ses représentants se sont attachés à consacrer tous les principes qui peuvent assurer l'exercice le plus étendu du droit de cité, l'égalité entre les électeurs, la sûreté et la liberté des choix, la prompte transmission des places et des fonctions: principes sur lesquels reposent la liberté publique et l'égalité politique des citoyens.

[3]) Vgl. den oben S. 269 Anm. 1 citirten Brief Schöns.

[4]) Acte constitutionnel § 27. Die Bestimmung der Verfassung von Pennsylvanien wird Frey schwerlich gekannt haben: The members of the house of representatives shall be chosen annually by ballot.

[5]) Decret v. 16. August 1790. Dazu Art. 14 des Decrets v. 14. De-

für das stehende Heer, die Waffen gegen Bürger anders als auf Requisition der mit der Polizei-Verwaltung betrauten bürgerlichen Beamten zu brauchen[1]).

Die dergestalt befreite städtische Verwaltung wollte Frey unter die Controlle der öffentlichen Meinung gestellt sehen und diese, meinte er[2]), werde dadurch vornehmlich wirksam erhalten, daß die Bürgerschaft ihre Vertreter und Beamten immer nur auf einen kurzen Zeitraum wähle; denn so würden mehrere mit den Geschäften bekannt und auf diese Weise competente Richter ihrer Nachfolger; auch läge darin eine Veranlassung, sich in gutem Rufe zu erhalten. Wie oft war unter diesem Gesichtspunkte der rasche Wechsel der Stellen und Ämter von der Assemblée Constituante und ihren Anhängern empfohlen worden. Und wenn Frey seine Denkschrift mit den Worten begann: „Zutrauen veredelt den Menschen, ewige Vormundschaft hemmt sein Reifen", so war dies auch die Grundstimmung jener Instruction der Constituante, welche austönte in ein Lob des verständigen und guten Volkes, das den Werth der Freiheit fühlt und verdient, sie zu genießen. Endlich fehlt auch nicht der Anklang an Jean Jacques Rousseau, ohne den die Ereignisse von 1789 unverständlich bleiben müßten. Frey bezeichnet[3]) die geheime Abstimmung als nothwendig, um den Einfluß der Reichen und Mächtigen auf die Wahl zu hemmen.

Bei alle dem war nun aber der Freysche Entwurf keine Copie der neuen französischen Municipal-Verfassung.

Die von Frey vorgeschlagene Stadtverfassung ist einfacher, aber weniger einheitlich, als die französische. Sie stellt dem Magistrat nur die Repräsentanten gegenüber. Die Franzosen dagegen theilen das etwa dem Magistrat entsprechende Corps Municipal wieder in Bureau und Conseil, und ihr Conseil Général, das Analogon zu den

cember 1789: Les citoyens qui occupent des places de judicature, ne peuvent être en même temps membres des corps municipaux.

[1]) Decret v. 10. August 1789.

[2]) Art. 60.

[3]) Art. 25.

Repräsentanten, entsteht durch den Zusammentritt des Corps Municipal und der sogenannten Notabeln. Es tagt unter dem Vorsitz des Maire: der Dualismus des Bürgermeisters und Repräsentanten-Vorstehers ist in dem französischen Gesetz vermieden[1]). Dann aber läßt es sich doch nicht verkennen, daß Frey an mehr als einer Stelle auch von dem Grundgedanken der französischen Municipal-Verfassung abwich. Er wollte das Wahlrecht der Repräsentanten durch eine Vorschlagsliste des Magistrats binden und einen Theil der Magistrats-Beamten besolden[2]). Darin, daß er seinen Magistrat von Seiten der Repräsentanten, nicht von Seiten der Bürgerschaft wählen ließ, lag eine Beschränkung der Rechte der letzteren. Er verlangsamte und beschränkte aber auch den Proceß der allmählichen Erneuerung der aus den Wahlen hervorgegangenen Collegien. Alle seine Beauftragten verwalten ihr Amt länger als die französischen. Von seinen Repräsentanten scheidet jährlich nur ein Drittel aus[3]), von den Municipal-Beamten und Notabeln der Franzosen jährlich die Hälfte. Seine Magistrats-Beamten werden theils auf drei Jahre, theils auf Lebenszeit gewählt; in Frankreich ist die längste Amtsdauer, obenein nur bei wenigen Beamten, vierjährig[4]). Und während die Franzosen jedes Bestätigungsrecht, auch das des Königs, verwerfen[5]), behält Frey es bei[6]). Darin lag doch wieder eine Annäherung an den Zu-

---

[1]) Décret du 14. décembre 1789 Art. 4: Le chef de tout corps municipal portera le nom de maire. Instruction du 14. décembre 1789 § 2: Le maire présidera les assemblées, tant du conseil général de la commune que du corps municipal et du bureau.

[2]) Art. 5.

[3]) Bekanntlich wurden in demselben Verhältniß auch die beiden Kammern der Constitution von 1795 erneuert.

[4]) Décret du 14. décembre 1789 Art. 43: Le maire restera en exercice pendant deux ans; il pourra être réélu pour deux autres années, mais ensuite il ne sera permis de l'élire de nouveau qu'après un intervalle de deux ans. Art. 44: Le procureur de la commune et son substitut conserveront leurs places pendant deux ans et pourront également être réélus pour deux autres années.

[5]) S. oben S. 455 Anm. 4.

[6]) Art. 58 ff.

ſtand des Ancien Régime. An ihn erinnern auch die Zwangs- und Strafbeſtimmungen, die bis zur Androhung von Gefängniß gehen[1]); die franzöſiſchen Geſetzgeber von 1789 und 1790 hielten ſie, im Vertrauen auf den Reiz des neuen Zuſtandes, für entbehrlich. Dem Landrecht ſind nicht nur die Namen Magiſtrat, Kämmerer, Syndicus und Repräſentant[2]) entnommen, ſondern auch die Unterſcheidung zwiſchen ſolchen, die das Bürgerrecht gewinnen müſſen (Grundſtücksbeſitzer und Gewerbetreibende), und ſolchen, die es gewinnen können[3]): der franzöſiſchen Geſetzgebung, die von dem Gedanken der Gewerbefreiheit beherrſcht war, iſt ſie fremd.

Endlich iſt Frey von den Franzoſen getrennt auch durch ſeine Auffaſſung vom Weſen der Stadt. Wenn in Frankreich nach der Geſetzgebung des Jahres 1789 die öffentliche Gewalt alsbald in die Hände der Municipalitäten gerieth, ſo war dies durchaus nicht die Folge einer beſonders hohen Werthſchätzung, deren ſich letztere bei den Wortführern der Conſtituante erfreut hätten. Im Gegentheil: dieſe wollten Franzoſen, nichts als Franzoſen ſein; jede Municipalität ſollte, wie jeder Canton, jeder Diſtrict, jedes Departement, nur ein Aggregat von ſo und ſo vielen franzöſiſchen Staatsangehörigen darſtellen. Nichts iſt hierfür charakteriſtiſcher als das Geſetz vom 22. December 1789 und die Inſtruction vom 8. Januar 1790. Hiernach ſollten die Wahlen ſowohl für die National-Verſammlung wie für die Diſtricts- und Departements-Verwaltungen nicht nach Städten und

[1]) Art. 44.

[2]) Andere Bezeichnungen ſtammen aus der durch Einzelgeſetze codificirten Praxis: Stadtpräſident, Stadtrath, Rathsherr, Rathsverwandter, Feuerherr u. ſ. w. Bei ſeinen Quartierherren (ſie erhielten ſpäter den Namen Bezirks-Vorſteher) mag Frey die Commissaires des quartiers im Auge gehabt haben, die 1742 nach Pariſer Muſter (O. Hintze i. d. Acta Borussica Behörden-Organiſation 6, 1, 365 f.) für die Königlichen Reſidenzen beſtellt wurden (Corp. Const. March. Cont. 2, 51); ſie finden ſich auch in Königsberg, jedenfalls ſind ſie identiſch mit den Viertelmeiſtern. Leider konnten die „Inſtructionen für den Polizei-Director, die Polizei-Inſpectoren und die andern Polizei-Bedienten", auf die das „Reglement für den Magiſtrat der Hauptſtadt Königsberg", Berlin 28. Juni 1783, Bezug nimmt, nicht ermittelt werden.

[3]) II 8 § 14. 15. 18. 19. 20.

Dörfern, sondern nach Cantons, d. h. nach solchen Verbänden, die mehrere Städte und Dörfer umfaßten, vorgenommen werden. Als Grund für diese auffallende Bestimmung wird angegeben, daß die Cantons volksreicher seien, also besser geeignet, die Intriguen zu vereiteln, den Corporationsgeist zu zerstören, den Einfluß des localen Vertrauens abzuschwächen: wodurch dann die Freiheit der Wahlen mehr gesichert sein würde[1]). Was bedeutet dies anders, als daß die Abneigung gegen den Corporationsgeist auch auf die Städte übertragen wird; sie erscheinen hier fast in derselben Beleuchtung wie die verabscheuten Zünfte und Gilden. Ganz anders Frey. Gewiß, auch er redet von der Nation, auch er will deren Geist erheben, die Liebe zum Vaterlande und, wie er nicht unterläßt hinzuzufügen, die Anhänglichkeit an den Monarchen, den er als Vater des Vaterlandes bezeichnet, erwecken. Aber deshalb wird er nicht gleichgültig oder gar mißtrauisch gegen das Mittelglied zwischen Staat und Individuum: in der eigenen und freien Verwaltung der Communal-Angelegenheiten sieht er vielmehr eine Bürgschaft für das Gedeihen auch des Patriotismus. Noch war die Erinnerung an den älteren Zustand der Städte nicht erloschen; sie war in Preußen lebendiger als in Frankreich, weil dort die staatliche Bureaukratie später gesiegt hatte. Mit jener Mischung von Idealismus und Ungerechtigkeit, welche das Vorrecht gläubiger Reformatoren ist, meinte Frey, daß das Gute und Vortreffliche, was in den Städten gewesen und noch vorhanden sei, allein das Werk der Einsicht, Freiheit und Eintracht ihrer Bürger sei. Nicht als einen Act der Güte, sondern der Gerechtigkeit fordert er die Rückgabe der usurpirten Rechte an die Beraubten. Erfüllt mit dieser

[1]) § 2 der genannten Instruction: La principale raison qui a déterminé l'Assemblée nationale à préférer les assemblées primaires par cantons, aux simples assemblées par paroisses ou communautés, est que les premiers étant plus nombreuses, déconcertont mieux les intrigues, détruisent l'esprit de corporation, affaiblissent l'influence du crédit local, et par-là assurent davantage la liberté des élections. Die Abneigung gegen den crédit local wird auch wohl bewirkt haben, daß das französische Gesetz das quartier nicht wie Frey zu einem Organ der Stadtverwaltung ausgebildet hat, sondern nur zu Wahlzwecken benutzt. Vgl. Art. 18 des Gesetzes v. 14. December 1789.

hohen Meinung vom Werthe freien Bürgerthums, gewährt Frey den städtischen Gemeinden ein politisches Recht, das die Constituante ihnen genommen hatte: die Landtags-Deputirten, die auf eine Stadt entfallen, sollen von den Stadtverordneten gewählt werden[1]).

Alles in Allem war also, was Frey vorschlug, wenn man von den rein individuellen Zuthaten des Autors absieht, eine Combination von Ideen der Assemblée Constituante mit Rechtsverhältnissen, wie sie in Preußen theils noch bestanden, theils bestanden hatten.

Es war dieselbe Methode, welche Stein in der Nassauer Denkschrift befolgt hatte. Sein Verhältniß zu dem Freyschen Entwurfe ist doch wohl kein andres als zu jenem wichtigen Theile des Altensteinschen September-Promemoria[2]). Frey kannte die Nassauer Denkschrift, Auerswald hatte sie ihm mitgetheilt[3]). Ihre grundlegenden Vorschläge für die künftige Stadtverfassung waren ihm gegenwärtig, als er seinen Entwurf aufsetzte, wurden ihm, wie wir annehmen dürfen, gegenwärtig erhalten durch häufige Rücksprache mit Stein, der unter demselben Dache wohnte. Nun war er freilich viel zu selbständig, als daß er sich Ideen hätte aufdrängen lassen, die seiner Anlage und Überzeugung fremd gewesen wären. Wir finden nicht, daß Stein die Schriften des Königsberger Philosophen zum Gegenstande seines Studiums gemacht hätte, aber die ethische Ader, die sein Wesen durchdrang, war dieselbe, welche in dem kategorischen Imperativ pulsirte. Dieser Kantianer war sein Mann. In dessen Denkschrift fand er die Mittel angegeben, die er als Minister nicht Zeit hatte in Paragraphen zu bringen; die Mittel, die den großen Zweck erreichen sollten, welchen er eben damals in die Worte faßte: die städtische Gemeinde soll von den Fesseln unnützer schwerfälliger Formen befreit werden, ihr Bürgersinn und ihr Gemeingeist, den die Entfernung von aller Theilnahme an der Verwaltung städtischer Angelegenheiten vernichtet, soll wieder neues Leben erhalten[4]).

[1]) Art. 48.
[2]) Vgl. S. 369. 404.
[3]) S. 413.
[4]) 25. Juli 1808. Pertz 2, 152.

Die Tendenz des Freyschen Entwurfs stimmte dermaßen mit der Nassauer Denkschrift überein, daß Stein gar nicht anders konnte als ihn sich anzueignen. Während er den Entwurf der Königsberger Ältesten einfach weitergab, versah er den von Frey mit Bemerkungen[1]), welche zeigen, wie sorgfältig er ihn studirt hat. Allerdings war dasjenige, was unerwähnt blieb, dies Mal fast wichtiger als das, was besprochen wurde. Wie die Dinge lagen, war die Hauptfrage die Zukunft der Zünfte. Die Königsberger Ältesten wollten sie conserviren, in Steins Bemerkungen ist auch nicht ein Wort zu ihren Gunsten. Fassen wir nun aber den positiven Inhalt dieser Bemerkungen ins Auge, so ergiebt sich die Richtung, die sie verfolgten, aus der Thatsache, daß Stein bei ihrer Niederschrift, wie schon bei der Ausarbeitung der Nassauer Denkschrift, französische Gesetze aus dem Jahre 1789 vor sich zu liegen hatte[2]). Wir werden sehen, daß er und der ihm nahe stehende Kreis sich sonst bei der Reform der Communal-Verfassung an das englische Vorbild hielten; aber über die schweren Gebrechen gerade der städtischen Verfassung Englands konnten sich auch dessen eifrigste Freunde nicht täuschen. Überdies fanden sich zwei von Stein empfohlene, eng mit einander verbundene Bestandtheile des englischen Ideenschatzes auch in jenen französischen Gesetzen: die Unentgeltlichkeit der Communal-Ämter[3]) und die Abneigung gegen die Bureaukratie. Eine gründlichere Absage an diese, als sie die beiden grundlegenden Decrete der Constituante enthalten, ist nicht denkbar; die Intendanten und ihre Subdélégués verschwanden und wurden durch eine Laienverwaltung ersetzt[4]).

Die Einwirkung, welche die Gesetze der Assemblée Constituante

---

[1]) Pertz 2, 680 ff. Vgl. Preußische Jahrbücher 93, 474.

[2]) Nachgewiesen in m. Aufsatz Preußische Jahrbücher 93, 508.

[3]) Archives parlementaires de 1787 à 1860 Première série 10, 260. 497. 576. Taine, Origines de la France contemporaine 2, 268. — Die Mitglieder der Directoires de district und der Directoires de département wurden besoldet. Decret v. 30. u. 31. August, 1. u. 2. September 1790.

[4]) Décret du 22. décembre 1789 Sect. III Art. 9.

in diesem Momente auf Stein ausübten, läßt sich dahin zusammenfassen: er überbot Frey. Dieser hatte den Erwerb des Bürgerrechts an allerhand Bedingungen geknüpft[1]); Stein fand dies zu ängstlich: warum sage man nicht, daß wer in einer Stadt wohne, domicilire, am städtischen Wesen Theil nehmen müsse? Hier war die Abhängigkeit von dem französischen Gesetz so stark, daß sogar ein Wort der fremden Sprache mit übernommen wurde[2]); andrerseits aber ist klar, daß durch Befolgung des französischen Vorbildes ein tiefes Bedürfniß auch der deutschen Städte befriedigt wurde: denn durch nichts waren sie so heruntergekommen wie durch ihre Engherzigkeit bei Verleihung des Bürgerrechts. Außerdem dürfen wir wohl in der soeben gehörten Frage Steins den Verzicht auf diejenige Stelle der Nassauer Denkschrift sehen, welche die Erwählung des Magistrats der „mit Häusern und Eigenthum angesessenen Bürgerschaft" anvertrauen wollte; jedenfalls hat Stein den Freyschen Vorschlag, den Magistrat von den Stadtverordneten wählen zu lassen, ohne kritische Bemerkung gelassen und später thatsächlich angenommen. Wenn dagegen Frey lebenslängliche Bürgermeister zuließ, so wollte Stein nur temporäre. Frey hatte ferner die Wahl von Repräsentanten auch durch die Bemerkung motivirt, daß sehr viele Bürger nicht den Grad der Cultur hätten, der zur fruchtbaren Erwägung öffentlicher Angelegenheiten erfordert werde[3]); Stein wollte von einem solchen Mißtrauen nichts wissen. Wo fange der Grad der Cultur, den Frey meine, an und wo höre er auf? Ein verständiger, welterfahrener Gewerbtreibender urtheile besser über städtische Angelegenheiten als der Gelehrte, und es sei sehr zu wünschen, daß unter den Repräsentanten sich viele aus der gewerbtreibenden Classe befänden. Wie vieles Frey auch vorgeschlagen hatte, um die Bürgerschaft von der Routine in ihren verschiedenen Formen zu emancipiren, Stein fand, daß er nicht weit genug gegangen sei. Das eine Mal bemerkte er: vor einer

[1]) Art. 5.

[2]) Décret du 22. décembre 1789: d'être domicilié de fait dans le canton.

[3]) Art. 11.

Verwaltung durch Officianten (er meint bezahlte Beamte) müsse man sich hüten; ausgezeichnete Männer müßten die städtischen Ämter aus Liebe zum gemeinen Besten suchen. Das andere Mal: in der Repräsentanten-Versammlung müsse die Zahl der Rechtskundigen genau bestimmt werden, sonst bekäme man eine Repräsentation von Advocaten, die gar nichts tauge; das Beste sei, alle Justiz-Commissarien[1]) für wahlunfähig zu erklären. Ein drittes Mal bestritt er die Behauptung von Frey, daß in mittleren Städten — mit sechs bis zehn Tausend Einwohnern[2]) — der Bürgermeister neben seinem Posten kein Gewerbe mehr treiben könne[3]). Ganz in derselben Richtung bewegt sich die Kritik von Stein da, wo sie die Rechte der Repräsentanten behandelt. Frey hatte sie beschränkt auf die Abgabe der Erklärungen, die landrechtlich oder statutarisch der Bürgerschaft oblägen, die Dechargirung der städtischen Cassen, die Wahl der Magistrats-Mitglieder sowie der Deputirten zum Landtage und die Vorbringung von Beschwerden; nur die Möglichkeit hatte er gesetzt, daß bei den einzelnen Zweigen der städtischen Verwaltung und Polizei die Theilnahme der Bürgerschaft und ihrer Repräsentanten für nothwendig und nützlich erkannt werde[4]). Stein bekannte sich zu dieser Meinung, indem er den Repräsentanten „die Beurtheilung und Prüfung der Verwaltung des städtischen Gemeinwesens" zur Pflicht machte; vor ihr Forum sollten, wie er auf der Stelle in theilweise wörtlicher Übereinstimmung mit dem französischen Decret vom 14. December 1789[5]) specialisirte, gehören: die Angelegenheiten der städ-

[1]) Rechtsanwälte.

[2]) Frey redet von kleineren, mittleren und großen Städten, was dann Stein (Nr. 22) durch Ziffern erläutert. Wenn er die Städte über 10 000 Einwohnern als groß bezeichnet, so wolle man sich daran erinnern, daß es in den Provinzen Ost- und Westpreußen, für welche die Städte-Ordnung ursprünglich bestimmt war (s. oben S. 449), nur zwei Städte dieser Kategorie gab (Königsberg und Elbing). Zwischen 3500 und 10 000 Einwohnern hatten 8 Städte (Tilsit, Marienburg, Memel, Gumbinnen, Insterburg, Graudenz, Braunsberg und Marienwerder); alle übrigen waren kleiner. Vgl. Neue Preußische Provincial-Blätter Dritte Folge 9, 2.

[3]) Nr. 40. 63. 65. [4]) Art. 48. 50.

[5]) Art 50: de faire jouir les habitants des avantages d'une bonne

tischen Kämmerei (namentlich Ankauf und Veräußerung von Immobilien, außerordentliche Steuern, Anleihen, Processe); die Sachen der Armen, der Schulen, „der Sicherheits-[1]), Reinigkeits- und Gesundheits-Polizei." Es war nur eine andre Wendung desselben Gedankens, wenn er gleich darauf erklärte: die Repräsentanten sollen den Magistrat und seine Geschäftsführung controlliren. Liegt darin nicht die Zueignung einer Superiorität für die Repräsentanten? Folgerecht verwarf Stein die Vorschlagsliste des Magistrats. Wirksam aber wurde die Controlle der Repräsentanten erst durch einen ferneren von Stein geäußerten Gedanken, der ihm aus den Berathungen über die Reorganisation der Kammern geläufig war[2]): die Versammlung sollte diese ihre wichtigste Aufgabe nicht als Plenum, sondern durch Deputationen aus ihrer Mitte lösen, die sich nach den verschiedenen Geschäftszweigen zu gliedern hätten. Ein letzter wichtiger Zusatz, den Stein machte, war höchst individueller Natur. Je länger das Unglück des Vaterlandes dauerte, je schwerer der Druck der erbarmungslosen Feinde lastete, desto mehr sah er in der Religion den mächtigsten Hebel für jedwede Tugend. Er wies ihr eine Stelle auch im bürgerlichen Gemeinwesen an: „Die Wahlversammlung", verfügte er, „wird nach vorhergegangener gottesdienstlicher Handlung gehalten[3])."

Beide Entwürfe ließ Stein nunmehr, am 17. und 25. Juli 1808, dem Provincial-Departement sowohl wie der Combinirten

police, notamment de la propreté, de la salubrité et de la tranquillité dans les rues, lieux et édifices publics. — Art. 54: Elle [l'administration municipale] ne pourra se dispenser de le [le conseil général] convoquer, lorsqu'il s'agira de délibérer: sur des acquisitions ou aliénations d'immeubles, sur des impositions extraordinaires pour dépenses locales, sur des emprunts, . . . sur les procès à intenter . . .

[1]) So die eigenhändige Rand-Bemerkung Steins. In den beiden Schreiben an die Combinirte Immediat-Commission und an das Provincial-Departement fehlt „Sicherheits".

[2]) Übrigens heißt es auch im Decret v. 14. December 1789: L'administration municipale pourra se diviser en sections, à la raison de la diversité des matières.

[3]) Nr. 20.

Immediat-Commission (die damals noch bestand) zugehen. Jenes sollte sie bei der Ausarbeitung des Gesetzentwurfes benutzen, diese forderte er zum Gutachten auf.

Die Commission entledigte sich ihres Auftrages sehr rasch. Der älteste Rath, Klewiz, hat das Steinsche Schreiben Altenstein zum Bericht zugeschrieben, der dann am 23. erstattet wurde. Außerdem liegt noch ein ausführliches Gutachten von Staegemann mit dem Datum des 25. und 26. Juli vor. Beide Schriftstücke sind am 27. von Schön, am 29. von Klewiz glossirt worden.

Altenstein fand nur wenig auszusetzen sowohl an dem Freyschen Aufsatz wie an den Steinschen Bemerkungen; sogar die Vorschläge der Königsberger Bürgerschaft wollte er sich gefallen lassen; sie sollten den Übergang vom alten zum neuen Zustande vermitteln. Im Allgemeinen warnte er vor allzu sanguinischen Hoffnungen: die Nachtheile der vorhandenen Verkrüppelungen würden sich nicht so rasch heben lassen; der Zeitgeist, der mit durch die schlechte Verfassung gebildet sei, stehe einer Verbesserung im Wege. Keineswegs wollte er deshalb halbe Maßregeln; im Gegentheil: man möge das Gängelband ganz ablegen. Andrerseits schien ihm eine kräftige obere Aufsicht von Nöthen, der die doppelte Aufgabe zufallen sollte, das Schädliche, das durch die gewährte Freiheit entbunden werde, einzudämmen und die Vertreter des alten Geistes zu entfernen; er hatte dabei namentlich die großen Städte im Auge. Im Einzelnen nahm er Anstoß an der Gleichheit des Wahlrechtes. Er berührte ein Problem, das die nachlebenden Generationen erregen sollte, indem er es für nachtheilig erklärte, wenn man denen, die ein geringes Interesse am allgemeinen Besten hätten, doch die gleiche Stimme wie den Andern gäbe. Auf die Anwendung des Maßstabes der Bildung wollte er nicht für immer verzichten; aber so lange diese nicht allgemeiner geworden, falle doch in der Regel der Unterschied des Besitzes mit dem der Bildung zusammen.

Altensteins Collegen lehnten die Combination des Freyschen mit dem Bürgerschafts-Entwurfe ab; von dem alten Sauerteige des Zunftwesens, um mit Staegemann zu reden, wollten sie nichts

wissen. Sonst bewegte sich ein Theil ihrer Kritik in derselben antiradicalen Richtung wie die von Altenstein. Vor Allem nahmen sie Anstoß an der von Stein befürworteten Verallgemeinerung des Bürgerrechts. Staegemann, dem Schön und Klewiz[1]) beipflichteten, erörterte: gerade wenn es in Ehren gehalten werden sollte, dürfe man es nicht jedem, der in der Stadt wohne, geben; dadurch würde es in den Augen des achtbaren Bürgers sinken. Um dies zu verhindern, schlug er die Einführung eines vielgestaltigen Census vor. Unmittelbar sollte das Bürgerrecht erlangt werden durch Grundbesitz, Aufnahme in eine gewerbetreibende Corporation und Eintritt in ein städtisches Amt. Anspruch auf Ertheilung des Bürgerrechtes sollte gewähren: jedes mit einem bürgerlichen Gewerbe verbundene Etablissement (eine Bestimmung, die sich gegen das Privileg der Zünfte richtete), zehnjähriger Aufenthalt in der Stadt, zehnjähriger Kriegsdienst; denn noch bestand das Canton-Reglement von 1792 mit seiner im Princip lebenslänglichen, thatsächlich zwanzigjährigen Dienstpflicht. In diesen drei Fällen sollte, wer das Bürgerrecht erbat, noch eine durch Orts-Statut festzustellende Einnahme nachweisen. Endlich bestand Staegemann noch auf einem Census der Rasse und des Herkommens. Den Juden war er so wenig geneigt, daß er am liebsten auch die getauften, wenn sie die Taufe nicht vor dem zehnten Lebensjahre erhalten, vom Bürgerrecht ausgeschlossen hätte: was doch seinen beiden Collegen zu weit ging. Schön beschränkte sich auf die Erklärung: „So lange die Juden nicht alle Pflichten christlicher Unterthanen erfüllen, halte ich es nicht für rathsam, sie zum Bürgerrecht zuzulassen", und Klewiz, dies Mal der Mildeste, fügte den Wunsch hinzu, man möge auf Egalisirung der Pflichten und Rechte denken. Noch stärker war die Differenz bei der Beurtheilung der sogenannten unehrlichen Gewerbe; Staegemann war gegen, Schön mit Klewiz für ihre Zulassung.

Derselbe Gegensatz von Beharren und Neuern tritt in den-

[1]) Klewiz bekundete überhaupt die geringste Originalität; er schloß sich fast immer einem andern Votum, in der Regel dem von Schön, an.

jenigen Bemerkungen zu Tage, welche die Stellung der Beamten betreffen: Staegemann opponirt dem leitenden Minister, Schön und Klewiz stehen ihm näher oder treten ganz auf seine Seite. Staegemann befürwortet die Wählbarkeit der Beamten zu den Repräsentanten-Stellen, Schön und Klewiz verwerfen sie: „Werden", ruft Schön, „die Officianten zugelassen, so ist die Stimme des Volkes nicht rein."

Besonders merkwürdig ist die Gruppirung der Parteien, wenn wir das Wort bei einer so geringen Zahl brauchen dürfen, in der Frage nach dem Wirkungskreise der Repräsentanten. Hier hielten die drei gegen den Minister zusammen. Staegemann (und ebenso Klewiz) fürchtete, daß die Repräsentanten in die Hände von Demagogen gerathen und sich überheben könnten; darum wollte er ihrer Einwirkung auf die Verwaltung eine Gränze ziehen: nur Beschwerden, Wünsche und Anträge sollten sie äußern, zuerst beim Magistrat, dann bei den höheren Behörden. Schön blieb bei der Freyschen Formulirung stehen, folgte also dem Minister auch nicht.

Nehmen wir noch hinzu, daß von den vier Räthen, deren Meinungen wir hörten, auch schon die wichtigen Controversen über das Verhältniß zwischen Staat und Stadt, Justiz und Verwaltung, Stadtverwaltung und Polizei, Civil und Militär, die wir alsbald näher kennen lernen werden, behandelt worden sind, so ist es wahrlich ein reiches Bild, das die Debatten dieser Behörde gewähren.

Einen recht verschiedenen Eindruck bekommen wir von der andern Instanz, deren Ansicht Stein erfordert hatte. Die Combinirte Immediat-Commission oder, wie sie, durch Sacks Zutritt vergrößert, seit dem 25. Juli hieß[1]), das General-Finanz- und Polizei-Departement, hatte gesagt, was sich sagen ließ, als im Provincial-Departement die Berathungen erst begannen. Am 1. August fand eine Conferenz des Ministers Schroetter mit seinen Räthen (Wilckens, Friese und Morgenbesser) statt, deren Ergebniß in einem

[1]) Vgl. S. 426.

Schreiben vorliegt, welches am 3. August von Seiten des Provincial-Departements an Frey erging. Sei es, daß die Behörde sich nicht zu helfen wußte, sei es, daß sie in Frey den vertrauten Rathgeber des allmächtigen Ministers, auf dessen Meinung doch schließlich alles ankam, erblickte: genug, sie holte sein Gutachten über die Frage ein, wie weit die Repräsentanten an der Polizei, d. h. an dem, was wir heute Verwaltung und Polizei[1]) nennen, zu betheiligen seien.

In zwei Denkschriften[2]) hat Frey auf die Frage des Provincial-Departements geantwortet. Die eine, mit der Bezeichnung „Von der Geschäfts-Organisation", betraf die Wohlfahrts-Polizei, die andere „Von der Polizei und ihrem Verhältnisse zur Stadt-Commune" beschäftigte sich mit der Sicherheits-Polizei. Die Wohlfahrts-Polizei oder, wie er sie selber einmal definirt hat[3]), diejenige Polizei, welche eine besondere Administration erfordert, wollte er, nunmehr den Bemerkungen folgend, die Stein zu seiner ersten Denkschrift gemacht hatte, in ansehnlichem Umfange der Bürgerschaft überlassen. Wir sahen, daß Stein die Gliederung der Repräsentanten-Versammlung in Deputationen vorschlug. Frey selber hatte schon in seiner ersten Denkschrift[4]) die Mitwirkung thätiger und

[1]) Das edle Wort war damals noch nicht so tief gesunken wie heute. Gute Reichspolizei war fast die höchste der Hoffnungen gewesen, die Johannes Müller auf seinen Fürstenbund gesetzt hatte. In dem vielgebrauchten „Lehrbegriff sämmtlicher Cameral- und Polizei-Rechte", den im Jahre 1785 der Hallische Professor Friedrich Christof Jonathan Fischer veröffentlicht hatte, war die Rede sogar von Schul-, Lehr- und Kirchen-Polizei. Und wenn Hardenberg und Altenstein in den Denkschriften, die den von uns betrachteten Ereignissen unmittelbar voraufgingen, schon einige Bedenken verriethen, das Wort Polizei mit dem Höchsten und Idealsten in Verbindung zu setzen, so redeten sie doch, wie jedermann, von Landwirthschafts- und Gewerbe-, Handels- und Armen-, Gesundheits- und Bevölkerungs-, Post- und Bergwerks-, Wohlfahrts- und Sicherheits-Polizei. Vgl. S. 382 Anm. 4.

[2]) Am 29. August von Frey dem Minister Schroetter überreicht. Die Denkschrift „Von der Polizei u. s. w." ist bereits vor dem 28. August von Horn, Buck und Morgenbesser glossirt worden (vgl. E. Meier S. 295).

[3]) Frey an Schroetter, 29. August 1808.

[4]) Art. 50.

rechtlicher Bürger, die von den Repräsentanten zu bezeichnen seien, erwogen. Indem er jetzt beides combinirte, entwarf er einen vollständigen Aufriß der Stadtverwaltung, wo unterschieden waren die Theile, die sich für den Magistrat, und diejenigen, die sich für gemischte Deputationen eigneten: letztere bestehend aus Mitgliedern des Magistrats, der Repräsentanten und der übrigen Bürgerschaft.

Die Denkschrift „Von der Geschäfts-Organisation" ist nur dem Provincial-Departement, die andere auch dem General-Departement zugegangen.

Beginnen wir mit den Berathungen der zweiten Behörde[1]), so war das Problem, das sie zu lösen hatte, ein doppeltes; es betraf sowohl die Stellung der Polizei — wir wollen das Wort fortan nur im modernen Sinne brauchen — zur Justiz wie die Handhabung der Polizei durch die Stadtbehörden. Es hatte so lange nicht bestanden, als die Städte nur Organe des Staates gewesen waren. Im alten Preußen hatte der Magistrat die Richter der Stadt ernannt und die Polizei verwaltet[2]): ausgenommen natürlich den Fall, daß Garnison in der Stadt lag; dann war der Höchstcommandirende oder der Gouverneur thatsächlich Chef der Polizei. Darüber, daß die Justiz durchaus Sache des Staates werden müsse, bestand Einverständniß unter den Reformern. Wohl hatte Stein in der Nassauer Denkschrift einige Zweige der niederen Gerichtsbarkeit den Magistraten lassen wollen, aber er ist in keiner seiner späteren Erklärungen darauf zurückgekommen, und wenn auch Staegemann gelegentlich einmal auf die städtische Gerichtsbarkeit exemplificirte, so konnte sie doch als beseitigt angesehen werden[3]). Wie aber sollte es mit der Polizei gehalten werden? Trennte man sie von der Justiz und nahm ihr jede Strafgewalt, so machte man sie ohnmächtig. Ließ man sie den Städten, so war die allgemeine Sicherheit, sonderlich in jenen unruhigen Zeitläuften, erst recht be-

[1]) Altenstein votirte am 6., Staegemann am 7., Klewiz am 8., Sack am 11. September 1808. Schöns Votum ist undatirt, fällt aber sicher zwischen die Voten von Staegemann und Klewiz.

[2]) Vgl. S. 25. [3]) Vgl. S. 359.

droht: es hieß fast eine Prämie auf das Verbrecherthum setzen, wenn die zuständige Polizei-Behörde an der Gränze des Weichbildes auch die Gränze ihrer Wirksamkeit hatte: das Wesen der Polizei ist Centralisation. Nahm man dagegen der Bürgerschaft die Polizei und organisirte sie büreaukratisch, so drohte der Selbstverwaltung Gefahr; denn was kann ein strebsamer Polizei-Chef alles unter den Begriff der öffentlichen Sicherheit bringen.

So versteht man, daß das General-Departement sich theilte. Frey hatte vorgeschlagen, der Polizei ein Strafrecht in Gestalt vorläufiger Resolutionen zu gewähren, von denen jedoch die Betroffenen Berufung an das Gericht einlegen dürften. Dieser letzten Clausel, allgemein wie sie gehalten war, widersprach Altenstein. Er besorgte, daß dann die Polizei ganz unter die Aufsicht der Justiz kommen werde, von deren damaliger Verfassung er eine sehr geringe Meinung hegte[1]). Die Lösung der Schwierigkeit fand er darin, daß die Bürgerschaft selbst die Polizei in die Hand nehme, daß, wie er sich einmal ausdrückt, der Bürger über den Bürger rechte: dann könne man der Polizei Gewalt geben, ohne Willkür befürchten zu müssen. Er dachte dabei an den früheren Zustand der deutschen Städte sowohl wie an die moderne Communal-Verfassung von England mit ihren Friedensrichtern und Constabeln, welche soeben diesem Kreise durch die ausgezeichnete Schrift von Vincke[2]) in ihrer ganzen Bedeutung erschlossen war. Er erklärte es geradezu für ein Übel, die Polizei durch besoldete Staatsdiener ausüben zu lassen, und dafür konnte er sich sogar auf die in Preußen selber begonnene Reform berufen: wenn die bevorstehende neue Organisation die Staatsbürger an der Verwaltung selbst auf den höheren Stufen betheilige, so werde dies doch wohl auch auf den niederen möglich sein; dadurch, daß der Bürger keinen Antheil an der Polizei ge-

---

[1]) Er nennt das Justizwesen, „wie es jetzt ist," ungeheuren Formenkram und die Bildung der Juristen Verbildung. Vgl. Steins ältere Bedenken, Theil 1, 263.

[2]) „Darstellung der inneren Verwaltung Großbritanniens." Vgl. Niebuhrs Vorrede von 1815 und E. Meier S. 148 ff. 364 ff.

nommen habe, sei sie so schlecht, ja verächtlich geworden. Dieser Meinung pflichteten im Wesentlichen bei Staegemann und Sack, der die Berliner Polizei in die engste Verbindung[1]) mit den Organen der Bürgerschaft gebracht und damit die besten Erfahrungen gemacht hatte. Anders Schön, der auch dies Mal von Klewiz unterstützt wurde. Er hielt daran fest, daß die Polizei ein unveräußerliches Attribut dessen sei, was er höchste Gewalt nannte. Er wollte zwar den Städten zurückgeben, was ihnen widerrechtlich genommen sei, aber dazu rechnete er die Polizei nicht. Den Hinweis von Altenstein auf die ursprüngliche Verfassung der deutschen Städte meinte er durch die Thesis abfertigen zu können: diese komme vom reichsstädtischen Wesen her, bei welchem immer höchste Gewalt und Commune vermischt seien. Das Verhältniß zwischen der Polizei und der städtischen Gemeinde faßte er als identisch mit demjenigen zwischen höchster Gewalt und Volk, Befehlen und Gehorchen, Regieren und Regiertwerden. Er hatte sich in dieses Schema so verliebt, daß er die entgegenstehenden Äußerungen mit einer Art Ironie behandelte. Als Staegemann erklärte, nothwendiges Erforderniß einer wohl organisirten Stadtgemeinde sei, „daß sie ihre Polizei selbst verwalte", schrieb er an den Rand: „daß ein Volk sich selbst regiere". Das war denn doch Stein, der an den Erörterungen des General-Departements Theil nahm, zu stark; er setzte darunter die Worte, welche recht eigentlich das Programm seiner ganzen Verwaltung darstellen: „Warum nicht, wenn es dazu fähig ist?" Bereits in der Nassauer Denkschrift wollte er die „Orts-Polizei" den Gemeinde-Obrigkeiten übertragen[2]). Auch er hatte das englische Beispiel vor Augen; die Bedenken gegen das Straf-Amt der Polizei bekämpfte er durch die Frage: „Strafen denn die Friedensrichter nicht?"

Wie aber auch die Einzelnen sich das Verhältniß der Polizei zur Stadt dachten, in einem Punkte waren sie einig[3]): die Sonderstellung des Militärs sollte aufhören. Es sollte der Polizei unter-

[1]) Vgl. Bassewitz, Kurmark Brandenburg 1806—1808 1, 98 Anm.

[2]) S. S. 73.

[3]) Von Schön, der die Entscheidung über diese Frage dem „Polizei-Plan"

worfen sein wie jedermann, und es sollte als Organ der Polizei nur auf deren Requisition und nicht anders als im äußersten Nothfalle gebraucht werden. Für gewöhnlich sollte die Bürgerschaft selbst die Executive der Polizei sein: sei es unter dem Namen der National-Garde oder Bürgerbewaffnung, wie Staegemann, oder als Gendarmerie, wie Frey, oder als Bürger-Miliz, wie Altenstein, oder als Ausschuß und Schützengilde, wie Stein vorschlug[1]).

So weit war man im General-Departement gekommen, als vom Provincial-Departement der Entwurf der Städte-Ordnung oder, wie sie damals genannt wurde, der „Constitution für sämmtliche Städte in Ostpreußen, Littauen und Westpreußen" einging. Er trug das Datum des 9. September. Wenn man den Umfang des Schriftstücks ins Auge faßt und erwägt, daß Frey erst am 29. August die erforderte Auskunft gegeben hatte, so staunt man über diese Arbeitsleistung: zweihundert Paragraphen im Zeitraum weniger Tage formulirt. Bei schärferer Prüfung gelangt man zu einem anderen Urtheil.

Derjenige Rath des Provincial-Departements, der vom Minister Schroetter mit der Ausarbeitung betraut war (Wilckens), hat sich die Sache leicht gemacht. In den vier ersten Titeln seines Entwurfes, welche handeln von den Städten im Allgemeinen, den Bürgern und dem Bürgerrechte, den Schutzverwandten, den Stadtgemeinden, ist der Aufzug des Gewebes das Allgemeine Landrecht, der Einschlag das, was ihm aus den Federn von Frey und Stein zugegangen war; in den späteren Titeln hielt er sich weit überwiegend an die letzteren.

---

vorbehielt, darf man für gewiß annehmen, daß er nicht auf Seite der Reactionäre gestanden haben wird.

[1]) Auch Oberst-Lieutenant v. Schlieffen (vgl. S. 451) bemerkte (Immediat-Bericht v. 8. Mai 1808) mit Bezug auf Königsberg: „Man bilde eine gute Polizei aus dem guten und rechtlichen Bürgerstande, durch eigne Wahl in den Vierteln; denn wem kann mehr an einer guten Einrichtung dieser Art gelegen sein als dem Bürger selbst?" Stein pflichtete bei (Pertz 2, 141). Den weiteren Vorschlag Schlieffens, diese bürgerliche Polizei dem Militär unterzuordnen, würdigte er nicht der Widerlegung.

Die Übereinstimmung beschränkte sich nicht auf den Inhalt, sondern erstreckte sich auch auf die Form[1]). So schon bei dem Allgemeinen Landrecht. Aber die Natur der Sache brachte es mit sich, daß das Landrecht, gegen welches Frey und Stein sich richteten, häufiger verlassen als befolgt wurde; wie denn die Abschnitte über die Eximirten, die Bannmeile, das Marktrecht ganz fortbleiben mußten: es sollte keine Eximirten mehr geben, und Bannmeile wie Marktrecht fielen, sobald die geplante Befreiung der Gewerbe eintrat. Anders bei den Freyschen Aufsätzen; von diesen sind der erste („Vorschläge zur Organisirung der Municipal-Verfassungen") und der dritte („Von der Geschäfts-Organisation"), so weit sie nicht Reflexion waren, fast wörtlich übernommen worden[2]). Den Bemerkungen Steins zur ersten Freyschen Denkschrift konnte sich Wilckens natürlich am wenigsten entziehen. Doch ist es nicht zu verkennen, daß er im Falle einer Meinungsverschiedenheit zwischen Frey und Stein geneigt war, auf die Seite des ersteren zu treten. Er versagte zwar — ganz im Sinne von Stein — das Bürgerrecht niemandem, der sich in der Stadt häuslich niedergelassen hatte und von unbescholtenem Wandel war. Aber bei der Wahl der Repräsentanten führte er sowohl für die Wähler wie für die Gewählten einen Census ein: diejenigen unangesessenen Bürger, deren reines Einkommen in großen Städten noch nicht 200, in mittleren und kleineren Städten noch nicht 150 Thaler jährlich betrug, sollten nicht wählen dürfen, und von den zu wählenden Repräsentanten sollten wenigstens zwei Drittel Hausbesitzer

[1]) Nachgewiesen in den Preußischen Jahrbüchern 93, 483 ff.

[2]) Nicht einmal da, wo eine Abweichung vorzuliegen scheint, ist sie in Wahrheit immer vorhanden. Denn Frey hat nachträglich (in einem Schreiben an Schroetter vom 28. August) auf Grund der ihm von den Stadträthen Horn und Buck, sowie vom Geheimen Rath Morgenbesser zugegangenen Bemerkungen einen Theil seiner Postulate etwas modificirt. Da der Redactor die Polizei aus seinem Entwurfe fortließ, so konnte er mit der zweiten Freyschen Denkschrift („Von der Polizei und ihrem Verhältnisse zur Stadt-Commune") nicht viel anfangen; immerhin entnahm er auch ihr wenigstens einen Satz (Tit. VII § 3: über die Verpflichtung der Stadtgemeinde, „die Kosten, welche die Erhaltung des nöthigen Polizei-Personals und die nach der Disposition der Polizei-Behörde erforderlichen Anstalten nothwendig machen, aufzubringen").

sein[1]). Wenn Stein geneigt gewesen war, den Repräsentanten ein Übergewicht über den Magistrat zu verleihen, so kehrte Wilckens das Verhältniß geradezu um, indem er dem Magistrat das Recht zubilligte, die städtischen Abgaben festzustellen, deren Bewilligung, wie er wörtlich erklärte, die Repräsentanten nicht versagen können[2]). In derselben Richtung bewegte er sich, wenn er den von Stein gegen die Juristen gemachten Bemerkungen keine Folge gab und die ebenfalls von Stein gewünschte Befragung der städtischen Stände[3]) hinausschob, ja im Grunde ablehnte[4]). Da jede Repräsentation eine Beschränkung des popularen Elementes einschließt, so darf man in diesem Zusammenhange auch nennen die Einführung der Repräsentanten in ganz kleine Städte, wo Frey gewollt hatte, daß die Bürgerschaft ihre Rechte direct wahrnehmen sollte. Und ganz sicher gehört hierher eine Bestimmung, die weit nicht nur von Steins, sondern auch von Freys Wünschen ablag. Hiernach sollte, sobald Grundstücke erworben, veräußert, erblich ausgethan oder verpfändet und Capitalien gekündigt oder aufgenommen würden, von Seiten des Magistrats die Zustimmung der Provincial-Polizei-Behörde eingeholt werden.

Erwägt man die Art, wie Wilckens seinen Entwurf zu Stande brachte, im Ganzen, so begreift man, daß die Aufnahme bei Frey

---

[1]) Ausdrücklich mit diesem Vorschlage begründete das Provincial-Departement eine Erweiterung des Wahlrechts der Repräsentanten. Frey hatte für die zu wählenden Magistrats-Mitglieder Ansässigkeit gewollt: das Provincial-Departement strich diese Bedingung. Auch gewährte es den Repräsentanten das Recht der Initiative zu neuen Verordnungen, das Frey (29. August) dem Magistrat vorbehalten hatte: eine Beschränkung, die übrigens mit der Tendenz der Steinischen Bemerkungen zu dem ersten Freyschen Aufsatz kaum zu vereinigen war.

[2]) Offenbar im Sinne des Landrechts, wo es heißt (II 8 § 130): „Vermöge der Stadt-Polizei ist der Magistrat berechtigt, die den Einwohnern der Stadt obliegenden unstreitigen Abgaben und andere Beiträge zu den gemeinschaftlichen Lasten der Stadt einzufordern."

[3]) Cabinets-Ordre an Minister Schroetter, Königsberg 25. Juli 1808 (Pertz 2, 152): „Ihr habt . . . über die Sache selbst mit den städtischen Ständen zu conferiren" (eigenhändige Anweisung Steins). Gemeint sind offenbar die im ostpreußischen Landtage vertretenen Stände.

[4]) Schroetter an Stein, Königsberg 9. September 1808.

sowohl wie im General-Departement, wo ja ebenfalls Bedenken gegen Steins Radicalismus bestanden, keine unfreundliche war. Das freilich verstand sich von selbst, daß jene zuletzt erwähnte Zuthat verworfen wurde. Frey erklärte, kaum seinen Augen getraut zu haben, als er diesen Paragraphen gelesen. „Ich war aus dem liberalen System, welches das Ganze beherrscht, wie durch einen Zauberschlag herausgeworfen und fand die alten Fesseln wieder, welche man ganz zu zerbrechen bemüht war. Die Repräsentanten sind die Controleurs der Verwaltung, und daher muß der Verkauf der Grundstücke, die Kündigung der Capitalien auch von ihrem Consense allein abhängig gemacht werden." Ebenso Schön (1. October), der dies Mal vor Altenstein votirte, da Stein ihm an erster Stelle das Referat zugeschrieben hatte[1]). Er erklärte die hier bestimmte Vormundschaft für durchaus entbehrlich; wenn man der Stadt die Verwaltung ihrer Communal-Angelegenheiten überlasse, so werde sie dadurch für mündig erklärt, und von mündigen Personen verlange man nicht, daß sie die Landes-Polizei-Behörde befragen, wenn sie ein Capital kündigen oder ein Landgut verkaufen wollen. Auch sonst war Schön der Meinung, daß das Provincial-Departement in seiner Abkehr von den popularen Bestrebungen zu weit gegangen sei. Er verwarf eine weitere Bevormundung der Communen, die diese Behörde in die Constitution gebracht hatte, indem sie der Provincial-Landes-Behörde die Aufstellung des Etats für die städtischen Besoldungen übertragen hatte. Er wollte nichts wissen von dem besonderen Ausschuß, der in der Repräsentanten-Versammlung für diejenigen Angelegenheiten gebildet werden sollte, welche bloß das Interesse der Haus- und Grundbesitzer angingen: mit demselben Recht müsse ein Gewerbe- und Handels-Ausschuß bestehen; es sei anzunehmen, daß die Repräsentanten alle das Beste wüßten und wollten. Er trat für das Budget-Recht der Repräsentanten ein: nicht der Magistrat, sondern die Bürgerschaft habe zu bestimmen, was aufgebracht werden solle. Er sprach sich

[1]) Das Schreiben Schroetters vom 9. September, das den Constitutions-Entwurf begleitete, ist von der Kanzlei des Provincial-Departements am 14. expedirt, von Stein am 18. präsentirt.

gegen die Lebenslänglichkeit der Syndici, der gelehrten Senatoren und der Senatoren fürs Baufach aus: denn wie würden die Communen Altersschwache und Unfähige los werden, und würden nicht die auf Zeit Angestellten schon deshalb besser arbeiten, um wieder gewählt zu werden? Er lehnte den vom Provincial-Departement empfohlenen Ehrentitel „Senior" mit der Begründung ab, daß es nur Bürger geben müsse. Andere Stellen seiner Kritik entsprangen der schematischen Ader seines Wesens. Es war ihm nicht entgangen, wie viel in den ersten vier Titeln dem Landrecht entnommen war; jetzt wollte er, daß man ihm genau folge und Abweichungen oder Zusätze hinter jedem Paragraphen anmerke. Mit Genugthuung wird es ihn erfüllt haben, daß der Entwurf ganz in seinem Sinne, der hier mit dem von Frey übereinstimmte, Schweigen beobachtete über die Organisation der Polizei. Es war nur festgesetzt worden, daß dort, wo keine besondere Behörde für die Polizei der Stadt angeordnet sei, deren Verwaltung vor den Magistrat als Obrigkeit des Ortes und Vorsteher der Bürgergemeinde gehöre. Selbst dies ging Schön zu weit. Indem er auf seinen alten Satz zurückkam, daß die Polizei vom Communalwesen der Städte so verschieden sei wie die höchste Gewalt vom Volke, warnte er vor Versprechungen; der Stadt-Secretär oder irgend jemand sonst in der Stadt könne tauglicher zum Polizei-Verwalter sein als der Bürgermeister oder ein anderes Mitglied des Magistrats. Auch mit der sachlichen Abgränzung zwischen Commune und Polizei war er nicht völlig einverstanden; für diese nahm er die Gewerbe- und Zunft- sowie die Militär-Angelegenheiten in Anspruch.

Man hätte nun erwarten sollen, daß Altenstein, Schöns Correferent, der so eifrig für die Verwaltung der Polizei durch die Bürgerschaft eingetreten war, opponiren würde. Es ist nicht geschehen, und die Ursache dieser Nachgiebigkeit haben wir wohl in dem Verhalten Steins zu suchen, dessen Meinung über den Entwurf des Provincial-Departements bereits vorlag[1]). Er hatte im Grunde nur wenig

[1]) Undatirt (zwischen dem 18. September und 3. October entstanden) und leider unvollständig (beginnt mit den Worten: „Überhaupt bemerke ich").

beanstandet. Er wünschte, bewußt oder unbewußt an eine von Altenstein[1]) gemachte Bemerkung anknüpfend, den Entwurf von den vielen ausländischen Wörtern gereinigt zu sehen[2]). Im Eingang vermißte er den wichtigsten Grund für die geplante Veränderung der städtischen Verfassung: daß Theilnahme an der Verwaltung des Gemeindewesens Gemeinsinn erregt und erhält. Er tadelte die geheime Abstimmung, denn sie nehme dem Abstimmenden das Gefühl der Verantwortlichkeit gegenüber der öffentlichen Meinung. Seiner Vorliebe für die Gliederung der Stadtverordneten-Versammlung in Deputationen und seiner Abneigung gegen die Schreiberei gab er noch ein Mal Ausdruck. Er setzte, dem Decret der Assemblée Nationale folgend[3]), die Altersgränze für die Magistrats-Stellen von 30 auf 25 Jahre herab. Über die wichtige Frage der Polizei äußerte er nur, wieder in Übereinstimmung mit den Franzosen[4]): „Der Magistrat übt die Polizei kraft von Seiten des Staates übertragenen Rechtes[5]) aus." — Unter diesen Umständen salvirte Altenstein sein Gewissen damit, daß er forderte, die geplante neue Organisation des Polizeiwesens müsse gleichen Schrittes gehen mit der gegenwärtig vorliegenden neuen Ordnung des Städtewesens. Als einziges sofortiges Zugeständniß an seine Meinung begehrte und erhielt er die Aufnahme eines Paragraphen über Einrichtung von Schützengilden[6]).

So näherte sich denn das große Werk seiner Vollendung. Zu-

---

[1]) Gutachten v. 23. Juli 1808.

[2]) Für Repräsentant schlug er Stellvertreter vor. Es war ihm nicht gegenwärtig, daß er selber (in der Nassauischen Denkschrift, Pertz 1, 428) bereits eine andere, später angenommene Benennung gebraucht hatte: Stadtverordneter. Die übrigen Verdeutschungen (verzeichnet im Conclusum vom 4. October) waren: Stellvertreter (Suppléant), Stadtrath (Senator), Ältester (Senior), gesetzlich (legal), Gemeinde (Commune), Bezirk (District), Ordnung (Constitution). Von dem letzten Worte heißt es: „ein in älteren Zeiten sehr gebrauchter und passender Ausdruck."

[3]) Décret du 22. décembre 1789 Sect. I Art. 3: d'être majeur de vingt-cinq années.

[4]) Décret du 14. décembre 1789 Art. 49: déléguée par elle [l'administration générale de l'État] aux municipalités.

[5]) ex iure delegato. [6]) Städte-Ordnung § 28.

nächst hielt am 4. October das General-Departement eine Sitzung, in der fast sämmtliche Vorschläge des Referenten wie des Correferenten angenommen wurden. Zugeständnisse machte nur Stein. Er gab seinen Widerspruch gegen die geheime Abstimmung preis, zu deren Gunsten von Altenstein geltend gemacht war, daß so jeder, indem er auf niemand Rücksicht zu nehmen habe, seiner Überzeugung leichter treu bleiben werde. Er verzichtete aber auch auf die Befragung der städtischen Stände. Gegen sie hatte sich auf das nachdrücklichste Frey erklärt: in der gegenwärtigen, auf den Zunftgeist gestützten Repräsentation der Bürgerschaften würden sich gewiß nur sehr wenige Köpfe befinden, die im Stande seien, ein reifes Urtheil über die zweckmäßigste Organisation der Communal-Verfassung zu fällen, zuletzt werde dabei die Stimme eines Einzigen, des jetzigen Bevollmächtigten der Zünfte, entscheiden; möge man also den jetzt unmündigen Communen den Weg, auf dem sie zur Mündigkeit gelangen können, vorzeichnen, ohne sie zu befragen, ob sie darauf zu wandeln Lust und Vergnügen finden. Jedenfalls wurde die Einholung eines ständischen Gutachtens sehr erschwert durch die territoriale Ausdehnung, die das Gesetz erfuhr. Denn in der Sitzung des General-Departements wurde, man erfährt nicht auf wessen Antrag, beschlossen, die Städte-Ordnung nicht auf die Provinzen Ostpreußen, Littauen und Westpreußen zu beschränken, sondern sie auf den ganzen Staat zu erstrecken.

Endlich[1]) am 19. October 1808 war alles so weit gediehen, daß die General-Conferenz zur Berathung der Städte-Ordnung schreiten konnte. Anwesend waren: Stein, der den Vorsitz führte; die beiden Schroetter; Scharnhorst und Lottum als Chefs der beiden Departements, in welche die „Militär-Commission" zerfiel; Altenstein, Klewiz, Schön und Sack als Räthe des General-Departements; Friese vom Provincial-Departement; der Geheime Legations-Rath Lecoq als Vertreter des Auswärtigen Departements; der Kammergerichts-Rath Albrecht als Vertreter des Cabinets. Eine

[1]) Über einige minder wichtige Zwischenverhandlungen s. Preußische Jahrbücher 93, 492.

Ironie, wie sie zuweilen die wichtigsten Berathungen und Entscheidungen begleitet, bewirkte, daß derjenige, dessen Worte am häufigsten gehört wurden, Frey, nicht zugegen war.

Den einleitenden Vortrag hielt Altenstein. Er entfaltete dabei keine besondere Originalität: sein Chef hatte zur Eile gemahnt, und so wandelte er, ganz abgesehen von Frey, in den Spuren seiner Collegen vom General- und jetzt auch vom Provincial-Departement; diesem verdankte er namentlich die historische Einleitung seines Referats [1]).

Hierauf begann die Discussion. Wenn wir von allem Nebensächlichen absehen, so waren drei Differenzpunkte übrig geblieben.

Das Provincial-Departement wollte erstlich nichts wissen von der durch Schön vorgeschlagenen Combination zwischen den beiden Texten der Städte-Ordnung und des Landrechts. Hier setzte es seinen Willen durch; man begnügte sich damit, die zuwiderlaufenden Stellen des Landrechts im Allgemeinen für aufgehoben zu erklären.

Zweitens suchte es dem Magistrat in doppelter Beziehung ein höheres Ansehen zu verleihen; seine Mitglieder sollten mindestens 30 Jahre alt sein und Lebenslang im Besitz ihrer Stellen bleiben. Beide Forderungen wurden abgelehnt. Als Schroetter die Besorgniß aussprach, daß, wenn man die Altersgränze auf 25 Jahre herabsetze, in der Regel nur junge Leute die Stellen suchen und erhalten würden, erwiederte ihm Altenstein, schwerlich werde die Bürgerschaft eine Vorliebe für junge Leute haben, und Sack secundirte mit der Bemerkung, daß der Gewerbetreibende schon an sich früher selbständig werde. Darauf beschloß man, wie es im Protokoll heißt, „einmüthig, zur Wahlfähigkeit nicht mehr als 25 [2]) Jahre zu fordern, weil gerade das Alter zwischen 25 und 30 besonders kräftig sei". Größere Aussichten schien die Lebenslänglichkeit zu haben, da im General-Departement sich Altenstein gleichfalls für sie ausgesprochen hatte.

[1]) Wesentlich enthalten in dem Immediat-Bericht vom 1.—9. November, bei Pertz 2, 682 ff.

[2]) In der „Gesetz-Sammlung" steht: 26; ein Druckfehler, der dann auch in andere Ausgaben übergegangen ist.

Aber er war in der Sitzung seiner Behörde, welche der General-Conferenz vorher ging, überstimmt worden und beobachtete jetzt Schweigen. Wohl brach Schroetter noch eine Lanze für sein Postulat: die Magistrats-Mitglieder würden, wenn nicht wiedergewählt, brotlos werden; um wiedergewählt zu werden, würden sie vor der Bürgerschaft kriechen: was dann auch das Fernbleiben tüchtiger Männer von diesen Ämtern zur Folge haben werde. Aber es war vergeblich; die General-Conferenz verwarf die Lebenslänglichkeit und sprach sich für eine zwölfjährige Amtsdauer der oben genannten Magistrats-Beamten[1]) aus. Doch wurde ein Antrag Steins angenommen, der dazu bestimmt war, die Schroetterschen Besorgnisse zu beschwichtigen, und somit als ein Compromiß angesehen werden kann. „Für den Fall des Abgangs (d. h. der Nichtwiederwahl)", hatte Stein vorgeschlagen, „müßte man Pensionen bestimmen; dann würde das leichtsinnige Verwerfen vermieden werden und das lästige Behalten gleichfalls."

Drittens hielt das Provincial-Departement fest an der finanziellen Bevormundung der Stadtverordneten, die theils durch die staatlichen Behörden, theils durch den Magistrat bewirkt werden sollte. Es machte geltend, daß der Magistrat von den Stadtverordneten aus den Bürgern gewählt werde, auch selbst dabei interessirt sei, daß die Bürgerschaft nicht überlastet werde; wenn man den Stadtverordneten die Festsetzung der Einnahmen und Ausgaben überlasse, so sei zu besorgen, daß sie dem Magistrat die nöthigen Mittel versagen und lieber das Kämmerei-Vermögen aufzehren als Steuern zahlen würden. Ganz ohne Eindruck blieb diese Auseinandersetzung nicht. Es kam zu zwei Compromissen, die beide von Stein formulirt wurden. Die Versammlung gab zwar dem General-Departement darin Recht, daß die Geldbedürfnisse für das eigentliche Gemeindewesen (nur um diese handelte es sich, die Kosten der Polizei und der Justiz mußte die Stadt in der vom Staat festgesetzten Höhe aufbringen) weder vom Staat noch vom Magistrat, sondern von den Stadtverordneten

[1]) S. 477 f. Im Übrigen behielt es sein Bewenden bei der vom Provincial-Departement vorgeschlagenen sechsjährigen Amtsdauer.

zu bestimmen seien; wenn aber der Magistrat sich mit den Stadtverordneten nicht einigen könne, so solle ihm der Recurs an die Staatsbehörde frei stehen. Schwieriger war die Sicherstellung des Kämmerei-Vermögens. Nachdem Schön und Schroetter ihre abweichenden Meinungen dargelegt, machte Friese den Vorschlag: man möge die von Schön bekämpfte Vormundschaft wenigstens noch eine Zeit lang zur größeren Sicherheit und als Probe fortdauern lassen. Dagegen aber war Stein; er erwiederte: da die Gemeinden am Grund und Boden hingen, so sei die Gefahr einer Veräußerung nicht so groß. „Überhaupt", fährt das Protokoll fort, ungewiß lassend, ob es die Meinung Steins oder die eines Anderen wiedergiebt, „läßt sich noch fragen, ob denn Kämmerei-Vermögen, namentlich liegendes, so nützlich und dessen Veräußerung so gefährlich sei; man glaubte jedoch, von dieser Erörterung hier abstrahiren zu müssen." Schließlich wurde ein Antrag Steins angenommen, der bereits vom General-Departement gebilligt war. Er beschränkte die Veräußerung von städtischen Grundstücken auf den Fall der Nothwendigkeit und Nützlichkeit; bestimmte öffentliche Versteigerung, welcher die Angabe der für die Veräußerung maßgebenden Gründe voranzugehen habe; verfügte nachträgliche Anzeige bei der Ortspolizei-Behörde; belastete endlich jeden Übertreter dieser Bestimmungen mit persönlicher Verantwortlichkeit.

Einige andere Fragen, welche die Versammlung beschäftigten, waren nicht Gegenstand der Controverse zwischen den beiden rivalisirenden Behörden gewesen. So die Ausdehnung des Gesetzes auf sämmtliche Provinzen des Staates. Als sie besprochen wurde, regte sich ein Bedenken, das den engen Zusammenhang der bürgerlichen und militärischen Reform bekundete. Die allgemeine Wehrpflicht war zwar in Aussicht gestellt, aber noch nicht gesetzlich verkündet; es gab Städte, die im Besitze der Cantonfreiheit waren. Jetzt stellte Lottum, ein Widersacher der Reform, die Frage, ob das nicht einen Unterschied in der den Bürgern zu verleihenden Repräsentation begründen könne. So schüchtern dies klang, so deutlich war die Absicht: es sollte auf die Gefahr hingewiesen werden, die in den neuen Bürger-

rechten ruhe, sobald sie auch Mitgliedern des Heeres übertragen würden. Zum Glück konnte man ihn auf den Paragraphen verweisen, welcher bestimmte, daß Cantonnisten und Soldaten das Bürgerrecht nur unter den herkömmlichen Bedingungen zu ertheilen sei. Überdies kam noch ein Mal Frankreich, ein durch den Cäsarismus nicht erstickter Rest des republikanischen Frankreichs, Preußen zu Hülfe. Sack, der ehemalige Präsident der Berliner Friedens-Vollziehungs-Commission, erinnerte daran, daß die noch nicht geräumten Provinzen auf das Ereigniß vorbereitet seien; die Franzosen hätten ja den Bürgern selbst eine Repräsentation verliehen. Aus den Tagesblättern und Briefen der Zeit kennt man die große Wahlversammlung, zu welcher 2000 Berliner Bürger in die Petri-Kirche berufen wurden[1]).

Schließlich ist in der General-Conferenz noch das Aufsichtsrecht des Staates zur Sprache gekommen. Es war zwar sowohl von Frey wie vom Provincial-Departement in zahlreichen Einzelfällen geltend gemacht, aber nirgend grundsätzlich formulirt worden. Stein drang darauf, daß dies geschehe[2]). Die Aufsicht des Staates, erklärte er, sei nöthig, damit nicht eine Menge kleiner Republiken entstehe; eine Aufsicht, die sich zu erstrecken habe auf die Verfassung und das Vermögen der Städte sowohl wie auf ihre Polizei. Altenstein pflichtete auch dies Mal eifrig bei und schlug vor, das Gesetz mit einem neuen Titel zu öffnen, der das Erforderliche enthalte. Stein selber hatte bereits die eine Hälfte der von ihm aufgeworfenen Frage beantwortet, indem er bemerkte: der Staat übe die Aufsicht über Verfassung und Vermögen der Städte dadurch aus, daß er ihre gedruckten Rechnungen einsehe, über Beschwerden einzelner Bürger oder ganzer Abtheilungen erkenne, neue Statuten bestätige, die Wahlen der ersten Magistrats-Personen in großen und mittleren Städten genehmige. Dies, meinte Altenstein, werde hinreichen, und wirklich ist in fast wörtlicher Übereinstimmung mit Steins Äußerungen Titel I der

[1]) Bassewitz, Kurmark Brandenburg 1806—1808 1, 81 ff. 97. Correspondance de Napoléon I. 13, 429.

[2]) So berichtet Altenstein in seinem Gutachten vom 17. October.

Städte-Ordnung erst im General-Departement, dann auch in der General-Conferenz angenommen worden. Wegen der Polizei schlug Altenstein eine Erläuterung der bereits im Entwurfe enthaltenen Bestimmungen vor, welche die Magistrate, insofern sie mit der Polizei betraut waren, als Diener des Staates bezeichnete. Auch dies fand den Beifall der beiden Versammlungen[1]).

Jetzt blieb nur noch übrig, die Zustimmung des Monarchen einzuholen. Das geschah durch einen Immediat-Bericht[2]), der im Provincial-Departement aufgesetzt und von beiden Ministern, zuerst von Schroetter als dem Dienstältesten, dann von Stein gezeichnet wurde. Der König willigte am 19.[3]) November 1808 ein, und dieses Datum bekam auch die von ihm vollzogene Städte-Ordnung[4]).

Überschauen wir noch ein Mal den Gang der Berathungen, die zu diesem Ergebnisse führten, so fällt zunächst auf, wie sehr die Person des Monarchen zurücktritt. Keine Äußerung von ihm ist überliefert[5]); es ist so, als wenn er nicht existirte. Nur eine negative Rücksicht ist auf ihn genommen worden, die freilich das historische Urtheil lange getrübt hat.

Der Immediat-Bericht, durch welchen Stein und Schroetter dem Könige die Annahme der Städte-Ordnung empfahlen, braucht scharfe Worte. Er redet von den Fesseln unnützer, schwerfälliger Formen, von Alles lähmender Controlle, von unfruchtbarer, schädlicher Schreiberei; Bürgersinn und Gemeingeist seien durch die Entfernung von aller Theilnahme an der Verwaltung der städtischen

[1]) § 166 der Städte-Ordnung, wo aber für „Diener" gesetzt ist „Behörden."

[2]) Das Concept dieses Berichts trägt zwei Daten: im Eingang das des 9. Novembers, am Schluß das des 1. Novembers. Die Ausfertigung war vom 9. November datirt. Hiernach ist Pertz 2, 682 zu corrigiren.

[3]) Nicht am 18., wie bei Pertz 2, 689 steht.

[4]) „Ordnung für sämmtliche Städte der preußischen Monarchie mit dazu gehöriger Instruction, Behuf der Geschäftsführung der Stadtverordneten bei ihren ordnungsmäßigen Versammlungen", Königsberg 19. November 1808 (gegengezeichnet von Schroetter u. Stein); Gesetz-Sammlung S. 324 ff.

[5]) Nicht einmal der einzige in der Cabinets-Ordre v. 19. November (Pertz, Stein 2, 689) gemachte Vorbehalt (wegen der landesherrlichen Zuschüsse zu den Kämmereien) ist mit Bestimmtheit auf ihn zurückzuführen.

Angelegenheiten vernichtet worden: jedes Gefühl, dem Ganzen ein Opfer zu bringen, sei verloren gegangen. Das Alles wird dargestellt als eine Folge der mit der Stiftung des General-Directoriums anhebenden Herrschaft der Bureaukratie. Fast völlig[1]) schweigt dagegen der Immediat-Bericht über eine andere Ursache des so bitter beklagten Verfalles: das stehende Heer. Und doch herrschte hierüber eine seltene Einmüthigkeit unter den Urhebern der Städte-Ordnung[2]). Am ausführlichsten von ihnen hat sich, wie selbstverständlich, Frey geäußert. „Wir erwarten", bemerkte er, „ganz vergebens, daß der Gemeingeist der Engländer, Franzosen und Anderer bei uns erwachen werde, wenn wir nicht dem Militär die Schranken anweisen, welche es in allen Ländern, wo Gemeingeist herrscht, nicht überschreiten darf. So lange das Militär nicht der allgemeinen Polizei und Justiz unterworfen ist, oder so lange mit anderen Worten gegen das Militär gerade nur so viel Polizei und Justiz gehandhabt werden kann, als die Chefs aus gutem Willen gestatten, so lange ist keine auf innere Überzeugung und öffentliche Sitten gegründete Verfassung denkbar. Das Militär darf sich musterhaft betragen; aber so lange es sich als Gefälligkeit und Humanität anrechnet, was die bloße Gerechtigkeit und die unbedingte Achtung gegen Decenz fordert, so lange sind wir in der traurigen Alternative zwischen dem knechtischen Sinne, der das als Geschenk hinnimmt, was ihm als Rechtstheil gebührt, und der peinlichen Beklommenheit, welche das Bewußtsein erzeugt, daß unsre Ruhe von bloßer Willkür abhänge, und in beiden Fällen ist auf unbefangene öffentliche Thätigkeit nicht zu rechnen."

In diese Klagen stimmten die Räthe des General-Departements ein. Altenstein hatte schon in seiner großen Denkschrift über die Reorganisation des Staates die Meinung geäußert, daß mit der alten Armee nichts mehr anzufangen sei und eine ganz neue Schöpfung an ihre Stelle treten müsse[3]). Sack wies nachdrücklich hin

[1]) Nur das Eindringen der Invaliden in die Magistrats-Stellen wird erwähnt.

[2]) Vgl. oben S. 473.

[3]) Ranke S. W. 48, 385.

auf das Beispiel Frankreichs und aller Staaten, die, wie er sich bezeichnend ausdrückte, nicht durch die alte Militär-Verfassung erkrankt seien. Aber auch das Provincial-Departement pflichtete durchaus der Ansicht von Frey bei: wenn die Städte-Ordnung wirklich mit nützlichem Erfolge zur Anwendung kommen solle, so sei es dringend nothwendig, daß dem Militär die Einmischung in die Verwaltung der Polizei und des Communal-Wesens gemessenst untersagt werde[1]). Und wenn Stein erklärte, daß die militärischen Mißbräuche es gewesen seien, welche die Monarchie zu Grunde gerichtet hätten[2]), so hat er schwerlich dabei allein die Mißerfolge des Schlachtfeldes im Auge gehabt.

Daß hiervon nichts in den Immediat-Bericht gekommen ist, der dazu bestimmt war, die Beweggründe der Legislatoren darzulegen, kann doch wohl nur durch die Person dessen bewirkt sein, an den der Bericht erging: man wollte den König, der in der Ideenwelt des stehenden Heeres lebte, nicht unnöthig reizen und gegen die Reform einnehmen.

Das Provincial-Departement hat einen positiven Antheil an dem Werke der Reform, aber er ist nur bescheiden. Und dabei muß noch unterschieden werden zwischen den Beamten dieser Behörde. Minister Schroetter gestand zwar zu, daß die Bürgerschaften nicht mehr in der gleichen Unmündigkeit wie bisher verharren dürften, aber ehe die künftige definitive Organisation der Polizei-Verwaltung feststehe, wollte er die städtische Reform nicht in Angriff genommen sehen[3]). Und wie ängstlich stand er ihr nunmehr, nach Ablehnung seines Vorschlags, gegenüber. Anfang September 1808 war er allein auf seinem Gute Ripkeim, als ihm Criminal-Rath Brand, von dem bereits die Substanz des Planes der Königsberger Ältesten herrührte, eine neue Formulirung seiner Ideen über die städtische Verfassung zugehen ließ. Indem er sie seinen Räthen überschickte,

---

[1]) Minister Schroetter an Stein, Königsberg 9. September 1808.

[2]) Stein an Hardenberg, Memel 8. December 1807.

[3]) Immediat-Bericht d. Ministers Schroetter, Königsberg 3. Juni 1808.

fügte er charakteristische Rand-Bemerkungen hinzu.[1]) Bei dem harmlosen Satze: „Der Wortführer beruft die Versammlungen der Stellvertreter" warf er die erschrockene Frage auf: „Doch nicht ohne Vorwissen und Auftrag der vorgesetzten Behörden?" Daran schloß er für seine Räthe die Mahnung: „Ich bitte, diese Stelle ja gehörig zu beleuchten"; und daß dies nicht der einzige Scrupel war, den er hegte, geht aus einer anderen Bemerkung von ihm hervor: „Ein Theil des Aufsatzes ist sehr zu beleuchten". Wie abhängig dann diese Räthe von ihren Vorlagen waren, haben wir gesehen. Doch bleibt ihnen das Verdienst, ein Verständniß für die Kehrseite der geplanten Emancipation gezeigt zu haben: sie repräsentiren das conservative Princip; die Übernahme der Stellen aus dem Landrecht ist hierfür typisch[2]). Auch würde es ungerecht sein, wenn man bezweifeln wollte, daß durch die Anlehnung an das Bestehende das Einleben des neuen Gesetzes erleichtert ist. Vortrefflich bemerkte Schön über die Casuistik, welche die Redactoren des Entwurfes dem Landrecht abgesehen hatten: sie lasse sich damit entschuldigen, daß das Volk bisher an keine Repräsentation gewöhnt gewesen sei und daß ohne specielle Vorschriften die Repräsentanten den Kreis ihrer Wirksamkeit nicht kennen würden.

Je mehr das Provincial-Departement in diesem Zusammenhange sinkt, desto höher steigen Stein und der von ihm beeinflußte Kreis, aus dem aber doch nur Frey an ihn heranreicht. Das Problem, das ihn beschäftigt hatte, seitdem er Jean Jacques Rousseau gelesen: wie die Vortheile großer und kleiner Staaten einem und demselben Gemeinwesen zugewandt werden können[3]), in der Städte-Ordnung war es gelöst. Mit Recht ist unter seinen Reformen diese die populärste geworden und kein Beiname ihm häufiger gegeben als der

[1]) Ripkeim 4. September 1808.

[2]) In diesen Zusammenhang gehört auch, daß das Provincial-Departement in die Städte-Ordnung einen Paragraphen (Nr. 49) über die einzelnen Städten ertheilten Privilegien brachte; die Behörde wollte damit ihr conservatives Gewissen salviren. In der Sache wurde übrigens durch diese Clausel nichts geändert. Vgl. S. 455.

[3]) Theil 1, 177 f.

des Städteerbauers. Beschränken wir uns auf die Bürgerführer der romanisch-germanischen Völker, so hat er seinen Platz neben Simon von Montfort und den beiden großen Medici, denen man vielleicht noch Colbert und Mirabeau zugesellen darf.

Das Wort, mit dem die große Umwälzung in Frankreich begann, der dritte Stand sei die Nation, enthält eine tiefe Wahrheit. Die Emancipation der modernen Welt konnte nicht durch den Adel bewirkt werden; denn er war in eine allzu enge Verbindung mit der Kirche, der Herrscherin der mittleren Jahrhunderte, getreten. Überall sind die ersten echten Regungen des Nationalgefühls untrennbar verbunden mit dem Emporkommen der Städte, auch in Deutschland. Eine kurze Zeit schien es, als ob, wie in Frankreich, das Bürgerthum auch in Deutschland[1]) der Monarchie zum Siege über den hohen Adel verhelfen; längere Zeit schien es, als ob, wie in einem Theile Italiens, die Stadt auch in Deutschland Monade des Staates werden würde. Weder das Eine noch das Andre ist geschehen, aber mit unauslöschlichen Zügen haben sich die Städte in die Annalen der deutschen Geschichte eingegraben, indem sie fast alle die politischen Ideen und Institutionen vorbildeten, die den Inhalt der modernen Entwickelung ausmachen. In ihrem Kampfe mit der Territorialität hätten sie sich nur durch die engste Vereinigung und durch die consequente Ausbildung der populären Kräfte behaupten können. Aber jede Stadt blieb, selbst Territorium geworden, für sich, und das Stadt-Regiment wurde oligarchisch. Eben dadurch gab es dem mächtig aufstrebenden Fürstenthum, sonderlich in Brandenburg-Preußen, die Handhabe zur Einmischung und zur Aufrichtung des absoluten Dominats: die Städte wurden Domänen und Garnisonen. Nun aber wiederholte sich innerhalb der Landesgränzen, was zuvor im Weichbilde geschehen war. Das preußische Königthum verschmähte es, die Funda-

[1]) Noch nach so vielen Jahrhunderten kann man den Beschluß des Rheinischen Städtebundes v. 1256 nicht ohne Bewegung lesen: Et quoniam nunc vacat imperium et domino rege caremus, omnia bona imperii, donec vacat imperium, totis viribus tamquam nostra defendere volumus et tueri. Monumenta Germaniae historica Constitutiones (1896) 2, 593.

mente seiner Macht in die Tiefen der Nation zu versenken, verbündete sich vielmehr seinerseits mit einer Oligarchie, der des Adels, und unterlag im Kampfe gegen eine Potenz, die Ernst gemacht hatte mit der Concentrirung der nationalen Kräfte. Die Mittel der Staatskunst des 18. Jahrhunderts waren erschöpft; wollte der König von Preußen seine alte Stellung in der Welt wieder einnehmen, so konnte er es, heruntergebracht wie er war, nur dadurch, daß er die Leistungsfähigkeit seiner stark zusammengeschmolzenen Unterthanen verdoppelte und verdreifachte. Den ersten Act dieses großartigen Dramas stellt das Edict vom 9. October 1807 dar: es entledigte den Bauern seiner Fesseln. Der zweite Act ist die Städte-Ordnung. Sie rief alle die individuellen Kräfte wach, welche so lange unter der Vormundschaft der Magistrate und Steuerräthe geschlummert hatten, und sie gab dem Gemeinwesen zu dem einen Mittelpunkt, den es bis jetzt in der Person des Monarchen und seiner Beamtenschaft besaß, eben so viel neue Leben sammelnde und Leben spendende Centren hinzu, als da Städte waren. Eine That um so größer, da das Geschenk, das sie gewährte, ein ganz freiwilliges war. Gewiß, das deutsche Bürgerthum hatte seine Ruhmeslaufbahn nicht beschlossen, auf allen Gebieten der Cultur war es, wie einst das italienische im Zeitalter des Rinascimento, an der Spitze der Nation geblieben; aber dem Staate war es so gründlich entfremdet worden, daß es die größte politische Gabe, die ihm je zu Theil geworden ist, kaum begehrt hat: es empfing sie aus den Händen eines jener Ritter, durch deren Vorfahren es so oft bedrängt worden war, und eines jener hohen Adlichen, dessen Ahnen seine Macht vernichtet hatten. Kein Hutten brauchte fürder den Städten zuzureden, daß sie sich mit den Rittern gegen die Fürsten verbündeten; vor dem Mächtigeren, der emporgekommen war und ihrer Aller Dasein bedrohte, verblaßten diese Feindschaften. Und wenn unsre Untersuchung gezeigt hat, daß die Städte-Ordnung von 1808 nicht so original ist, wie man lange geglaubt hat, so wird dadurch doch das Verdienst ihres Urhebers nur auf eine andre Basis gestellt. Wie mancher andere Staatsmann würde in der Lage Preußens die Gesetze dessen copirt haben, welcher,

nachdem er alle autonomen Gewalten, auch die Gemeinden, dem neuen Leviathan unterworfen, die französische Nation zu ihrem letzten Siege geführt hatte. Daß Stein und Frey es nicht thaten, sondern sich an eine frühere Periode der französischen Entwickelung hielten, ist eben so sehr ein Ereigniß der auswärtigen wie der inneren Politik. Die Idee der von ihnen entworfenen Städte-Ordnung legt sozusagen Verwahrung ein gegen die Fortdauer des Napoleonischen Weltreiches. Sie athmet Freiheit im nationalen wie im populären Sinne.

Sie war ein durch und durch politisches Werk. Aber wie zuvor Aufstieg und Niedergang städtischen Wesens gleichzeitig wirthschaftliche Processe gewesen waren, so vereinigte sich jetzt mit dem Kampfe gegen die Bureaukratie, welche so lange die Städte beherrscht hatte, die Auflösung der Zünfte, in deren Formen die städtische Arbeit noch immer eingeschlossen war. Diese wirthschaftliche Befreiung war älteren Ursprungs. Anfangs sehr großartig geplant, verkümmerte sie durch die Ungunst der Verhältnisse.

Trennung von Stadt und Land auf dem Gebiete der Arbeit wie der Steuerzahlung, Verlegung der Gewerbe in die Städte, Bindung des Handwerks durch die obrigkeitlich controllirten Zünfte: das war das wirthschaftliche Programm des fridericianischen Preußens gewesen. Es war seit einiger Zeit theoretisch erschüttert und thatsächlich an mehr als einer Stelle durchlöchert. Wir hörten[1]), daß Stein schon vor 1806 sich bitter und wegwerfend über den Zunftgeist äußerte, daß er ein Gesetz unterzeichnete, daß, wenn auch nur für einige Provinzen, Zünfte geradezu aufhob und zwei Gewerbe der Landbevölkerung frei gab, daß er für den ganzen Umfang des Staats eine Reform plante, welche wichtige Gewerbe aus den Thoren der Städte hinausgeführt und dadurch die auf Localisirung der Gewerbe gegründete Accise erschüttert haben würde. Der Krieg hatte das

[1]) Theil 1, 361 f. 385. Denkschrift v. Klewiz, Memel 24. December 1807: „Namentlich darf die Accise-Deputation . . . keinen Krieg zwischen dem platten Lande und den Städten unterhalten." Dazu Rand-Bemerkung von Stein: „Der [Krieg] unterhält sich durch ein fehlerhaftes Abgaben-System, die Kammer sollte diesen Krieg gar nicht führen, sondern [man sollte] jenes [System] ändern."

Unternehmen vereitelt. Kaum aber war er beendet, so regten sich die Reform-Ideen von neuem, und zwar in den Kreisen, die man als Stein bundesverwandt ansehen muß, mit denen vereint er jenes Provincial-Gesetz zu Stande gebracht hatte. In den Vorschlägen, die Minister Schroetter für das Retablissement von Ostpreußen machte, figurirte auch die Aufhebung der Zünfte, und nur aus Gründen einer so zu sagen legislativen Ästhetik war diese Forderung in dem Gesetze gestrichen und für eine andere Paragraphirung vorbehalten. Nicht lange darauf aber wurde es zur Gewißheit, daß der Feind im Lande und die vaterländische Beamtenschaft ihm verpflichtet blieb. Als daher bald nach Steins Ankunft in Memel Schroetter den Vorschlag einer sachlich und provinciell beschränkten wirthschaftlichen Reform machte, erklärte zwar die von Stein befragte Combinirte Immediat-Commission nicht nur ihr Einverständniß, sondern empfahl auch, die Revision der Accise-Verfassung und die Gleichstellung der Abgaben des platten Landes und der Städte für den Umfang der ganzen Monarchie vorzunehmen; gleichzeitig aber rieth sie, damit bis zum Abzuge der Franzosen zu warten. Dem Gewicht ihrer Argumente konnte sich Stein nicht entziehen; er verfügte, daß die Vollziehung des Gesetzes bis zur Wiederherstellung der Landesverwaltung auszusetzen sei. In seinem Biographen erwecken diese Worte Empfindungen des Schmerzes. Wie viel großartiger wäre doch seine Laufbahn geworden, wenn nicht die Wechselfälle der auswärtigen Politik die Realisirung der Reform-Ideen verzögert, wenn nicht die Probleme der Diplomatie, für welche er nun einmal nicht geschaffen war, ihn seinem eigentlichen Berufe entfremdet hätten[1]).

Zunächst kam nur eine bescheidene Reform zu Stande, die eben wegen ihrer relativen Geringfügigkeit aus einem größeren Zusammen-

---

[1]) Immediat-Bericht der beiden Schroetter, Königsberg 3. October; Rand-Verfügung v. Stein, Memel 8. October. Voten v. Altenstein, Staegemann, Schön u. Klewiz, Memel 26. October bis 3. November. Immediat-Bericht d. Combinirten Immediat-Commission, Memel 4. December; Rand-Verfügung v. Stein, (Memel) 16. December. Danach Cabinets-Ordre an die beiden Schroetter, Memel 18. December 1807.

hange herausgehoben werden konnte. Bisher war der Handel mit inländischen Mühlsteinen Regal gewesen. Unter ihm hatten namentlich Ost- und Westpreußen schwer zu leiden: sie waren von den einheimischen Steinbrüchen am weitesten entfernt, hatten also die höchsten Preise zu zahlen. Überdies waren die inländischen Mühlsteine erheblich schlechter als die ausländischen; großentheils nur Sandsteine, nutzten sie sich schneller ab und lieferten bei derselben Kraft weniger und schlechteres Mehl. Zum Graupenmahlen waren sie ganz unbrauchbar, weshalb denn hierfür (oft unter Umgehung des Gesetzes) englische Schleifsteine verwendet wurden. Wesentlich aus diesem Grunde war die Mehl- und die Graupen-Fabrication in den beiden Provinzen so sehr zurückgeblieben. Deren wichtigstes Product, das Getreide, würde wahrscheinlich häufiger zu Mehl oder Graupen verarbeitet und auswärts gegangen, die Fabricationskosten würden, wie in den Vereinigten Staaten, vom Lande gewonnen sein, wenn nicht jene Beschränkungen gewesen wären; zu einem fiscalischen Zwecke ersonnen, wirkten sie dem nationalen Interesse geradezu entgegen. Auch diese Übelstände waren schon vor der Katastrophe bemerkt und bekämpft worden, aber die Engherzigkeit des damaligen Bergwerks-Departements gestattete nur, daß den Müllern nachgegeben wurde, sich selber Feldsteine zu Mühlsteinen herzurichten. Nunmehr waren die Mansfeldschen Steinbrüche abgetreten, nur noch die schlesischen kamen in Betracht, aber deren Steine waren um die Hälfte theurer, und die Verbindung mit Schlesien war, da ja auch der Bromberger Canal verloren gegangen, sehr beschwerlich und kostspielig. Endlich betrug der Gewinn des Staates, für den diese Opfer gebracht wurden, keine 2000 Thaler. Das alles setzte das Provincial-Departement in einem meisterhaften Berichte, der wahrscheinlich Friese zum Verfasser hatte, auseinander und beantragte, das Regal für Ost- und Westpreußen aufzuheben und die Einfuhr fremder Mühlsteine gegen die Accise des Tarifs von 1806 frei zu geben. Stein willigte ein, und der König vollzog das Patent[1]).

[1]) Immediat-Bericht d. Ministers Schroetter, Königsberg 9. Januar. Zustimmende Rand-Bemerkung v. Stein, Memel 17. Januar. „Patent wegen

Ein weiterer und größerer Fortschritt wurde, wenigstens mittelbar, durch den Krieg bewirkt, dessen Folgen man sonst so peinlich empfand.

Die Bevormundung der Einzelnen durch den fridericianischen Staat erstreckte sich bis auf die Normirung der Preise für die nothwendigen Lebensmittel. Die Obrigkeit stellte Taxen auf, bei denen der Einkaufspreis zu Grunde gelegt und den Verkäufern ein Profit zugebilligt wurde. Ein Unternehmen, das schon in wirthschaftlich und politisch ruhigen Zeiten schwer war und zu Willkürlichkeiten führen mußte. Denn die verschiedene Qualität der Waren konnte nicht berücksichtigt werden, und beim Gewerbebetriebe ereigneten sich oft genug Umstände, die auf den Werth des Products Einfluß hatten, aber bei der Aufstellung der Taxen nicht in Betracht kommen konnten. Und wie sollte der Gewinn angesetzt werden? Er fiel, wieder nach der Beschaffenheit der Waren, außerdem aber nach der Zeit des Einkaufs und der Zahlungsfähigkeit des Kunden, so verschieden aus, daß man eigentlich so viel Taxen aufzustellen hatte, als es Gewerbtreibende gab. Ganz undurchführbar aber wurde das System, als der Krieg von 1807 alle wirthschaftlichen Voraussetzungen und Berechnungen über den Haufen warf. Das Königsberger Polizei-Directorium, geleitet von Frey, glaubte sich nicht anders helfen zu können, als indem es die Taxen suspendirte und den Marktverkehr frei gab. Das geschah im Einverständniß mit der Kammer, aber in Übertretung der älteren gesetzlichen Bestimmungen, namentlich der Bäcker-Ordnung von 1737. Als nun die kriegerischen Wirren aufhörten, die wirthschaftlichen dagegen durch die Entwerthung der Scheidemünze eher noch eine Steigerung erfuhren, wurden die heftigsten Klagen laut, namentlich von Seiten des Militärs. Wesentlich ihm zu Liebe war ja das ganze Taxen-System geschaffen worden; kein Wunder, daß es jetzt von seiner Wiedererneuerung billige Preise erwartete. Vertreten durch den Commandanten von Königsberg,

Aufhebung der bisherigen Einschränkungen bei dem Handel mit Mühlensteinen, in Rücksicht der Provinzen Ost- und Westpreußen", Königsberg 23. Januar 1808; Gesetz-Sammlung S. 189.

jenen Schlieffen, dem eben bei dieser Gelegenheit Frey fast zum Opfer gefallen wäre[1]), wandte es sich Beschwerde führend an den König. Wirklich wies dieser — es war zur Zeit der Abwesenheit Steins — in einer ungnädigen Cabinets-Ordre die Finanz-Behörden wegen der von ihnen theils begangenen, theils zugelassenen Gesetzesübertretung zurecht: so lange die Taxen Gesetz seien, müsse man sie aufrecht erhalten; erachte man ihre Beseitigung für erforderlich, so möge man an ihn berichten.

So kam nun doch die wirthschaftliche Reform einigermaßen in Fluß. Denn mit den Taxen hing das Zunft-Monopol eng zusammen; es verhielt sich zu ihnen wie Ursache und Wirkung. Bei Abschaffung der Taxen konnte kein anderer Zweck als die Freiheit der Concurrenz obwalten, diese aber war unvereinbar mit der Zunft-Verfassung, die nur durch Zwang zusammengehalten wurde. Endlich mußte, wenn einmal reformirt wurde, noch ein dritter Zwang fallen. Das alte System wollte, daß die agrarischen Producenten mit den städtischen Consumenten in directen Verkehr träten; es suchte den Zwischenhandel auszuschalten, indem es den Aufkauf und Vorkauf verbot[2]). Längst nahmen auch hieran die Jünger der neuen nationalökonomischen Schule Anstoß. Bereits 1802 regte Auerswald als Präsident der westpreußischen Kammer die Aufhebung dieses Verbotes an, und eben dahin ging im Herbst 1807 der Gesetz-Entwurf Schroetters, dessen wir soeben gedachten[3]).

Nachdem Stein von Berlin zurückgekehrt war, fiel die Entscheidung. Merkwürdig, daß die auf Befehl des Königs wieder hergestellten Taxen im Grunde niemanden befriedigten. Am wenigsten natürlich die Beamten, die bei Adam Smith und Kraus in die Schule gegangen waren; Minister, Kammer-Präsident und Räthe lehnten sie einmüthig ab, die zur Revision der Taxen eingesetzte Commission endete ihren Bericht mit einem Citat aus der classischen, gegen den Gewerbezwang gerichteten Schrift von J. G. Hoffmann

[1]) S. 451.

[2]) Vgl. unten S. 499 f.

[3]) S. 492.

über das Interesse des Menschen und Bürgers bei den bestehenden Zunft-Verfassungen. Aber auch die Consumenten kehrten sich nicht mehr an die Taxen, sondern zahlten, was die Verkäufer forderten; sicher ein Verstoß gegen das Gesetz, aber niemand hatte den Muth, die Übertreter zur Rechenschaft zu ziehen. Der König, so aufgebracht er war, hatte doch, vielleicht von Beyme beeinflußt, der damals noch in Königsberg weilte, in seiner Ordre etwas von der Strenge des alten Systems nachgelassen und dessen Reformbedürftigkeit zugestanden. In einem Schreiben des Oberst-Lieutenants Schlieffen, der sich so reactionär gab, trifft man auf eine Alternative, welche zeigt, daß auch er mit der Möglichkeit einer radicalen Änderung rechnete. Endlich regte sich auch in den Bevorrechteten die Empfindung, daß die Tage ihrer Privilegien gezählt seien. In Königsberg beantragten die beiden Bäcker-Gewerke selbst, ihr Recht auf Versorgung der Stadt mit Brot zu beseitigen, und die Ältesten des Höker-Gewerkes begehrten sogar die völlige Aufhebung ihrer Zunft. Genug, die Frucht war reif, sie brauchte nur geschüttelt zu werden.

Dies ist in zwei Sitzungen der General-Conferenz geschehen. Die erste, welche am 5. October 1808 Statt fand, debattirte und beschloß die Aufhebung des Zunftzwangs und des Verkaufs-Monopols der Bäcker-, Schlächter- und Höker-Gewerke.

Den Entwurf zum Immediat-Bericht sowohl wie zur Verordnung hatte Minister Schroetter vorgelegt; wahrscheinlich sind beide aus der Feder von Friese geflossen. Die Verordnung acceptirte den Antrag der Hökerzunft und verfügte deren gänzliche Aufhebung. Die Bäcker- und Schlächterzünfte, die nicht so weit gegangen waren, sollten als Gewerkschaften bestehen bleiben und ihr Grundeigenthum zu ungestörter Benutzung behalten. Doch hing es von dem Belieben jedes Gewerksgenossen ab, ob er Mitglied des Gewerks bleiben wollte, und vor Allem: jeder Zwang gegenüber dem Publicum hörte auf. „Jeder städtische Einwohner ohne Unterschied des Standes und Geschlechts, der das Bürgerrecht gewonnen hat, erhält sogleich die Befugniß, zum Verkauf zu schlachten, zu backen und Lebensmittel aller Art feil zu halten.“ Wer ein solches Gewerbe

treiben will, muß zwar beim Magistrat eine Concession nachsuchen; bei deren Ausfertigung sollen aber nur allgemeine Polizei-Gesetze berücksichtigt, weder Vermögenszustand noch Gewerbs-Qualification dürfen nachgewiesen werden: d. h. Meisterstück und Prüfungen hören auf. Jeder Concessionirte kann die nöthigen Gehülfen und Lehrlinge ganz nach seinem Willen annehmen, und das wechselseitige Verhältniß bestimmt sich durch die abgeschlossenen Verträge und Verabredungen. Die Beschränkungen der Höker beim Ein- und Verkauf werden aufgehoben: es steht ihnen frei, zu jeder Zeit und Stunde die Ware einzukaufen und in beliebiger Größe zu verkaufen; nur eine Schranke dauert fort: jede Entweihung der Feier des Gottesdienstes muß vermieden werden. Jeder erhält die Erlaubniß, vom Lande oder aus andern Städten alle Gattungen von Brot, Fleisch und sonstigen Lebensmitteln in die Städte einzuführen, auf den öffentlichen Märkten oder in den Häusern feil zu bieten, auch Niederlagen einzurichten und dort feil zu stellen. Den Großhändlern und Kaufleuten wird gestattet, ihre Vorräthe im kleinsten Detail an Consumenten und Zwischenhändler zu verkaufen. Die Taxen hören auf: jedem Verkäufer von Brot, Fleisch und andern Lebensmitteln steht es frei, sie in beliebiger Größe, Gestalt und unschädlicher Mischung und zu jedem Preise feil zu haben, auf den von der Polizei bestimmten Plätzen öffentlich auszustellen und herumtragen zu lassen.

Hierüber erstattete Schön in der General-Conferenz das Referat. Er stimmte zu; wir können uns vorstellen, mit welchem Eifer. An der Hand des Schroetterschen Berichts, dessen Darlegungen wir meistens schon kennen, machte er noch geltend, daß die Taxen die Moralität zerstören, indem sie zu Umgehungen des Gesetzes herausfordern, und daß sie der Polizei ein Heer von Geschäften zuziehen, welche sie wesentlicheren Gegenständen entfremden. Auf die Realisten in der Versammlung wird es den meisten Eindruck gemacht haben, daß die von der Königsberger Kammer versuchte Reform zu einer Steigerung der Taxen geführt hatte; also mußte auch denen die Lust vergehen, für sie einzutreten, welche das vorliegende Problem mit der Verbilligung der Lebensmittel lösen wollten.

Immerhin, es handelte sich doch um die Beseitigung hundertjähriger Ordnungen und Bräuche, und man erwartet, das eine und das andere Wort zu ihren Gunsten zu hören. Bisher war ein solches nur von einer der Königsberger Zünfte, den Schlächtern, gekommen, die Protest einlegten und geltend machten, daß die geplante Änderung einerseits die Ordnung unter den Gesellen und Lehrlingen zerrütten, andrerseits dem Publicum keinen Vortheil bringen werde. Das Provincial-Departement ging darüber mit der Bemerkung hinweg, daß auf diese leeren Einwendungen keine Rücksicht genommen werden könne; das gemeine Wohl erfordere, daß diese Privilegien auch ohne die Zustimmung der Privilegirten aufgehoben würden. Aber auch in der General-Conferenz erhob sich niemand zu ihren Gunsten. Die das Wort ergriffen, fielen Schön bei. Klewiz führte die Erfahrungen von Warschau, Sack die von Wesel ins Feld. Schön selbst trug nach, was er in Danzig beobachtet hatte. Stein bemerkte, daß in Hamburg durch Maßregeln, wie die jetzt beantragten, beim Brot das Gewicht verbessert sei, und nur in Absicht der Qualität der Vortheil noch zweifelhaft geblieben sei. Der einzige Zweifel wurde von den beiden anwesenden Soldaten, Scharnhorst und Lottum, erhoben; sie fürchteten, daß eine Ring-Bildung, eine Verabredung der doch immer bestehen bleibenden Gewerke, den Zweck des Gesetzes vereiteln werde. Aber man wies sie auf die Preisermäßigungen hin, die in Königsberg nach Freigebung der Concurrenz eingetreten seien.

So fand denn die Conferenz an dem vorgelegten Verordnungs-Entwurf nur wenig zu ändern. Er beschränkte sich auf Königsberg, dessen Verhältnisse den Anstoß zur Reform gegeben hatten; die Conferenz dehnte ihn auf alle ost- und westpreußischen Städte aus, weil überall die gleichen Beweggründe obwalteten[1]). Über den Einwand, daß hier die durch das Gesetz vorgeschriebene Befragung der betheiligten Zünfte nicht erfolgt sei, setzte sie sich mit der juristisch sehr anfechtbaren Erklärung hinweg: die Vernehmung sei nicht für er-

[1]) Wie es im Protokoll heißt: „weil die Gründe dazu allgemein gelten."

forderlich gehalten, weil die Erklärung der hauptstädtischen Zünfte für die der übrigen Zünfte gelten könne und dadurch die gesetzlich bestimmte Form als beobachtet anzunehmen sei. Dann hielt man für zweckmäßig, im Gesetz zu betonen, daß mit der Gewerbefreiheit auch die Verbindlichkeit der Bäcker und Fleischer aufhöre, täglich frisches Brot und Fleisch zum Verkauf zu stellen, ebenso die Pflicht der Polizei, dafür zu sorgen, und das Recht des Publicums, es zu fordern. Zweifelhaft war, ob die Bäcker und Schlächter die Bänke und Scharren fortbenutzen sollten, die es in einigen Städten gab. Die Conferenz beschloß, es zu gestatten, da es sich nur um das Recht handle, in dieser und jener Bude Brot oder Fleisch feil zu halten. Friese in seinem Radicalismus hatte nicht übel Lust, auch diesen Rest des Zunftwesens zu beseitigen, er meinte, die Nutzbarkeit der Scharren sei verringert; Stein aber wies ihn darauf hin, daß dies Anrecht kein geschlossenes und exclusives gewesen sei. Endlich bedachte man auch die Gefahren des Übergangs von dem alten zu dem neuen Zustand. Eine gewisse Bürgschaft lag in der Hinausschiebung des Gültigkeits-Termins bis zum 1. Januar 1809, die schon in dem Schroetterschen Entwurfe enthalten war; bis dahin konnte auch bei den mangelhaften Communicationsmitteln jener Tage für die erforderlichen Vorräthe gesorgt sein. Auf alle Fälle aber erging die Weisung, daß in den größeren Städten die Militär-Bäckereien nach dem Verhältniß der Bevölkerung gewöhnliches Roggenbrot vorräthig halten sollten. Indem die Reformer die alte Wirthschaftsordnung verabschiedeten, benutzten sie zu guter Letzt doch noch deren wichtigsten Regulator, die Armee.

Am 24. October 1808 erhielt das Gesetz die Sanction des Königs. Indessen nach der Meinung seiner Urheber bedurfte es noch einer Ergänzung. Offenbar wirkten bei ihnen die Bedenken nach, deren wir soeben gedachten. Wollte man ganz sicher sein, daß die Städte die Zufuhr von Lebensmitteln erhielten, die sie bedurften, so mußte auch das platte Land von dem Zwange befreit werden, der auf ihm ruhte. So legte denn Minister Schroetter seinen Verordnungs-Entwurf aus dem Herbst 1807 jetzt von neuem vor.

Wieder war es Schön, der in der General-Conferenz am 9. November 1808 darüber referirte. Der Gegensatz zwischen der zu Grabe gehenden und der emporsteigenden Wirthschaftsordnung wurde dies Mal mit der größten Schärfe formulirt. „Der Geist des alten Gesetzes", lesen wir im Protokoll, „war, bei den ländlichen Producten jeden Zwischenhandel auszuschließen; der Geist des neuen Entwurfs ist, zum Besten aller Theile, sowohl des producirenden als des consumirenden und fabricirenden Publicums, den Productenhandel möglichst zu erleichtern." Folgerecht hieß es in entschlossener Abwendung von dem fridericianischen Gesetz, das immer noch in Kraft war[1]): „Jedem Stadt- und Landbewohner ist es unbedingt erlaubt, sowohl Producte als solche Fabricate, welche der Landmann verfertigen darf, überall auf dem platten Lande nicht nur unmittelbar selbst, sondern auch mittelbar durch einen Dritten zu kaufen und zu verkaufen." Doch hatte das Provincial-Departement trotz seines „Unbedingt" zwei Ausnahmen gemacht, nicht freiwillig, sondern der Durchschnittsmeinung zu Liebe, auf die es einige Rücksicht nehmen zu müssen glaubte. Erstens wollte es das Recht, auf dem Lande Getreide zum Zwecke des Handels zu kaufen, nur den concessionirten Getreidehändlern ertheilen. Stein war gegen diese Einschränkung, sie ging ihm zu weit. Warum, fragte er, soll dem Landmann nicht der Aufkauf von Producten und Fabricaten, die er verfertigen darf, unbedingt gestattet sein? Auch der Städter möge zu seiner Consumtion unbeschränkt aufkaufen; nur wenn es sich um Fabrication oder um Wiederverkauf handelte, solle festgestellt werden, ob der Aufkäufer nach seinen Verhältnissen als städtischer Bürger dazu berechtigt sei. Viel wollte diese Clausel nicht besagen; sie schloß nur die Verpflichtung zum Erwerb des Bürgerrechts ein, das dann allerdings durch

[1]) „Edict wider die Auf- und Vorkauferei", Berlin 17. November 1747 (Mylius, Corpus Constitutionum Marchicarum Continuatio III S. 285): „Es muß aber niemand auf dem Lande herumfahren und bei denen von Adel, Beamten, Pächtern und Bauern Getreide, Wolle, Flachs, Hanf, Toback, Wachs, Häute und andre dergleichen rohe Waren ohne Unsern dazu ertheilten besondern Paß aufkaufen, sondern solches alles von den Landleuten in die Städte zu Markte und Verkauf gebracht werden."

schwere Verbrechen verloren ging[1]). Aber die Conferenz gab Stein in Allem Recht. Bloß der Chef des Accise-Departements wandte ein, daß bei directer Ausfuhr des Getreides ins Ausland der Accise-Casse ein Ausfall drohe, er schlug also vor, in das Gesetz eine Bestimmung aufzunehmen, die das Getreide vor dem Export nach den einheimischen Städten weise. Davon aber wollte Stein nichts wissen; es sei genug, wenn das Gesetz die Beobachtung der Finanz-Vorschriften vorbehalte.

Die zweite Einschränkung, die das Provincial-Departement gemacht hatte, wurde nicht angefochten. Es blieb, im Sinne der friderecianischen Verordnung, verboten, ländliche Producte und Fabricate in und vor den Thoren der Städte anzukaufen; dafür hatte sich vor einigen Wochen auch Stein ausgesprochen. Doch nahm auch hier die Conferenz eine Änderung zu Gunsten der wirthschaftlichen Freiheit vor. Schroetter hatte die Marktstunden erwähnt. Für die Neuerer aber hatte der Markt und alles, was mit ihm zusammen hing, zu viel vom Gepräge des Zwanges. In ihrem Sinne, auf den Vorschlag von Schön, erklärte die Versammlung, daß die Haltung der Marktstunden allgemein aufhören müsse; denn insofern die Hökerei zu einem durchaus freien Gewerbe gemacht worden, sei sie für wohlthätig erklärt, verdiene also nicht, daß man ihr Schranken setze. Es wurde also beschlossen, die Marktstunden unerwähnt zu lassen. Allgemeine Zustimmung fand der letzte Paragraph, der abermals Stücke der alten Gebundenheit abtrug. Er verfügte, daß alles, was auf dem platten Lande gekauft werde, auch an jedem dazu schicklichen Orte auf Schiffe aller Art verladen werden dürfe; das Vorrecht besonderer Schiffstellen hörte auf. Sodann fiel der Zunftzwang der zur Stromschiffahrt berechtigten Schiffer-Gilden und Innungen; niemand sollte von dem Betriebe des Wasser-Transports auf Flußschiffen deshalb ausgeschlossen werden, weil er nicht zur Zunft gehöre.

Schließlich erwog man — offenbar im Hinblick auf die Änderung der allgemeinen Lage, die uns später beschäftigen wird —, ob nicht die Verordnung auf den gesammten Staat auszudehnen sei.

[1]) Städte-Ordnung §§ 23. 24. 39.

Es wurde einstimmig abgelehnt: wie es im Protokoll heißt, wegen der besonderen Lage und der Getreide-Polizei von Berlin und Breslau. Damit erfocht Schön einen Sieg, der wenigstens in der Motivirung, die der Sieger seinem Antrage gegeben hatte, auf die Nachlebenden fast wie ein Satyrspiel wirkt. Er meinte, ungefähr so wie jene englischen Social-Politiker des 16. und 17. Jahrhunderts, die sich vermaßen, das Wachsthum von London aufhalten zu wollen: Berlin sei eine künstlich erzeugte große Stadt, die nur allmählich in einen natürlichen Zustand zurückgebracht werden könne; in Absicht des Getreidehandels herrsche dort sowohl wie in Schlesien tiefe Dunkelheit; es scheine also rathsam, das Publicum dort durch den in Preußen zu machenden, gewiß glücklichen Versuch erst zu der Meinung zu veranlassen, daß die bisherige Einrichtung nicht unverbesserlich sei[1]).

Sehen wir über diese Schwäche des tapfern Streiters hinweg und halten uns an das Ergebniß, das unter seiner Mitwirkung zu Stande kam, so unterzeichnete der König die Verordnung am 18. No-

[1]) Cabinets-Ordres an Minister Schroetter, (wie alle folgenden Documente aus Königsberg datirt) 17., 18. u. 24. April. Immediat-Berichte v. Schroetter, 24. u. 27. April. Das Polizei-Directorium an die ostpreußische Kammer, 25. April; diese an Schroetter 26. April. Cabinets-Ordre an Schroetter, 30. April. Immediat-Bericht des Oberst-Lieutenants v. Schlieffen, 8. Mai. Immediat-Bericht v. Schroetter, 3. Juni. Cabinets-Ordre an Schroetter u. d. Comb. Immediat-Commission, 9. Juni (Anweisung v. Stein, 7. Juni, b. Pertz 2, 141). Cabinets-Ordre an Schroetter, 24. August. Schroetter an Stein, 16. September. Immediat-Bericht v. Schroetter, 18. September; beantwortet a. 27. September. Protokoll über d. General-Conferenz v. 5. October. Immediat-Bericht v. Schroetter, 13. October. „Verordnung wegen Aufhebung des Zunftzwangs u. Verkauf-Monopols der Bäcker-, Schlächter- u. Höker-Gewerke i. d. Städten d. Provinzen Ost-, Westpreußen u. Littauen", 24. October, gegengezeichnet v. Schroetter u. Stein; Gesetz-Sammlung S. 315 ff. — Voten über die Auf- und Vorkäuferei: Schön (22.), Klewiz (24.), Friese (26. October), Scharnhorst („Einverstanden" 5.) u. Lottum (7. November). Protokoll über d. General-Conferenz v. 9. November. Immediat-Bericht v. Schroetter, 14. November. „Verordnung über den Auf- u. Vorkauf für d. Provinzen Ostpreußen, Littauen u. Westpreußen", 18. November 1808, gezeichnet v. Schroetter; Gesetz-Sammlung S. 322 ff. — Rohrscheidt, v. Zunftzwang z. Gewerbefreiheit S. 285 ff.

vember 1808. Sie war nur ein Supplement zu der unmittelbar vorhergegangenen über die Zünfte, und auch diese hatte, wie wir sahen, nur ein beschränktes Object. Aber die hier gegebene Motivirung, daß nur völlige Gewerbefreiheit und uneingeschränkte Concurrenz von Verkäufern die wohlfeilsten Preise herbeiführen könne, richtete sich gegen die Zünfte überhaupt. Kein Zweifel, ihre Tage waren gezählt[1]).

Während dergestalt in den Städten eine durchaus neue politische und wirthschaftliche Ordnung emporstieg, wurde auch die Reform der ländlichen Verfassung in Angriff genommen. Und da sie gleichfalls in Altpreußen beginnen sollte, war es wieder Minister Schroetter, der den Auftrag erhielt, die erforderlichen Gesetz-Entwürfe durch seine Räthe ausarbeiten zu lassen[2]).

Steins Ansichten über die Landgemeinde und den Kreis sind uns aus der Nassauer Denkschrift bekannt[3]). Was jene betrifft, so hat er sie später nicht allzu oft besprochen. Das Wichtigste war, daß er die Aufhebung der Patrimonial-Gerichtsbarkeit anordnete und einen reactionären Gedanken abwies, der mit der größten Naivität auftrat. Als es sich darum handelte, den Verkauf der Domänen in die Wege zu leiten, bemerkte Minister Schroetter, man könne ja die Käufer verpflichten, die gutsherrliche Polizei-Aufsicht über die Bauern und die Einziehung der öffentlichen Abgaben zu übernehmen. Die nähere Verbindung, die dadurch mit dem Gutsherrn hergestellt werde, habe für die Bauern manchen Vortheil; denn sie schaffe ihnen einen natürlichen Beistand und Rathgeber, dessen Hülfe erheblich wohlfeiler sei als der Spruch des Justiz-Beamten oder Stadtrichters[4]). Weiter

[1]) Städte-Ordnung § 34: „In Absicht der zünftigen Gewerbe bleibt es bei den allgemeinen und besondern Vorschriften und Verfassungen, insoweit und so lange, als der Staat die darnach bestehende Einrichtung nicht ändert."

[2]) Stein an Schroetter, Königsberg 27. Juni 1808; Pertz 2, 672 ff.

[3]) S. 72 ff.

[4]) Das bedeutete Beibehaltung auch der Patrimonial-Gerichtsbarkeit. In der That wollte sie Minister Schroetter nicht (wie den Dienst-, Mühlen- und Getränkezwang) ohne Weiteres vom Verkaufe ausschließen, sondern bemerkte: „In Absicht der Jurisdiction wünschte ich die Sache noch näher mit dem Justiz-Departement zu reguliren."

sich von der Grundidee der Reform zu entfernen war nicht wohl möglich, und wieder zeigte der Reformator ruhige Geduld, wenn er antwortete: „Ich besorge, daß dies leicht dahin führen möchte, das unnöthige und in vieler Hinsicht nachtheilige vormundschaftliche Verhältniß der Gutsherren über die Unterthanen, wie es bisher bestanden, aber durch das Edict vom 9. October 1807 gelöst worden ist, in anderer Form wieder zurückzubringen. Die Bauern befinden sich gewiß immer da am besten, wo ein solches Verhältniß nicht Statt findet, wie z. B. in Westfalen, im westlichen und im südlichen Deutschland; sie können auch sonst nie selbständige, selbstdenkende Menschen werden, wo" — und nun mischte der Redner in seine Belehrung doch einen leichten Spott — „wo ein natürlicher Beistand und Rathgeber ihnen immer zur Seite steht". Das Concept zu dieser Antwort hat Vincke aufgesetzt, den Stein für die ländlichen Verhältnisse in ähnlicher Weise zu Rathe zog wie Frey für die städtischen. Er, der seine westfälische Heimath so leidenschaftlich liebte, war denn auch der erste, der in der Debatte über die Landgemeinde auf die Erbentage[1]) hinwies. Stein kannte deren gute Wirkungen aus eigener Anschauung[2]) und empfahl sie Minister Schroetter[3]).

[1]) Theil 1, 100 f.

[2]) Theil 1, 160.

[3]) Immediat-Bericht des Ministers Schroetter, Königsberg 10. April. Immediat-Bericht der Combinirten Immediat-Commission, Königsberg 1. Mai (Auszug b. Pertz 2, 78; gegen Schroetter). Stein an Minister Schroetter, Berlin 10. Mai (das Vinckesche Concept von Stein vervollständigt). Stein an Minister Schroetter, Königsberg 25. Juli 1808, übersendet Vinckes Aufsatz über die Unter-Behörden der Finanz-Verwaltung (Bodelschwingh, Vincke 1, 399 ff. u. E. Meier, Reform S. 149. 365. 381) und ersucht, ihn bei der Ausarbeitung des Plans für die unteren Behörden zu gebrauchen: „Wenn eine zweckmäßige Communal-Verfassung gebildet wird, so werden sich auch die in dem Aufsatz näher beschriebenen Erbentage, von deren wohlthätigen Wirkungen ich mich in Westfalen überzeugt habe, eingeführt werden können." An den weiteren Verhandlungen (s. E. Meier, Reform S. 386 u. Keil, Landgemeinde i. d. östlichen Provinzen Preußens [1890] S. 9 ff.) hat Stein keinen Antheil mehr genommen. Aus den Schroetterschen Acten geht hervor, daß vom Referenten gelesen wurden: die schlesische Dorfscholzen-Instruction v. 1. Mai 1804 (Neue Sammlung aller i. Schlesien ergangenen Verordnungen 9, 118) und die schlesische Dorf-Polizei-Ordnung v. gl. D. (ebendort 9, 79); die beiden (von

Für die Reform der Kreis-Verfassung hatte Stein seit seinem Wiedereintritt ins Ministerium ein größeres Material erhalten.

Beim Ausbruche des Krieges von 1806 war der Verwirklichung nahe gewesen eine von Minister Schroetter vorgeschlagene Änderung in Ostpreußen; es erschien fast selbstverständlich, sie jetzt einfach zu adoptiren. Aber bei näherer Prüfung erwies sich dies als unmöglich. Schroetters Entwurf stimmte mit den Steinschen Ideen nur insofern überein, als er die Kreise, die bisher ausschließlich die adlichen Güter umfaßt hatten, auch auf die kölmischen Güter, die Domänen und die Städte ausdehnte; die Steuerräthe sollten eingehen, die Befugnisse der Landräthe auch auf die Städte erstreckt werden. In dem wichtigsten Punkte aber wich er von dem Princip der jetzt geplanten Reform ab; er verfolgte nämlich die Tendenz, den Landrath in einen besoldeten Staatsbeamten zu verwandeln[1]). Hierüber war es bereits zu Meinungsverschiedenheiten zwischen den beiden Ministern gekommen. Als Schroetter in den ersten Tagen des Jahres 1808 vorschlug, Landräthe aus einer fremden Provinz anzustellen, erwiederte ihm Stein, das sei dem Geiste der landräthlichen Verfassung, die ein durch Wahl bewiesenes Zutrauen und eine durch Gutsbesitz erlangte Local- und Verfassungs-Kenntniß voraussetze, ganz entgegen. Bald darauf erklärte er ihm noch ein Mal sehr bestimmt, daß die Wahl zu den Landraths-Stellen den Ständen nicht genommen werden könne; die Reform, die auch er wollte, sollte in der Aufhebung des Wahl-Privilegiums der adlichen Gutsbesitzer bestehen: alle freien Gutsbesitzer oder wenigstens diejenigen aus dem Kölmer-

der Kammer zu Marienwerder als äußerst bewährt gelobten) Reglements über die Gemeinde-Schulzen in Neuostpreußen v. 5. Februar 1805; die Verordnung des Großherzogs von Berg über die Municipal-Verwaltung, Fontainebleau 13. October 1807.

[1]) Schroetter übersandte seinen Entwurf (in Folge eines nicht vorliegenden Steinschen Schreiben v. 17. Juni 1808) am 21. Juni; s. E. Meier, Reform S. 383 f. Rand-Bemerkung Steins (von Altenstein bei Concipirung des Schreibens v. 27. Juni, Pertz 2, 673, benutzt): „Warum sollen Landräthe nicht Aufsicht über städtische Gewerbe haben und Aufsicht über Kämmereien, wenn deren Verwaltung den Municipalitäten anvertraut ist? Den Landräthen müssen Kreis-Deputirte beigeordnet werden, besonders in großen Kreisen."

Stande sollten bei der Wahl mitwirken. Zum dritten Male trat er, wie wir schon sahen, während des ostpreußischen Landtages für die ständischen Rechte ein[1]). Jetzt, im Juni 1808, erklärte er Schroetter, der Entwurf von 1806 passe nicht zu dem Geiste der neuen Organisation, da er ganz auf besoldete Diener berechnet sei und es völlig an einer Verbindung mit den Ständen fehlen lasse. Außerdem fand er auszusetzen, daß die Kreise, die allerdings schon in dem Entwurfe verkleinert waren, immer noch zu groß seien und daß der Landrath zu wenig Personen habe, die ihn unterstützten.

Aus andern Gründen verwarf Stein die ihm während seines Berliner Aufenthalts zugegangenen Entwürfe des mit Vincke befreundeten Landraths Itzenplitz und seines alten Freundes Reden. Sie wollten aus den Kreis-Behörden kleine Collegien machen. Stein erwiederte: dadurch würde eine Instanz, die doch hauptsächlich executiren solle, zu einer schwerfällig und immer noch sehr unvollkommen deliberirenden Behörde[2]).

Die Frage liegt nahe: weshalb befolgte er nicht auch hier, wie er es in den Städten that, das französische Beispiel? Wahrscheinlich hielt er die socialen Gegensätze auf dem Lande für zu groß, um der egalisirenden Gesetzgebung der Revolution unterworfen zu werden. Eben deshalb machten Eindruck auf ihn die beiden Aufsätze Vinckes: „Versuch einer Darstellung der innern Verwaltung Großbritanniens“[3]) und „Über die Organisation der Unter-Behörden für die Polizei-Verwaltung“. Gewiß, schon immer hatte ihm das Muster des glücklichen Landes, dessen Literatur er von Jugend auf studirt

---

[1]) Cabinets-Ordres an Minister Schroetter, Memel 11. u. 24. Januar 1808. Die zweite dieser Ordres enthielt die Weisung, „den Plan wegen Verkleinerung der landräthlichen Kreise bald einzureichen“; die alten großen Kreise blieben aber bis 1818 bestehen. Vgl. Toeppen, historisch-comparative Geographie v. Preußen (1858) S. 344. Über „die landräthlichen Wahlen und Repräsentationen der verschiedenen freien Stände [bei diesen Wahlen]“ behielt sich Schroetter vor, mit Stein besonders zu communiciren.“ Ob und wann dies geschehen ist, erfährt man nicht. — Vgl. S. 220.

[2]) Pertz 2, 672.

[3]) So lautete ursprünglich der Titel. Pertz 2, 673. Vgl. S. 472.

und in dem er selbst geweilt, vorgeschwebt; man kann ja die Nassauer Denkschrift als eine Empfehlung des englischen Verwaltungs-Systems ansehen. Aber durch Vincke wurde diese anglisirende Ader noch verstärkt. Und wer hätte dafür kein Verständniß? Ist der ersten jener Denkschriften die Ehre widerfahren, von einem Niebuhr herausgegeben zu werden, so reiht sich ihr die zweite würdig an. Sie stimmen in wichtigen Punkten, zum Theil wörtlich, überein. Vincke behält zwar für Preußen den Namen „Landrath" bei, auch macht er einige Zugeständnisse an die historische Entwickelung Deutschlands und Preußens. Er will das Amt nicht, wie in England, an das Bekenntniß der Staatskirche oder sonst an ein Bekenntniß knüpfen; er entlehnt dem Allgemeinen Landrecht einen Theil des dem Beamten gegebenen Auftrags, und wenn er auch dazu neigt, von England das königliche Ernennungsrecht zu acceptiren, so ist er doch bereit, den Ständen ein Vorschlagsrecht zu gewähren. Aber in der Hauptsache ist es das Institut der Friedensrichter, das er auf Preußen übertragen wissen will. England entnommen ist die Pluralität der neuen friedensrichterlich-landräthlichen Beamten: ein Kreis von 40 000 Einwohnern soll ihrer fünfzehn erhalten; die Gemeinsamkeit ihrer Vollmacht; die Concurrenz der Gerichtsbarkeit: jede Sache im ganzen Kreise kann bei jedem anhängig gemacht werden; die Bindung des Amtes an ein gewisses Vermögen und in engem Zusammenhang damit seine Unentgeltlichkeit; die Quartals-Sitzungen: alle drei Monate sollen die Landräthe des Kreises zusammenkommen, um die gemeinschaftlichen Kreis-Angelegenheiten zu berathen, die von einzelnen Landräthen eingeleiteten Untersuchungen zu beendigen und über eingegangene Beschwerden zu entscheiden; endlich die Combination von Gericht, Polizei und Verwaltung in der Hand der Landräthe. Aber wird die Reception der fremden Einrichtung möglich sein? Vincke ist auf das innigste davon überzeugt. „Warum", fragt er, „sollte bei uns nicht geschehen können, was die Engländer in allen ihren Kolonien bei den verschiedensten Local- und Cultur-Verhältnissen wirklich ausgeführt haben? Wenn nur die Regierung den ernstlichen Willen hat, die Regierten werden sich bald in die neue Ordnung

fügen und für dieselbe bilden." Von allen Einwänden scheint ihm der gewichtigste derjenige zu sein, der von der Schwierigkeit der Personen-Auswahl hergenommen wird. Aber er läßt sich dadurch nicht irre machen: er rechnet auf die Gutsbesitzer, Domänen- und Gutspächter, Schulzenhofs-Besitzer, Prediger, Oberförster und Kaufleute. Und selbst wenn die neuen Landräthe nicht gleich ganz vollkommen zu erhalten seien, so dürfe dies die Einführung der Reform nicht hindern; man müßte ja sonst von allen weitgreifenden Verbesserungen abstrahiren: jede von ihnen ruhe auf dem Vorhandensein tüchtiger Männer für die Ausführung, und diese seien selten auf der Stelle da, müßten oft erst durch die Sache selbst gebildet werden. Die neuen Landräthe werden aber auch, dessen ist Vincke nicht minder sicher, ihr Amt willig unentgeltlich übernehmen. Es wird ihnen alle Annehmlichkeiten der öffentlichen Wirksamkeit gewähren, ohne daß sie nöthig hätten, ihr Gewerbe und ihre Unabhängigkeit zu opfern. Es wird den gemeinnützigen Eifer des Patrioten wie das persönliche Interesse des Egoisten befriedigen, weil ein solcher Posten überall zu Einfluß führen muß, den man lieber sich selbst aneignet als andern über sich einräumt. Vincke sieht den baldigen Sturz der Patrimonial-Gerichtsbarkeit und der gutsherrlichen Polizei voraus. Deshalb, meint er, werden die reichen Gutsbesitzer sich zu dem neuen Amte drängen, es wird sie für die durch die Reform-Gesetzgebung erlittenen Opfer entschädigen: der Landraths-Posten wird bald, wie der der Friedensrichter in England, der Maires im Königreich Westfalen, Gegenstand der größten Nacheiferung und Eifersucht werden. Auf alle Fälle aber giebt Vincke den Rath, nicht überall zu gleicher Zeit mit der Reform zu beginnen. Man möge in denjenigen Provinzen anfangen, wo der Erfolg am sichersten ist (etwa in Nieder-Schlesien); dort sorge man für ein verständiges Kammer-Collegium, das der Sache nicht entgegenwirkt, sondern dahin strebt, seine eigene Existenz größtentheils überflüssig zu machen, und sich allmählich, sowie die neue Einrichtung festen Fuß faßt, von den Geschäften zurückzieht.

Ganz so optimistisch urtheilte nun Stein nicht. Indem er die beiden Vinckeschen Aufsätze an Minister Schroetter schickte, bezweifelte

er die sofortige Ausführbarkeit der in ihnen niedergelegten Ideen. Die Nation sei nicht gewohnt, an öffentlichen Geschäften Theil zu nehmen; viele, selbst aus den gebildeten Ständen, hätten ein geringes Interesse an ihnen; die Bildung der Nation sei in dieser Hinsicht sehr vernachlässigt. „Unsre ganze Gesetzgebung", so lautet die hieraus gezogene Folgerung, „müßte verändert werden, um den Landräthen die vorgeschlagene Wirksamkeit zu geben; und eine solche Abänderung kann plötzlich nie ohne Nachtheil eintreten". Aber es bleibt Steins Wunsch, daß dermaleinst alle Verhältnisse, der Zustand des Volkes, die Gesetzgebung, die ganze Lage die Ausführung des Vinckeschen Plans gestatten, und darum will er ihn schon jetzt so viel wie möglich realisiren, auf daß man sich, wie er hinzufügt, künftig der Erreichung dieses Ideals immer mehr nähere. So erhielt denn Minister Schroetter den Auftrag, einen Entwurf aufzustellen, der das Beste aus allen Vorschlägen enthalte, so weit es anwendbar sei. Für diese Auslese wurden ihm sofort einige Directiven zu Theil. Stein wollte, abweichend von Vincke, den Landrath im alten Sinne des Wortes erhalten, als Haupt des Kreises, ausgestattet mit einem tüchtigen Calculator und Schreiber. Neben ihm aber dachte er sich eine größere Zahl von Gehülfen, unter dem der preußischen Verfassung geläufigen Namen der Kreis-Deputirten, allenfalls mit concurrirender Autorität, nach englischem Muster. Der Landrath sollte einige besonders wichtige Geschäfte ausschließlich zugetheilt erhalten, und dabei schwebte Stein wieder, wie übrigens auch Vincke, eine englische Institution, das Quorum, vor[1]); die übrigen Geschäfte aber zu gleichem Rechte mit den Kreis-Deputirten, namentlich alle diejenigen, welche nach englischer Verfassung dem Friedensrichter zufielen. Doch fehlte auch

[1]) Vincke, Darstellung d. innern Verwaltung Großbritanniens, hrsg. v. Niebuhr (2. Aufl. 1848) S. 23: „Die neuern Gesetze erfordern meistentheils nur Einen Friedensrichter, die ältern aber bestehen mehr auf zweien und daß einer von diesen vom Quorum sei oder aus der Anzahl derer, welche in den ältern Patenten namentlich aus den übrigen erlesen und bestimmt wurden: quorum A. G. P. etc. unum esse volumus . . . Dazu wurden dann damals diejenigen ausersehen, denen man einige Rechtskenntnisse zutraute."

an dieser Stelle nicht ein Zusatz, der eine Rücksichtnahme auf die preußische Gesetzgebung empfahl.

Schließlich war noch zu erwägen, wie die Executive in Landgemeinde und Kreis einzurichten sei. Stein hatte die Wahl zwischen zwei Systemen: dem französischen und dem englischen. Die französische Gendarmerie war besoldet und von der Bureaukratie abhängig, die englischen Constables wurden aus der Nation genommen und bezogen für ihr Amt nur Sporteln. Er entschied sich für die englische Verfassung; sie sei, meinte er, ungleich weniger kostspielig und gewiß wirksamer. Um so mehr gab er ihr den Vorzug, da er eine Ähnlichkeit mit vaterländischen Einrichtungen zu gewahren glaubte: „Sie scheint mir mit der ursprünglich beinahe in ganz Deutschland Statt gefundenen Verfassung, wonach Schützen oder Ausschüsse (und wie sie sonst immer genannt wurden) aus der Bürgerschaft[1]) diese Dienste theilweise verrichteten, mehr übereinzustimmen." Es würde, schrieb er an Minister Schroetter, darauf ankommen, auch in Preußen diese Verfassung wieder herzustellen und auszubilden[2]).

In der Region über den Kreisen sollte, wie schon die April-Denkschrift von 1806 und dann die Nassauer Denkschrift von 1807 geplant hatten, das dem ganzen Aufbau zu Grunde liegende Princip eine weitere Ausgestaltung erhalten durch Versammlungen, für welche der althistorische Name der Stände beibehalten wurde. Auch bei deren Organisation befolgte Stein die uns bekannte Methode:

---

[1]) Vgl. S. 474. Auch Altenstein hatte an die „Bürger- und Bauern-Corps" anknüpfen wollen.

[2]) Das oft citirte Schreiben Steins an Schroetter v. 27. Juni 1808; Pertz 2, 672 ff. Glossen zu Altensteins Denkschrift (Pertz 2, 36): „Die Einrichtung einer Gendarmerie wäre sehr nützlich." Wie sie beschaffen sein soll, erhellt aus der kurzen Notiz nicht. Eine Theilnahme Steins an den späteren, im October und November 1808 erfolgenden Verhandlungen (s. E. Meier, Reform S. 386 ff.) läßt sich auch hier nicht feststellen. — Am 9. Januar 1808 reichten die Stände des Fürstenthums Oels Vorschläge zu einer neuen Polizei- und Justiz-Einrichtung auf dem platten Lande ein, die leider nicht erhalten sind; Stein lobte sie als „auf richtigen staatswirthschaftlichen und constitutionellen Grundsätzen" beruhend. Anweisung Steins zur Cabinets-Ordre an die Stände v. Oels, Königsberg 28. Januar 1808.

er zog Männer seines Vertrauens zu Rathe, die zum Glück rascher antworteten, als das altpreußische Provincial-Departement über Landgemeinden und Kreise erwiederte. Wir verdanken diesem Umstande eine größere Fülle von Bemerkungen Steins.

Die wichtigste Rolle in diesen Vorbesprechungen spielte Legations-Rath Rhediger, ein wohlhabender schlesischer Adlicher, dem der diplomatische Dienst verleidet war und den nun Kriegsrath Merckel (vor ihm vielleicht bereits Schön) auf das wärmste an Stein empfahl. Auch Ernst Moritz Arndt preist ihn wegen seiner Offenheit und Klarheit; Heinrich Leo in seinen Jugenderinnerungen nennt ihn einen alten Kantianer; Stein selbst rühmt ihm einmal Scharfsinn und Kenntniß fremder Verfassungen nach, später fand er ihn rein buchgelehrt und unpraktisch[1]).

Schon 1808 hatte er an seinen Entwürfen wesentliche Ausstellungen zu machen. Rhediger schwebte offenbar das Beispiel des kaiserlichen Frankreichs vor. Seine Absicht war, wie er selbst versichert, eben so sehr Unvorsichtigkeit wie Ängstlichkeit zu vermeiden; aber geglückt ist ihm das Erste mehr als das Zweite: wie bei seinem Vorbilde Napoleon überwog auch bei ihm das Mißtrauen gegen Volksvertretung. Davon war nun Stein weit entfernt. Er fürchtete

[1]) E. M. Arndt, Wanderungen m. d. Freiherrn v. Stein (1858) S. 193. Leo, aus meiner Jugendzeit (1880) S. 124. Pertz, Denkschriften Steins über deutsche Verfassungen (1848) S. 201. Schön nennt Rhediger seinen Freund (Aus d. Papieren Schöns 1, 20; vgl. 1, 49 u. 2, 61). — Kriegsrath Merckel an Stein, Breslau 27. Mai 1808, übersendet einen auf seine Aufforderung geschriebenen Aufsatz Rhedigers „Über die Repräsentation in Schlesien" (nicht erhalten, „von Stein als interessant bezeichnet") und rühmt Talent und Kenntnisse „des als Menschen und Staatsbürgers gleich hochachtungswerthen Verfassers." „Ich bin es fast gewiß, daß E. E. ihn höchst würdig finden werden, . . . dem Staate, ich möchte sagen, wenn es nicht anmaßend schiene, Deutschland nützlich zu werden . . . Seine seltne Uneigennützigkeit und glückliche Vermögenslage verbürgen übrigens seine Versicherung, daß er dem Staate weder durch Reisekosten noch sonst jemals lästig fallen wird." Bittet „dringendst", zu erlauben, daß R. sich nach Königsberg begiebt. — Rand-Bemerkung Steins „Wird mir sehr angenehm sein; nur wünschte ich, daß seine Reise ohne alles Aufsehn gemacht würde — um jedes unpassende Urtheil über den Zweck seiner Reise zu vermeiden." In diesem Sinne 20. Juni 1808 Schreiben an Merckel und Rhediger. Vgl. A. Stern, Abhandlungen z. Gesch. d. preuß. Reformzeit (1885) S. 146 ff.

nicht, daß die „Unregelmäßigkeiten und das wilde Wesen der französischen Volksversammlungen" auf dem vaterländischen Boden um sich greifen könnten: „Die Geschichte aller deutschen Republiken, aller deutschen Vereine, wozu ich auch die Schweiz und Holland rechne, beweist, daß ruhiges, besonnenes, gemeinschaftliches Berathen, pünktliches, treues Ausführen überall zu finden war, wo der Deutsche frei und ungestört seine Kräfte äußerte." Er pries die Rechtlichkeit seines Volkes und, wie schon vor Jahren bei jener ständischen Debatte in Münster[1]), den „eigenthümlichen Gang des Geistes der Deutschen, der langsam und bedächtig zu verfahren und in das Einzelne, oft in das Kleinliche zu gehen geneigt ist."

Rhediger übernahm aus dem Staatsrecht des modernen Frankreichs den Satz, daß die Repräsentation eine und dieselbe für den ganzen Staat sein müsse. Dabei hegte er aber, sehr inconsequent, Besorgnisse wegen der Einheitstendenz, die von ihr ausgehen möchte. Stein wies ihn auf das einfachste Gegenmittel hin, die Einrichtung von Provincial-Ständen. Er äußerte sich über sie nicht viel anders als in der Nassauer Denkschrift[2]). Was er seitdem erlebt, hatte ihn in seiner Meinung nur noch bestärkt. Napoleon und seine Generäle hatten sich mit ihren Forderungen planmäßig an die vorhandenen Reste der provincialen Stände gewandt, was dann, merkwürdig genug, mit dazu beitrug, deren Selbstgefühl zu steigern. In der That hatten sie in der Regel ihre Sache gut gemacht, und Stein rechnete ihnen das hoch an[3]). Die bösen Erfahrungen, die er bei der Agrar-

[1]) Theil 1, 252.

[2]) „Die Theilnahme der Nation an der allgemeinen Gesetzgebung und Verwaltung kann zwar nur durch Reichs-Stände ausgeübt werden; es bleibt aber noch immer ein wichtiger Geschäftskreis für die Provincial-Stände übrig, nämlich Aufsicht auf die Provincial-Behörden und berathschlagende und ausführende Theilnahme an Einrichtungen, Anlagen, Verordnungen, die sich nur auf die Provinz beziehen." „Die Bedürfnisse der Provinzen bleiben unbekannt und unabgeholfen, wenn allein durch die Staats-Behörden abgeholfen werden soll; man muß diesen durch Gemeinde- und Provincial-Vorsteher zu Hülfe kommen und den Gemeindegeist an die Stelle einer alles durchgreifenden Bureaukratie setzen."

[3]) Noch nach Jahren; s. z. B. seinen Brief an W. v. Humboldt aus

Reform mit ostpreußischen und schlesischen Adlichen gemacht hatte, kamen hier nicht in Betracht. Denn diese Herren waren Vertreter eines einzelnen Standes; er aber wollte eine Vertretung auch des Bürger- und Bauern-Standes. Sein Ideal einer Provincial-Verfassung war die ostfriesische. „Sie beruht", schrieb er[1]), „auf richtigen Basen: Wähler alle freien Eigenthümer von einem gewissen Vermögen; Gewählte etwas Wohlhabendere." Daß es hier keine Feudalität gegeben hatte, schien ihm besondern Lobes würdig[2]).

Am stärksten zeigte sich die Einwirkung des französischen Vorbildes auf Rhediger darin, daß er die ständische Gliederung der Volksvertretung verwarf. Wir wissen, auch Stein wollte eine Änderung. Eben in diesem Zusammenhang war es, daß er den Entschluß verkündete, den niederen Adel ganz abzuschaffen. „Der Adel im Preußischen ist der Nation lästig, weil er zahlreich, größtentheils arm und anspruchsvoll auf Gehälter, Ämter, Privilegien und Vorzüge jeder Art ist. Eine Folge seiner Armuth ist Mangel an Bildung, Nothwendigkeit, in unvollkommen eingerichteten Cadettenhäusern erzogen zu werden, Unfähigkeit zu den oberen Stellen, wozu man durch Dienstalter gelangt, oder Drängen des Brot halbers nach niedrigen, geringfügigen Stellen. Diese große Zahl halbgebildeter Menschen übt nun ihre Anmaßungen zur großen Last ihrer Mitbürger in ihrer doppelten Eigenschaft als Edelleute und Beamte aus. Man verringere also die Zahl der Edelleute, man hebe den armen Adel auf. Das Übergewicht eines Standes über seine Mitbürger ist nachtheilig, ist eine Störung der gesellschaftlichen Ordnung, und man schaffe es ab." Steins Mitarbeiter Schön, der von vorn herein radicaler gestimmt war und als Referent der Combinirten Immediat-Commission wie des General-Departements die Anmaßungen des Adels so zu sagen am eigenen Leibe empfunden hatte, wollte

dem Jahre 1819, bei Pertz, Denkschriften Steins über deutsche Verfassungen S. 176 f.

[1]) In dem auf S. 445 Anm. 4 citirten Briefe an Altenstein.

[2]) Leider haben wir kein Urtheil Steins über die Reform-Vorschläge, die den ostpreußischen Landtag betreffen. Vgl. oben S. 199. 207. 218. 300; Pertz 2, 672; m. Schrift „Knesebeck u. Schön" S. 291 ff.

noch weiter gehen und den Adel ganz beseitigen[1]). Das lehnte Stein ab. Jene allerdings sehr beträchtliche Correctur ausgenommen, sollte die ständische Gliederung bestehen bleiben und in den politischen Formen zum Ausdruck kommen; sie sollte es im Interesse des öffentlichen Wohls. „Wir finden alle uns bekannte, einigermaßen gebildete Nationen in Stände abgetheilt, in eingeschränkten Monarchien ihre Theilnahme an der Regierung in verschiedenem Verhältniß bestimmt; darf man es also erwarten, daß eine solche allgemeine Einrichtung ohne Nachtheil durch einen einzigen Beschluß vernichtet werde?" Hier machte Stein auch das Interesse der Monarchie geltend: „Auf diese Art wird der erblichen Monarchie eine Volksabtheilung erhalten, die ihr zur Stütze dient, da auch sie ein erbliches Recht auf gewisse Auszeichnungen und Vorzüge besitzt, und die ohne großes Unrecht und ohne sehr nachtheilige Folgen nicht aufgelöst werden kann, da sie seit Jahrtausenden in allen germanischen Völkerschaften vorhanden ist."

Leicht freilich wird es nicht sein, den Adel in die neue Ordnung der Dinge einzufügen. Denn seine Privilegien gleichen schon jetzt einem Gewölbe, das seines Schlußsteins beraubt, dem Winde und dem Wetter preisgegeben und vom Einsturze bedroht ist. Wie es Vincke, der in diesem Punkte mit Schön übereinstimmte, vortrefflich darlegte: die Erbunterthänigkeit sei aufgehoben; zu einer freien Circulation des Grundeigenthums, welche die Vermehrung der kleinen freien Grundbesitzer befördern werde, sei der Weg gebahnt; der Adel sei von dem ausschließlichen Besitzrechte größerer Grundbesitzungen entbunden; der Betrieb bürgerlicher Gewerbe sei ihm erlaubt; die Herstellung einer unbeschränkten Gewerbefreiheit werde den Unterschied zwischen Stadt und Land aufheben; das Anrecht des Adels auf die Offizier-Stellen höre auf; werde die allgemeine Wehrpflicht

[1]) Schön (Anfang November 1808): „Der Adel, wie er ist, muß sinken. Wird die jetzige Absonderung gesetzlich erhalten oder noch vermehrt, so entsteht ein gewaltsamer Schritt. Verkettet man ihn allmählich mit den andern Ständen, so löset er sich allmählich auf und verschwindet, ohne es selbst gewahr zu werden."

eingeführt, so dehne sie sich auf alle Einwohner aus; den Patrimonial-Gerichten und dem besonderen Gerichtsstand dürfte auch der Stab gebrochen werden, sowie der Steuerfreiheit, wie sie bestehe; es verbleibe daher von den bisherigen charakteristischen Unterscheidungsmerkmalen des Adels nichts übrig als Titel und Wappen, welche nicht zur Grundlage eines Repräsentations-Systems dienen könnten[1]). Auch Stein war sich wohl bewußt, daß es hier nicht die mechanische Übernahme von Reliquien, sondern eine Regeneration galt. Er wollte den Adel, damit er der Stolz und die Stütze der Monarchie bleibe[2]), verbessern und veredeln; dabei dachte er an Maßregeln „gegen das Verarmen und gegen das Eindringen eines Haufens ungebildeter Mitglieder." Sein Vorbild scheint England gewesen zu sein; wenigstens hat er einige Jahre später den Adel nicht nur von der Geburt, sondern auch vom Grundbesitz abhängig machen und einer Stufenfolge unterwerfen wollen; die nachgeborenen Söhne sollten in die Masse der übrigen Staatsbürger zurücktreten. Ein andres Mal wünschte er eine Constitution, die den Adel auf seinen ursprünglichen Geist zurückführe, und Familien-Einrichtungen, die diesen Geist erhielten. Doch wollte er über die wichtige Frage auch andere hören[3]). Schon jetzt war seine Absicht, den nach Aufhebung des niederen Adels übrig bleibenden reichen Adelsfamilien einen politischen und amtlichen Wirkungskreis zu geben, der sie zur Ausbildung und

[1]) Denkschrift v. Vincke über die Organisation d. ständischen Repräsentation, Vollerdorf 20. September 1808; Pertz, Denkschriften Steins S. 5 f. Über Gneisenaus Vorschläge aus dem August 1808 s. Abschnitt VI.

[2]) Theil 1, 305.

[3]) Die hierüber vorhanden gewesenen Acten sind verschwunden. Am 2. Januar 1809 (s. Bassewitz, Kurmark Brandenburg 1806—1808 1, 632 f.) wies Stein den nunmehrigen Groß-Kanzler Beyme auf sie hin und bemerkte, er werde aus ihnen ersehen, „daß man sehr entfernt war, den Adel vernichten zu wollen, und daß der nach unsren Vorschlägen gebildete Adel ein achtbarer, wohlthätiger Stand wurde, statt daß er jetzt lästig und schädlich ist. Der reiche Adel will nur genießen, der arme Adel drängt sich zu allen Stellen vom Staats-Minister und Feldmarschall bis zum Stadt-Inspector und bringt nur Mangel an Bildung und Ansprüche in das Dienstverhältniß." Vgl. Steins Denkwürdigkeiten u. Pertz 2, 500 f. 615.

Entwickelung ihrer Kräfte auffordere; nur so hielt er ihren Fortbestand für möglich. „Reichthum vereinigt das eigene Wohl des Grundbesitzers mit dem allgemeinen, und durch die Erinnerung der Thaten der Voreltern verbindet sich der Ruhm der Nation mit der Familienehre. Ist der reiche Adel von politischer Thätigkeit entfernt, so wird Trägheit und Genußliebe ihn beherrschen und ihn zu einer unnützen und verächtlichen Classe herabwürdigen." Die Folgerung, die er aus diesen Sätzen zog, war die Bildung eines Oberhauses im Reichstage: denn diesen Namen gab er der Volksvertretung neben den beiden andern der Reichs-Stände und der National-Versammlung. „Es werde aus dem reichen Adel ein Oberhaus gebildet und dessen Glanz aufrecht erhalten durch Aufnahme von Männern von großem Ansehen, es entstehe aus Reichthum oder Verdienst um den Staat."

Wieder nach fremdem, dies Mal nach königlich westfälischem Vorbilde[1]) war das Wahlverfahren bei Rhediger eingerichtet. Die Deputirten sollten nicht durch das Volk, sondern durch diejenigen gewählt werden, welche die Vermuthung der meisten Bildung und Sittlichkeit für sich hätten, d. h. durch die öffentlichen und communalen Beamten jeder Art: diesen Notabeln sollten dann noch (man erfährt nicht wie) eine gewisse Anzahl Wahlmänner[2]) aus der Nation beigeordnet werden. Die Deputirten wären, in Übereinstimmung mit dem Grundprincip Rhedigers, nicht aus den einzelnen Ständen, sondern aus der ganzen Nation erkoren worden.

Das war denn nun freilich erst recht nicht mit Steins politischem Ideal zu vereinigen: eine Volksvertretung gewählt durch die Bureaukratie, von der wieder die niederen Schichten bei der Wahl den Ausschlag gegeben hätten! Sein Kanon war: „Die Stellvertreter einer Nation müssen das Vertrauen der Nation besitzen, mit ihren

[1]) Insofern wenigstens, als die Wahlmänner vom Landesherrn ernannt wurden. Constitution du royaume de Westphalie Art. 29: Les États du royaume seront . . . nommés par les colléges de département. Art. 41: Les membres des colléges de département seront nommés par le Roi.

[2]) „Wahlherren" heißt es in dem vorliegenden Document.

Wünschen und Bedürfnissen bekannt und unabhängig von Einfluß und Einseitigkeit sein." Auf das bestimmteste bestritt er, daß die Rhedigerschen Wahlmänner die ihnen beigelegten Vorzüge besäßen. „Der größeren Anzahl der öffentlichen Beamten, z. B. den unteren Hebungs-Beamten, den unteren Militär-Personen, fehlt es an Bildung, Selbständigkeit, Bekanntschaft mit den Bedürfnissen der bürgerlichen Gesellschaft, Interesse an ihrer Erhaltung, Sittlichkeit, und sie werden die verständigen Handwerker, die mittlere Classe der Grundeigenthümer in keiner Hinsicht ersetzen. Sie werden bei ihrer Abhängigkeit von der Regierung ein blindes, leicht zu behandelndes Werkzeug in ihren Händen sein, und welche Achtung, welches Zutrauen wird eine National-Repräsentation genießen, die von einer Majorität, so aus Subalternen, Unteroffiziers und Dorf-Schulzen besteht, gewählt worden ist." Ihnen stellt er die Masse der Eigenthümer in der Nation gegenüber: sie besitzen die Unabhängigkeit, die den in Vorschlag gebrachten Notabeln fehlt. „Sie nehmen an dem ganzen Vorrath der Ideen und Gefühle, die einer Nation gehören, einen überwiegenden Antheil; alle Einrichtungen des Staats wirken unmittelbar auf ihren eigenen Zustand, und die Erhaltung desselben bindet sie an Ruhe, Ordnung und Gesetzlichkeit." Sie sollen das Wahlrecht[1]) haben; sie sollen es in Formen ausüben, bei denen Ordnung, Besonnenheit, Stimmfreiheit erhalten wird; um diese zu sichern, darf bei den Wahlversammlungen kein Vertreter der Regierung erscheinen: eine neue starke Abweichung von Rhedigers Vorschlag, der im Grunde auf eine Ernennung der Deputirten durch die Regierung hinauskam. Dagegen hat Rhediger vielleicht mit dazu beigetragen, daß Stein seinen Reichstag nicht aus den Provincial-Landtagen hervorgehen ließ[2]).

---

[1]) Offenbar das directe; Stein gedenkt keiner „Wahlherren."

[2]) Vgl. S. 87. In seiner ersten Aufzeichnung bemerkt Stein: „Der Einheitstendenz, welche der Herr v. R. in der allgemeinen Versammlung befürchtet, würkt am kräftigsten entgegen Zusammensetzung der Stellvertreter aus allen Provinzen." Das könnte so ausgelegt werden, als hätte Stein, in der Weise wie es Bincke (Pertz, Denkschriften Steins S. 10) vorschlug, die Reichs-Stände aus

Gewiß darf man Anfangs seine Erwartungen nicht zu hoch spannen; Stein will zufrieden sein, wenn nur der fünfte Theil der Gewählten aus geschäftskundigen Männern besteht. Aber es wird besser werden. „Die Menschen werden sich erst durch Geschäfte bilden, und durch Handeln wird die Nation erst mit ihrer Geschäftsfähigkeit bekannt. Theilnahme der Nation an Gesetzgebung und Verwaltung bildet Liebe zur Verfassung, eine öffentliche richtige Meinung über National-Angelegenheiten und die Fähigkeit bei vielen einzelnen Bürgern, die Geschäfte zu verwalten". Das wird bewiesen durch das Studium der Vergangenheit. In diesem Zusammenhang braucht Stein ein Wort, das sich merkwürdig berührt mit einer Bemerkung des großen Meisters der historischen Wissenschaft: die Geschichte lehre, daß es viel mehr große Feldherren und Staatsmänner in freien als in despotischen Verfassungen giebt. Soeben war das Buch des Genfers Sismondi über die Geschichte der italienischen Republiken während des Mittelalters erschienen. Stein, der inmitten seiner Amtsgeschäfte die Muße gefunden hatte es zu lesen, rief es an, um die Kleinmüthigen zu widerlegen: „Sismondi erzählt, daß die Erfinder eines Systems des Gleichgewichts für Italien die Florentiner waren, deren Magistratspersonen alle zwei Monate wechselten und aus den Zünften gewählt wurden."

Der Aufforderung, seinen Plan in ständischem Sinne umzuarbeiten, fügte sich Rhediger nicht eben leicht, und der Bildung eines Oberhauses widersetzte er sich geradezu. Der Geist der Magnaten würde Anfangs wenigstens feindlich und jeder kräftigen Reorganisation entgegen sein; bewillige man ihnen ein absolutes Veto, so werde nach Allem, was vorgefallen (Rhediger meint wohl hauptsächlich die adliche Opposition gegen die Agrar-Reform), die Anstalt sofort um alles Ansehen und Vertrauen gebracht sein. Also kein Oberhaus, sondern nur eine adliche Bank (unter dem Namen „Collegium der Würden und Stände") und diese geringen Umfangs: nicht mehr als 36 Mitglieder, nämlich die katholischen und protestantischen Bischöfe,

den Provincial-Ständen hervorgehen lassen wollen. Aber der Rest der Aufzeichnung widerspricht, und weder Rhediger noch Stein sind darauf zurückgekommen.

die fünf vornehmsten säcularisirten Würden[1]), die Erbämter, die Standesherren und die Adels-Senioren. Da auch Vincke sich gegen das Zweikammer-System aussprach[2]), so gab Stein nach. Doch strich er die fünf Säcularisirten, denn ihr Vermögen sei zweckmäßiger auf andre Weise zu verwenden; auch wahrte er dem Könige ausdrücklich das Recht, neue Standesherren zu ernennen.

Die zweite Bank des Reichstags, das „National-Collegium" (aus 120 Deputirten bestehend) gliederte Rhediger achtfach: in den Handelsstand — die Fabrikanten, Zünfte und Gilden — die städtischen Grundbesitzer — die großen Landbesitzer — die kleinen Landbesitzer — den gelehrten Stand einschließlich der Geistlichen und Künstler — die Staatsdienerschaft — das Militär. Von den beiden letzten Sectionen wollte Stein nichts wissen: „Beide sind in ihrer Eigenschaft als öffentliche Beamte Werkzeuge der Regierung, sie haben als solche kein selbständiges Dasein, keine Befugniß, gegen den Willen der Regierung eine Meinung zu äußern, zu beschließen. Am wenigsten kann der Soldat als eine berathschlagende und beschließende Körperschaft erscheinen, da er einzig und allein zum Gehorsam und zum kräftigen Handeln bestimmt ist." Weiter warf er die Frage auf, ob nicht wenigstens bei den Classen der Gewerbtreibenden und der Grundbesitzer ein Eigenthums-Minimum zur Bedingung des activen Wahlrechts gemacht werden sollte. Direct forderte er es für das passive Wahlrecht, und streng bestand er darauf, daß jeder Stand seine Deputirten aus den eigenen Reihen wähle: „damit nicht Advocaten, Pamphletisten und Schreier in die Versammlung sich eindrängen, die mit dem Interesse des Standes, der sie gewählt hat, unbekannt, alles ihrer Eitelkeit und ihrer Neuerungssucht aufopfern." Er dachte an die Versammlungen der französischen Revolution. War dies Urtheil wohl gerecht? Verdankten er und seine Freunde nicht den Gesetzen, die

---

[1]) Der Johanniter-Heermeister, dessen Coadjutor, die Dom-Pröpste von Brandenburg, Havelberg und Kammin.

[2]) „Ein Parlament mit zwei Kammern läßt sich nicht bilden, bei so wenig vermögendem, reichbegütertem Adel, bei so zahlloser Menge von armem Adel."

diese Advocaten hatten zu Stande bringen helfen, wichtige Anregungen und mehr als eine Einzelbestimmung für die vaterländische Reform? Nicht geringe Hoffnungen setzte er auf die künftigen Deputirten des Bauernstandes: „Unter ihm wird man Männer von Kraft und schlichtem Verstand finden". Eine besondere Vertretung des gelehrten Standes hatte er ursprünglich nicht gewollt[1]). Jetzt mahnte er wenigstens zur Vorsicht: man müsse im Interesse der Wissenschaften und des Staates dahin sehen, daß die wirklichen Gelehrten das Übergewicht über das Heer der gewöhnlichen Literaten[2]) jeder Farbe erhielten.

Als dritte Bank fügte Rhediger dem Reichstage das „Staats-Collegium" (48 vom König ernannte und bis zu ihrem gesetzlichen Austritt nicht absetzbare Personen) ein. Es sollte ein Gegengewicht gegen das ständische Princip sein, das der Autor beständig mit Mißtrauen ansah; es sollte verhindern, daß nicht, wie in England, die Regierung der Preis der politischen Parteien werde und durch unedle Mittel parlamentarischen Einfluß erlange. In den Aufriß des Reichstages, wie Stein ihn plante, paßte es nicht recht hinein, und er hat sich denn auch weder zustimmend noch ablehnend darüber geäußert.

Von vorn herein war es, in bewußter Abweichung von den Versammlungen des revolutionären Frankreichs, Steins Absicht gewesen, schrittweise in der Austheilung der politischen Rechte vorzugehen. Noch Ende Januar 1808 wollte er mit der Berufung von Reichs-Ständen warten, bis die heterogenen Bestandtheile der Bevölkerung sich etwas mehr mit einander verschmolzen hätten oder, wie er geradezu sagt, bis durch die Reform eine Nation gebildet sei[3]). Die Ereignisse des Sommers und Herbstes 1808, die wir

[1]) Steins Rand-Bemerkung zu Klewiz' Denkschrift v. 14. December 1807 (vgl. S. 419): „Einen Stand der Gelehrten findet man in der italienischen Repräsentation, sonst in keiner ältern noch neuern Staatsverfassung. Die Gesetzgeber haben vorausgesetzt, daß die gewählten Repräsentanten einer gebildeten Nation gebildete Männer seien und daß der eigentliche Gelehrte nicht Zeit habe, am Getümmel des fori und Senats Theil zu nehmen."

[2]) hommes de lettres.

[3]) Oben S. 76 f. u. 420. Außerdem Steins Brief an Alexander v.

alsbald kennen lernen werden, drängten ihn, das Tempo zu beschleunigen; offenbar war es jetzt seine Absicht, die Reform der Landtage und die Einsetzung des Reichstages bald auf die Landgemeinde- und Kreis-Ordnung folgen zu lassen. Aber es sollte nicht ohne Cautelen geschehen. Er erwog, daß „die Nation noch so wenig gewöhnt sei, selbst zu handeln, so wenig mit ihrem eigenen Interesse, ihren eigenen Angelegenheiten, mit dem Standpunkt, auf dem sie stehe, bekannt sei"; deshalb sei es (ausdrücklich fügte er hinzu: „unter den gegenwärtigen Umständen") rathsam, dem Reichstage nur eine beschränkte Mitwirkung bei der Gesetzgebung zuzuwenden. Das Recht freilich, neue Gesetze zu beantragen, das Einige, unter ihnen sogar Gneisenau[1]), dem Reichstage vorenthalten wollten, sollte er haben. Wolle man es — bemerkte Stein, seine Motivirung aus der Debatte mit Klewiz[2]) wiederholend und erweiternd — allein der Regierung zusprechen, so begebe man sich eines wesentlichen Vortheils, der darin ruhe, daß die National-Versammlung, je nach dem Zustande der bürgerlichen Gesellschaft, der sie entstamme, auf das Fortschreiten der Gesetzgebung Einfluß habe; dann bleibe der Fortschritt allein von den Eigenschaften des Regenten und seiner Umgebungen abhängig. Ein Veto sollte jedoch der Reichstag nicht haben[3]).

Andere Rechte gewährte Stein dem Reichstage schon jetzt. Die Verhandlungen sollten öffentlich sein und gedruckt werden. Von einem Gesetzgebenden Körper, der wie der Napoleonische nicht reden durfte, wollte er nichts wissen: „Es ist folgenreicher und wohlthätiger, den Gang der Discussionen zu ordnen, gewisse Formen, die zu beobachten sind, vorzuschreiben, als alle Gelegenheit zur Beredtsamkeit, zu einem freien und edlen Vortrag über die große Angelegenheit des Staats

---

Humboldt [Königsberg 26. oder 27. Januar 1808]: Si les parties hétérogènes de la nation seront un peu plus amalgamées, on formera un corps législatif. Vgl. S. 151 f.

[1]) Pertz, Gneisenau 1, 614.

[2]) S. 419 f.

[3]) Das ist doch der Sinn der Formel: „nur das Recht zum Gutachten, nicht zur Theilnahme an der Gesetzgebung."

zu unterdrücken. Die parlamentarischen Formen scheinen hinreichend zu sein, um allen Unordnungen und Mißbräuchen bei einer besonnenen, rechtlichen, verständigen Nation zuvorzukommen. Durch eine solche Art, die Geschäfte zu verhandeln, bildet sich in ihr ein praktischer Sinn für Geschäfte und eine Bekanntschaft mit den Personen, die sie zu behandeln fähig sind, und ich glaube, man muß bei den ruhigen Deutschen, die, wie einer unsrer Schriftsteller sagt, unter allen Zeiten am meisten die Bedenkzeit lieben, eher Reizmittel anwenden als Opiate." Endlich legte er noch eine andere fundamentale Verwahrung gegen das bonapartistische Staatsrecht ein: er verwarf das Plebiscit, das er „sehr gefährlich" nannte. Die Regierung sollte nur das Recht der Vertagung oder der Auflösung des Reichstages haben; er meinte, daß es ausreichen werde, um eine übelgesinnte und störrische Versammlung zu bändigen. Er unterließ nicht hinzuzufügen, daß die Regierung im Falle der Auflösung verpflichtet sei, den neugewählten Reichstag nach sechs Monaten zu berufen[1]).

Das sollte die Krönung des Baus werden. In dem Reichstage, dessen Rechte mit der zunehmenden politischen Reife der Nation vermehrt worden wären, hätte die Selbstverwaltung sich vollendet.

Als eine Ergänzung zu dieser rein politischen Reform haben wir Steins Bestrebungen auf geistigem und auf militärischem Gebiete anzusehen. Denn wenn die Nation einen falschen Gebrauch von der ihr gewährten Freiheit machte oder wenn sie nicht im Stande war, ihre Stellung in der Welt aus eigener Kraft zu erringen, so war doch alles vergebens gewesen.

In seiner Selbstbiographie erklärt Stein, die Hauptidee seiner Reform sei gewesen, einen sittlichen, religiösen und vaterländischen Sinn in der Nation zu heben. Vielleicht daß er in den späteren

[1]) Auch die Acten über die Reichs-Stände fehlen in den staatlichen Archiven; zum letzten Male werden sie von Stein in seinem Schreiben an Beyme v. 2. Januar 1809 (Bassewitz, Kurmark Brandenburg 1806—1808 1, 632) erwähnt. Unsre einzige Quelle sind die Mittheilungen bei Pertz, Gneisenau 1, 397 ff. Stein kritisirte den ersten Vorschlag Rhedigers am 8. September, den zweiten am 7. November 1808.

Lebensjahren, denen dies Document seinen Ursprung verdankt, geneigt war, das religiöse Moment etwas stärker zu betonen; im Wesentlichen aber hat ihn seine Erinnerung nicht getäuscht. Er beklagte, wie nur irgend Fichte es that, den Egoismus des gegenwärtigen Zeitalters; ihn zu bändigen, das entsprach recht eigentlich dem tiefsten Zuge seiner ethisch veranlagten Natur; fast ohne es zu wollen, wurde er ein Erzieher seiner Nation. Alles, was er für Selbstverwaltung that, erscheint hier als ein gewaltiges Werk der Pädagogik. In ihm hatte aber auch die Religion ihren Platz. Der Werth, den er auf sie legte, wird schon durch jene von ihm herrührende Stelle der Städte-Ordnung bewiesen, welche bestimmte, daß der Wahlversammlung eine gottesdienstliche Handlung voraufgehen solle. Er konnte und wollte der historischen Religion seines Volkes, deren Lehren ihn selbst zu sittlichem Leben erweckt hatten, nicht entrathen. Denn dem Wesen des Christenthums ist die von Standeshochmuth unzertrennliche Versteinerung der Stände zu Kasten, gegen welche Steins Reform sich richtete, von Grund aus fremd.

Fragen wir nun weiter, wie stand er zur Kirche, so wissen wir schon, er war ein guter Protestant, auch in dem Sinne, daß er die Bekenntnisse des Evangeliums einander nähern wollte. Aber das sollte nicht geschehen zum Zwecke eines Angriffs auf die römische Kirche [1]). Er nahm die Spaltung der Christenheit hin als etwas Unabänderliches, und keinen Falls sollte sie ihm die nationale Eintracht stören. Jener Paragraph der Städte-Ordnung, den wir noch ein Mal anrufen dürfen, bestimmte nicht, ob der geforderte Gottesdienst evangelisch oder katholisch sein sollte; offenbar meinte Stein, daß für die Fälle einer officiellen und feierlichen Berührung zwischen Staat und Kirche sich eine Art christlichen Durchschnitts-Bekenntnisses, das niemanden in seinem berechtigten Empfindungen verletze, werde finden lassen. Da mußten denn die Reste protestantischen Staatskirchenthums, deren dies Gemeinwesen trotz aller Toleranz noch einige aufwies, fallen; für eine auch noch so abgeschwächte Test-Acte

[1]) S. 391 f.

war hier kein Raum. Wie es in einem Proclamations-Entwurfe aus dem October 1808 heißt: „Keinen mehr soll seine Religion ausschließen von Ämtern und Würden, sondern überall werden gleich sein alle christlichen Religions-Verwandten in ihren Ansprüchen auf Amter im Staat“ [1]).

Wie man sieht: ein Vorbehalt wird auch jetzt noch gemacht; nur die Christen werden gleich gestellt, die Juden nicht. Stein war ihnen wenig gewogen. Ihre Bitten um Gewährung einer größeren Bewegungsfreiheit lehnte er in der Regel ab[2]). Er unterschied sich in dieser Beziehung, wie die Berathung der Städte-Ordnung uns gezeigt hat[3]), nicht von der Mehrzahl seiner Mitarbeiter, und in der That wurde eben damals die Judenfrage für Preußen besonders schwierig. Die Nachbarstaaten, namentlich das Herzogthum Warschau, gaben dem bisher so hart behandelten Volke zwar die bürgerlichen Rechte, unterwarfen es aber auch der Wehrpflicht, und wo dies nicht geschah (wie z. B. in Rußland), da erhöhten sie seine Abgaben ansehnlich. Die Folge war, daß die weder kriegs- noch zahlungslustigen Juden in die preußischen Provinzen strömten und dort die Bevölkerung mit ihrem Wucher peinigten. Der Zustand wurde so unerträglich, daß Minister Schroetter, als Stein in Berlin weilte,

---

[1]) Pertz 2, 267. In diesem Sinne Cabinets-Ordre am 26. December 1808; Spenersche Zeitung 1809 Nr. 19. Der Entwurf zu einem Rundschreiben an die geistlichen Oberen (s. unten Abschnitt VI) redete von „einer kränkenden Zurücksetzung“ der katholischen Unterthanen „gegen die protestantischen, die in einem großen Theile des Staates noch Statt fand“. Vgl. S. 456 u. m. Publication „Preußen u. d. katholische Kirche“ 5, 688. 7, 701.

[2]) Unter den Ausnahmen verdient Erwähnung die zu Gunsten des Josef Freund in Königsberg, der (am 26. September 1808) „wegen seiner freiwilligen und braven Militär-Dienste für seine Person die Befreiung von allen jüdischen Abgaben“ und die Aussicht auf „christliche Rechte“ erhielt. Als aber ein Breslauer Israelit (Mendel Oettinger) in einer Immediat-Eingabe (20. Januar 1808) bemerkte: man solle nur christliche Bürger derselben Einschränkung wie die Juden unterwerfen und dann sehen, was für Wege sie einschlügen, schrieb Stein an den Rand: „Sie würden emigriren und nicht dem Druck Wucher und Betrug entgegensetzen.“

[3]) S. 468. Vgl. Theil 1, 301.

die Ausweisung aller nicht förmlich conceſſionirten Juden beantragte[1]). Wirklich wurden die ſtrengen Verfügungen Friedrichs II. von neuem eingeſchärft, aber vergeblich; die Juden blieben: wie man in den Miniſterien meinte, wegen der Beſtechlichkeit der Unter-Behörden, in Wahrheit wohl deshalb, weil die Nachbarn ſich gegen die Wiederaufnahme der einmal Ausgewanderten ſträubten. Endlich drang im Provincial-Departement die Überzeugung durch, daß nur eine Politik der Verſöhnung helfen könne. Schroetter ſchlug vor, den Juden eine neue Conſtitution, wie er ſich ausdrückte, zu geben, auf daß ihre Nationalität untergraben und ſie allmählich dahin gebracht würden, keinen Staat mehr im Staate bilden zu wollen; es ſollten ihnen alle bürgerlichen Rechte gewährt, aber auch alle bürgerlichen Pflichten auferlegt werden, namentlich die Wehrpflicht[2]). Auf Steins Vorſchlag erwiederte der König, daß er jetzt über dieſen wichtigen Punkt noch nichts beſtimmen könne, es aber dem Auftragſteller überlaſſe, das Geſetz auszuarbeiten und der General-Conferenz vorzulegen.

Der große preußiſche König hatte die Kirchen verachtet und ihre

[1]) Immediat-Bericht v. Schroetter, Königsberg 13. Mai 1808; beantwortet am 15. Mai. Vgl. Pertz 2, 285.

[2]) Schroetter unterließ in ſeinem Immediat-Bericht (Königsberg 20. November 1808, beantwortet am 23. November) nicht zu betonen, daß eine immerhin ſo anſehnliche Menſchenmenge (er rechnete, ſicher zu niedrig, 50 000 Juden) bei der Vertheidigung des Staates nicht unbenutzt bleiben dürfe. In der Motivirung ſeines Vorſchlags heißt es: „Der Jude hat ein orientaliſches, feuriges Blut und eine lebhafte Imagination: alles Anzeichen einer männlichen Kraft, wenn ſie benutzt und in Thätigkeit geſetzt wird. Er iſt in der älteren und auch in der mittleren Zeit ſehr tapfer geweſen, und man hat ſelbſt in ganz neuerer Zeit, ſowohl im amerikaniſchen als franzöſiſchen Revolutions-Kriege, auffallende Beiſpiele von Juden gehabt, welche ſich ausgezeichnet haben. Die Feigheit der Juden entſpringt, meiner Anſicht nach, aus der Sklaverei, in der ſie gehalten, und aus der Verachtung, mit der ſie von allen Nationen behandelt werden. Die Opinion der Nationen hat ihnen, wie dem weiblichen Geſchlecht, die Furchtſamkeit als ein Attribut ihrer Nation angedichtet, und ſie haben am Ende ſelbſt daran glauben müſſen. Haben aber Weiber, in heroiſche Lagen verſetzt, ſelbſt die Opinion zu bekämpfen gewußt, wie viel mehr ſollte man es unter gleichen Umſtänden nicht auch von jüdiſchen Männern erwarten können?“ Vgl. A. Stern, Abhandlungen S. 228 ff.

Dogmen verspottet; Stein stand ihm, wie er selbst und seine Freunde gar wohl wußten[1]), in diesem Betracht diametral gegenüber. In seinem Preußen sollten die Vertreter des Staates sich jeder Einmischung in die kirchliche Lehre, auch einer literarisch-kritischen, wie sie sich Friedrich II. erlaubt hatte, enthalten, und von einer Geringschätzung der Kirche war er so weit entfernt, daß er vielmehr, fast in der Weise der Reformatoren des 16. Jahrhunderts, dem Staate die Pflicht zueignete, für das Wohlergehen der Kirche zu sorgen. In einem kritischen Momente der nationalen Entwickelung wollte er, daß der König sein Volk also anrede[2]): „Um aber zu verhüten, daß ihr über dem Zeitlichen und seiner Besorgung das Ewige nicht aus den Augen verliert, wird mein besonderes und vornehmstes Augenmerk sein die Religion und ihre Übung. Damit dieser innerste Lebensquell, aus welchem Kraft zu allen Menschen- und Bürgerpflichten entspringt, nie in euch versiege, wird man sorgsam wachen über die Heiligkeit des Gottesdienstes gleichwie über des Standes Reinigkeit und Unsträflichkeit, welcher dem Dienste der Religion ausschließlich sich widmet, und sein Ansehn und Würde, ohne Unterschied der Confessionen, schützen und mehren." Unwürdige Geistliche sollten entfernt, leichtsinnige oder unwissende Candidaten abgewehrt, die theologischen Vorbereitungsanstalten verbessert, die Pfarr-Abgaben angemessen eingerichtet, der Cultus würdig und feierlich gestaltet werden[3]).

---

[1]) Steins Denkwürdigkeiten: „Religiöser Sinn war durch Friedrich II. und den Geist der Zeit verdrängt." Vgl. Zeitungs-Artikel v. 26. September 1808 (Pertz 2, 243): „damit sie [die Geistlichkeit] die ihr gebührende Würde und das Ansehen behaupte, das sie, gewiß nicht zum Heile des Staates, verlor, seit ein gleichgültiger Sinn für die Angelegenheiten der Religion sich der Gemüther bemächtigte."

[2]) Proclamations-Entwurf v. 21. October 1808; Pertz 2, 268. Vgl. unten Abschnitt VI. In dem Entwurf heißt es noch, daß der geistliche Stand „durch Lehre und Beispiel, Vorgänger und Erzieher der Erwachsenen sein soll." Die Worte fallen auf; mindestens erwartet man die Erwähnung der Jugend.

[3]) Steins Rundschreiben v. 24. November 1808 § 8; Pertz 2, 213. Dieser und der folgende Paragraph sind wohl von Nicolovius formulirt. Aus den

Mehr als ein treuer Protestant hat beklagt, daß durch die Behörden-Reform von 1808 die Selbständigkeit der evangelischen Kirchenverfassung aufgelöst sei[1]). Sie hatten Recht; aber sie bedachten nicht, was das für eine kümmerliche Selbständigkeit war, die auf Consistorien sich gründete, und sie wußten nicht, daß Stein seiner Kirche für das, was er ihr nahm, etwas Besseres geben wollte. Das Patronat sollte aufgehoben und der Gemeinde ein Einfluß auf die Wahl des Geistlichen zugewandt werden[2]). Unfehlbar hätte dies, wenn verwirklicht, weiter geführt. Die aus langem Schlummer wieder erweckten Kirchengemeinden hätten ihr neues Recht doch nur durch Presbyterien ausüben können, und diese würden durch ihr bloßes Dasein auf einen synodalen Aufbau der evangelischen Kirche hingewirkt haben. Wir gewahren hier Abschluß und Beginn von Perioden der nationalen Entwickelung. Die Reformation Calvins war zunächst bedacht gewesen auf die Constituirung der neuen Kirche, welcher sie den Staat unterordnete; erst allmählich nahmen die Parteien, die sie durch Action und Reaction ins Leben rief, einen politischen Charakter an. Die Reformation Luthers befreite den Staat, indem sie seiner Idee einen sittlichen Inhalt gab, und unterwarf sich ihm. Jetzt aber kam innerhalb ihres Gebietes die politische Freiheit der Bürger, die der Staat zu seinem Fortbestande nöthig hatte, auch der Kirche zu Statten. Man konnte diejenigen, welche Gemeinden, Kreise, Provinzen, ja den Staat selbst verwalten sollten,

---

Papieren v. Schön 3, 226. Über die Stol-Gebühren s. oben S. 408; über Reformen in der katholischen Kirche S. 392.

[1]) S. z. B. Mühler, Geschichte d. evangelischen Kirchenverfassung i. d. Mark Brandenburg (1846) S. 291.

[2]) Stein an Minister Schroetter, Berlin 16. Mai 1808: „Die Patronat-Rechte trifft derselbe Vorwurf der Anomalie als die Patrimonial-Jurisdictionen; sie dürften daher in keinem Falle zu propagiren und hierunter den künftigen zweckmäßigsten Bestimmungen des Geistlichen Departements vorzugreifen sein, welches vielleicht gerathen finden dürfte, den Gemeinden eine Concurrenz bei der Prediger-Wahl, unter angemessenen Modificationen, einzuräumen." Am 25. August 1808 ertheilte Stein dem Minister Schroetter den Auftrag, das Gutachten des Geistlichen Departements einzuholen und die Sache vor die General-Conferenz zu bringen. Vgl. S. 73.

nicht mundtodt laſſen in Sachen des Glaubens und der Gottesverehrung[1]).

Wenn Stein von dem Anſehen und der Würde der Geiſtlichen redete, ſo dachte er dabei, wie eine andere Kundgebung zeigt[2]), auch an die Vermehrung und anſtändigere Fundirung ihrer Einkünfte. Doch machte er Unterſchiede, zu denen ihn die eigene Überzeugung ſowohl wie die Nothlage des Staates beſtimmte. Er gedachte, in Übereinſtimmung mit den Ideen der Reformatoren des 16. und der Revolutionäre des 18. Jahrhunderts, denen in dieſem Punkte auch das preußiſche Cabinet vor 1806 gefolgt war[3]), Kirchengut zu ſäculariſiren. Auf proteſtantiſcher Seite kamen dabei in Betracht einige wenige Stifter, die wir bereits bei der ſtändiſchen Reform erwähnten[4]), auf katholiſcher Seite die anſehnlichen Beſitzungen des ſchleſiſchen Klerus[5]). Maſſow, der Civil-Commiſſar der Provinz, widerſprach dem Vorhaben, er fürchtete die Unzufriedenheit des Klerus ſowohl wie der von ihm beeinflußten Laien und hielt auf alle Fälle eine päpſtliche Ermächtigung für erforderlich. Das beſtritt nun Stein entſchieden, er belehrte den ängſtlichen Geheimen Finanz-

---

[1]) A. L. Richter hat in Doves Zeitſchrift f. Kirchenrecht (1861) 1, 326 ff. einen Kirchenverfaſſungs-Entwurf Schleiermachers aus dem Jahre 1808 veröffentlicht. Vielleicht war es Stein, der den Autor beſtimmte, ſeine Gedanken über die wichtige Frage zu äußern. Schleiermacher ſelbſt berichtet, daß er während ſeines Königsberger Aufenthaltes (im Auguſt u. September 1808) „Steins, des herrlichen Mannes, ziemlich genaue Bekanntſchaft" gemacht habe (ſ. Aus Schleiermachers Leben [1863] 4, 160 ff. 166 u. W. Dilthey i. d. Preußiſchen Jahrbüchern [1862] 10, 259 ff.), und von Stein wiſſen wir, daß ihm die Predigten des großen Kanzelredners werth waren (ſ. Pertz 2, 322). Bemerkenswerth iſt auch, daß Schleiermachers Entwurf Bekanntſchaft mit den reichsſtändiſchen Verhandlungen verräth (a. a. O. S. 340 §§ 7 u. 8). Vgl. Aus Schöns Papieren 4, 566. A. Stern, Abhandlungen z. Geſch. d. preußiſchen Reformzeit S. 154. Wangemann, d. kirchliche Cabinets-Politik Friedrich Wilhelms III. (1884) S. 60 ff.

[2]) Pertz 2, 243.

[3]) Granier i. d. Publicationen a. d. preußiſchen Staatsarchiven (1902) 77, 96 f. 133 f.

[4]) S. 518.

[5]) Maſſow veranſchlagte deren Werth auf 14.$_5$ Millionen Thaler.

Rath, daß auch die Säcularisationen des Westfälischen Friedens und des Reichs-Deputations-Hauptschlusses ohne Genehmigung der Curie erfolgt wären; aber er hatte nichts dagegen, daß der preußische Gesandte in Rom, Wilhelm v. Humboldt, gefragt wurde, ob der Papst wohl seine Zustimmung geben würde[1]). Wenn er nun trotz dieser Schmälerung der kirchlichen Renten den geistlichen Stand als Ganzes betrachtet besser stellen wollte, so lief sein Plan hinaus auf die Beseitigung des Mönchthums[2]) und eine Verbesserung der ökonomischen Lage sowohl der katholischen Weltgeistlichkeit wie der evangelischen Kirche in ihrer Gesammtheit. Zu den Mitteln, die er hier anwenden wollte, gehörte auch die Einsetzung protestantischer Bischöfe und Äbte. Es sollten, wie es in einer officiellen Kundgebung heißt, hohe Staatswürden für den geistlichen Stand sein, damit das eminente Verdienst in diesem, wie in den übrigen Ständen, emporsteigen könnte[3]).

Trotz dieser Säcularisations-Pläne wich die Steinsche Kirchen-Politik auf das stärkste von der französisch-revolutionären ab: die Franzosen hatten die Kirche eben so gering geschätzt, wie sie Stein hoch hielt. Dazu gesellten sich sofort andre Divergenzen. Auch die

---

[1]) Steins Anweisung zur Cabinets-Ordre an Massow, Memel 25. November 1807 (Granier i. d. Publicationen a. d. preuß. Staatsarchiven 77, 624): das Gehässige, das die Maßregel vielleicht bei vielen haben könne, werde durch den Drang der Umstände gemindert. Immediat-Bericht v. Massow, Breslau 23. December 1807: beantwortet am 7. Januar 1808 (Publicationen 77, 627 ff.). Immediat-Bericht v. Massow, Breslau 11. Januar 1808. Rand-Bemerkungen v. Stein: „Man sieht hieraus, daß die schlesische Geistlichkeit sehr reich und es rathsam ist, dieses in todten Händen befindliche Vermögen theils zu Privat-Eigenthum zu verwandeln, theils es auf eine zweckmäßige, dem Interesse des Staats angemessene Art anzuwenden. Die Gründe, welche der Erhaltung der Corporationen entgegenstehen, die den religiösen und politischen Bedürfnissen des Zeitalters nicht mehr angemessen, sind bekannt." Cabinets-Ordres an Massow u. Minister Goltz, Königsberg 26. Januar 1808. Vgl. Theil 1, 279.

[2]) Doch sollten, wie einst in Westfalen (s. Theil 1, 279), Kranken- und Unterrichts-Anstalten bestehen bleiben. Stein ließ Massow die Acten über die Aufhebung der westfälischen Klöster zugehen.

[3]) S. 415. Pertz 2, 244.

Assemblée Constituante erwartete nicht alles vom Staate, sie ließ demjenigen Raum, was man in Deutschland schon damals Gesellschaft nannte: sie gestattete die Bildung von Vereinen und entfesselte die Presse[1]). Auch hierin folgte ihr Stein nicht.

Man kennt den überragenden Einfluß, den die in Frankreich entstandenen Vereine auf die fernere Entwickelung des Staates im Sinne des Radicalismus ausübten. Die Thaten der Jakobiner und ihrer Gesinnungsgenossen waren es offenbar, die im letzten Decennium des 18. Jahrhunderts eine Verschärfung der preußischen Gesetze gegen die Vereine bewirkten[2]); sie sind es auch wahrscheinlich gewesen, die Stein veranlaßten, in der Zulassung von Vereinen vorsichtig zu sein. Während seines Berliner Aufenthaltes traten in Königsberg einige patriotische Männer in der Absicht zusammen, einen Verein zu stiften, dessen Aufgabe die Wiederbelebung von Sittlichkeit, Religion, ernstem Geschmack und Gemeingeist sein sollte. Sie fragten sowohl Beyme wie Klewiz um Rath; beide riethen nicht ab, äußerten aber Bedenken. Stein war in einer ähnlichen Lage; einerseits theilte er die Ansicht der Petenten über die Nothwendigkeit einer sittlichen Erhebung, und für einen begränzten Zweck war ihm auch ein Verein recht[3]), aber in der vorgeschlagenen Allgemeinheit behagte ihm der Gedanke nicht[4]):

---

[1]) Constitution française (1791) Titre I: La constitution garantit . . . la liberté à tout homme de parler, d'écrire, d'imprimer et publier ses pensées, sans que ses écrits puissent être soumis à aucune censure ni inspection avant leur publication; la liberté aux citoyens de s'assembler paisiblement et sans armes, en satisfaisant aux lois de police.

[2]) Das Allgemeine Landrecht (II 6 §§ 3 u. 4) stark überboten durch das Edict v. 20. October 1798 (Novum Corpus Constitutionum 10, 1775), das Gesellschaften und Verbindungen untersagt, „deren Zweck, Haupt- oder Nebengeschäft darin besteht, über gewünschte oder zu bewirkende Veränderungen in der Verfassung oder in der Verwaltung des Staates oder über die Mittel, wie solche Veränderungen bewirkt werden könnten, oder über die zu diesem Zweck zu ergreifenden Maßregeln Berathschlagungen, in welcher Absicht es sei, anzustellen."

[3]) Stein an Vincke, Königsberg 17. Februar 1808 (Bodelschwingh, Vincke 1, 352): „Auch ich bin der Meinung, daß eine Vereinigung der guten und reinen Menschen sich bilden und den Unfug der Cölln u. s. w. bekämpfen muß."

[4]) Steins Selbstbiographie (S. 170): „weil ich überhaupt glaubte, es

wollten denn Staat und Kirche unter seiner Leitung nicht ganz dasselbe wie diese private Vereinigung? So ließ er denn einen in dieser Angelegenheit an ihn gerichteten Brief unbeantwortet, und als die Bittsteller sich direct an den König wandten, zauderte er von neuem; schließlich aber willigte er ein (30. Juni 1808). Die Tendenz des „Tugend-Vereins" — ausführlicher nannte er sich: „Gesellschaft zur Übung öffentlicher Tugenden oder sittlich-wissenschaftlicher Verein" — wurde als sehr löblich bezeichnet, Zweck und Verfassung ausdrücklich gebilligt[1]). Jedoch geschah es unter der Bedingung, daß die Gesellschaft sich mit ihrer Aufgabe ganz in den Gränzen der Landesgesetze und ohne alle Einmischung in Politik und Staatsverwaltung beschäftige; zum Schluß wurde noch die Drohung hinzugefügt, daß jede Ausartung der Gesellschaft sogleich ihre Auflösung herbeiführen werde[2]). Die eingereichten Statuten sind, wie eine Acten-Notiz[3]) zeigt, damals durchgesehen und theilweise geändert worden. Aber als nach einigen Monaten eine neue Prüfung vorgenommen wurde, stellte sich heraus, daß noch Bestimmungen übrig geblieben waren, an denen man Anstoß nehmen konnte. Da war

bedürfe keiner andern Anstalt als nur der Belebung des christlichen vaterländischen Geistes, wozu der Keim in den bestehenden Einrichtungen des Staates und der Kirche bereits lag." Dagegen irrt Stein, wenn er hier erklärt, der König habe die Statuten ohne sein Zuthun genehmigt. Der Irrthum mag dadurch veranlaßt sein, daß der König in der That (vielleicht durch die Königin bestimmt, vgl. Vaihinger, Königin Luise als Erzieherin [1894] S. 42) dem Verein ein auffallendes Wohlwollen zeigte; er ließ z. B. den Antrag von Dohna und Beyme auf Auflösung des Vereins (Königsberg 27. April 1809) acht Monate hindurch unausgeführt. — Auch Niebuhrs Behauptung (Über geheime Verbindungen im preußischen Staat [1815] S. 18) geht zu weit. Vgl. Pertz 2, 194. 3, 99. 582 u. Stern, Abhandlungen S. 26 ff.

[1]) Die Worte: „billigen S. K. M. den Zweck und die Verfassung der Gesellschaft" sind von Stein in das Concept der Cabinets-Ordre eingetragen. Klewiz hatte geschrieben: „werden S. K. M. . . . nichts dagegen haben."

[2]) J. Voigt, Geschichte d. sogenannten Tugendbundes (1850) S. 13.

[3]) Klewiz: „Die eingeschlagenen Stellen und zwar Gesetz I § 27, Gesetz III § 19. 24. 48. 76. 86. 120—124 u. 165 sind v. d. A[ssessor] Bardeleben selbst theils abgeändert, theils gestrichen." Vielleicht geschah es im Hinblick auf diese Modificationen, daß Stein in dem Ordre-Concept die Weisung: „daß also ihre Verfassung hiernach zu formen ist" strich.

z. B. jedes Mitglied bei nachdrücklichen Strafen verpflichtet, gesetzwidrige und unwürdige Handlungen der andern Mitglieder dem Censor des Vereins anzuzeigen, der dann bei Verlust seiner Würde verbunden war, den Namen des Anzeigenden zu verschweigen. Staatsverrätherischen Verbindungen wollte der Verein mit großer Beharrlichkeit nachspüren, verdächtigen Personen einen geheimen Wächter zuordnen. Verdächtige Ausländer sollten sowohl nach ihrer Gestalt wie nach ihren Geschäften und Absichten möglichst allgemein geschildert, die Schritte des schlechten Bürgers mit angestrengter Aufmerksamkeit verfolgt und auf gesetzlichem Wege unwirksam gemacht werden. Die Männer sollten von Gewerben, die sich mehr für das Weib eignen (z. B. von der Weberei), abgezogen und für die schwierigeren Productionen gewonnen werden. Das Stärkste war wohl der Paragraph, der sich gegen die gesammte Geistlichkeit des Landes richtete; sie sollte durch den Verein in gewisse Diöcesen getheilt und für jede ein Inspector zu geheimer Aufsicht aus den Vereins-Mitgliedern bestellt werden. Gewiß, der Verein verwahrte sich ausdrücklich dagegen, eine eigene Macht im Staate[1]) zu bilden, und bezeichnete die Unterwerfung unter die Ordnungen der Regierung als ausschließliche Bedingung seiner Wirksamkeit; aber indem er hinzufügte, daß die Unterwerfung eine vernünftige sein sollte, stellte er sie doch wieder einigermaßen ins Ungewisse[2]). Einmal auf diese Sätze aufmerksam geworden[3]), forderte Stein den Verein zu einer Revision seiner Statuten auf (28. September). Dabei stellte sich heraus, daß sie durch einen nachsichtigen Censor, der alsbald selbst Mitglied des Vereins wurde[4]), in aller Form genehmigt waren. Überdies hatte sich, wie wir des Weiteren sehen werden, die auswärtige Lage so verändert, daß es Stein selber wünschenswerth erscheinen mochte, in dem Verein, dessen Tendenz sich doch auch gegen Frankreich richtete, ein Werkzeug

[1]) statum in statu.

[2]) A. Lehmann, Tugendbund (1867) S. 152. 174. 181. 184. 185.

[3]) Assessor Koppe (der Träger des von den Franzosen aufgegriffenen Steinschen Briefes) an Stein, Königsberg 10. August 1808. Es fällt auf, daß Stein Wochen verstreichen ließ, ehe er auf diese Anzeige etwas that.

[4]) Professor Krug. Prutz, Albertus-Universität z. Königsberg (1894) S. 24.

zur Einwirkung auf die Volksmassen zu besitzen[1]): genug, er drängte nicht wegen der Statuten-Änderung. Indeß der Verein rechtfertigte weder die Hoffnungen seiner Freunde noch das Mißtrauen und die Furcht seiner Gegner, zu denen sowohl die preußische Adels-Partei[2]) wie die ganzen und halben Widersacher Preußens, Napoleon und Metternich, gehörten. Für eine tiefgreifende Wirksamkeit war die Zahl seiner Mitglieder zu gering: sie hat niemals das vierte Hundert erreicht. Richtig dagegen ist, und das mußte die Häupter der Reform-Partei dem Verein geneigt erhalten[3]), daß zu ihm wackere Männer gehörten, die bewundernd zu Stein aufblickten, wie Kriegsrath Merckel und der große Rechtshistoriker Karl Friedrich Eichhorn; ferner Mitarbeiter von Scharnhorst: der herbe Radicale Grolman, der künftige Chef des Generalstabs; der philosophisch veranlagte Boyen, der erste Kriegs-Minister und Urheber des ersten Wehrgesetzes von Preußen; der fromme Romantiker Thile, der spätere Cabinets-Minister Friedrich Wilhelms IV.; ja, es fehlte sogar nicht an Mitgliedern fürstlichen Geblüts[4]). Auch gab der Verein unter dem Namen des „Volksfreundes" eine Zeitung heraus, die von Stein gelobt[5]) und von seinen Mitarbeitern den Zwecken der Reform dienstbar gemacht wurde; in ihren Spalten ist namentlich der herrliche Aufsatz Gneisenaus „Freiheit des Rückens" erschienen.

---

[1]) Stein im Sommer 1809 über die Vereine, unter denen er den „Tugend-Verein" nennt: man müsse „sehen, wie sie zu benutzen wären, um auf die Volksmasse zu wirken, um sie als Werkzeuge zur provisorischen Verwaltung, als Aufsichtsanstalt gegen Egoisten, Furchtsame, Verräther in Bewegung zu setzen." Pertz 2, 372 f. Treffend Ouvaroff, esquisses politiques et littéraires (1848) p. 190.

[2]) Heinrich v. Bardeleben beklagte sich (Denkschrift, Frankfurt an d. Oder 12. Mai 1809), daß einige Adliche in Königsberg „den Verein mit dem Schimpfnamen der Jakobiner belegten." Ähnliche Beschuldigungen wurden schon im Herbste 1808 laut.

[3]) Boyen (Erinnerungen 1, 321) behauptet sogar, daß Scharnhorst, „ohne selbst beizutreten, sich einer oberen Leitung unterzogen habe."

[4]) Friedrich Herzog von Holstein-Beck und Hermann Prinz von Hohenzollern-Hechingen

[5]) Stein an Lieutenant Bärsch, Königsberg 6. Juni 1808; Baersch, Beiträge z. Geschichte d. sogenannten Tugendbundes (1852) S. 39.

Zwiespältig war auch Steins Verhältniß zur Presse. Er war sich wohl bewußt, welche Macht sie gerade in Deutschland werden konnte. Auf den Deutschen, bemerkt er einmal, wirke Schriftstellerei mehr als auf andre Nationen wegen seiner Leselust, die eine Folge seiner Gemüthsruhe und seiner Neigung zu einem innern besonnenen Leben sei; eben dahin wirke die Verfassung des Staates, welche die Verwaltung der National-Angelegenheiten bis jetzt der Bureaukratie, nicht der Nation anvertraue; die Zahl der Schriftsteller sei in Deutschland größer als in irgend einem andern europäischen Lande, da die vielen wissenschaftlichen Anstalten einer Menge von Gelehrten Beschäftigung und Versorgung verschaffe[1]). So benutzte Stein die Presse schon bei der von ihm und Freund Kunth geplanten Hebung des Gewerbestandes; er wollte sich ihrer in der Krisis des Jahres 1805 bedienen[2]); er hat in den schwierigen Zeitläuften des Herbstes 1808 abermals und wiederholt Gebrauch von ihr gemacht[3]), und bald darauf ermahnte er die Österreicher, in ihrem Lande freisinnigere Einrichtungen und eine weniger furchtsame Censur zuzulassen, damit die Bewegung der Ideen und der Geister begünstigt werde[4]). Aber ganz wollte er auf das Mittel der Censur nicht verzichten; theils um eine „verderbte öffentliche Meinung" im Zaume zu halten, theils um den Anforderungen der brutalen Feinde genügen zu können, die drohend im Vaterlande standen[5]).

Was wir bisher aus dem Munde von Stein hörten, betraf das Geschlecht, das die Höhe des Lebens erreicht hat oder demnächst erreichen wird. Aber er hätte nicht er selbst sein müssen, wenn er sich

---

[1]) Pertz 2, 502.

[2]) Theil 1, 356. 389.

[3]) S. 363 ff. Weiter unten mehr.

[4]) Pertz 2, 433 (Übersetzung aus dem Französischen).

[5]) So ist die Königsberger Zeitschrift Vesta, die einen Schenkendorf zum Herausgeber und einen Fichte zum Mitarbeiter hatte, wahrscheinlich den Franzosen zu Liebe unterdrückt worden. Steins Anweisung (Memel 28. November 1807) zur Cabinets-Ordre an Auerswald. Immediat-Bericht d. Friedens-Vollziehungs-Commission, Berlin 14. December 1807. Vgl. Prutz, Albertus-Universität S. 21. 25.

hiermit begnügt hätte. Dem Unvergänglichen zugewandt, ſorgte er nicht nur für die gegenwärtige, ſondern auch für die künftige Bürger-Generation; er wollte die Alten, er wollte die Jungen erziehen. „Es iſt", ſchrieb er einmal, „nicht hinreichend, die Meinungen des jetzigen Geſchlechts zu lenken, wichtiger iſt es, die Kräfte des folgenden Geſchlechts zu entwickeln"[1]).

Das konnte nun nicht anders geſchehen, als indem das geſammte Erziehungsweſen von Grund aus verbeſſert wurde, und hierfür bot ſich wie von ſelbſt dar die Lehrart des Schweizers Peſtalozzi, die jüngſt erſt von Fichte der deutſchen Nation als Retterin und Bringerin des Heils geprieſen war[2]). Ihr Weſen war, wie einer ihrer Bewundrer treffend geſagt hat, daß ſie nicht ein

---

[1]) Pertz 2, 431. Die Äußerung ſtammt aus dem Jahre 1810. Aus den Herbſtmonaten 1808 beſitzen wir eine charakteriſtiſche Kundgebung des Cabinets, ohne daß wir ſagen könnten, welchen Antheil Stein an ihr gehabt hat. Cabinets-Ordre an Miniſter Schroetter, Königsberg 16. September 1808 (nur in der Ausfertigung vorhanden, bei Gebhardt, Einführung der Peſtalozziſchen Methode S. 29 irrig auf den 16. Juli datirt): „Nach meiner Überzeugung fordern die allgemeine Pflicht zum Kriegsdienſt, die Aufhebung der Erbunterthänigkeit, die Verbreitung des Eigenthums, überhaupt die Verordnungen v. 9. October v. und 27. Julius d. J. ſowie der Geiſt der Zeit einen allgemeineren Erziehungs- und Schulplan, deſſen Tendenz es ſei, ein kräftiges Geſchlecht und dieſes zu Staatsbürgern zu bilden. Dabei muß es nicht auf Vielwiſſerei, ſondern darauf ankommen, daß ein jeder das Nöthige wiſſe und könne; daß er es recht wiſſe und könne; daß er Beides und ſeinen Beruf liebe; daß er ihn mit Eifer und Ausdauer treibe, nicht bloß für ſich, ſondern mit eigner Aufopferung vorzüglich für das Beſte der Geſellſchaft, welcher er als Staats- und Welt-Bürger angehört. Gehöriges Wiſſen und Können, kräftiges Wollen, Bürgerſinn uud Religioſität ſind es alſo, worauf die Erziehung und Schulen hinwirken müſſen." In einem Cabinets-Ordre-Entwurf, der einige Monate jünger iſt, heißt es: „Erziehung und Unterricht der neuen Geſchlechter iſt jetzt mehr als jemals wichtig. Ich will daher, daß zur nöthigen Verbeſſerung keine Zeit mehr und mit ihr keine Generation verloren gehe." Wo mögen die Vorarbeiten zu dem „Edict wegen der Schulen" ſein, von deſſen baldiger Publication Beguelin (Denkwürdigkeiten S. 179) am 26. October 1807 redet? — Vgl. S. 68.

[2]) In ſeinen Reden an die deutſche Nation, alſo vor Nicolovius (23. Auguſt 1808, ſ. W. Dilthey i. d. Allgemeinen Deutſchen Biographie 37, 214), deſſen Verdienſt übrigens nicht herabgeſetzt werden ſoll.

mechanisches Anlernen und Anüben gewisser Kenntnisse und Fertigkeiten erstrebte, sondern die innerste Grundkraft der menschlichen Natur, alle ihre verschiedenen Äußerungen umfassend, in Anspruch nahm; auch das Anschauen, auf das sie so großen Werth legte, sollte nicht ein leidendes Aufnehmen der Eindrücke, sondern eine zu sicherem Urtheil führende Selbstthätigkeit sein. Was einst Jean Jacques Rousseau, der große Prophet der Natur, in seinem unsterblichen Emile verkündet hatte, war nunmehr von einem geborenen Erziehungskünstler zu gemeinverständlichen Regeln ausgeprägt und in hingebender Liebe zu den Armen und Verlassenen als ausführbar erwiesen. Längst hatte das große Werk auch in Preußen Freunde geworben; sie empfahlen es eifrig, aber vergebens. Dem patrimonialen Polizei-Staate, der auf Trennung der Geburtsstände hielt und sein Daseinsrecht in der Bevormundung der Bürger fand, konnte eine Erziehungsart nicht genehm sein, welche die rein menschliche Bildung höher stellte als die Berufsbildung, welche alles vom Volke erwartete, welche die natürlichen Kräfte des Individuums zu entwickeln sich bemühte; ihm war es genug, wenn in den Schulen auswendig gelernt oder, wie Frey und Auerswald es in ihrer drastischen Sprache ausdrückten, elende Katechismus-Beterei getrieben und die niederen Stände in ihrer Unmündigkeit erhalten wurden[1]). Stein dagegen mußte Pestalozzis Methode höchlich willkommen sein. Nicht nur daß er persönlich dem Meister, der bei der Erziehung des Kindes das Beste von der Mutter erwartete, in diesem Hauptstücke Recht gab: was verdankte er doch alles der Theuren, die unter den Eichen von Früchtschlummerte; auch das Werk der Reform, an dessen Gelingen er sein Leben setzte, stand mit den Zielen der Pestalozzischen Erziehungs-Methode in der genauesten Verbindung. Denn was ist die Selbstverwaltung Andres als eine Form der Selbstthätigkeit, als die Verwerthung der durch die Schule geweckten natürlichen Kräfte des Einzelnen im Dienste des Vaterlandes? Stein erwartete von der Pestalozzischen Methode die Entwickelung

[1]) S. S. 34. 59. 413.

die Kräfte des kommenden Geschlechtes; denn sie erhöhe die Selbstthätigkeit des Geistes, sie errege den religiösen Sinn und alle edleren Gefühle des Menschen, sie befördere das Leben in der Idee, sie mindere den Hang zum Leben im Genuß[1]).

Schon war der erste Schritt zur Formulirung eines Schul-Gesetzes geschehen. Das grundlegende Document, das zwar nicht von Stein selbst geschrieben, aber in seinem Sinne, vielleicht nach seinen Anweisungen entworfen ist[2]), beginnt mit der Norm: „Die Erziehung und der Schul-Unterricht sind Angelegenheiten der Nation." Wieder ein Satz, der eben so gut in einem Decret der Assemblée Constituante oder gar des Convents hätte stehen können. Aus ihm wird dann die Folgerung gezogen, daß aller Unterschied zwischen den Schulen, zwischen königlichen und adlichen, Kirchen- und Dorf-Schulen aufhören müsse und Stadt wie Land gehörig, d. h. im Verhältnisse der Bevölkerung, mit Volksschulen zu versehen seien; ein Theil des einzuziehenden Kirchenguts wird die erforderlichen Mittel hergeben. Zur Ausbildung der Elementar-Lehrer sind Seminare in ausreichender Menge anzulegen. Die Lehrer müssen gegen Nahrungssorgen gesichert und von den Eltern der Schulkinder unabhängig gemacht werden. Unter abermaliger Betonung des Satzes, daß das Schulwesen National-Angelegenheit sei, wird eine allgemeine Schulsteuer in Aussicht genommen. Jeder Hausvater ohne Unterschied, gleich viel ob er wenige oder gar keine Kinder hat, soll zu ihr beitragen; die Eltern werden dann nicht mehr, um das Schulgeld zu sparen, ihre Kinder der Schule entziehen: nur so wird die allgemeine Schulpflicht eine Wahrheit. Selbstverständlich wird die Obrigkeit den Schulbesuch beaufsichtigen, sie wird auch für gesunde Schulräume, für gute Schul- und Religions-Bücher sorgen: alles, um in der Sprache des Documents zu reden, der Nation zu Liebe. Aber, wie vorher in Münster und anders als die Franzosen, wollte Stein, daß auch die Kirche zu ihrem Rechte komme. Wieder erscheint sie als die Lehrerin der

[1]) Pertz 2, 502. Über die Wichtigkeit der religiösen Erziehung oben S. 415.

[2]) So heißt es hier u. a.: „Nicht Wissenschaft, sondern Verständigkeit, Gemeinsinn, Sittlichkeit und Religiosität sind der Zweck der Volksschulen."

Nation. „Bei dem Zusammenhange zwischen Jugend- und Volksunterricht bleiben die Prediger des Orts und die geistlichen Inspectoren die zweckmäßigsten Aufseher auf die Volksschulen." Doch wird ihnen zur Pflicht gemacht, daß sie sich mehr als bisher pädagogisch beschäftigen und auch praktisch ausbilden; die periodische Bereisung der Volksschulen durch den Seminar-Director, die in Aussicht genommen wird, dient zur Controlle. Die obere Stufe des Religions-Unterrichts[1]) bleibt dem Ortsgeistlichen vorbehalten, auch deshalb, damit Kinder andern Glaubens an der Schule Theil nehmen können. Das Recht des Staates wird gewahrt durch die Oberaufsicht, welche die Kammer führt; sie thut es, indem sie alle Schulsachen ohne Unterschied der Confession durch Sachkundige des weltlichen, geistlichen und Schul-Standes bearbeitet[2]).

Pestalozzi hat von dem herkömmlichen Schulunterricht gesagt, er käme ihm wie ein Haus vor, dessen untere Stockwerke zwar vernachlässigt seien, das aber oben in hoher vollendeter Kunst strahle. Stein hatte von den höheren Lehranstalten Preußens eine andere Meinung; er fand, daß auch sie unvollkommen, unvollständig und kärglich dotirt seien[3]). Wenn dennoch während seines Ministeriums weder in den Gymnasien noch auf den Universitäten reformirt worden ist, so dürfte er gegen den Vorwurf der Gleichgültigkeit ausreichend gedeckt sein. Wie nachdrücklich warf er immer und immer wieder dem ostelbischen Kleinadel Mangel an Bildung als fast schwerstes

---

[1]) „so weit die Religion in Eigenthümlichkeiten einer besonderen Confession übergeht."

[2]) Heppe, Geschichte d. deutschen Volksschulwesens (1858) 1, 258 ff. Paulsen, Geschichte d. gelehrten Unterrichts (2. Aufl. 1897) 2, 277 ff. Seyffarth, Pestalozzi i. Preußen 3. Aufl. (1896). B. Gebhardt, d. Einführung d. Pestalozzischen Methode i. Preußen (1896) S. 10 ff.

[3]) Denkwürdigkeiten: „Die Unvollkommenheit der Erziehungsanstalten verhinderte die Verbreitung gründlicher Kenntnisse." „Ungebundenheit und Frechheit in den Meinungen hielt man für Liberalität, Geistesfreiheit, Aufklärung; Leserei für Kenntnisse und Gründlichkeit, da die Erziehungsanstalten, sowohl Universitäten als Gymnasien, unvollständig und kärglich dotirt waren." — Altenstein in seiner Denkschrift (Ranke S. W. 48, 405): „Die Universitäten bedürfen einer gänzlichen Reform."

Gebrechen vor, und mit welcher Freude arbeitete er 1803 und 1804 an der Hebung des höheren Unterrichts im preußischen Westfalen. Damals hatten sich ihm seine Vorgesetzten versagt; als er 1807 selbst Ministerium und Cabinet übernahm, fand er die große Zusage vor, zu welcher Beyme den König vermocht hatte: in Berlin eine neue Universität zu gründen[1]). Das Unternehmen war zunächst unausführbar. Die Berliner Universität hat später, trotz aller Einschränkungen, jährlich 54 000 Thaler gekostet. Woher sollten sie in den Jahren 1807 und 1808 genommen werden, als der Monatsbedarf des Staates auf 320 000 Thaler heruntergebracht war und trotzdem 70 Procent dieser Summe aus Beständen und Capitals-Veräußerungen entnommen werden mußten, als der größte Theil des Heeres entlassen war und die inactiven Beamten geradezu Hunger litten. Stein hat damals Gesuche der Wissenschaft wie der Schule aus der eigenen Tasche befriedigen helfen[2]); die Staatshülfe lehnte er regelmäßig mit der Erklärung ab, daß sie erst nach wiederhergestellter Ordnung der Dinge eintreten könne[3]). Das mußte auch Beyme gelten lassen, der nach der im October 1807 vorgenommenen Geschäftstheilung den Cabinets-Vortrag über die entstehende Universität behielt und die dringendste Veranlassung hatte, für sie zu fordern; resignirt bemerkte er, daß er „bei der eingetretenen Verzögerung der Evacuation des Landes" sich auf die ersten vorbereitenden Schritte habe beschränken müssen[4]). Es kann aber nicht bestritten werden, daß Stein auch, wie gleichzeitig Schleiermacher, Alexander v. Hum-

---

[1]) Wenn das bei dieser Gelegenheit von Schmalz dem Könige in den Mund gelegte Wort: „Der Staat muß durch geistige Kräfte ersetzen, was er an physischen verloren hat", echt ist, so ist es doch schwerlich sein Eigenthum.

[2]) So unterstützte er die Berliner Erwerbschulen (Memel 26. December 1807) und die Sammlung altdeutscher Gedichte, welche von Büsching und Hagen veranstaltet wurde (Memel 7. Januar 1808).

[3]) So die Antworten auf die Gesuche wegen Unterbringung littauischer Knaben auf Schulen und Universitäten, Verbesserung der Universität Frankfurt, Unterstützung der Erwerbschulen i. Berlin, Beförderung der Sammlung von Büsching und Hagen.

[4]) Immediat-Bericht von Beyme, Königsberg 23. Februar 1808.

boldt, Altenstein, später Dahlmann, Bedenken hatte gegen den Versuch, der jetzt zum ersten Male in Deutschland gemacht werden sollte, in der größten Stadt des Gemeinwesens eine Universität zu stiften. Welcher Art sie waren, muß, da sie nur aus zweiter Hand überliefert sind[1]), dahingestellt bleiben; jedenfalls waren sie nicht stark genug, um ihn zu einem Einspruche zu bewegen[2]). Gehemmt wurde die Unterrichts-Reform auch wohl dadurch, daß Stein in Königsberg niemanden hatte, dem er für diese Aufgabe volles Vertrauen schenkte. Im Juni 1807 war es seine Absicht, einen der Führer des Neuhumanismus, Wilhelm v. Humboldt, an die Spitze des preußischen Unterrichtswesens zu stellen; er schätzte ihn so hoch, daß er ihn, nachdrücklich und mit Erfolg, der preußischen Akademie der Wissenschaften als Ehrenmitglied empfahl. Als dann der König sich für die Vereinigung des Unterrichts- und des Cultus-Departements aussprach, mochte die unkirchliche Gesinnung Humboldts Stein Bedenken einflößen. Er wandte sich an August Hermann Niemeyer, einen Urenkel Franckes, der in Halle als Theologe, Philologe und Pädagoge Treffliches geleistet hatte und soeben durch eine Deportation nach Frankreich in den Augen der Patrioten besonders geehrt worden war. Indeß dieser lehnte ab; wider Erwarten zog er es vor, in den Dienst des Königs von Westfalen zu treten. Darauf kehrte Stein zur Candidatur Humboldts zurück, aber zu einer gemeinsamen Wirksamkeit der beiden Männer ist es nicht mehr gekommen[3]).

---

[1]) Aus Schleiermachers Leben 4, 155. Körte (Leben u. Studien F. A. Wolfs [1833] 2, 16) berichtet, Stein habe eingewandt: es würde in Berlin viele Bastarde geben, und die neue Universität sei der von Frankfurt zu nahe; Bassewitz, Kurmark Brandenburg 1806—1808 2, 677: Stein habe die neue Universität in Potsdam anlegen wollen. Köpke, Gründung d. Universität z. Berlin (1860) S. 49 ff. übersieht die finanziellen Schwierigkeiten.

[2]) Beyme an Fichte [Februar 1808]: „Der einmal gefaßte Beschluß, in Berlin eine Universität zu errichten, hat nie auch nur einen Augenblick gewankt und steht noch jetzt fest." J. G. Fichtes Leben u. litterarischer Briefwechsel (1830) 1, 524 und Köpke S. 52.

[3]) Notiz im Concept der Nassauer Denkschrift (nach Pertz 1, 438). A. Harnack, Geschichte d. preuß. Akademie d. Wissenschaften (1900) 1, 2, 577 f. Stein aus Königsberg an Niemeyer (ohne Datum veröffentlicht bei Jacobs u.

Die Frage der National-Erziehung berührte sich mit dem letzten großen Problem der innern Politik, bei welchem Stein mitwirkte, der Reorganisation des Heeres.

Es ist ein Irrthum, wenn man annimmt, daß schon die Berufung Scharnhorsts und Gneisenaus in die Militär-Reorganisations-Commission der Sache der Reform das Übergewicht gegeben habe. Noch im Februar 1808 beklagte sich Scharnhorst auf das bitterste, daß von dem neuen Geiste, der durch Stein in die Civil-Verwaltung eingeführt sei, im Militär nichts gespürt werde. Nachdem er dann den Schlendrian gegeißelt, fuhr er fort: „Der Minister v. Stein arbeitet diesem Unwesen entgegen, und auf ihn gründe ich die Hoffnung zu einer Veränderung dieser Lage, indem der König die wahren Verhältnisse nie erfährt und hintergangen wird“[1]. Eine Kritik, die freilich den eigentlichen Sitz des Übels nur streifte. Friedrich Wilhelm, der auf dem Gebiete der bürgerlichen Reform kaum Widerstand leistete, sah das Heerwesen als eine ihm besonders vorbehaltene Domäne an und hielt darauf, daß zwischen den beiden mit einander ringenden Parteien ein Gleichgewicht fortbestand. Während er die beiden Reformer in der Reorganisations-Commission, Scharnhorst und Gneisenau, ihre Gedanken formuliren ließ, behielt Oberst-Lieutenant Lottum als General-Adjutant den Vortrag im Militär-Cabinet. Die militärische Reform konnte erst in Gang kommen, wenn dieser Anhänger der alten Ordnungen aus dem Sattel gehoben war. Das ist nun unmittelbar nach Steins Rückkehr aus Berlin bewirkt worden, wie wir annehmen müssen, eben durch Stein. Es war der

---

Gruber, August Hermann Niemeyer [1831] S. 383): „Sie erhalten einen schönen Wirkungskreis, da Ihnen alle Lehranstalten untergeordnet sind und die religiöse Cultur des Volks. Die Auswahl Ihrer untergeordneten Räthe bleibt Ihnen überlassen.“ Vgl. Niemeyer, Beobachtungen auf Reisen (1826) 2, 483 ff. 499 f. Im September 1808 hatte sich Stein für W. v. Humboldt entschieden und den König gewonnen; vgl. B. Gebhardt i. d. Historischen Zeitschrift (1895) N. F. 38, 49. — Die programmatische Kundgebung v. 26. September 1808 erklärt, es liege im Plane, „zureichende Bildungsanstalten für alle Volksclassen nach Verschiedenheit ihrer bürgerlichen Bestimmung einzurichten“ (Pertz 2, 244). Leider erfahren wir darüber nichts Näheres.

[1] Scharnhorst an Hardenberg, Königsberg 2. Februar 1808.

größte Dienst, den er dem vaterländischen Heere je geleistet hat; denn an Lottums Stelle trat Scharnhorst.

Zwei eng mit einander zusammenhängende Aufgaben waren zu lösen. Das stehende Heer, das den brandenburgisch-preußischen Staat wesentlich mit hatte schaffen helfen, hatte ihn auch bis jetzt bevormundet und beherrscht. Dieser Militarismus mußte, wenn das neue auf Entfesselung der individuellen Kräfte gerichtete System der Staatsverwaltung Wurzel schlagen sollte, gebrochen werden. Hierfür hatten vorgearbeitet die Niederlagen des Schlachtfeldes; weiter geführt wurde das Werk durch die Gesetze über die Selbstverwaltung und die wirthschaftliche Befreiung[1]); vollendet wäre es worden durch Verordnungen, welche die Sonderstellung des Heeres auf dem Gebiete der Justiz und der Polizei beseitigten. Wir sahen, mit welchem Nachdruck Stein und seine Freunde auf die Reform der Militär-Justiz und auf die Unterwerfung des Militärs unter die Polizei drangen[2]).

Das zweite Problem war die Umgestaltung des Heeres selbst, welche, wie die Dinge lagen, nur darin bestehen konnte, daß Befehlende wie Gehorchende in den engsten Zusammenhang mit der Nation gebracht wurden. Von je her hatte Stein das lebhafteste Interesse für militärische Dinge gezeigt, aber die Führung auf diesem Gebiete konnte er jetzt nicht übernehmen; genug, daß er willig und mit selbständigem Urtheil bei dem mitwirkte, was Scharnhorst und Gneisenau vorschlugen. So ging er auf den Gedanken ein, neben dem stehenden Heer eine Landwehr oder, wie man damals noch sagte, eine Reserve-Armee aufzustellen. Die Motive, die hierbei obwalteten, waren zum Theil finanzieller Natur: man wollte sparen; außerdem aber traten die Abneigung und das Mißtrauen gegen das stehende Heer, die den ganzen Kreis der Reformer be-

[1]) S. 486 f. 494 f.

[2]) S. 358 ff. 473 f. Als Altenstein (bald nach dem 28. Januar 1808) sich für „Aufhebung aller Einmischung des Militärs in Friedenszeiten in die Polizei" aussprach, schrieb Stein an den Rand: „Ganz richtig."

herrschten[1]), deutlich zu Tage. Man konnte und wollte nicht ganz auf das Institut verzichten, aber es sollte durch eine zweite, gleichberechtigte militärische Aufstellung im Zaume gehalten werden.

In diesem Zusammenhang suchte man die Reste populärer Einrichtungen, die sich neben den Heeren behauptet hatten, zu erhalten und zu stärken. Als in Königsberg die Kleinbürger darauf antrugen, den Brauch des Scheibenschießens und die auf ihn gegründete Verfassung der Schützengilde aufzuheben, wandte Minister Schroetter ein, es dürfte nicht gerathen sein, gerade in dem gegenwärtigen Augenblick, wo noch die halbe Welt unter den Waffen stehe, den Bürger die letzten Zeichen des alten Muthes aus der Hand legen und mit dem Gebrauch der Waffen unbekannt werden zu lassen. Auch sei das Scheibenschießen ein Volksfest edler Art, wo der beste Theil der Bürger sich beisammen sehe und der gut und richtig Denkende seine Begriffe über Gemeingeist und Vaterlandsliebe bei den Übrigen in Umlauf bringen und geltend machen könne. Daran schloß der Minister noch treffende Worte über den Nachtheil, den die einseitige Werthschätzung besoldeter und militärisch gekleideter Corps für die Nation im Ganzen gehabt habe. Freudig stimmte Stein bei; war er doch selbst von seinen treuen Westfalen in dem schönen Altena zum Ehrenmitglied einer solchen ehrenfesten, auf Zucht und Sitte haltenden Schützengesellschaft erkoren worden. Es verstand sich nunmehr von selbst, daß in die neue Städte-Ordnung ein Paragraph kam, der die Schützengilde für eine jeder Stadt nothwendige Einrichtung erklärte: was dann wieder niemandem willkommener war als Scharnhorst, der nach Boyens Zeugniß gleichfalls den Plan hegte, die Schützengilden über das ganze Land auszudehnen[2]).

---

[1]) Vgl. S. 486 f. Dazu noch m. Scharnhorst 2, 38 f. — Sack, zum Gutachten über Delbrücks und Scheffners Aufsätze betr. das Erziehungswesen aufgefordert, rügte (Königsberg 24. September 1808) „das Anschließen der Nation an das stehende Heer als das Bollwerk aller National-Vertheidigung, die falsche Ehre, die durch Militär-Ordens und äußere Vorzüge genährt und gereizt schon so viel Böses gestiftet hat"; das „widerspreche doch unsren Fundamental-Principien zu sehr."

[2]) Immediat-Bericht d. Ministers Schroetter, Königsberg 12. Februar

Da Armee und Landwehr neben einander bestehen sollten, erhob sich die Frage, nach welchem Princip die jungen Mannschaften den beiden Organisationen zugewiesen werden sollten. Scharnhorst schlug vor, in das stehende Heer, abgesehen von den Freiwilligen, nur diejenigen streitbaren Männer aufzunehmen, welche sich nicht selbst bewaffnen, kleiden und im Gebrauch der Waffen üben könnten. Dagegen äußerte Stein Bedenken. Er besorgte, daß dann die Zahl der für die Armee bestimmten Mannschaften zu gering werden würde; die Abneigung gegen den Zwang des Garnisondienstes werde viele veranlassen, sich über ihre finanziellen Kräfte anzustrengen. Zwar billigte er das von Scharnhorst aufgestellte neue Grundgesetz des Heeres: alle Bewohner des Staats sind seine geborenen Vertheidiger; aber er wollte zwischen den Exemtionen, wie sie bisher galten, unterschieden sehen. Diejenigen, welche zu Gunsten von Städten, Districten und Ständen ergangen seien, sollten ohne Weiteres fallen; diejenigen aber, welche einzelne Gewerbe besäßen, möge man von neuem und strenger als bisher prüfen. Dann sollten alle Bewohner des Staates zwischen 18 und 25 Jahren nach Maßgabe des Looses in der Armee dienen, mit Ausnahme der eximirt bleibenden Gewerbe; diese, die Freigelooften und die älteren Leute würden zur Landwehr gekommen sein.

Die allgemeine Wehrpflicht war nach der Meinung ihrer Urheber nicht durchführbar ohne eine militärische Einrichtung sämmtlicher Schulen. Stein gab ihnen Recht und schlug vor, das in der thüringischen Erziehungsanstalt Schnepfenthal gegebene und in dem grundlegenden Werke „Gymnastik für die Jugend" erläuterte Beispiel von Gutsmuths zu befolgen. Die Erziehung, das war seine Ansicht, müsse dahin wirken, daß der Mensch nicht allein mechanische Fertigkeiten und eine Anzahl von Kenntnissen erlange; sie müsse auch den staatsbürgerlichen und kriegerischen Geist in der Nation er-

1808; Rand-Verfügung von Stein und danach Cabinets-Ordre (17. Februar). Die Offiziere und Scheffen der Friedrich-Wilhelms-Gesellschaft an Stein, Altena 31. Mai 1791. Boyen, Beiträge z. Kenntniß v. Scharnhorst (1833) S. 34. Vgl. oben S. 479.

wecken und durch Unterricht in gymnastischen Übungen den Besitz kriegerischer Fertigkeiten allgemein verbreiten[1]).

Mit dem Geiste des Offizier-Corps war er so wenig zufrieden wie die militärischen Reformer selbst, die eine strenge Sichtung begehrten. Er ging zwar nicht so weit wie Niebuhr, der von einem verfaulten und verdorbenen Heer von Offizieren redete, dessen Verhätschelung Haß gegen den König errege und das Bestreben der Fremden, die Loyalität aufzulösen, fördere[2]). Aber schon wenige Wochen nach seiner Ankunft in Memel mußte er doch zugestehen, daß der Geist der Cabale im Militär wieder erscheine; er sprach die Besorgniß aus, daß er die Oberhand gewinnen und die alten Mißbräuche erneuern werde, welche die Monarchie zu Grunde gerichtet hätten[3]). Er war entschlossen, alles daran zu setzen, damit ein solches Verhängniß abgewandt werde[4]). Das sicherste Mittel bestand in der Umschmelzung des Offizier-Corps selbst, die ohnehin durch die übrigen Reformen eine Nothwendigkeit geworden war. Stein hatte schon in seiner Münsterschen Zeit das lächerliche Vorurtheil gegeißelt, das die Bürgerlichen von den Offizier-Stellen der meisten Waffengattungen ausschließe[5]); wir können uns also vorstellen, mit welcher Genugthuung er die Aufhebung des adlichen Offizier-Privilegs begrüßt haben wird, welche, gleichzeitig mit der Ankündigung einer Conscription nach dem Beispiel des revolutionären, dies Mal sogar des jakobinischen Frankreichs, am 3. August 1808 verkündet wurde. Von den Breschen, die in den fridericianischen Staat gelegt wurden, eine der breitesten und tiefsten. Im engsten Zusammenhange damit

[1]) Steins Rand-Bemerkungen (o. D.) zu einem Schreiben der Reorganisations-Commission (o. D.); Stein an (Scharnhorst), Memel 5. Januar 1808: Beiheft z. Militär-Wochenblatt 1846 S. 67 f. u. Reorganisation d. preußischen Armee 1, 93 ff. Immediat-Bericht d. Militär-Reorganisations-Commission, Königsberg 15. März 1808. Vgl. Pertz 2, 503 und die Festschrift z. hundertjährigen Jubelfeier d. Erziehungsanstalt Schnepfenthal (1884) S. 149 f.

[2]) Niebuhr an Stein, Berlin 4. Januar 1808.

[3]) Bittere Klagen über das Benehmen der Offiziere gegen die Bürger in Hardenbergs Tagebuch noch unter dem 10. August 1808.

[4]) Stein an Hardenberg, Memel 8. December 1807. Vgl. S. 487.

[5]) Theil 1, 293.

steht Steins (übrigens von allen Reformern getheilte) Abneigung gegen die Cadettenhäuser, die den adlichen Nachwuchs kümmerlich für die Armee abrichteten[1]). Eine Änderung des Bestehenden hatte sie nicht zur Folge. Dagegen setzte er die Modification des militärischen Eides durch. Er drang darauf, daß der Kriegsherr durch König und Vaterland ersetzt werde. Denn der Idee des Kriegsherren, erörterte er, habe die des Söldners entsprochen; jetzt aber werde die Leistung des Kriegsdienstes als eine Folge des Verhältnisses zwischen Bürger und Staat angesehen; so erscheine der König als Oberhaupt des Staates, nicht als Kriegsherr, und der Soldat habe ihm in dieser Eigenschaft, außerdem aber seinem Vaterlande Treue zu geloben[2]).

Sollten künftig die Gebildeten in der Armee oder in der Landwehr dienen, so mußte das System der Militär-Strafen geändert werden; Scharnhorst und Gneisenau drangen darauf, die Prügelstrafe abzuschaffen. Stein war dagegen. Er erinnerte daran, daß sie bei den Römern üblich gewesen und während des Mittelalters sogar gegen Geistliche und Ritter angewandt worden sei; der Mißbrauch habe nicht in der Strafe selbst, sondern darin bestanden, daß ihre Anwendung der Willkür, der Unbesonnenheit und der Leidenschaft überlassen worden sei. Milden Beurtheilern wird diese Erörterung im Lichte einer romantischen Schrulle erscheinen; strenge werden sagen, daß der Reformator stark aus der Rolle gefallen sei. Man begreift, daß Gneisenau und Scharnhorst ihre ganze Beredtsamkeit auf-

---

[1]) Oben S. 513. Vgl. m. Scharnhorst 2, 215. Denkschrift von Klewiz, Memel 14. December 1807: „Wozu eine besondere Militär-Erziehung und Militär-Justiz?"

[2]) Hiernach ist die Angabe in m. Scharnhorst (2, 125) zu berichtigen. Lange nach dem Abschlusse des Buches fand ich im Steinschen Archive zu Nassau einige Documente, aus denen auch die unmittelbar folgenden Mittheilungen geschöpft sind: Steins Bemerkungen zu dem Entwurfe der preußischen Kriegs-Artikel o. D.; dazu, gleichfalls undatirt, Rand-Notizen von Gneisenau; Denkschrift von Scharnhorst (Bezug nehmend auf Steins Bemerkungen), Königsberg 3. Juli 1808. Dadurch wird die Mittheilung von Baersch (Beiträge z. Geschichte d. Tugendbundes [1852] S. 51) als richtig erwiesen.

boten, um dem Freunde seine Meinung auszureden[1]). Das ist ihnen denn auch offenbar sofort geglückt. Stein ist nicht wieder auf seine unglückliche Idee zurückgekommen, und als er nach Jahren die Einzelheiten der militärischen Reform aufzählte, nannte er rühmend an erster Stelle die Aufhebung der Stockprügel als eines entehrenden Strafmittels.

Damals aber gab er, bald nach jener Episode, den Mitarbeitern ein festes Unterpfand seiner Treue in der Bemerkung, die er zu einem Aufsatze Staegemanns machte. Dieser war so erfüllt von Abneigung gegen den Soldatenstand, daß er die Meinung äußerte, unbedenklich dürfe man dessen Verlängerung als Strafe verhängen. Da schrieb Stein: „Ich halte es für ein tiefes Versinken in Egoismus, wenn man den Soldatenstand nicht für den ehrenvollsten hält zu jeder Zeit seines Lebens“[2]).

Ein Urtheil, das er nun freilich kaum so kategorisch formulirt haben würde, wenn er nicht, da er es niederschrieb — im Sommer 1808 — vom Waffendienste der Nation, denn den meinte er mit dem Soldatenstande, die Befreiung des Vaterlandes erhofft hätte.

---

[1]) Gneisenau wurde ironisch: „Indessen will ich nicht leugnen, daß bei einer Regeneration des Staates oder in gefahrvollen Krisen der Stock Wunder thun könnte; nur müßte er auch in den übrigen Ständen eingeführt werden.“ Scharnhorst erinnerte an 1806: „Kein Soldat ist so erbärmlich gepeitscht worden als der preußische, und keine Armee hat weniger geleistet.“

[2]) „Kriegs-Artikel und Verordnung wegen der Militär-Strafen. P. m. h.“ Von Staegemanns Hand, ohne Datum und Unterschrift.

Sechster Abschnitt.

Die zweite Entlassung.

1808.

Was war es doch, das die grunddeutschen Männer in Königsberg unwiderstehlich zu der revolutionären Gesetzgebung Frankreichs hinzog, der sie in ihrem Herzen nur mit starken Vorbehalten zustimmten und über deren keineswegs ausschließlich reine und erfreuliche Nachwirkungen sie sich sicherlich nicht die Augen verschlossen haben? Sie gestanden es sich selbst kaum ein: sie wollten für ihr Vaterland die Machtstellung erreichen, die jene Gesetze für Frankreich bewirkt hatten. Sie konnten es sich damals nicht eingestehen; denn zunächst war nirgends die Aussicht auf eine günstige Constellation der europäischen Mächte, auf die sie doch auch, wie sie gar wohl wußten, angewiesen blieben.

Da aber geschah, daß der Feind, gegen den alle ihre Anstrengungen, bewußt oder unbewußt, gerichtet waren, die erste empfindliche Niederlage erlitt. Des Zaren sicher, dem durch Friedland und Tilsit das Rückgrat gebrochen schien, nicht mehr bedroht durch das tief gedemüthigte Österreich, unterstützt durch die sich selbst zerfleischende Dynastie Bourbon, unternahm es Napoleon, Spanien in eine Secundogenitur seines Hauses zu verwandeln. Sofort aber stieß er auf den leidenschaftlichen Widerstand der spanischen Nation. Verlassen von ihrem legitimen Herrscher, erkor sie sich aus ihrer Mitte neue Führer, und diesen glückte, was niemand in der weiten Welt für möglich gehalten hätte: sie nahmen Tausende von Franzosen gefangen und jagten den Rest an den Ebro zurück.

Von der ungeheuren Wirkung dieser Ereignisse macht der Nachlebende sich nur schwer eine Vorstellung. Die französischen Regimenter, denen bisher keiner hatte widerstehen können, waren von einem Auf-

gebot geschlagen worden, in dem es zwar nicht ganz an geübten Truppen fehlte, aber doch die Bauern und Bürger das Übergewicht hatten. Nun war es ganz klar, was diejenigen zu thun hatten, welche ihrerseits die Freiheit erstreiten wollten. Die Jakobiner hatten gesiegt, weil sie gegen die gedrillten Truppen des alten Europas die Levée en Masse aufriefen; die Vendée hatte sich, eine verschwindende Minderheit, gegen die Jakobiner und deren Erben behauptet, weil ihre Bewohner Mann für Mann eintraten für ihre Unabhängigkeit; jetzt vermochte auch Napoleon nichts gegen den einmüthigen Willen einer Nation. Die Führer des preußischen Staates entschlossen sich, das Beispiel der Spanier zu befolgen.

Dabei konnten sie sich nun aber nicht verhehlen, daß ihre Lage sehr viel schwieriger war. Der Spanier und Portugiesen waren über 13 Millionen; Preußen hatte knapp 5 Millionen, und wie viele von den übrigen Deutschen seinem Beispiel folgen würden, war unsicher. Die Spanier erwehrten sich eines Feindes, der ihr Land besetzen wollte; die Preußen hatten dem Feinde die festen Stellungen erst zu entreißen, die er schon besaß. Die Spanier waren Herren ihrer Entschlüsse; die preußischen Führer hatten mit einem Monarchen zu rechnen, dessen Charakter jedes heroischen Zuges entbehrte. Endlich: nimmermehr würden die Spanier gesiegt haben ohne den Beistand eines auswärtigen Bundesgenossen; durfte Preußen auf Allianzen rechnen? Die Mittel von England waren fern. Der Zar hatte vor Jahresfrist den Bundesgenossen, dem er soeben erst Treue gelobt, verlassen und seitdem unaufhörlich zur Nachgiebigkeit gegen Frankreich gerathen. Gewiß, Österreich begann zu rüsten, und zwar in Formen, welche bewiesen, daß es sich den Ideen der neuen Zeit zugewandt hatte: es stellte eine Landwehr auf. Ein Entschluß, der ebenfalls eine Rückwirkung der spanischen Ereignisse war und mächtig auf Preußen zurückwirkte. Aber die österreichischen Staatsmänner hatten sich so gleichgültig gegen Preußen gezeigt, daß sie ihm nicht einmal die Ehre einer ordentlichen Gesandtschaft zu Theil werden ließen. Wenn der neue nach Königsberg bestimmte österreichische Geschäftsträger die Weisung erhielt, sich von Stein Rath zu holen, so

konnte man annehmen, daß darin mehr die Freundschaft des Ministers Stadion für seinen alten Studienfreund als eine besondere Rücksichtnahme des Staates Österreich auf Preußen zu Tage trete[1]).

Wir verstehen, daß Gedanken und Empfindungen sehr verschiedener Art durch Steins Seele zogen.

Er sah die Anmaßungen der Franzosen und die Aussaugung seiner Nation: bald werden sie auch das Letzte genommen haben, dann kann es nicht mehr schlimmer werden. Grollend erinnerte er sich an die Erfahrungen seiner verunglückten Berliner Mission. Zu nichts, zu gar nichts hatten alle die Demüthigungen geführt, die er, mit innerem Widerstreben und gegen die Mahnungen des Gewissens, selbst auf sich genommen und andern auferlegt hatte. Welche Schande, sich jetzt, da die Freiheit winkt, geduldig in Fesseln halten zu lassen. Besser und rühmlicher für König und Volk, mit den Waffen in der Hand zu unterliegen, als in der gegenwärtigen sklavischen Existenz fortzuvegetiren. „Jede Nerve muß man spannen, jede Kraft in Thätigkeit setzen".

Er täuschte sich nicht über die Gefahren des bevorstehenden Kampfes. Aber sie schreckten ihn nicht, sie reizten ihn. War er nicht schon immer für den kühnsten Entschluß gewesen? Im Jahre 1792, als die Franzosen das innere Deutschland zu überfluthen drohten; 1795, als Preußen seinen Frieden mit ihnen machte; 1799, als Erzherzog Karl seine Schlachten schlug; 1801, als die Insolenz der Nachbarn den Frieden dem Kriege gleich machte; 1805, als Österreich geschlagen war; 1806, als der schimpfliche Waffenstillstand berathen wurde; 1807, als er von seinem Schlosse im Lahnthal aufbrach, um ein todkrankes Gemeinwesen zu heilen. Grimmig scherzend, hat er einmal zu einem Vertrauten gesagt: er wäre lieber Flibustier oder Condottiere als Staatsminister, er fühle eigentlich den Beruf in sich, Abenteurer zu sein[2]).

Er will den Kampf beginnen, nicht so sehr mit der Hoffnung auf Sieg. Die Möglichkeit des Mißlingens faßt er mit einem fast

[1]) Beer, Zehn Jahre österreichischer Politik (1877) S. 352.

[2]) Beguelin, Denkwürdigkeiten S. 113. Vgl. Meinecke, Boyen (1896) 1, 162.

grausamen Pessimismus ins Auge. Er weiß, daß die Macht, gegen die es angeht, groß, der Geist, der sie leitet, gewaltig ist. Vielleicht, daß Napoleon aller Feinde Herr wird, Österreich zertrümmert, die alten Dynastien insgesammt vernichtet, die Staaten ihrer Selbständigkeit beraubt, Europa von Frankreich abhängig macht. Dann wird es keine auswärtigen Kriege mehr geben, statt ihrer wird die Menschheit durch Bürgerkriege gepeinigt, alle Nationalität wird zerstört oder verkrüppelt, die Leitung aller großen Angelegenheiten des Menschengeschlechts wird einer Bureaukratie anvertraut, die von einem entfernten und fremden Regenten ihre Weisungen erhält. Ein solcher Zustand kann lange währen; die Geschichte des römischen Reichs, an welche die Expansion des französischen Volkes jetzt unaufhörlich erinnert, zeigt die zähe Lebenskraft des Cäsarenthums. Darum fort mit jeglicher Schwachheit, die sich und andere täuscht: „Man muß sich mit dem Gedanken der Entbehrung jeder Art und des Todes vertraut machen, wenn man die Bahn betreten will, die man jetzt zu wandeln sich vornimmt."

Nicht immer erfüllt dieser wilde Trotz sein Herz. Bitter empfindet er die Trennung von Weib und Kind, den Verzicht auf das stille Glück seines Hauses. Wie nahe schien die Wiedervereinigung mit den Seinigen; nun sieht er sich aufs neue von ihnen losgerissen, nun muß er wieder „seinem Schicksal die Stirn bieten." Er fühlt sich, durch persönliche Neigung sowohl wie durch die göttliche Stimme im Busen, gebunden an sein Vaterland; dem will er aufhelfen: „Das Schicksal sei, welches es wolle, so muß man stündlich bereit sein, die Pflichten, die man gegen sein unglückliches Vaterland hat, zu erfüllen und mit der guten Sache zu fallen, wann es die Vorsehung beschlossen hat"[1]). Er gedenkt der Gottheit, die vor dieser Endlichkeit war und sie überdauern wird; in ihrem Namen und im Vertrauen auf sie soll man das

[1]) Deutsche Einschaltung in einem französisch geschriebenen Briefe Steins an die Gräfin Walmoden-Gimborn, geb. Baronin v. Lichtenstein (in Frankfurt am Main), Königsberg 29. September 1808. Ähnlich an Götzen (Hassel 1, 554): Il faut marcher son chemin et abandonner les résultats à la providence.

Riesenwerk beginnen. Muth und Unerschrockenheit, Hingebung und Aufopferung, Vaterlandsliebe und Todesverachtung: dahin athmen schließlich alle Leidenschaften dieser großen Seele aus.

Versuchen wir nun die Einzelheiten der Krisen des Sommers und Herbstes 1808 zu schildern, so entnehmen wir einem Berichte Gneisenaus zunächst die Thatsache, daß es ihm und Scharnhorst glückte, Stein von der Unmöglichkeit eines auch nur vorübergehenden Einverständnisses mit Frankreich zu überzeugen[1]); der unselige Zauber, den das Conventions-Project so lange auf ihn ausgeübt hatte, schwand. Damals, im Juli 1808, ist das Triumvirat geschlossen worden, das die Geschicke Preußens und Deutschlands bestimmt hat, bis die feindliche Kugel, die den Einen dahinraffte, es löste. Jeder vom andern verschieden durch Ursprung, Temperament und Erziehung, fanden die drei sich zusammen nicht nur in dem Entschlusse, das Vaterland zu befreien, sondern auch in der Wahl des wichtigsten der Mittel, die dies bewirken sollten: in der Nachahmung des revolutionären Frankreichs.

Mit innerer Nothwendigkeit trat der beginnende Umschwung der Politik Preußens in derjenigen Provinz zu Tage, durch welche der Staat an Österreich gränzte. Im Spätherbst 1806, als das vom Eroberer Schlesiens geschaffene preußische Heer nahezu vernichtet war und die Franzosen, ohne deren Zustimmung die Annexion der Provinz an Preußen nicht möglich gewesen wäre, sie selbst größtentheils occupirt hatten, bot Graf Götzen den preußisch gebliebenen Rest den Österreichern an. Ein Jahr später, als Preußen unter der Last des ungünstigsten je von ihm geschlossenen Vertrages zusammengebrochen war und kein Hoffnungsschimmer die trostlose Gegenwart erhellte, war selbst Stein, um den grausamen Sieger milder zu stimmen, entschlossen, ihm die Thore der noch von preußischen Truppen besetzten drei Festungen (Glatz, Kosel und Silberberg) zu öffnen[2]). Jetzt, am 23. Juli 1808, bewog Stein den

[1]) Die S. 259 Anm. citirte Denkschrift Gneisenaus: Soon after the Ministers return to Königsberg they succeeded in gaining him over to their opinion.

[2]) S. 149. Theil 1, 440.

König, Götzen, der in Königsberg an den Arbeiten der Militär-Reorganisations-Commission Theil nahm, nach Schlesien zurückzusenden, damit er dort das Commando über die preußischen Truppen übernehme. Er wurde fürs Erste noch an den Militär-Commissar der Provinz, General Grawert, gewiesen. „Sollten indeß", heißt es in der an Götzen ergehenden Cabinets-Ordre[1]), „außerordentliche Ereignisse eintreten oder die Umstände es erfordern, so autorisire ich Euch, nach Eurer Einsicht und Überzeugung zu handeln." Eine Ordre, die gleichzeitig Grawert erhielt, bestimmte, daß, welche Umstände auch eintreten möchten, keine Festung, sei es an die Österreicher oder an die Franzosen, übergeben werden solle[2]). Aber diese Weisung galt nur für den Moment; Steins Absichten gingen weiter. Götzen war einer der Eifrigsten und Leidenschaftlichsten im Kreise der Patrioten. Unauslöschlich hatte er sich das Wort eingeprägt, das König Jérome 1807 während einer Unterhandlung brauchte: „Ihr seid glücklich daran, daß ihr nicht unsre Freunde, sondern unsre Feinde seid"; auf das festeste war er davon überzeugt, daß Napoleon Preußen vernichten wolle[3]). Um das Vaterland zu retten, hielt er sich berechtigt, alle Mittel anzuwenden. Bald darauf hat er gegenüber einem österreichischen General erklärt: wenn es zum Kriege komme, müßten in Preußen Köpfe springen; auf der Liste derer, die dem Tode geweiht seien, stehe obenan der französisch ge-

[1]) Hassel 1, 542 f.

[2]) Cabinets-Ordre an General Grawert, Königsberg 6. Juli 1808: „Bei den gegenwärtigen Verhältnissen zwischen Österreich und Frankreich erheischt die Klugheit, darauf bedacht zu sein, daß in den schlesischen Festungen nöthigen Falls das Geschütz einigermaßen bedient werden kann. Da hierzu die . . . vorhandenen Artilleristen unzulänglich sind, so trage ich Euch auf, noch Artilleristen in die Festungen auf eine gute Art hineinzuziehen." Vielleicht die Folge der Anfrage Stadions, welche Finkenstein in seinem am 2. Juli eingegangenen Berichte übermittelte; Hassel 1, 520. Am 3. Juli berichtete Grawert, daß der österreichische General Stutterheim in Glatz gewesen sei; am 22. Juli erging an ihn die Weisung, die österreichischen Offiziere ebenso zu behandeln wie die französischen.

[3]) Hardenbergs Tagebuch unter dem 27. Juli 1808. An diesem Tage sprach er Götzen, der seinen Weg nach Schlesien über Tilsit, dann durch Galizien nahm; Hassel 1, 267.

sinnte Feldmarschall Kalckreuth[1]). Außerdem haben wir ein Document von Steins Hand, das die Tendenz der Sendung von Götzen ganz enthüllt[2]). Er erklärte hier (27. Juli) dem Könige, daß aufhören müsse das Mißtrauen, die Abneigung, die Eifersucht, die zwischen Preußen und Österreich durch eine achzigjährige Rivalität genährt und durch fremden (er meint französischen) Einfluß verstärkt seien. An deren Stelle müsse Vertrauen und Eintracht treten; nur so könne man hoffen, daß Deutschland seine Unabhängigkeit wieder erlangen werde, nur so werde die allgemeine Wohlfahrt neu erblühen[3]). Mit dieser Mahnung setzte Stein unmittelbar die Tendenz fort, die seinen Brief an den Herzog von Nassau-Usingen erfüllt hatte[4]); alle politischen Rathschläge, die er seit dem Jahre 1804 ertheilt hatte, erscheinen hier nur als Episoden. Deutschland ist es, das gerettet werden soll; der Gegensatz zwischen Österreich und Preußen, die Sonderstellung Preußens, der gesammte auf ein Großpreußen gerichtete Fridericianismus, sie sollen dahin sinken. Unaufhörlich berühren und durchdringen sich auswärtige und innere Politik. In jenem Zukunftsbilde des Napoleonisch gewordenen Europas, das Stein entwarf, figurirt auch

---

[1]) General Bubna an Erzherzog Karl, Gitschinowes 11. October 1808; Hassel 1, 556.

[2]) Immediat-Bericht v. Stein, Königsberg 27. Juli 1808. Die Veranlassung zu dem Bericht ist leider nicht zu ermitteln. Stein nimmt Bezug auf Befehle, die der König ihm habe zukommen lassen par le comte de Goetzen und auf projets de lettre, die er ihm anvertraut habe. Er schließt seine Erörterung mit dem Satze: Comme M. de Falkenhausen ou M. de Redlich ne partiront que dans quelques jours, il ne sera point nécessaire de trop hâter les lettres. Falkenhausen, der im Freiheitskriege erst ein Freicorps, dann das 3. Schlesische Landwehr-Cavallerie-Regiment mit hoher Auszeichnung führte, war einer der Vertrauten von Götzen; Pertz, Gneisenau 1, 431, 3, 70. 321. Über Oberst-Lieutenant Roedlich s. Roedlich, Leben d. Generals Roedlich (1882); m. Scharnhorst 2, 273; Steins Äußerung bei Pertz 2, 205. Wahrscheinlich gehört in diesen Zusammenhang die Stelle aus Steins Schreiben an Scharnhorst v. 24. August (ungenau b. Pertz 2, 212): „Man wird sehen, welchen Eindruck die Äußerung des Grafen Goetz in Krakau auf das W[iener] C[abinet] gemacht hat."

[3]) Ce n'est que par ce moyen que le bonheur général pourra renaître.

[4]) Theil 1, 307.

die Aussicht auf ewige Herrschaft der Bureaukratie. Umgekehrt gipfelte die Steinsche Reform in der Nationalisirung des preußischen Gemeinwesens. Indem nun die Bruchstücke deutscher Stämme, die das Haus Hohenzollern unter seinem Scepter behalten hatte, eine Nation zu werden suchten, mußten sie inne werden, daß das von ihnen erstrebte Volksthum auch jenseit der Gränzen des preußischen Staates war. Wie in Fichtes Reden an die deutsche Nation, wie in den Gedichten von Schenkendorf und Kleist, trat auch in den Denkschriften und Rathschlägen der Staatsmänner Deutschland an die Stelle von Preußen.

Der nächste Impuls für die Berathungen und Entschließungen der preußischen Staatsmänner kam, überraschend genug, von einer Seite, wo man kaum ein Interesse für Preußens und Deutschlands Sache voraussetzen durfte. Das Commando über die in Schleswig-Holstein und Dänemark stehenden Franzosen führte Marschall Bernadotte, der neugebackene Prinz von Ponte Corvo. Er war mit Napoleon auf etwas gespanntem Fuß, Dank der eigenthümlichen Stellung seiner Gemahlin Désirée Clary, die den Gascogner dem Corsen vorgezogen hatte. Da er ihm auch nahe genug getreten war, um die Schwäche seiner Position zu erkennen, so glaubte er nicht an die Ewigkeit seines Reiches und suchte sich für den Moment des Zusammenbruchs eine möglichst hohe Stellung in der Welt zu sichern. Dazu kam, daß er, von feinerer Art als der Imperator und die Mehrzahl seiner Marschälle, bemüht war, auch gegenüber den Besiegten Gerechtigkeit zu üben. Vielleicht noch besser als er kannte den Kaiser Bourrienne, ehemals sein vertrauter Secretär, jetzt französischer Gesandter in Hamburg; jedenfalls pflichtete er Bernadotte in der Beurtheilung der allgemeinen Lage bei. Vereint ließen sie[1]), wahrscheinlich durch Fürst Wittgenstein, den Vertrauten des Kurfürsten von Hessen, den Rath nach Königsberg gelangen, Preußen möge seine

[1]) Ihre Namen erscheinen nur ein Mal, in Steins Denkschrift v. 11. August 1808; wahrscheinlich sind sie aber auch mit den Grafen Goltz und Wartensleben (oder G. u. W.) gemeint, die in der Correspondenz von Wittgenstein begegnen. Vgl. Pertz 2, 199. 231. 617 und Cavaignac i. d. Revue historique (1896) 60, 79.

Anträge wegen einer Allianz mit Frankreich, zu deren Bedingungen auch die Überlassung eines Truppencorps gehören müsse, erneuern; denn Napoleon werde, da seine Verhältnisse mit Spanien und Österreich sich täglich mehr verwickelten, die Verständigung mit Preußen suchen müssen.

Stein leuchtete dies ein. Konnte man nicht das französische Bündniß verhandeln und abschließen, gleichzeitig aber alles vorbereiten, um es zu zerreißen? Er wagte sich an diese höchste Aufgabe der Diplomatie heran, er versuchte seinem Volke das zu werden, was der leidenschaftlichste unter den nationalen Poeten der Epoche herbeiwünschte, wenn er blondes Haar und blaues Auge mit der Falschheit des Puniers paarte. „Soll es", hat Stein in diesen Tagen einmal gefragt, „dem Kaiser Napoleon allein erlaubt sein, an die Stelle des Rechts Willkür, der Wahrheit Lüge zu setzen?" Der große Preußenkönig, der sich auch für moralische Fragen interessirte und sie literarisch erörterte, hatte sich dahin entschieden, daß der Fürst nicht länger an ein Bündniß gebunden sei, als das Interesse des Staates erfordere. Jetzt erscheint die Befugniß, einen geschlossenen Vertrag zu brechen, fast als eine Art Menschenrecht in Anspruch genommen. Freilich besteht zwischen Friedrich II. und Stein der grundtiefe Unterschied, daß jener auf Eroberungen ausging, dieser ein unerträgliches Joch abwerfen wollte. Dennoch darf man wohl zweifeln, ob seine ethisch veranlagte Natur sich in der Rolle des Vertheidigers der Unwahrheit, gleich viel gegen wen gerichtet, wohl gefühlt hat. Jedenfalls verwarfen die Angesehensten seiner Mitarbeiter das System des Vertragsbruches und bekannten sich zu der Meinung, daß ein mit dem Vorsatz der Nichterfüllung geschlossener Vertrag dem Volke, wenn es zum Kriege komme, wie ein Schreckbild vor Augen schweben und es schlagen werde, wie einst der Anblick des gebrochenen Friedens vor dem Heere der Muselmanen die Christen schlug[1]).

Immerhin war das bloße Anerbieten etwas Anderes als der

[1]) Scharnhorst, Gneisenau, Nicolovius, Süvern, Schön, Grolman, Röckner an Stein, Königsberg 14. October 1808; Pertz 2, 250 ff. Das Document ist von Süvern geschrieben und jedenfalls auch concipirt.

feierlich geschlossene Vertrag; gegen jenes hatten auch Scharnhorst und Gneisenau nichts einzuwenden. Auf der Stelle wurde Prinz Wilhelm, der noch immer in Paris weilte, so instruirt, wie es Bernadotte empfohlen und Stein formulirt hatte. Der preußische Minister schreckte nicht davor zurück, den Franzosen sogar Truppen zu überlassen; er hoffte, es so einleiten zu können, daß sie sich im gegebenen Momente mit den Österreichern vereinigten und gegen den gemeinsamen Feind wirkten[1]).

Hierzu war der König mit leichter Mühe gebracht. Anders stand es mit dem Reste des Programms der Triumvirn, der theils die eigene Rüstung theils die Anknüpfung mit dem Auslande betraf.

Selten sind Räthe ihrem Fürsten mit größerer Offenheit gegenüber getreten; der Diplomatie, auf die sie sonst nicht verzichten wollten, ließen sie hier keinen Raum. Es war in einer an den König gerichteten Denkschrift, daß Stein jene Betrachtungen über die Möglichkeit eines Mißlingens anstellte. Etwas mehr auf den Charakter des Königs berechnet war die Darlegung Gneisenaus, die der von Stein auf dem Fuße folgte[2]). Höchst wahrscheinlich, stellte er Friedrich Wilhelm vor, werde nach dem, was in Spanien geschehen, Napoleon alle noch bestehenden Throne umstoßen. Die höchste Gunst, die er ihren Inhabern erweisen werde, möchte eine Verpflanzung auf fremde, neuerrichtete Throne sein, um auf diese Art Völker, die verwaist, und Fürsten, die ihren Unterthanen fremd seien, um so mehr von sich abhängig zu machen. Vorzüglich beehre der Tyrann Preußen mit seinem Haß; früher oder später dürfe es erwarten, aus der Reihe

[1]) Denkschrift v. Stein, Königsberg 11. August; v. Pertz (2, 199 ff.) nach dem Concept veröffentlicht, das Mundum enthält einige nicht erhebliche Varianten. Die ursprüngliche, von Pertz nicht berücksichtigte Fassung des Concepts zeigt, daß Stein Anfangs zwei geheime Agenten (den Geheimen Legations-Rath Roux und den Oberst-Lieutenant Rödlich) nach Wien schicken, die Verbindung mit England dagegen durch die vor Pillau kreuzenden Kriegsschiffe anknüpfen wollte; im letzten Momente erschien dann Herr v. Jakobi-Kloest. Vgl. Hassel 1, 361. 581. — Instruction f. d. Prinzen Wilhelm, Königsberg 12. August 1808; Hassel 1, 470 ff.

[2]) Mitgetheilt v. Thimme i. d. Histor. Zeitschrift (1901) 86, 89 ff.

der unabhängigen Völker getilgt zu werden. Darum gebe es keinen Mittelweg zwiſchen Untergang und Schande auf der einen, Unabhängigkeit und Ehre auf der andern Seite: „Vielleicht nur eine kurze Zeit, und ſchöner, blühender, kräftiger als je ſteht der verjüngte Staat da, glücklich im Innern, geachtet und gefürchtet von außen, Preußens Regent als Wiederherſteller deutſcher Freiheit an ſeiner Spitze.“ Aber auch Gneiſenau verſchwieg nicht, daß es eben nur eine Möglichkeit ſei, was er in ſo leuchtenden Farben ausmalte. Indem er das gläubige Vertrauen äußerte, daß Gott eine gerechte Sache nicht verlaſſen werde, fügte er doch hinzu: „ſofern er nicht um höherer Zwecke willen unſren Untergang beſchloſſen hat.“

Stein hat dieſer Erörterung, die ſich von ſeiner eigenen nur durch eine größere Wärme und Zuverſichtlichkeit unterſchied, förmlich zugeſtimmt[1]); von Scharnhorſt dürfen wir das Gleiche für ſicher annehmen. Vereint beſtürmten die drei den Monarchen, auf ihre Seite zu treten, aber vergebens: nachdem er ein Jahr hindurch die Dinge hatte gehen laſſen, wie ſie gingen, zeigte er jetzt eine überraſchende Feſtigkeit. In der Berathung, die er am 23. Auguſt 1808 mit Stein, Scharnhorſt und Gneiſenau hielt, verwarf er die von ihnen vorgeſchlagene Politik[2]).

Der wichtigſte der Anträge, die hier geſtellt wurden, war, im Falle eines öſterreichiſch-franzöſiſchen Krieges auf die Seite von Öſterreich zu treten. „Beide Staaten,“ ſo hieß es in einer neuen dem König vorgelegten Denkſchrift, die von Grolman geſchrieben, von Scharnhorſt unterzeichnet, von Stein gloſſirt war[3]), „beide Staaten verbinden ſich, um ihre Exiſtenz zu erhalten und den allgemeinen Feind darniederzuwerfen. Preußen weiß, daß ſeine Exiſtenz nur von der von Öſterreich abhängt, daß mit dem Falle Öſterreichs es unwieder-

[1]) Immediat-Bericht v. Stein, Königsberg 14. Auguſt 1808; Pertz 2, 203 (nach dem Concept, auch hier weicht das Mundum etwas ab).

[2]) Gneiſenaus Theilnahme an der Conferenz verbürgt durch Steins Angabe in ſeiner Selbſtbiographie.

[3]) Undatirt; am 21. Auguſt 1808 von Stein dem Könige überreicht, zuſammen mit den von Scharnhorſt geſchriebenen „Anträgen, ſo an England geſchehen würden.“ Pertz 2, 205 ff.

bringlich verloren ist. Eben so klar ist es, daß Österreich nur durch einen kraftvollen Krieg sich retten kann, daß aber, wenn Frankreichs Macht nicht getheilt wird, es schwerlich seinen Kampf glücklich endigen wird. Preußen ist daher entschlossen, sobald der Krieg zwischen Österreich und Frankreich ausbricht, mit allen seinen Kräften den Krieg gegen Frankreich anzufangen. Alle Acquisitionen, Abrundungen, alle Vergrößerungs-Projecte müssen schweigen. Es kommt jetzt bloß auf die Erhaltung der beiderseitigen Staaten und der regierenden Dynastien an. Eine kleinliche Eifersucht hat die Staaten Europas ins Verderben geführt, nur Vertrauen und Einigkeit im Glück und Unglück kann sie wieder herstellen. Also fort mit der elenden Sprache die Diplomatik, wo man sich nur wechselseitig betrügen wollte. Eine gerade, freie Sprache sei unter den Mächten, die das große Werk, die Befreiung Europas, auf sich nehmen; vereint zu siegen oder zu fallen sei ihre ganze, ihre innigste und heiligste Verbindung."

Es sind die Ideen, die wir aus Steins Schreiben vom 27. Juli kennen; sie waren durch wiederholte Besprechung Gemeingut der Patrioten geworden. Einer Anregung von Stein entsprang offenbar auch der wichtige Einzelvorschlag, welcher Polen betraf[1]). Preußen, hieß es, wolle, um die Polen aus der französischen Allianz zu lösen, seine polnischen Provinzen opfern, sich mit dem begnügen, was es durch die Theilung von 1772 erworben, alles Übrige als einen selbständigen Staat bestehen lassen; wenn aber Polen an Frankreichs Seite verharre, so müsse gegen den polnischen Adel ein Vernichtungskrieg geführt werden.

Das alles war in der männlich schönen, strengen und herben Sprache Grolmans dargelegt. Zum Schluß aber ergriff Stein selbst das Wort. Er stellte zunächst den lapidaren Satz hin: „Der Krieg muß geführt werden zur Befreiung von Deutschland durch Deutsche." Dieselbe Forderung hatten 1792 und 1793 die Franzosen erhoben, und die Denkschrift wollte denn auch das damals angewandte Mittel erneuern, die Levée en Masse, welche Stein in früheren Jahren ver-

[1]) Vgl. die Nassauer Denkschrift, oben S. 78 f.

abscheut hatte[1]); sie erscheint unter dem Namen des allgemeinen Aufgebots, des allgemeinen Aufstandes, der allgemeinen Insurrection. In der leidenschaftlichen Erregung dieser Epoche, die nicht nur die Ideen und die Institutionen, sondern auch die Worte und die Namen umgestalten wollte[2]), führte Stein, vielleicht der gewaltigen Worte von Walter Fürst in Schillers Wilhelm Tell[3]) gedenkend, das altdeutsche Wort Landsturm wieder in die Amtssprache ein. Auf dessen Fahnen wollte er den deutschen Zweck des Krieges verkündet sehen. Aber so wenig wie früher gedachte er jetzt sich mit der bloßen Nachahmung eines fremden Vorbildes zu begnügen. Die Unterschiede der Provinzen, welche die Franzosen vernichtet hatten, sollten in Deutschland bestehen bleiben: jede Provinz sollte auf den Fahnen ihres Landsturms ihr Wappen oder ihren Namen führen. Endlich sollte auch die Thatsache versinnbildlicht werden, daß zwei dieser provincialen Unterschiede eine besondere staatenbildende Kraft entfaltet hatten: „Man sollte nur eine Cocarde haben, die Farben der Hauptnationen in Deutschland, der Österreicher und Preußen, nämlich: schwarz, weiß und gelb."

Hierüber und über die Einzelheiten der militärischen Action sollte auf der Stelle die Verhandlung mit Österreich eröffnet werden, und zwar durch ein förmliches, ostensibles Schreiben des Königs[4]); ein zuverlässiger Offizier sollte es dem Bruder der Kaiserin, Erzherzog Ferdinand, welcher General-Capitän von Böhmen war, überbringen. Das zweite in Aussicht genommene Bündniß war das mit England.

---

[1]) Theil 1, 162.

[2]) Vgl. S. 479. Als schlesische Adliche den König zu seinem Geburtstage in einem französischen Schreiben beglückwünschten, antwortete Stein (30. Juli 1808): „Seine Majestät erwarten, daß Deutsche an ihren König deutsch schreiben, sich nicht ausländischer Worte bedienen." Pertz 2, 168.

[3]) Schiller wird die Wendung „den Landsturm aufbieten" Johannes Müller verdanken, der seinerseits aus den schweizer Chroniken schöpfte; s. die von Moriz Heyne im Grimmschen Wörterbuch (6, 145) citirte Stelle aus Stettlers Annalen.

[4]) Steins Immediat-Bericht v. 21. August 1808 liegt in zwei Concepten vor; in der einen, von Pertz (2, 205) mitgetheilten heißt es: „so würde man den Grafen Goltz bevollmächtigen", in der andern: „Graf Goetzen."

Der soeben erst heimgekehrte preußische Gesandte am englischen Hofe, Jacobi-Kloest, sollte von Canning, dem Staats-Secretär des Auswärtigen Amtes, Waffen, Truppen und Geld erbitten; die zur Wiederherstellung und zum Unterhalt der preußischen Armee erforderliche Summe, die theils als Anleihe, theils als Subsidie gewährt werden sollte, veranschlagte Stein auf 10 Millionen Thaler.

Das Ereigniß war nun, daß Friedrich Wilhelm III. sich weigerte, den Krieg an Österreichs Seite zu beginnen; er wollte sich ihm erst anschließen, wenn es Siege errungen hätte. Aber im Grunde des Herzens glaubte er nicht, daß dies geschehen werde: er erwartete die Erhaltung seiner Krone und seines Staates nicht von dem Ausgange des österreichisch-französischen Krieges, sondern von dem Anschlusse an Rußland. Noch näher kommen wir der Wahrheit mit der Motivirung: er wollte nach dem unglücklichen Ausgang der Feldzüge von 1806 und 1807 überhaupt keinen Krieg mehr; deshalb suchte er Fühlung mit dem Zaren, von dem er annahm, daß er jetzt ebenfalls eine friedliche Lösung der bestehenden Spannungen erstrebte. Das einzige Zugeständniß, das der König den Patrioten machte, bestand darin, daß er die Unterhandlung mit England gestattete. Sie war weit aussehend, verpflichtete vermuthlich zu nichts und eröffnete für den schlimmsten Fall die Hoffnung auf eine Zuflucht[1]).

Unter diesen Umständen hatte der König kaum eine Veranlassung, die militärischen und constitutionellen Vorschläge seiner Räthe, die

[1]) Scharnhorst an Stein, Königsberg 22. (von Stein in „23." verbessert) August 1808; beantwortet am 24. August. Pertz 2, 210 ff., dessen Druck aber nicht durchweg mit den mir vorliegenden Acten übereinstimmt. Sie enthalten namentlich nicht den Satz auf S. 212: „Wir müssen nur Dohna hinwegschicken." — Die Correspondenz mit England (aus dem State Paper Office durch gütige Vermittelung von Herrn Paul Wittichen mitgetheilt) ging durch Briefe, die Jacobi-Kloest an Francis D'Ivernois richtete. Der erste ist am 24. August aufgesetzt und nicht vor dem 30. August abgegangen; Pertz 2, 212. 215. In ihm heißt es: Au bouleversement du trône de Prusse, le gouvernement brittanique sera-t-il disposé à accorder à la famille royale un asyle en Angleterre, et voudra-t-il lui fournir de subventions éventuelles, jusqu'à ce que il plaira à la providence de fixer autrement le sort de la Prusse?

von diesen selbst als Vorbedingung für einen glücklichen Ausgang des zu unternehmenden Krieges bezeichnet wurden, ernstlich zu prüfen. Aber sicherlich haben sie seine Neigung zu kriegerischen Entschließungen nicht vermehrt. Denn welche Zumuthungen stellten sie an ihn, der in dem Milieu der absoluten Monarchie und des stehenden Heeres lebte. „Es muß," schrieb Stein, „in der Nation das Gefühl des Unwillens erhalten werden über den Druck und die Abhängigkeit von einem fremden, übermüthigen, täglich gehaltloser werdenden Volke; man muß sie mit dem Gedanken der Selbsthülfe, der Aufopferung des Lebens und des Eigenthums, das ohnehin ein Raub der herrschenden Nation ist, vertraut erhalten; man muß gewisse Ideen über die Art, wie eine Insurrection zu erregen und zu leiten, verbreiten und beleben." Den Entwurf zu einer solchen Organisation legte Scharnhorst vor; danach wäre ein ansehnlicher Theil der executiven Gewalt in die Hände von Provincial-Directionen gerathen, deren Wirksamkeit sich im Geheimen abgespielt hätte[1]). Noch viel weiter ging Gneisenau mit seiner „Constitution für die allgemeine Waffenerhebung des nördlichen Deutschlands"[2]). Hiernach sollten alle Obrigkeiten und Vorgesetzte, die sich während der feindlichen Besitznahme Unterschleife hatten zu Schulden kommen lassen, von ihren Untergebenen abgesetzt und andere an ihrer Stelle gewählt werden; desgleichen jede Obrigkeit, die nicht sogleich mit Eifer zur Sammlung, Bewaffnung und Ausrüstung der Vaterlandsvertheidiger mitwirke. Die zusammengebrachten Bataillone wählen sich selbst ihre Unteroffiziere und Offiziere; der König behält nur das Bestätigungsrecht. Wie einst im Kampfe der Athener wider die Perser erscheint die bürgerliche Freiheit als Bedingung und Werkzeug der nationalen. Den Bauern werden neue Freiheiten, dem bestehenden Adel wird die Vernichtung in Aussicht gestellt. Jeder Bauer, der ein mit Diensten belastetes Grundstück besitzt, befreit es, wenn er bis zu Ende für die Sache der Unabhängigkeit mitficht. Jeder Adel, der nicht durch Wunden des

[1]) Denkschrift v. Scharnhorst: „Organisation einer Anstalt, um das Volk zur Insurrection vorzubereiten und im eintretenden Fall zu bestimmen"; veröffentlicht v. Thimme i. d. Hist. Zeitschr. 86, 97 ff. [2]) Ebendort S. 95 ff.

Unabhängigkeitskrieges oder durch Handlungen der Tapferkeit oder durch große, dem Vaterland dargebrachte Opfer oder durch wichtige und folgenreiche Rathschläge erneuert wird, hört auf; künftighin gilt nur der auf solche Weise neu erworbene Adel. Mehr noch, der Besitz überhaupt wird in Beziehung zur nationalen Idee gebracht. „Die Güter und das Vermögen aller derjenigen, welche sich lau oder der Sache des Feindes geneigt bezeugen, werden eingezogen und unter die im Kriege schwer Verwundeten und die Kinder der für die Sache des Vaterlandes Gefallenen vertheilt." Der preußische Staat soll zwar bestehen bleiben, denn ihm wird das Geschenk einer „freien Constitution" zugedacht. Aber, heißt es dicht daneben: „Wie erkennen alle Deutsche als unsre Brüder und erklären feierlich, daß wir nicht die Absicht haben, ihr Gebiet mit dem unsrigen zu vereinigen." Endlich muß sich auch das monarchische Princip, wie alles Andre, vor dem nationalen Gedanken beugen: „Diejenigen deutschen Fürsten, welche niederträchtig genug sind, ihre Truppen gegen uns marschiren zu lassen, werden ihrer Throne verlustig erklärt, und ihre Unterthanen wählen sich würdigere Regenten an ihrer Stelle; ihre Minister sind vogelfrei, wenn sie nicht sogleich für unsre Pläne mitwirken."

Es ist das Document, welches die stärkste Annäherung der preußischen Patrioten von 1808 an die französischen von 1792 darstellt. Wir durften seiner gedenken; denn wenn es auch nicht von Stein herrührt, so ist es doch aus Berathungen hervorgegangen, an denen er Antheil nahm, und er hat niemals gegen seinen Inhalt Verwahrung eingelegt.

War es nun denkbar, daß Friedrich Wilhelm sich zu der Rolle eines revolutionären Volksführers hergeben würde? Die von dem nationalen Impulse fortgerissenen Triumvirn lebten der Hoffnung und setzten ihre Bemühungen fort, wie die Belagerer einer Festung nach abgeschlagenem Sturm ihre Laufgräben weiter und weiter vorschieben. Indem sie es thaten, ging aus Paris die Nachricht ein, daß Napoleon seinerseits mit Anträgen hervorgetreten sei; es war geschehen, ehe Prinz Wilhelm diejenigen seines Bruders hatte vortragen können.

Stein sowohl wie Gneisenau hatten es erwartet und sich der Meinung hingegeben, daß Napoleon gelindere Saiten aufziehen werde. In der That, nichts wäre wohl, Angesichts der Siege der Spanier und der Rüstungen der Österreicher, natürlicher gewesen. Eben jetzt aber zeigte sich der Condottiere in seiner ganzen wilden Größe. Die Nachricht von der furchtbaren Katastrophe bei Baylen nöthigte ihn, einen ansehnlichen Theil seiner Regimenter in der größten Eile von Deutschland fort nach Spanien zu werfen. Damit jedoch dieser Abmarsch den besiegten Nationen nicht den Muth zur Erhebung einflöße, suchte er sie theils durch Drohungen, theils durch neue Forderungen einzuschüchtern. Dem österreichischen Gesandten erklärte er, daß er sich durch keine Rüstungen imponiren lasse und daß er nie mit einer Macht verhandeln werde, die ihm hätte imponiren wollen; er werde sich mit Rußland allein verständigen und Österreich werde dabei nur den Zuschauer spielen. Die Convention aber, welche Stein und Daru vor einem halben Jahre zu Stande gebracht, stieß er um, indem er die alten Verpflichtungen Preußens steigerte und neue hinzufügte. Die noch zu zahlende Summe wurde auf 140 Millionen Francs festgesetzt, also um 40 Procent erhöht. Die Zahlungsfristen wurden dergestalt verkürzt, daß in den ersten zwölf Monaten nach der Ratification nahezu 10, in den folgenden sechs Monaten noch gegen 6 Millionen zu zahlen waren. Preußen sollte den neuen spanischen König von Napoleons Gnaden anerkennen. Es sollte, falls der österreichische Krieg ausbrach, an Frankreichs Seite fechten. Es sollte in den nächsten zehn Jahren nur 42 000 Mann unter den Waffen halten und keine Miliz aufstellen[1]).

Die Lage Preußens und die Absichten Steins werden durch die Kritik gekennzeichnet, die er an dem neuen Conventions-Project übte. Diejenigen Bestimmungen, die uns besonders peinlich erscheinen, überging er mit Schweigen. Die Anerkennung Josefs von Spanien: sie verpflichtete zu nichts. Die Kriegführung gegen Österreich: das preußische Contingent sollte von den Franzosen abfallen. Die Re-

[1]) Berichte des Prinzen Wilhelm seit dem 11. August; Hassel 1, 468 ff. Steins Denkschrift v. 14. September 1808; Pertz 2, 223.

duction der Armee: sie zählte nicht viel über 30 000 Mann[1]), und soeben hatte sich Gneisenau abermals nachdrücklich gegen die großen stehenden Heere ausgesprochen; man wollte den Krieg durch das Aufgebot der gesammten Nation führen. Was Stein als unannehmbar verwarf, waren die Zahlungsbedingungen. Nun kamen eben damals neue, herzerquickende Nachrichten über die Niederlagen der Franzosen, die Siege der verbündeten Spanier und Engländer: also rieth Stein, auf die französischen Anträge nicht einzugehen, sondern bei der März-Convention stehen zu bleiben, jedoch mit der Maßgabe, daß längere Zahlungsfristen ausbedungen würden. Prinz Wilhelm sollte von Paris zurückgerufen, Österreich von dem Gange der Unterhandlungen benachrichtigt, dem russischen Kaiser die Ungerechtigkeit der französischen Forderungen vorgestellt werden.[2])

Inzwischen hatte sich entschieden, daß Alexander selbst nach Königsberg kommen würde. Seit Monaten war die Rede von einer Zusammenkunft der beiden Tilsiter Verbündeten; nach den spanischen Hiobsposten lud Napoleon den Zaren nach Erfurt ein, in der Absicht, die bedrohte Allianz mit den geringsten Aufopferungen von neuem zu befestigen.

Das Urtheil der preußischen Patrioten über Rußland und den Zaren hat, wie der Zar selbst, stark geschwankt. Nach der August-Conferenz haben sich Gneisenau und Stein bemüht, die Schwäche dieses Reiches und die Unzuverlässigkeit seines Herrschers nachzuweisen; Stein ging so weit, die Leistungsfähigkeit von Rußland niedriger als die von Österreich zu schätzen und in Alexanders Charakter nichts als Schwäche, Sinnlichkeit und Leichtsinn zu sehen[3]). Weder das Eine noch das Andre war gerecht: Steins Urtheil stand da-

[1]) Officieller Artikel v. 9. April 1808 i. d. Königsberger Zeitung 1808 Nr. 29 S. 547 ff.: „Auf diese Weise ist die preußische Armee, welche bei dem Frieden von Tilsit noch über 60 000 Mann stark war, bis beinahe zur Hälfte verabschiedet."

[2]) Denkschriften Steins v. 30. August u. 14. September 1808; Pertz 2, 214 ff. 222 ff.

[3]) Gneisenaus Denkschrift v. 24. August; Histor. Zeitschr. 86, 100 ff. Steins Denkschrift v. 8. September 1808; Pertz 2, 219 ff.

mals unter dem Eindrucke der Entscheidung Friedrichs Wilhelms III., der Rußland angerufen hatte; der Zar erschien ihm in diesem Moment als Eideshelfer und Gesinnungsgenosse des kleinmüthigen Königs. Allmählich aber besann er sich darauf, daß Alexander andere, größere Tage gehabt hatte. Er dachte an die Convention von Potsdam, an den Vertrag von Bartenstein, an so manches vom preußischen Gesandten berichtete Wort, an die freundliche Aufnahme, die sein eigenes Bittgesuch gefunden[1]). So hören wir ihn denn die Erwartung äußern, daß der Kaiser endlich seiner Würde sowohl wie der Gefahr, die seiner Selbständigkeit durch die Unterjochung Preußens drohe, eingedenk sein und sich dieses Landes, des Regenten und seiner Familie annehmen werde[2]). In der That ließ Alexander nach seiner Ankunft mit sich reden. Zwar wollte er den Krieg zwischen Österreich und Frankreich vermieden sehen; aber er fügte hinzu: „in diesem Momente", und wie verheißungsvoll war die Motivirung, die er dafür gab: „damit Frankreich nicht bestimmt werde, den spanischen Krieg auszusetzen und alle seine Kräfte gegen Österreich zu wenden." Das klang doch wesentlich anders als der letzte Brief des Zaren aus Petersburg, der eine Huldigung vor dem unüberwindlichen Frankreich gewesen war. Da war es für Stein ein Leichtes, dem Zaren zu beweisen, daß es gleichermaßen nöthig sei, nicht Spanien vernichten zu lassen. Man müsse im Süden Europas eine Macht aufrecht erhalten, welche Frankreich beschäftige; sei Spanien unterworfen, so werde Napoleon doch über Österreich herfallen, und dann sei es mit der Unabhängigkeit Europas vorbei; also Angriff auf Frankreich, so lange es in Spanien zu thun habe. Dann sagte Stein dem Zaren eine herbe Wahrheit: der Krieg, den er gegen Schweden und gegen die Pforte begonnen habe, nütze der großen Sache der nationalen Unabhängigkeit nicht, denn er schwäche die militärischen Kräfte und verzehre die Quellen des nationalen Reichthums von Rußland; darum müsse man ihm ein Ende machen und die russischen Truppen

[1]) Vgl. S. 88. 129.

[2]) Steins Denkschrift v. 14. September 1808; Pertz 2, 226.

in die Nähe des künftigen Kriegsschauplatzes bringen[1]). Die Zusammenkunft in Erfurt war nicht mehr rückgängig zu machen, aber vielleicht ließ sie sich in den Dienst der guten Sache stellen. Stein drang in den Zaren, daß er zweierlei erwirke, die Rückkehr der noch in Frankreich zurückgehaltenen preußischen Gefangenen und die Räumung der preußischen Provinzen: damit, erläuterte er, das befreite, sich selbst wieder gegebene Preußen sein Heer vermehre, den Landsturm aufbiete, die Oder-Festungen und Magdeburg durch überraschenden Anfall einnehme und in das Königreich Westfalen einbreche. In die andern Bedingungen möge man sich fügen, falls nur der Krieg bald ausbreche; der hebe sie von selbst auf. Wir sehen hier die Elemente und Mittel der künftigen Unabhängigkeit des Abendlandes: Rußland der unseligen Eroberungskriege im Norden und Süden entledigt, Rußland, Österreich und Preußen verbündet, um Frankreich, während es in Spanien beschäftigt ist, anzugreifen. Aber der Blick des Helden erhob sich noch weiter und kühner in die Zukunft, mit der er, ein rückwärts gewandter Prophet, die Vergangenheit verknüpfte. Deutschland hat durch die Unvollkommenheit seiner Verfassung Europa zu Grunde gerichtet: durch die Zwietracht zwischen Österreich und Preußen, die Schwäche und den Egoismus von Sachsen, den Verrath von Baiern. Möge es jetzt das schimpfliche Joch abschütteln, das es sich hat auflegen lassen; möge es das Blut, das es für den Ehrgeiz seiner Tyrannen hat fließen lassen, für seine Freiheit vergießen; möge es sich eine Verfassung geben, die seine Selbständigkeit, seine Nationalität, seine physische und moralische Entwickelung verbürgt. Die Nachbarn werden nichts von der Vermehrung seiner Macht zu fürchten haben; es hat nur einen Feind zu bekämpfen, Frankreich, das seit drei Jahrhunderten alle Mittel der Gewalt und der Corruption angewandt hat, um es zu unterwerfen und zu demoralisiren[2]).

---

[1]) rapprocher du point de l'action.

[2]) Der Zar an den preußischen König, Petersburg $\frac{31.\ \text{August}}{12.\ \text{September}}$ 1808; Bailleu S. 178. Denkschrift v. Stein, Königsberg 18. September 1808; offenbar für den Zaren bestimmt. Sie liegt in zwei, wenig von einander abwei-

Wir untersuchen nicht die historische Berechtigung dieser letzten Anklage. Genug, was Stein hier vortrug, war das Programm, das er wenige Jahre darauf an der Seite Alexanders großentheils verwirklicht hat, und es kann doch wohl keinem Zweifel unterliegen, daß schon damals in der Seele des Zaren eine den deutschen Patrioten günstige Unterströmung war. Er gestand unumwunden zu, daß die fortdauernde Besetzung der Oder-Festungen durch die Franzosen sich eben so sehr gegen ihn wie gegen Preußen richte, und Stein wenigstens hatte den Eindruck, daß Alexander gar wohl die Gefahr bemerke, welche Europa von dem Ehrgeiz Bonapartes drohe, daß er die Erfurter Zusammenkunft nur angenommen habe, um noch einige Ruhezeit zu haben[1]). Er ging so weit, zu erklären: „Ich glaube nicht, daß er Österreich angreifen wird, wenn es mit Frankreich Krieg führt." Jedenfalls verkündete der Zar seinen festen Entschluß, in Erfurt auf der Räumung Preußens zu bestehen und ihm erträgliche Zahlungsbedingungen zu verschaffen[2]). Stein selbst sollte nach Leipzig gehen, angeblich um seine Schwester, Frau v. Werthern, aufzusuchen, in Wahrheit, um zur Stelle zu sein, wenn er nach Erfurt gerufen würde. Unfehlbar wäre er dann dem Imperator Auge in Auge gegenübergetreten.

Es ist nicht geschehen, und wenn wir fragen: weshalb, so war es Stein selbst, der es vereitelt hat.

Am Morgen des 21. September trafen in Königsberg kurz hinter einander aus Paris der Moniteur vom 9. September und ein Bericht des Prinzen Wilhelm ein, welche beide dieselbe Hiobs-

chenden Fassungen vor (beide französisch); was Pertz 2, 227 ff. veröffentlicht hat, ist wohl die erste Niederschrift (deshalb auch in deutscher Sprache). Jacobi-Kloest an Francis d'Ivernois, Königsberg 21. September 1808.

[1]) Jakobi-Kloest: Der Zar habe gesagt, qu'il croyait que le moment n'était pas encore venu; er mißtraue seinen Kräften; er müsse erst sein Heerwesen vervollkommnen.

[2]) Stein an Graf Götzen, Königsberg 23. September 1808; Hassel 1, 547. Vgl. ebendort 1, 555. 556. Steins Briefe an Götzen liegen nur in den Ausfertigungen vor, die der Götzensche Nachlaß bietet. Die Concepte waren am 10. December 1808 in der Hand von Scharnhorst (der sie von Stein erhalten haben wird, s. Pertz 2, 300) und sind seitdem verschollen.

post brachten: der Prinz hatte den Vertrag mit Frankreich unterzeichnet. Es war geschehen unter dem Drucke von Drohungen, und diese waren wieder die Nachwirkung eines Mißgriffes von Stein. Mitte August hatte er den Assessor Koppe an den Fürsten Wittgenstein abgesandt, der damals in dem mecklenburgischen Seebade Dobberan weilte. Die Finanzlage Preußens war durch jene Documenten-Entdeckungen[1]) nur momentan gebessert worden, überdies brauchte man zu den bevorstehenden Rüstungen wenigstens etwas Geld, und so erbat Stein abermals den Beistand des Fürsten zu der längst erstrebten Anleihe beim Kurfürsten von Hessen. Der Courier erhielt die specielle Vollmacht für Wittgenstein, zu unterhandeln und abzuschließen. Außerdem aber gab ihm Stein ein Privatschreiben an den Fürsten, und dieses enthielt sehr offenherzige Bemerkungen über die allgemeine Lage. Die Erbitterung in Deutschland, hieß es hier, nehme täglich zu. Es sei rathsam, sie zu nähren und auf die Menschen zu wirken, indem man energische, gutgesinnte Männer in ihrer Treue erhalte und diese mit Andern in Verbindung bringe; die bestehenden Beziehungen zu Hessen und Westfalen müßten aufrecht erhalten werden; man müsse auf gewisse Fälle sich vorbereiten; die Ereignisse in Spanien machten einen tiefen Eindruck, und es werde sehr nützlich sein, sie nach Möglichkeit und auf eine vorsichtige Art zu verbreiten: „denn sie zeigen, wie weit List und Herrschsucht es treiben können und was andrerseits eine Nation vermag, die Kraft und Muth besitzt"; ob es nicht angehe, die Pläne, die man im Frühjahr 1807 hegte, jetzt zu erneuern? Das war, wie man die Dinge auch ansehen mochte, eine höchst außerordentliche Mission. Es verrieth wenig Menschenkenntniß, in verzweifelter Lage von einem notorischen Geizhals finanzielle Unterstützung zu erwarten, noch weniger vielleicht, in den Busen eines

[1]) S. 265. Wenn es in dem Memorandum für Graf Götzen (Hassel 1, 555) heißt: „An Geld für den Anfang fehlt es nicht", so können damit nur relativ kleine Summen gemeint sein. Stein in seinem gleichzeitigen Briefe (Hassel 1, 553) spricht denn auch nur von einem Vorschusse in der Höhe von 50 000 Thalern.

alten Höflings, vor dem man bereits gewarnt war[1]), die Pläne einer nationalen Erhebung niederzulegen. Mehr noch: Stein schickte seine Erörterungen durch die feindlichen Stellungen in Schriftzügen, die für jedermann lesbar waren und nur zuweilen durch allein stehende Anfangsbuchstaben von Namen Schwierigkeiten bereiteten. Das zeigte eine Gleichgültigkeit gegen die elementaren Regeln der Diplomatie, für die es schwer hält ein Wort der Entschuldigung zu finden. Vergebens hat sich Stein nachträglich darauf berufen, daß er dem Überbringer die größte Vorsicht eingeschärft habe. Hielt er sie selbst für geboten, so mußte er den Brief chiffriren oder ungeschrieben lassen[2]).

So schürzte er selbst den Knoten seines Schicksals. Spione, welche die Franzosen leider auch in Königsberg hatten, verriethen die Abreise des Couriers; er kam zwar nach Berlin, kaum aber hatte er die Stadt verlassen, so wurde er seiner Briefe beraubt, sie wanderten nach Paris und brachten dort die denkbar ungünstigste Wirkung hervor. Denn welche wuchtige Waffe gaben sie dem Imperator in die Hand. Als am 3. September Prinz Wilhelm bei Minister Champagny, dessen Einladung folgend, erschien, zeigte ihm dieser Steins Brief an Wittgenstein und die Antwort darauf, die der Kaiser ihm soeben in Gestalt eines Zusatz-Artikels zu der Convention übergeben hatte: der preußische König sollte keinen aus seinen abgetretenen Provinzen gebürtigen Beamten im Dienst behalten; irrthümlicher Weise rechnete man in den Tuilerien zu diesen auch Stein. Daran

[1]) Denn auf Wittgenstein ist doch wohl zu beziehen, was Niebuhr am 13. September 1808 schrieb; Lebensnachrichten 1, 398.

[2]) Die deutsche Urschrift des Steinschen Privatbriefes an Wittgenstein (Königsberg 15. August 1808) fehlt in den Pariser Archiven. Vorhanden ist nur die Übersetzung, die Napoleon in Paris anfertigen ließ (bei Cavaignac, formation de la Prusse contemporaine p. 491). Bei der Publication im Moniteur sind zwei Stellen, von denen der Kaiser eine schlimme Wirkung besorgen mochte, gestrichen: der Satz: puisqu'ils démontrent etc. (oben im Text in Anführungsstrichen) und die Frage: Comment se comportent les Espagnols et les Danois? Nach dem Moniteur dann die Rückübersetzungen ins Deutsche. — Die Anleihe beim Kurfürsten sollte 1.5 Millionen Thaler betragen.

schlossen sich Drohungen, die den Prinzen völlig einschüchterten; er meinte, nur die Wahl zwischen Krieg und Annahme der also modificirten Convention zu haben. Nach langem peinvollen Ringen unterzeichnete er am 8. September[1]).

Der erste Eindruck der Nachricht auf Stein war, daß seines Bleibens nicht sei; er bat um den Abschied. Er fand den König sehr aufgebracht, und das war eben so natürlich wie das Übergewicht, das Friedrich Wilhelm auf der Stelle durch den von Stein begangenen Fehler erlangte. Er erklärte zwar, Stein zunächst behalten zu wollen; aber auf die Mitwirkung bei den Geschäften des Auswärtigen Ministeriums müsse er ganz verzichten, sobald der nunmehr an seiner Stelle nach Leipzig geschickte Graf Goltz wieder zurückgekehrt sei[2]). Es hätte sicher bei Stein gestanden, diese demüthigende Bedingung auf die Gefahr sofortiger Entlassung abzulehnen, und die Freunde haben ihn, weil er es unterließ, getadelt[3]). Aber er erwog, daß die Berathung wichtiger Reform-Gesetze, vor allen der Städte-Ordnung, eben im Gange war; sie unter Dach und Fach zu bringen, war wohl ein Opfer werth, und so gab er nach.

Die weitere Frage war, ob der König den neuen Vertrag mit Frankreich ratificiren sollte. Stein hat ihn wiederholt unannehmbar genannt; aber das Gutachten, das er gleich nach der Lectüre des Documents abgab, lautet doch etwas anders. Was er mit Bestimmtheit verwarf, war nur der Vorschlag der Abtretung Schlesiens, der — man erfährt nicht von wem — gemacht worden war. Sonst aber rieth er, die Verwendung des Zaren abzuwarten, die er selbst sofort noch ein Mal anrief und auf die er nach wie vor seine Hoffnung setzte. „Sollte sie", so schloß er, „gar nichts nützen, so

[1]) Der Vertrag, zusammen mit den geheimen Artikeln, bei Clercq, recueil des traités de la France (1864) 2, 270 s. Vgl. Cavaignac i. d. Revue historique (1896) 60, 88.

[2]) Stein an den Zaren, Königsberg 21. September 1808: S. M. le roi m'a privé de toute participation au département des affaires étrangères, dès ce que le comte de Golz sera de retour. Vgl. Gräfin Voß, 69 Jahre am preußischen Hofe S. 338.

[3]) Schwartz, Clausewitz (1878) 1, 317. 319.

bleibt kein Mittel mehr übrig als zu unterschreiben und zu halten, was man kann“[1]).

Wirklich verschob der König die Ratification, zu welcher ihm die Convention eine Frist von 30 Tagen ließ, und darin lag eine objective Bürgschaft dafür, daß Stein zunächst wenigstens nicht entlassen wurde; auch bat der König den Zaren, sich bei Napoleon für Steins Verbleiben zu verwenden[2]). Aber er selbst zweifelte an dem Erfolge dieser Fürsprache; nicht minder Stein, der in diesem Moment seinen gänzlichen Rücktritt als wahrscheinlich bezeichnete. Da galt es denn zu retten, was sich retten ließ. Hatte er seine Mitarbeiter schon immer angespornt, so war die Mahnung zur Eile nun doppelt und dreifach am Platze. Wie aber, wenn nun, was jeden Tag geschehen konnte, das Staatsruder in die Hände eines Reactionärs gerieth? Bereits tauchte die Candidatur von Voß auf. Da griff Stein auf einen Gedanken zurück, den Gneisenau in den Debatten der letzten Wochen geäußert hatte: er beschloß die Grundsätze der neuen Verwaltung derartig festzulegen, daß auch die Gegner an sie gebunden waren. Eine Constitution, die das wirksamste Mittel gewesen wäre, ließ sich so rasch nicht formuliren, aber zunächst genügte auch eine andre öffentliche Kundgebung. Sie erschien, mit Zustimmung des Monarchen, in Gestalt eines Zeitungs-Artikels[3]) und bekannte sich,

[1]) Gutachten v. Stein o. D. [Königsberg 21. September 1808]; Hassel 1, 493. Stein an den Zaren, Königsberg 21. September 1808.

[2]) Friedrich Wilhelm III. an Alexander, Königsberg 21. September (Bailleu S. 180): Rappelez-lui que c'est lui-même qui a mis Stein sur les rangs lorsqu'il s'agissait du renvoi de Hardenberg, que le désespoir seul a pu lui dicter des paroles aussi irréfléchies. S'il y avait un moyen de le conserver! Mais j'en doute. Quel embarras pour moi dans un moment aussi critique que le choix d'un homme, propre à le remplacer.

[3]) Immediat-Bericht von Stein, [Königsberg] 26. September [1808]. Marginal-Verfügung des Königs: „Die Redaction des ad 1 erwähnten Artikels scheint mir ganz zweckmäßig.“ Am Rande noch die nachträgliche Notiz von Stein: „Die Absicht dieser Anzeige [war], die Grundsätze der zukünftigen Verwaltung bestimmt öffentlich auszusprechen, da man mit der Rückkehr d. H. M. v. Voß bedroht war“. Der Artikel erschien in Nr. 78 der Königsberger Zeitung am 29. September und in Nr. 160 des Hamburger Correspondenten am 5. October; wieder abgedruckt bei Pertz 2, 241 ff.

indem sie sowohl die bereits ergangenen als auch die noch in Vorbereitung befindlichen Gesetze aufzählte, zu den Grundgedanken der Reform, als da waren: Aufhebung der Erbunterthänigkeit, freie Concurrenz beim Erwerbe des Grundeigenthums, freier Umlauf der Capitalien, Befreiung der Gewerbe, Ausstattung der Domänen-Bauern mit echtem Eigenthum, Ausdehnung der Wehrpflicht auf alle Stände, Beförderung nur nach Verdienst[1]), Vereinfachung der Verwaltung, Aufhebung der Provincial-Departements, Theilnahme der Nation an der Gesetzgebung, Einführung der technischen Deputationen, Aufnahme von Laien in die Kammern, Wahl der Magistrate durch die Bürger, Theilnahme der Bürger an der Stadtregierung, Abschaffung der Patrimonial-Gerichtsbarkeit, Fürsorge für die Geistlichkeit, Verbesserung des Erziehungswesens. Nicht mit Unrecht schrieb ein Zeitgenosse: dieser Zeitungs-Artikel enthalte die Grundzüge einer neuen Constitution[2]). Indem Stein ihn an Freund Götzen übersandte, bemerkte er, es ständen Dinge darin, zu denen gewisse Leute Gesichter schneiden würden. Ihn werden die Patrioten auch im Auge gehabt haben, wenn sie später dem König nachsagten, er habe sich zu constitutionellen Formen entschlossen[3]).

---

[1]) „Für die Würdigkeit, höher hinaufzusteigen, werden im Kriege nur Tapferkeit, schneller Blick und Wohlverhalten entscheiden; im Frieden (wo es weniger Gelegenheit giebt, die Eigenschaften des Soldaten zu prüfen) Kenntnisse, Diensteifer und Sittlichkeit. Es sind Maßregeln genommen, daß nur das Verdienst befördert, das Unverdienst aber, von welchem Range es sei, in den untern Graden zurückgehalten werde." In demselben Sinne die gleichfalls in der Königsberger Zeitung vom 29. September 1808 veröffentlichten, bei Hassel 1, 584 ff. wiederholten „Bemerkungen", die wahrscheinlich Clausewitz zum Verfasser haben.

[2]) Königsberger Zeitung 1808 Nr. 85 (v. 24. October) in einem aus Berlin v. 12. October datirten Artikel.

[3]) Stein an Götzen, o. D. (am 14. October 1808 eingegangen); Hassel 1, 554. Gneisenau in der S. 259 citirten Denkschrift. Steins Selbstbiographie S. 166. Auch Schön legte auf den Artikel den größten Werth; er forderte Schmalz auf, die dort niedergelegten Grundsätze durch eine besondere Schrift weiter zu verbreiten. S. sein Immediat-Schreiben [Königsberg 3. December 1808]: Aus den Papieren Schöns 1, 67 ff. der Anlagen; 2, 52. Stern, Abhandlungen S. 12. 21.

War es zweifelhaft, ob der Zar Steins Entlassung abwenden würde, so wußte man erst recht nicht, ob er eine Erleichterung der finanziellen Bedingungen der Convention bewirken werde. Traten sie in Kraft, so erschien es dringend geboten, ihre Zeitdauer möglichst abzukürzen. Dafür gab es nach Steins Meinung nur ein Mittel: auf Österreich zu wirken, daß es losschlug, und ihm dann mit allen Kräften, welche die Nation zu entfalten im Stande war, beizufallen. Wirklich wies nunmehr Stein Graf Götzen an, dem Bruder der österreichischen Kaiserin, Erzherzog Ferdinand, die Zusage zu geben, daß Preußen nicht erst Siege von Österreich abwarten werde, um auf seine Seite zu treten, es werde vielmehr losbrechen, sobald Österreich den ersten, Krieg entscheidenden Schritt gethan habe[1]). Längerer Vorbereitung bedurfte das nationale Aufgebot. Hier und da regten sich die Patrioten unaufgefordert, z. B. in Berlin, wo sie den Größten in ihrer Mitte, Friedrich Schleiermacher, deputirten, daß er nach Königsberg ging und dort das Weitere verabredete; vielleicht ist es die Mission, welche Stein meint, wenn er in seiner Selbstbiographie berichtet, er habe alle Mühe gehabt, die Berliner Anführer, die ihm ihren Plan zu einem Aufstande anvertraut, von einem unzeitigen Losschlagen abzuhalten[2]). Da aber, wo der Eifer oder die Kenntniß der Lage geringer war, mußte im Sinne jenes dem Könige ertheilten Rathschlages nachgeholfen werden. Bereits hatte Stein, wie sein Brief an Fürst Wittgenstein uns zeigte, damit begonnen; jetzt steigerte und verallgemeinerte er seine Maßnahmen. Er wollte jedem Hausbesitzer das ihm bisher durch die Gesetzgebung[3]) vorenthaltene Recht, Waffen zu besitzen, gewähren, er wollte Zeughäuser einrichten, wo jeder sich versehen könne; Graf

---

[1]) Stein an Götzen, Königsberg 23. September 1808. Stein an Götzen, o. D., nebst Memorandum, gleichfalls undatirt, in Glatz am 14. October 1808 eingegangen; Hassel 1, 547 f. 553 ff. Die Steigerung der Leidenschaft im zweiten Briefe ist nicht zu verkennen.

[2]) W. Dilthey i. d. Preußischen Jahrbüchern (1862) 10, 259 ff. Aus Schleiermachers Leben 2, 127. 4, 160 ff.

[3]) S. m. Scharnhorst 2, 291.

Götzen erhielt den Auftrag, möglichst rasch in Österreich 20 000 gute Gewehre zu kaufen. Die Rittergutsbesitzer sollten die Bauern aufstacheln, und nun erscheinen die Schützengilden auch im Zusammenhange der auswärtigen Politik; sie sollten weiter ausgebildet und der Heerd des Aufstandes in den Städten werden. „Nur indem man", so schloß Stein seinen Brief an Götzen, „den Geist der Völker in Aufregung und Gährung versetzt, kann man sie zur Entfaltung aller ihrer moralischen und physischen Kräfte bringen". Daß Stein durch diese Weisungen die Gränze überschritt, die der König eingehalten sehen wollte, ist über jeden Zweifel erhaben. Es wird bewiesen durch einen Vergleich der Erklärungen Steins mit einander[1]) sowohl wie mit denen Friedrich Wilhelms[2]); die Differenz ist bereits von den nächsten Nachfolgern Steins bemerkt worden, und diese haben ihre Beobachtungen zu den Acten gegeben[3]). Unwillkürlich fragt man, ob er sich über die Folgen seiner Handlungsweise keine Gedanken gemacht hat. Wahrscheinlich meinte er, dem Könige seine Zustimmung nachträglich abzunöthigen. Wie gering er ihn im Grunde achtete, zeigt eine Äußerung, die wir in dem schon so oft angerufenen Briefe an Graf Götzen finden: „Die Jammermenschen beunruhigen sich und thun alles, um alle kraftvollen und starken Maßnahmen zu lähmen, gemäß den Bedürfnissen des Königs. Von jetzt ab wird die Macht der Dinge sie kalt stellen, und man muß sich darauf rüsten." Ein Wort, neben welches man, um die Situation ganz zu erfassen, jenes andere aus den ersten Monaten seines Ministeriums halten muß: „Ich kann nur zufrieden sein mit der Art, wie der König mich fürchtet"[4]).

Schon aber zeigte sich, daß das Band zwischen König und Minister auch auf der andren Seite nicht mehr hielt.

---

[1]) Immediat-Bericht Steins v. 12. October 1808 (Pertz 2, 249): „Ich wiederhole meinen Rath, sich Österreich zu nähern und alle physische und moralische Mittel im Innern vorzubereiten." Beides hatte Stein, wie die Daten zeigen, bereits in Angriff genommen.

[2]) Besonders auffällig ist der Gegensatz bei der Erklärung, die Götzen dem Erzherzog Ferdinand abgeben sollte; vgl. Pertz 2, 211.

[3]) S. m. Scharnhorst 2, 193 f. [4]) Oben S. 114.

Die preußischen Gesandten in Paris berichteten über Unterredungen mit Napoleon, die meisterhaft von ihm auf den Charakter Friedrich Wilhelms berechnet waren. Herrn v. Brockhausen hatte er gedroht: er werde nicht dulden, daß Preußen sich auch nur im Geringsten von dem Vertrage entferne; wie der Blitz werde er dazwischenfahren, um die Übelwollenden zu strafen; den König achte er, aber zu dessen Ministern habe er nicht das gleiche Vertrauen. Dem Prinzen hatte er geschmeichelt. Preußen sei jetzt ungefähr in gleicher Lage wie bei der Thronbesteigung Friedrichs II., es könne ganz gut die vierte Stelle unter den europäischen Mächten einnehmen; der König trage das künftige Glück seines Reiches in Händen: „Wenn er mein wahrer Freund sein will, so werde ich stets der seinige sein." Nur keine Vorbehalte, nur nicht, wie 1805, eine halbe Annahme des Vertrages. Zwei Briefe, die Napoleon an König und Königin richtete, vervollständigten das Aufgebot von Complimenten[1]). Ein selbstbewußter und scharfblickender Staatsmann würde aus dieser Haltung Napoleons ersehen haben, wie wichtig dem Imperator in diesem Momente der Unsicherheit und Bedrängniß der Vertrag mit Preußen war; auf Friedrich Wilhelm wirkte sie unwiderstehlich im Sinne der Unterwerfung. Die dreißigtägige Frist, die der Vertrag ihm ließ, neigte sich dem Ende zu, also übersandte er (29. September) an Goltz die Ratification, indem er nur Sorge dafür trug, daß in dem Document Raum blieb für die etwa durch Alexanders Fürsprache zu erwirkenden Modificationen[2]). Das that er, ohne Stein zu benachrichtigen. Ein Mißtrauensvotum so stark, daß es dem ersten Schritt zur Trennung gleich kam. Denn wenn der König auf die Vorhaltung Steins, dem die Sache auf die Dauer doch nicht geheim bleiben konnte, erwiederte, daß der Minister selbst sich nicht unbedingt gegen die Annahme des Vertrags ausgesprochen habe, so war dies an sich richtig, aber die Thatsache der Geheimhaltung wurde dadurch erst recht befremdlich. Die Wege von König und Minister gingen auseinander. Der König ratificirte

[1]) Hassel 1, 489 ff. 509 f. Correspondance de Napoléon I 17, 510.
[2]) Hassel 1, 575 f.

aus Furcht vor Napoleon und in dem Wunsche, mit ihm auf einen leidlich guten Fuß zu kommen; Stein rief ihm zu: „Zutrauen auf den Mann zu haben, von dem man mit so vieler Wahrheit sagte, er habe die Hölle im Herzen, das Chaos im Kopf, ist mehr wie Verblendung“ [1]).

War es nun aber möglich, die Nation länger in Ungewißheit zu lassen über das, was ihr bevorstand? Die nächsten Freunde Steins, welche nicht um die Ratification wußten, drangen in ihn, sie von der Zustimmung der neu zu schaffenden Volksvertretung abhängig zu machen [2]). Schon ehe diese Bitte ausgesprochen war, hatte Stein vom Könige verlangt, die Nation mit der Lage der Dinge bekannt zu machen; denn wenn man den Vertrag halten wolle, nehme man ihr Eigenthum, wolle man ihn brechen, ihr Gut und Blut in Anspruch. Der König zauderte.

Nun lief aus Erfurt die Nachricht ein, daß die Ratificationen ausgewechselt seien. Gleichzeitig aber berichtete Goltz über eine

---

[1]) Königliches Rescript an Goltz, Königsberg 29. September; Hassel 1, 575 f. Immediat-Schreiben v. Stein, Königsberg 12. October; Pertz 2, 247. Eigenhändige Antwort des Königs; Hassel 1, 565 f. Was hier als Nr. 262 a mitgetheilt wird, ist Nachschrift zu Nr. 262. Auf S. 566 Z. 10 ist zu lesen: sur votre conseil; Z. 14: vous envisagiez; Z. 20: de sa dépêche; Z. 24: ma lettre du 21. sept. In dem Concept nahm der König mehrere Streichungen vor. S. 566 Z. 1 stand ursprünglich hinter ratifier: et quand même je me serais expliqué généralement vis à vis du comte Goltz avant son départ; Z. 3 hinter décidé: à cette ratification, si ce n'est sur votre propre conseil, et que par conséquent tout ce que j'ai pu dire etc.; Z. 9 hinter Le Coq: et de l'opinion duquel vous vous rangiez également et qui me décida à ratifier *in blanco*. Diese Schwankungen zeigen, wie sorgfältig der König sich bemühte, seine Worte zu stellen. Man wird den Eindruck nicht los, daß er zwar nicht, wie Stein ihm in seinem Schreiben vorwarf, Graf Goltz bei seiner Abreise mündlich zur Ratification in aller Form beauftragt, wohl aber auf seinen Entschluß, zu ratificiren, vorbereitet hat. Eine Art Gegenstück zu den Vorgängen von 1805; s. m. Scharnhorst 1, 354. — Unaufgeklärt bleibt, weshalb der König Grolman „wegen Verbreitung der in Paris abgeschlossenen Convention“ in Arrest setzte; Conrady, Grolman (1894) 1, 191.

[2]) Am 14. October; Pertz 2, 250 ff. Es fällt auf, daß Stein seine Freunde nicht von der Ratification, die ihm am 12. October bekannt war, in Kenntniß gesetzt hat.

Unterredung mit Napoleon, welche Stein betraf. Jetzt, nachdem er seinen Zweck erreicht, war der Kaiser deutlicher mit der Sprache herausgegangen; er hatte sich so heftig über Stein geäußert, daß Goltz die einzelnen Wendungen nicht dem Papier anvertrauen mochte. Der Berichterstatter entnahm ihnen die Gewißheit, daß Napoleon es auf Stein persönlich abgesehen habe; er rieth also seinem Collegen, die Landgüter, die er besitze, dadurch sicher zu stellen, daß er sie seiner Gemahlin oder einem seiner Kinder abtrete. Seinen Minister-Posten müsse er auf alle Fälle opfern; wenn Napoleon dies nicht förmlich verlange, so geschehe dies deshalb, weil er die Angelegenheit als einen Prüfstein für die Gesinnungen des preußischen Königs ansehe. Doch hatte Minister Champagny die Möglichkeit gesetzt, daß der König sich des Rathes von Stein auch ferner, nach seinem Rücktritt vom Ministerium, bediene[1]). Günstiger als Goltz äußerte sich der Zar bei seiner Rückkehr; nach ihm bestand Napoleon nur auf der Entlassung Steins aus dem Auswärtigen Ministerium, die Finanzen möge er weiter verwalten[2]).

Darauf gründete Stein seine nächsten Maßnahmen. Eine Sicherstellung seines Vermögens verschmähte er: sollen wir sagen aus Tapferkeit oder aus Leichtsinn? Er meinte, der Kaiser werde durch den spanischen Krieg so in Anspruch genommen sein, daß er keine Zeit habe, an ihn zu denken[3]). Dem Könige schlug er eine Modification des Plans für die Organisation der Central-Verwaltung vor[4]). Er war auf einen Ersten Minister eingerichtet gewesen, der die beiden wichtigsten Ministerien, der Finanzen und des Innern, ver-

---

[1]) Minister Goltz an Stein, Erfurt 9. October 1808; Hassel 1, 576 f.

[2]) Bericht des österreichischen Residenten Hrubi an Minister Stadion, Königsberg 27. October 1808; Stern, Abhandlungen u. Actenstücke S. 6. Dazu stimmen die Angaben von Gneisenau und Schön, aus denen übrigens auch wohl Pertz (2, 261 f.) geschöpft hat. Anders Duncker (Aus d. Zeit Friedrichs d. Großen u. Friedrich Wilhelms III. S. 296), dessen Angaben ich nicht habe verificiren können.

[3]) Immediat-Bericht v. Stein, Königsberg 18. October 1808; Hassel 1, 567.

[4]) Stein überreichte (am 28. October 1808) nicht den „Plan" selbst, sondern vorläufig nur eine „Skizze"; Pertz 2, 262. Vgl. oben S. 420.

walten sollte. Da unter Steins Mitarbeitern niemand war, der an seine Stelle hätte treten können, so sollte die Personal-Union zwischen den beiden Ministerien aufhören. Damit hing der Wechsel zusammen, der in der Stellung der höchsten Behörden selbst vorgesehen war. Stein lehnte den Rath ab, den ihm Goltz ertheilt hatte, hinter dem Vorhang zu arbeiten, er wollte vielmehr den Posten des Ministers mit dem eines Geheimen Staatsraths vertauschen. Um nun aber als solcher überhaupt wirken zu können, mußte es einen Staatsrath geben; um hier eine bedeutende Wirksamkeit zu entfalten, mußte der Staatsrath mit ansehnlichen Rechten ausgestattet werden. Er sollte also oberste Behörde werden und sämmtliche Verwaltungszweige umfassen. Seine Mitglieder, die Geheimen Staatsräthe, würden in zwei Classen zerfallen, die einen an der Spitze bestimmter Ressorts stehen, die andern an den Verhandlungen des Staatsraths nur einen allgemeinen Antheil nehmen oder besondere Aufträge erhalten. Unter diesen gedachte Stein fortan seinen Platz zu nehmen. Er meinte, so namentlich darüber wachen zu können, daß wichtige Verwaltungsgrundsätze aufrechterhalten würden; er würde es gethan haben nicht mehr, wie bisher, auf dem Wege des Befehls, sondern des Einflusses, dessen Fundament sein sollte das Vertrauen des Königs und die Zustimmung gleichgesinnter Collegen.

Der Plan bot der Kritik mehr als eine Handhabe. Einfluß wandelt sich wohl leicht in Autorität, sehr schwer Autorität in Einfluß. Und war nicht das Vertrauen des Königs bereits erschüttert? Mochte nun aber Stein bleiben oder gehen, er mußte wünschen, daß über die Grundsätze der künftigen Verwaltung kein Zweifel bestand. Deshalb drang er abermals auf eine besondere Kundgebung an die Nation, förmlicher und feierlicher, als sie in jenem Zeitungs-Artikel enthalten gewesen war. Sie sollte erfolgen in Gestalt einer Proclamation. Doch hat Stein eben damals auch von einer zu verleihenden Constitution geredet, welche die Einsicht und den Willen Aller zur Unterstützung der Regierung aufrufen sollte; in demselben Athemzuge sprach er von der Nothwendigkeit, bei der Reorganisation

der Monarchie auch fernerhin die Freiheit der Person und des Eigenthums zu respectiren[1]).

In der That ließ sich der König den Entwurf zu einer solchen Proclamation vorlegen. Dabei traten aber Meinungsverschiedenheiten zu Tage, welche sowohl die auswärtige wie die innere Politik betrafen. Der Entwurf verkündete unter Anderem die Freiheit des Eigenthums und verhieß Aufhebung der „widersinnigen" Jagdgesetze, welche die Unterthanen des Rechts beraubt hätten, Waffen zu haben, mit den Worten: „Jedem unbescholtenen, mit Eigenthum angesessenen Manne gebe ich es zurück." Der König lehnte beide Zusagen ab. Die erste wird in seinen Augen einen zu starken Beigeschmack von Radicalismus gehabt haben; durch die zweite fürchtete er Napoleon zu reizen, und so viel ist sicher, daß Stein auf diese Weise die königliche Vollmacht zur Bewaffnung der Nation zu erlangen hoffte[2]). Die beiden anstößigen Stellen wurden ausgemerzt, aber auch so sträubte sich der König, die Proclamation zu unterschreiben[3]).

Gleichzeitig äußerte er sich über die Frage, ob Stein das

---

[1]) Je pars du principe que V. M. veut réorganiser la monarchie sur les principes de respect pour la liberté des personnes et des propriétés qu'elle a adoptés jusqu'ici, et qu'elle veut donner une constitution qui appelle toutes les lumières et toutes les volontés au secours du gouvernement. Hassel 1, 567.

[2]) Vgl. S. 574.

[3]) Die „Proclamation an sämmtliche Bewohner des preußischen Staats" liegt in zwei Redactionen vor. Die erste ist undatirt, von Süvern geschrieben und trägt einige wenige Correcturen von Steins Hand. Die zweite, jüngere, ist datirt: „Königsberg 21. October 1808"; in sie sind die wichtigen, oben angegebenen Änderungen eingetragen. Pertz (2, 265 ff.) giebt die geänderte Fassung, wie sie Stein am 5. November dem Könige vorlegte. Die Absicht war, sich bei der Verbreitung der Proclamation des Beistandes der Bischöfe, Superintendenten und Erzpriester zu bedienen, an welche zu diesem Zwecke ein Rundschreiben ergehen sollte (Concept i. Nassauer Archiv, geschrieben von Süvern, mit einer vom 3. October [wohl verschrieben für November] datirten Rand-Bemerkung Steins). Die ablehnende Antwort des Königs (Pertz 2, 270) ist vom 6. (nicht vom 9.) November. Die Behauptung von Pertz (2, 247), daß dem Könige der Aufruf „An das deutsche Volk" (Concept i. Nassauer Archiv, am Rande die Notiz von Stein: „Entwurf von P[rofessor] Süwern Oct. 1808") vorgelegt sei, ist nicht zu beweisen.

Ministerium behalten oder abgeben solle. Er bemerkte, daß es da noch viele Hindernisse geben werde; auf alle Fälle wolle er die Rückkehr des Grafen Goltz abwarten, ehe er sich entscheide. Den Vorschlag Steins, ihm zwar das Ministerium abzunehmen, dafür aber eine Stelle im Staatsrath zu übertragen, berührte er nicht. Kein Zweifel, er neigte zur gänzlichen Entlassung Steins, und die Selbstvertröstung auf Goltz war nur eine neue Probe seiner Unfähigkeit, sich rasch zu entschließen. Mit dem Feingefühl, das ethisch gestimmten Naturen eignet, zog Stein aus dieser Situation die nothwendige Folgerung und bat (7. November) von neuem um seine gänzliche Entlassung; er konnte es um so eher, da nunmehr wenigstens die Städte-Ordnung und die Aufhebung des Zunftzwanges durchberathen waren. Er lehnte, vollkommen zutreffend, in seiner Antwort den vom Könige angenommenen Zusammenhang zwischen der Proclamation und seiner Person ab: jene enthalte gewisse Regierungsgrundsätze, die unabhängig von seiner Theilnahme an den Geschäften, größtentheils bereits zur Anwendung gelangt und nur zum Schaden des Staates zurückzunehmen seien. Dann bemerkte er, nicht ohne Bitterkeit, daß die Besorgnisse, die sich an sein Verbleiben im Staatsdienste knüpften, ganz nur durch seine Entlassung gehoben werden könnten. Und was werde endlich die Rückkehr von Goltz entscheiden? Dessen Ansichten seien ja bekannt, er rathe mit Herz und Mund zur gränzenlosesten Nachgiebigkeit, „und der Übergang über die Weichsel wird seinen Muth nicht stählen." Früher hatte der König sich dergleichen Sarkasmen verbeten, jetzt sah er darüber hinweg; der Ton seiner Briefe blieb höflich: übermächtig war in ihm die Scheu vor dem Titanen. Was aber die Sache selbst betraf, so verharrte er dabei, nichts vor der Rückkehr von Goltz entscheiden zu wollen[1]).

Gewiß, in wichtigen Dingen folgte der König nach wie vor der Leitung seines Ministers. Er versagte sich weder, als ihm die Gesetze über das Zunftwesen und die Verfassung der Städte

[1]) Stein an den König, Königsberg 7. November 1808. Antwort des Königs v. 9. November; Pertz 2, 270 f.

zur Sanction vorgelegt wurden, noch als es galt, einige durch die momentane Lage des Staates bedingte Maßregeln zu ergreifen.

Da handelte es sich zunächst um die Bureaukratie. Die Städte-Ordnung und die andern Gesetze über die Selbstverwaltung, die ihr folgen sollten, machten einen großen Theil der vorhandenen Beamten überflüssig. Diejenigen südpreußischen Beamten, welche im Herzogthum Warschau keine Anstellung gefunden hatten, erwarteten, von dem Staate, dem sie vorher gedient, versorgt zu werden. Endlich war bei einer nicht geringen Zahl von Beamten die Entlassung deshalb wünschenswerth, ja im Interesse des Staates geboten, weil sie sich während der französischen Occupation nicht so benommen hatten, wie es Patrioten geziemt; jetzt, da der Abzug des Feindes endlich in naher Aussicht stand, mußte darüber eine Entscheidung getroffen werden. Die den Beamten günstigen Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts, welche die Entlassung sehr erschwerten[1]), waren bereits durch jene strenge, gegen die Excesse des Beamtenthums gerichtete Cabinets-Ordre aus den ersten Wochen der Regierung Friedrich Wilhelms III.[2]) modificirt. An sie knüpfte nun Stein mit einem Behagen an, das abermals zeigt, wie tief ihm die Abneigung gegen die „Schreiber" im Blute saß. Also denen, die unverschuldet entlassen werden müssen, nur eine Pension, nicht etwa volle Entschädigung: sonst wäre ja das allgemeine Unglück für sie ein Grund zur Verbesserung ihrer Lage. Die Beamten aber, die sich zweideutig benommen haben, dürfen auch dann verabschiedet werden, wenn keine Thatsachen zu erweisen sind; das pflichtmäßige, gehörig begründete Urtheil der Vorgesetzten vertritt, so weit sie selbst Vertrauen verdienen, die Stelle des Beweises und ist ein Grund zur Entlassung. Wieder eine Annäherung an die Maximen der französischen Patrioten von 1793, mochte Stein sich von deren Excessen auch noch so fern halten. Dann gedachte er noch des Schadens und der Schande der von den Beamten dem Eroberer geschworenen Eide. Wer sich dergleichen schuldig gemacht, hat dem vaterländischen Herrscher einen

[1]) II 10 § 98 ff.

[2]) Oben S. 54.

neuen Eid zu leisten, und in Zukunft sind sie verpönt: kommt es wieder zu einer feindlichen Invasion, so müssen sich alle oberen Verwaltungsbehörden auflösen. Wie anders hatte er doch über diese fundamentale Frage 1794 geurtheilt, als er selbst drauf und dran gewesen war, seine Beamtenwirksamkeit unter einem französischen General fortzusetzen[1]). Jetzt machte er das neue, von Gneisenau[2]) empfohlene System des Volkskrieges wenigstens theilweise mit. Die Vorbehalte, die er hinzufügte, waren vielleicht auf die Person des Königs berechnet; jedenfalls unterzeichnete dieser die Ordre, die dazu bestimmt war, die Grundlage eines neuen Beamtengesetzes zu werden[3]).

Der König überließ Stein auch die Sorge für die Beschaffung der nunmehr endgültig festgestellten Contribution.

Einiges war doch durch die Fürsprache Alexanders und die Nachgiebigkeit Napoleons, die freilich nicht umsonst gewährt wurde, gemildert worden[4]). Die Verpflichtung zum Kriege gegen Österreich war etwas ermäßigt, die Summe der Contribution auf 120 Millionen Francs festgesetzt, und die Zahlungsfristen waren verlängert: Preußen sollte 35 Monate Zeit haben. Stein verstand dies so, daß der Erlaß

[1]) Theil 1, 164.

[2]) Histor. Zeitschrift 86, 96.

[3]) Schon am 17. Februar 1808 schrieb Stein an Vincke (Bodelschwingh, Vincke 1, 352): „Die Schreiber sind etwas in Schrecken gesetzt, nach hergestellter Ordnung der Dinge wird man sie als Verbrecher behandeln, hierzu ist das Nöthige vorbereitet." Am 27. October erbat sich Massow, der Civil-Commissar von Schlesien (aus Glatz, vgl. S. 248), von Stein Verhaltungsbefehle, indem er, merkwürdig genug, nicht die gültige Fassung des Allgemeinen Landrechts, sondern den an dieser Stelle modificirten Entwurf citirte: „Da aber niemand als nur durch Urtheil und Recht seines Postens entsetzt werden darf u. s. w." (vgl. H. Simon, d. preußische Staatsrecht [1844] 1, 325). Die Rand-Verfügungen Steins zu diesem Bericht stimmen wesentlich mit der bei Pertz 2, 286 ff. mitgetheilten Cabinets-Ordre v. 13. November 1808 überein, deren Concept Stein selbst geschrieben hat.

[4]) Der Zar an den Herzog von Weimar o. D. [Erfurt, nach dem 26. September, vor dem 1. October 1808]: J'ai obtenu de l'Empereur une prolongation de termes pour les payements du restant des contributions, avec la clause expresse que l'occupation du pays par les troupes françaises n'en serait pas prolongée pour cela et qu'elle resterait aux termes convenus. Schriftwechsel zwischen Napoleon u. Alexander (Verzicht des Zaren auf die Ausführung des V. Ar-

von 20 Millionen sich gleichmäßig auf alle Monate vertheilte, so daß monatlich nur $3\frac{1}{3}$ Million zu zahlen sei. Darn aber interpretirte das kaiserliche Zugeständniß dahin, daß die 20 Millionen erst auf die fünf letzten Monate in Anrechnung kämen, Preußen also 30 Monate hindurch 4 Millionen zu entrichten habe[1]). So oder so, die Lösung dieser Aufgabe zerriß den Patrioten das Herz. Wie nahe hatten sie sich dem Freiheitskampfe geträumt, und nun mußten sie die letzten kostbaren Kräfte der Nation, die ihn zu Gunsten des Vaterlandes hatten wenden sollen, anspannen, um die Macht des Feindes weiter zu vermehren. „Welches edle Geschäft", schrieb Stein, seinen Zorn in grimmigen Humor ausschüttend, „Geld herbeizuschaffen zur Ausführung der großen wohlthätigen Pläne des Menschen beglückenden Helden." Für die erste, am 8. November fällige Rate waren verfügbar: baar 120 000 Thaler; jene Obligation der ostfriesischen Landschaft[2]) im Betrage von 500 000 Gulden; eine Summe in gleichem Betrage, die der hochherzige König von Holland in dankbarer Erinnerung an die einst von dem preußischen Königspaar erfahrene Güte Niebuhr zur Verfügung gestellt hatte[3]); endlich das goldne Service des preußischen Hofes, dessen Ertrag (darin behielten Steins Kritiker Recht) geringer war, als er angenommen hatte: nur 230 000 Thaler[4]). Die Wechsel des zweiten und dritten Termins sollten gedeckt werden durch eine Amsterdamer Stadt-Obligation, die der Staat noch besaß[5]), im Betrage von 130 000 Thalern; die von den Franzosen zurückzuerstattenden[6]) Gefälle der Kurmark, der Neu-

tikels des Tilsiter Vertrages) Erfurt 14. October 1808: Correspondance de Napoléon 17, 556; Tatistcheff p. 547. Der Zar an Friedrich Wilhelm, Weimar $\frac{2}{14}$. October; Bailleu S. 180 f. Über den Artikel, der vom Kriege gegen Österreich handelte s. Steins Brief bei Hassel 1, 558 (vgl. Hassel 1, 480).

[1]) Schlußvertrag, Berlin 5. November 1805. Martens, nouveau recueil 1, 106; Bassewitz, Kurmark Brandenburg 1806—1808 1, 558 ff.

[2]) Vgl. S. 172.

[3]) Immediat-Bericht v. Niebuhr, Amsterdam 27. September 1808.

[4]) Bassewitz, Kurmark 1806—1808 1, 602. Vgl. oben S. 237 f.

[5]) Vgl. S. 172.

[6]) Nach der September-Convention gehörten die Einnahmen vom 8. September ab wieder dem preußischen Könige. Vgl. Bassewitz 1, 556.

mark, Pommerns und Schlesiens; die auf vier Monate voraus zu erhebenden, auf 700 000 Thaler veranschlagten directen Staatsabgaben der Provinz Schlesien[1]).

Für die Zahlungen, die in einer noch entfernteren Zukunft lagen, mußten Domänen veräußert werden, und da galt es, die Hindernisse des alten Staatsrechts aus dem Wege zu räumen. In den Berathungen über diesen Gegenstand gewahren wir abermals das Vordringen der constitutionellen Idee[2]). Anfangs meinte Stein, die einfache Erklärung des Königs, daß fortan die Domänen veräußerlich sein sollten, werde genügen. Als aber der ostpreußische General-Landtag das Verlangen aussprach, daß auch die Agnaten der königlichen Familie und die Stände gefragt würden, fügte er sich und ließ (im Frühjahr 1808) durch Staegemann ein Edict dieses Inhalts ausarbeiten, das er dann dem Kanzler Schroetter als interimistischen Chef der Justiz und Verwalter der Angelegenheiten des königlichen Hauses zur Prüfung übersandte. Dieser pflichtete bei[3]), wünschte aber auch die Einwilligung der Prinzessinnen eingeholt zu sehen. Davon wollte nun Stein nichts wissen. Überhaupt war er der Meinung, daß der Familien-Vertrag des Hauses Hohenzollern mehr eine zur Beruhigung der Domänenkäufer bestimmte Maßregel der Politik als eine rechtliche Nothwendigkeit sei; die Domänen seien Eigenthum des Staates, nicht Privat-Vermögen des regierenden Hauses. Jetzt, nach der Ratification des September-Vertrages, wurde die Angelegenheit dringend; die General-Conferenz schritt — es war am 26. October 1808 — zur Berathung des Gesetz-Entwurfes. Sie ließ dessen Substanz ungeändert, nahm aber

[1]) Stein an Staegemann, Königsberg 19. u. 20. October, 2. November. Staegemann an Stein, Berlin 26. October u. 8. November 1808.

[2]) Vgl. S. 180. 210. 212.

[3]) Auch er hielt die Zuziehung der Stände zu dem neuen Hausgesetz für nothwendig, „um den Schein der bloß willkürlichen Disposition über einen so vorzüglichen Theil des Fonds zu den Ausgaben der Staatshaushaltung zu vermeiden und um sie in den Stand zu setzen, ihre Wünsche über die Surrogate der dem Staate entgehenden Einkünfte Sr. Maj. dem Könige vorzutragen."

eine hochwichtige constitutionelle Änderung vor; wer sie beantragte, ob Sack, der das Referat erstattete, oder ein andrer, ist aus dem Protokoll leider nicht zu ersehen. In dem Staegemannschen Entwurfe hieß es, der König habe sich bewogen gefunden, die Stände der verschiedenen Provinzen bei Abschließung des Hausvertrages hinzuzuziehen; diese Zusage aber war beschränkt worden durch die Clausel: „insofern solche verfassungsmäßig constituirt sind." Hieran nahm die Versammlung Anstoß. Sie betonte, daß dadurch die Zustimmung der schlesischen Stände, die nicht constituirt seien[1]), ganz hinwegfallen würde, was auf das dortige Volk einen nachtheiligen Eindruck machen müsse; also möge man lieber gleich die Zuziehung der Reichs-Stände befürworten, welche nächstens einzurichten die Absicht sei: das werde allgemein ein größeres Vertrauen bewirken. Dieser Antrag ist dann zum Beschlusse erhoben worden. Ein denkwürdiger Moment: zum ersten Male fanden die Reichs-Stände Aufnahme in ein Document des preußischen Staatsrechts. Wie bezeichnend, daß es geschah, um die sonst unerschwinglichen Forderungen des auswärtigen Gegners zu befriedigen; sie hatten dazu gehört, um Stände und Provinzen so weit zu nähern, daß sie unter Führung der überlieferten, freilich jetzt stark modificirten Monarchie endlich ein Reich bildeten. Ein letzter Aufschub wurde durch eine Erinnerung bewirkt, die in dem leitenden Staatsmann aufstieg. Als Stein den fertigen Gesetz-Entwurf durchlas, fiel ihm ein, wie unverantwortlich das Cabinet vor 1806 mit dem Eigenthum des Staates umgegangen war[2]). Er schrieb also an den Rand: „Um Mißbräuche zu verhüten, wird man die Befugniß zur Veräußerung der Domänen einschränken müssen auf den Zweck der Schuldentilgung; das Verschenken muß aber schlechterdings verboten bleiben." Für diese Änderung gewann er die Zustimmung des Königs, und Kanzler Schroetter erhielt den Auftrag, das Edict hiernach zu ändern und sodann wieder vor die General-Conferenz zu bringen[3]). Noch wichtiger schien es, daß Friedrich

[1]) Vgl. S. 14.

[2]) Theil 1, 371.

[3]) Stein an Kanzler Schroetter, Berlin 25. April (beantwortet Königs-

Wilhelm an der Zuziehung der Reichs-Stände, die nicht möglich war ohne deren vorhergehende Constituirung, keinen Anstoß genommen hatte[1]).

Ein merkwürdiges Verhältniß, das sich dergestalt zwischen dem Könige und seinem Ersten Minister herausbildete. Wenn man sich nur an die Thatsache hält, daß er wichtige ihm vorgelegte Gesetze guthieß, so könnte man wohl meinen, daß alles so, wie es seit dem October 1807 geworden, geblieben sei. Sieht man aber schärfer zu, so ändert sich das Bild wesentlich. Friedrich Wilhelm ging Stein aus dem Wege[2]), was dann eine wenigstens dem Historiker nicht unangenehme Folge hatte: der schriftliche Verkehr zwischen beiden nahm zu; doch kam es auch vor, daß der König dem Minister seine Meinung durch einen Andren, etwa durch General Scharnhorst, eröffnen ließ[3]). Auch äußerte er in Nebendingen einen selbständigen Willen; als in Schlesien eine neue Kriegssteuer erhoben werden sollte, verweigerte er seine Zustimmung. Vor Allem: er vermied es, durch Unterzeichnung der Proclamation ein Programm anzunehmen, das ihn, wenn auch nicht an die Person, so doch an die Partei von Stein gebunden hätte. Einer raschen Trennung widerstrebte die Macht der Gewohnheit, die stets bei ihm eine große Rolle gespielt hat, die Verlegenheit, in der er sich befand, einen geeigneten Nachfolger zu finden, die Scheu vor der öffentlichen Meinung, die sich nachdrücklich zu Steins Gunsten äußerte[4]).

---

berg 4. Mai) u. 12. Mai. Protokoll d. General-Conferenz, Königsberg 26. October. Immediat-Bericht d. Kanzlers Schroetter, Königsberg 4. November; Rand-Verfügung v. Stein o. D. Cabinets-Ordre an Kanzler Schroetter, Königsberg 9. November 1808 (Concept v. Sack): „Für alle andren Fälle bleibt der bisherige Weg der Vererbpachtung übrig; aber eine Veräußerung des vollständigen Eigenthums kann nur in Fällen der eigentlichen Noth des Staates erlaubt sein, und dadurch wird der öffentliche Credit bei solchen Veräußerungen selbst gewinnen." Vgl. S. 176.

[1]) Stein in seine Selbstbiographie S. 166: „Der König war damals schon geneigt zur Bildung von Reichs-Ständen." Vgl. S. 573.

[2]) Clausewitz am 20. October 1808: „Seit dem Briefe im Moniteur hat der König den Minister Stein gar nicht mehr in Gesellschaft bei sich gesehen." Schwartz, Clausewitz 1, 318.

[3]) Pertz 2, 271.

[4]) Der König bemerkte gegenüber dem französischen Consul: que, dans

Indem erfuhren Steins Beziehungen zum preußischen Hofe eine neue Abwandlung.

Vor Jahresfrist war es Königin Luise gewesen, die Stein in Memel festgehalten hatte. Seitdem war das Verhältniß zwischen beiden ein gutes geblieben, hatte scheinbar sogar noch an Vertrauen und Herzlichkeit gewonnen. Die Königin besprach mit Stein, zunächst ohne ihren Gemahl zu befragen, eine sehr delicate Angelegenheit, die Erziehung des Kronprinzen, die einige Schwierigkeiten bereitete. Der Prinz zeigte sich gebieterisch und widerspenstig, auffahrend und ausgelassen, wie im Rausche verletzte er die zartesten Verhältnisse und beleidigte diejenigen, welche er am meisten liebte; daneben war ein Hang zum Unanständigen und Würdelosen bei ihm sichtbar. Ganz ohne Schuld an dem Umsichgreifen dieser Fehler war der damalige Erzieher des Prinzen, Doctor Delbrück, nicht, und Stein wird das ebenfalls empfunden haben; doch hat er ihm keinen directen Vorwurf daraus gemacht. Aber er fand Delbrück trocken, engen Geistes, ohne Schwung, ohne Energie, in seinen Manieren geziert und steif bis zur Lächerlichkeit. An seiner Methode hatte er auszusetzen, daß sie den Kronprinzen nicht zu seinem künftigen Berufe ausbilde. Die allgemeine Erziehung zu einem sittlichen und unterrichteten Manne reiche da nicht aus; man müsse den Prinzen frühzeitig mit der Geschichte der Nationen und ihrer Herrscher bekannt machen und ihn auf die Ursachen ihrer Größe und ihres Verfalls leiten, und das vermöge nur jemand, der mit der Beherrschung des Stoffes Welt- und Menschenkenntniß verbinde, wie sie Delbrück nicht besitze; schon rede man in Königsberg allgemein über seine Mediocrität. Stein empfahl an seiner Stelle als Civil-Gouverneur Ancillon, den er seit Jahren schätzte und den ihm soeben erst wieder Jomini, der geistreiche Generalstabs-Chef des französischen Marschalls Ney, gepriesen hatte[1]);

les circonstances actuelles, il était obligé de fermer les yeux sur beaucoup de choses qui étaient à sa parfaite connaissance. Revue historique (1896) 60, 77.

[1]) Jomini prétend que c'est un reproche pour ce pays-ci de laisser M. Ancillon dans sa place de prédicateur et de ne point lui assigner un cercle d'activité plus étendu et élevé.

als militärischen Erzieher Oberst Knesebeck, und da dieser durch Krankheit verhindert wurde, irgend einen „verständigen, sittlichen, alten Offizier, z. B. General Diericke, der dem Guten zustimmt und das Böse weder thut noch begünstigt." Über dies Alles wurde rasch die vollkommenste Eintracht zwischen ihm und der Königin hergestellt; dann erst brachte diese die Sache vor den König, der nicht wenig über das, was ihm da mitgetheilt wurde, erstaunt war, aber nach seiner Gewohnheit Anfangs weder ja noch nein sagte[1]).

Und so auch sonst. Als der Gesundheitszustand des Königs den Besuch eines Bades nöthig zu machen schien und er Pyrmont wegen der schmerzlichen Nähe der verloren gegangenen, ihm so theuren westfälischen Provinzen ablehnte, war wieder Stein der Vertraute der Königin[2]). Sie fragte ihn, ob keine Möglichkeit bestehe, daß Schlesien wenigstens theilweise von den Franzosen geräumt werde, damit der König nach Eudowa gehen könne[3]). Weiter gab sie Stein Nachricht von einer Intrigue, die gegen ihn im Gange war[4]). Sie warnte, in der Sache mit ihm übereinstimmend, vielleicht sogar auf seinen Rath, in leidenschaftlichen Worten den Zaren, als er sich anschickte nach Erfurt zu gehen, vor den diabolischen Plänen des infamen Napoleon und ermahnte ihn, der Retter Europas zu werden[5]). Endlich bat sie wieder Kaiser Alexander, der inzwischen in Erfurt

---

[1]) Stein an die Königin Luise, o. D. [Berlin 13. März 1808]. Königin Luise an Stein, Königsberg 31. März 1808. Undatirte Denkschrift v. Ancillon: „Die Erziehung des Kronprinzen K. H. durch Herrn Delbrück betreffend." Immediat-Bericht v. Stein, Königsberg 9. August 1808. Ferner: Pertz 2, 171 ff.; (der Brief an Scheffner S. 177 bezieht sich sicher auch auf den Kronprinzen und auf Ancillon, dessen Büchern also Stein schon damals kritisch gegenüberstand); Ranke, Friedrich Wilhelm IV. S. W. 51 u. 52, 409 ff.; Vaihinger, Königin Luise als Erzieherin S. 28 ff. 56 ff.

[2]) Le roi ne sait pas que je vous écris sur ce sujet.

[3]) Königin Luise an Stein, Königsberg 1. Mai 1808.

[4]) S. 257.

[5]) Bailleu, Briefwechsel König Friedrich Wilhelms III. u. d. Königin Luise m. Kaiser Alexander I. S. 469. Die Erregung gegen Napoleon wurde u. a. auch durch die am 1. September 1808 vollendete, am 3. September mit einem Nachtrag versehene, alsbald ins Englische und (mit tendenziösen Auslassungen) ins Deutsche übersetzte Schrift des spanischen Ministers Cevallos gesteigert, welche

angekommen war, darauf hinzuwirken, daß Stein nicht durch einen Machtspruch Napoleons entfernt werde[1]).

Plötzlich aber erscheint das Band zwischen den beiden zerrissen. Stein versichert, daß die Königin kalt, zweideutig und zurückhaltend gegen ihn geworden sei, und in dem Bilde, das er nach einiger Zeit von ihr entwarf, fehlt es nicht an dunklen Zügen[2]). Was war geschehen? Die Entfremdung begann, als der Zar auf seiner Rückreise von Erfurt durch Königsberg kam und das preußische Königspaar zu sich nach Petersburg einlud. Die Königin bestand darauf, daß die Einladung angenommen wurde, Stein widersprach. Der Gegensatz der Charaktere trat zu Tage: die Königin glaubte, nach all den schweren Tagen der letzten drei Jahre ein Anrecht auf die Zerstreuungen und Huldigungen zu haben, welche in Petersburg winkten; Stein, puritanisch gestimmt wie er war, meinte, daß jetzt keine Zeit sei, Feste zu feiern und daß das für die Reise erforderliche Geld dringend für andre Zwecke gebraucht werde; man legte ihm das Wort in den Mund: das verheerte Masuren habe es nöthiger. Dazu die politischen Bedenken: nachdem soeben der Zar sein Bündniß mit Napoleon befestigt hatte, war eine Reise des preußischen Königspaars an den russischen Hof starken Mißdeutungen ausgesetzt[3]). Aber die Königin wollte davon nichts wissen. Wenn es geistige Ehen giebt, so war, wie sich nun zeigte, die zwischen Königin und Minister geschlossene eine Vernunftehe gewesen. Erinnern wir uns daran, daß die Königin in der Epoche von Tilsit nicht an Stein gedacht hatte; erst als Hardenbergs Candidatur unmöglich geworden und die von

---

Stein, zum Kummer seiner einheimischen Widersacher (s. Jagows Denkschrift v. 12. October 1808), circuliren ließ: Exposicion de los hechos y maquinaciones que han preparado la usurpacion de la corona de España y los medios que el Emperador de los Franceses ha puesto en obra para realizarla. Madrid 1808. Vgl. Pertz 2, 297.

[1]) Il paraît que Napoléon nous laissera le baron de Stein et qu'il n'exigera pas son éloignement, chose qui me console et me rassure; conservez-le-nous. Bailleu S. 471.

[2]) Steins Denkwürdigkeiten (1811).

[3]) Pertz 2, 265. 298. Steins Selbstbiographie S. 172. Weitere Beiträge zu Schöns Papieren (1881) S. 52 f.

Stein aufgetaucht war, hatte ſie mit dem Inſtinct des Weibes begriffen, daß er allein helfen könne, und ihn nach Kräften unterſtützt. Jetzt mochte ſie meinen, daß auch er einmal ein Opfer bringen könne, und als dies nicht geſchah, zog ſie ſich enttäuſcht von ihm zurück. Der Umſchwung war ſo ſtark, daß er kein Geheimniß bleiben konnte, am wenigſtens vor denen, welche längſt danach trachteten, den Erſten Miniſter zu Falle zu bringen.

In den erſten Monaten der Reform konnte von einem ernſtlichen Widerſpruch nicht die Rede ſein. In allen Ständen, den Adel nicht ausgenommen[1]), ſetzte man Hoffnungen auf den neuen Miniſter, und auch die Intriganten von Beruf bewilligten ihm, wie immer in gleicher Lage, zuerſt eine Art Schonzeit. Kaum aber hatte Stein, durch die Ausdehnung ſeines Berliner Aufenthaltes, den erſten Fehler gemacht, ſo regte ſich die Oppoſition. Sie war mannigfaltig und ſtark, und darüber darf man ſich nicht wundern.

Gegen ihn waren die Miniſter, Cabinets-Räthe und General-Adjutanten, die er und ſeine Geſinnungsgenoſſen um Stellung oder Einfluß gebracht hatten. Jener Zaſtrow, der als Fürſprecher des Charlottenburger Waffenſtillſtandes vom Könige an die Spitze des Auswärtigen Miniſteriums geſtellt und dann von Hardenberg verdrängt war, bot ſich mit einer ſchwer verſtändlichen Naivität als Retter des Staates für ſeinen alten Poſten wieder an. Die giftigen Äußerungen Beymes aus dem Mai 1808 ſind uns bekannt; er war ſeitdem nicht milder geworden. Köckritz, der perſönliche Freund des Königs, ſetzte gleich nach dem Bekanntwerden des Auguſt-Briefes Beyme in Kenntniß und rieth ihm einige Schritte an, die er thun müſſe, um die nun gewiß vacant werdende Stelle von Stein zu er-

[1]) General Rüchel in dem Schreiben, das er zu Steins Gunſten an den König richtete (Braunſchweig 31. Auguſt 1806): „Der Adel iſt geſunken unter der Regierung E. K. M., er betrachtete ſeine Prärogativen als ein eigenthümliches Recht, ſo alt als die Krone ſelbſt, und glaubte ſich durch die reciproquen Huldigungsverſicherungen ſeiner Könige geſichert. Sehr viele adliche Güter wurden unter E. K. M. Regierung, um einzelner unordentlicher Familien willen, an den Bürgerſtand verkauft. Die Erhaltung aber der Landgüter excl[uſiv] für den Adel iſt die einzige Condition ſeiner Exiſtenz."

halten[1]). Überhaupt waren die Höflinge insgesammt gegen Stein. „Sie vergelten mir", schrieb er einmal, „die Verachtung, die ich gegen sie hege, mit unabläßigem Hasse." Einige von ihnen[2]) nannte er Urbilder und Urquellen des Gemeinen und Platten.

Die Einigkeit unter den Mitarbeitern von Stein begann sich zu lösen, schwerlich ohne seine Mitschuld. Das war der Unterschied zwischen ihm und Scharnhorst: dieser die Besonnenheit selbst, schonte im Umgang auch die Widersacher; Stein, so sehr er in der Correspondenz bemüht war, sich zu mäßigen, im persönlichen Verkehr stieß sein leidenschaftliches Ungestüm und sein bitterer Sarkasmus gelegentlich auch die intimsten Freunde vor den Kopf, wie viel mehr diejenigen, welche ihm der Zufall der Stellenbesetzung oder die Empfehlung des Vorgängers nahe gebracht hatte. Es fällt auf, wie rasch sich ihm Beguelin, der ihm Anfangs so warm zugethan war, wieder entfremdete; seufzend bemerkte der alte Anhänger: „Er hat nicht die Gabe, die Menschen zu gewinnen"[3]). Geradezu seine Gegner wurden die beiden Männer, die ihm von Hardenberg empfohlen waren. Nagler beklagte sich schon im November 1807; ein Jahr später führte er eine Sprache, die man milde beurtheilt, wenn man sie ungerecht nennt[4]). Nagler nahm Rügen übel, die ihm Stein wegen seiner Langsamkeit ertheilte; auf Altensteins Verhalten wirkte Eifersucht mit ein. Er hatte ursprünglich ein gutes Verhältniß zu Schön. Dieses ist zuerst wohl durch jene

---

[1]) Jastrow: Hassel 1, 563; Pertz 2, 191; Bassewitz 1806—1808 1, 492; Conrady, Grolman 1, 188. Beyme: oben S. 256; noch im December 1808 schrieb Schön in sein Tagebuch (Aus d. Papieren v. Schön 2, 65): „Der erste [Beyme] verläßt seinen Satz nicht, daß Stein nicht der Mann war, der uns helfen konnte." Von Köckritz handelt namentlich der Immediat-Bericht des Majors Chasot, Berlin 12. October 1808.

[2]) „die alte Fr[au] v. V[oß] und G[eneral] K[öckritz]"; Aufzeichnung v. Stein, wahrscheinlich aus dem Jahre 1811. Außerdem Pertz 2, 521.

[3]) Beguelin, Denkwürdigkeiten S. 151.

[4]) Hardenbergs Tagebuch 17. November 1807: Nagler brouillé avec le ministre Stein, pour un billet qui pressa un travail. Ähnlich unter dem 7. December 1807. Immediat-Bericht von Nagler, Königsberg 28. November 1808.

Debatte über Schöns Vorschlag einer Landabtretung, vielleicht auch durch die Kritik gestört worden, die Altenstein an dem Schönschen Finanzplan übte; als dann Stein, je gespannter die Situation und je radicaler er selbst wurde, Schön vor Altenstein bevorzugte, schärfte sich dessen Auge für die Gebrechen des Nebenbuhlers und wandte sich von dem verblendeten Stein ab[1]).

Aber es versteht sich, daß große Entscheidungen nicht durch persönliche Zuneigungen und Abneigungen herbeigeführt werden. Diese wirken wohl mit, aber die tiefste Ursache ruht immer in den objectiven Realitäten und in den Ideen, durch welche sie geschaffen werden.

Was für eine ungeheure Umwälzung war es doch, die Stein in Angriff genommen hatte. Ein Kampf auf Leben und Tod mit Frankreich sollte beginnen. War aber Preußen nicht durch Frankreich groß geworden, verdankte es nicht noch die letzte große Annexion, die von 1802, seiner Fürsprache? Ein Mann wie Feldmarschall Kalckreuth lebte und webte mit seinem Anhang ganz in der französischen Allianz. Zu Gunsten von Deutschland und ohne Entgelt für Preußen sollte der Kampf geführt werden; den Preußen von altem Schrot und Korn mußte dies halb als Verblendung halb als Untreue erscheinen, um so mehr da Waffen- und Fahnengemeinschaft mit demselben Österreich sein sollte, in dem der größte preußische Herrscher seinen Todfeind gesehen hatte. Die Conscription sollte eingeführt werden, und zwar nicht in der durch Napoleon bewirkten Ermäßigung, sondern in der brutalen Formulirung des Jakobinerthums. Hatte nicht wieder Friedrich II. die Vertheidigung des Gemeinwesens für die Sache der Berufssoldaten erklärt? Erschraken nicht ob diesem Radicalismus sogar solche, die den preußischen Revolutionären persönlich nahe standen, ein Gentz, ein Vincke, ein Niebuhr? Der Militarismus, mit dem Preußen groß geworden war, sollte aufhören. Eine Miliz, die im alten Preußen bis auf den Namen ausgerottet war, eine Art Bürgerwehr oder Schützengilde,

[1]) Altenstein: „Eine Meditation bei dem wahrscheinlichen Abgange Steins 1808." Vgl. oben S. 125 u. 263.

sollte neben die Regimenter treten, auf deren Fahnen die Namen Hohenfriedberg und Prag, Roßbach und Leuthen prangten, und in diesen Regimentern selbst sollten fürder die von Friedrich II. als minderwerthig angesehenen Bürgerlichen, nicht etwa nur solche aus „guter Familie", sondern — schaudernd las man's in einem officiösen Artikel der Königsberger Zeitung — sogar Söhne von Handwerkern Ringkragen und Portépée tragen. Die Bureaukratie, Creatur und Helferin des preußischen Königthums, sollte in den Städten den Bürgern Platz machen, auf den Sesseln der Kriegs- und Domänen-Kammern Kaufleute und Fabrikanten neben sich dulden. Der Adel war aus der Herrscherstellung, die er so lange in Preußen behauptet hatte, durch die Reform großentheils bereits verdrängt, neue Verluste standen ihm bevor. Selbst wenn wir annehmen, daß ihm das von Stein und seinen Freunden geplante Schicksal der partiellen oder totalen Vernichtung verborgen geblieben sein sollte, so wäre doch seine Opposition gegen das neue System erklärlich. Die Erhabenheit der Seele, welche Privilegien willig und ohne Bitterkeit dem gemeinen Wohl aufopfert, war zu allen Zeiten nur das Vorrecht einer erlesenen Schaar; daß der ostelbische Adel in dieser Beziehung keine Ausnahme machte, das wurde für Steins Sache in jedem Betracht verhängnißvoll. Ursprünglich wollte er, konnte er nichts Andres wollen als die Reform; schneller, als er selbst erwartet, drängte sich ihm eine zweite Nothwendigkeit auf, der Kampf mit dem Nationalfeinde. Die erste Aufgabe führte mit innerer Folgerichtigkeit zu einer Machtverminderung des Adels, die zweite war nicht zu lösen ohne den Beistand des Adels; wie es in jenem Briefe Steins an Götzen heißt: „Man muß die Bauern durch die Herren aufstacheln." Jetzt erst erschließt sich uns ganz, weshalb Stein in der Reform an sich hielt, die letzten Consequenzen seiner adelsfeindlichen Mitarbeiter nicht mitmachte. Der ostelbische Adel in seiner Gesammtheit hatte kein Verständniß dafür, daß diese Situation auch ihm gewisse Rücksichten auferlegte. Es ist doch an dem, daß seine Opposition gegen das Werk der Reform zunahm, seitdem jener unselige Brief Steins Stellung erschüttert hatte; die Reactionäre witterten, daß die Tage

ihres Widersachers gezählt waren. Vor Allem der Kampf um die Patrimonial-Gerichtsbarkeit steht durchaus unter diesem Zeichen. Andre Kundgebungen des Adels kamen hinzu. Ein Herr v. Richthofen belehrte Stein, daß die Subordination eine Grundfeste aller Staaten sei; sie komme ins Wanken, wenn der Mensch nicht schon in seiner Jugend zum Gehorsam erzogen werde; eine Aufgabe, die, wie er annahm, nur der Rittergutsbesitzer lösen könne. Die Deputirten des adlichen Standes in Schlesien heischten, im Interesse ihrer Selbsterhaltung, wie sie sagten, und aus pflichtmäßiger Sorge für die Sicherheit ihrer Gläubiger, eine Entschädigung für die Opfer, die ihnen das October-Edict auflege; dafür beriefen sie sich, ein wenig unvorsichtig, auf das Naturrecht, dem sie in ihrem Eifer nichts weiter entnahmen als das Postulat der Sicherheit des Eigenthums. Dieses sei, fügten sie mit sichtbarem Augenaufschlag nach oben hinzu, nur dann gefährdet, wenn die Staats-Reform vom Volke ausgehe, niemals aber, wenn der Landesherr selbst sie wolle und leite. Ostpreußische Adliche erinnerten den Monarchen an sein bei der Huldigung gegebenes Versprechen, die bestehende Verfassung des Staates aufrecht zu erhalten. Zu ihr wollten sie zwar die Erbunterthänigkeit nicht mehr rechnen (diese gaben sie vielmehr ausdrücklich preis), wohl aber erstens die Befreiung des Adels von der Conscription, welche die Welt als Ausgeburt einer alles vernichtenden Revolution erblickt habe und in ihrer Anwendung auf den Adel dessen völligen Ruin herbeiführen werde; zweitens die Fortdauer der Patrimonial-Gerichtsbarkeit, unter welche sie, ganz correct im Sinne des alten Staatsrechts[1]), die gutsherrliche Polizei mit einbegriffen: „dieses theuerste unsrer Rechte", dies Band, das den Unterthan durch Liebe und Zutrauen an seinen Gutsherrn fessele, während das berauschende Hoheitsgefühl, unmittelbarer Staatsbürger geworden zu sein, jede sittliche Ordnung verschmähe[2]).

[1]) Stengel, Beiträge z. Kenntniß d. Justizverwaltung (1800) 11, 339. Loening i. d. Jahrbüchern f. Nationalökonomie (1892) 58, 170.

[2]) Baron Gottlob Friedrich v. Richthofen an Stein, Hirschberg 5. November. Die Deputirten der schlesischen Gutsbesitzer (vgl. S. 354 Anm.) an

Diese Opponenten hatten insgesammt darin Recht, daß Steins Thun und Lassen die Stellung des Monarchen von Grund aus änderte. Von vorn herein beschränkte er ihn doppelt, durch die Beseitigung der Cabinets-Regierung und durch die Einführung des ständischen Princips. Dazu kam nun aber, daß er, um den Kampf mit dem auswärtigen Feinde siegreich zu bestehen, eigenmächtig Unterhandlungen führte und die systematische Erregung der Nation begann. War das nicht, um in der Sprache seiner Widersacher zu reden[1]), ein Majestäts-Verbrechen, für welches keine Bestrafung groß genug sein konnte? Und war er sicher, daß die Leitung des erbitterten Volkes in seiner Hand bleiben würde? Schon jetzt spielten sich in Königsberg Dinge ab, welche die in den Vorstellungen des alten Preußens Großgewordenen mit den schwersten Besorgnissen erfüllen mußten. Die Absicht von Steins Gesinnungsgenossen scheint ursprünglich auf die Berufung des ostpreußischen Landtags gegangen zu sein, der sich zu Gunsten Steins aussprechen sollte[2]); schließlich beschränkten sie sich darauf, Manifestationen zu Stande zu bringen, die einen mehr privaten Charakter trugen. Eile that Noth, und die Dürftigkeit der Communicationsmittel erschwerte die Agitation. Man kam nicht weit über Königsberg hinaus, und die Zahl der Theilnehmer an der einzigen vorliegenden Petition[3]) erreicht nicht zweihundert; darunter aber, ein gutes Zeichen für die Provinz, gar mancher Adlicher: Kriegsrath Graf Dohna-Wundlacken hat wohl bei der Sammlung der Unterschriften das Beste gethan. Wichtiger als

---

Stein, Breslau 11. November. Immediat-Eingabe v. Dohna-Schlobitten, Dohna-Schlodien, Reibnitz, Brederlow, Dönhoff, Domhart, Dohna, Bodeck, Jasti, Sydow, Woisky, Sydow, Hülsen: Mohrungen 17. November 1808.

[1]) Denkschrift des Flügel-Adjutanten Major v. Jagow, Königsberg 12. October 1808.

[2]) S. den allerdings von Mißverständnissen nicht freien Bericht des französischen Consuls Clérembault, Königsberg 17. December 1808; Cavaignac, Revue historique (1896) 60, 77.

[3]) Sie trägt das Datum: Königsberg 29. October 1808. Unterschrieben haben u. a. der Magistrat von Kreuzburg und wahrscheinlich die gesammte Vertretung (Magistrat, Kaufmannschaft, Gemeinde-Älteste und Bürger-Repräsentanten) von Braunsberg.

die Zahl der Petenten war die Art, wie sie ihre Bitte dem Könige motivirten. Sie beginnen mit der Erklärung, daß der vom Kriege niedergebeugte Unterthan sein Auge zu neuem Muthe erhoben habe, als der König Stein ins Ministerium rief: „Eurer Königlichen Majestät Wahl war die Wahl des ganzen Volkes." Der damals Berufene soll nicht wieder entlassen werden. Die Unterzeichner der Petition wollen zwar dem Könige gehorsam bleiben, aber sich nicht durch knechtische Furcht, sondern durch Vertrauen leiten lassen; darum bitten sie, Stein im Ministerium zu behalten. „Dieses ist die Stimme des Volkes, so wie sie es war, als Eure Königliche Majestät ihn in das Ministerium riefen." Das war doch eine Art Plebiscit; sehr begreiflich daher, daß ihm widersprochen wurde. Einige Adliche[1]) richteten ihrerseits ein Gesuch an den König, in dem sie, ohne auf die Motive der Steinschen Partei einzugehen, baten, dergleichen Agitation zu untersagen; der Menge komme es nicht zu, sich in die Berufung der ersten Staatsbeamten zu mischen; lasse man dies zu, so werde das Beispiel Nachahmung auch bei solchen Gelegenheiten finden, welche die Privilegien der Krone noch näher angingen. Was diese Vorkämpfer der alten Ordnungen, geradeso wie ihre Widersacher, beständig vor Augen hatten, war die französische Umwälzung. Sie sprachen die Besorgniß aus, daß das preußische Volk an ähnliche Schritte erinnert werden möchte, „die in unsren Tagen dem Umsturz eines großen Reichs vorhergingen"; es dürfte veranlaßt werden zu glauben, daß man in Preußen Ähnliches wolle.

Das alles bereitete die Entscheidung vor. Herbeigeführt wurde sie dadurch, daß der Appell an die Nation, wie ihn Stein plante, gleichmäßig von alten Freunden gemißbilligt und von den Todfeinden ihm zum Verbrechen gemacht wurde.

Hardenberg, der durch Nagler und Altenstein auf dem Laufenden erhalten wurde und von ihnen vielleicht geradezu herbeigerufen ist, sprach — doch wohl hinter Steins Rücken — König und Königin zwei Mal: zuerst am 10., dann am 11. November. Wie er vorher

[1]) General Stutterheim, Schlieben, Rehbinder, Bardeleben, Eulenburg-Wicker, Auer-Gaffcken. Datum der Eingabe: Königsberg 1. November 1808.

Steins August-Brief und die Petitionen zu seinen Gunsten gemißbilligt hatte[1]), so drang er jetzt auf seine Entlassung. Die nicht immer gerechten Urtheile seines Tagebuchs und seiner Briefe[2]) zeigen, wie stark er von der Abgunst seiner beiden Satelliten beeinflußt wurde. Doch trat auch hier eine sachliche Differenz zu Tage, die immer bestanden hatte, aber durch die gemeinsame Überzeugung von der Nothwendigkeit einer Reform verdeckt worden war. Hardenberg, ein Jünger des aufgeklärten Absolutismus, stand auch den bonapartistischen Ideen nicht so fern wie Stein[3]), und dessen populare und radicale Tendenzen beunruhigten ihn gerade so wie Altenstein und Nagler[4]). Er rieth dem Könige nicht nur, im Hinblick auf Napoleon, eine unvorsichtige und unzeitige Bearbeitung des Volkes sorgfältig zu vermeiden; er fand auch in der Theilnahme der Nation an den Angelegenheiten des Staates, mochte sie friedlicher oder kriegerischer Art sein, eine Gefahr: an sich vortrefflich und bei der Lage der Dinge sehr nöthig, müsse sie doch so sein und bleiben, wie es mit einer monarchischen Verfassung zu vereinigen sei, und nicht in etwas Revolutionäres ausarten[5]). Es konnte nicht fehlen, daß er mit alle dem tiefen Eindruck auf das Königspaar machte, in der Sache und sicher auch in der Form: wie anders verstand es doch dieser geschmeidige Weltmann seine Leute zu nehmen als der rauhe und steifnackige Puritaner Stein.

Um diese Zeit standen die unzufriedenen Collegen Steins und die in ihrer Machtstellung bedrohten Adlichen bereits in Verbindung mit den französischen Autoritäten. Der Mittelsmann, dessen sich Köckritz bediente, um in Berlin zu wirken[6]), suchte das Ohr des

[1]) Hardenbergs Tagebuch unter dem 26. September u. 28. October 1808.

[2]) Bei Hassel 1, 293. 568. Hardenberg übersah ganz, wie viel Stein darauf ankommen mußte, die Reform möglichst weit zu fördern.

[3]) Vgl. Theil 1, 258 u. oben S. 448.

[4]) Altenstein an Hardenberg o. D. [am 10. November 1808 oder bald darauf geschrieben]: „Unter allen Maßregeln scheint die Bearbeitung des Volks und die Hineinziehung desselben in die Sache die gefährlichste.“ Ähnlich Nagler in seinem Immediat-Bericht v. 28. November 1808.

[5]) Denkschrift v. Hardenberg, Braunsberg 12. November 1808; Hassel 1, 570.

[6]) Der Canonicus Damm (oder Jamm?), der eine überaus fragwürdige

Marschalls Soult. Andre Widersacher Steins waren durch ihr Amt auf den Verkehr mit den Franzosen hingewiesen; vor allen Minister Voß, der von Stein selbst an die Spitze der Friedens-Vollziehungs-Commission gebracht war. Der wandte sich jetzt (14. November) mit einem ausführlichen Schreiben an den Monarchen. Die Wahrheit der hier, weniger gegen Stein als gegen Steins Gesinnungsgenossen gerichteten einzelnen Beschuldigungen ist bestritten; wir brauchen sie nicht zu prüfen, denn es kommt auf sie nicht so viel an[1]). Es genügt, zweierlei festzustellen. Der Verfasser des Briefes denuncirte dem Könige die gegnerische Partei als demokratisch: er machte es ihr zum Vorwurf, eine constitutionelle Monarchie zu wollen und mit den Grundsätzen der Assemblée Constituante übereinzustimmen; er beschwor den König, eine Fortsetzung solcher Bestrebungen nicht zu dulden, sie vielmehr zu bestrafen: seiner Würde wegen und mit Rücksicht auf die Franzosen, die sonst nicht an den Ernst seiner Vertragstreue glauben und dem preußischen Staate das Schicksal Polens bereiten würden. Das ist der zweite wichtige Punkt: die Beamten und Marschälle des Empire perhorrescirten die Ideen von 1789, die unleugbar Stein bei seiner Reform vor Augen hatte; sie sahen in ihnen ein Contagium, das für jede, auch für die gegenwärtige Ordnung der Dinge in Frankreich gefährlich werden könne. Darin stimmten sie mit der preußischen Adelspartei überein. Man erzählte damals, der Kammerherr Baron v. d. Reck habe im Berliner Casino den Ausspruch gethan: lieber drei Schlachten von Auerstädt als ein October-Edict; über jeden Zweifel erhaben ist das fanatische Wort, das General Yorck, nachdem Stein wirklich gestürzt war, herausjubelte: „Ein unsinniger Kopf ist schon zertreten, das andre Natterngeschmeiß wird sich in seinem eigenen Gifte selbst auflösen"[2]). Minister Voß war, wenigstens in seinem Immediat-Bericht, vorsichtiger; wie er nicht direct die Entlassung Steins begehrte, so

Rolle gespielt zu haben scheint. Vgl. Cavaignac, formation de la Prusse contemporaine p. 498.

[1]) S. Cavaignac i. d. Revue historique 60, 80s.

[2]) Aus den Papieren v. Schön 4, 586. Droysen, Yorck (1851) 1, 216 f.

vermied er es auch, von den Einbußen des Adels zu reden. Immerhin war in dem franzosenfreundlichen Zeitungs-Artikel, den er seinem Berichte beifügte, an dem Gedicht eines Freundes von Stein gerügt, daß es sich gegen den Adel richte; den adelsfeindlichsten Mitarbeiter Steins, Schön, denuncirte Voß sehr deutlich, und im persönlichen Gespräch ließ er keinen Zweifel, daß er die Steinschen Reformen für revolutionär und ganz besonders die drohende Aufhebung der Patrimonial-Gerichte für etwas Erschreckliches ansah[1]).

Dann wurde die Partei der Gegner noch verstärkt durch den eigenen Collegen vom Auswärtigen Ministerium, Graf Goltz. Der hatte, nachdem er Erfurt verlassen, in Berlin mit Daru den Vertrag verhandelt und abgeschlossen, welcher die Ausführung der September-Convention regelte. In diesen Wochen war er sowohl Voß wie den französischen Beamten nahe getreten und ganz für ihre Ansichten gewonnen worden. Bereits in einem Schreiben, das er noch von Berlin aus an den König richtete, betonte er die Nothwendigkeit, das Steuerruder des Staates sehr feinen Händen anzuvertrauen, die alles vermieden, was bei den Franzosen Mißtrauen erwecken könne; noch deutlicher war sein Bericht über eine Unterhaltung mit Daru, der gesagt hatte, wenn der König fortfahre, auf den Baron Stein Rücksicht zu nehmen, so laufe er Gefahr, seine wichtigsten Interessen zu compromittiren, und setze sich vielleicht einer für Stein selbst hochbedrohlichen Beschwerde Napoleons aus. Nach Königsberg zurückgekehrt, wirkte Goltz im Sinne dieses Briefes mit einem Eifer, den man dem weichen Manne nicht zugetraut hatte. Er bezeichnete selbst Steins Rücktritt als den für das Wohl des Staates wichtigsten Gegenstand und klagte über die unendliche Mühe, die er habe, dem Könige zu beweisen, daß Stein keineswegs, wie seine Partei behaupte, die Majorität des Volkes für sich habe[2]).

[1]) Immediat-Bericht v. Voß, Berlin 14. u. 15. November (excerpirt b. Stern, Abhandlungen S. 30). Sack an Stein, B(erlin) 23. November 1808.

[2]) Immediat-Bericht v. Goltz, Berlin 7. November. Goltz an Voß, Königsberg 24. November 1808. Ferner: Pertz 2, 353; Aus den Papieren v. Schön 2, 48; Schwartz, Clausewitz 1, 323. Goltz kam in Königsberg erst nach dem 13. November an; Bassewitz Kurmark 1806—1808 1, 560.

Endlich, am 24. November 1808, kamen die Widersacher Steins an ihr Ziel: der König gewährte das Entlassungsgesuch seines Ersten Ministers. Er vermied es, dafür bestimmte Motive anzugeben, und beschränkte sich auf die Erklärung, die Entlassung sei zur Nothwendigkeit geworden. In würdigen Worten lieh er seinem Vertrauen, seinem Danke und seinem Bedauern Ausdruck, gewährte dem Entlassenen als Entschädigung für die mannigfachen ihm erwachsenen Ausgaben sein Minister-Gehalt noch auf ein Jahr und behielt sich vor, ihm künftig eine Pension zu geben.

Bei der Auswahl der neuen Minister ließ der König Stein zu Worte kommen. Doch wurde die schließliche Entscheidung auch hier durch die Verhältnisse bedingt. Die Partei Steins war in Nachtheil gerathen, theils durch die Fehler ihres Führers, theils durch die Unterwerfung Preußens unter den Willen Napoleons. Also konnte weder Scharnhorst noch Gneisenau sein Nachfolger werden. Aber auch Schön, den Stein als seinen eifrigsten und tüchtigsten Mitarbeiter zum Finanz-Minister vorschlug, wurde vom Könige verworfen; er ist recht eigentlich der Adelspartei, deren entschiedenster Gegner er war, zum Opfer gefallen. Andrerseits wollte Friedrich Wilhelm auch von einer aristokratischen Reaction nichts wissen. So konnten denn die beiden zunächst frei werdenden Ministerien nur solchen gegeben werden, die entweder an dem Kampfe der Parteien keinen Antheil genommen hatten oder doch nicht zu den Vertrauten von Stein gehörten. Eine Persönlichkeit der ersten Richtung fand sich in dem Grafen Alexander Dohna, dem Präsidenten der westpreußischen Kammer; er hatte alle Gutgesinnten durch die Tapferkeit gewonnen, mit der er nach der Schlacht bei Preußisch-Eylau die unwürdige Zumuthung Napoleons, seinen königlichen Herrn zum Abfall vom russischen Bündnisse zu bewegen, abgelehnt hatte[1]). Stein sowohl wie Hardenberg traten für ihn ein, und er erhielt das Ministerium des Innern. Finanz-Minister aber wurde Altenstein, welchen Hardenberg, unter den obwaltenden Verhältnissen ein Gegner Steins, empfohlen hatte.

[1]) Joh. Voigt, Alexander Dohna (1833) S. 14 ff.; vorher, ohne Namensnennung: Seydlitz, Tagebuch des preußischen Armeecorps 1812 (1823) 1, 7 f.

Nachdem dies entschieden war, erhob sich ein Bedenken: weder Dohna noch Altenstein besaß die Thatkraft, deren das Gemeinwesen in seiner schwierigen Lage bedurfte. Da schlug Stein vor, Beyme als Justiz-Minister in das Cabinet zu rufen. Ein Entschluß, der, rein menschlich betrachtet, ihm zur Ehre gereicht, sachlich aber nicht nur bei Hardenberg[1]) Befremden erweckt haben wird: denn wodurch hatte Beyme wohl das auf ihn gesetzte Vertrauen verdient? Indeß Scharnhorst sowohl wie Schön haben dem Vorschlage zugestimmt, dieser mit der Motivirung, daß Beymes Mängel fallen würden, wenn er nicht mehr (wie vor 1807) hinter dem Vorhange, sondern in der Öffentlichkeit stehe[2]); und so wird die Lösung des Problems wohl in der Thatsache zu suchen sein, daß Energie in dem eng umschriebenen Kreise der Minister-Candidaten dünn gesät war: es war mit einem Worte eine Verlegenheitswahl. Natürlich willigte der König, dessen Neigung zu Beyme unverändert geblieben war, ein[3]). Das Auswärtige Ministerium behielt Goltz, der die jüngste Convention mit Frankreich zu Stande gebracht hatte. Von der Bedeutung Scharnhorsts hatte der französische Kaiser zum Glück keine Ahnung, und Friedrich Wilhelm wollte ihn nicht missen; also blieb er, gelassen darüber hinwegsehend, daß der König ihm zwar die Arbeit, aber nicht die Würde des Kriegs-Ministers zutheilte.

---

[1]) Hardenberg in seinem Tagebuche (20. December 1808): C' est Stein qui a proposé Beyme, *um einen kräftigen Mann im Ministerium zu haben?? weil er glaubt, dass er sein System souteniren wird, darin er wohl sehr irren möchte;* Hassel 1, 300. In seiner Denkschrift v. 12. November hatte er direct widersprochen; Hassel 1, 572 f.

[2]) Aus den Papieren v. Schön 2, 51.

[3]) Einiges bleibt freilich unklar. Beyme erhielt seine Ernennung zum Groß-Kanzler in Steglitz schon vor dem 7. November 1808, offenbar im Geheimen; sogar Hardenberg wurde in den beiden Conferenzen vom 10. u. 11. November nicht eingeweiht, wie aus seiner Denkschrift v. 12. November deutlich hervorgeht. Beyme brach nach Königsberg auf, bekam aber halbwegs (vor dem 26. November) die Weisung des Königs: S. Majestät würden es sehr gern sehen, wenn er jetzt nicht nach Königsberg käme, weil seine Abreise dahin in Berlin eine unangenehme Sensation erregen könne und seine Gegenwart jetzt in Berlin nöthiger sei als in Königsberg. Conservative Monatsschrift (1886) 9, 948. Aus d. Papieren v. Schön 1, 83 d. Anlagen.

Mehr als sonst kam auf die Ministerial-Departements an. Stein setzte mehrere seiner Candidaten durch: Schön für die Gewerbe-Polizei; Wilhelm v. Humboldt, dessen Hardenberg, sein persönlicher Widersacher, gar nicht gedacht hatte, für Cultus und Unterricht; Heydebreck, den Stettiner Kammer-Director, der 1805 Steins Vertrauen gewonnen zu haben scheint[1]); Klewiz, der zwar nicht den Posten des Cabinets-Secretärs, dafür aber das Departement der allgemeinen Gesetzgebung bekam. Dagegen fielen Staegemann, Sack, Steins alter Freund Reden, Jakobi-Kloest und Minister Schroetter aus; für diesen erwirkte er zu guter Letzt noch den Schwarzen Adler-Orden[2]).

Das bisherige Haupt der Verwaltung war entlassen, seine Nachfolger waren designirt, aber die neue Verfassung der Central-Behörden ließ noch auf sich warten. Man trennte sich zwar nicht in Freundschaft und Einvernehmen[3]), aber auch nicht in Groll und Feindschaft, und Stein konnte fortfahren, dem Könige Rathschläge zu ertheilen; er drang also darauf, die „Verordnung betreffend die veränderte Verfassung der obersten Verwaltungs-Behörden" zu vollziehen, die er noch am Tage seiner Entlassung überreichte. Hier war nun mit dem Gedanken des Staatsraths Ernst gemacht. Die neugeschaffene Behörde trat so zu sagen die Erbschaft des eliminirten Ersten Ministers an. Dem Staatsrath wurden die meisten der Sachen zugewiesen, die nach dem ursprünglichen Organisations-Plan der Erste Minister im Cabinet vorzutragen hatte; das Cabinet wurde zu Gunsten des Staatsraths depossedirt. Aber auch die Minister sollten von der neuen Behörde sehr abhängig werden. Denn vor

[1]) Vgl. Theil 1, 398 u. Pertz 2, 498.

[2]) Immediat-Bericht v. Stein, Königsberg 24. November 1808. Hier waren vorgeschlagen: Staegemann für das Departement der allgemeinen Gesetzgebung; Sack f. d. Domänen u. Forsten; Reden (vgl. S. 103) zum Oberberghauptmann; Schroetter f. d. Medicinalwesen; Jakobi-Kloest als ein „Mann von Energie" zum Geheimen Staats-Rath ohne Portefeuille. Vgl. Bassewitz, Kurmark 1809 u. 1810 S. 107 ff. Zu Gunsten v. Schroetter der letzte Immediat-Bericht Steins, Königsberg 1. December 1808.

[3]) Schöns Tagebuch 4. December 1808 (Aus d. Papieren v. Schön 2, 53): „Er [Stein] war mit seinem gestrigen hohen Gespräch sehr unzufrieden". Vgl. Pertz 2, 306.

den Staatsrath sollte nicht nur die Gesetzgebung gehören, sondern auch alles, was ein gemeinsames Interesse für die verschiedenen Minister besaß und was zwischen ihnen streitig geblieben war; sie sollten sogar dasjenige, worüber sie an den König zu berichten hatten, vorher im Staatsrath vortragen. Den Vorsitz sollte, wie Stein schon immer gewollt, der König führen; aber es war vorauszusehen, daß er nicht regelmäßig erscheinen würde; dann sollte ihn ein auf unbestimmte Zeit dazu ernannter Minister oder ein Geheimer Staatsrath, der Minister gewesen war, vertreten. Mitglieder des Staatsraths sollten sein: die Prinzen des königlichen Hauses, die Minister, einige Departements-Chefs und Geheime Räthe aus den Ministerien, der Geheime Staats- und Cabinets-Secretär, endlich fehlten auch nicht jene Geheimen Staatsräthe ohne Portefeuille, in deren Mitte Stein selbst hatte treten wollen. Kein Zweifel, daß er, ohne großes Vertrauen zu seinen Nachfolgern, sie controllirt zu sehen wünschte, wobei er sich denn abermals an das Muster Frankreichs, den kaiserlichen Conseil d'État, hielt[1]). Auch diese Verordnung gab constitutionelle Zusagen, indem sie redete von neu angeordneten Ständen des Reiches, von verfassungsmäßig gebildeten ständischen Versammlungen, indem sie verhieß, von dem ausgezeichneten Talent in jedem Stand und Verhältniß zum Besten der Verwaltung Gebrauch zu machen[2]).

Wirklich vollzog der König die Verordnung[3]), freilich nur um

[1]) Constitution de l'an VIII Art. 52: Le conseil d'État est chargé de rédiger les projets de lois et les réglements d'administration publique et de résoudre les difficultés qui s'élèvent en matière administrative. Sénatus-Consulte organique de 1804 Art. 37. 75 s. Almanach impérial 1808 p. 99.

[2]) Die „Verordnung" bei Pertz 2, 689 ff. An neuen Abweichungen vom „Organisations-Plan" (vgl. oben S. 370 u 420) ist, außer den soeben verzeichneten, zu erwähnen: die Fortlassung der Organisation des Kriegs-Ministeriums; die Beseitigung der Seehandlung (Pertz 2, 723); die Einrichtung einer Pepiniere beim Staatsrath (Pertz 2, 692). Am 2. Januar 1809 schrieb Stein an Beyme (Bassewitz 1806—1808 1, 631): man habe, als seine Entlassung erfolgte, die Absicht gehabt, „den neuen Organisations-Plan der Ober-Behörden ganz im Einzelnen auszuarbeiten". Schwer verständlich; der am 24. November 1808 eingereichte Verordnungs-Entwurf war doch ausführlich genug.

[3]) Es geschah sofort, noch am 24. November 1808, wie das eigenhändige,

sie alsbald, auf den Rath seiner neuen Minister, in wesentlichen Stücken wieder preiszugeben. Stein konnte das nicht voraussehen, aber auch wenn der König hier bei der Stange geblieben wäre, wie viel mußte der scheidende Minister unvollendet zurücklassen. Ein schmerzlicher Anblick. Da waren theils dem Abschlusse nahe, theils weit vorgeschritten, theils angeregt die Verordnungen über die Ober-Präsidenten, die Kammern, die Rechte und Pflichten der Beamten, die Landgemeinden, die Kreise, die Patrimonial-Gerichtsbarkeit, die Militär-Justiz, die Polizei[1]), den Adel, die Lehns-Verfassung, die Provincial-Stände, die Reichs-Stände, die Schule, das Kirchen-Patronat, die Juden. Und neben diesen constitutionellen und organisatorischen Arbeiten, neben der früher erörterten socialen Befreiung der Städte war, wie wir einem in der Unruhe und Erregung der September-Wochen entstandenen Documente[2]) entnehmen, die sociale Gesetzgebung zu Gunsten der Landbevölkerung durchaus nicht zum Stillstande gekommen: im Werke waren die Regelung der Gemeinheitstheilungen, die Ablösung[3]) sämmtlicher Dienste und Natural-Leistungen, die Beseitigung des Vorspanns und der Fourage-Lieferung[4]); jedermann wären zu Statten gekommen die Freigebung des Salz-Handels und die neue Wege-Ordnung. Alles zusammengenommen das Werk einiger Monate, wenn man den Maßstab der Arbeitsleistung anlegte, die in der letzten Periode des Steinschen Ministeriums entwickelt war. Aber Stein wird sich nicht darüber getäuscht haben, daß unter seinen

---

von Pertz (2, 299) aus dem Nassauer Archiv veröffentlichte Schreiben des Königs an Stein beweist. Unklar bleibt, wie Altenstein am 25. November an Hardenberg schreiben konnte: „Er [Stein] pressirt den König, die förmliche Organisation bekannt zu machen und zu vollziehen. Der König hat mir seine Bedenklichkeiten darüber geäußert und ihm ablehnend geantwortet, er wird aber insistiren".

[1]) „Plan zu einer näheren Verbindung der Criminal-, Polizei- u. Militär-Gewalt zur Beförderung einer größern innern Sicherheit." Vgl. S. 473.

[2]) Minister Schroetter an Stein, Königsberg 15. September 1808.

[3]) „Aufhebbarkeit". Rundschreiben v. 24. November 1808 § 7: „Der Staat braucht nur die Möglichkeit der Aufhebung derselben [der Frohnden] — sowie er auch die Gemeinheitstheilungen befördert — gesetzlich festzustellen, so daß ein jeder Ausgleichung unter bestimmten Bedingungen verlangen kann."

[4]) Theil 1, 224f. Bassewitz, Kurmark vor 1806 S. 170. 184.

Nachfolgern niemand ihm ebenbürtig war. Was konnte versäumt werden, bis ein günstiges Geschick an die Spitze der preußischen Verwaltung wieder einen großen Mann brachte?

In solchen Lagen haben denkende Politiker, zur eigenen Rechtfertigung und zur Belehrung andrer, die Grundsätze ihrer Handlungsweise in einem Documente zusammengefaßt. Seit Wochen plante Stein, dergleichen der Nation öffentlich vorzulegen; der König hatte es beharrlich abgelehnt. Aber dagegen konnte er nichts haben, daß die Häupter der Verwaltung vertraulich informirt wurden. Die Proclamation verwandelte sich in ein Politisches Testament.

Schön, von dem die Modification des ursprünglichen Gedankens ausgegangen zu sein scheint, setzte es auf, und Stein unterschrieb, nachdem er einige theils schroffe, theils mißverständliche Wendungen geändert hatte[1]). Man hat behauptet, daß er seinen Namen ungern hergegeben habe. Das hat einen Sinn nur, wenn angenommen wird, daß die Abneigung sich gegen die aprioristische Motivirung einiger Sätze gerichtet habe; aber auch diese hätte, wenn seine Bedenken tief und stark gewesen wären[2]), ohne Mühe geändert werden können. Betrachtet man dagegen den Inhalt des Documents, so findet sich durchaus nichts, wodurch Stein mit sich selbst in Widerspruch gerathen wäre. Die Abschaffung der gutsherrlichen Polizei und der Patrimonial-Gerichtsbarkeit, die Ablehnung neuer Gesinde-Ordnungen, die Einrichtung einer National-Repräsentation, die Reformation des Adels, die allgemeine Wehrpflicht, die Ablösbarkeit der Frohnden, die Wiederbelebung des religiösen Sinnes, die Verbesserung des Erziehungswesens: das alles und wie manches außerdem hatte er selbst, mit Eifer und mit Nachdruck, gefordert. Wollten wir dies im Einzelnen nachweisen, so müßten wir den Inhalt unsres Buches wiederholen.

[1]) Hierüber s. m. Schrift: Stein, Scharnhorst u. Schön S. 40. Das Rundschreiben (Königsberg 24. November 1808) zuerst 1817 (im Oppositionsblatt) gedruckt; dann bei Pertz 2, 309 ff. Facsimile: Aus d. Papieren v. Schön 3, 220.

[2]) Beachtung verdient, daß Stein in den Proclamations-Einwurf v. 21. October 1808 eigenhändig eine Wendung eintrug, die durchaus begrifflich und allgemein gehalten war. Hinter das Wort Gerichtsbarkeit schaltete er ein: „ein Ausfluß der obersten Gewalt, nicht der Grundherrschaft".

Nachdem Stein das Rundschreiben unterzeichnet hatte, verließ er — es war am 5. December 1808 — Königsberg, um sich nach Berlin zu begeben, wo ihn seine Familie bereits erwartete. Zum zweiten Male trat er ins Privatleben zurück, und jetzt schien es für immer vorbei zu sein mit seiner Arbeit am Staate. Denn in Preußen war, nachdem es sich Frankreich unterworfen hatte, kein Raum mehr für ihn: eine Rolle konnte er nur noch in demjenigen Theile des Abendlandes spielen, der selbständig geblieben war. Welcher Staat aber wird sich einem Fremden anvertrauen, von dem man weiß, daß er sich durch eigenes Ungeschick um sein Amt gebracht hat? Da aber half ihm, wie zwei Jahre zuvor, derjenige selbst, mit welchem er gerungen hatte. Damals war es der preußische König gewesen, der ihn durch seinen zornigen Brief auf den Schild der Patrioten erhoben hatte. Jetzt lenkte der französische Imperator durch eine weithin sichtbare Handlung die Augen der Völker auf ihn, und sicherte ihm eine führende Stellung unter denen, welche die Welt von einer unerträglichen Tyrannei befreien wollten.

Nachträge und Verbesserungen.

S. 85 Z. 7 v. oben ist zu lesen: „Stein hatte sich schon im Jahre 1802, als Napoleon u. s. w.“

S. 112 Anm. 3 ist hinzuzufügen: „Der bei Pertz 2, 38 facsimilirte undatirte Brief der Königin Luise ist am 3. oder 4. October 1807 geschrieben.“

S. 131 war auf Steins Brief v. 9. October 1807 (Pertz 2, 177) zu verweisen: „Wir wünschen alle nach Königsberg, um wieder mit gebildeten Menschen in Berührung zu kommen.“

S. 188 Anm. 1 ist hinzuzufügen: „Schroetters Anträge auf sofortige Aufhebung der Wucher-Gesetze lehnte Stein ab. Er erwiederte (Pertz 2, 53): ‚Der Zweck völliger Zinsfreiheit ist Zerstörung des Wuchergeistes, aber nur zu erreichen, wenn ein ruhiger Zustand der Dinge eingetreten, die Geld-Circulation vermehrt, der persönliche und hypothekarische Credit hergestellt worden.‘“

S. 404 Z. 11 v. unten ist zu lesen: „Die Kammern bilden die letzte Stufe u. s. w.“

S. 417 Anm. 1 war auf S. 83 zu verweisen.

S. 425 ist in der Überschrift zu streichen: „Aufhebung von Behörden.“

S. 523 Z. 7 v. oben war auf S. 88 zu verweisen.

Druck von Pöschel & Trepte in Leipzig.

Stein, Heinrich Friedrich Karl, Freiherr vom und zum
Author Lehmann, Max
Title Freiherr vom Stein. Vol.2.

HG.B 266796
S 819
.YL

DATE.	NAME OF BORROWER.
July 9/43	[illegible]

University of Toronto Library

DO NOT REMOVE THE CARD FROM THIS POCKET

Acme Library Card Pocket
Under Pat. "Rel. Index File"
Made by LIBRARY BUREAU